BIBLIOTECA NAZIONALE CENTRALE V. E. II ROMA
201
24-1
6

Digitized by Google

Recensions-Exemplar

ISLAND

VON

SEINER ERSTEN ENTDECKUNG

BIS ZUM

UNTERGANGE DES FREISTAATS

VON

KONRAD MAURER.

MÜNCHEN.
CHRISTIAN KAISER.
1874.

201
24 I
6

201.24.I.6

ISLAND

VON

SEINER ERSTEN ENTDECKUNG

BIS ZUM

UNTERGANGE DES FREISTAATS

VON

KONRAD MAURER.

MÜNCHEN.
CHRISTIAN KAISER.
1871.

Das Recht der Ueberfetzung vorbehalten.

Druck von C. R. Schurich in München.

VORWORT.

Das Buch, welches ich hiemit in die Welt entlaſſe, iſt raſch hingeworfen worden aus Anlaſs des Jubelfeſtes, welches die Inſel Island in der Erinnerung an den tauſendjährigen Beſtand ihrer Bevölkerung feiert. Es ſoll zunächſt isländiſchen Freunden beweiſen, daſs der Ehrentag ihres Landes von mir theilnemend mitgefeiert wird, wenn mir auch die Verhältniſſe nicht erlauben, an der Feſtfeier im Lande ſelbſt mich zu betheiligen; es ſoll aber auch deutſchen Leſern zeigen, wie reich und eigenthümlich die germaniſche Volksthümlichkeit im fernſten Norden ſich entfaltet, und welche reiche Blüthe ſie dort ſelbſt im Kampfe mit den härteſten Bedingungen des äuſseren Lebens getrieben hat.

Man wird der Schrift die Raſchheit ihrer Entſtehung in mehr als einer Beziehung anſehen. Hätte ich die ganze Fulle der Entwicklung zumal des Rechtslebens, der wirthſchaftlichen Zuſtände, endlich der geiſtigen Cultur erſchöpfen, oder auch nur für das Mitgetheilte vollſtändige Belege geben wollen, ſo hätte ich ein Duzend von Bänden ſtatt eines einzigen ſchreiben müſſen; in der Auswahl aber des Gebotenen, in der Begrenzung zumal der angeführten Beweisſtellen mag mancher Verſtoſs gegen das Ebenmaſs und manche Abweichung von dem einzuhaltenden Grundplane des Werkes begangen worden ſein, welcher bei ruhigerer Ueberlegung und öfterer Ueberarbeitung hätte vermieden werden können. Aber man ſoll dem Buche hoffentlich auch anſehen, daſs es auf mehr als dreiſsigjährigem Studium der isländiſchen Rechts- und Geſchichtsquellen, ſowie auf eigener Bekanntſchaft mit Land und Leuten ruht,

und dafs es nicht rafch gedacht, wenn auch rafch geſchrieben iſt, — anſehen auch die innige Liebe zu dem isländiſchen Volke, welche mir nicht am Wenigſten an den Stellen die Feder geführt hat, an welchen ich von Uebelſtänden, ſei es nun der Vorzeit oder der Gegenwart, zu ſprechen hatte.

Auf Benützung und Anführung der neueren Litteratur über isländiſche Geſchichte und Alterthümer habe ich Werth gelegt; umſomehr bedaure ich, dafs mir die vortreffliche »Udsigt over den Norske Hiſtorie« von J. E. Sars (Bd. I, Chriſtiania, 1873) zu ſpät zukam, als dafs ich deren VII. Abſchnitt »Islands Bebyggelse og ældste Forfatning«, S. 175—196, noch hätte verwerthen können. Zu erwähnen wäre überdiefs auch noch ein Artikel des sèra Arnljót Ólafsson zu Bægisá »Um ſjórðúngsdóma«, welchen die Zeitſchrift Víkverji in Nr. 67, S. 93 des laufenden Jahrganges brachte, und welcher mir gleichfalls erſt zugieng, nachdem der betreffende Abſchnitt meines Werkes bereits gedruckt war.

Mit einem herzlichen Grufse an alle isländiſche Freunde entſende ich mein Buch in derſelben Stunde, in welcher in ſämmtlichen Pfarrkirchen der Inſel der Dankgottesdienſt für den während eines vollen Jahrtauſends dem Lande gewordenen göttlichen Schutz gehalten wird!

MÜNCHEN, den 2. Auguſt 1874.

Konrad Maurer.

INHALTSVERZEICHNISS.

Einleitung.

Seite

§ 1. *Die Entdeckung Islands* . . . . . 1—3

(Keine Steinzeit noch Bronzezeit auf Island; nicht die Thule der Alten; erſte Entdeckung durch die iriſchen Kelten, S. 1—2; zweite Entdeckung durch die Nordleute; Einwanderung der Nordleute, und Flucht der Papar, S. 2—3.)

§ 2. *Die Beſchaffenheit des Landes* . . . . . 3—19

(Derzeitiger Zuſtand des Landes, S. 1—8; keine Verſchlechterung desſelben in der geſchichtlichen Zeit nachweisbar, S. 8—10; Angaben der Quellen über die Beſchaffenheit des Landes in der Vorzeit, S. 10—12, zumal deſſen Waldreichthum, S. 10—16, und Ackerbau, S. 16—18; Abt Arngrims Schilderung des Zuſtandes im 14. Jahrhundert, S. 18—19.)

§ 3. *Die Beſchaffenheit des einwandernden Volkes* . . . 19—34

(Deſſen Abkunft aus Norwegen, S. 19—20; die Zuſtände Norwegens bis gegen das Ende des 8. Jahrhunderts, S. 20—21; deren Veränderung ſeit dieſer Zeit, S. 21—24; Berührungen mit fremden Völkern, S. 24—25; maſſenhafte Auswanderung, zumal ſeit K. Haralds Auftreten, S. 25—27; bunte Miſchung der erſten Bevölkerung Islands, zumal auch in religiöſer Hinſicht, S. 27—32; Ausſichten für das zu begründende Staatsweſen, S. 32—34.)

DER ISLÄNDISCHE FREISTAAT.

Abschnitt I. Die Geschichte des Freistaats.

§ 4. *Die Bildung des Staats und ſeiner Verfaſſung* . . 35—68

(Dreitheilung des Stoffes, S. 35—36; ſtaatloſer Anfangszuſtand, bedingt durch die Art der Beſitznahme des Landes, S. 36—38; Bildung von Tempelgemeinden, S. 38—39, und älteſte Geſtalt des Godords, S. 39—45; das Godord weder eine bloſe Fortſetzung des norwegiſchen Kleinfürſtenthums, noch auf die Führerſchaft der einzelnen Einwandererhaufen oder die Art der Landestheilung geſtützt, S. 45—47; Anfänge einer Dingverfaſſung, S. 48—49; Begründung eines Geſammtſtaates durch die Ülfljótslög, S. 49—53; Ordnung der Bezirksverfaſſung, S. 53—57; Einführung des fünften Gerichts, und Abſchaffung des Zweikampfs, S. 57—67; die Hafliðaskrá, S. 67—68.)

Seite

§ 5. *Die Einführung des Chriſtenthums, und die Begründung der Kirchenverfaſſung* . . . . . 68—97

(Keltiſche Papar und chriſtliche Einwanderer, S. 69—70; Berührungen mit dem Chriſtenthume im Auslande, S. 70—71; Miſſion des Þorvaldr viðforli und B. Friedrichs, S. 71—74; K. Olafr Tryggvason, S. 74—75; Miſſion des Stefnir Þorgilsson, S. 75—76, und Dankbrands, S. 76—78; geſetzliche Annahme des Chriſtenthums, S. 78—82; mangelhafte Beſchaffenheit des Chriſtenthums in der erſten Zeit, S. 82—84; Sorge für den Bau von Kirchen, S. 84—86, und die Beſchaffung von Prieſtern, S. 86—88; die Anfänge eines Episkopates, S. 88—90; B. Gizurs Wirkſamkeit für Gründung eines feſten Biſchofsſitzes zu Skálholt, Einführung der Zehntlaſt, und Gründung eines zweiten Bisthumes zu Hólar, S. 90—93; Entſtehung des älteren Chriſtenrechtes, S. 93; die Grundzüge der älteren isländiſchen Kirchenverfaſſung, S. 93—97.)

§ 6. *Der Untergang des Freiſtaats* . . . . . 98—141

(Die glücklichſte Zeit des Freiſtaates, S. 98; die inneren Gründe ſeines Verfalles, und zwar insbeſondere die mangelhafte Beſchaffenheit der Godorde, welche deren Zerſplitterung ſowohl als Admaſſirung, und damit den Zerfall der geſammten Dingverfaſſung ermöglichte, S. 99—107; dann der Zuſtand der Kirche, welcher zur Bildung einer nach Norwegen gravitirenden kirchlichen Parthei führte, S. 107—118; äuſsere Momente, und zwar insbeſondere die früheren Anſchläge norwegiſcher Könige auf Island, S. 118—120, die Stütze, welche ihnen ihre isländiſchen Dienſtleute gewähren, S. 120—122, und welche ihnen der Klerus der Inſel bietet, S. 122—125; die äuſsere Geſchichte des Unterganges des Freiſtaates, und zwar Snorri Sturluson's erſter Rath, S. 125—126, Sturla Sighvatsson als des Königs Werkzeug, S. 126—127, dann Gizurr Þorvaldsson, S. 127—128, Þórðr kakali, S. 128—131, Gizurr und Þorgils skarði, S. 131—133; veränderte Zuſtände im Lande, S. 133—134; Fall des Þorgils skarði, S. 134—135; Gizurr als Jarl über Island geſetzt, und die endliche Unterwerfung des Landes, S. 135—138; die Rolle des norwegiſchen Königs dabei, S. 138—141.)

Abſchnitt II. Die inneren Zuſtände des Freistaates auf ſeinem Höhenpunkte.

§ 7. *Der Staat* . . . . . 142—220

(Die Gliederung des Volks in Stände, und zwar die Unfreien, S. 143—144, die Schuldknechte, S. 144, die Freigelaſſenen, S. 144—146, die freien Leute, und zumal die einſchichtigen Leute, S. 146—147, und Bettler, S. 147—148, die Häusler, die Grundeigenthümer und die Landpächter, S. 148—149, die dingſteuer-

Seite

pflichtigen Bauern, S. 149—152, kein Adel, S. 152—154; die Geächteten und die Fremden, S. 154. Die Bezirksverfaffung, und zwar die Landesviertel, S. 155—156, die Dingverbände und die Godorde, und die þíngvist, S. 156—159. Die Dingverfammlungen, insbefondere die Zeit ihres Zufammentrittes, S. 160—162, die Dingpflicht, und die Dingfahrt, fowie die Kämpfe gelegentlich derfelben, S. 162—164; die Dingbuden, S. 164—166; Feftlichkeiten am Ding, S. 166—167; þínghelgi und þínglausnir, S. 167—168; Dingfrieden, S. 169; þíngvöllr, þíngmark, þíngheimr, S. 169—171; þíngsköp, S. 171; ferner die lögrètta, S. 172—174, die fjórðúngsdómar, S. 174—175, der fimtardómr, S. 175—176, und prestadómr, S. 176—177; die prestastefna; das lögberg, S. 177—178; die Frühlingsdinge, S. 178—180, und Herbftdinge, S. 180—181; Kämpfe am Ding, S. 181—186. Die Häuptlinge, und zwar zunächft die Goden; die ftaatsrechtliche Natur ihrer Gewalt äufsert fich hinfichtlich ihrer Führung, S. 187—189; Einflufs der Goden auf die Gefchafte der Dingverfammlungen, S. 189—90; Tempelpflege und Opferdienft, S. 191; richterliche und legislative Gewalt der Goden, S. 191—194; adminiftrative Gewalt, zumal Schutz der Rechtsordnung, S. 194—196; Handels- und Fremdenpolizei, S. 196—200; Wohlfahrtspolizei, S. 200—201; Vertretung ihrer einzelnen Dingleute, S. 201—203; Rundreifen und Zufammenkünfte, S. 203—204; Rechte des Goden gegenüber feinen Dingleuten, S. 204—207; Einkünfte der Goden, S. 207—211. Ferner der Gefetzfprecher, S. 211—220.)

§ 8. *Die Kirche* . . . . . 220—278

(Die Organifation der Kirche, und zwar das Erzbisthum, S. 221—223. Der Episkopat, und zwar deffen Träger, S. 221—222; der Beftand der beiden Diocefen, S. 223—224; die Amtsthätigkeit der Bifchöfe, S. 224—232; ihr Anfehen, S. 232—236. Die Prieftor, insbefondere ihre pecuniäre Stellung, S. 236—243, ihre Loslöfung von allen weltlichen Gefchäften, S. 243—244, Sorge für ihren Unterricht, S. 244—248, Gegenftände diefes Unterrichts, S. 248—251, Theilname des Klerus an der nationalen Bildung, S. 251—255. Klöfter auf Island, S. 255—259; Klofterfchulen, und litterarifche Thätigkeit der Regularen, S. 259—262. Das kirchliche Leben auf der Infel, insbefondere in Bezug auf den Glauben, S. 262—264, Sitten und Gebräuche, S. 264—268, mifsliche Zuftände in Bezug auf Fleifchesvergehen, S. 268—270, und Gewaltthaten, S. 270—276; Erklärung diefer Verwilderung, S. 276—278.)

§ 9. *Die Gemeinde* . . . . . 278—322

(Die Gemeinde, wefentlich auf die Armenpflege befchränkt, S. 278—279; ihre Benennung, S. 279; territoriale Natur, S. 279—281. Das Syftem der Armenpflege, hinfichtlich der Be-

Seite

ſtimmung der Verpflichteten, S. 281—286, der Zuführung, S. 286—287, und der Art, wie die Laſt getragen wurde, S. 287—291. Beihülfe zur Armenpflege, S. 291—294; die Gemeinde als Aſſecuranzgeſellſchaft, S. 294—297; Maſsregeln gegen die Anhäufung von Armen, S. 297—300, dann gegen Bettler und Landſtreicher, S. 300—303. Organiſation der Gemeinde, insbeſondere die Gemeindegenoſſen, S. 303—307, die Gemeindevorſteher, S. 307—309, die Gemeindeverſammlungen, S. 309—312, und die einzelnen Gemeindegenoſſen als ſolche, S. 312—315; Strafen wegen Vergehen gegen die Gemeindeordnung, S. 315—316. Entſtehung der isländiſchen Gemeindeverfaſſung, S. 316—322).

§ 10. *Die Verwandtſchaft* . . . . . 322—373

(Verwandtſchaftsbezeichnungen, S. 323—325. Organiſation der Verwandtſchaft, insbeſondere Bezeichnung und Berechnung ihrer Nähe, S. 325—329; die tölumenn, S. 329—332; bauggildi und neſsgildi, S. 332—337; die sakaukar, S. 337—339; die eptirbaugamenn, S. 339—340; ferner die Behandlung der Weiber, S. 340—349, und der unächten Geburt, S. 349—357; verwandtſchaftsähnliche Verhältniſſe, nämlich Schwägerſchaft, S. 357—358, Gevatterſchaft, S. 358—359, endlich pflegſchaftliche Verbindungen, S. 359—363. Die Wirkſamkeit der Verwandtſchaft, im Allgemeinen, S. 363—365, dann in Bezug auf Erbrecht, S. 365—366, Vormundſchaft und Armenpflege, S. 366—367, Geſchlechtsvormundſchaft, S. 367—368, Blutklage, Wergeld u. dgl., S. 368—370, die Verwandtſchaft als Recuſationsgrund, S. 370—371; gleichzeitige oder ſucceſſive Wirkſamkeit der Verwandtſchaft, S. 371—373).

§ 11. *Die Nachbarſchaft* . . . . . 373—392

(Allgemeine Bürgerpflichten und nachbarſchaftliche Pflichten, S. 373—374. Die lýsing vor Nachbarn, allenfalls mit einer gewiſſen activen Betheiligung dieſer letzteren, S. 374—376; Schätzungen, S. 376—378; Theilungen, S. 378—380; die Geſchworenen, S. 381—384, die Privatgerichte, S. 384—392).

§ 12. *Die wirthſchaftlichen Zuſtände* . . . . . 392—448

(Landproducte, nämlich, von Waldwirthſchaft und Ackerbau abgeſehen, Rindvieh, Ziegen, Schweine, keine Renthiere, aber Hühner und Gänſe, S. 393—395, Pferde, S. 395—398, und Schafe, S. 398; Umfang des Viehſtandes, S. 398—402; Art des Betriebes, S. 402—407, Erzeugniſſe der Viehzucht, S. 407—409; kleinere Landnutzungen, zumal auch Jagd- und Sufswaſſerfiſcherei, S. 409—412. Seeproducte, nämlich Fiſchfang, S. 412—414, Wallfiſchfang, S. 414—417, Seehunds- und Walroſsfang, S. 417—418; Treibholz und Wrack, S. 418—420; Vorwiegen der Landwirthſchaft über die Fiſcherei, S. 420—422. Der Handel, und zwar zunächſt der inländiſche; Wegweſen, Seetransport, einzelne Belege für den Betrieb des inländiſchen Handels, der doch unbedeutend

Seite

war, S. 422—425; der ausländifche Handel, zum Theil auf eigenen Schiffen betrieben, S. 426—428, wiewohl regelmäfsig nicht gewerbsmäfsig, S. 428—430, war doch vorwiegend in der Hand von Ausländern, S. 430; Art feines Betriebes, S. 430—433. Das wirthfchaftliche Leben der Isländer, insbefondere die Anlage ihrer Höfe, S. 433—437; Vielheit der Befchäftigungen, und wirthfchaftlicher Jahreskalender, S. 437—440; Dichtigkeit der Bevölkerung, und Vertheilung des Vermögens, S. 440—447; Vergleich mit den Zuftänden der Gegenwart, S. 447—448).

§ 13. *Die geiftige Cultur und insbefondere die Litteratur* 448—470

(Nationale Bildung neben der klerikalen; körperliche Uebungen, Spiele und Tanz, S. 448—449; geiftige Fertigkeiten, zumal Dichtkunft und Sagenerzählung, Mufik, bildende Künfte, S. 449—452; Rechtskunde, Genealogie und Menfchenkunde, S. 452—453; Arzneikunde, S. 453—455; neuere Sprachen, Kalenderwefen, Sternkunde und Geographie, Brett- und Würfelfpiele, S. 455; Künfte des K. Harald harðráði und Rögnvald jarls, S. 455; Vielfeitigkeit der Bildung, deren Vortheile und Nachtheile, S. 455—457. Die isländifche Litteratur; Ari fróði und þóroddr Gamlason, S. 457—459; norwegifche Konigsgefchichte, S. 459—462, anfchliefsende Werke über Norwegen, die Orkneys und die Färöer, Schweden und Dänemark, S. 462; genealogifche Werke, dann Kirchengefchichte Islands, S. 462—463; Íslendíngasögur, S. 463—464; mythologifche und erdichtete Sagen, Legenden, ausländifche Kirchen- und Profangefchichte, fremde Ritterromane, Annalen, S. 464; Rechtsaufzeichnungen, S. 464—66; poetifche Litteratur, S. 466—467; Snorra-Edda, Schriften geiftlichen, geographifchen, computiftifchen Inhalts, S. 467; Ueberlegenheit der isländifchen Litteratur über die norwegifche, S. 467—469).

Schluss.

§ 14. *Der Uebergang Islands unter die norwegifche Herrfchaft* . . . . . 470—480

(Die Urkunden des Unterwerfungsvertrages, S. 470—473; die Bedingungen der Unterwerfung, S. 473—477; die Zuftände zunächft nach der Unterwerfung, S. 477; Einführung der Járnsíða und der Jónsbók, S. 477—478; neuer Streit mit der Kirche, S. 478; Heeresaufgebot und andere útanlandsstefnur, S. 478; Widerftand gelegentlich der an K. Hákon Magnússon zu leiftenden Huldigung, S. 478—479; Regalifirung des Handels, fchwere Landplagen, S. 479—80; Hoffnungen für die Zukunft, S. 480).

EINLEITUNG.

§ 1. Die Entdeckung Islands.

Im Norden von der grönländiſchen See und im Süden vom atlantiſchen Meere beſpült, Amerika mehr als Europa zugehörig, und weit abſeits von allen und jeden Ländern älterer Bevölkerung, hat Island Jahrtauſende hindurch öde gelegen, von keinem Geographen gekannt, ja von keines Menſchen Fuſs betreten. Keine Spur von Ueberbleibſeln der Steinzeit iſt auf der Inſel nachgewieſen worden, während es doch an ſolchen in Norwegen ſo wenig fehlt als in Dänemark oder in Schweden. Von einem Bronzealter iſt auf Island ebenſowenig die Rede, obwohl auch von dieſem Norwegen, wenn auch nur ſehr vereinzelte, Ueberreſte aufzuweiſen hat. Daſs endlich unter der »ultima Thule« der Claſſiker nicht, wie man ſeit Dicuil, dann Adam von Bremen, Ari fróði und Saxo Grammaticus vielfach angenommen hatte, dieſes, ſondern ein viel weiter ſüdlich gelegenes Land zu verſtehen ſei, iſt bereits von Arngrímr fróði mit guten Gründen erwieſen worden, und darf heutzutage als eine feſtſtehende Thatſache bezeichnet werden [1]).

Erſt gegen Ende des achten Jahrhunderts ſcheint die Inſel dem Menſchengeſchlechte bekannt geworden zu ſein; als deren erſte Entdecker und Beſucher ſind aber die Kelten zu nennen, welche in der angegebenen Zeit noch im unbeſtrittenen Beſitze der an der Nord- und Westküſte Schottlands gelegenen Inſelgruppen ſich befanden, und von denen einzelne Anachoreten ſogar ſchon bis nach Shetland und den Færöern vorgedrungen waren. Ein iriſcher Mönch, Dicuilus, berichtet in einem um das Jahr 825 geſchriebenen Werke [2]),

1) Vgl. Karl Müllenhoff, Deutſche Alterthumskunde, Bd. I, S. 385—410.

2) De mensura orbis terræ, cap. 7.

dafs einige Kleriker feiner Bekanntſchaft ihm vor ungefähr 30 Jahren von einem Beſuche erzählt hätten, welchen ſie einer weit im Norden gelegenen Inſel abgeſtattet hätten, die er ſelber für die Thule des Plinius, des Solinus oder vielmehr ſeines Interpolators, und dergleichen mehr halten zu ſollen meint. Von Anfang Februars bis Anfang Augusts wollten diese Männer auf der Insel geblieben ſein, und ihre Angaben über den Sonnenstand ſowohl als über die Temperatur des Meeres können darüber keinen Zweifel aufkommen laſſen, dafs es Island iſt, auf welches ihre Berichte ſich bezogen. In der That laſſen auch die Angaben vollkommen glaubwürdiger isländiſcher Quellen erkennen, dafs einzelne Männer keltiſcher Abkunft auf der Inſel ſogar ihren bleibenden Aufenthalt um ungefähr dieſelbe Zeit genommen hatten; aller Wahrſcheinlichkeit nach waren es indeſſen nur einige wenige Einſiedler, welche ſich die gröſsere Abgeschiedenheit des entlegenen Landes in änlicher Weiſe zu Nutze machen wollten, wie andere aus gleichen Gründen bereits vorher nachweisbar auch ſchon die Færöer aufgeſucht hatten [1]).

Erſt um reichlich 70 Jahre ſpäter wurde die Inſel zum zweiten Male, diesmal von Nordleuten, entdeckt, und erſt von dieſer ihrer zweiten Entdeckung ab datirt eigentlich deren Geſchichte. Ein norwegiſcher Víking, Naddoðr mit Namen, wurde zufällig nach derſelben verſchlagen, und gab ihr, durch einen ſtarken Schneefall veranlaſst, den Namen Snæland, d. h. Schneeland. Wenig ſpäter folgte Garðar Svavarson, ein Mann ſchwediſcher Abkunft, aber auf Seeland angeſeſſen. Er umſegelte das Land, und ſtellte dadurch feſt, dafs daſſelbe eine Inſel ſei; nach ihm wurde dieſelbe ſodann Garðarsholmr, d. h. das Inselchen Garðars, genannt. Als der dritte ſegelte ſodann Flóki Vilgerðarson hinüber, ein norwegiſcher Mann, in deſſen Geſchichte gar mancherlei ſagenhafte Züge ſich eingemiſcht haben, und wohl ebendarum der einzige unter den Entdeckern, deſſen Namen die mündliche Ueberlieferung bis auf den heutigen Tag herab feſtgehalten hat [2]). Er gab der Inſel von dem vielen Treibeiſe, mit welchem er einen Meerbuſen auf derſelben angefüllt fand, den Namen, welchen dieſelbe bis auf den heutigen Tag herunter trägt, den Namen Ísland, d. h. Eisland. Alle drei

1) Dicuilus ang. O.; die Belege aus der isländiſchen Litteratur ſiehe in der übernächſten Note.

2) Vgl. meine Isländiſche Volksſagen der Gegenwart, S. 216, ſowie Jón Árnason, Íslenzkar þjóðsögur og æfintýri, II, S. 75.

Entdeckungsfahrten, bezüglich deren die Berichte unſerer verſchiedenen Quellen nur in wenig bedeutſamen Einzelnheiten von einander abweichen, müſſen in die Jahre 860—70 fallen; nur um wenige Jahre ſpäter beginnt aber auch bereits eine maſſenhafte Einwanderung von Nordleuten nach der Inſel, mit welcher dieſe ſofort ihre eigentlich geſchichtliche Zeit beginnt. An der Spitze dieſer Einwanderung ſtand Ingólfr Arnarson, ein angeſehener Mann aus Norwegen, welcher nach einer vorgängigen Erforſchungsreiſe im Jahre 874 nach der Inſel abgieng, um ſeinen bleibenden Aufenthalt auf derſelben zu nemen; durch einen eigenthümlichen Zufall gründete er ſeine Niederlaſſung gerade an demſelben Orte, an welchem jetzt die Hauptſtadt des Landes liegt, zu Reykjavík, oder wie die älteren Quellen ſchreiben, Reykjarvík. Rasch folgten dieſem erſten Anſiedler weitere Landsleute nach. Die wenigen Bewohner, auf welche man an einzelnen Punkten der Süd- und Oſtküſte ſtieſs, und welche man Papar, d. h. Pfaffen nannte, zogen ſich ſcheu von der Inſel weg, weil ſie mit dem fremden Heidenvolke Nichts zu ſchaffen haben wollten; aus einzelnen Büchern, Glocken und Krummſtäben, die ſie zurückliefsen, ſchloſs man hinterher, daſs ſie iriſcher Abkunft und chriſtlichen Glaubens geweſen ſeien. Im Verlaufe von etwa 60 Jahren erhielt Island ſodann ſeine volle nordiſche Bevölkerung, ſoviel deren das arme Land nur überhaupt zu ernähren im Stande war [1]).

§ 2. Die Beſchaffenheit des Landes.

Sucht man ſich die Beſchaffenheit des Landes klar zu machen, in welchem die nordiſchen Anſiedler einzogen, ſo liegt es nahe, zunächſt an den derzeitigen Zuſtand deſſelben ſich zu halten, von dem ja von Vornherein zu vermuthen iſt, daſs er ſich während der letzten tauſend Jahre kaum erheblich verändert haben werde. Dieser derzeitige Zuſtand des Landes läſst ſich aber, ſoweit derſelbe auf die wirthſchaftliche Stellung der Bevölkerung herüberwirkt, ſehr einfach feſtſtellen.

Ringsum von der See umgeben, hat Island allerdings bei Weitem kein ſo rauhes Klima, als man zufolge ſeiner nördlichen Lage er-

1) Íslendíngabók, cap. 1, S. 4, und cap. 3, S. 6; Landnáma, Prolog, und 1, cap. 1—9, S. 23—39, dann V, cap. 15, S. 321; jüngere Óláfs s. Tryggvasonar, cap. 110—17 (FMS., I, S. 233—42), und Flateyjarbók, 1, S. 247—48, und 263—68; Sögubrot, (FMS., XI, S. 409—12); Theodoricus Monachus, cap. 3; Breve Chronicon Norvegiae, S. 7.

warten ſollte, und wenigſtens auf einen namhaften Theil der Inſel wirken überdieſs auch noch die Meeresſtrömungen günſtig ein. Während nämlich deren Nord- und Oſtküſte dem von Spitzbergen her zwiſchen Grönland und Island durchgehenden Polarſtrom ausgeſetzt iſt, kehrt ſich deren Süd- und Weſtküſte dem Golfſtrome zu, welcher zwiſchen Island und Schottland ſeinen Weg nimmt. Von dem Treibeiſe, welches den Norden und Oſten des Landes oft bis tief in den Sommer hinein mit ſchweren Maſſen blockirt hält, hat ſomit deſſen Süden und Weſten nur wenig zu leiden; die mittlere Jahrestemperatur aber, welche zu Akreyri an der Nordküſte nur $_0$ R. beträgt, erhebt ſich zu Reykjavík an der Südweſtküſte bis auf + 3,3 R., ſodaſs ſich auf einen Abſtand von nur anderthalb Breitegraden eine Temperaturdifferenz von über 3 Wärmegraden ergiebt [1]). Indeſſen äuſsert doch dieſe warme Strömung ſogar auf das ſüdliche Island bei Weitem nicht dieſelbe intenſive Wirkung, wie auf die Weſtküſte Norwegens, welche ſie mit ihrer vollen Kraft berührt, und am Nordcap ſteht demgemäſs die mittlere Jahrestemperatur (+ 0,1 R.) um ein Geringes höher als zu Akreyri, welches Städtchen doch um volle 5½ Breitegrade ſüdlicher liegt als jenes. Dazu kommt, daſs die See, im Sommer wie im Winter temperirend wirkend, trotz aller Länge des arktiſchen Tages doch ſelbſt im Hochſommer die Wärme nicht ſo weit anſteigen läſst, als dieſs bei mehr continental gelegenen Ländern der Fall zu ſein pflegt, und daſs ſomit die mittlere Sommerwärme, welche für die Entwicklung der Vegetation von ſo hervorragender Bedeutung iſt, ſich für Island im Vergleiche mit anderen Gegenden des gleichen Breitengrades ſehr erheblich ungünſtig ſtellt. In Reykjavík beträgt dieſelbe nur 9,6 R., und in Akreyri gar nur 6 R., ſodaſs alſo die mittlere Sommerwärme dieſes letzteren Ortes nur eine wenig höhere iſt als die des ſoweit nördlicher gelegenen Nordcaps (5,1 ^{0}), und die des erſteren eine ſehr beträchtlich niedrigere als die der nur wenig ſüdlicher gelegenen Stadt Dront-

1) Ich entneme meine Temperaturangaben den Zusammenſtellungen, welche der Aſtronom, Profeſſor Schjellerup zu Kopenhagen, im isländiſchen Kalender giebt. Meteorologiſche Beobachtungen, welche der isländiſche Landphyſikus Jón porsteinsson vom 1. Januar 1823 bis 1. Auguſt 1837 in Reykjavík anſtellte, ſind unter dem Titel »Observationes meteorologicæ in Islandia factæ a Thorstenseuio medico,« Kopenhagen 1839, veröffentlicht worden; andere Beobachtuugen, gutentheils durch das Íslenzka bókmentafélag veranlaſst, liegen noch ungedruckt. Vgl. übrigens auch Sartorius von Waltershausen, Phyſiſch-geographiſche Skizze von Island (Göttingen 1847), S. 32–43.

heim (12°). Die allzeit vorherrſchende groſse Feuchtigkeit der Luft ſowohl als eines groſsen Theiles des Bodens wirkt ferner auch ihrerſeits erkältend auf die Pflanzenwelt ein, und die ſchweren Winde, welche, oft zu den verheerendſten Stürmen anſchwellend, faſt ununterbrochen über die Inſel hinbrauſen, legen dem Gedeihen der Vegetation, und zumal dem Baumwuchſe auf derſelben weitere, ſchwere Hinderniſſe in den Weg. Berückſichtigt man zu Allem dem noch die lange Dauer des Winters, welche ſogar in Reykjavík noch in der erſten Hälfte des Mai's die Temperatur auf 5—6 Grade unter Null herabſinken, und bereits in der zweiten Hälfte Septembers wieder ganz regelmäſsig harte Fröſte einfallen läſst, ſo begreift ſich leicht, wie wenig günſtig Alles in Allem genommen die klimatiſchen Verhältniſse Islands für den Anbau des Landes ſich erweiſen. Weiterhin ſind aber auch die Erhebungs- und Bodenverhältniſse der Inſel ganz und gar nicht dazu angethan, die Ungunſt des Klimas zu mildern. Das Innere des Landes bildet ein gewölbtes, 360—600 mr. hohes Plateau, aus welchem einzelne, maſſige Berggruppen zu einer ungleich beträchtlicheren Höhe anſteigen, wie denn der höchſte Punkt der Inſel, der Öræfajökull, ſich bis zu 1860 mr. erhebt. Die Schneegrenze erreicht andererſeits nur knapp die Höhe von 900 mr., und ungeheuere Gletſcher und Eisfelder bedecken in Folge deſſen einen beträchtlichen Theil der Inſel; der ausgedehnteſte unter allen Eisbergen Islands, der Vatnajökull oder Kloſajökull im Südoſten des Landes, erſtreckt ſich allein bereits über einen Flächenraum von ungefähr 150 □-Meilen. Die Formation der Gebirge ferner iſt eine ſehr einförmige, ſoferne Trachyte, Trappe, vulkaniſche Tuffe, dann Laven der verſchiedenſten Entſtehungszeiten und Zuſammenſetzungen ziemlich die einzigen auftretenden Felsarten ſind. In ſüdlicher gelegenen Gegenden pflegen dieſe Geſteine raſch mit dem üppigſten Pflanzenwuchſe ſich zu bekleiden; auf Island aber, wo das zu ihrer Verwitterung erforderliche Maſs von Wärme fehlt, bilden dieſelben gutentheils nur ausgedehnte Steinwüſten, deren gröſste, das Ódáðahraun im Nordoſten der Inſel, eine Fläche von mehr als 50 □-Meilen bedeckt. Selbſt nach Jahrhunderten will ſich auf dieſen öden Felsbergen kaum ein dürftiger Anflug von Heidekraut, Zwergweiden oder Heidel- und Rauschbeerenbüſchen einfinden; um Nichts ertragfähiger aber ſind die ausgedehnten Ablagerungen von Sand- und Kiesgerölle, welche zumal an den Mündungen der mächtigen Gletſcherſtröme vorkommen, oder die weithin reichenden Torfmoore, von welchen zumal die Niederungen des Landes, nicht ſelten aber

auch ziemlich bedeutende Hochebenen, erfüllt ſind. Nur da, wo am Fuſse ſteil abfallender Felskämme ein schmales Vorland ſich der Meeresküſte entlang zieht, oder wo gewaltige Bergſtröme bei längerem Laufe aus Gletſchergrus und Sandgeſchieben ein der Vegetation zugänglicheres Schwemmland abgeſetzt haben, dann etwa auch in windgeſchützten Bergthälern, deren Abhänge der ſommerlichen Sonnenwärme einen günſtigeren Spielraum bieten, pflegt ſich eine reichlichere Grasdecke zu bilden, die dann freilich an kräftigen Kräutern und üppigem Grün mit den beſten unſerer Alpenweiden ſich meſſen darf; an ſolchen Stellen findet ſich ſogar hin und wider auch wohl ein ſogenannter Wald ein, d. h. ein zumeiſt 1—2, in Ausnamsfällen ſogar bis zu 5—6 mr. hohes Birken- oder Weidengebüſch, unter welches ſich ganz vereinzelt da und dort etwa auch ein Wachholderſtrauch oder ein Vogelbeerbäumchen miſcht. Nahezu der vierte Theil des Landes iſt unter ſolchen Umſtänden vollkommen öde, und mehr als ein Drittel deſſelben beſitzt nur eine ſo geringe Ertragsfähigkeit, daſs es nur eben noch für das den Sommer über wildlaufende Schafvieh als Weide benützt werden kann; eine ausgiebigere und zugleich geregeltere Benützung vertragen dagegen nicht einmal volle zwei Fünftel der Inſel [1]). Aber sogar die Culturfähigkeit dieſes letzteren Theiles der Bodenfläche iſt nur eine ſehr beſchränkte. Während man in Norwegen Weitzen bis zum 64°, Haber bis zum 68½°, Roggen bis zum 69°, und Gerſte gar bis zum 70° baut [2]), will auf Island der Anbau von Kornfrüchten überhaupt nicht, oder doch nicht in irgendwie nennenswerthem Umfange gelingen; der Gemüſebau iſt auf ein überaus dürftiges Maſs beſchränkt, und auch Kartoffeln werden mit einigermaſsen günſtigerem Erfolge nur in einigen wenigen, ganz beſonders günſtig gelegenen Bezirken gezogen. Auf die Viehwirthſchaft ſieht ſich ſomit der isländiſche Bauer, ſoweit er überhaupt Landwirth iſt, ſogut wie ausſchlieſslich angewieſen, und wenn zwar bezüglich ihrer der vortreffliche Graswuchs in einem guten Theile des Landes nicht zu unter-

1) Ich entneme dieſe Angaben einem Aufſatze des Lehrers der Lateinſchule zu Reykjavík, Halldór Guðmundarson, in den Skýrslur um landshagi á Íslandi, Bd. I, S. 104—7. Freilich beziehen ſich dieſelben nur auf den derzeitigen Zuſtand des Landes, und ſchlieſsen ſomit die Möglichkeit nicht ſchlechthin aus, daſs etwas mehr Land culturfähig ſein könnte, als wirklich cultivirt iſt.

2) Vgl. Schübeler, über die geographiſche Verbreitung der Obſtbäume und beerentragenden Geſträuche in Norwegen, S. 13 (1857); vgl. übrigens auch deſſelben Verfaſſers: Culturpflanzen Norwegens (1862).

ſchätzende Vortheile bietet, ſo iſt doch auch ihr Betrieb ein gar ſehr mühevoller, da derſelbe durch die Nothwendigkeit, für die Entwäſſerung allzu feuchter, und für die Düngung allzu magerer, ſowie für die Umzäunung aller und jeder zu regelrechter Heugewinnung beſtimmter Wiesen zu ſorgen, durch die Schwierigkeit ferner des Einbringens des Heues, welche zumeiſt nur auf Pferdesrücken geſchehen kann, und dergleichen mehr eine Menge beſchwerlicher Arbeiten auferlegt. Neben der Viehzucht, welche ſich heutzutage nur allzu ausſchliefslich dem Schafviehe zuwendet, und die Rindviehzucht mehr als gut iſt vernachläſſigt, bildet die Fiſcherei, in ſufsem wie in ſalzigem Waſſer betrieben, ſammt dem an ſie ſich anſchliefsenden Seehundsfange einen zweiten, kaum minder ergiebigen Nahrungszweig des isländiſchen Volkes; die grofsen Fiſchzeiten zumal, möge es ſich nun um Dorſch-, Härings- oder Haifiſchfang handeln, verſammeln regelmäſsig ganze Schaaren Volks aus dem inneren Lande ſowohl als von der Küſte an den ergiebigeren Fiſchereiplätzen. Die Bewirthſchaftung der Vogelberge mit ihren Erträgniſſen an Eiern und Federn, die Jagd auf Füchse, Schneehühner und ſo mancherlei Waſſervögel, das Bergen des Treibholzes und der hin und wider an den Strand treibenden Seethiere, das Sammeln des isländiſchen Mooſes und mancher anderer wilder Kräuter, und dergleichen mehr geben für nicht wenige Gegenden einen mehr oder minder ſchwer in's Gewicht fallenden Beitrag zu der bäuerlichen Wirthſchaft ab, wogegen die induſtrielle Production ſich weſentlich auf die Verarbeitung der ſelbſtgezogenen Schafwolle zu gröberen Artikeln, ſowie auf den Betrieb einiger weniger, und wenig ausgiebiger Schwefelgruben beſchränkt. Das gegenwärtig zwiſchen den beiden Nahrungszweigen beſtehende numeriſche Verhältniſs ergeben folgende der officiellen Statiſtik entnommene Ziffern[1]). Im Frühjahr 1853 hatte man das auf der Inſel gehaltene Rindvieh auf 23,663, das Schafvieh auf 516,853, und die Pferde auf 40,485 Stück angeſchlagen, wogegen für das Frühjahr 1869, das letzte für welches mir officielle Nachweiſe zu Gebote ſtehen, hiefür die Ziffern 18,342 dann 356,701, und 30,835 eintreten; an Schiffen und Booten dagegen hatte man im erſten Jahre 3506, im letztern dagegen 3180 gezählt, wobei freilich zu berückſichtigen iſt, daſs die Zahl der gedeckten Schiffe im letztern Jahre um 36 höher ſich belief als im erſteren. Der zwiſchen beiden Jahren in Mitte liegende ſehr erheb-

1) Skýrslur um landshagi, V, S. 80–98.

liche Rückſchritt iſt gröſstentheils auf eine verheerende Schafſeuche zurückzuführen, welche vom Jahre 1856 ab die Inſel heimſuchte und ihrem Wohlſtande den empfindlichſten Schaden that, weſshalb denn auch die Ziffern des Jahres 1853 den normalen Zuſtänden näher kommen mögen als die des Jahres 1869; immerhin gewähren auch ſie ein wenig glänzendes Bild der Cultur- und Ertragsfähigkeit des Landes, von welcher denn auch eine Folge iſt, daſs daſſelbe auf einem Flächenraume von über 1850 □-Meilen nach der officiellen Volkszählung vom 1. October 1870 nur eine Einwohnerzahl von 69,763 Seelen ernährte [1].

Eine andere Frage iſt nun freilich die, ob die natürlichen und wirthſchaftlichen Zuſtände, in welchen Island ſich gegenwärtig befindet, auch bereits zu der Zeit gleicherweiſe vorhanden geweſen ſeien, in welcher ſich die nordiſche Einwanderung dahin vollzog, und es fehlt nicht an Stimmen, welche dieſe Frage ſehr entſchieden verneinen. Zumal isländiſcherſeits pflegt gar vielfach behauptet zu werden, daſs in der Vorzeit das Klima und die Bodenbeſchaffenheit der Inſel ungleich milder und für den Anbau günſtiger geweſen ſei, als jetzt, und die Bedeutung, welche dieſer Streitfrage für das richtige Verſtändniſs der isländiſchen Geſchichte innewohnt, fordert ſchlechterdings eine Prüfung der Begründung jener Einwürfe [2].

Da muſs nun zunächſt unzweifelhaft zugegeben werden, daſs palaeontologiſche Funde eine Flora von Föhren, Eichen und Buchen nicht nur, ſondern ſogar von Ulmen, Pappeln, Nuſsbäumen und Platanen ſelbſt für Nordgrönland bezeugen, während für Island überdieſs auch noch das Vorkommen von Ahorn- und Tulpenbäumen feſtgeſtellt iſt [3]. Aber derartige Zeugniſſe beziehen ſich auf eine Zeit, welche unermeſslich weit hinter allem Beginne unſerer Geſchichte zurückliegt, auf dieſelbe Zeit nämlich, in welcher bei uns in Deutſchland die üppigſten Lorbeer- und Feigenwaldungen grünten, mit Palmenhainen hin und wider untermiſcht, und von Heerden von Elephanten, Nashörnern und Affen durchſtreift; für unſere Frage können demnach ſie in keiner Weiſe in Betracht kommen. Halten

1) Ebenda, S. 296.

2) Vgl. die Andeutungen, welche ich gelegentlich in der Germania, Bd. XIV, S. 98—100, über den Gegenſtand gemacht habe.

3) Vgl. Oswald Heer's Vortrag: Ueber die Polarländer (Zürich 1867): Ausführlicheres in deſſen Foſſiler Flora der Polarländer (ebenda 1868).

wir uns dagegen an die geſchichtlich verfolgbare Zeit, ſo kann allerdings nicht bezweifelt werden, daſs durch vulkaniſche Ausbrüche, Bergſchlipfe, Aenderungen im Laufe einzelner Gewäſſer, heftige Stürme, welche da und dort dem Boden ſeine ohnehin nur dünne Humusdecke entführten, oder durch andere ähnliche Unglücksfälle gar mancher Bezirk der Inſel ſchweren Schaden gelitten, oder ſelbſt ſeine Culturfähigkeit auf die Dauer bleibend eingebüſst haben mag. Von dem zehnten Jahrhundert herab, in welchem der Hof »í Hripi« durch das ſich bildende Borgarhraun verſchüttet wurde [1]), der Hof zu Dynskógar in gleicher Weiſe durch Erdfeuer zerſtört [2]) und der im Geitdale durch einen Bergschlipf zu Grunde gerichtet wurde [3]), während durch das Ausbrechen der Jökulsá der öde Sólheimaſandr ſich bildete [4]), bis herab zu dem Ausbruche der Kötlugjá im Sommer des Jahres 1860, durch welchen der Hof zu Höfðabrekka ſammt mehreren benachbarten Höfen beſchädigt wurde, fehlt es in der That nicht an Belegen für derartige Vorkommniſſe. Aber ſo ſchwer dieſelben auch auf den zunächſt von ihnen Betroffenen laſten mochten, ſo blieben doch derartige Beſchädigungen ſtets nur localer Natur; auf die Beſchaffenheit des Landes im Ganzen waren ſie nicht im Stande irgend welchen Einfluſs zu äuſsern, und alle diejenigen Momente, welche dieſer letzteren ihr derzeitiges Gepräge verleihen, der geognoſtiſche Bau Islands nämlich und ſeine Höhenverhältniſſe, die nördliche Lage des Landes mit den durch ſie bedingten langen Wintern, der Einfluſs ferner, welchen die umgebende See auf deſſen Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältniſſe übt, haben während des letzten Jahrtauſends, alſo der für uns allein in Betracht kommenden Zeit, keine irgendwie bemerkbare Umwandlung erlitten. Allerdings hat man ſich auf die fortſchreitende Vereiſung Grönlands berufen, und aus ihr auf eine Veränderung ſchlieſsen wollen, welche in der Richtung des Golfſtromes eingetreten ſei, und welche hinwiderum erkältend auf das Klima Islands habe wirken müſſen; aber dem Glauben an jene allmälige Vereiſung Grönlands während der letzten Jahrhunderte iſt jeder Halt entzogen, ſeitdem Henrich Peter von Eggers in ſeiner Preisſchrift »Om Grönlands Öſterbygds fande Beliggenhed« den

1) Landnáma, II, cap. 5, S. 78.

2) Ebenda, IV, cap. 12, S. 269.

3) Ebenda, IV, cap. 3, S. 245, und etwas abweichend Hrafnkels s., S. 3.

4) Landnáma, IV, cap. 5, S. 251, Anm. 18.

Beweis geführt hat [1]), daſs die alte grönländiſche Eystribygð nicht auf der ſchon in der alten Zeit unzugänglichen Oſtküſte, ſondern auf der Südweſtküſte Grönlands, alſo im jetzigen Diſtricte von Julianehaab, gelegen war. Capitän Wilhelm Auguſt Graah's Entdeckungsreiſen (1828—31) haben die Ergebniſſe, welche Eggers aus einer unbefangenen Prüfung der älteren Quellen gewonnen hatte, ſchlagend beſtätigt [2]); eben damit ſind aber auch die Folgerungen hinfällig geworden, welche man aus der angeblichen Bewohnbarkeit und Zugänglichkeit Oſtgrönlands vom zehnten bis funfzehnten Jahrhunderte hatte ziehen wollen. »Eine Abname der mittleren Temperatur und eine Verſchlechterung des Klimas im Laufe hiſtoriſcher Zeiten iſt daher gewiſs da um ſo weniger anzunemen, wo noch gegenwärtig die allergünſtigſten Verhältniſſe, die man nur bei der einmal gegebenen geographiſchen Lage erwarten darf, vorhanden ſind [3]).« Um Nichts beſſer ſind aber auch diejenigen Beweiſe, welche man aus den Angaben der Geſchichtsquellen über die Naturbeſchaffenheit Islands und über die wirthſchaftlichen Zuſtände ſeiner Bewohner in der Vorzeit ziehen zu ſollen glaubte. Dieſelben zeigen, richtig verſtanden, durchaus ein Spiegelbild der derzeitigen Verhältniſſe, und ſoweit ſich in einzelnen Beziehungen etwa Abweichungen ergeben, läſst ſich leicht darthun, daſs dieſelben, von rein localen Unglücksfällen abgeſehen, lediglich auf die verkehrte Wirthſchaft der Menſchen, nicht auf irgend welche ungünſtige Umgeſtaltung der Naturbedingungen zurückzuführen ſind. Richtig iſt allerdings, daſs die Inſel auf ihre erſten Entdecker im Ganzen einen nicht ungünſtigen Eindruck gemacht zu haben ſcheint. Von Naddod ſowohl als von Garðar wird ausdrücklich erzählt, daſs ſie dieſelbe bei ihrer Heimkehr ſehr gelobt hätten, und nicht minder wird berichtet, daſs von Flóki's Genoſſen wenigſtens der eine ſeines Ruhmens kein Ende wuſste [4]); nicht minder finden wir auch in den folgenden Jahrzehnten noch widerholt des guten Gerüchtes gedacht, welches über die Inſel in Norwegen gieng, wie denn auch nur unter dieſer Vorausſetzung der raſche Verlauf erklärlich wird, welchen

1) In den Landhausholdn. Selsk. Skrifter, IV, S. 239—320 (1792).

2) Undersøgelses-Reise til Østkysten af Grønland. Efter Kongelig Befaling udført i Aarene 1828—31, af W. A. Graah (Kopenhagen, 1832): hieher gehört zumal S. 161—90.

3) So Sartorius von Waltershauſen, ang. O., S. 43.

4) Landnáma, I, cap. 1, S. 26 und 28; cap. 2, S. 30—31.

die Bevölkerung derſelben ſofort nam [1]). Aber doch iſt auch nicht minder richtig, daſs es von Anfang an bereits auch ganz und gar nicht an gegentheiligen Stimmen fehlte. Flóki ſelbſt z. B. war Nichts weniger als gut auf Island zu ſprechen, und jenem lobenden Genoſſen trugen ſeine übertriebenen Schilderungen einen Spitznamen ein: man nannte ihn þórólf Butter, weil er geſagt hatte, auf Island ſei die Weide ſo fett, daſs von jedem Grashalme Butter träufele; Önundr trèfótr konnte ſich nicht ohne ſchmerzliches Gefühl ſeiner guten Aecker in Norwegen erinnern, die er nun mit den öden Felſen der Strandasýsla vertauſchen ſollte [2]), und ein Knecht Ingólfs äuſsert ſich bitter genug über die Landſchaft Suðrnes, in welcher ſein Herr ſich niederlaſſen wollte [3]), und dergleichen mehr. Die Namen Snæland und Ísland, welche der Inſel von ihren erſten Entdeckern beigelegt wurden, weiſen ſicherlich ebenfalls nicht gerade auf eine beſondere Milde des Klimas hin, und es fehlt nicht an Angaben über beſtimmte, einzelne Vorkommniſſe, welche den aus dem Namen gezogenen Schluſs beſtätigen. Bereits Dicuils Gewährsmänner fanden eine Tagreiſe nordwärts der Inſel die See gefroren, und Flóki ſelbſt traff noch im Frühjahre den Ísafjörð mit Eis erfüllt; am Húnavatn im Vatnsdale ſtieſs Ingimundr gamli auf eine Eisbärinn mit ihren Jungen [4]), und ein paar andere Anſiedler wurden auf der Melrakkaslètta von einem Eisbären getödtet [5]), — lauter Thatſachen, welche auf klimatiſche Verhältniſſe ganz derſelben Art hindeuten, wie ſie Island noch bis auf den heutigen Tag herab zeigt. Wenn uns ferner gelegentlich ausgeſprochen wird, was es war, was die Leute an dem Lande zu loben fanden, ſo werden ganz dieſelben Dinge genannt, welche auch jetzt noch in wirthſchaftlicher Beziehung deſſen ſtarke Seiten ſind [6]). Gerühmt wird regelmäſsig der treffliche Graswuchs; wenn dabei gelegentlich noch beſonders hervorgehoben wird, daſs ſich das Vieh auch den Winter über auf der Weide halten könne, ohne der Stallfütterung zu bedürfen, ſo

1) Vgl. z. B. Eyrbyggja, cap. 3, S. 5; Laxdæla, cap. 2, S. 4; Eigla, cap. 28, S. 56 und 58, cap. 29, S. 58 und 59; Vatnsdæla, cap. 10, S. 20, und cap. 15, S. 26 und dergleichen mehr.

2) Grettla, cap. 9, S. 14.

3) Landnáma, I, cap. 8, S. 37.

4) Vatnsdæla, cap. 15, S. 26.

5) Landnáma, III, cap. 20, S. 235.

6) Vgl. die in vorſtehender Anmerkung 1 angeführten Stellen.

iſt auch dieſs Nichts, was nicht auch heutigen Tages noch von ſo manchen geſchützteren Lagen auf der Inſel ſich ſagen läſst. Freilich geht dabei heutzutage das Schafvieh maſſenhaft zu Grunde, wenn bei ſchwerem Schneefalle, welcher ihm das Herausſcharren des Futters auf der Weide unmöglich macht, von dem Beſitzer nicht mit Stallfütterung nachgeholfen werden kann; aber auch von Flóki wird bereits erzählt, daſs er ſeinen ganzen Viehſtand während eines Winters, den er auf der Inſel zubrachte, darüber einbüſste, daſs ſeine Leute über dem allzu eifrigen Betriebe der Fiſcherei verſäumt hatten, rechtzeitig für einen genügenden Vorrath an Heu zu ſorgen [1]). Nicht minder wird der reiche Ertrag der Fiſcherei hervorgehoben. Unter den Fluſsfiſchen werden zumal die Laxe, und neben ihnen allenfalls auch noch die Forellen erwähnt [2]), wie denn auch der Name Örriðaá neben dem weit häufigeren Laxá für Bäche vorkommt; von Seefiſchen wird zumal der Dorſch genannt, welcher noch jetzt ein Haupterträgniſs des isländiſchen Meeres bildet, und zwar ſeltener unter dieſem ſeinem Namen [3]), als unter der Bezeichnung skreið, d. h. Zugfiſch [4]), — dann der Walfiſch, welcher damals, von menſchlicher Verfolgung noch unbeirrt, ſich furchtlos unter der isländiſchen Küſte herumtummelte. Nebenbei wird allenfalls auch noch des ergiebigen Seehundsfanges gedacht, ſowie der Vogelberge, oder wider des vielfach vorhandenen Treibholzes; ſogar des Seetanges (söl), welcher heutzutage noch im Weſtlande gerne gegeſſen wird [5]), der wilden Beeren und der Angelikaſtauden (hvannir), welche man noch jetzt in den Bergen zu ſammeln pflegt [6]), und nach welchen nicht wenige Ortsnamen auf der Inſel gebildet ſind, wird in den Geſchichtsquellen wie in den Rechtsbüchern nicht vergeſſen, obwohl dieſs immerhin nur für einzelne Bezirke des Landes erhebliche Gegenſtände ſind. Auffällig bleibt dem gegenüber allerdings, daſs einerſeits an ſehr vielen Stellen der Waldreichthum des

1) Landnáma, I, cap. 2, S. 30.

2) Letztere z. B. in der Landnáma, V, cap. 12, S. 313: ein Forellennetz, Gísla s. Súrssonar, II, S. 104.

3) Z. B. Kgsbk, § 211, S. 125, dann auch in dem Namen des þorskafjörðr.

4) Z. B. Eyrbyggja, cap. 53, S. 99; cap. 54, S. 99; cap. 63, S. 115; Grettla, cap. 42, S. 98; Njála, cap. 11, S. 18, u. dgl. m.

5) Kgsbk, § 186, S. 94; Eigla, cap. 81, S. 196; Sturlúnga, I, cap. 12, S. 18, und II, cap. 11, S. 56.

6) Kgsbk, ang. O.; Flbk, II, S. 159 (Föſtbræðras.).

Landes in der Vorzeit mit beſonderem Nachdruck hervorgehoben wird, und daſs andererſeits auch eine lange Reihe unverwerflicher Zeugniſſe dafür ſpricht, daſs vordem in dieſem in weit gröſserem Umfange Getreide gebaut wurde als dieſs gegenwärtig der Fall iſt; indeſſen dürfte doch auch hieraus ein Schluſs auf eine mildere Beſchaffenheit des isländiſchen Klimas zur Zeit der Einwanderung ſich keineswegs ziehen laſſen. Allerdings ſagt ſchon der alte Ari, daſs zu der Zeit, da die erſten Einwanderer kamen, Island bewaldet geweſen ſei von den Bergen bis zum Strande [1]), und ähnliche Angaben widerholen ſich noch in gar manchen anderen Quellen; aber es kann nicht ſchwer halten, alle dieſe Zeugniſſe auf ihren wahren Werth zurückzuführen. Zunächſt iſt nämlich darauf Gewicht zu legen, daſs nicht der geringſte Anhaltspunkt für die Annahme geboten iſt, daſs jemals Bäume anderer Gattungen auf der Inſel gewachſen ſeien, als welche dieſelbe noch heutiges Tages trägt. Wenn die, völlig unzuverläſſige, Svarfdæla von einem Eichbaume wiſſen will, der im Svarfaðardale gewachſen und zum Bau eines Schiffes verwendet worden ſei [2]), ſo liegt dieſer ihrer Angabe augenſcheinlich nur eine ganz willkürliche Deutung der Ortsnamen Eikibrekka, Eikisſk zu Grunde; eik bezeichnet nämlich im Isländiſchen ſchlechthin den Baum, wie denn gelegentlich der Ausdruck ſogar von Bäumen gebraucht wird, auf welchen Aepfel wachſen [3]), und eiki wird, in der Dichterſprache wenigſtens, theils in demſelben Sinne gebraucht, theils aber auch für das, aus Holz gezimmerte, Schiff als Bezeichnung verwendet, welches ſonſt als eikja, ja auch wohl als eik bezeichnet wird [4]), und es kann demnach recht wohl auch dieſe letztere Bedeutung dem Worte in jenen Ortsnamen zukommen. Wenn ferner ein paar Höfe im Eyjaſjörðr, auf Grímsey, und dergleichen mehr den Namen Grenivík tragen, ſo iſt zwar dieſer Name unzweifelhaft von grön, grani, d. h. Nadelholz, abzuleiten, aber darum doch nicht aus demſelben auf ein früheres Wachſen von Tannen oder Fichten in der Nähe jener Oertlichkeiten zu ſchlieſsen, ſondern weit eher an das Antreiben von Fichtenſtämmen aus den dichten Waldungen Sibiriens zu denken, wie

1) Íslendíngabók, cap. 1, S. 4: Landnáma, I, cap. 1, S. 28.

2) Svarfdæla, cap. 12, S. 141—42.

3) Jómsvíkínga s., cap. 3, S. 9 und 12.

4) Vgl. Sveinbjörn Egilsson, Fritzner, Guðbrand Vigfússon, h. v.

denn das Vorgebirge Grenitrèsnes (Nesgranatrè) in Weſtisland erwieſenermaſsen wirklich von einem mächtigen Treibholzſtücke ſeinen Namen erhielt [1]). Weiterhin haben wir aber auch ebenſowenig irgendwelchen Grund anzunehmen, dass der Baumwuchs auf der Inſel innerhalb der geſchichtlichen Zeit jemals ein erheblich kräftigerer geweſen ſei, als er dieſs jetzt iſt. Wenn in den Rechtsbuchern des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts von den Nutzungen die Rede iſt, welche der Pächter von Land aus dem zu dieſem gehörigen Walde von Rechtswegen ziehen darf [2]), ſo wird nur von dem Bezuge von Nutzholz geſprochen, welches man zur Herſtellung neuer Hausgeräthe oder zur Ausbeſſerung der alten verwenden wollte, und ſelbſt in dieſem Falle ſollte das neugefertigte Geräthe dem Lande verbleiben, wenn der Pächter abzog; von dem Bezuge ferner von Reiſig zur Herſtellung von Miſtbeſen, und von Reiſen zum Binden von Fäſſern und Gefchirren; von dem Bezuge von Aſtholz zum Brennen von Kohlen für die Schmiede und das Dengeln der Senſen; endlich von dem Bezuge von Brennholz, welcher jedoch regelmäſsig auf den Fall beſchränkt ſein ſollte, da es an Torf auf dem Lande fehlte und das Brennen von Holz auf dem Hofe überhaupt üblich war. Allerdings wird dem gegenüber hin und wider auch von der Verwendung von Holz zum Hausbaue geſprochen, welches aus einheimiſchem Walde genommen war [3]); aber es wird dabei auch wohl bemerkt, daſs neben demſelben auch noch Treibholz, oder vom Auslande her eingeführtes Zimmerholz verwendet worden ſei [4]), und in weitaus den meiſten Fällen iſt nur von dieſem letzteren die Rede, wie denn insbeſondere auch die Rechtsbücher der Verwendung des Treibholzes zum Hausbau ſowohl als zur Anfertigung oder Ausbeſſerung von Hausgeräthen Erwähnung thun [5]). Von einem aus isländiſchem Holze gezimmerten Seeſchiffe aber iſt vollends nur ein einziges Mal in einer verläſsigen Quelle die Rede [6]), während eine zweite Stelle, welche man etwa hieher beziehen möchte,

1) Landnáma, II, cap. 23, S. 131; Gisla s. Súrssonar, II, S. 110. Aehnlich erklärt ſich der Name des Furufjörör im Nordweſten nach Eggert Olafsson, Reiſe igjennem Island, S. 504.

2) Kgsbk, § 220, S. 137 und 138: vgl. auch Arfa þ., cap. 17, S. 220 21.

3) Z. B. Arfa þ., ang. O.; Eyrbyggja, cap. 35, S. 63.

4) Z. B. Laxdœla, cap. 24, S. 96; Vígaglúma, cap. 19, S. 368.

5) Kgsbk, § 122, S. 233, § 220, S. 138.

6) Landnáma, I. cap. 11, S. 47.

nur von einem auf Island gezimmerten Schiffe ſprieht, ohne anzugeben, woher das zu ſeinem Baue verbrauchte Holz genommen worden ſei[1]); aber ſelbſt für jenen einzigen Fall ſteht nieht feſt, welcher Art und Gröſse das Fahrzeug geweſen ſei, und wir wiſſen ja, mit wie geringen Schiffen die alten Nordleute in See giengen. Im Jahre 1189 kam ein Schiff aus Grönland nach Island, mit einer Bemannung von 14 Köpfen, welches nur mit hölzernen Steften genagelt, und mit Thierſehnen gebunden war[2]); zu einem ſolehen moehte wohl auch geringeres Bauholz taugen. Man ſieht aus derartigen Angaben, daſs das im Inlande gewaehſene Holz nur zu ſehr untergeordneten Zweeken, und immer nur nebenbei verwendet werden konnte, während die groſse Maſſe des Nutz- und Zimmerholzes, ſoweit das Treibholz nicht ausreichen wollte, aus Norwegen bezogen werden muſste, und man ſieht aueh aus der Sorgfalt, mit weleher ſelbſt dieſe geringeren Waldnutzungen reehtlieh geregelt waren, welchen hohen Werth man ſogar ihnen beilegen zu müſſen glaubte; mit der Anname, daſs in jenen Zeiten ein guter Theil der Inſel mit Hochwald beſtanden geweſen ſei, ſind derartige Notizen ſchlechterdings unvereinbar. Nun pflegt man freilich auf Island vielfaeh geltend zu maehen, daſs man in Torfmooren ſowohl als in aufgeſchwemmtem Lande noch jetzt nieht ſelten Baumſtämme finde von weit gröſserer Dicke, als welehe die Bäume derzeit zu erreiehen pflegen; indeſſen iſt hiegegen zu bemerken, daſs man auch bereits in den Zeiten der erſten Einwanderer mit dem Ausgraben derartiger Klötze (ſauskagröptr) ſieh beſchäftigte[3]), und demnaeh doeh wohl ſehon damals im Falle war, auf dieſelben Werth zu legen, daſs aber überdieſs nach bekannter Erfahrung Baumſtämme hart am Boden oder aueh unter dem Boden ſelbſt im hohen Norden reeht wohl eine ansehnliehe Dieke gewinnen können, ohne doeh darum zu einem entſpreehend hohen Waehsthume zu gelangen. Nur Eines wird etwa aus dieſen Ueberreſten, und jedenfalls aus den oben erwähnten geſchiehtlichen Zeugniſſen mit einiger Sicherheit ſieh folgern laſſen, nämlich die Thatſaehe, daſs zu einer Zeit, in welcher der Menſch noch nicht ſeine zerſtörende Hand an dieſelben gelegt hatte, die isländiſehen Waldungen ſowohl gröſserer Ausbreitung als un-

1) Kristni s., cap. 9, S. 17.

2) Íslenzkir Annálar, h. a.

3) Landnáma, V. cap. 9, S. 303; Flóamanna s., cap 5, S. 123; vgl. auch Kgbsk, § 99, S. 111.

geſtörteren Wachsthumes ſich erfreut haben mögen als dieſs in ſpäterer Zeit der Fall war, ganz wie der Ertrag des Strandes an Treibholz ein ungleich gröſserer geweſen ſein muſs, ſolange das ſeit Jahrhunderten angeſammelte Gut noch unangegriffen beiſammen lag; an eine Aenderung des Klimas dagegen, durch welche der ſpecifiſche Charakter des isländiſchen Waldes eine Umwandlung erfahren hätte, iſt in alle Weite nicht zu denken [1]). Ganz ähnlich wie mit den Angaben der Quellen über den Waldwuchs ſteht es aber auch mit ihren Berichten über den Betrieb des Ackerbaues auf Island [2]). Allerdings wird uns bereits von Hjörleif, dem Bundbruder Ingólfs erzählt, wie er ſeine Sklaven gezwungen habe bei Hjörleifshöfði den Pflug zu ziehen [3]), und aus wenig ſpäterer Zeit wird uns berichtet, wie Skallagrímr zu Akrar in der Mýrasýsla, Gullþórir auf Flatey, þorvaldr Ósvífsson auf den Bjarneyjar, Gunnarr Hámundarson bei Hlíðarendi, Höskuldr Hvítanessgoði bei Ossabær, þórðr Kolbeinsson auf einer Inſel in der Hítará Saatland hatte [4]), daſs am Anfange des zehnten Jahrhunderts Kjallakr zu Kjallaksstaðir mit Geirmundr heljarskinn über ein auf den Skarðsströnd gelegenes Stück Ackerland ſtritt [5]), und daſs am Schluſse deſſelben Jahrhunderts Geſchick zum Ackerbau als geſuchte Eigenſchaft eines Bauernknechtes galt [6]), daſs wider in etwas ſpäterer Zeit Guðmundr Arason die Aecker eines Bauern zu Skúmsstaðir im Südlande weihte [7]), und Biſchof Magnús Gizurarson auf den Hof zu Gufunes einen Mehlzins legte [8]); in den kirkjumáldagar, d. h. Stiftungsbriefen für einzelne Kirchen im Lande, werden oft theils Zinſe an Korn-

1) In der That hat bereits Eggert Ólafsson in der Reiſe igjennem Island, 1, S. 233–34, und öfter hervorgehoben, daſs nur durch die Schuld der Einwohner der isländiſche Wald herabgekommen ſei; ein einzelnes Beiſpiel von Waldverwüſtung habe ich in der Germania, Bd. VII, S. 246 mitgetheilt.

2) Vgl. des Jón Snorrason Tractatus historico-physicus de agricultura Islandorum (Kopenhagen, 1757), zumal S. 10—27, und des Baldvin Einarsson Aufſatz Um akuryrkju, im Ármann á alþingi, II, S. 66—126 (Kopenhagen, 1833).

3) Landnáma, I, cap. 6, S. 35.

4) Eigla, cap. 29, S. 58—59: Gullþóris s., cap. 10, S. 58; Njála, cap. 9, S. 16; cap. 53, S. 82, und dazu cap. 67, S. 102, und cap. 76, S. 112; cap. 112, S. 170; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 22.

5) Landnáma, II, cap. 20, S. 125.

6) Njála, cap. 36, S. 54.

7) Guðmundar bps. s., cap. 36, S. 466.

8) Sturlunga, IV, cap. 21, S. 46.

früchten oder an Mehl, theils auch Beſitzungen von Aekerland erwähnt [1]), und auch in den Rechtsbüchern iſt oft genug von Aeckern die Rede, ſei es nun, daſs deren Theilung [2]), oder der auf ihnen angerichtete Viehſchaden [3]), und dergleichen beſprochen, oder daſs ihrer nur beiläufig in einer Formel Erwähnung gethan werde [4]). Ganz abgeſehen alſo von der langen Reihe von Ortsnamen wie Akr, Akrar, Akranes, Akratúnga, Akraſjall, Akreyri, Akreyjar, Akrholt, Akrtraðir, und dergleichen mehr wird der Betrieb des Ackerbaues auf der Inſel auch durch unmittelbare Ausſagen der verläſsigſten Quellen vollkommen genügend bezeugt; ja aus dem Namen des Línakradals, welchen bereits die Landnáma nennt, möchte man ſogar auf den gelegentlichen Betrieb des Flachsbaues ſchlieſsen. Aber doch hören wir auf der andern Seite auch, daſs es als etwas durchaus Ungewöhnliches galt, wenn ein einzelner, ganz beſonders günſtig gelegener Aeker Jahr für Jahr ſeinen ſicheren Ertrag lieferte [5]), und wir können hieraus ſchlieſsen, daſs es auch bezüglich der Brauchbarkeit des Landes für den Fruchtbau in der älteren Zeit auf der Inſel nicht viel anders ſtand als heutzutage, nämlich ſo, daſs an wohlgeſchützten Orten der Bau von Körnerfrüchten allerdings möglich, aber freilich wegen des ſehr häufig fehlſchlagenden Ertrages kaum jemals recht lohnend iſt. Wenn demnach zwar unleugbar der Feldbau vordem in weit gröſserer Ausdehnung betrieben worden iſt als jetzt, wo deſſen Betrieb im Grunde nur als eine Liebhaberei einzelner gröſserer Grundbeſitzer zu betrachten iſt, ſo müſſen doch die Gründe dieſer Erſcheinung ganz anderswo geſucht werden als in einer Veränderung des Klimas oder der Bodenbeſchaffenheit. Gar mancher unter den erſten Einwanderern mochte wohl den Fruchtbau, an welchen er von ſeiner Heimath her gewöhnt war, in viel weiterem Umfange verſucht haben als in welchem er ſich hinterher durchführbar und nutzbringend erwies. Die gröſsere Umſicht und der angeſtrengtere Fleiſs, welchen man vordem, wie der Landescultur überhaupt, ſo auch insbeſondere dieſem Zweige derſelben zu-

1) Diplom. Island., 1, Nr. 61, S. 272: akrgerði; Nr. 62, S. 273, und Nr. 135, S. 522, ebenſo; Nr. 68, S. 280: salds sæði niðrfört; Nr. 103, S. 403: akrlönd. Andere Belege giebt Jón Snorrason.

2) Kgsbk, § 197, S. 106.

3) Ebenda, § 200, S. 112.

4) Ebenda, § 2, S. 12; § 48, S. 81; § 62, S. 112, u. ſ. w.

5) Vígaglúma, cap. 7, S. 340; Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23.

gewandt zu haben ſcheint, mag in einzelnen Fällen die Aecker auch wirklich zu einem höheren Ertrage gebracht haben, als welchen ſie gegenwärtig abwerfen. Die ungleich ſchwierigere Zufuhr vom Auslande her mufste überdiefs ſelbſt einen geringeren Ertrag der eigenen Landwirthſchaft noch lohnend erſcheinen laſſen, während jetzt der ſo ſehr erleichterten Concurrenz der fremden Einfuhr gegenüber der Betrieb anderer Wirthſchaftszweige ſich ungleich vortheilhafter erweiſt. Auf eine Veränderung in der natürlichen Beſchaffenheit des Landes iſt das Zurückgehen des Ackerbaues auf Island jedenfalls nicht zurückzuführen, und überdiefs haben wir uns den Umfang ſeines Betriebes auch ſchon für die Vorzeit nicht ſo grofs vorzuſtellen, dafs er uns die Isländer als ein weſentlich Feldwirthſchaft treibendes Volk erſcheinen liefse.

Zu allem Ueberfluſse ſind wir übrigens auf die Schlüſse nicht einmal beſchränkt, welche wir aus dem bisher vorgeführten Materiale zu ziehen im Stande ſind. Einer Lebensbeſchreibung des Biſchofs Guðmundr Arason, welche er um das Jahr 1350 verfaſste, ſchickte nämlich der Abt Arngrímr von þingeyrar eine kurze Beſchreibung Islands voraus, welche hinreichend merkwürdig iſt, um hier mitgetheilt werden zu müſſen [1]). Nachdem derſelbe erwähnt hat, dafs Guðmund »in dem Lande, welches die Bücher Thile heifsen, die Nordleute aber Island nennen« geweſen ſei, fährt er fort: »Man kann auch wohl ſagen, dafs dieſs der richtige Name ſei für dieſe Inſel, denn Eis giebt es da genug, zu Waſſer wie zu Land. Auf der See liegen ſolche Maſſen von Treibeis, dafs ſie mit ihrer unermeſslichen Ausdehnung genügen um das nördliche Meer zu füllen, auf den Hochgebirgen des Landes aber ſo unſchmelzbare Gletſcher von übermäſsiger Höhe und Weite, dafs es denjenigen unglaublich vorkommen wird, welche in entfernten Landen geboren ſind. Aus dieſen Berggletſchern rinnt gelegentlich ein reiſſender Strom mit aufserordentlichem Getöſe heraus, und mit dem wüſteſten Geſtank, ſo dafs davon die Vögel in der Luft ſterben und die Menſchen und Thiere auf der Erde [2]). Andere Berge giebt es

1) Guðmundar bps. s. eptir Arngrím ábóta, cap. 2, S. 5.

2) Von dem Fúlalækr, oder wie er ſpäter zumeiſt genannt wurde, der Jokulsá á Sólheimasandi, (Landnáma, IV, cap. 5, S. 250—51, und cap. 13, S. 273), berichten ernſthafte Reiſende wie Eggert Ólafsson, S 797—98, Ebenezer Henderson, Iceland, I, S. 526, Paijkull, En Sommar på Island, S. 64—5, u. dgl. m., wirklich ſolch üblen Geruch, wenn auch das von deſſen tödtlicher Wirkung Berichtete ſelbſtverſtändlich auf Uebertreibung beruht.

in diefem Lande, welche fürchterliches Feuer auswerfen, mit fchwerem Ausfchleudern von Steinen, fo dafs man den Lärm und das Getöfe über das ganze Land hin hört, fo weit als man 168 Seemeilen rechnet herumzufegeln gerade aus von einem Vorgebirge zum andern; dabei kann diefes Schreckniſs von fo grofser Finſterniſs vor dem Winde begleitet fein, dafs man im Hochfommer zur Mittagszeit feine eigenen Hände nicht unterfcheiden kann. Zu diefen Seltfamkeiten kommt noch, dafs im Meere felbſt, eine Seemeile (viku sjáfar) füdlich vom Lande, durch ausbrechendes Feuer ein grofser Berg entſtanden iſt, während ein anderer dafür verfank, welcher vorher auf diefelbe Weife entſtanden war. Siedende Quellen und Schwefel giebt es da genug. Wald giebt es da keinen, aufser Birken, und auch diefe nur geringen Wuchfes. Korn wächſt an einigen wenigen Stellen im Süden des Landes, jedoch ausfchliefslich Gerſte. In der See gefangene Fifche und die Produkte der Viehwirthfchaft bilden dort die gemeinhin übliche Speife. Diefe Inſel liegt fo nördlich unter dem Zodiacus, dafs ihr niedriger (? nördlicher ?) gelegener Theil an einigen Stellen während eines Monats oder länger, am Ende Geminorum und Anfange Caneri, beſtändigen Tag mit hellem Sonnenfcheine hat. In der Winterszeit aber, wenn die Sonne in Capricornu iſt, ſteht ſie wenig über 4 Stunden des natürlichen Tags über dem Hemiſphärium diefes Landes, wenn auch weder Berge noch Wolken ſie hemmen. Das Land iſt vorzugsweife längs der See bewohnt, und läuft am Schmälſten aus auf ſeiner Oſtſeite und Weſtſeite.« Man ſieht, diefe Schilderung entſpricht, wenn man von einigen wenigen naiven Uebertreibungen abſieht, ganz genau den derzeitigen Zuſtänden der Inſel, und iſt demnach für die zweite Hälfte des hier in Betracht kommenden Jahrtaufends der unveränderte Beſtand diefer letzteren durch ein in jeder Hinſicht claſſiſches Zeugniſs vollkommen ſichergeſtellt; hinſichtlich der erſten Hälfte diefes Zeitraumes aber fehlt uns wenigſtens jeder quellenmäfsige Anhaltspunkt für die Annahme einer durchgreifenden Umgeſtaltung der natürlichen Beſchaffenheit des Landes, während die hier allein möglichen Schlüſſe aus zerſtreuteren Quellenangaben umgekehrt auf weſentlich daſſelbe Ergebniſs hinausführen.

§ 3. Die Beſchaffenheit des einwandernden Volkes.

Norwegiſcher Abkunft waren im Groſsen und Ganzen die Leute, welche nach Island hinüberwanderten, wenn ſie auch keineswegs

alle unmittelbar von Norwegen aus ihren Weg dahin nahmen; die Zuſtände alſo, welche Norwegen am Schluſſe des neunten und am Anfange des zehnten Jahrhunderts zeigte, müſſen maſsgebend werden, wenn es gilt, den nationalen Charakter der erſten Bevölkerung der Inſel, ſowie deren überkommene Einrichtungen in Bezug auf Staat, Recht, Sitte und Religion ſich zur Erkenntniſs zu bringen. Dieſe Zuſtände aber waren in der hier in Betracht kommenden Zeit in einer ebenſo eigenthümlichen als ſchwer aufzuhellenden Kriſis begriffen.

Bis gegen das Ende des achten Jahrhunderts herab ſcheinen die Verhältniſſe in Norwegen ziemlich deſſelben Schlages geweſen zu ſein, wie diejenigen, welche Tacitus bei unſeren deutſchen Stämmen kennen lernte und ſchilderte. Das Geſammtvolk zerfiel zunächſt in eine anſehnliche Zahl ganz kleiner Staaten (fylki), welche unter einander zumeiſt in gar keiner, im beſten Falle aber wenigſtens nur in einer ſehr loſen Verbindung ſtanden, und welche ſelbſt wider in eine Anzahl kleiner Gaue (hèröð) ſich theilten, deren jeder mit weitgehender Selbſtſtändigkeit ſich ſelber regierte. Die Leitung der einzelnen Gaue lag in der Hand einzelner Häuptlinge (hersar), wogegen ein an der Spitze des geſammten Volklandes ſtehender Fürſt (fylkir) theils überhaupt nicht vorhanden geweſen zu ſein, theils wenigſtens nur eine ſehr wenig befeſtigte Stellung eingenommen zu haben ſcheint; aus den Angehörigen beſtimmter edler Geſchlechter (jarlar) ſcheinen dabei dieſe Häuptlinge hervorgegangen zu ſein, und den Königsnamen angenommen zu haben, wenn es gelang, die Würde bleibend an ein einzelnes Haus zu knüpfen. Gaukönige und Volklandskönige ſind hiernach zu unterſcheiden (hèraðskonúngar; fylkiskonúngar), von denen die erſteren, wenn ſie den letzteren unterthan waren, auch wohl als tributpflichtige Könige (skattkonúngar) bezeichnet werden mochten [1]). Als ein kräftiges Gegengewicht gegen eine ſei es nun allzu ariſtokratiſche oder allzu monarchiſche Geſtaltung des Staatsweſens diente aber dieſen Häuptlingen gegenüber eine ſehr ſelbſtbewuſste Haltung der

1) Ich trete damit der Auffaſſung der neueren norwegiſchen Hiſtoriker entgegen, welche das Königthum vom Herzogthume ſcheiden, und auf eine Art von Gefolgsführerthum zurückführen wollen. Vgl über die Streitfrage, welche für dieſen Ort ohne groſse Bedeutung iſt, meine Anzeige der nachgelaſſenen Schriften R. Keyſer's in der Kritiſchen Vierteljahresſchrift für Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft, Bd. X, S. 370–74.

häufig zuſammentretenden Gau- und Landsgemeinden (hèraðsþing; fylkisþing), dann auch, ſoweit Völkerbündniſſe dauernder Art ſich bereits gebildet hatten, der zahlreich beſchickten Bundestage (lögþing; auch wohl alsherjarþing); auf ihnen allen pflegte der angeſehenere Theil der Bauerſchaft das groſse Wort zu führen, und ſie war es, welche in Fragen der Geſetzgebung oder Politik die entſcheidende Stimme abgab, und bei gerichtlichen Verhandlungen das Urtheil fällte. Die Ausdehnung und geringe Fruchtbarkeit des Landes bedingte dabei eine groſse Zerſtreutheit der Wohnſtätten, und ſicherte eben damit jedem Einzelnen ein groſses Maſs freieſter Bewegung, und den kleineren wie gröſseren Kreiſen innerhalb des Volksganzen den möglichſten Grad der ungehemmteſten Selbſtregierung, während die Kleinheit der ſtaatlichen Verhältniſſe und das Vorwiegen der Landwirthſchaft über alle anderen Nahrungszweige zugleich keine allzu groſse Verſchiedenheit der Stände, oder auch nur des Vermögensbeſitzes aufkommen lieſs. Die Religion der Nordleute endlich war eine zugleich nationale und nicht geoffenbarte. Keine Prieſterkaſte ſchob ſich bei ihnen zwiſchen das Volk und ſeine Götter in die Mitte, keine Geheimlehre ſchied eine wiſſende Claſſe von einer nicht wiſſenden. Die geſammte Götterlehre war vielmehr jedem Einzelnen aus dem Volke gleichmäſsig zugänglich, und der geſammte Cultus ſtand mit deſſen übrigem häuslichem wie ſtaatlichem Treiben in engſter Verbindung; die Familienfeſte und die Volksverſammlungen bildeten zugleich die Opferfeſte, bei welchen der Häuptling des Bezirks im einen, der Hausvater aber oder der Geſchlechtsälteſte im andern Falle den Vollzug der religiöſen Gebräuche zu leiten hatte. Der Nationalcharakter aber des Volkes geſtaltete ſich unter dem concurrirenden Einfluſse dieſer beſtimmenden Momente ſehr eigenthümlich. Eine gewiſſe trotzige Selbſtherrlichkeit der auf ihrem freien Eigen geſeſſenen Bauerſchaft, — eine unbeugſame Zähigkeit im Feſthalten an den ererbten Anſchauungen und Rechten, — endlich jene harte, tapfere Sinnesart, wie ſie das ſtete Ringen mit einer rauhen Natur und mit den tauſenderlei Gefahren erzeugt, mit denen Meer und Gebirge Tag für Tag ſeine Bewohner bedroht, das ſind die hervorſtechendſten Züge in dem Charakterbilde, welches uns die altnordiſchen Quellen von den Leuten ihrer eigenen Vorzeit entwerfen.

Seit dem Ende etwa des achten Jahrhunderts hatte ſich nun aber eine durchgreifende Veränderung jener ſchlichten Zuſtände der älteſten Zeit angebahnt. Verworrene Sagen wiſſen von

BIBLIOTECA NAZIONALE ROMA

gewaltigen innern Kämpfen zu erzählen, welche, durch die Herrſchſucht einzelner Häuptlinge veranlaſst, zur Bildung umfaſſenderer Reiche führten. Der ſtreng geſchichtliche Werth dieſer Berichte iſt allerdings recht ſehr angreifbar, und dürften die Könige Haraldr hilditönn und Sigurðr hríngr, dann Ragnar loðbrók und deſſen Söhne kaum mit viel höherem Rechte als hiſtoriſche Perſönlichkeiten betrachtet werden, als dieſs etwa bei Hrólfr kraki und Aðils, Ivarr viðfaðmi oder Fróði hinn friðsami zuläſsig wäre; aber doch kann die Thatſache nicht beſtritten werden, daſs die von den auf ſie bezüglichen Sagen angedeutete Bewegung um die Mitte des neunten Jahrhunderts, mit welcher ein helleres Licht für die Geſchichte Norwegens anbricht, bereits im vollſten Gange war. Die Umwälzungen nämlich, zu welchen dieſelbe führte, und die Erſchütterungen, von welchen ſie begleitet war, konnten nicht umhin, auch nach Aufsen ihre Wirkungen geltend zu machen, und in den Zeugniſſen fremder Geſchichtsquellen über Vorkommniſſe, welche wir als Ausflüſse jener inneren Bewegungen zu betrachten haben, finden wir demgemäſs ein willkommenes Mittel für die Beſtimmung der Zeit, in welcher dieſe letzteren einigermaſsen mächtiger anzuſchwellen begannen. Iriſche und wälſche, angelſächſiſche und fränkiſche Quellen bezeugen übereinſtimmend das maſſenhafte Auftreten norwegiſcher ſowohl als däniſcher Heerſchiffe an den Küſten der britiſchen Inſeln und des Frankenreichs, ja ſelbſt Spaniens und Italiens, welches mit dem Schluſse des achten Jahrhunderts beginnt, und nur in einer mächtigen Gährung ſeine Erklärung finden kann, welche damals die Zuſtände des Nordens ſelbſt erfaſst hatte, während andererſeits jene Heerfahrten allerdings auch wider treibend und zerſetzend auf jene inneren Zuſtände zurückwirken muſsten. Nach beiden Seiten hin iſt der Zuſammenhang der Dinge ſehr leicht zu erkennen. Nur auf Koſten bisher ihm gleichſtehender Bezirksfürſten vermochte der einzelne glückliche Eroberer zu gröſserer Ausdehnung ſeiner Herrſchaft zu gelangen; zahlreiche Häuptlingsgeſchlechter muſsten ſomit durch jede in dieſer Richtung gelungene Unternemung aus ihrer ererbten Stellung verdrängt, und ſoweit ſie ſich nicht zur Unterwerfung unter den Sieger bequemen mochten, zur Flucht in das Ausland genöthigt werden, ſei es auch nur um dort einen Stützpunkt für die weitere Fortſetzung des Kampfes zu ſuchen. Nicht immer mochte es dabei gelingen, in nächſter Nähe, bei andern norwegiſchen Kleinkönigen etwa, ein »Friedensland« (friðland) zu finden, und ſelbſt, wenn dieſes gelang, muſste es ſchwer halten, für die

Mannſchaft, welche ihrem Fürſten in die Verbannung gefolgt war, und deren er bedurfte um das verlorene Reich wider zu erkämpfen, den nöthigen Unterhalt zu beſchaffen; in beiden Fällen bot dagegen die Heerung in entlegeneren Landen einen erwünſchten Ausweg, indem ſie zugleich die abgängigen Mittel zu ergänzen, und den eigenen Anhang in ſteter Kriegsübung und Kampfesluſt zu erhalten geſtattete. So bedingt denn die Bildung gröſserer Reiche im Norden den Beginn jener kriegeriſchen Zeit, welche von dort auslaufende Raubſchiffe alle Meere und Küſten des Südens und Weſtens unſicher machen läſst, — jener Zeit, welcher es als ſelbſtverſtändlich galt, daſs Jahr für Jahr beim Beginne der beſſern Zeit zu irgend einer kriegeriſchen Unternemung ausgezogen werde, und welche eben darum das altherkömmliche Sommeropfer, welches urſprünglich ſicherlich nur in gut bäuerlicher Weiſe für gutes Wachsthum der Feldfrüchte gebracht worden war, in ein »Siegesopfer« verkehrte [1]). Es begreift ſich, daſs dieſe maſſenhaften Heerfahrten nicht ohne Einwirkung auf den Volkscharakter bleiben konnten. Eine zahlreiche Claſſe wilder Heergeſellen muſste ſich in Folge derſelben bilden, welche aus Kampf und Streit ihren Lebensberuf, und aus Raub und Plünderung einen ſtändigen Erwerbszweig machte; aber auch in den von der Bewegung minder unmittelbar und minder tief erfaſsten Kreiſen muſste ſich wenigſtens eine gewiſſe Unruhe und eine Erſchütterung der bisherigen Zufriedenheit mit den alten, beſchränkten Verhältniſſen geltend machen, und auch in dieſen ſtilleren Kreiſen kehrten ſich fortan der Natur der Sache nach die herberen und rauheren Seiten des Nationalcharakters nur um ſo einſeitiger heraus. — Aber auch noch von einer ganz andern Seite her ſcheint ziemlich gleichzeitig ein weiteres Ferment in das norwegiſche Volksleben hineingetragen worden zu ſein. Von Anfang an dualiſtiſch angelegt, hatte das nordiſche Heidenthum die beiden Glieder ſeines Dualismus, die Götter alſo und die Unholde, allmälig wider weiter abgeſtuft, die Zahl der übernatürlichen Weſen innerhalb jeder ſo gebildeten Gruppe fortwährend vermehrt, endlich auch ſeine ſämmtlichen Götter und Wichte immer menſchenänlicher ausgebildet. Das von jeher in ihm waltende mythologiſche Princip

1) Die Heimskr. Ynglinga s., cap. 8, S. 9 ſpricht, die 3 groſsen Jahresopfer aufzählend, bereits von einem sigrblót; die Óláfs s. helga, cap. 115, S. 340 redet dagegen, offenbar alterthümlicher, von einem fagna sumri, den Sommer begrüſsen.

war damit auf die Spitze getrieben; eben damit war aber auch für jedes einigermaſsen tiefer blickende Auge der Widerſpruch bloſsgelegt, welcher zwiſchen dem ſpeculativen Inhalte der nationalen Religion und ihrer äuſseren Einkleidung beſtand. Das Syſtem der heidniſchen Götterlehre, wie wir es uns aus den zu Gebote ſtehenden Quellen zu conſtruiren vermögen, zeigt die unverkennbarſten Spuren dieſer inneren Erſchütterung, welche um ſo verderblicher wirken muſste, weil dem Norden heilige Bücher fehlten, an deren Hand eine Läuterung der vergröberten Lehre ſich hätte vollziehen können. Die allzu menſchenähnlich gewordenen Götter werden bereits nicht mehr als die erſten Schöpfer, nicht mehr als die oberſten Lenker dieſer Welt betrachtet, vielmehr ſucht das grübelnde Volk ſchon hinter und über ihnen nach urſprünglicheren und erhabeneren Mächten; ja ſelbſt auf ewige Dauer vermag die herabgekommene Götterwelt keinen Anſpruch mehr zu erheben, vielmehr erwartet ſie in banger Ahnung bereits ihren einſtigen Untergang in der grauſigen Götterdämmerung, und nur in unſicheren Zügen erſcheint vorgebildet, was hinter dieſem Schluſsacte des derzeitigen Weltſyſtemes kommen werde. Thatſächlich ſtand es aber um den alten Glauben noch ungleich ſchlechter, als deſſen Lehre es erwarten lieſs. Neben dem craſſeſten Aberglauben, welcher in dem finſterſten Zaubertreiben ſowohl als in einem blutigen Opferdienſte ſich ausſpricht, tritt jetzt als deutliches Symptom des einbrechenden Verfalles einerſeits ein ſcharf und trotzig ausgeprägter Unglaube auf, gepaart mit dem übermüthigen Vertrauen auf des Mannes eigene Kraft und Stärke, andererſeits aber auch ein eigenthümlicher Hang zu einer gewiſſen myſtiſch-ſpiritualiſtiſchen Speculation, welche, von aller Mythologie ſich abkehrend, doch den Glauben an die Exiſtenz einer höheren Macht nicht aufgeben will, die mit ſittlichem Ernſte über den Geſchicken der Menſchenwelt wache.

So hatte ſich demnach in religiöſer wie in politiſcher Hinſicht die alte Zeit in Norwegen ganz gleichmäſsig überlebt; von Innen heraus waren die überlieferten Zuſtände nach beiden Richtungen hin faul geworden, wenn auch die Macht der Gewohnheit immerhin noch groſs genug war, um hier wie dort jeder Neubildung den zäheſten Widerſtand entgegenzuſetzen. Nach beiden Seiten hin muſsten ſelbſtverſtändlich die Berührungen, in welche die immer maſſenhafter anſchwellenden Heerfahrten das Volk mit fremden Nationen, und zumal mit den höher cultivirten Bevölkerungen des chriſtlichen Abendlandes brachten, die ohnehin ſchon vor-

handene Gährung ausbreiten und ſteigern; dieſe Berührungen aber nahmen bald einen weit innigeren Charakter an, als welchen ſie von Anfang an getragen hatten, und wurden eben damit nur um ſo wirkſamer. Hatte man ſich Anfangs auf die Heerfahrt nur verlegt, um durch Plünderungen und Brandſchatzungen den eigenen Bedarf aufzubringen, ſo fieng man hinterher, als man ſich bleibend aus der nordiſchen Heimat verdrängt ſah, auch wohl an, ſtatt vorübergehender Beute in der Ferne ſich bleibende Unterkunft zu ſuchen, ſei es nun daſs man mit dem Schwerdt in der Fauſt eine eigene Herrſchaft im fremden Lande ſich zu erkämpfen wuſste, oder daſs man im Solddienſte eines ſtammverwandten oder ſelbſt nationalfremden Fürſten eine zugleich angeſehene und gewinnbringende Stellung ſich zu erringen beſtrebt war. Während die kleineren Inſelgruppen, die Orkneys zumal und die Hebriden, weiterab aber auch wohl Shetland und die Faeröer, den nordiſchen Heerleuten weſentlich nur als Durchgangspunkte dienten, über welche ſie ihren Weg weiter weſtwärts und ſüdwärts nahmen, und als Schlupfwinkel, nach welchen ſie ſich je nach Umſtänden zurückzogen, um bei günſtiger Gelegenheit aus denſelben wieder hervorzubrechen, bildeten ſich in Irland wie in Schottland, in England und im Frankenreiche ſchon gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts, und von da ab immer häufiger norwegiſche Niederlaſſungen bleibenderer Art, mochten dieſe nun in vollkommener Unabhängigkeit lediglich unter ihren eigenen Königen ſtehen, oder als bloſe Grafſchaften, Herzogthümer oder Earlthümer eine gewiſſe Oberhoheit fremder und chriſtlicher Regenten anerkennen, und an den Höfen der einen wie der andern Claſſe von Herrſchern fehlte es nicht an zahlreichen Schaaren ſtreitbarer Dienſtleute geringerer Art, welche von Ort zu Ort ziehend bald hier bald dort ihre Dienſte vermietheten. Den entſcheidenden Impuls gab dieſer neuen Wendung der Dinge ſchlieſslich der auſserordentliche Erfolg, von welchem K. Harald hárfagri's Auftreten in Norwegen begleitet war. Als es ihm nach harten Kämpfen gelang, ſeine Herrſchaft über ganz Norwegen auszubreiten, muſste ſich zunächſt die Zahl der Häuptlinge ſehr erheblich mehren, welche jenſeits der Weſtſee eine Zufluchtsſtätte zu ſuchen genöthigt waren; daneben aber bewirkten harte fiskaliſche Maſsregeln, zu welchen der König griff um durch ausgiebige Steigerung ſeiner Einkünfte die Mittel zu glänzenderer Belohnung ſeiner Anhänger zu gewinnen, daſs neben den Häuptlingen auch die höheren Schichten der bäuerlichen Bevölkerung Norwegens von einer tiefen Misſtimmung erfaſst

wurden, und daſs auch ihnen der Aufenthalt in der Heimat gutentheils verleidete [1]). Eine maſſenhafte Auswanderung aus Norwegen war die Folge dieſer Umwälzungen, und zwar eine Auswanderung, an welcher ſich nunmehr auch der Kern der Bauerſchaft betheiligte. Auf der skandinaviſchen Halbinſel ſelbſt wurde nunmehr Jemteland und Helſingland bevölkert, Beides bis dahin nur höchſt ſpärlich bewohnte Landſchaften. Im Weſten mehrte ſich die Zahl und Ausdehnung der norwegiſchen Niederlaſſungen in Irland und Schottland, in Nordengland und im Frankenreiche, in welchem letzteren eben jetzt Göngu-Hrólfr das Herzogthum Normandie ſich gründete. Endlich aber begann ſich jezt auch der Strom der Einwanderung nach dem kürzlich entdeckten Island zu richten, und wenn die kleineren Inſelgruppen der Orkneyjar und Suðreyjar auch jetzt noch vorzugsweiſe nur als Stützpunkte für Seekönige geſucht waren, welche Sommer für Sommer in Norwegen zu heeren gedachten, ſo wandten ſich umgekehrt nach Island mit Vorliebe diejenigen, welchen es nicht um kriegeriſche Abenteuer und glänzende Eroberungen, ſondern nur um eine ruhige Heimat und Sicherſtellung gegen alle Bedruckungen der neuen Militärmonarchie zu thun war [2]). So groſs war die Zahl der Auswanderer, welche ſich nach der Inſel wandte, daſs K. Harald die Fahrt dahin ſchlechthin verbot, um nicht das eigene Land der Verödung ausgeſetzt zu ſehen, hinterher aber, als er ſich von der Nutzloſigkeit dieſer Maſsregel überzeugte, dieſelbe wenigſtens mit einer nicht unbeträchtlichen Steuer (den landaurar) belegte [3]). — Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daſs dabei die urſprüngliche Wahl eines Zufluchtsortes nicht immer zugleich eine bleibende war. Sehr häufig zogen vielmehr zumal Männer, welche in ihrer Jugend an dem bewegteren Kriegertreiben im Weſten Gefallen gefunden hatten, in reiferen Jahren vor, nach ruhigeren Wohnſitzen ſich umzuthun; durch eine Unternemung, welche er ſeinerſeits gegen die weſtlichen Inſeln richtete, gab überdieſs K. Harald ſelbſt den Anſtoſs für die Ueberſiedelung zahlreicher daſelbſt ſeſshaft ge-

1) Vgl. meine Abhandlung »Ueber die Einziehung der norwegiſchen Odelsgüter durch K. Harald hárfagri,« in der Germania, Bd. XIV, S. 27—40, ſowie J. E. Sars, »Om Harald Haarfagres Samling af de norske Fylker og hans Tilegnelse af Odelen«, in der Hiſtorisk Tidsskrift, Bd. II, S. 171—237.

2) Vgl. zumal Heimskr. Haralds s. hárfagra, cap. 20, S. 62—3; Eigla, cap. 4, S. 6—7; Laxdæla, cap. 2, S. 2—4; Vatnsdæla, cap. 10, S. 20; u. dgl. m.

3) Íslendingabók, cap. 1, S. 4—5.

wordener Schaaren nach Island. Die fortwährenden Einfalle, durch welche die nach den Weſtlanden entwichenen Hauptlinge Norwegen heimſuchten, veranlafsten nämlich den König zu einem Heerzuge, welcher zu einer, freilich nur ſehr precären, Unterwerfung der kleineren Inſelgruppen unter ſeine Oberhoheit führte, und die Folge dieſer Thatſache war, dafs nicht wenige Männer, welche zunächſt auf ihnen ihren Aufenthalt gewählt hatten, nunmehr nach Island hinüber flüchteten. Dem K. Harald verdankt demnach die Inſel nicht nur diejenige Bevölkerung, welche ihr ſo maſſenhaft direct aus Norwegen ſelbſt zuſtrömte, ſondern auch gutentheils jene anderen Zuzügler, welche von Irland, Schottland und den umliegenden Inſeln aus herüberkamen. Es konnte aber nicht fehlen, dafs die vielfachen Verbindungen, welche hier von den nordiſchen Heerleuten mit den einheimiſchen Fürſten und deren Unterthanen angeknupft worden waren, auf die von hier aus nach Island hinüberwandernden Coloniſten gar mancherlei Einfluſs gewannen, und wenn zwar die poſitiven Einwirkungen der keltiſchen Nationalitaet und des in ihr bereits feſt eingewurzelten chriſtlichen Glaubens kaum ſehr hoch angeſchlagen werden durfen, ſo iſt doch wenigſtens die negative Bedeutung nicht zu verkennen, welche beide durch den Vorſchub gewannen, den ſie dem ohnehin bereits im Gange begriffenen Zerſetzungsproceſſe der nordiſchen Ueberlieferungen leiſteten.

Bunt genug waren hiernach die Elemente gemiſcht, aus welchen ſich die erſte Bevölkerung Islands zuſammenſetzte. Die groſse Maſſe zwar der Einwanderer war norwegiſcher Abkunft; aber doch fehlte es unter ihnen nicht an Männern, welche andern Nationalitaeten angehörten. Ausdrücklich werden uns unter den erſten Coloniſten Leute ſchwediſcher oder götiſcher Abkunft genannt, wogegen, auffällig genug, nicht ein einziger Mann unzweifelhaft däniſchen Stammes unter ihnen erwähnt wird [1]). Auf eine Betheiligung der ſüdlichen Abtheilung des germaniſchen Geſammtvolkes weiſen nur ganz vereinzelte Spuren, wie etwa wenn eine angelſächſiſche Königstochter als die Frau eines einwandernden Nordmannes [2]), oder gar eine Flamländerinn als die Mutter eines einwandernden Göten ge-

1) Vgl. Munch's Bemerkninger ved det i Danmark ſtiftede kongel. nordiske Oldskriftſelskabs Virksomhed med Hensyn til gammelnordisk Literatur og Hiſtoriographie, in deſſen Samlede Afhandlinger, Bd I, S. 126—27.

2) Landnáma, I, cap. 10, S. 40; IV, cap. 7, S. 257.

nannt wird [1]); um ſo zahlreichere Belege finden ſich dagegen für eine nicht ganz unbedeutende Theilname des keltiſchen Stammes an der Einwanderung. Namen wie Duſan, Duſgús, Duſþakr, Duſnjall, Kalman, Kýlan, Kjaran, Kjallakr, Konáll, Njáll, oder wie Mýrún, Myrgjol, u. dgl. m. bezeugen zwar nicht nothwendig die keltiſche Abkunft ihres Trägers; aber nicht ſelten läſst ſich die keltiſche Nationalität dieſes letzteren, oder doch die Beimiſchung keltiſchen Blutes in ſeinem Stammbaume anderweitig nachweiſen, und ſelbſt wo dieſs nicht der Fall iſt, läſst doch der Name ſelbſt auf irgend welche nähere Beziehungen der betreffenden Perſon zu Angehörigen des keltiſchen Stammes ſchlieſsen, welche kaum ohne allen Einfluſs auf deren nationale Färbung bleiben konnten. Widerum waren von den Männern des reinſten norwegiſchen Blutes doch gar manche in fremden Ländern geboren oder doch lange Jahre hindurch wohnhaft geweſen, und auch dieſe konnten unmöglich von den ſie umgebenden fremden Culturelementen ſich völlig unberührt erhalten; auf Andere aber, welche nirgends einen bleibenden Aufenthalt genommen hatten, muſste wenigſtens das wilde Abenteurerleben einwirken, dem ſie ſich geraume Zeit hindurch hingegeben hatten. Von Denjenigen endlich, an welchen auch derartige Einflüſse ſpurlos vorübergegangen, oder welche etwa unmittelbar aus Norwegen nach Island herübergekommen waren, zeigte ſich ein guter Theil wenigſtens mehr oder minder von jener inneren Fäulniſs angegriffen, welche die althergebrachten Anſchauungen und Einrichtungen des Stammlandes befallen hatte. — Am Leichteſten läſst ſich dieſe Buntſcheckigkeit der erſten nordiſchen Bevölkerung Islands auf dem religiöſen Gebiete nachweiſen, auf welchem die erſten Einwanderer eine wahre Muſterkarte der verſchiedenartigſten Bekenntniſſe zeigen. Vor Allem fehlt es unter ihnen nicht an einer Anzahl gläubiger Heiden, deren erſte Sorge darinn beſteht, in der neuen Heimat ihren ererbten Göttercultus ſofort unverändert wider einzurichten. Manche unter ihnen bringen, wie Þórólfr Mostrarskegg oder Þórhaddr hinn gamli [2]), ihren alten Tempel oder doch deſſen heiligſte Beſtandtheile bereits aus Norwegen mit herüber, um ihn an ihrer neuen Wohnſtatte einfach wider aufzuſtellen. Andere rechnen wenigſtens den Tempelbau zu ihren dringendſten Geſchäften bei der

1) Ebenda, III, cap. 11, S. 200.

2) Eyrbyggja, cap. 4, S. 5—6; Landnáma, IV, cap. 6, S. 254.

Niderlaſſung auf der Inſel, und ſcheuen nicht die beträchtlichen Koſten von Bauten, welche in einzelnen Fällen bis zu 120 Fuſs Länge und 60 Fuſs Breite hatten [1]). Die groſse Zahl auf den Tempeldienſt hinweiſender Ortsnamen wie Hof, Hofstaðir, Hofgarðar, Hofsfell, Hofsvogr, Hofsteigr, u. dgl. m. zeigt, daſs dieſer Gläubigen gar nicht wenige geweſen ſein können; neben dieſen orthodoxen Bekennern des Åsenglaubens kommen aber auch Anhänger eines gröberen Aberglaubens mehrfach vor. Ein þórir snepill wird uns genannt, welcher einem Haine, ein Eyvindr Loðinsson, welcher ein paar Felsklippen, ein þorsteinn raudnefr, welcher einem Waſſerfalle göttliche Verehrung erwies [2]), und wenn von Schutzgeiſtern die Rede iſt, welche als Snæfellsáss oder Svínfellsáss bezeichnet werden, und welche in Bergen oder Steinen wohnen ſollen, ſo deutet ſchon deren Name auf eine bedenkliche Trübung des alten Götterglaubens hin. Weiterhin wird uns ſodann auch von Leuten geſprochen, welche alles Glaubens baar ſind. Ein Bersi goðlaus wird uns genannt [3]), und wider ein Hallr goðlaus ſammt ſeinem Sohne Helgi goðlaus, von welchen letztern ausdrücklich erzählt wird, daſs ſie nur an ihre eigene Kraft glaubten, und nicht opfern mochten [4]). Auch ſchon von Ingólfs Bundbruder, Hjörleifr Hróðmarsson, heiſst es, daſs er nicht opfern wollte, was jener Erſtere freilich nicht loben wollte [5]); von Åsgeir kneif wird aber ſogar berichtet, daſs er »aus eigenem Antriebe«, das heiſst doch wohl ohne vom Chriſtenthume Etwas zu wiſſen, das Opfern aufgab [6]). Es iſt ſicherlich nur zufällig, daſs von Männern jener myſtiſcheren Richtung, welche ihre Verehrung einem unbekannten Gotte zuwenden, den ſie durch Werke der Barmherzigkeit zu ehren beſtrebt ſind, erſt aus etwas ſpäterer Zeit Beiſpiele zu Gebote ſtehen. Ich zähle dahin den þorstein Ingimundarson, welcher beim Tode ſeines alten Valters (um 935), und wider gelegentlich der Geburt des þorkell krafla (um 940) im obigen Sinne ſich ausſpricht [7]); den Åskel goði († um 970), welcher gelegentlich

1) Vatnsdæla, cap. 15, S. 26; Kjalnesínga s., cap. 2, S. 402.

2) Landnáma, III, cap. 17, S. 224 und 225; V, cap. 5, S. 291.

3) Landnáma, II, cap. 4, S. 71—72, u. cap. 32, S. 160; Eigla, cap. 56, S. 121; Grettla, cap. 58, S. 131.

4) Landnáma, I, cap. 11, S. 40.

5) Ebenda, cap. 5, S. 33, und cap. 7, S. 35—36.

6) Ebenda, V, cap. 2, S. 278, Anmerkung 9 (Hauksbók).

7) Vatnsdæla, cap. 23, S. 38, und cap. 37, S. 59—60; wegen der Zeitbeſtimmung vgl. Guðbrand Vigfússon im Safn til sögu Íslands, I, S. 380—81.

einer ſchweren Hungersnoth ſtatt aller andern Gelübde den Schöpfer dadurch geehrt wiſſen will, daſs man alle Hülfsbedürftigen auf gemeinſame Koſten ernähre [1]), und den Arnór kerlíngarneſ, welcher in einem gleichen Falle ganz ähnlich handelt [2]); den Geſetzſprecher þorkel máni († 984), einem Enkel Íngólfs, von dem es heifst, er habe ſich ſterbend in den Sonnenſchein hinaustragen laſſen, um ſich in die Hand des Gottes zu befehlen, der die Sonne geſchaffen habe, und welchem zugleich das Zeugniſs gegeben wird, daſs er als Heide ſo rein gelebt habe, wie dieſs nur der beſte Chriſt zu thun vermöge [3]), u. dgl. m. Sehr oft wird aber auch von einzelnen Chriſten Erwähnung gethan, welche vom Weſten her nach Island hinübergewandert ſeien, und was von ihnen erzählt wird, läſst ganz beſonders deutlich erkennen, wie wunderlich gemiſcht die Glaubensverhältniſſe der erſten Anſiedler waren [4]). Da hatte ſich zunächſt ein angeſehener Häuptling, Ketill flatneſr, in Irland taufen laſſen, mit allen den Seinigen, einen einzigen Sohn ausgenommen, welcher es für unwürdig hielt, den ererbten Glauben aufzugeben; hinterher geht dann aber nicht nur der heidniſch gebliebene Björn austræni, ſondern auch deſſen getaufter Bruder Helgi bjóla, die Schweſter Auðr djúpauðga mit ihrem ganzen Hauſe, eine zweite Schweſter, þórunn hyrna, mit ihrem Manne, Helgi hinn magri, ſowie eine dritte, Jórunn manvitsbrekka, mit ihrem Manne, Ketill hinn fíflski, nach Island hinüber. Trotz aller Glaubenstrennung bewahrt Auðr, die eifrige Chriſtinn, ihrem heidniſchen Bruder die treueſte Anhänglichkeit; Helgi aber miſcht ſelber in verwirrteſter Weiſe heidniſchen und chriſtlichen Glauben durch einander. Ein Neffe Ketills, Örlygr hinn gamli, kommt ebenfalls als Chriſt nach Island hinüber, und baut dort ſofort dem heiligen Kolumba eine Kirche; aber auch er hat wider an þórðr skeggi einen eifrig heidniſchen Bruder. Als zwei weitere Chriſten werden Jörundr hinn kristni und deſſen Neffe, Ásólfr alskikk, genannt; aber beide ergeben ſich einem einſiedleriſchen Leben,

1) Vígaskútu s., cap. 7, S. 248.

2) Jüngere Olafs s. Tryggvasonar, cap. 226 (FMS., II, S. 226—27): Flbk, I, § 346, S. 438.

3) Landnáma, I, cap. 9, S. 38; jüngere Olafs s. Tryggvasonar, cap. 117, S. 242; Flbk, I, § 215, S. 263.

4) Man findet die Quellenzeugniſſe über die chriſtlichen Einwanderer zuſammengeſtellt in meiner Schrift: Die Bekehrung des norwegiſchen Stammes zum Chriſtenthume, Bd. I, S. 90—107, und ebenda wird auch das Detail der hieher bezüglichen Berichte beſprochen.

weil ſie mit den Heiden, und wohl auch die Heiden mit ihnen, nicht zuſammenſein wollten. Waren doch auch jene wenigen iriſchen Anſiedler, welche ſich ſchon vor der Entdeckung Islands durch die Nordleute auf der Inſel niedergelaſſen hatten, vor der heidniſchen Einwanderung entwichen, während bei den einziehenden Heiden der aus einer gleichen Scheu hervorgegangene Glaube ſich bildete, daſs kein Heide an einem Orte ſeines Lebens ſicher ſei, an welchen Papar gewohnt hatten! — In politiſcher Beziehung mochten nun freilich die von Irland oder Schottland herübergekommenen Nordleute noch weniger Culturelemente in ſich aufgenommen haben als in religiöſer, und der Umſtand, daſs es gerade die ſtandhafteſten Anhänger der altnorwegiſchen Staatsordnung waren, welche die alte Heimat räumten, läſst auf dieſem Gebiete ſogar ein ſehr zähes Feſthalten an den Ueberlieferungen der Vorzeit erwarten; indeſſen machen ſich doch auch in dieſer Richtung dem Herkommen feindliche Einflüſse ſehr entſchieden geltend, wenn ſie auch von ganz anderer Seite herkommen, als auf dem religiöſen Gebiete. Einmal nämlich iſt klar, daſs das unruhige Kriegerleben, wie es die längere Heerfahrt oder auch der Kampf um neu zu erobernde Wohnſitze groſsgezogen hatte, eine Unſtätigkeit und Gewaltſamkeit des Sinnes, und eine wilde Streitluſt erzeugen muſste, welche nur ſchwer mit irgendwelcher ſtaatlichen Ordnung ſich vertrug. Gewöhnt an raſche That, und ſtets dem Grundſatze folgend, daſs Macht vor Recht gehe, waren die in jener Schule von Blut und Eiſen aufgewachſenen Männer das möglichſt ſchlechte Material, wenn es ſich um die Herſtellung eines geordneten Staatsweſens handelte. Auſserdem aber, — und dieſer Umſtand muſste ſich auch bei jenen anderen Einwanderern geltend machen, welche durch kein Abenteurerleben demoraliſirt, direct aus Norwegen herüberkamen, — auſserdem hatten die Auswanderer mit ihren alten Wohnſitzen nothwendig auch alle und jede ſtaatliche Organiſation aufgeben müſſen. Nicht geſchloſſene Volksabtheilungen waren es, welche als ſolche aus Norwegen auszogen, um ſich in der Ferne eine neue Heimat zu begründen, ſondern einzelne Häuflein, welche, bloſe Splitter eines Volksganzen bildend, von dieſem ſich loslöſten, um je auf eigene Fauſt in der Fremde ihr Glück zu verſuchen. Mehrentheils waren es nur einzelne Männer, welche mit Weib und Kind, Sklaven und freien Dienſtboten, höchſtens noch etwa von einzelnen Freunden oder Bekannten begleitet, die ſich ihnen anſchlieſsen mochten, die Fahrt nach dem neuen Lande unternamen; aber ſogar in den ſelteneren Fällen, da

das einzelne Unternemen gröſsere Dimenſionen annam, und da einzelne Gau- oder Volksfürſten ſich an deſſen Spitze ſtellten, bildete ſich die unter ihren Befehl tretende Schaar doch immer nur aus beliebig zuſammengelaufenen Leuten, von denen auch wohl der eine und andere den gewählten Führer unterwegs wider verlieſs, wenn ſich ihm eine günſtige Gelegenheit zu einem ihm beſſer zuſagenden Fortkommen gerade zu eröffnen ſchien. Wenn demnach einerſeits alle Theile Norwegens, von Hálogaland ab bis nach Víkin und den Upplönd ſüdwärts, an der Coloniſation der Inſel betheiligt ſind [1]), ſo halten andererſeits in der ſchweren Zerrüttung, welche über Land und Volk hereingebrochen war, nicht einmal die Angehörigen jedes einzelnen Geſchlechtes feſt zuſammen, vielmehr finden wir oft genug einzelne Glieder eines und deſſelben Hauſes unter den Ausziehenden genannt, während andere im Stammlande zurückbleiben und mit deſſen neuem Machthaber ſich vertragen, und ſogar dann, wenn verſchiedene Angehörige eines Hauſes ſich gleichmäſsig nach Island wenden, ſehen wir ſolche gar häufig zu ganz verſchiedenen Zeiten und von ganz verſchiedenen Orten aus dahin abgehen, dann auch an ganz verſchiedenen Punkten der Inſel ſich niederlaſſen. Wenn demnach zwar in Norwegen das maſſenhafte Ausſtrömen der Bevölkerung ſo gewaltige Lücken riſs, daſs K. Harald wie oben bemerkt mit künſtlichen Mitteln der Auswanderung entgegenzuwirken ſich veranlaſst ſah [2]), ſo waren es doch andererſeits immerhin nur zerſchlagene Volkstrümmer, welche auf Island anlangten, und da die Inſel keine ältere Bevölkerung beſaſs, in deren Rahmen die neuen Zuzügler ſich hätten einreihen, oder deren Widerſtand ſie umgekehrt zu feſtem Zuſammenſchlieſsen und zur entſchiedenen Unterordnung unter einen gemeinſamen Führer hätte zwingen können, ſo muſste es nur um ſo fraglicher werden, ob aus den völlig iſolirten Coloniſtenhaufen überhaupt ein gemeinſamer Staatskörper werde hervorgehen können.

Waren hiernach die Vorausſetzungen, unter welchen der isländiſche Freiſtaat ſich zu bilden hatte, was Land und Leute betrifft in hohem Grade ungünſtige, ſo fehlte es doch andererſeits auch nicht ganz an Momenten, welche den nachtheiligen Einfluſs jener

1) Bezüglich der Betheiligung der einzelnen norwegiſchen Landſchaften an der Einwanderung vgl. Guðbrand Vigfússon, ang. O., S. 196–98, und zumal Munch, Det norske Folks Hiſtorie, Bd. I, 1, S. 545—55.

2) Vgl. oben S. 26, Anm. 3.

ſchwierigen Verhältniſse bis zu einem gewiſſen Grade zu paralyſiren geeignet waren. Ich rechne dahin, neben dem ſtaatbildenden Triebe, welcher dem Menſchen ein für allemal eingepflanzt iſt, und der unwüſtlichen Naturanlage, welche dem geſammten germaniſchen Stamme insbeſondere innewohnt, zumal zwei Eigenſchaften des neu occupirten Landes, nämlich einmal deſſen Unwegſamkeit und weite Ausdehnung, und zweitens deſſen Unnahbarkeit und weite Entlegenheit von allen übrigen bewohnten Ländern. Hatte die Weitſchichtigkeit Islands und die durch ſie bedingte Zerſtreutheit der einzelnen Niederlaſsungen zunächſt ſchon eine erhebliche Minderung der Anläſſe zu inneren Zwiſtigkeiten zur Folge, ſo muſste dieſelbe, unterſtützt von der Schwierigkeit des Vorankommens in dem rauhen, von gewaltigen Flüſsen durchſtrömten Berglande, auch noch die weitere Wirkung äuſsern, daſs wirklich ausbrechende Zerwürfniſſe der Regel nach auf einen ziemlich eng begrenzten Raum beſchränkt blieben. Noch bis in die neuere Zeit herab galt für Sendungen aus der einen Hälfte der Inſel in die andere der Weg über Kopenhagen als der kürzeſte und billigſte[1]; wie ſollte da in der Vorzeit ſo leicht zu irgend welchem Kampfe Mannſchaft aus entlegeneren Gegenden herangezogen werden können? Die Abgeſchiedenheit des Landes aber, welche ſelbſt heutzutage noch für Segelſchiffe in der guten Jahreszeit eine Ueberfahrtszeit von 6–8 Wochen nicht eben als Seltenheit erſcheinen läſst, und den Winter über vollends allen Verkehr mit dem Süden ausſchlieſst, ſo daſs z. B. die Nachricht von dem am 15. November 1863 erfolgten Tode K. Friedrichs VII. ſeinen isländiſchen Unterthanen nicht vor dem 4. April 1864 zugieng, und den ganzen Winter über von dieſen noch das Kirchengebet für den verſtorbenen Landesherrn abgehalten wurde, — dieſe Abgeſchiedenheit brachte den nicht minder hoch anzuſchlagenden Vortheil, daſs die innere Entwickelung des Landes vollkommen unberührt und unbehindert von jedem ſtörenden Eingreifen fremdländiſcher Mächte ſich vollziehen konnte. Weder K. Haraldr hárfagri, welcher durch den däniſchen Uni, einen Sohn des Entdeckers Garðar, einen vergeblichen Verſuch die Inſel zu unterwerfen anſtellen lieſs[2], noch der Dänenkönig Haraldr Gormsson, welchen die Isländer

1) Vgl. z. B. die beiden Kanzleiſchreiben vom 1. Mai 1790 und 19. März 1791 in der Lovsamling for Island, Bd. V, S. 678–80 und 714–15.

2) Landnáma, IV, cap. 4. S. 246–47.

perſönlich auf's Aeuſserſte gereizt hatten[1]), wagte demgemäſs eine kriegeriſche Unternemung gegen die Inſel, und auch in ſpäterer Zeit ſuchte K. Ólafr helgi, dann wohl auch K. Haraldr harðráði, nur auf Schleichwegen ſeine Plane gegen deren Unabhängigkeit zu verfolgen. Die Fernhaltung aller äuſseren Hinderniſſe, welche der Bildung eines isländiſchen Geſammtſtaates allenfalls hätten in den Weg treten können, muſste aber die Ueberwindung der inneren Hemmniſſe, die ſolcher begegneten, ſelbſtverſtändlich beträchtlich erleichtern. Wie ſich nun aber im Widerſtreite dieſer günſtigen und ungünſtigen Vorausſetzungen ein isländiſcher Freiſtaat thatſächlich bildete, und wie derſelbe über drei Jahrhunderte hindurch ſich erhielt, um ſchliefslich im Anſchluſse an Norwegen ſeinen Untergang zu finden, wird der erſte Abschnitt dieſes Büchleins darzulegen haben.

1) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 36—37, S. 151—52; FMS., I, cap. 83, S. 153; Flbk, I, § 121, S. 152; Knýtlínga, cap. 3, S. 181—82; Jómsvíkinga s., cap. 13, S. 42—43.

DER ISLÄNDISCHE FREISTAAT.

Abſchnitt I.

Die Geſchichte des Freistaats.

§ 4. Die Bildung des Staats und ſeiner Verfassung.

Verwicklungen mit auswärtigen Staaten, welche anderwärts einen Haupttheil der Staatsgeſchichte zu bilden pflegen, kommen für Island bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Selbſtſtändigkeit der Inſel zu Ende geht, ſo gut wie gar nicht in Betracht. Innere Zerwürfniſſe unter den einzelnen Häuptlingsgeſchlechtern fehlen zwar zu keiner Zeit; aber ſie greifen, widerum mit Ausname der letzten Zeiten des Freiſtaats, nicht leicht über die Bedeutung rein localer Ereigniſſe hinaus, und haben jedenfalls immer nur ſehr vorübergehende Erſchütterungen zur Folge. So geſtaltet ſich denn die Geſchichte des isländiſchen Freiſtaats ungemein einfach, und es ſind im Grunde nur drei Punkte, welche für dieſelbe in Betracht kommen. Einmal nämlich handelt es ſich um die Entſtehung eines Geſammtſtaates und die Ausbildung ſeiner Verfaſſung. Zweitens iſt der Uebergang des Volkes zum Chriſtenthume, und die Ordnung der kirchlichen Verhältniſſe in's Auge zu faſſen. An dritter Stelle endlich iſt der Untergang des Freiſtaats zu betrachten, welcher, durch den ſittlichen Verfall des Volkes, die Zerrüttung der Landesverfaſſung, ſowie ſchwere Conflicte zwiſchen Staat und Kirche bedingt, über das ganze Land verbreitete Partheiungen und zugleich ein Eingreifen ausländiſcher Mächte in die Geſchicke der Inſel zu Tage treten läſst, und zuletzt in deren Unterwerfung unter die norwegiſche Krone ſeinen Abſchluſs findet. Jeder dieſer Punkte ſoll hier geſondert dargeſtellt werden, obwohl allerdings, rein chronologiſch be-

traehtet, der eine mehrfach in das Gebiet des anderen hinübergreift. Die Bildung des Geſammtſtaates und ſeiner Verfaſſung iſt dabei der Natur der Sache nach an die Spitze zu ſtellen.

Es hat aber die Geſchichte Islands in Folge des bereits geſchilderten Ganges der Einwanderung von einem durchaus ſtaatloſen Zuſtande auszugehen [1]). Zu verſchiedenen Zeiten und von verſchiedenen Orten aus waren die Anſiedler in einzelnen Haufen herübergekommen, deren Umfang und Zuſammenhang ſehr ungleich beſchaffen war. Da das Land ſo gut wie unbewohnt war, und beliebigem Zugriffe offen ſtand, wählte der Führer jeder einzelnen Schaar unbehindert den Ort für die zu gründende Niederlaſſung, ſei es nun, daſs er ſich durch die Beſchaffenheit der Gegend beſtimmen liefs, oder daſs er göttlicher Weiſung folgte, welche man in gewiſſen Wahrzeichen ausgeſprochen zu ſehen wähnte. Feierlich ergriff man von dem Lande Beſitz, welches man für ſich und die Seinigen in Anſpruch zu nemen gedachte; als Land nemen (nema land) bezeichnete man dieſe Beſitzergreifung, und Landname (landnám) nannte man den in Beſitz genommenen Landſtrich. Die Form der Beſitzergreifung beſtand regelmäſsig darinn, daſs man Feuer um das in Frage ſtehende Land herumbrachte (fara eldi um land), und dieſes dadurch für den eigenen Gebrauch heiligte (helga sèr landit). Anfanglich pflegte ſich dabei der Einzelne ſehr ausgedehnte Beſitzungen anzueignen. Ingólfr Arnarson z. B. nam den ganzen Südweſten der Inſel zwiſchen der Ölfusá und Öxará einerſeits und der Brynjudalsá, dann dem Hvalfjörðr andererſeits in Beſitz, — Skallagrímr alles Land von den Hafnarfjöll ſüdlich des Borgarfjörðr bis zum Borgarhraun jenſeits der Hítá im Norden, — Helgi hinn magri den ganzen Eyjafjörð von Reynisnes bis Siglunes, u. dgl. m.; ja es kam ſogar vor, daſs ein einzelner Mann an verſchiedenen Stellen zugleich Land nam, wie etwa Geirmundr heljarskinn eine erſte Niederlaſſung auf den Skarðsströnd zwiſchen der Fáskrúðsá und den Klofasteinar, zu klein fand, und darum noch eine zweite auf den Strandir im Nordweſten gründete, zwiſchen Straumnes und dem Rjúkandapr. Später aber, als das Land ſeltener und werthvoller zu werden anfieng, wurde, und zwar wie es heiſst auf König

1) Vgl. meine Schrift: Die Entſtehung des isländiſchen Staats und ſeiner Verfaſſung (1852), auf welche ich ſowohl bezüglich der Einzelnheiten der Darſtellung als auch bezüglich der Quellenbelege verweiſe.

Haralds Rath, feſtgeſetzt, daſs Niemand mehr Land in Beſitz nemen dürfe, als er in beſtimmt vorgeſchriebener Weiſe binnen eines einzigen Tages mit Feuer überfahren könne [1]), und für Weiber, welche zur Vorname der Feuerweihe vielleicht nicht als befähigt betrachtet wurden, ſollte die andere Regel gelten, daſs ſie nicht mehr Land in Beſitz nemen dürften, als um welches man an einem Tage eine zweijährige Kalbinn herumführen könne [2]). In dieſen ſpäteren Zeiten muſsten neuankommende Zuzügler auch oft genug von älteren Einwanderern ſich Land kaufen, falls ſie nicht etwa vorzogen, ſich mit Gewalt in den Beſitz von ſolchem zu ſetzen, wozu die Herausforderung zum Zweikampfe eine rechtlich anerkannte Form dargeboten zu haben ſcheint. Andere Male lieſs man ſich auch wohl von einem älteren Anſiedler Land ſchenken, obwohl dergleichen von einigermafsen ſich fühlenden Männern nicht ſelten ſelbſt dann verſchmäht wurde, wenn der Schenker zu ihren nächſten Angehörigen zählte; man hielt derartige Vergabungen für nicht vollkommen geſichert in ihrem Beſtande, und man glaubte überdieſs durch die unvergoltene Anname bedeutenderer Geſchenke ſich ſelbſt zu erniedrigen, und gewiſſe läſtige Verpflichtungen zu übernemen [3]). Innerhalb des in der einen oder anderen Weiſe in Beſitz genommenen Landes errichtete ſich ſodann der Führer der einzelnen Einwandererſchaar vorab ſeine eigenen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, und wählte ſich das Land, das er in ſeiner eigenen Hand behalten wollte; weiterhin aber wies er auch ſeinen Angehörigen und Freunden, mochten ſie nun gleich Anfangs mit ihm herübergekommen oder erſt ſpäter ihm gefolgt ſein, innerhalb ſeiner Grenzen ihre Beſitzungen an, ſei es nun daſs ihnen dieſe zu Eigen, oder daſs ſie ihnen nur in Pacht gegeben werden wollten. Von irgendwelcher Verbindung, welche zwiſchen den verſchiedenen Niderlaſſungen der einzelnen Einwandererhaufen beſtanden hätte, iſt aber zunächſt noch in keiner Weiſe die Rede, und ebenſowenig iſt das Verhältniſs beſtimmt ausgeprägt, welches nach der Niderlaſſung zwiſchen dem

1) Landnáma, V, cap. 1, S. 276.

2) Ebenda, IV, cap. 10, S. 264, Anm. 7. Beide Angaben ſind der Hauksbók entnommen.

3) Vgl. z. B. was die Eyrbyggja, cap. 6, S. 7, von Hallstein goði, die Landnáma, V, cap. 12, S. 315 von Hallkell, und dieſelbe, V, cap. 14, S. 319, ſowie die Grettla, cap. 12, S. 20, von der Steinunnr gamla erzählt.

Führer des einzelnen Haufens und denjenigen beſtand, welche mit ihm eingewandert waren, oder doch hinterher von ihm Land genommen hatten. In der That knüpfen denn auch die Anfänge ſtaatlichen Lebens auf der Inſel keineswegs weſentlich an die unbeſtimmte Gewalt dieſer Führerſchaft an, wenn ſich auch ein gewiſſer thatſächlicher Zuſammenhang mit derſelben aus leicht begreiflichen Gründen oft genug ergeben zu haben ſcheint; die Gründung von Tempeln und die Bildung von Tempelgemeinden iſt es vielmehr, von welcher die Entſtehung ſtaatlicher Verbände ihren Ausgangspunkt nimmt.

Die regelloſe Zuſammenſetzung der Einwandererhaufen, welche auf der Inſel ſich niederließen, brachte nothwendig mit ſich, daſs es hier wie an organiſch gegliederten Volksverbänden, ſo auch an jeder Spur von ſtaatlichen Gewalten und Fürſten fehlte. Aber gar mancher der angeſeheneren Einwanderer baute ſich nach ſeiner Ankunft auf der Inſel ſofort einen Tempel (hof), und zu dieſem hielten ſich der Natur der Sache nach auch die Verwandten und Freunde, dann die Dienſtleute und ſonſtigen Angehörigen, welche deſſen Erbauer nach Island gefolgt, und hier von ihm mit Land ausgeſtattet worden waren. Auch andere, zumal kleinere Leute, welche in der Nachbarſchaft ſaſsen, mochten ſich vielfach gerne an jene Erſteren anſchließen, da zwar ſelbſtverſtändlich Jedermann einen Tempel ſich zu bauen befugt war, dem die Mittel zu einer ſolchen Bauführung zu Gebot ſtanden, aber thatſächlich eben doch nur die vermöglicheren Leute über dieſe Mittel in genügendem Maſse verfügten. Sache der freien Wahl war es ſelbſtverſtändlich für den Einzelnen, zu beſtimmen, ob er ſich zu einem fremden Tempel halten wolle und zu welchem, ganz wie es andererſeits auch dem Tempelbeſitzer freiſtand ſich darüber ſchlüſſig zu machen, wem er den Zutritt zu ſeinem Tempel verſtatten oder verſagen wollte; nur vermittelſt frei eingegangener, und jederzeit wider frei aufkündbarer Verträge konnten ſich demnach die Tempelgemeinden bilden, welche an den einzelnen Tempel ſich anſchloſſen, während andererſeits der Beſitz dieſes letzteren ſeinem Erbauer und deſſen Rechtsnachfolgern innerhalb dieſer Gemeinde mit Nothwendigkeit eine hervorragende Stellung ſichern muſste, welche ſich allerdings zunächſt auf die Pflege des Tempels und die Leitung des gemeinſamen Opferdienſtes bei demſelben beſchränkte. Nun hatte aber auch bereits in Norwegen der Opferdienſt eine weſentliche Seite des öffentlichen Lebens gebildet. Die einzelnen Bezirke hatten auch

hier ihre gemeinſamen öffentlichen Tempel gehabt [1]); die Volksverſammlungen, in welchen die ſtaatliche Thätigkeit des Volkes hauptſächlich pulſirte, waren zugleich Opferfeſte geweſen, und der Opfercultus war von eben den Häuptlingen beſorgt worden, welche auch in weltlicher Beziehung an der Spitze des Volks und ſeiner einzelnen Abtheilungen ſtanden. Was lag da näher, als daſs auf Island, wo ein organiſcher Volksverband unter den Einwanderern nun einmal nicht gegeben war, während doch ſtaatliche Bedürfniſſe auch hier ſich geltend machten, und die aus dem Stammlande mitgebrachten Anſchauungen und Ueberlieferungen nothwendig die Art, wie deren Befriedigung verſucht wurde, beſtimmen muſsten, die zwanglos entſtandene Gewalt der Tempelbeſitzer, und mit ihr die Bedeutung der Tempelgemeinde, von dem religiöſen Gebiete auf das weltliche herübererſtreckt wurde?

In der That finden wir auf Island ſchon in der nächſten Zeit nach dem Beginne der Einwanderung herrſchaftliche Verbände ſehr beſtimmt ausgeprägten Charakters vor, an welche ſich fortan die Entwicklung der eigenthümlichen Verfaſſung der Inſel anſchlieſst. Als goðorð, ríki, mannaforráð wird der Verband, oder auch die herrſchaftliche Gewalt bezeichnet, welche denſelben zuſammenhält; goði oder hofgoði, goðorðsmaðr, allenfalls auch höfðíngi, yfirmaðr oder fyrirmaðr heiſst der Mann, in deſſen Hand die Gewalt ruht; als þíngmenn endlich oder undirmenn bezeichnet man deſſen Untergebene, weſshalb denn auch deren Geſammtheit den Namen einer þínghá oder þíngmannasveit tragen mag. Der Inhalt der Gewalt, in deren Beſitz wir die isländiſchen Häuptlinge finden, iſt dabei ein allſeitiger, ganz wie dieſs von der Gewalt aller anderen Regenten des germaniſchen Alterthums gilt. Auf der einen Seite kommt dem goði die Leitung der Volksverſammlungen und des ganzen mit dieſen zuſammenhängenden Gerichtsweſens, die Sorge für die Aufrechthaltung des Friedens in ſeiner Gegend, die Beaufſichtigung von Handel und Wandel, ſowie die Vertretung und Unterſtützung jedes einzelnen ſeiner Untergebenen zu, kurz alle und jede adminiſtrative Thätigkeit, ſoweit nur überhaupt eine ſolche vom älteſten Staate erwartet und geleiſtet wurde; auf der anderen Seite aber lag ihm auch die Pflege des Tempels, ſowie die Ab-

1) Ein Verzeichniſs der in Norwegen nachweisbaren Tempel ſiehe bei Munch, Nordmændenes ældste Gude- og Helte-Sagn (1854), S. 164—79.

haltung des öffentlichen Opferdienſtes ob, und hier wie dort war ihm als Mittel zur Erfüllung ſeiner Obliegenheiten das Recht des Bannes und Aufgebotes ſeinen Untergebenen gegenüber eingeräumt. Inſoweit ſtimmt alſo die Stellung der isländiſchen Häuptlinge mit der der norwegiſchen Kleinfürſten ganz und gar überein; aber doch macht ſich nach einzelnen Seiten hin ein ſehr einſeitiges Vorwiegen des religiöſen Elementes in derſelben bemerkbar, welches ſehr deutlich daran erinnert, daſs dieſelbe in dem Tempel ihren Schwerpunkt und Ausgangspunkt hatte, welchen der Gode beſaſs. In Norwegen wurde die Regentenwürde theils nach Erbrecht, theils durch Volkswahl vergeben; an eine freie Veräuſserlichkeit und Theilbarkeit derſelben kraft einſeitiger Verfügung ihres Inhabers war dabei in alle Weite nicht zu denken. Dagegen galt auf Island, ſo lange der Freiſtaat daſelbſt beſtand, das goðorð als ein Vermögensſtück wie jedes andere, und ganz wie jedes andere Gut konnte es demgemäſs nicht nur vererbt, ſondern auch beliebig verſchenkt, verkauft oder an Zahlungsſtatt gegeben werden, und zwar alles Dieſs nicht nur im Ganzen, ſondern auch zu einzelnen Theilen; den Untergebenen des goðorðs ſtand der Regel nach nicht der mindeſte Einfluſs auf den Wechſel in der Perſon ſeines Inhabers zu. Andererſeits bezog ſich die norwegiſche Fürſtenwürde auf bleibend organiſirte Staatsverbände mit beſtimmten geographiſchen Grenzen, gleichviel ob es ſich dabei um þjóð, fylki oder hèrað handelte; von einem beliebigen Eintreten und Austreten in die Verbindung und aus derſelben konnte demnach für den Einzelnen höchſtens inſofern die Rede ſein, als demſelben freiſtand, das Staatsgebiet zu verlaſſen oder in daſſelbe überzuſiedeln. Auf Island dagegen fehlte dem goðorð alle und jede territoriale Geſchloſſenheit, und ſelbſt als perſönlicher Verband war die Beziehung ſeines Inhabers zu ſeinen Untergebenen keineswegs beſonders dauerhaft. Jedermann ſtand es hier frei, ſich nach eigener Wahl an jeden beliebigen Häuptling als Dingmann anzuſchlieſſen, und die getroffene Wahl war keine unabänderlich bindende, ſoferne man, die Einhaltung gewiſſer Friſten und die Beobachtung gewiſſer Formen bei der Kündigung vorausgeſetzt, auch hinterher noch beliebig den gewählten Häuptling verlaſſen konnte um zu einem andern überzugehen; umgekehrt konnte aber auch der Häuptling nach freier Willkür die Aufname in ſeinen Dingverband dem Manne, der ſich um dieſelbe bewarb, gewähren oder verſagen, oder auch hinterher dem aufgenommenen Dingmanne innerhalb gewiſſer formeller Schranken die Verbindung aufkündigen.

Die Dingleute konnten ferner beliebig ihren Wohnort wechſeln, ohne defshalb aus ihrer bisherigen Dinggenoſſenſchaft ausſcheiden zu müſſen, und wenn demnach zwar die Wahl allzu entfernt wohnender Häuptlinge aus nahe liegenden Gründen für dieſe ſowohl als für ihre Untergebenen ſich unpraktiſch erweiſen muſste, ſo waren doch die Godorde rechtlich in keiner Weiſe als geographiſch begrenzte Bezirke anzuſehen. Thatſächlich pflegten freilich die Dingleute eines jeden Häuptlings gerne in dichten Haufen beiſammenzuſitzen [1]), und es konnte auch wohl vorkommen, dafs ſich einem einzelnen mächtigen Goden die Einwohnerſchaft eines ganzen Bezirkes anſchlofs [2]), oder dafs dieſelbe ſich doch wenigſtens nur unter einige wenige Häuptlinge vertheilte [3]); in ſolchen Fällen mochte man dann allerdings die betreffende Gegend als das Herrſchaftsgebiet dieſes oder jenes Goden bezeichnen [4]), oder auch ein paar Häuptlinge als diejenigen nennen, welche in einem beſtimmten Bezirke die meiſte Macht beſaſſen, und allenfalls auch in Bezug auf ſie ſelbſt wider angeben, auf welche Theile des Bezirks der eine oder andere ſich vorzugsweiſe ſtützte [5]). Allein das beruhte eben doch nur auf Zweckmäſsigkeitsrückſichten, und ganz und gar nicht auf irgend welcher rechtlichen Nothwendigkeit; die Rechtsbücher der ſpäteren Zeit laſſen darüber nicht den mindeſten Zweifel aufkommen, dafs die Dingleute verſchiedener Goden ganz wohl zerſtreut durch einander wohnen konnten, und dafs es auch ſchon in der älteſten Zeit nicht anders ſtand, läſst ſich aus einzelnen Angaben der Geſchichtsquellen entnemen, obwohl es der Natur der Sache nach ſchwer hält, in dieſer

1) Vgl. z. B. Kristni s., cap. 11, S. 20: fyrir austan Rángá, þvíat þar sátu þingmenn Runólfs í hverju húsi; ähnlich FMS., II, cap. 228, S. 234, und Flbk, I, § 349, S. 442.

2) Eigla, cap. 88, S. 225: Oddr var þá hofðingi í Borgarfirði fyrir sunnan Hvítá. Hann var hofsgoði, ok rèð fyrir hofi því, er allir menn gulldu hoftoll til fyrir innan Skarðsheiði; Hrafnkels s., S. 24: þessi þinghá varð brátt miklu meiri ok fjölmennari enn sú er hann hafði áðr hafi; hún gèkk upp um Skriðudal, ok upp allt med Lagarfljóti.

3) Heiðarvíga s., cap. 24, S. 344—45: frá Hafnarfiöllum ok til Norðrár, sem þeirra þingmenn eru flestir Siðumanna ok Flókdæla.

4) Vgl. z. B. Njála, cap. 151, S. 261: um þingmannasveit Flosa: Hrafnkels s., S. 11: ór þinghá sinni.

5) Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 4, S. 202: Illugi var annarr mestr hofðingi í Borgarfirði en þorsteinn Egilsson, und cap. 5, S. 215: þorsteinn svarar: hafðu í frammi kúgan við þá uppi við fjöllin, en þat kemr þèr fyrir ekki hèr út á Mýrunum.

Richtung entſcheidende Nachweiſe zu erbringen. Zu den Dingleuten des þorsteinn þorskabítr z. B. gehörte þorgeirr Geirraðarson zu Eyri, þorfinnr Finngeirsson im Álptafjörðr, þórólfr bægifótr zu Hvammr im þórsárdale[1]; aber auch Álfr litli im þambárdale í Bitru gehörte zu den Dingleuten Snorri goði's[2], wobei ſich freilich einwenden läſst, daſs er als ſolcher erſt zu einer Zeit genannt wird, da Snorri den Hof zu Helgafell mit dem zu Sælingsdalstúnga vertauſcht hatte, mit welchem Hoftauſche denkbarer Weiſe auch ein Tauſch von Godorden verbunden geweſen ſein könnte. Widerum hatte Guðmundr ríki, zu Möðruvellir im Eyjafjörðe wohnhaft, Dingleute im Osten, in der Landſchaft Reykjahverfi[3], während doch die Ljósvetníngar zwiſchen ihm und dieſer Gegend ſaſſen, und im Reykjadale ihre Dingleute hatten[4]. Geitir Lýtíngsson zu Krossavík hatte Dingleute im Sunnudale, zu Egilsstaðir und Refsstaðir[5], und ſein Sohn þorkell hatte ſolche auch wider im Eyjafjörðe[6], während doch die Hofsverjar, Reykdælir, Ljósvetníngar mit ihren Godorden in Mitte geſeſſen waren, u. dgl. m. Gerade auf das bequeme Beiſammenwohnen der Dingleute, welches den Häuptlingen ſowohl deren Schutz und Vertretung, als auch deren Aufbieten zum eigenen Dienſte gar ſehr erleichtern muſste, wird es denn auch zu beziehen ſein, wenn in ſpäterer Zeit noch einmal bezüglich eines Godordes hervorgehoben wird, daſs es nicht nur ſehr zahlreich, ſondern ganz beſonders gut eingerichtet geweſen ſei[7]; und beweiſt ſomit auch dieſe Stelle, daſs ſolches Beiſammenwohnen ſich ganz und gar nicht von ſelbſt verſtand. Es iſt klar, wie dieſe Beſonderheiten der isländiſchen Häuptlingſchaft mit deren Begründung auf den Tempelbeſitz und die an ihn ſich anſchlieſsende Bildung von Tempelgemeinden zuſammenhängen. Da die Gründung eines Tempels, ſowie deſſen Dotation mit Liegenſchaften und anderen Einkünften[8] von Anfang an lediglich Privatſache desjenigen war und ſein konnte, der einen

1) Eyrbyggja, cap. 9, S. 10.

2) Ebenda, cap. 57, S. 106: vgl. cap. 56, S. 103.

3) Ljósvetníngа s., cap. 6, S. 17.

4) Ebenda, cap. 1, S. 3.

5) Vopnfirðínga s., S. 6.

6) Droplaugarsona s., S. 27.

7) Sturlúnga, III, cap. 12, S. 134: Fljótamanna goðorð; þat var bæði fjolmennt ok vel skipat.

8) Vgl. überdieſs z. B. Landnáma, IV, cap. 2, S. 241; V, cap. 2, S. 280, und cap. 3, S. 284.

ſolchen haben wollte, ſo muſste auch das Recht an dem einmal gegründeten lediglich ein Privatrecht des Erbauers und ſeiner Rechtsnachfolger bleiben, oder es muſste vielmehr, da man den Tempel ſammt aller Zubehör als ein Beſitzthum des Gottes betrachtete, dem er geweiht war, als ein dem Erbauer und ſeinen Erben zuſtehendes Privatrecht gelten, des Tempels zu pflegen (at varðveita hofit); ſchloſs ſich dann an den Tempelbeſitz, der als ſolcher allerdings nur einen Anſpruch auf die Leitung des Opferdienſtes gewährte, hinterher eine weiter reichende öffentliche Gewalt an, ſo muſste ſelbſtverſtändlich auch dieſe an der vermögensrechtlichen Natur jenes Beſitzrechtes Antheil nemen. Da ferner die Tempelgemeinde nur durch freien, jederzeit wider kündbaren Vertrag zwiſchen dem Tempelbeſitzer und den Beſuchern ſeines Tempels ſich gebildet hatte, mochte deren rein perſönliche Natur und deren freie Widerruflichkeit auch dann noch ſich erhalten, nachdem die Gemeinde uber ihre urſprüngliche, lediglich religiöſe Bedeutung hinaus auch noch die Geltung einer weltlichen und ſtaatsrechtlichen Verbindung erlangt hatte. — In ſehr eigenthümlicher Weiſe macht ſich das Vorwiegen des religiöſen Elementes der Godenwürde in ſprachlicher Hinſicht geltend [1]). Die techniſchen Benennungen, welche den norwegiſchen Regenten beigelegt zu werden pflegen, leiten ſich entweder von den Volksverbänden ab, an deren Spitze ſie ſtehen (þjóðann, fylkir, hersir), oder ſie deuten die Abſtammung von gewiſſen bevorzugten Geſchlechtern (konúngr), oder auch die Zugehörigkeit zu einem beſtimmten höheren Stande an (jarl); auf Island dagegen weiſt die Bezeichnung der Würde und ihres Trägers, wenn man von ganz farbloſen Ausdrücken wie riki, d. h. Reich, mannaforráð, d. h. Männervorſteherſchaft, höfðíngi, d. h. Häuptling, fyrirmaðr oder yfirmaðr, d. h. Vorgeſetzter abſieht, mit aller Entſchiedenheit auf deren prieſterlichen Charakter als das beſtimmende Merkmal hin. Der Titel goði, wofür in älteren Quellen auch wohl noch die Form guði auftritt [2]), iſt von goð oder guð, d. h. Gott abgeleitet, und

1) Vgl. meinen Aufſatz: Zur Urgeſchichte der Godenwürde, in der Zeitſchrift für deutſche Philologie, Bd. IV, S. 125—30.

2) Sie ſteht z. B. in der Kgsbk, § 25, S. 48, und § 41, S. 72; in der Hauksbók, Landnáma, IV, cap. 7, S. 259, während die entſprechenden Stellen der jüngeren Melabók, der þórðar s. hreðu und des þorsteins þ. uxafóts goðar geben; dann bei Oddr, cap. 37, S. 298, ed. Hafn., während das Wort in Munch's Ausgabe, cap. 30, S. 33 fehlt. Die Staðarhólsbók hat im Vígslóði, cap. 108, S. 154, auch die Form guðorð.

entſpricht vollſtändig dem gothiſchen gudja, womit Wulfila ἱερεύς überträgt; die Zuſammenſetzung hofgoði, welche in feierlicherer Rede gleichbedeutend gebraucht wird, hebt noch kräftiger den Zuſammenhang der Würde mit dem Tempel hervor; die für dieſe übliche Bezeichnung goðorð aber iſt eine Wortbildung ganz wie vitorð, metorð, legorð, gjaforð, und bedeutet demnach lediglich den Zuſtand eines goði. Mag ſein übrigens, daſs auch der Titel aus Norwegen nach Island herübergebracht, und hier nur zu einer anderen Geltung gelangt ſei, als welche ihm dort zugekommen war. Nicht nur in erdichteten Sagen oder mythiſchen Ueberlieferungen, ſondern auch in mehrfachen völlig zuverläſſigen isländiſchen Sagen wird von gyðjur geſprochen, alſo von Weibern, welche den Godentitel führten [1]), während doch Nichts gewiſſer iſt, als daſs ſolche zu keiner Zeit die vollen Rechte eines Häuptlinges beſitzen konnten. Wir werden demnach anzunehmen haben, daſs ſolche gyðjur lediglich die prieſterlichen Functionen, welche im goðorð gelegen waren, ausgeübt haben werden, während die ſtaatsrechtlichen Befugniſſe, welche die Würde verlieh, einem Manne zuſtanden; war aber eine derartige Abtrennung des religiöſen Elementes der Würde vom weltlichen dem Volke überhaupt geläufig, und knüpfte ſich, wo ſie eintrat, der Godentitel an das erſtere, nicht an das letztere, ſo eröffnet ſich die Möglichkeit, daſs dieſer Titel auch auſserhalb Island's vorgekommen ſein könnte, nur freilich in der Anwendung auf andere Perſonen, als auf die Gau- oder Volksfurſten. Es fehlt nicht an beſtimmteren Anhaltspunkten, welche dergleichen wahrſcheinlich machen. Ich will nicht auf den bereits erwähnten gudja der Gothen, noch auf den cotinc, d. h. tribunus althochdeutſcher Gloſſen zurückgreifen, an welchen J. Grimm bereits erinnert hat, und nur ganz im Vorbeigehen weiſe ich auf die eigenthümliche Stellung hin, welche Tacitus den »sacerdotes« als techniſchen Hülfsbeamten der »reges« und »principes« bei den Germanen einräumen zu wollen ſcheint. Auch darauf lege ich wenig Werth, daſs Snorri ſeinen Óðin 12 Æſir in Ásgarð als hofgoðar einſetzen läſst [3]), da auf die Vorſtellungen des

1) þuríðr hofgyðja, Landnáma, IV, cap. 10, S. 265, Anm. 1; þuríðr gyðja, ebenda, III, cap. 4, S. 180, und Vatnsdæla, cap. 27, S. 44; þorlaug gyðja, Landnáma I, cap. 21, S. 64; Friðgerðr gyðja, Kristni s., cap. 2, S. 6, þorvalds þ. víðförla, cap. 4, S. 42—43, und FMS., I, cap. 133, S. 267; Steinvör hofgyðja, Vopnfirðínga s., S. 10.

2) Rechtsalterthümer, S. 751; vgl. S. 272.

3) Ynglinga s., cap. 2, S. 5; cap. 4, S. 6 u. dgl. m.

isländiſchen Verfaſſers über die Zuſtände der Vorzeit ſehr wohl die Verfaſſung des eigenen Landes eingewirkt haben konnte. Bedeutſamer iſt aber, daſs von einem der erſten Einwanderer ausdrücklich geſagt wird, er ſei bereits »hofgoði í þrándheimi á Mæri« geweſen[1]), und daſs einem zweiten bereits zu einem Tempel in Sunnhörðaland ganz dieſelbe Stellung angewieſen wird, wie ſie dem isländiſchen Goden zu dem ſeinigen zukam[2]), während doch beide Männer zu den regierenden Herrn in Norwegen keineswegs zählten. Bemerkenswerth iſt ferner, daſs auch für Dänemark bei Saxo grammaticus ein Lyuthguthi[3]), in einer isländiſchen Quelle im Gautr guði[4]), endlich auf ein paar Runenſteinen ein Rnulfr Nuraguþi und ein Ali Sauluaguþi genannt wird[5]). Die Exiſtenz von Goden in den nordgermaniſchen Reichen auſserhalb Islands ſcheint damit bewieſen, und die Beinamen, welche die beiden zuletzt genannten Inhaber der Würde führen, dürften dieſelben ſogar ſehr beſtimmt als Bedienſtete eines Anderen bezeichnen, da Hrólfr Nóragoði eben nur Hrólf, des Nóri Gode, und Âli Sölvagoði nur Âli, des Sölvi Gode, bezeichnen kann. Auf Grund dieſer Behelfe läſst ſich die Vermuthung immerhin wagen, daſs in Norwegen der Godentitel einem prieſterlichen Gehülfen des Häuptlinges, vielleicht auch dem Beſitzer eines Privattempels als ſolchem zugekommen ſei, und daſs man auf Island, eben weil erſt von der Tempelvorſteherſchaft aus eine weiter reichende öffentliche Gewalt ſich bildete, den für die erſtere überlieferten Titel ſofort auch auf die letztere übertragen habe[6]).

Aus dem Bisherigen ergibt ſich, daſs das isländiſche goðorð weder als eine bloſse Fortſetzung des norwegiſchen Kleinfürſtenthums betrachtet, noch auf die Führerſchaft der einzelnen Einwandererſchaaren begründet, noch endlich aus der Inbeſitzname

1) Landnáma, IV, cap. 6, S. 254.

2) Eyrbyggja, cap. 3, S. 5.

3) Historia Daniæ, VIII, S. 381.

4) Sögubrot af fornkonúngum, cap. 8, S. 381.

5) Bei Thorsen, De Danske Runemindesmærker, I, S. 334—38, Anm. 3.

6) Munch, Nordmændenes ældste Gude- og Helte-Sagn, S. 161—2, dann norweg. Geſchichte, I, 1, S. 117, 151—55, ſowie 564—5, hat bereits darauf aufmerkſam gemacht, daſs die Godenwürde aus Norwegen ſtammt; nur hält er dieſelbe, wie vor ihm R. Keyser, Nordmændenes Religionsforfatning i Hedendommen, S. 57—8, bereits gethan hatte, für eine Nebenfunction der regierenden Häuptlinge, deren Name eben darum vor dem vornemeren Herrennamen zurückgetreten ſei, und führt das isländiſche Godord auf das landnám zurück.

herrenloſen Landes durch einzelne Einwanderer und auf die Gewalt geſtützt werden darf, welche die Vertheilung dieſes Landes unter kleinere Leute ſolchen verſchaffte, — daſs daſſelbe vielmehr lediglich auf den vertragsweiſe eingegangenen Tempelgenoſſenſchaften und dem Uebergewichte beruhte, welches der Beſitz des Tempels ſeinem Herrn verſchaffte, wogegen allerdings bei der Umbildung dieſer Tempelgemeinden zu ſtaatsrechtlichen Verbänden und der Erweiterung der Tempelvorſteherſchaft zu einer allſeitigen Herrſchergewalt die altnorwegiſche Verfaſſung als Urbild diente. Was insbeſondere das Verhältniſs der Godorde zur Beſitzergreifung im Lande betrifft, ſo läſst ſich an der Hand der Landnáma und nicht weniger Íslendíngasögur ſehr ſchlagend darthun, daſs die Begründung jener erſteren thatſächlich ſehr häufig mit dieſer letzteren in einem gewiſſen Zuſammenhange ſtand, daſs aber dieſer Zuſammenhang ganz und gar kein nothwendiger und innerlich begründeter war, wie denn bereits die oben dargelegte rein perſönliche Bedeutung des Godordes jeden Gedanken an eine reale Grundlage deſſelben ausſchlieſst. Es iſt nämlich zwar allerdings richtig, daſs die gröſseren landnámamenn regelmäſsig ihre Tempel zu gründen und um dieſelben eine Tempelgemeinde zu ſammeln pflegten, und daſs gerade in ihrer Hand eine Reihe der angeſehenſten Godorde entſtand; aber nicht minder richtig iſt auch, daſs wir andererſeits auch von einer Menge kleinerer Einwanderer wiſſen, welche ſich an den Tempel eines benachbarten gröſseren Herrn als deſſen Dingleute anſchloſſen, ohne ein eigenes Godord zu begründen, und nicht minder finden wir nicht ganz ſelten Godorde von Männern aufgerichtet, welche doch in einem fremden landnám geſeſſen waren. Fälle der erſteren Art ſind ſo überaus häufig, daſs es nicht nöthig iſt, Belege von ſolchen anzuführen; nach der zweiten Seite hin mögen dagegen ein paar Beiſpiele beigebracht werden. Den ganzen Eyjaſjörð hatte, wie oben bereits erwähnt, der magere Helgi in Beſitz genommen; dennoch aber wird neben dem Godorde der Möðruvellíngar und der þveræíngar, welches ſich an ſeine Nachkommenſchaft knüpft, in dieſem Bezirke noch ein Hlíðmanna- oder Hlíðarmannagoðorð[1]), dann ein Svarfdælagoðorð genannt[2]), bei welchen keine ſolche An-

1) Ljósvetníngа s., cap. 4, S. 13: Landnáma, III, cap. 14, S. 213.

2) Ljótólfr goði und deſſen Sohn Vallaljótr werden genannt in der Svarfdæla, cap. 14, S. 197, Vallaljóts s., cap. 3, S. 207, Landnáma, IV, cap. 1, S. 238, und öfter.

knüpfung möglich iſt. Arnkell goði war ein Sohn des þórólfr bægifótr, welcher zu den Dingleuten der þórsnesíngar zählte [1]), und ſelber auf fremdem landnám geſeſſen, da ja þórólfr Mostrarskegg das Land von der Stafá bis zur þórsá, und Geirröðr das Land von der þórsá bis zum Lángidale genommen hatte [2]). Innerhalb der Grenzen, welche der alte Skallagrímr dem von ihm in Beſitz genommenen Lande geſteckt hatte, waren die Geitlendíngar und Reykdælir wohnhaft, welche ein gemeinſames Godord neben dem der Mýramenn beſaſſen [3]); ferner Einarr Stafhyltíngr, welcher ebenfalls ein ſolches beſaſs [4]); endlich auch die Síðumenn oder Gilsbekkíngar, in deren Hand ſich gleichfalls wider ein ſolches befand [5]). Widerum waren in dem ausgedehnten Landſtriche, welchen Ingólfr Arnarson in Beſitz genommen hatte [6]), neben ſeinen Nachkommen, den Reykvíkíngar, auch noch die Kjalnesíngar oder Esjubergíngar im Beſitze eines Godords, welche von Örlygr gamli abſtammten [7]), ſowie die Ölfusíngar, welche ihr Geſchlecht von þorgrím Grímólfsson ableiteten [8]). Ebenſo war Jörundr goði in dem landnám Ketils hængs geſeſſen [9]), und Hrafnkell Freysgoði gründete ſich, nachdem er ſein erſtes goðord eingebüſst hatte, ein zweites, während er doch auf einem erſt erkauften Hofe ſaſs [10]), u. dgl. m. Man ſieht, es war nicht das Recht des erſten Occupanten über ſein Grundeigenthum, ſowie deſſen Herrſchaft über die innerhalb deſſelben angeſiedelten Leute, worauf die Entſtehung der Godorde zurückzuführen iſt, ſondern lediglich die Gründung von Tempeln und die hieran ſich anſchlieſsende Bildung von Tempelgemeinden. Nur ſoweit dieſe letztere mit der Beſitzname und Auftheilung des Landes zugleich erfolgte, ſtand allenfalls der Urſprung der Würde mit der letzteren in einem gewiſſen äuſseren Zuſammenhange.

1) Eyrbyggja, cap. 9, S. 10.

2) Ebenda, cap. 4, S. 6, und cap. 7, S. 8.

3) Landnáma, I, cap. 21, S. 64; vgl. Eigla, cap. 88, S. 225.

4) Eigla, cap. 85, S. 215; Landnáma, II, cap. 3, S. 70.

5) Heiðarvíga s., cap. 24, S. 344—45; Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 4, S. 202.

6) Landnáma, I, cap. 8, S. 37.

7) Kjalnesínga s., cap. 2, S. 402, deren Angaben über die verwandtſchaftlichen Verhältniſſe freilich nicht zu denen der Landnáma, I, cap. 11, S. 42, und 12, S. 44 ſtimmen.

8) Landnáma, V, cap. 13, S. 318; Njála, cap. 56, S. 86.

9) Landnáma, V, cap. 3, S. 284—5, vgl. mit cap. 3, S. 281 2.

10) Hrafnkels s. Freysgoða, S. 22 und 24.

Gleichzeitig mit der ſtaatsrechtlichen Ausprägung der Godenwürde muſste ſelbſtverſtändlich für die Godorde auch eine Art von Dingverfaſſung begründet werden, da der Opferdienſt ſowohl als das Gerichtsweſen die Exiſtenz von Volksverſammlungen erforderte. Andererſeits ſehen wir auch ſchon frühzeitig das Bedürfniſs, in weiteren Kreiſen für Recht und Frieden zu ſorgen, zu umfaſſenderen Vereinigungen führen, zu welchen verſchiedene Häuptlinge einer und derſelben Gegend mit ihren Untergebenen zuſammentraten. Da auch für Verbindungen dieſer letzteren Art, die ja bereits in der norwegiſchen Verfaſſung ihr Vorbild gefunden zu haben ſcheinen, ein gemeinſames Ding eingeſetzt zu werden pflegte, iſt es nicht leicht zu beſtimmen, ob die wenigen für die älteſte Zeit uns zu Gebot ſtehenden Nachrichten auf dieſe oder jene Art von Verſammlungen ſich beziehen. Unter den erſten Einrichtungen, welche þórólfr Mostrarskegg bei ſeiner Niederlaſſung im Lande traff, wird bereits der Einſetzung des þórsnesþíngs Erwähnung gethan [1]); als ein hèraðsþíng für die Gegend ſollte daſſelbe dienen, und »með ráði allra sveitarmanna«, d. h. mit der Zuſtimmung aller Leute aus der Nachbarſchaft, wurde es errichtet, aber doch ſcheint daſſelbe auf das þórsnesíngagoðorð und deſſen Angehörige beſchränkt geweſen zu ſein. Andererſeits erfahren wir, daſs þorsteinn, ein Sohn des erſten Einwanderers Ingólf, das Kjalarnessþíng eingeſetzt habe unter Mitwirkung einer Anzahl von Häuptlingen, welche ſich an demſelben betheiligten [2]); der letztere Beiſatz ſcheint anzudeuten, daſs in dieſem Falle umgekehrt mehrere ſelbſtſtändige Häuptlinge zu einem gemeinſam zu haltenden Dinge ſich vereinigten, und wirklich werden Helgi bjóla und Örlygr gamli, welche unter den Mitwirkenden genannt werden, anderwärts als Stifter von Godorden mehr oder minder deutlich bezeichnet. Wieviel übrigens die Rechtsordnung auf der Inſel zunächſt noch zu wünſchen übrig lieſs, zeigt ſich zumal darinn, daſs gelegentlich einmal eine Todtſchlagsſache, bei welcher der Todtſchläger ſowohl als der Erſchlagene der Árnesssýsla, der Blutkläger aber der Strandasýsla angehörte, im Compromiſswege vor das Kjalarnessþíng gebracht wurde, um nur überhaupt auf gerichtlichem Wege erledigt werden zu können [3]). Was der-

1) Eyrbyggja, cap. 4, S. 7; Landnáma, II, cap. 12, S. 97.

2) oc hofþingjar þeir es at því hurfo, ſagt die Íslendingabók, cap. 3, S. 6; vgl. auch Landnáma, I, cap. 9, S. 38, und den Anhang zur jüngeren Melabók, S. 336.

3) Grettla, cap. 10, S. 14 15.

ſelben fehlte, war aber ein Doppeltes, nämlich einmal die Ungleichförmigkeit und Mangelhaftigkeit der Einrichtungen innerhalb jedes einzelnen Bezirkes, deren Ordnung ja lediglich dem Zufalle und der Willkür der Betheiligten überlaſsen war, — ſodann aber der gänzliche Mangel von Gerichten, welche, über den einzelnen Landſtrichen ſtehend, in den Fällen hätten Recht ſprechen können, in welchen Angehörige verſchiedener Gegenden zugleich betheiligt waren. Maſsregeln wie die Einſetzung des Kjalarnesspínges ſuchten zwar dem letzteren Mangel in gewiſſem Umfange abzuhelfen, konnten aber doch immer nur in engen Kreiſen dem Bedürfniſſe nach geordnetem Rechtsſchutze und gemeinſamer Berathung gemeinſamer Angelegenheiten genügen; bald muſste auf der mit ihnen betretenen Bahn ein weiterer Schritt gemacht werden.

Man ſagt, daſs etwa in 60 Jahren, vom erſten Beginne der Einwanderung an gerechnet, Island ſeine volle Bevölkerung erlangt habe [1]; kaum war dieſe Friſt noch abgelaufen, ſo wurde auch bereits der entſcheidende Schritt gethan, welcher zur Begründung eines isländiſchen Geſammtſtaates führte. Man machte ſich darüber ſchlüſsig, daſs ein einheitlicher Staat und eine gemeinſame Rechtsordnung für die Inſel geſchaffen werden ſolle, und ein aus Norwegen herübergekommener Mann, Úlfljótr, wurde dazu auserſehen, ein Landrecht für dieſelbe zu entwerfen. Eine Reihe verſchiedener Berichte, welche aber ſämmtlich auf den alten Ari Þorgilsson zurückzuführen ſind [2], zeigt uns, daſs Úlfljótr um das Jahr 927 nach Norwegen zurückgieng, um dort mit Hülfe ſeines Mutterbruders, Þorleifr spaki, ein Landrecht für Island zu bearbeiten, und daſs dieſe ſeine Arbeit im Ganzen nach dem Muſter der Gulaþíngslög eingerichtet war, für deren Reviſion eben dieſer Þorleifr nach anderweitigen Angaben

1) Íslendingabók, cap. 3, S. 6: Landnáma, V, cap. 15, S. 321.

2) Íslendíngabók, cap. 2—3, S. 5—6; Landnáma, IV, cap. 7, S. 257—9 (Hauksbók), und jüngere Melabók, S. 334—6: Þorsteins þ. uxafóts, in der Flbk, I, S. 249, und Þórðar s. hreðu, cap. 1, S. 93—4 (ed. Guðbrandr Vigfússon). Ueber das Verhältniſs dieſer Berichte zu einander und zu der doppelten Íslendíngabók Ari's vgl. meine Schrift: Die Quellenzeugniſſe über das erſte Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfaſſung des isländiſchen Freiſtaates (Abhandlungen der I. Claſſe der kgl. Akademie d. W., Bd. XII, S. 1—101), ſowie meinen Aufſatz über Ari Þorgilsson und ſein Islanderbuch (in der Germania, Bd. XV), S. 300—21.

um ein paar Jahre ſpäter ebenfalls thätig geworden ſein ſoll[1]; nach dreijährigem Aufenthalte in Norwegen kehrte er ſodann nach Island zurück, und nach ihm trägt das erſte Landrecht der Inſel, deſſen Einführung Ari dem Jahre 930 zuweiſt, den Namen der Ülfljótslög. Ueber die Verhandlungen, welche der Sendung des Mannes vorhergegangen ſein müſſen, wird uns ebenſowenig berichtet als über die anderen, welche zur rechtsförmlichen Annahme ſeines Entwurfes führten; daſs aber die Hauptpunkte dieſes letzteren, und zumal die Einſetzung einer gemeinſamen Dingverſammlung für das ganze Land, bereits vor ſeiner Abreiſe nach Norwegen feſtgeſtellt geweſen ſein muſsten, ergiebt ſich daraus, daſs bereits vor der Annahme des neuen Landrechtes für die Auswahl einer geeigneten Dingſtätte Fürſorge getroffen worden war. Ein Pflegebruder Ülfljóts, Grímr geitskór, nahm es auf ſich, das ganze Land zu dieſem Behufe zu unterſuchen, und er wurde dafür durch den Ertrag einer Steuer belohnt, welche mit einem Pfenning auf den Kopf aufgelegt wurde; uneigennützig gab er das Geld an die Tempel: ob aber auch Ülfljótr für ſeine nicht geringere Mühe in ähnlicher Weiſe entſchädigt wurde, wird uns nicht geſagt. Ueber den Inhalt der neuen Geſetzgebung erfahren wir ebenfalls nur ſehr wenig; doch wird uns erzählt, daſs eine allgemeine Landesverſammlung, das alþíngi, eingeſetzt wurde, daſs ferner Beſtimmungen über die Form der am Dinge zu ſchwörenden Eide und über die Aufbewahrung der bei ihrer Ableiſtung verwendeten Tempelringe in dem Geſetze enthalten waren, endlich daſs an deſſen Spitze religiöſe Vorſchriften ſtanden, welche zunächſt auf den Schutz der Landgeiſter abzielten. Ueber Ort und Zeit der Haltung der neuen Landsgemeinde ſind wir genau unterrichtet; dagegen haben wir über deren Competenz ſowohl als Zuſammenſetzung nur ſehr nothdürftige Nachrichten, und es erſcheint bedenklich aus dem, was wir über die Zuſtände der ſpäteren Zeit erfahren, die Lücke zu ergänzen, da ſchon kurz nach der erſten Einſetzung des Allthinges eine tief eingreifende Umgeſtaltung deſſelben erfolgte. Wir ſehen zwar Gerichtsbarkeit ſowohl als Geſetzgebung noch vor dem Eintritte jener Umgeſtaltung am Allthinge geübt[2], und können hieraus entnehmen, daſs die Ülfljótslög der Landsgemeinde in der einen

1) Heimskr. Hákonar s. góða, cap. 11, S. 90; vgl. Fagrskinna, § 29, S. 18. Indeſſen hat Munch, I, 1, S. 408, Anm. 2, 566 und 715, dann I, 2, S. 62, Anm. 1, bereits bemerkt, daſs þorleifr wohl nur eine Sagenfigur ſein dürfte.

2) Íslendingabók, cap. 4–5, S. 6–8.

wie in der anderen Beziehung eine Wirkſamkeit eingeräumt hatten; aus der Vergleichung ferner der ſpäteren isländiſchen Verfaſſung mit der norwegiſchen dürfen wir den Schluſs ziehen, daſs beide Functionen von Anfang an nicht der Geſammtheit der am Dinge anweſenden Bauern zugekommen waren, ſondern nur einem engeren Ausſchuſſe, auf deſſen Zuſammenſetzung die regierenden Herrn einen maſsgebenden Einfluſs übten. Als ziemlich ſicher darf auch gelten, daſs die richterliche und die geſetzgebende Thätigkeit wie in Norwegen einem und demſelben Ausſchuſſe übertragen, und nicht wie dieſs ſpäter auf Island der Fall war, unter verſchiedene Ausſchüſſe vertheilt war, dann daſs dieſer einheitliche Ausſchuſs den gleichfalls aus Norwegen herübergebrachten Namen der lögrètta getragen habe; nicht mit gleicher Beſtimmtheit läſst ſich dagegen behaupten, ob die in Norwegen für die lögrètta althergebrachte Zahl von 36 Beiſitzern auch in Island eingeführt, und ob in derſelben wie in Norwegen nur von den Goden ernannten Männern Sitz und Stimme eingeräumt, oder aber auch den Goden ſelbſt der Zutritt verſtattet war, wie dieſs in ſpäterer Zeit auf Island bezüglich der geſetzgebenden Verſammlung der Fall war: für wahrſcheinlich möchte indeſſen das Erſtere zu halten ſein. Unklar iſt, wieweit die neue Geſetzgebung auf die Stellung der Godorde einwirkte. Soviel zwar ſteht feſt, daſs die Begründung eines gemeinſamen Staates zu einer Beſchränkung ſowohl als zu einer Erweiterung der Rechte führen muſste, welche bisher in denſelben begriffen geweſen waren. Die volle Selbſtherrlichkeit, mit welcher jeder einzelne Gode bisher ſeine Dingleute regiert hatte, wurde nothwendig durch die Errichtung eines über allen Godorden ſtehenden Centralorganes beſchränkt; aber die Bildung dieſes Centralorganes muſste ihrerſeits gerade in die Hände der Goden gelegt werden, und dieſe gewannen demnach als Geſammtheit in eben dem Maſse an Einfluſs, in welchem jeder einzelne von ihnen an ſolchem verlor, — der Gegenſatz einer hèraðsstjórn und einer landsstjórn entwickelte ſich, und die Theilname, welche jedem einzelnen Goden an der letzteren eingeräumt wurde, erſetzte ihm reichlich, was er an ſeiner Selbſtſtändigkeit in Bezug auf die erſtere einbüſste. Im Uebrigen ſcheint die neue Geſetzgebung an den Beziehungen der Goden zu ihren eigenen Dingleuten Nichts geändert zu haben, auſser etwa inſoferne, als bezüglich der zu haltenden Bezirksverſammlungen und des bei dieſen zu beobachtenden Verfahrens einige genauere Vorſchriften erlaſſen wurden; doch werden die in den Quellen erwähnten Beſtimmungen

über die Tempelringe und die auf ſie abzulegenden Eide ſicherlich nur als eine Beſtätigung einer ohnehin ſchon geltenden Rechtsgewohnheit, nicht als eine Neuerung zu betrachten ſein, zumal da wir bereits zu Ende des neunten Jahrhunderts nordiſche Vikinger in England ihre Eide auf Ringe ablegen ſehen [1]). Doch wurde jetzt der Grundſatz ausgeſprochen, dass die Angehörigen verſchiedener Godorde gegenſeitig an ihren Bezirksverſammlungen Recht geben und nehmen ſollten, und wurde zugleich die Competenz dieſer Verſammlungen näher geregelt; wenn wir gelegentlich einer nur um wenige Jahrzehnte ſpäter verhandelten Todtſchlagsſache erfahren, daſs für derartige Fälle zunächſt das dem Orte der That nächſtgelegene Ding als das competente galt [2]), dann aber, wenn an dieſem die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden konnte, die Sache an das Allding gebracht werden ſollte, ſo dürfen dieſe Regeln unbedenklich auf die Ülfljótslög zurückgeführt werden. Keinen Aufſchluſs erhalten wir endlich auf die wichtige Frage, ob durch dieſe Geſetzgebung die Zahl der Godorde ein- für allemal feſtgeſtellt wurde, oder ob es auch nach ihr noch geſtattet blieb, je nach Wunſch und Bedarf ſolche neu zu errichten. Aus inneren Gründen würde man das Erſtere für wahrſcheinlicher halten, da nur unter der Vorausſetzung einer geſchloſſenen Zahl von Godorden eine geordnete Beſetzung der lögrètta, und zumal eine Beſetzung derſelben mit einer geſchloſſenen Zahl von Beiſitzern möglich zu ſein ſcheint; wenn wir aber erwägen, daſs die Stiftung ſowohl des Godordes Arnkels in Weſtisland als des zweiten Godordes Hraſnkels im Oſtlande unzweifelhaft erſt nach dem Jahre 930 erfolgte, ſo werden wir uns trotzdem doch wohl für die letztere Alternative ausſprechen müſſen. Feſt ſteht dagegen wider, daſs nunmehr ein neues, auf das ganze Land bezügliches Amt eingeführt wurde, das Amt nämlich des lögsögumaðr oder des Geſetzſprechers. Ob daſſelbe der altnorwegiſchen Verfaſſung entlehnt ſei, oder nicht, iſt ſehr beſtritten [3]);

1) Vgl. Chron. Anglosax., a. 876, und eine Reihe anderer Quellen.

2) Íslendíngabók, cap. 5, S. 8. Beiläufig bemerkt dient auch dieſe Beſtimmung als ein weiterer Beleg für die nicht territoriale Natur der Godorde. Wären dieſe geographiſch feſt begrenzt geweſen, ſo hätte ſich die Competenz nach dem Bezirke gerichtet, innerhalb deſſen die That begangen wurde.

3) Vgl. über die Streitfrage meine Bemerkungen in der Kritiſchen Vierteljahresſchrift, Bd. X, S. 374—81, ſowie meine Abhandlung: Die Entſtehungszeit der älteren Gulaþingslög, S. 165—69 (in den Abhandlungen der Münchner Akademie, I. Claſſe, Bd. XII, Abth. III); andererſeits Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den aldste Norske Proces, S. 156—77 (Chriſtiania, 1874).

da daſſelbe aber in Jämtaland ſowohl als auf den Suðreyjar, in Katanes, auf den Färöern und ſpäter in Grönland ebenſogut vorkommt wie auf Island, da es ferner in Schweden als feſtgewurzelte Einrichtung beſteht und auch in dem eigentlichen Norwegen ſelbſt in einer Reihe von Spuren ſich bemerkbar macht, ſcheint die Frage immerhin bejaht werden zu dürfen. Von allem Antheile an der vollziehenden Gewalt vollſtändig ausgeſchloſſen, erſcheint dieſer Beamte auf den Vorſitz in der Landgemeinde, auf die Ertheilung von Rechtsgutachten an alle diejenigen, welche ſolcher von ihm begehren, endlich auf die Haltung regelmäſsig widerkehrender Vorträge über das geltende Landrecht am Allding beſchränkt, von welcher letzteren Obliegenheit, der lögsaga, denn auch ſein Name entlehnt iſt. Da die Würde durch Wahl vergeben, und wie es ſcheint von Anfang an nur immer auf beſtimmte Zeitfriſt verliehen wurde, konnte dieſelbe umſoweniger der herrſchenden Stellung, der Goden gefährlich werden.

Man ſieht, das Weſentliche bei der Einführung des neuen Landrechtes liegt in der Herſtellung eines isländiſchen Staates, durch welche dem bisherigen ſtaatloſen Zuſtande ein Ende gemacht wurde. Bei der Organiſation dieſes Staates hielt man ſich aber einerſeits an die realen Verhältniſſe, wie ſie ſich einmal thatſächlich ausgebildet hatten, und andererſeits an das Vorbild der norwegiſchen Verfaſſung, insbeſondere der Verfaſſung des norwegiſchen Gulaþinges. Am Gulaþinge finden wir bereits gelegentlich einer im Jahre 934 verhandelten Streitſache einen richtenden Ausſchuſs in Thatigkeit, deſſen 36 Mitglieder zu gleichen Theilen von den Hersen des Firðafylki, Sygnafylki und Hörðafylki ernannt waren [1]); offenbar wollte das isländiſche Allding nach ſeinem Muſter eingerichtet werden. Das Amt des Geſetzſprechers wurde, wie bemerkt, gleichfalls aus Norwegen herübergenommen; die Stellung der Goden dagegen blieb weſentlich unverändert dieſelbe, wie ſie ſich ganz von ſelbſt auf der Inſel ausgebildet hatte, nur daſs ſie in einzelnen Beziehungen feſter begrenzt und genauer geregelt wurde. Vollſtändige Ordnung war nun aber auch durch die Ülfljótslög noch keineswegs in die Zuſtände des Landes gebracht; vielmehr bedurften dieſe noch mehrfacher Verbeſſerungen, ehe ſie als vollkommen geſicherte gelten konnten. Der nächſte Schritt nach dieſem Ziele hin wurde indeſſen

1) Eigla, cap. 57, S. 123 -4.

bereits nach wenigen Jahrzehnten gethan, durch die ungefähr im Jahre 965 erfolgte endgültige Regelung der Bezirksverfaſſung[1]). Ein Mordbrand, welcher an einem ſehr angeſehenen Manne verübt worden war, mochte dieſs nun Blundketill oder deſſen Sohn Þorkell geweſen ſein, führte zu einem groſsen Rechtsſtreite, in welchem zwei der mächtigſten Häuptlinge, Þórðr gellir als Kläger und Túngu-Oddr als Beklagter, ſich gegenüberſtanden. Am Þingnessþinge, wohin die Sache nach geltendem Rechte zunächſt zu bringen war, ſetzte der in der Nachbarſchaft übermächtige Oddr den heranziehenden Klägern offenen Widerſtand entgegen, ſodaſs ſie die Dingſtätte nicht zu erreichen vermochten; am Alldinge aber muſste wiederum gekämpft werden, ehe es zu einer gerichtlichen Entſcheidung kam, und hier wie dort fiel eine Reihe von Leuten, ehe das Recht ſeinen Lauf fand. Da ſtellte Þórðr gellir der Landsgemeinde in eindringlichen Worten vor, welche Schwierigkeiten die Verfolgung des klarſten Rechts nach der dermaligen Verfaſſung biete, und wie nothwendig dieſerhalb eine Abhülfe ſei; man beſchloſs aber ſofort ſeinem Antrage entſprechend eine Regelung der Bezirksverfaſſung, um den vollkommen richtig erkannten Uebelſtänden abzuhelfen. Man theilte die Inſel ſofort in vier Viertel (fjórðúngar), deren jedes drei Dingverbände (þíngsóknir) in ſich ſchlieſsen ſollte, während jeder Dingverband aus drei Herrſchaftsverbänden (goðorð) mit je einem Haupttempel (höfuðhof) zu beſtehen hatte; nur den Nordländern wurde ausnamsweiſe noch ein vierter Dingverband verwilligt, weil ſie ſich über ihre Dingſtätten ſchlechterdings nicht zu einigen wuſsten, und wurden in Folge deſſen im ganzen Lande der þíngsóknir 13 und der goðorð 39, ſtatt daſs ihrer nur 12 und 36 hätten ſein ſollen. Die Zahl der Godorde war alſo fortan eine ein- für allemal geſchloſſene, und wer nicht im Beſitze eines der 39 Haupttempel war, mochte ſich zwar nach wie vor nach eigenem Belieben

1) Íslendíngabók, cap. 5, S. 8–9; Hænsa-þóris s., cap. 14, S. 173, Anm. Der Bericht der letzteren Quelle enthält eine Interpolation, welche aus der älteren Recenſion der Íslendíngabók geſchöpft zu ſein ſcheint, und eben daher dürften auch die Angaben ſtammen, welche die Hauksbók und die jüngere Melabók, der þorsteins þ. uxafóts und die ältere þórðar s. hreðu in Verbindung mit ihren Berichten über die Úlfljótslög bringen. Vgl. meine Abhandlungen: Die Quellenzeugniſſe über das erſte Landrecht, dann über die Hænsa-þóris saga, in den Abhandlungen der Münchner Akademie, I. Claſſe, Bd. XII, Abth. I, S. 1—101, und Abth. II, S. 157—216.

einen Tempel bauen, und vielleicht auch daheim in ſeinem Bezirke eine der Gewalt der Goden ähnliche Macht über deſſen Beſucher erlangen; aber ſoweit die vom Staate anerkannte Verfaſſung reichte, konnte er als Gode nicht gelten, und mußte er ſich vielmehr ſelber einem ſolchen als Dingmann anſchließen. Im Uebrigen blieb zwar das goðorð ſelbſt ſowohl als die aus je 3 Godorden zuſammengeſetzte þingsókn ein rein perſönlicher Verband, ohne alle und jede geographiſche Begrenzung, ſodaſs die Angehörigen verſchiedener Godorde nicht nur, ſondern auch verſchiedener Dingbezirke in bunteſter Miſchung durcheinander ſitzen konnten; aber die Landesviertel wenigſtens erhielten ihre feſten territorialen Grenzen, und wird demnach wohl auch bereits jetzt der Satz zur Geltung gekommen ſein, den wir in den ſpäteren Rechtsbüchern ausgeſprochen finden [1]), daſs kein Gode einen Dingmann aufnehmen dürfe, welcher einem anderen Landesviertel angehöre als demjenigen, dem deſſen eigenes Ding zugewieſen iſt. Wichtiger iſt, daſs unter den drei zu einer þingsókn verbundenen Goden (samþingisgoðar) nunmehr ein engeres Band geknüpft wurde, welches ſie einerſeits zur gemeinſamen Abhaltung gewiſſer Dingverſammlungen im Frühjahr (varþing) und im Herbſte (haustþing; leið) verpflichtete, andererſeits aber auch jedem einzelnen unter ihnen den beiden anderen gegenüber Recht und Pflicht einer gewiſſen Vertretung verſchaffte; daſs für das Godord fortan wohl die Bezeichnung þriðjúngr, und für deſſen Untergebene die Bezeichnung þriðjúngsmenn vorkommt, iſt nur etwa inſoferne von Bedeutung, als ſich aus dieſem Sprachgebrauche ergiebt, wie fühlbar die Einheit der neuen þingsókn ſich ſchon bei Zeiten zu machen wußte. Eine gemeinſame Verſammlung für jedes einzelne Landesviertel (fjórðúngsþing), welche ſelbſtverſtändlich von den 9, beziehungsweiſe 12 Goden deſſelben gemeinſam abzuhalten war, ſcheint ebenfalls beſchloſſen worden zu ſein, und im Weſtlande wenigſtens ſehen wir eine ſolche ſofort wirklich durch þórð gellir ſelbſt eingeſetzt [2]). Endlich wurde nunmehr auch eine durchgreifende Veränderung beliebt hinſichtlich des am Alldinge beſtehenden Centralorganes für die Handhabung der oberſten richterlichen und geſetzgebenden Gewalt. Das bisher einheitlich geſtaltete Obergericht wurde nämlich jetzt den vier Landesvierteln

1) Kgsbk, § 83, S. 140—41; Kaupab., cap. 67, S. 483.
2) Eyrbyggja, cap. 10, S. 12; Landnáma, II, cap. 12, S. 98.

entſprechend in vier geſonderte Senate (fjórðúngsdómar) zerlegt; andererſeits aber wurde die bisher mit demſelben zuſammenfallende geſetzgebende Verſammlung, bei welcher eine derartige Spaltung der Natur der Sache nach unmöglich war, nunmehr von demſelben abgetrennt, und der Name der lögrètta fortan lediglich auf ſie beſchränkt. Wenn ferner für die älteſte Zeit dahingeſtellt bleiben muſste, ob in der zugleich richtenden und geſetzgebenden lögrètta nur von den Goden ernannte Mitglieder, oder aber zugleich auch dieſe letzteren ſelbſt Sitz und Stimme beſaſsen, ſo ſtand von jetzt ab feſt, daſs für die Viertelsgerichte die erſtere, für die geſetzgebende Verſammlung aber die letztere Beſetzungsweiſe galt. Da übrigens den ſämmtlichen Landesvierteln hinſichtlich der Beſetzung dieſer Ausſchüſſe ein gleiches Maſs der Betheiligung zuſtehen ſollte, muſsten ſich die Goden des Nordlandes eine Herabſetzung ihrer Befugniſſe gefallen laſſen; obwohl 12 an der Zahl, ſollten ſie doch bei der Bildung der lögrètta und der fjórðúngsdómar nicht mehr zu ſagen haben als die 9 Goden jedes der drei anderen Landesviertel. — Man ſieht, die Abſicht der neuen Geſetzgebung gieng dahin, daſs durch die Verbindung mehrerer Godorde zu einem Dingbezirke, dann durch die Verbindung mehrerer Dingbezirke zu einem Landesviertel, und durch die hiemit zuſammenhängende Einſetzung gemeinſamer Verſammlungen für je eine gröſsere Zahl von Godorden das drückende Uebergewicht gebrochen werden ſollte, welches bisher dem Herrn jeder einzelnen Dingſtätte allen Angehörigen fremder Godorde gegenüber zugekommen war; durch die Zerfällung des bisher einheitlichen Gerichtes am Alldinge in vier Viertelsgerichte ſuchte man aber überdieſs offenbar die Erledigung der vielen an die Landsgemeinde gebrachten Rechtsſachen während der vergleichsweiſe kurzen Dingzeit zu ermöglichen, und auch hiedurch dem Gerichtsweſen feſteren Halt zu geben. Inſoweit alſo entſprach die Neuerung vollkommen dem Bedürfniſſe, wie ſolches gelegentlich der Blundketilsbrenna klar zu Tage getreten war; allein die Art ihrer Durchführung brachte nebenbei doch auch Veränderungen hervor, welche tief einſchneidend in die bisherige Verfaſſung der Inſel eingriffen, in einer Richtung, in welcher ein ſolcher Eingriff vielleicht weder beabſichtigt noch auch nur vorausgeſehen worden war. Durch die Abſchlieſsung der Zahl der Godorde wurde freilich das Maſs der in der Würde begriffenen Befugniſſe zunächſt nicht erhöht, und das Verhältniſs ihres Inhabers zu ſeinen Untergebenen zunächſt nicht verändert; aber der ariſtokratiſche Charakter

derſelben wurde dadurch eben doch ſehr erheblich verſtärkt, und der Gegenſatz ſehr beträchtlich verſchärft, in welchem ſich die wenigen regierenden Häuſer zu der groſsen Maſſe des regierten Volkes befanden. Waren ferner, wie dieſs doch das Wahrſcheinlichere iſt, die Goden urſprünglich nach norwegiſchem Muſter nicht in der lögrètta geſeſſen, ſo lag auch in ihrer nunmehrigen Aufname in dieſe eine ſehr erhebliche Steigerung des ariſtokratiſchen Elementes in der Verfaſſung begründet, da ja die von den regierenden Herrn ernannten Beiſitzer in der geſetzgebenden Verſammlung, wenn die erſteren erſt ſelber in dieſer Sitz und Stimme erlangt hatten, kaum in anderem Sinne als ſie ihr Votum abgeben konnten. Bezeichnend iſt übrigens, dafs man bei der Neuerung, wie zumal die den Nordländern erwieſene Rückſichtname erkennen läſst, noch mehr auf dem Wege der Uebereinkunft, als auf dem der ſouveränen Geſetzgebung vorangieng; die kaum erſt begründete Einheit mochte noch als zu ſchwach, und der kaum erſt geſchaffene Staat noch allzu ſehr als das Erzeugniſs eines bloſen Bündniſsvertrages ſich darſtellen, als dafs das Betreten des letzteren Weges hätte räthlich erſcheinen können. Ob aber auch ſo die neue Bezirksverfaſſung jemals in ihrer vollen Conſequenz durchgeführt worden, oder ob ſie nicht vielmehr ſchon von Anfang an in mancher Beziehung Stückwerk geblieben ſei, iſt eine ſchwer zu beantwortende Frage. Hier beſchränke ich mich auf die Bemerkung, dafs zunächſt die fjórðúngsþíng niemals allgemein in Gebrauch gekommen zu ſein ſcheinen; dafs ferner die Verbindung je dreier Godorde zu einer þíngsókn ſchon frühzeitig ihre Ausnamen erlitten hat, indem einzelne Godorde aus dem ihnen angewieſenen Verbande bleibend ausſchieden, oder wenigſtens vorübergehend und für einzelne Fälle ſich von demſelben frei machten; dafs endlich auch wohl neue Godorde ſich zu bilden ſuchten, deren Verhältniſs zu den alten und zum Staate freilich noch ein ziemlich ungeordnetes geweſen zu ſein ſcheint.

Eine weitere Vervollſtändigung der Verfaſſung des Freiſtaates ergab ſich ſodann in den erſten Jahren des 11. Jahrhunderts, und zwar handelte es ſich dabei zunächſt auch widerum nur um eine Verbeſſerung des Gerichtsweſens, nämlich um die Errichtung eines fünften Gerichtes am Alldinge. In aller Kürze gedenkt der Neuerung der alte Ari, während die Njála über den Hergang bei derſelben einen ungleich ausführlicheren Bericht giebt, bezüglich deſſen aber freilich dahingeſtellt bleiben mufs, wie weit er als völlig

getreu und verläſsig betrachtet werden dürfe[1]). Die letztere Quelle erzählt uns, wie Njáll þorgeirsson, der beſte Juriſt ſeiner Zeit, ſich veranlaſst geſehen habe, für ſeinen Pflegeſohn Höskuld ein Godord zu ſuchen, weil eine vorneme Jungfrau, um welche er für ihn warb, nur unter der Bedingung ihm die Heirat verſprach, dafs er ein ſolches erwerbe. Da gerade Niemand ſich gefunden habe, der ein Godord verkaufen wollte, habe der kluge Alte geſucht, durch eine Aenderung der Geſetzgebung ſich zu helfen. Durch verkehrte Rathſchläge, welche er den Leuten gab, welche ſeinen Rath in Proceſssachen ſuchten, habe er es dahin gebracht, dafs am nächſten Alldinge zahlreiche Rechtshändel zu keiner endgültigen Entſcheidung gelangen konnten. Im zweiten Jahre hätten in Folge deſſen die Leute gar nicht mehr den Rechtsweg betreten wollen, vielmehr ſich angeſchickt, mit den Waffen in der Hand ihre Streitſachen zu erledigen; Njáll aber ſei nunmehr als der Retter in der Noth aufgetreten, und habe in der lögrètta ein neues Geſetz vorgeſchlagen, durch welches den vorliegenden Miſsſtänden abgeholfen werden ſollte. Er habe nämlich zunächſt die Einſetzung eines fünften Gerichtes beantragt, an welches alle Sachen gewieſen werden ſollten, welche in den Viertelsgerichten nicht erledigt werden konnten, und auf deſſen Beſetzung neben den Häuptlingen älterer Ordnung auch noch die Inhaber neu zu errichtender Godorde Einfluſs haben ſollten, während durch eigenthümliche formelle Vorkehrungen die Erzielung einer Entſcheidung in dieſem Gerichte unter allen Umſtänden geſichert werden wollte; er habe aber zugleich auch eine neue Organiſation der lögrètta befürwortet, vermöge deren die Zahl ihrer vollberechtigten Mitglieder vermindert, und deren Beſtellung lediglich der Wahl anheimgegeben werden ſollte. Die ſämmtlichen Vorſchläge Njáls ſeien ſofort angenommen worden; man ſei unverzüglich zur Errichtung der neuen Godorde geſchritten, und eines von dieſen ſei dem Höskuld zugefallen, welcher denn auch glücklich ſeine Hildigunn heimgeführt habe. Es läſst ſich nun allerdings nicht verkennen, dafs dieſer Bericht, ſo wie er liegt, keine grofse Glaubwürdigkeit beſitzt. Der im höchſten Grade ehrenwerthe Charakter des alten Njáll ſchlieſst von Vornherein die Möglichkeit aus, dafs derſelbe aus rein egoiſtiſchen Motiven eine Neuerung beantragt haben ſollte,

1) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13: Njála, cap. 98, S. 148–51.

welche ſo tief in die Rechtsordnung ſeiner Heimath einſchnitt, und es läſst ſich überdieſs auch in keiner Weiſe annemen, daſs er ſeine Vorſchläge hätte durchſetzen können, wenn die beſtimmenden Motive bei deren Einbringung keine anderen geweſen wären. Die Begründung ferner eines neuen Godordes für Höskuld hätte ſich doch wohl auch auf einem anderen und einfacheren Wege erreichen laſſen als vermittelſt der Einführung eines neuen Gerichtes, und umgekehrt wäre auch wider dieſe recht wohl möglich geweſen ohne die Begründung neuer Godorde; Njáll konnte ſomit ſelbſt für den Fall, daſs man auf jene eingehen würde, keineswegs mit Sicherheit darauf rechnen, ſofort auch dieſe verwilligt zu ſehen, und muſste ſomit, wenn er ſicher gehen wollte, doch eher auf einem anderen Wege voranzukommen ſuchen. Endlich ſteht ein Theil ſeiner Vorſchläge, wie zumal die auf die lögrètta bezüglichen, mit der Einführung der neuen Godorde in gar keiner nothwendigen Beziehung, und erſcheint demnach ſeinerſeits durch die in der Sage gegebene Darſtellung in keiner Weiſe motivirt. Aber alle dieſe Bedenken richten ſich doch immerhin nur gegen die, ohnehin ſehr romanhafte, Einkleidung der Erzählung, während deren Inhalt von denſelben weſentlich unberührt bleibt. Manches deutet darauf hin, daſs die Sage in der Geſtalt, in welcher wir ſie allein kennen, eine ſpätere Ueberarbeitung eines älteren Originales ſei, und wenn ſo manche in ihr enthaltene Strophen, dann nicht wenige in ſie eingeſtellte Rechtsformeln unverkennbar erſt bei dieſer Gelegenheit Aufname gefunden haben, ſo mag ja auch die mehr romantiſche als nüchtern geſchichtliche Darſtellung des hieher gehörigen Vorganges ganz wohl als eine ſpätere Zuthat betrachtet werden, bezüglich deren erſt zu prüfen kommt, wie weit dieſelbe etwa den der Ueberarbeitung zu Grunde liegenden älteren Bericht alterirt haben möge. — Aus inneren Gründen ergiebt ſich zunächſt für die Einführung des fünften Gerichts eine vollkommen ausreichende Motivirung. Der ältere isländiſche Proceſs zeigte in der That gewiſſe Mängel, welche unter Umſtänden jede richterliche Entſcheidung unmöglich machten. Einſtimmigkeit der Richter galt, wenn auch nicht ſtrengſtens buchſtäblich verſtanden, als weſentliches Erforderniſs jedes gültigen Urtheilsſpruches, und konnte demnach, wenn ſie nicht zu erreichen war, ein ſolcher nicht zu Stande kommen. Auf der Glaubwürdigkeit des Eides beruhte das Vertrauen, deſſen die Ausſage der Zeugen, der Wahrſpruch der Geſchworenen, das Urtheil der Richter ſich erfreute; wurde Zeugniſs, Wahrſpruch oder Urtheil als ein wiſſentlich falſch

abgegebenes angefochten, oder gar über geübte Beſtechung geklagt, ſo wurde eine neue Verhandlung nöthig, welche bei dem Gerichte, das vorher geſprochen hatte, zu belaſſen bedenklich erſcheinen mochte. Endlich konnte es auch vorkommen, daſs durch Betrug oder offene Gewaltthat die Erledigung einer Streitſache am Gerichte verhindert wurde, und auch dieſs konnte um ſo nachtheiliger wirken, als die Dingverſammlungen nur je einmal im Jahre zuſammentraten, und gar manche Klagen an kurze Verjährungsfriſten gebunden waren. Traten ſolche Uebelſtände an einem Untergerichte ein, ſo konnte freilich der Zug an das Obergericht genommen werden; ereignete ſich aber die Störung des Rechtsganges in einem der vier Viertelsgerichte am Alldinge, ſo war keinerlei Mittel der Abhülfe geboten. Die Lücke nun, welche in dieſer Beziehung der ältere isländiſche Proceſs gelaſſen hatte, war bisher, wie dieſs die Njäla andeutet und andere Geſchichtsquellen beſtätigen, durch den Zweikampf (hólmgánga) ausgefüllt geweſen, welcher ja auch in unſeren ſüdgermaniſchen Rechten in gleicher Weiſe als ein äuſserſter Nothbehelf eintratt; Njäls Geſetzvorſchlag ſuchte aber ganz richtig das Uebel an der Wurzel zu faſſen, indem er die Erledigung der oben aufgezählten Rechtsſachen einem neu einzuführenden Gerichtshofe überwies, deſſen Geſtaltung und Verfahren gegen die Widerholung der erwähnten Hemmniſſe eine gewiſſe Sicherheit bieten ſollte. Die Verſchärfung aller im fünften Gerichte abzuſchwörenden Eide ſollte nämlich eine gröſsere Garantie für die Ehrenhaftigkeit des Verhaltens der Partheien, der Zeugen und Geſchwornen, und der Richter gewähren; die Einräumung ausgedehnterer Recusationsrechte an die Partheien in Bezug auf die ernannten Richter ſollte die Unpartheilichkeit dieſer letzteren noch des Weiteren erhöhen; endlich ſollte in dieſem Gerichte ausnamsweiſe der Grundſatz der Stimmenmehrheit gelten, und eine ſpätere Rechtsaufzeichnung läſst erkennen, daſs ſelbſt für den Fall der Stimmengleichheit durch die Vorſchrift geſorgt war, daſs ſolchenfalls je nach Umſtänden das Loos entſcheiden, oder das verurtheilende Erkenntniſs vorgehen ſolle[1]). Es iſt bezeichnend, daſs, während die Einführung des fünften Gerichts mit ziemlicher Sicherheit dem Jahre 1004 zugewieſen werden kann, ſchon um wenige Jahre ſpäter aus Anlaſs eines Zweikampfes, welcher unter zwei Angehörigen vornemer Häuptlings-

1) Kgsbk, § 47, S. 83.

geſchlechter am Alldinge ſelbſt ausgefochten worden war, die geſetzliche Abſchaffung des Zweikampfes ausgeſprochen werden konnte[1]); mit jener Verbeſſerung der Gerichtsverfaſſung war derſelbe in der That entbehrlich geworden. Auffällig bleibt dem gegenüber nur ein Punkt, aber freilich gerade derjenige, welcher für die Darſtellung in der Njála der entſcheidende iſt, daſs nämlich, um den Partheien zu einem ausgedehnteren Recusationsrechte bei der Beſetzung des fünften Gerichtes zu verhelfen, zur Errichtung neuer Godorde gegriffen wurde, während doch unzweifelhaft auch noch andere und einfachere Auskunftsmittel zu Gebote geſtanden hätten, und doppelt auffällig muſs dieſer Umſtand erſcheinen, wenn man ſich den Entwicklungsgang vergegenwärtigt, welchen die isländiſche Verfaſſung bis dahin genommen hatte. Aus wohlerwogenen Gründen hatte man erſt vor wenigen Jahrzehnten die Zahl der ſtaatlich anerkannten Godorde feſt begrenzt, je 3 Godorde zu einer þíngsókn, je 3 þingsóknir zu einem Landesviertel zuſammengelegt, endlich den Antheil des Näheren geregelt, welcher den 39 Goden an der Centralregierung des Landes zuſtehen ſollte; jetzt ſchuf man wider neue Godorde, welche nicht nur die eben erſt feſtgeſtellte Zahl überſchritten, ſondern auch ganz aufserhalb der Dingverbände ſtanden, und an der Landesregierung keinen weiteren Antheil namen aufser ſoweit ihnen ein ſolcher bei der Beſetzung des fünften Gerichtes eingeräumt war, und dieſer tief einſchneidende Eingriff in die ſoeben erſt begründete Bezirksordnung ſollte lediglich zu dem Zwecke erfolgt ſein, um den Partheien gegenüber den für dieſes Gericht ernannten Beiſitzern ein etwas ausgedehnteres Recusationsrecht zu verſchaffen? Dazu kommt noch, daſs Njáls Anträge, wie oben bereits bemerkt, ſich keineswegs auf die Beſſerung der Gerichtsverfaſſung beſchränkten, vielmehr neben dieſer auch noch eine Umgeſtaltung der geſetzgebenden Verſammlung in's Auge faſsten, einen Punkt alſo, welcher in der Darſtellung der Njála vollſtändig unmotivirt erſcheint, während die in dieſer Richtung beantragte Neuerung ſich unſchwer auf politiſche Motive zurückführen läſst, wie ſie auch dem Streben nach der Errichtung neuer Godorde zu Grunde liegen mochten. Wir erfahren

1) Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 11, S. 258–59; vgl. Vallaljóts s., cap. 5, S. 213. Guðbrandr Vigfússon, Um Tímatal, S. 440, ſetzt den Vorgang in das Jahr 1006, dagegen Munch, I, 2, S. 445, erſt in das Jahr 1010. Die erſtere Annahme dürfte die richtigere ſein; indeſſen iſt die Differenz in den Angaben zu unbedeutend, um hier in Betracht zu kommen.

aus einem jüngeren Rechtsbuche [1]), daſs die lögrètta in der ſpäteren Zeit, wenn man von dem Geſetzſprecher und den beiden Landesbiſchöfen abſieht, aus 144 Mitgliedern beſtand, welche auf 3 hinter einander ſtehenden Bankreihen vertheilt waren. Auf der Mittelbank ſaſſen die 39 Goden, ſowie 9 Erſatzmänner, welche, um die Ungleichheit der Vertreterzahl aus den verſchiedenen Landesvierteln auszugleichen, je von den 9 Goden des Süd-, West- und Oſtlandes zu gleichen Theilen hinzugewählt wurden; auf die vordere und hintere Bankreihe dagegen kamen die Beiſitzer zu ſitzen, deren ſich jeder Inhaber der Mittelbank je 2 zu ernennen hatte, dieſe letzteren Mitglieder waren jedoch auf eine berathende Stimme beſchränkt, wogegen die beſchlieſsende Gewalt ausſchlieſslich den auf der mittleren Bank Sitzenden zukam. Die Zahl der Mitglieder, die Art ihrer Berufung, endlich auch deren Vertheilung auf die 3 Bänke muſs wohl bereits ſeit dem Geſetze des þórðr gellir die gleiche geweſen ſein; dagegen ſcheinen Anfangs auch die von den Häuptlingen ernannten Beiſitzer, die auf den beiden äuſseren Bänken ſaſſen, gleich dieſen ſelbſt beſchlieſsende Stimme gehabt zu haben, wie dieſs in der That auch ganz natürlich war. Solange die lögrètta nämlich nach norwegiſchem Brauche die richterliche Gewalt mit der geſetzgebenden vereinigt hatte, waren doch wohl auch, wie in Norwegen, nur die von den Häuptlingen ernannten Männer in derſelben geſeſſen, nicht die Häuptlinge ſelbſt, und es war demnach ſo zu ſagen ſelbſtverſtändlich, daſs man, als der geſetzgebende Ausſchuſs von dem richtenden ſich ſchied, und die regierenden Herrn ſelber in den erſteren eintraten, den neben ihnen in demſelben verbleibenden ernannten Mitgliedern das bisher von ihnen allein ausgeübte Stimmrecht wenigſtens noch neben dieſen ungeſchmälert beliefs. Njáll nun ſoll beantragt haben, daſs fortan nur noch die Inhaber der Mittelbank beſchlieſsende Stimme haben, daſs aber dieſe fortan andererſeits durch Wahl zu dieſem ihrem Sitze berufen werden ſollten; daſs ferner, während bisher wie in den Gerichten Einſtimmigkeit zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe erforderlich geweſen war, in Zukunft wie im fünften Gerichte die bloſse Stimmenmehrheit genügen ſolle, falls nur nicht irgend ein Mitglied der lögrètta widerrechtlich am Eintritte in dieſelbe verhindert worden ſei, und dieſs durch Erhebung eines rechtsförmlichen Proteſtes feſtgeſtellt habe.

1) Kgsbk, § 117, S. 211 - 12.

Unverkennbar ſpricht ſich in dieſen Vorſchlägen eine ſehr beſtimmte politiſche Tendenz aus. Die Einführung des Principes der Stimmenmehrheit in die Verhandlungen der lögrètta, dann die Beſchränkung des vollen Stimmrechtes in derſelben auf die Inhaber der Mittelbank, liefs ſich zwar allenfalls noch unter den Geſichtspunkt einer lediglich techniſchen Verbeſſerung bringen, obwohl die erſtere mittelbar zugleich auch zu einem ſtrafferen Anziehen der Centralgewalt gegenüber den ſeparatiſtiſchen Intereſſen der einzelnen Godorde führen mufste; die vorgeſchlagene Aenderung aber in der Beſetzung der Mittelbank kann lediglich aus politiſchen Zielpunkten erklärt werden, welche auch für den Antrag auf Errichtung neuer Godorde beſtimmend geweſen ſein mufsten. Welches dieſe Zielpunkte waren, läſst ſich kaum mit voller Beſtimmtheit ſagen. Verſteht man die Worte der Njála, welche ſich auf die Wahl der Innhaber der Mittelbank beziehen, einfach ſo wie ſie geſchrieben ſind, ſo ſcheint damit ein Verſuch angedeutet zu ſein, das demokratiſche Element in der Verfaſſung auf Koſten des ariſtokratiſchen zu verſtärken, ſoferne anſtatt der durch das Erbrecht berufenen Goden gewählte Männer die beſchliefsende Stimme in Fragen der Geſetzgebung führen ſollten. Nimmt man an, dafs bis zum Jahre 965 herab die lögrètta nur mit Männern beſetzt geweſen war, die von den Goden ernannt waren, ſo hat ein derartiger Vorſchlag gar nichts Auffälliges, da er ja im Weſentlichen nur eine Widerherſtellung der früheren Verfaſſung, wenn auch in etwas anderer Ausprägung beabſichtigte; die Zulaſſung aber neuer Godorde griff einerſeits ebenfalls nur auf das ältere Recht zurück, welches ja die Gründung von ſolchen Jedermann vollkommen freigegeben hatte, und mufste andererſeits durch die damit verbundene Verkleinerung der älteren Godorde, ſowie durch die Spaltung, welche die Nebeneinanderſtellung zweier verſchiedener Claſſen von Häuptlingen in die Geſammtheit der regierenden Häuſer hineintrug, zu einer weiteren Erſchütterung der Ariſtokratie im Lande führen. Vielleicht ſind jene Worte der Njála aber auch ſtatt auf eine unbeſchränkte Wahl nur auf eine beſchränkte zu beziehen, und iſt nur an eine von den ſämmtlichen Goden älterer wie neuerer Ordnung aus ihrer eigenen Mitte zu treffende Wahl zu denken. Unter dieſer Vorausſetzung müfste der Vorſchlag Njáls auf das Beſtreben derjenigen Familien, welche durch das Geſetz des Jahres 965 ihre frühere regierende Stellung eingebüſst hatten, oder doch durch daſſelbe verhindert worden waren eine ſolche ſich zu erringen, zurückgeführt werden, ſich wider zur Gleichberechtigung

mit den allein anerkannten 39 regierenden Geſchlechtern aufzuſchwingen; die Zulaſſung neuer Godorde hätte von hier aus einen noch viel verſtändlicheren Sinn, und die Veränderung in der Zuſammenſetzung der lögrétta würde geradezu darauf abzielen, auch in der geſetzgebenden Verſammlung dieſe neuen Godorde mit den alten auf einen Fuſs zu ſetzen. Die letztere Auffaſſung dürfte die richtigere ſein, zumal da dieſelbe ſich auch leichter in den geſammten Gang der Geſchichtserzählung einfügt, wie ſolche die Njála giebt; die Forderung der ſtolzen Hildigunn aus dem alten Godengeſchlechte der Freysgyðlíngar[1]), dafs ihr Freier ein Godord beſitzen müſſe, ehe er ihre Hand erhoffen könne, mochte wohl einen Angehörigen eines Geſchlechtes, welches vordem zu den regierenden zählend, ſeit 965 ſein Godord eingebüſst hatte, wie Höskuld[2]), zu dem Verſuche reizen, die Gleichſtellung mit den 39 bevorzugten Häuſern ſich und Seinesgleichen wider zu erringen, aber kaum zu einer demokratiſchen Agitation gegen die regierende Ariſtokratie führen. Wie dem aber auch ſei, gewifs iſt, dafs den Vorſchlägen Njáls keineswegs blos eine perſönliche Speculation zum Beſten ſeines Pflegeſohnes zu Grunde lag, ſondern ein tiefer politiſcher Plan, welcher mit den Beſtrebungen einer den regierenden Häuſern feindlichen Parthei im Volke zuſammenhieng; der Ueberarbeiter der Njála freilich, welcher überhaupt ſich bemühte, den trockeneren hiſtoriſchen Ton der älteren Sage zu verwiſchen, und dieſe durch vorwiegende Betonung der romantiſcheren Züge in der Erzählung künſtleriſcher zu geſtalten und zugleich unterhaltender zu machen, hat das Seinige gethan, um dieſen inneren Gehalt der von ihm geſchilderten Vorgänge möglichſt zu verwiſchen. — Läfst ſich aber bereits in der

1) Ihren Stammbaum ſiehe in der Njála, cap. 96, S. 147.

2) Sighvatr rauði wird zu den angeſehenſten landnámsmenn im Südlande gezählt, und Mörðr gígja, deſſen Sohn (Njála, cap. 1, S. 1) oder Enkel (Landnáma, V, cap. 3, S. 283—4), zu den angeſehenſten Häuptlingen daſelbſt, welche um das Jahr 930 lebten, Landnáma, V, cap. 15, S. 320—21, vgl. Njála, ang. O. Þráinn, Hoskulds Vater, war Mords Bruderſohn, Njála, cap. 34, S. 49—51, und cap. 59, S. 91; aber bei der Aufzählung der mächtigſten Häuptlinge, welche um 980 lebten, Kristni s., cap. 1, S. 4, wird weder ſein Name noch der eines Anderen ſeines Geſchlechts genannt, und auch ſonſt nirgends mehr von einem Godorde geſprochen, das im Beſitze dieſes letzteren geweſen wäre. Mag ſein, dafs Guðbrandr Vigfússon irrt, wenn er, Tímatal, S. 282, den Tod Mörðs erſt in das Jahr 971 ſetzt: mag aber auch ſein, dafs bereits bei Lebzeiten des alten Mannes, der keine Söhne hatte, deſſen Anſehen hinreichend geſunken war, um ſein Haus bei der Ordnung der Bezirksverfaſſung unberückſichtigt laſſen zu können.

veränderten Motivirung der Thätigkeit Njáls, dann in der nur ganz beiläufigen Erwähnung des auf die lögrètta bezüglichen Theils ſeiner Vorſchläge die Hand des Ueberarbeiters der Sage erkennen, ſo iſt das Gleiche in nicht geringerem Grade bezüglich deſſen der Fall, was er über das Schickſal dieſer Anträge erzählt. Was wir über die Verfaſſung Islands in der ſpäteren Zeit wiſſen, zeigt nämlich, daſs es viel zu viel geſagt iſt, wenn unſere Njála dieſe Anträge ſofort ihrem vollen Umfange nach annemen und mit Geſetzeskraft bekleiden läſst, daſs vielmehr nur ein Theil derſelben unverkürzt zur Anname gelangte, wogegen ein anderer Theil ſo gründlich umgeſtaltet wurde, daſs ſeine Durchführung geradezu das Gegentheil von dem erzielte, was der Antragſteller ſeinerſeits bezweckt hatte. Angenommen wurde nämlich allerdings die Einſetzung eines fünften Gerichtes, und angenommen auch die Zulaſſung neuer Godorde, welche bei deſſen Zuſammenſetzung mit betheiligt ſein ſollten; ein ſpäteres Rechtsbuch läſst auch über den letzten Punkt keinen Zweifel[1]), und die Njála nennt ſogar die Namen von zweien der neuerrichteten Godorde (Melmanna goðorð und Laufæsínga goðorð), deren eines freilich nach einer anderen Quelle erſt in etwas ſpäterer Zeit aufgekommen ſein ſoll[2]). Angenommen wurde ferner, und auch hiefür giebt daſſelbe Rechtsbuch Zeugniſs, der Grundſatz der Stimmenmehrheit bei der Faſſung, ſei es nun aller oder doch gewiſſer, Beſchlüſſe in der lögrètta, ſowie die Beſchränkung des vollen Stimmrechtes in derſelben auf die Inhaber der Mittelbank[3]); abgelehnt wurde dagegen, wie ſich aus eben dieſer Quelle deutlich erſehen läſst, der Antrag, dieſe Mittelbank mit gewählten Männern zu beſetzen, und dieſe theilweiſe Ablehnung des neuen Geſetzvorſchlages bei gleichzeitiger Anname ſeiner anderen Hälfte hatte demnach zur Folge, daſs die 39 Goden älterer Ordnung ſammt den zur Ausgleichung hinzuerwählten Erſatzgoden für das Süd-, Weſt- und Oſtland nunmehr die beſchlieſsende Stimme in Fragen der Geſetzgebung ausſchlieſsend erhielten, welche ſie bisher mit den gewählten Inhabern der beiden anderen Bänke hatten theilen müſſen, und hinſichtlich deren Njáll ihren Einfluſs noch weiter zu beſchränken beabſichtigt hatte. Inſoweit alſo hatten die alten Godengeſchlechter den Streich meiſterhaft zu pariren gewuſst, welcher gegen ſie geführt

1) Kgsbk, § 43, S. 77.
2) Vgl. Bandamanna s., S. 7.
3) Kgsbk, § 117, S. 211, und fgg.

werden wollte; ihr Nachgeben aber hinſichtlich der Zulaſſung der neuen Godorde wird begreiflich, wenn man erwägt, daſs gerade bei dieſem Theile der Vorſchläge Njáls das Intereſſe nicht weniger hoch angeſehener Familien direct betheiligt war, mit welchen ſich abzufinden nothwendig erſcheinen mochte, — begreiflich zumal, wenn man annimmt, daſs das Geſetz vom Jahre 965 die Errichtung neuer Godorde nicht ſchlechterdings ausgeſchloſſen habe, und daſs es ſich ſomit im Jahre 1004 nicht um deren Neubegründung, ſondern nur um deren ſtaatliche Anerkennung, deren Exemtion von den 13 Dingverbänden, und deren ausnamsweiſe Heranziehung zu der Beſetzung des fünften Gerichtes handelte. Für den alten Njáll ſcheint die feindſelige Haltung, welche er den alten Godenhäuſern gegenüber eingenommen hatte, die Urſache ſeines Unterganges geworden ſein; in dem Geſpräche, welches ſie den Mörð mit ſeinem Vater, Valgarðr enn grái, halten läſst[1]), deutet die Njála ſelbſt noch klar genug den Haſs, welchen die alten Godenfamilien wegen der Zulaſſung der neuen Godorde im Herzen trugen, als das beſtimmende Motiv bei der »Njálsbrenna« (1011) an, während ſie freilich, um ihre Erzählung dramatiſcher und dem allgemein menſchlichen Intereſſe entſprechender zu geſtalten, in deren weiterem Verlaufe dieſe politiſche Grundlage der betreffenden Vorgänge ſehr in den Hintergrund treten läſst. Die bleibende Bedeutung der neuen Geſetzgebung iſt aber, wenn man von der durch ſie erzielten Verbeſſerung des Gerichtsweſens abſieht, und nur die ſpecifiſch politiſchen Momente ins Auge faſst, eine zwiefache. Auf der einen Seite ſteigert dieſelbe noch den Einfluſs der 39 alten Godorde auf den Gang der Geſetzgebung, indem ſie die alleinige Entſcheidung aller legislativen Fragen in die Hand ihrer Träger legt; auf der anderen Seite aber ſtellt ſie eine neue Claſſe von Godorden dieſen älteren an die Seite, welchen ſie an der Centralregierung des Landes nur bezüglich der Beſetzung des fünften Gerichts einen Antheil einräumt, und die ſie zugleich, ganz aufserhalb der Dingverbände ſtehend, hinſichtlich der Bezirksregierung ganz ebenſo iſolirte Herrſchaften bilden läſst, wie ſolche in den Jahren 930—65 ganz allgemein beſtanden hatten. Eine Vermehrung der Zahl der regierenden Häuſer war damit ermöglicht, welche deren Anſehen erheblich ſchwächen muſste, während zugleich der zwiſchen den alten und

1) Njála, cap. 108, S. 166.

neuen Godorden beſtehende Gegenſatz die Gemeinſamkeit der Intereſſen vermindern, und die Loslöſung der letzteren aus den Dingverbänden die allmälige Auflöſung dieſer letzteren gar ſehr befördern mufste. So hoch demnach die Einführung des fünften Gerichts in techniſch juriſtiſcher Hinſicht angeſchlagen werden mufs, ſo entſchieden iſt doch die Art, wie ſie ins Werk geſetzt wurde, in politiſcher Beziehung als ein Rückſchritt zu betrachten.

Mit der Einführung des fünften Gerichts und der Abſchaffung des Zweikampfes hatte die weltliche Verfaſſung Islands im Weſentlichen ihren Abſchluſs gefunden. Eine Reihe von einzelnen Geſetzen, über deren allmäliches Zuſtandekommen wir zumal durch die geſchichtlichen Quellen unterrichtet ſind, braucht hier nicht des Näheren beſprochen zu werden[1]; nur mag noch einer zweiten legislativen Arbeit von gröſserem Umfange gedacht werden, welche dem Anfange des zwölften Jahrhunderts angehört, nämlich der Hafliðaskrá. Der alte Ari erzählt uns[2], dafs am Alldinge des Jahres 1117 beſchloſſen worden ſei, durch eine Commiſſion von rechtsverſtändigen Männern das geltende Recht aufzeichnen, und ſoweit dieſs dieſer Commiſſion zweckmäſsig erſcheinen würde, durch neue Beſtimmungen verbeſſern zu laſſen; am nächſten Alldinge ſollte dann deren Arbeit vorgelegt werden, und ſoweit dieſelbe nicht von der Mehrheit der Mitglieder der lögrètta beanſtandet werden würde, Geſetzeskraft erhalten. So ſei es denn auch geſchehen, »ſodafs damals Vígslóði geſchrieben wurde und viel Anderes in den Geſetzen, und in der lögrètta von Klerikern vorgeleſen im Sommer darauf, und das gefiel Allen wohl, und Niemand ſprach dem entgegen«. Neben dem Geſetzſprecher Bergþórr Hrafnsson wird noch der mächtige Gode Hafliði Másrsson als ein einflufsreiches Mitglied dieſes Geſetzgebungsausſchuſſes genannt, und auf ſeinem Hofe, zu Breiðabólstaðr í Vestrhópi, ſcheint dieſer im Winter 1117—18 ſeinen Sitz gehabt zu haben; den Namen der Hafliðaskrá, welchen uns ein ſpäteres Rechtsbuch nennt[3], und

1) Eine Zuſammenſtellung der ſämmtlichen Geſetze in chronologiſcher Reihenfolge ſiehe in meinem Artikel »Grágás« in der Allgemeinen Encyklopädie der Wiſſenſchaften und Künſte, 1. Section, Band 77, S. 17—21.

2) Íslendíngabók, cap. 10, S. 17. Der Bericht der Kristni s., cap. 13, S. 29, iſt ſichtlich aus dieſer Quelle geſchöpft, jedoch verſtümmelt, wie die Vergleichung der Sturlúnga, III, cap. 3, S. 204, zeigt. Die Annálar, a. 1117, habe nur den kurzen Eintrag: »lögfundr«.

3) Kgsbk, § 117, S. 213.

welcher ſich auf keine andere Aufzeichnung beziehen kann, verdankt dieſelbe natürlich den Verdienſten dieſes Häuptlings um ihre Entſtehung. Man pflegt das im Jahre 1118 entſtandene Werk mit den Ülfljótslög zu vergleichen, und als das zweite isländiſche Landrecht zu bezeichnen; indeſſen fragt ſich doch ob mit Recht. Ari's Worte laſſen nicht auf eine einheitliche und zuſammenhängende Codification des geſammten Landrechtes ſchlieſsen, ſondern nur auf eine Anzahl einzelner Aufzeichnungen über einzelne Rechtsmaterien; ſachlich aber weiſen dieſelben ſehr deutlich darauf hin, daſs in erſter Linie nur die Aufzeichnung des geltenden, nicht die Schöpfung neuen Rechtes beabſichtigt war, wenn auch die letztere keineswegs völlig ausgeſchloſſen werden wollte. Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daſs es ſich im Weſentlichen nur um die Aufzeichnung der wichtigſten Stücke jener Rechtsvorträge gehandelt haben werde, deren regelmäſsige Haltung zu den Obliegenheiten des Geſetzſprechers gehörte; eine Stelle in den uns erhaltenen Rechtsbüchern, welche von der »uppsaga« als einer ihren Verfaſſern vorliegenden Rechtsaufzeichnung ſpricht[1]), ſcheint gerade auf die Hafliðaskrá bezogen werden zu müſſen.

§ 5. Die Einführung des Christenthums, und die Begründung der Kirchenverfassung.

Nur wenige Jahre früher, als die weltliche Verfaſſung Islands ihre volle Ausbildung erreichte, vollzog ſich ein weiteres Ereigniſs von tiefſter Bedeutung für die Geſchicke des Landes, der Uebertritt nämlich ſeiner Bevölkerung zum Chriſtenthume[2]). Nicht unvorbereitet trat dasſelbe ein; vielmehr war dasſelbe nur das Ergebniſs eines langen, hartnäckigen Kampfes und einer tiefen, das geſammte Volksleben in ſeinen Grundfeſten erſchütternden Gährung. Glücklicherweiſe geſtattet uns der Zuſtand unſerer Quellen, die Beſchaffenheit dieſer Gährung und den Verlauf jenes Kampfes ziemlich genau zu erkennen.

1) Kgsbk, § 86, S. 150; Vígslóði, cap. 21, S. 37.

2) Vgl. Finni Johannæi Historia ecclesiastica Islandiæ, Bd. I (1772); R. Keyser, Den norske Kirkes Historie under Katholicismen, Bd. I (1856) und Munch, Det norske Folks Historie, Bd. I, Abth. 1 und 2 (1852 und 1853); meine Schrift: Die Bekehrung des norwegiſchen Stammes zum Chriſtenthume, 2 Bde. (1855 und 1856).

Oben war bereits Gelegenheit zu bemerken, daſs ſchon unter den erſten Einwanderern in Island einzelne Leute chriſtlichen Glaubens ſich befanden; an dieſe knüpft ſich indeſſen die Bekehrung der Inſel ebenſowenig an als an die wenigen keltiſchen Chriſten, welche ſich bereits vor den Nordleuten auf derſelben aufgehalten hatten. Die meiſten dieſer chriſtlichen landnámamenn mögen wohl von Haus aus ſo »gemiſchten Glaubens« geweſen ſein wie jener Helgi hinn magri, welcher zwar die Taufe empfangen hatte, und an den Chriſt zu glauben behauptete, ja ſogar einen Hof nach ihm Kristsnes benannte, aber doch in Nothfallen, und zumal wenn es ſich um die Seefahrt handelte, den þór anrief, und von ihm ſich den Ort ſeiner Niderlaſſung anweiſen lieſs [1]). Andere hielten zwar entſchiedener am Chriſtenthume feſt, und bauten ſich allenfalls ſogar, wie Örlygr gamli, eine Kirche, oder richteten doch wenigſtens, wie Auðr djúpauðga, ihre Kreuze auf, um bei ihnen ihr Gebet zu verrichten; aber auch in ſolchen Fällen pflegte der Glaube bereits bei der nächſten Generation wider zu verfallen, und erhielt ſich höchſtens darinn noch einige Erinnerung an denſelben, daſs man auf den Kreuzhügeln der chriſtlichen Ahnfrau den heidniſchen Göttern einen Altar errichtete [2]), oder daſs man, wie Örlygs Nachkommenſchaft that, obwohl ſelbſt ungetauft und im Uebrigen heidniſchen Glaubens, doch noch auf den heiligen Columba ſein Vertrauen ſetzte [3]), und auch deſſen Kirche ſtehen lieſs, ohne ſie freilich mehr zu beſuchen [4]). Nur von einem einzigen Hauſe wird uns berichtet, daſs es fort und fort dem Chriſtenthume treu geblieben ſei, nämlich von dem des Ketill fíflski [5]); aber gerade in dieſem Falle war es, wunderlich genug, heidniſcher Aberglaube, welcher die Bekenntniſstreue veranlaſste: man meinte, daſs ungetaufte Leute in Kirkjubær nicht wohnen

1) Landnáma, III, cap. 12, S. 206—7; FMS., I, cap. 124, S. 251; Flbk, I, § 220, S. 267.

2) Landnáma, II, cap. 16, S. 111 und cap. 19, S. 117; FMS., I, cap. 122, S. 247—49; Flbk, I, § 218 S. 265—66. Die Krosshólar haben [illegible] ihren Namen bis auf den heutigen Tag bewahrt.

3) Landnáma, I, cap. 12, S. 44, zumal nach dem Texte der Hauksbók: FMS., I, cap. 119, S. 244.

4) Kjalnesínga s., cap. 18, S. 459.

5) Landnáma, IV, cap. 11, S. 266: FMS. I, cap. 125, S. 251, und II, cap. 216, S. 202: Flbk, I, § 221, S. 267; Njála, cap. 102, S. 158: Kristni s., cap. 7, S. 12.

könnten, weil vordem Papar dort gehauſt hatten! In der That konnte, gering an Zahl, rings von Heiden umgeben und von allem Verkehre mit chriſtlichen Prieſtern abgeſchnitten wie ſie waren, bei den wenigen Chriſtenleuten der Glaube ſich nicht erhalten, und ſo wird es denn die volle Wahrheit ſein, wenn uns berichtet wird [1]), daſs das Heidenthum raſch Ueberhand genommen, und nahezu ein Jahrhundert lang die Inſel ausſchlieſslich beherrſcht habe.

Zufällige Berührungen mit dem Chriſtenthume ergaben ſich allerdings auch noch in der ſpäteren Zeit, ſei es nun, daſs einzelne Chriſten, zumal von den Inſeln des Weſtens aus, auf ihren Fahrten Island beſuchten [2]), oder daſs Unfreie chriſtlichen Glaubens dahin gebracht wurden [3]), oder daſs umgekehrt einzelne Isländer gelegentlich ihrer Handelsreiſen oder Heerfahrten im Auslande den fremden Glauben kennen lernten. In bei Weitem den meiſten Fällen mögen freilich Leute der letzteren Art, wie dieſs z. B. Egill Skallagrímsson und Gísli Súrsson thaten [4]), ſich nur zur Annahme der Kreuzesbezeichnung (primsigníng) verſtanden haben, was damals gewöhnlicher Gebrauch war, ſowohl bei Kaufleuten als auch bei Denen, die bei Chriſten Dienſt nahmen, weil die mit dem Kreuze bezeichneten Männer die volle Gemeinſchaft mit den Chriſtenleuten ſowohl als mit den Heidenleuten hatten; mit dem Glauben aber hielten ſie es, wie es ihnen am Beſten zuſagte. Manche empfiengen aber doch auch die Taufe, und ſcheinen ſich demnach ernſthafter dem Chriſtenthume zugewandt zu haben. Eine Gróa hin kristna wird uns etwa um die Mitte des 10. Jahrhunderts [5]), und nur wenig ſpäter ein Þorleifr hinn kristni genannt [6]), während von Þorvarðr Spakböðvarsson wenigſtens der Mönch Gunnlaugr wiſſen wollte,

1) Landnáma, V, cap. 15, S. 321—22; FMS., I, cap. 119, S. 244; Flbk, I, § 215, S. 263.

2) Wie etwa der Dichter der Hafgerðingadrápa, Eiríks þ. rauða, cap. 3, S. 18; Flbk, I, § 342, S. 430—31; Landnáma, II, cap. 14, S. 106, und V, cap. 14, S. 320.

3) Wie z. B. Melkorka, die Tochter des iriſchen Konigs Myrkjartan, Laxdæla, cap. 28, S. 108; Landnáma, II, cap. 18, S. 114.

4) Eigla, cap. 50, S. 102; Gísla s. Súrssonar, II, S. 96, womit zu vergleichen I, S. 18.

5) Landnáma, II, cap. 25, S. 138, Anm. 2 (Melabók).

6) Vopnfirðinga s., S. 6—11; kürzer Kristni s., cap. 11, S. 23—24, und FMS., II, cap. 228, S. 239, ſowie Flbk, I, § 350, S. 444—45.

daſs er in England getauft worden ſei[1]; aber freilich war auch mit der Bekehrung derartiger Leute für das Land ſelbſt nicht viel gewonnen, da ſie gar häufig nicht mehr in ihre Heimat zurückkehrten, vielmehr wie Kolskeggr Hámundarson[2], oder Auðr, des Gísli Súrsson Wittwe, ſammt ihrer Begleiterinn Gunnhildr[3], im Auslande ſtarben. Dennoch aber knüpft ſich gerade an eine ſolche, im Auslande erfolgte Bekehrung eines einzelnen Mannes der erſte Verſuch an, das Chriſtenthum auf Island ſelbſt zu verkünden, die Miſſion nämlich des Þorvaldr víðförli und des deutſchen Biſchofes Friedrich.

Einem vornemen Häuptlingsgeſchlechte entſproſſen, war Þorvaldr Koðransson frühzeitig auf Reiſen gegangen, deren weite Ausdehnung ihm den Beinamen víðförli, d. h. der Weitgereiste, verſchafften. Eine Zeitlang hatte er an den Heerfahrten des däniſchen Königs Sveinn tjúgguskegg Antheil genommen, dann aber in Sachſen die Bekanntſchaft eines Biſchofes Namens Friðrekr gemacht, von welchem er ſich bekehren und taufen liefs. Von Haus aus milden, menſchenfreundlichen Sinnes, wandte ſich Þorvald dem neuen Glauben mit mehr als gewöhnlicher Innigkeit zu; auch die Seinigen wünſchte er für das Evangelium zu gewinnen, und der Biſchof liefs ſich durch ihn beſtimmen, das Wagniſs einer Miſſionsreiſe nach Island zu unternemen. So berichten unſere Quellen über die Geſchichte dieſer Miſſion[4], und es liegt kein Grund vor, ihrer Angabe im Weſentlichen zu miſstrauen. Wenn nämlich zwar allerdings ein Biſchof Friedrich, welcher in der kritiſchen Zeit die Fahrt nach Island unternommen haben könnte, in deutſchen Quellen ſchlechterdings nicht nachgewieſen werden kann, während doch die eine der beiden Quellen den Mann ausdrücklich als einen Sachſen bezeichnet, die andere ihn wenigſtens in Sachſen mit Þorvald bekannt werden läſst,

1) FMS., II, cap. 225, S. 224: Flbk, I, § 345, S. 436.

2) Njála, cap. 82, S. 121.

3) Gísla s. Súrssonar, I, S. 73; II, S. 160.

4) Nämlich die Kristni s., cap. 1—4, S. 3—8, und cap. 12, S. 25-26, ſowie der Þorvalds þ. víðförla. Der letztere iſt theils vollſtändig, theils abgekürzt in die jüngeren Bearbeitungen der Óláfs s. Tryggvasonar eingeſtellt, jetzt aber am Beſten in den Biskupasögur, I, S. 35—50 herausgegeben; über deſſen Verfaſſerſchaft vgl. meine Abhandlung: »Ueber die Ausdrücke: altnordiſche, altnorwegiſche und altisländiſche Sprache«, Anm. 15, S. 546 (in den Abhandlungen der Münchener Akademie, I. Claſſe, XI. Bd., II. Abth.).

und deſſen Name ſelbſt für eine deutſche Herkunft Zeugniſs giebt, ſo läſst ſich doch dieſer ſcheinbare Widerſpruch leicht beſeitigen, ſei es nun dass man anneme, die verſchönernde Sage habe einen einfachen Prieſter hinterher mit dem Biſchofstitel geſchmückt, oder dass man dafür halte, Friedrich ſei wirklich zu dieſem Titel berechtigt, aber ohne einen beſtimmten Sprengel zu erhalten lediglich zu Miſſionszwecken geweiht geweſen. Da bereits Ari fróði den Mann unter die ausländiſchen Biſchöfe rechnet, welche Island beſucht haben, und ihn dabei ganz richtig als den einzigen bezeichnet, welcher »im Heidenthume«, d. h. vor der geſetzlichen Anname des Chriſtenthumes auf der Inſel, dahin gekommen ſei[1]), dürfte die letztere Erklärungsweiſe wohl die richtigere ſein. — Die beiden Glaubensboten kamen im Jahre 981 nach Island[2]). Nicht ohne Schwierigkeit wurde Þorvalds alter Vater ſammt einer Reihe anderer Leute bekehrt, wobei Þorvaldr dem Biſchofe als Dollmetſcher diente, weil dieſer ſelber der nordiſchen Sprache nicht mächtig war. Mancherlei von dem letzteren verrichtete Wunder ſollen dabei dem Bekehrungswerke beſonderen Vorſchub gethan haben, wie denn insbeſondere die erfolgreiche Bewältigung einiger Berſerker zu Giljá im Vatnsdale groſsen Eindruck gemacht zu haben ſcheint[3]); ſo kam es, dass ſelbſt von denen, welche ſich zur Anname der Taufe nicht beſtimmen lieſsen, gar Manche wenigſtens der Bezeichnung mit dem Kreuze ſich unterwarfen, und dass Andere, wenn ſie ſich auch von der Wahrheit der neuen Lehre nicht zu überzeugen vermochten, doch wenigſtens ihren heidniſchen Glauben ſammt allem an ihn ſich knüpfenden Opferdienſte aufgaben. Umgekehrt fehlte es freilich auch nicht an ſtrenggläubigen Heiden, welche den Neuerern mit grimmigem Eifer entgegentraten. Der Verſuch, am Alldinge das Evangelium zu verkünden, ſcheiterte an dem Widerſtande derartiger Männer; mit höhnenden Spottverſen wurden die Glaubensboten von ihnen verfolgt, und als Þorvaldr, was das Landrecht zweifellos erlaubte[4]), die Beleidigung blutig rächte, wurde damit natürlich

1) Íslendingabók, cap. 8, S. 13: vgl. auch Húngrvaka, cap. 3, S. 61.

2) Vgl. bezüglich der Chronologie mein angeführtes Werk Bd. 1, S. 205—6, Anmerkung 10, wo Munch's abweichende Anſicht widerlegt wird. Guðbrandr Vigfússon, Um tímatal, S. 429—30, ſtimmt weſentlich mit meiner Berechnung überein.

3) Ihrer gedenkt auch die Vatnsdœla, cap. 46, S. 76—77, und nach ihr die Melabók, Landnáma, III, cap. 4, S. 183, ſowie die Grettla, cap. 13, S. 21.

4) Vígslóði, cap. 105, S. 147.

Nichts gebeſſert. Aus religiöſen Gründen, wie es ſcheint, am Hegrancesſpinge geächtet, mufsten die beiden Männer, am Erfolge ihres Unternemens verzweifelnd, im Jahre 986 das Land wider verlaſſen. Der Biſchof gieng ſofort nach Deutſchland zurück; Þorvaldr aber, der ſich nicht das nöthige Mafs chriſtlicher Geduld zutraute, um die Anfechtungen der Heiden ruhig ertragen zu können, pilgerte nach Jeruſalem, und fand ſchliefslich in einem ruſſiſchen Kloſter ſein Ende, von den Leuten der Gegend als ein Heiliger verehrt.

So war denn dieſer erſte Miſſionsverſuch geſcheitert. Ohne tief eingreifende Folgen blieb derſelbe freilich keineswegs, da einerſeits eine nicht geringe Anzahl von Anhängern durch denſelben für den neuen Glauben gewonnen worden war, und darunter einige der angeſehenſten Häuptlinge des Landes, wie etwa Þorkell krafla aus dem Hauſe der Vatnsdælir, Eyjúlfr Valgerðarson aus der Familie der Möðruvellingar, Þorvarðr Spakböðvarsson, der Erbauer der Kirche zu Ás, u. dgl. m., andererſeits aber auch die ohnehin ſchon begonnene innere Zerſetzung des Heidenthumes durch die nähere Berührung mit dem Chriſtenthume in einer Weiſe geſteigert wurde, welche den Fall des erſteren nur noch zu einer Frage der Zeit machte. In zahlreichen Träumen, Ahnungen, Geſichten und Weiſſagungen ſpricht ſich die innere Unruhe, welche das Volk ergriffen hatte, und deſſen banges Vorgefühl von dem nahen Zuſammenbrechen der alten Götterwelt ganz unverkennbar aus. Gar Mancher, der die neue Lehre doch nur vom Hörenſagen kannte, wog bereits, wie der alte Njáll[1]), deren Vorzüge vor dem alten Glauben ab, und entſchied ſich dafür, bei der erſten ſich darbietenden Gelegenheit zu ihr überzutreten. Oefter noch mochte, wie bei Bjarni Sturluson[2]) oder dem alten Hávarðr halti, irgend ein beſonderer Nothſtand Veranlaſſung geben, den Chriſtengott anzurufen, von deſſen Macht man gehört hatte, und dann ſeinem Bekenntniſſe ſich anzuſchliefsen, wenn er ſich hülfreich erwieſen hatte. Am häufigſten ſcheinen glaubensloſe Zuſtände in Folge der Predigt des Evangeliums um ſich gegriffen zu haben, indem zwar die Bekämpfung des alten, aber nicht die Verkündung des neuen Glaubens auf dankbaren Boden fiel. Immerhin war aber dieſer Gährungs-

1) Njála, cap. 101, S. 156.

2) Landnáma, II, cap. 1. S. 65; FMS., I, cap. 129, S. 254 55.

3) Ísfirðínga s., cap. 11, S. 28.

zuſtand ein dem Chriſtenthume günſtiger, deſſen Anhänger ſelbſtverſtändlich mit dem ganzen Feuereifer von Neophyten und mit Aufgebot aller Mittel für ſeine Ausbreitung wirkten, während das Heidenthum, an ſich ſchon toleranter, und überdieſs ſchon längſt von Innen heraus angefault, dieſen Angriffen im Ganzen nur einen ziemlich lahmen Widerſtand entgegenſetzte. Abgeſehen von der über Þorvald viðförli verhängten Acht, deren juriſtiſche Begründung aus unſeren Quellen nicht recht erſichtlich iſt, hören wir in dieſer Zeit nur noch von einer einzigen gerichtlichen Verfolgung eines Chriſten, von der des Þorleifr hinn kristni, welcher wegen ſeiner Weigerung, den Tempelzoll zu bezahlen, vor Gericht geſtellt werden wollte, und ſelbſt in dieſem Falle iſt es, wie man ſieht, zunächſt nicht der eigenthümliche Glaube des Mannes, ſondern nur die Nichterfüllung ſeiner Steuerpflicht, welche den Grund der Verfolgung bildet. Nicht von einem einzigen Märtyrer, welcher auf einheimiſchem Boden ſein Ende gefunden hätte, weiſs demgemäſs die isländiſche Kirchengeſchichte zu erzählen. Trotz aller dieſer förderlichen Umſtände würde indeſſen das Chriſtenthum auf Island immerhin nur ſehr langſame Fortſchritte gemacht haben, wenn demſelben nicht von Aufsen her eine kräftige Unterſtützung zu Theil geworden wäre; dieſe entſcheidende Hülfe kam aber aus dem norwegiſchen Mutterlande.

König Ólafr Tryggvason (995—1000) war bereits während des unruhigen Abenteurerlebens, welches er in ſeiner Jugend geführt hatte, mit dem Chriſtenthume bekannt geworden; in England hatte er die Taufe empfangen, und war dann nach Norwegen heimgekehrt, mit dem feſten Entſchluſſe, nicht nur ſein Erbrecht auf die norwegiſche Krone geltend zu machen, ſondern auch das Land dem Chriſtenthume zu gewinnen, was der gleichfalls in England getaufte K. Häkon Aðalsteinsfóstri um ein halbes Jahrhundert früher vergeblich verſucht gehabt hatte. Der gewaltigen Perſönlichkeit K. Ólafs, der rückſichtsloſen Härte, mit welcher er dem widerſtrebenden Volke ſeinen Willen aufzuzwingen wuſste, gelang es in der That, in Norwegen die Annahme des Chriſtenthums durchzuſetzen; mit dieſem Erfolge nicht zufrieden, wandte aber der glaubenseifrige König auch den norwegiſchen Nebenlanden ſein Augenmerk zu, und wuſste nicht nur die unter ſeiner Herrſchaft ſtehenden Færöer und Orkneys, ſondern auch Island und Grönland, die von ihm völlig unabhängigen Freiſtaaten, zum Chriſtenthum herüberzuziehen, indem er einerſeits die grofse Zahl zumal isländiſcher Männer zu gewinnen ſuchte, welche ſtets auf längere oder kürzere

Zeit das norwegiſche Stammland zu beſuchen pflegte, andererſeits aber auch durch eigens ausgeſandte Glaubensboten in jenen Ländern ſelbſt zu wirken beſtrebt war. Wir erfahren demnach einestheils, wie Þorvaldr tasaldi, Hallfreðr vandræðaskáld, Kjartan Ólafsson, Bolli Þorleiksson, Brandr hinn örvi und eine lange Reihe anderer Islander aus den angeſehenſten Häuſern der Inſel bald durch gute Worte, bald durch Drohungen desK önigs zur Annahme der Taufe in Norwegen ſich beſtimmen leſsen, und wir hören anderentheils auch von drei verſchiedenen Miſſionen, welche der König nach Island ſelbſt abordnete. Die Geſchichte dieſer letzteren iſt es, welche hier noch etwas näher zu beſprechen kommt.

Der erſte Sendbote des Königs war ein geborener Isländer, Stefnir Þorgilsson, aus dem mächtigen Hauſe der Kjalnesingar [1]). In Dänemark getauft, hatte dieſer in England an K. Olaf ſich angeſchloſſen; als er jetzt von dieſem dazu auserſehen wurde, ſeinen Landsleuten das Evangelium zu verkünden, äuſserte er zwar die entſchiedenſten Zweifel an ſeinem Berufe zu ſolchem Unternehmen und an der Möglichkeit ſeines Gelingens, unterzog ſich demſelben indeſſen dennoch, als getreuer Dienſtmann dem Befehle ſeines Dienſtherrn gehorchend. Auf Island angekommen, betrieb er nun freilich das ihm übertragene Geſchäft als ächter Heergeſelle. Furchtlos verkündete er den neuen Glauben; aber als ihn die Leute nicht freundlich aufnehmen, und ſeinem Zuſpruche nicht ſofort Folge leiſten wollten, fieng er ſogleich an mit Gewalt die Götzenbilder zu zerbrechen und die Tempel zu zerſtören, ohne auf Landrecht und Tempelfrieden irgend zu achten. Da wurde am Allding ein Geſetz erlaſſen, welches jede Veletzung oder Läſterung der Götter mit der Strafe der Landesverweiſung bedrohte, und welches, bezeichnend genug, die Klageſtellung der Verwandtſchaft des Schuldigen, mit Ausname nur ihrer nächſten Grade, übertrug; einen der eigenen Verwandtſchaft angethanen Schimpf (frændaskömm) erblickte man in der Feindſeligkeit gegen den von den Vorfahren ererbten Glauben! Wirklich treten die eigenen Verwandten Stefnirs gegen dieſen klagbar auf; ſie ſetzen ſeine Verurtheilung durch, und im folgenden

1) Die Quellen für die Geſchichte dieſer zweiten Miſſion bilden die Kristni s., cap. 6, S. 9–11, und cap. 12, S. 25–26, ſowie die jüngeren Bearbeitungen der Ólafs s. Tryggvasonar, FMS., I, cap. 139, S. 276; cap. 142, S. 283–6; II, cap. 187, S. 118; cap. 233, S. 257—8; III, cap. 263, S. 19—20; ferner Flbk, I, § 238—40, S. 285–7; § 294, S. 362, und § 392, S. 500.

Jahre bereits kehrte dieſer nach einjähriger Abweſenheit zu ſeinem Könige zurück (997), mit der Meldung, daſs Island ſich ſpät oder nie zum Glauben werde bekehren laſſen. Bei K. Olaf blieb aber Stefnir bis an deſſen Tod; eine zornige Strophe, welche er auf Sigvaldi jarl dichtete, deſſen Verrath den König zu Fall gebracht hatte, koſtete den treuen Dienſtmann ſchlieſslich ſein Leben [1]).

Nachdem ein zweiter Isländer, der bereits erwähnte Kjartan Olafsson, einen ähnlichen Auftrag des Königs abgelehnt hatte, um nicht mit ſeinen eigenen Verwandten ſich verfeinden zu müſſen [2]), gieng als ein zweiter Sendbote ein deutſcher Prieſter Namens Dankbrand nach Island ab [3]). Die Jugendgeſchichte dieſes Mannes ſcheint ſchon frühzeitig von legendenhaften Sagen ausgeſchmückt worden zu ſein; die isländiſchen Ueberlieferungen, wie ſie in der Njála, Kristni saga und den jüngeren Bearbeitungen der Olafs saga nidergelegt ſind, machen ihn zu einem Grafenſohne aus Bremen, während der Mönch Theodorich ihn aus Flandern herſtammen läſst. Doch ſtellt der Name, welcher in den isländiſchen Quellen þangbrandr, in der Historia Norwegiæ Tangbrandus, und nur bei Theodorich Theobrandus lautet, die deutſche Herkunft ſeines Trägers feſt, und als ſicher darf überdieſs wohl auch die weitere Thatſache betrachtet werden, daſs dieſer, unruhigen Sinnes und vielleicht zudem einer

1) Dieſelbe iſt auch in der Fagrskinna, § 76, S. 62, dann bei Oddr, cap. 53, S. 49—50 (ed. Munch), und cap. 61, S. 342 (ed. Hafn.), erhalten.

2) Laxdæla, cap. 41, S. 178: FMS., II, cap. 171, S. 78—9, und Flbk, I, § 279, S. 339—40.

3) Die Quellen über dieſe dritte Miſſion ſind: die Íslendingabók, cap. 7, S. 9—10, und cap. 9, S. 15, und die Landnáma, V, cap. 3, S. 283: ferner, wie es ſcheint, auch auf Ari beruhend, die Heimskringla, Olafs s. Tryggvasonar, cap. 80, S. 185, cap. 88, S. 192, und cap. 91, S. 195, ſowie das Einſchiebſel bei Oddr, cap. 37, S. 297, ed. Hafn., welches bei Munch, cap. 30, S. 33, nahezu völlig fehlt, während Dankbrands Nennung in cap. 16, S. 23 ebenſogut wiederkehrt wie in cap. 23, S. 276, ed. Hafn. Selbſtſtändiger und ausführlicher ſind die jüngeren Bearbeitungen der Sage in den FMS., I, cap. 74, S. 134—5; cap. 81, S. 151; cap. 99, S. 203 und cap. 141, S. 283; II, cap. 188, S. 118—20; cap. 216, S. 197—206, und cap. 218, S. 208—11; in der Flbk, I, § 88, S. 115; § 119, S. 151; § 237, S. 285; § 295, S. 362; § 336—7, S. 421—26, und § 339, S. 427—28; ferner in der Kristni s., cap. 5, S. 8—9, cap. 6, S. 9, und cap. 7—8, S. 11—16, und cap. 10, S. 19, ſowie in der Njala, cap. 101—105, S. 156—63. Kürzer ſprechen ſich dagegen aus die Laxdæla, cap. 41, S. 178—80; Theodoricus Monachus, cap. 8 und 12, die Historia Norvegiæ, S. 14, und die Annálar, a. 997—98.

begangenen Gewaltthat wegen aus ſeiner Heimat flüchtig, in den weſtlichen Meeren an K. Ólaf ſich angeſchloſſen, und von hier aus denſelben als ſein hirðprestr, d. h. Hofcaplan, nach Norwegen begleitet hatte. Hier hatte ihm der König die Kirche zu Mostr in Hörðaland anvertraut; aber da deren Einkünfte gering waren, und Dankbrand an das flotte und ungebundene Abenteurerleben gewöhnt, mit ihnen nicht hauszuhalten wuſste, hatte derſelbe ſich erlaubt, den kärglichen Ertrag ſeiner Pfründe durch die Plünderung der noch heidniſchen Umgegend zu ergänzen. Als der König von dieſem Treiben ſeines Prieſters erfuhr, lieſs er ihn hart an, und wollte ihn aus dem Lande verweiſen; doch verſprach er ihm ſchlieſslich Verzeihung, wenn er eine Bekehrungsreiſe nach Island wagen wolle, und auf dieſe Bedingung lieſs ſich Dankbrand ein. Noch im Jahre 997 ging er nach Island ab; es begreift ſich aber, daſs es auch bei dieſer Miſſion nicht ſehr glimpflich hergieng, zumal da der ſtreitbare Heidenbekehrer von einem jungen, vornemen Isländer, Guðleifr Arason, begleitet war, welcher auch ſeinerſeits als ein »vígamaðr mikill«, d. h. gewaltiger Raufbold, bezeichnet wird. Auf Island fanden dieſe wunderlichen Apoſtel bereits eine ſcharf ausgeprägte religiöſe Partheiung vor. Gleich bei ihrer Ankunft im Oſtlande verboten die ihrem Landungsplatze zunächſt wohnenden Hauptlinge jeden Verkehr mit ihnen; um K. Ólafs willen fanden ſie indeſſen bei dem mächtigen Síðu-Hallr Aufname, wiewohl auch er noch Heide war. Es gelang, dieſen zu bekehren, und nachdem er erſt an ein paar alten Weibern hatte den Verſuch machen laſſen, ob der Empfang der Taufe auch wirklich unſchädlich ſei, verſtand er ſich dazu, ſie an ſich ſelber vollziehen zu laſſen. Auch ſonſt erzielte Dankbrands Predigt manchen Erfolg; ſtieſs er dagegen, was auch nicht ausblieb, auf Widerſtand, ſo kam es hinwiderum ihm ſowenig wie dem Guðleif darauf an, mit einem eifrigen Heiden einen Zweikampf zu beſtehen, oder Leute, die ſich ihm durch Spottlieder oder ſonſt wie feindlich erwieſen, bei guter Gelegenheit friſchweg todtzuſchlagen. Selbſt am Alldinge wagte Dankbrand das Evangelium zu verkünden, freilich ohne rechten Erfolg; ein Spottvers gegen die heidniſchen Götter, welchen der neu bekehrte Hjalti Skeggjason am lögberge ausſtieſs, führte ſogar zu deſſen Verurtheilung zur Landesverweiſung, wenngleich die Durchführung der Klage nur durch Waffengewalt ermöglicht werden konnte. Auch Dankbrand ſelbſt verfiel der Acht, wie es ſcheint wegen der von ihm begangenen Todtſchläge, und wenn ihm zwar auch jetzt noch

manche wichtige Bekehrung gelang, ſo mufste er doch auch den Schimpf erleben, dafs eine alte, eifrige Heidinn, Steinvör, umgekehrt ihn zu ihrem Glauben zu bekehren ſuchte. Endlich konnte er ſich ſchlechterdings nicht mehr auf der Inſel halten. Nachdem er zwei Winter auf derſelben zugebracht hatte, kehrte er im Jahre 999 nach Norwegen zurück, und meldete ſeinem königlichen Herrn, wie ſchlimm es ihm auf Island ergangen ſei, und dafs das Volk daſelbſt kaum jemals werde zum Glauben bekehrt werden können. — Und dennoch, ſo troſtlos ſich der Mann ſelbſt über den Erfolg ſeines Wirkens ausſprach, ſo hoch müſſen wir dieſen doch bei unbefangener Betrachtung veranſchlagen. Eine ſtattliche Reihe der angeſehenſten Häuptlinge hatte entweder die Taufe genommen, wie Síđu-Hallr, Hjalti Skeggjason, Gizurr hinn hvíti, oder wenigſtens, wie Gestr Oddleifsson und Flosi þórđarson, der Kreuzesbezeichnung ſich unterworfen. Maſſenhaft waren ferner auch Leute geringeren Schlages zum neuen Glauben übergetreten, ſei es nun, weil ſie von deſſen Vortrefflichkeit überzeugt, oder von deſſen glänzenden Cultusformen überwältigt waren, oder ſei es dafs ſie dem Beiſpiele bekehrter Angehöriger folgten, oder auch aus kluger Berechnung ſich auf die Seite ſtellen wollten, welcher die Zukunft zu gehören ſchien. Die mit aller Energie durchgeführte Bekehrung Norwegens gab fortan auch den isländiſchen Chriſten einen mächtigen Rückhalt, und ſelbſt die Gewaltthätigkeit, mit welcher Dankbrand ſein Bekehrungsgeſchäft betrieb, ſcheint entſchieden günſtig auf deſſen Verlauf eingewirkt zu haben. In geſchloſſenen Reihen treten ſeit ſeinem rückſichtsloſen Eingreifen die Chriſten der Inſel auf, mit trotziger Haltung, und jeden Augenblick bereit, mit den Waffen in der Fauſt für ihren Glauben zu ſtreiten; auf die Heiden aber mufste dieſes entſchloſſene Auftreten umſomehr Eindruck machen, je mehr ihr Glaube erſchüttert, und ihr Vertrauen auf deſſen endlichen Sieg durch die ringsum in allen Nachbarländern von ihm erlittenen Niederlagen ſchwankend geworden war. So mag denn Dankbrand in Wahrheit als das wirkſamſte Werkzeug bei der Bekehrung Islands bezeichnet werden, und der alte Gestr Oddleifsson Recht gehabt haben, als er ihm (nach der Njála) die tröſtenden Worte zuſprach: »þú hefir þó mest atgert, þótt öđrum verđi auđit í lög at leiđa; en þat er sem mælt er, at eigi fellr trè viđ et fyrsta högg.«

Wirklich fiel der entſcheidende Schlag bereits ein Jahr nach Dankbrands Abreiſe, im Jahre 1000, durch eine dritte und letzte

Miſſion, welche K. Olaf nach der Inſel abordnete [1]). Es traff ſich, daſs kurz vor Dankbrands Rückkehr mehrere junge Isländer aus den erſten Häuſern der Inſel nach Drontheim gekommen, und dort vom Könige zurückgehalten worden waren, als er hörte, daſs ſie noch Heiden ſeien, während andererſeits auch Gizurr hviti und Hjalti Skeggjason dahingekommen, und als neubekehrte Chriſten vom Könige freundlichſt aufgenommen worden waren. Als nun Dankbrand kam, und erzählte, wie übel er auf Island behandelt worden ſei, wollte der König im erſten Zorne die ſämmtlichen heidniſchen Isländer ſofort hinrichten laſſen, welche ſich in ſeiner Gewalt befanden; jedoch liefs er ſich durch den Zuſpruch ihrer chriſtlichen Landsleute noch beſchwichtigen, und zu dem Verſprechen beſtimmen, daſs er ihnen kein Haar krümmen wolle, wenn Gizurr und Hjalti im nächſten Sommer nach Island abgehen, und dort die geſetzliche Annahme des Chriſtenthums durchſetzen würden. So geſchah es. Im folgenden Frühjahre fuhren Gizurr und Hjalti, von einem Prieſter Namens Þormóðr (Thermo nennt ihn Theodorich) und einigen anderen Geiſtlichen begleitet, nach Island hinüber; alle anderen in Norwegen anweſenden Isländer, Chriſten wie Heiden, wurden dagegen bis auf Weiteres als Geiſeln vom Könige zurückbehalten. Nicht ohne mannichfache Hinderniſſe gelangten die Sendboten zum Alldinge; ja es war ſogar nahe daran, daſs es zu offenem Kampfe gekommen wäre, da die heidniſche Parthei ſich anſchickte, den in voller Schlachtordnung heranrückenden Chriſten, welche raſch ihre ſämmtlichen Anhänger geſammelt hatten, den Zutritt zur Ding-

1) Die Quellen für die Geſchichte dieſer vierten Miſſion beſtehen in der Íslendingabók, cap. 7, S. 10–13; Oddr, cap. 30, S. 33, ed. Munch, welcher ſich ſehr kurz faſst und auf jene Bezug nimmt, während cap. 37, S. 297–300, ed. Hafn. ſie ausſchreibt; Theodoricus monachus, cap. 12, und Heimskringla, Óláfs s. Tryggvasonar, cap. 88–91, S. 192–5, und cap. 103, S. 204, welche ſich ziemlich kurz faſſen; ferner in den jüngeren Bearbeitungen der letzteren Sage, welche am Ausführlichſten erzählen, FMS., II, cap. 217–18, S. 206–11, und cap. 228–29, S. 232–44, ſowie Flbk, I, § 349–51, S. 441–47; der Kristni s., cap. 10–12, S. 18–25, und Njála, cap. 105–6, S. 163–5. Einzelne Angaben bietet auch die Laxdæla, cap. 41–42, S. 180–82; Landnáma, V, cap. 8, S. 298–99; Hunnlaugs s. ormstungu, cap. 5, S. 209; Eyrbyggja, cap. 49, S. 92, u. dgl. m., während die Annalen, a. 1000, wider ſehr einſylbig ſind. Geringe Abweichungen in den Angaben, wie z. B. die in der Kristni s. und Heimskringla bemerkbare Vermiſchung der hier einſchlägigen Vorgänge mit der ſchon früher erfolgten Bekehrung Kjartans, Hallfreðs, u. a. m., ſind für dieſen Ort ohne Erheblichkeit.

ſtätte ſtreitig zu machen. Durch das Dazwiſchentreten einiger beſonnenerer Männer unter den Heiden wurde ein blutiger Zuſammenſtofs vermieden; als aber die Chriſten am folgenden Tage nach Anhörung einer Meſſe, zwei Kreuze und ſieben Kleriker in vollem Ornate voran, in feierlichem Zuge zum Geſetzfelſen giengen, und als ſie dann von dieſer feſtlichen Stätte aus unter Berufung auf K. Olafs Gebot die geſetzliche Annahme des Chriſtenthumes forderten, da ſchien der Kampf vollends unabwendbar. Der wildeſte Lärm entſtand an der Dingſtätte; man ſagte ſich gegenſeitig in förmlichſter Weiſe Recht und Frieden auf, und man trennte ſich nur, um ſich für den bevorſtehenden Kampf zu rüſten. Die heidniſche Parthei beſchlofs, zwei Menſchen aus jedem Landesviertel den Göttern als Siegesopfer zu ſchlachten, um ſich deren kräftige Hülfe für dieſen zu ſichern; die Chriſten aber traten, als ſie hievon hörten, mit dem anderen Gelübde entgegen, zwei der beſten Männer aus jedem Viertel zu einem heiligen Leben ſich weihen zu laſſen, wobei, wunderlich genug, Ormr Koðransson, obwohl nicht getauft, ſondern nur mit dem Kreuze bezeichnet, die Aufnahme unter die Auserwählten ſich erbat und erlangte, um nur ſeinen abweſenden Bruder, Þorvald víðförli, unter dieſen nicht unvertreten zu laſſen. Während die eifrigeren Partheigenoſſen mit dieſen Vorbereitungen zur blutigen Entſcheidung beſchäftigt waren, wandten ſich aber einige verſtändigere Männer unter den Chriſten, wie Síðu-Hallr, Gizurr und Hjalti, an den heidniſchen Geſetzſprecher, Þorgeir Ljósvetníngagoði, und verhandelten mit ihm über die Bedingungen, unter welchen ſich etwa der Landfrieden und die Einheit des Staates erhalten laſſe. Sie wurden mit ihm über dieſe Bedingungen einig, und nach reiflicher Ueberlegung unternahm es Þorgeirr am folgenden Tage, die getroffene Uebereinkunft der Landsgemeinde vorzulegen. In eindringlicher Rede ſetzte er das Verderben auseinander, mit welchem die Löſung der Staatsgemeinſchaft das Land bedrohe, und beſchwor die Dingleute, die Einheit des Staates dadurch zu retten, dafs man zwiſchen den Forderungen beider Glaubenspartheien einen Mittelweg aufſuche, welchem ſich dann beide zu unterwerfen hätten. Da die Heidenleute erwarten durften, dafs er, als dem alten Glauben noch zugethan, einen für dieſen günſtigen Spruch thun werde, die Führer der Chriſten dagegen ſich durch die mit ihm getroffenen Verabredungen geſichert fühlten, willigten beide Theile darein, dem von dem Geſetzſprecher feſtzuſtellenden gemeinſamen Rechte ſich zu unterwerfen, und Þorgeirr eröffnete

ſofort folgende Grundzüge des neuen Rechtes. Alles Volk ſolle die Taufe empfangen und zum Chriſtenthume ſich bekennen. Alle Tempel und alle Götzenbilder ſollten ungeſtraft zerſtört werden können, und die Verehrung der alten Götter ſollte mit der Landesverweiſung beſtraft werden, wenn dieſelbe durch Zeugen erwieſen werden könne; dagegen ſollte heimliches Opfern ſtraflos bleiben, d. h. jede Inquiſition in Glaubensſachen ſchlechterdings unterſagt ſein [1]). Erlaubt ſollte ferner das Ausſetzen der Kinder unmittelbar nach ihrer Geburt bleiben, und ebenſo ſollte das kirchliche Verbot des Eſſens von Pferdefleiſch nicht gelten, wahrſcheinlich weil ſich gegen beide Punkte bei Vielen ökonomiſche Bedenken geltend gemacht hatten. Trotz des unerwarteten Inhaltes dieſer Vorſchläge fugte ſich ihnen die heidniſche Parthei ebenſogut wie die chriſtliche ohne Widerrede. Die gröſsere Zahl der Dingleute bequemte ſich ſofort zum Empfange der Taufe; die Nordländer aber und die Oſtländer, welche durchaus nicht daran wollten, in das kalte Waſſer zu ſteigen, taufte man in der warmen Quelle zu Reykir. Auch die Zuhauſegebliebenen muſsten ſich nach der Heimkehr der Leute vom Dinge ſofort taufen laſſen, und mancher Häuptling, der ſoeben erſt ſelbſt getauft worden war, bewährte dabei, wie Snorri goði, bereits einen ganz beſonderen Eifer. Mit Freuden entlieſs K. Ólaf, als er von allen dieſen Vorgängen Kunde erhielt, die von ihm zurückbehaltenen Geiſeln; die formelle Unterwerfung der Inſel unter das Chriſtenthum aber war von jetzt an unzweifelhaft feſtgeſtellt [2]). — Fragt man aber nach den Gründen, welche dieſes Ergebniſs auf ſo unerwartet raſchem und friedlichem Wege herbeizuführen vermochten, ſo iſt in erſter Linie natürlich die Zahl und Macht der im Lande bereits vorhandenen Chriſten, deren feueriger Eifer für ihren neuen Glauben, endlich die kräftige Unterſtützung zu nennen, welche K. Ólaf mit der ihm eigenen Rückſichtsloſigkeit in der Wahl ſeiner Mittel ihnen lieh; kaum geringer darf aber die Bedeutung angeſchlagen werden, welche der ſehr weit gediehenen inneren Zer-

1) Vgl. über dieſen Punkt auch die Grettla, cap. 80, S. 174.

2) Ich bemerke bezüglich der Chronologie, daſs mich A. D. Jörgensen's Erörterungen nicht überzeugt haben, ſo gerne ich die Unbefangenheit und den Scharfſinn anerkenne, welcher ſich in denſelben ausſpricht (Svolderslaget og Tidsregningen i den Norske Kongerække in den: Aarboger for Nordisk Oldkyndighed og Historie, 1869, S. 283, u. fgg.). Für dieſen Ort iſt die Frage aber ohne groſse Bedeutung.

rüttung des Heidenthumes ſelbſt in jener Richtung zukommt. Die groſse Maſſe des heidniſchen Volkes mochte allerdings noch immer dem alten Glauben treu anhängen, und auch unter den Häuptlingen fehlte es nicht an einzelnen Vertretern der gleichen Sinnesart; aber neben ihnen ſtand bereits eine nicht minder anſehnliche, und zumal durch ihre gröſsere Intelligenz hervorragende Mittelparthei, welcher in religiöſer Hinſicht das Heidenthum ziemlich ebenſo gleichgültig war wie das Chriſtenthum, welche aber eben darum mit kühlſtem Blute die Nachtheile, welche das Beharren bei jenem, und die Vortheile, welche der Uebertritt zu dieſem in Ausſicht ſtellte, zu würdigen und gegen einander abzuwägen im Stande war. Unbeirrt durch irgendwelche religiöſe Sympathieen und Antipathieen, hielten derartige Männer, als deren claſſiſche Vertreter der Geſetzſprecher Þorgeirr ſowohl als Snorri goði gelten mögen, ausſchieſslich die Intereſſen des Staats im Auge, und lediglich um dieſer willen traten ſie für den Sieg des neuen Glaubens ein, obwohl ſie für ihre Perſon noch dem alten angehörten. Ein ſchlagender Beweis für die gründliche Erſchütterung des heidniſchen Glaubens auf der Inſel, zugleich aber auch für die eminente politiſche Begabung der ſie beherrſchenden Ariſtokratie!

Mit der formellen Annahme des Chriſtenthums war nun aber ſelbſtverſtändlich die Aufgabe der Bekehrung Islands nur zu ihrem geringſten Theile erledigt. In der äuſserlichſten Weiſe war auf jene Annahme hingewirkt, mit den bedenklichſten Mitteln des Zwanges, der Beſtechung, oder im beſten Falle der oberflächlichſten Ueberredung war dieſelbe durchgeſetzt worden. Theils widerwillig, theils wenigſtens gleichgültig hatte ſich die Maſſe des Volks dem Glaubenswechſel gefügt, welchen die Häuptlinge aus weltklugen Rückſichten beſchloſſen hatten. Von einer wirklichen und innerlichen Bekehrung konnte unter ſolchen Umſtänden im Groſsen und Ganzen um ſo weniger die Rede ſein, als ja die Kirche ſelbſt mit der äuſserlichſten Unterwerfung unter ihre Herrſchaft ſich zunächſt vollkommen zufrieden gab. Der formellen Bekehrung muſste alſo die materielle erſt noch folgen; da aber einerſeits das Heidenthum mit dem ganzen Leben der Nation in Staat, Gemeinde und Geſchlecht, mit deren ſämmtlichen ſittlichen ſowohl als rechtlichen Anſchauungen auf's Innigſte verwachſen war, und da andererſeits auch die Mittel, über welche die Kirche zu verfügen hatte, in keiner Weiſe genügten, und zumal der für die Bekehrung eines ſo unwirthlichen, und ſo weit entlegenen Landes ihr zu Gebot ſtehende Klerus ſowohl an

Zahl, als auch insbeſondere an Brauchbarkeit vollſtändig unzulänglich war, ſo konnte ſich der Fortſchritt nach dieſer zweiten und wichtigeren Seite hin natürlich nur ſehr langſam vollziehen, und mußten die religiöſen Zuſtände der Inſel noch auf geraume Zeit hinaus ſehr unbefriedigende bleiben, nachdem dieſe ſchon längſt als ein chriſtliches Land betrachtet wurde. Es würde zu weit führen hier nachzuweiſen, wie lange noch im Glauben, dann in den Sitten und Gebräuchen des Volks die auffälligſten Ueberreſte des Heidenthumes ſich erhielten, und es mag genügen dieſerhalb zu bemerken, daſs zwar die bei der Annahme des Chriſtenthumes der heidniſchen Parthei gemachten Zugeſtändniſſe ſchon nach wenigen Jahren (wie es ſcheint um 1016) auf Andringen des heiligen Ólafs geſetzlich beſeitigt wurden[1]), daſs aber deſſen ungeachtet im Jahre 1032 noch ein eigenes Geſetz gegen den Betrieb der Zauberei erlaſſen werden mußte[2]), ja daſs man ſogar noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts nöthig befand, in das damals erlaſſene Chriſtenrecht ein ziemlich ausführlich gehaltenes Verbot der Verehrung heidniſcher Wichte, und ſo manches anderen heidniſchen Aberglaubens einzuſtellen[3]). Ebenſo ſoll nur ganz beiläufig darauf hingewieſen werden, wie ſich, nur nothdürftig in chriſtliche Formen eingekleidet, die heidniſchen Opferfeſte erhielten, mochte es ſich nun dabei um ein Julfeſt, eine Olafsgilde, eine Sommergilde oder um ein Erbbier handeln, und wie der Eid ſowohl als das Gottesurtheil nunmehr ganz in derſelben Weiſe unter die Obhut des chriſtlichen Prieſters geſtellt wurden, wie ſie vordem unter der des heidniſchen geſtanden waren, während die Kirche andererſeits alle Noth hatte, die Isländer an die Beobachtung der chriſtlichen Faſten und Feſte[4]), an die kirchlichen Eheverbote und ſo mancherlei andere Vorſchriften

1) Ólafs s. ens helga, cap. 44, S. 44, cap. 46, S. 46, und cap. 113, S. 125, ed. Munch und Unger, ſammt den entſprechenden Stellen der anderen Bearbeitungen. Vgl. ferner Íslendíngabók, cap. 7, S. 12; Kristni s., cap. 11, S. 25; Njála, cap. 106, S. 165; Oddr, cap. 37, S. 300, ed. Hafn., Ólafs s. Tryggvasonar, in den FMS., II. cap. 229, S. 243, und in der Flbk, I, § 351, S. 447.

2) Grettla, cap. 87, S. 191.

3) Kgsbk, § 7, S. 22–23; Kristinnr. hinn gamli, cap. 16, S. 76–78.

4) Vgl. Grettla, cap. 32, S. 77; Bjarnar s. Hítdœlakappa, S. 53; Eyrbyggja, cap. 53, S. 99; Laxdœla, cap. 45, S. 200; ferner Vallaljóts s., cap. 4, S. 208–9. Noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts klagt Elnoth, Hist. S. Canuti, cap. 1, S. 331 (bei Langebek, Script. rer. Danic., III), über die Unpünktlichkeit der Isländer im Halten der Faſten.

der chriſtlichen Sitte zu gewöhnen [1]), und im Grunde von den frommen Werken, welche ſie empfal, faſt nur die Wallfahrten dem abenteuerlichen Sinne der Nordleute zugefagt zu haben ſcheinen, von deren Zahl und Ausdehnung denn allerdings aufser den isländiſchen Sagen auch das Nekrologium des Kloſters Reichenau ein merkwürdiges Zeugniſs giebt. Endlich kann auch darauf hier nicht des Näheren eingegangen werden, wie auf dem ethiſchen Gebiete auch nach der Annahme des Chriſtenthumes noch immer ganz dieſelbe Wildheit und rauhe Derbheit ſich bemerkbar macht, welche den heidniſchen Isländer gewöhnlichen Schlags ausgezeichnet hatte. Nicht mindere Noth koſtete es aber, eine den allgemeinen Anforderungen der Kirche und ihres Rechtes einigermafsen entſprechende Verfaſsung für die isländiſche Kirche herzuſtellen, und dieſer Punkt wenigſtens mufs ſchon hier etwas ſchärfer in's Auge gefaſst werden.

Das erſte Bedürfniſs, welches ſich nach dem Uebertritte zum Chriſtenthume in dieſer Richtung geltend machte, war die Nothwendigkeit des Baues einer genügenden Zahl von Kirchen, und der Beſchaffung einer hinreichend zahlreichen Prieſterſchaft, um den Dienſt an denſelben zu verrichten. In Norwegen wie auf Island ſich gleichmäſsig geltend machend, fand dieſes Bedürfniſs doch hier und dort in ganz verſchiedener Weiſe ſeine Befriedigung. In Norwegen wurde wahrſcheinlich bereits von K. Ólafr Tryggvason, jedenfalls aber doch von dem heiligen Ólaf der Bau von fylkiskirkjur oder höfuðkirkjur vorgeſchrieben, d. h. je einer Kirche für jedes einzelne Volkland, welche als deſſen Hauptkirche zu gelten hatte. Bald reihten ſich an dieſe, wenigſtens im weitaus gröſseren Theile des Reiches, auch noch héraðskirkjur an, wiewohl ein Gebot, ſolche zu bauen, niemals geſetzlich erlaſſen worden zu ſein ſcheint, d. h. Kirchen, deren eine je für jeden Gau im Volklande hergeſtellt wurde, Von beiden unterſchieden, kamen endlich auch noch hœgindiskirkjur, d. h. Bequemlichkeitskirchen vor, welche als bloſe Privatkapellen ganz jenen »oratoria« entſprachen, die bereits das Concilium Agathense vom Jahre 506 »propter familiæ fatigationem« zugelaſſen hatte [2]).

1) Vgl. Húngrvaka, cap. 2, S. 62.

2) c. 35, D. I, de conſecr. Ueber analoge Vorkommniſſe in anderen Staaten des Mittelalters vgl. nunmehr Paul Hinſchius, Zur Geſchichte der Incorporation und des Patronatsrechtes, zumal S. 3–10 (in: Feſtgaben für A. W. Heffter zum 3. Auguſt 1873).

Zum Bau der Privatkirchen war Niemand gezwungen, und ihre Dotirung war ebenfalls vom Staate aus in keiner Weiſe geordnet; nur mufsten dieſelben, wenn einmal vorhanden, von ihrem Beſitzer in gutem Stande erhalten werden. Auch bezüglich der Gaukirchen ſcheint, wenigſtens Anfangs, weder von einem ſtaatlichen Zwange zur erſten Anlage, noch von einem ein- für allemal geſetzlich vorgeſchriebenen Mafse der Dotation die Rede geweſen zu ſein, wogegen die Laſt ihrer Unterhaltung, wenn ſie einmal vorhanden waren, den ſämmtlichen Gaugenoſſen oblag; die Volklandskirchen dagegen mufsten von Rechtswegen gebaut und in beſtimmt vorgeſchriebener Weiſe dotirt werden, und bildete ihr Bau und ihre Dotirung ebenſogut wie ihre Unterhaltung eine geſetzliche Laſt der geſammten Volklandsgemeinde. Auch der den Kirchen zukommende Rechtsſchutz, die für jede Saumſal bezüglich ihrer Erhaltung zu zahlende Buſse, dann die bei ihrer Einweihung zu entrichtenden Sporteln waren nach dieſer Verſchiedenheit der Kirchen verſchieden abgeſtuft, und auch ſonſt ſtanden den Volklandskirchen wenigſtens noch mancherlei Vorzüge vor allen anderen Kirchen zu. Auf Island dagegen, wo ſchon im Heidenthume von keiner territorialen Eintheilung des Landes mit den einzelnen Bezirken entſprechenden Tempeln die Rede geweſen war, vielmehr alle Tempel im Privatbeſitze einzelner Herren geſtanden hatten, nam eben darum auch der Kirchenbau einen durchaus privatrechtlichen Charakter an, und alle isländiſchen Kirchen fielen, wenn man die norwegiſche Terminologie auf ſie anwenden will, unter den Begriff der hœgindiskirkjur[1]). Wie vordem Jeder ſich ſeinen Tempel hatte bauen können, der dazu Luſt und genügende Mittel beſeſſen hatte, ſo mochte ſich alſo auch jetzt Jedermann beliebig eine Kirche herſtellen, während umgekehrt Niemand, weder als Einzelner noch als Mitglied einer Genoſſenſchaft zum Bau einer ſolchen genöthigt werden konnte. Da ſich die Ungezweitheit des religiöſen und des ſtaatlichen Gebietes, wie ſolche im Heidenthume beſtanden hatte, den Grundſätzen der chriſtlichen Kirche gegenüber nicht aufrechthalten lieſs, entfaltete ſich der privatrechtliche Charakter alles Kirchenbeſitzes ſogar noch ſchroffer, als dieſs beim Tempelbeſitze jemals der Fall ge-

1) Vgl. des gelehrten Biſchofs Pètur Pètursson Commentatio de jure ecclesiarum in Islandia ante et post reformationem (Havniæ, 1841), ſowie meinen Aufſatz über das isländiſche Kirchenrecht, in der Kritiſchen Vierteljahresſchrift, Bd. VII, S. 185, u. fgg. (1865).

weſen war. Die Bedeutung nämlich, welche dieſer letztere für die Godenwürde gehabt hatte, wurde auf die chriſtlichen Kirchen nicht übertragen, vielmehr der religiöſe Gehalt, welchen dieſe Würde urſprünglich gehabt hatte, lediglich aus derſelben ausgeſchieden; es mochte zwar als eine Ehrenpflicht für den Goden gelten, ſeinen Dingleuten für eine Kirche zu ſorgen [1]), aber es galt weder der Beſitz einer ſolchen für ihn als weſentlich, noch beſtand irgend ein Unterſchied zwiſchen den Kirchen der Goden und der Nichtgoden, und höfuðkirkjur kamen auf Island ſelbſt in dem Sinne nicht vor, in welchem es daſelbſt höfuðhof gegeben hatte. Nur etwa dadurch wuſste der Klerus den Bau zahlreicher Kirchen zu befördern, daſs er den Leuten vorſpiegelte, Jedermann eröffne ſovielen Leuten den Zutritt zum Himmelreiche, als in der von ihm gebauten Kirche zu ſtehen vermöchten [2]); nur dadurch konnte er ferner auf die Dotation der Kirchen einigen Einfluſs gewinnen, daſs ihm freiſtand, die Einweihung einer ungenügend dotirten, und die Verrichtung des Gottesdienſtes in derſelben zu verweigern. Der Staat aber beſchränkte ſich darauf, den einmal gebauten Kirchen einen beſtimmten Frieden (kirkjuhelgi) zu gewähren, ganz wie vordem die Tempel eines ſolchen genoſſen hatten (hofshelgi), und für deren Erhaltung in baulichem Stande durch Strafgeſetze zu ſorgen. — Schwerer noch als für die Kirchen hielt es, für die zur Verſehung des Gottesdienſtes in denſelben nöthigen Prieſter zu ſorgen. Der Mönch Oddr klagt darüber, daſs K. Ólafr Tryggvason in ſeinen Beſtrebungen weſentlich durch die geringe Zahl und noch geringere Brauchbarkeit ſeiner Geiſtlichen gehemmt geweſen ſei, und er hebt zumal hervor, daſs dieſe mehrentheils, wie es oben von Biſchof Friedrich zu bemerken war, der nordiſchen Sprache nicht recht kundig geweſen ſeien [3]); auf Island aber wird in wenig ſpäterer Zeit darüber geklagt, daſs man zwar Kirchen genug gebaut habe, daſs aber der Prieſter zu wenige geweſen ſeien, um an ihnen den Gottesdienſt zu halten [4]). Für die erſte Zeit war dieſer Mangel unvermeidlich darinn begründet, daſs man ſo gut wie ausſchlieſslich

1) Vgl. Landnáma, III, cap. 4, S. 183; in der Valnsdœla, cap. 46, S. 77 fehlt die entſcheidende Bemerkung.

2) Eyrbyggja, cap. 49, S. 92; ebenſo der Auszug aus der Heiðarvíga s., cap. 8, S. 292—3.

3) FMS., X, cap. 48, S. 317; ed. Munch, cap. 39, S. 39.

4) Eyrbyggja, ang. O.

auf Männer von ausländiſcher Abkunft ſich angewieſen ſah, auf Deutſche alſo, oder wie ſie die isländiſchen Quellen nennen, auf Sachſen, auf Engländer ferner oder auf Irländer; aber auch in ſpäteren Jahren, als es möglich wurde aus dem Inlande Kleriker heranzubilden, ſtieſs man auf ſchwere Hinderniſſe. Gutentheils waren dieſe in der unſelbſtſtändigen pecuniären Lage des Klerus begründet. In Norwegen hatte der heilige Ólaf allerdings für die ſylkiskirkjur eine Dotation mit liegenden Gütern im jährlichen Ertrage von einer Mark Silbers vorgeſchrieben, und ſchon damit mochte für die Wohnung und gewiſſe Naturalbezüge des ſylkisprestr nothdürftig geſorgt ſein; daneben hatte derſelbe König auch noch gewiſſe Abgaben zum Unterhalte des Prieſters vorgeſchrieben (prestfæðzla, prestreiða, lagagipt) [1]), und darüber hinaus behalf man ſich dann noch mit allerlei Stolgebühren und anderen Sporteln (z. B. legkaup, líksöngskaup, ólíanarkaup u. dgl. m.), ſo wenig dieſs auch mit den Lehren der Kirche ſtimmen wollte, welche dazumal noch in dem Verkaufe geiſtlicher Verrichtungen um Geld eine ſtrafbare Simonie erkennen zu müſſen glaubte [2]). Aber ſelbſt in Norwegen bezogen ſich dieſe Beſtimmungen gutentheils eben doch nur auf den ſylkisprest, während der hèraðsprestr weſentlich auf ſeinen Dienſtvertrag mit der Gaugemeinde, und der hœgindisprestr auf ſeinen Dienſtvertrag mit dem Privatbeſitzer ſeiner Kirche angewieſen war; auf Island vollends, wo von geſetzlich regulirten Pfarrſprengeln überhaupt keine Rede war, gab es gar keine geſetzliche Vorſchrift über das Minimum von Dotation an liegenden Gütern, womit eine Kirche auszuſtatten war, und auch bezüglich ihres übrigen Unterhaltes ſcheinen die dortigen Prieſter zunächſt völlig von ihrer Uebereinkunft mit dem Beſitzer der Kirche abhängig geweſen zu ſein, ſoweit nicht in einzelnen Fällen beſondere Stiftungen ein Anderes mit ſich brachten. Das Chriſtenrecht, welches zu Anfang des zwölften Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, enthält zwar beſtimmte Anſätze für die Stolgebühren, ſowie für die Bezahlung der regelmäſsig zu haltenden Gottesdienſte (tíðakaup), und für den dem Prieſter zu reichenden Unterhalt; aber dieſe Anſätze ſind ſehr nidrig gegriffen, und es iſt überdieſs ſehr fraglich, ob ſie der erſten Zeit nach der geſetzlichen Annahme des

1) Vgl. z. B. GþL., § 15 und 22; BþL., I, § 12, u. dgl. m.

2) Vgl. die Klage des Adam. Bremens., III, cap. 70, S. 365, und zumal IV, cap. 30, S. 382.

Chriſtenthumes überhaupt ſchon angehörten. Eine unausbleibliche Folge dieſer höchſt ungenügenden Fürſorge für die vermögensrechtliche Stellung der Prieſter war nun aber die, daſs der Beſitzer einer Kirche ſich entweder dazu entſchlieſsen muſste ſelber in den geiſtlichen Stand zu treten, um nach empfangener Prieſterweihe den Gottesdienſt in ſeiner Kirche in eigener Perſon übernemen zu können, oder daſs er genöthigt war gegen ein beliebig zu verabredendes Entgeld einen Prieſter ſich zu miethen, damit er in dieſer die vorgeſchriebenen Gottesdienſte verrichte. In einem wie im andern Falle entſprach aber die Stellung des Prieſters der Natur der Sache nach den Forderungen des gemeinen Kirchenrechtes gleich wenig. Uebernam der Kirchbeſitzer ſelbſt die prieſterlichen Functionen, wozu ſich nachweisbar eine ziemliche Anzahl der angeſehenſten Häuptlinge entſchloſs, ſo wurde der Dienſt an der Kirche leicht zu einem bloſen Anhängſel an die weltliche Würde deſſen, der ihn bekleidete, ungefähr wie im Heidenthume die religiöſe Aufgabe des Goden nur ein einzelner Beſtandtheil ſeiner Geſammtgewalt geweſen war; übertrug er dagegen die kirchlichen Verrichtungen einem gemietheten Vertreter, ſo trat dieſer als ein untergeordneter Hausbedienſteter ſo ziemlich in die Reihe der gewöhnlichen Bauernknechte ein, und es begreift ſich, daſs zu einer derartigen Stellung Leute beſſerer Art und aus angeſeheneren Häuſern ſich nicht leicht verſtehen mochten. — Nur wenig beſſer als um den niderеn Klerus ſtand es endlich auch um den Episkopat der Inſel. Die Biſchöfe, welche wir zunächſt auf Island thätig finden, ſind ſammt und ſonders Ausländer [1]), und überdieſs bloſe Miſſionsbiſchöfe, »ad hoc ipsum ordinati, ut gentibus prædicarent verbum Dei«, wie der Mönch Theodorich in Bezug auf Norwegen ſich ausdrückt [2]); von beſtimmt abgegrenzten Diöceſen war hiernach zunächſt auf der Inſel ebenſowenig wie in Norwegen die Rede [3]), vielmehr ſehen wir dieſelben Männer unbedenklich bald in Norwegen bald auf Island wirken,

1) Ein Verzeichniſs der fremden Biſchöfe, welche die Inſel beſuchten, giebt die Íslendíngabók, cap. 8, S. 13, und die Húngrvaka, cap. 3, S. 64—5; aus beiden Quellen iſt daſſelbe, ungeſchickt interpolirt, in die Skarðsárbók übergegangen, Anhang I zur Landnáma, S. 331—33. Vgl. meine Geſchichte der Bekehrung des norw. Stammes, Bd. II, S. 580—600.

2) Theodoricus Monachus, cap. 8; vgl. Ágrip af Noregs konúnga sögum, cap. 16, S. 393.

3) Vgl. Adam. Bremens., II, cap. 23, S. 314, und IV, cap. 33, S. 383.

und ganz wie es die Gelegenheit gab ſogar auf Dänemark oder auf Schweden ihre Thätigkeit erſtrecken. Um die Mitte des eilften Jahrhunderts freilich trat in dieſer Beziehung eine theilweiſe Aenderung ein. Man entſchloſs ſich auf der Inſel zur Wahl eines Biſchofes von einheimiſcher Abkunft, und dieſe fiel auf Ísleif, einen Sohn des Gizurr hvíti, welchen ſein Vater in Hervorden in Weſtfalen zum Kleriker hatte erziehen laſſen; auf des Papſtes Geheiſs wurde dieſer im Jahre 1055 von Erzbiſchof Adalbert zu Bremen geweiht, zu deſſen Kirchenprovinz damals der ganze Norden gehörte. Die isländiſchen Quellen pflegen dieſen Ísleif ſtets als den erſten regelmäſsigen Biſchof des Landes zu bezeichnen, und ſie ſcheiden ihn demgemäſs ſcharf von den bloſen Miſſionsbiſchöfen ab; allein bei Adam von Bremen macht ſich ein gleicher Unterſchied in keiner Weiſe bemerkbar, vielmehr betrachtet er augenſcheinlich den Mann nur als einen der vielen für die nordiſchen Länder thätigen Miſſionsbiſchöfe, ganz wie ja auch für Norwegen neben ſo manchen deutſchen, engliſchen und iriſchen Biſchöfen einzelne geborene Nordleute auftreten, und was wir über die Wirkſamkeit desſelben erfahren, ſtimmt lediglich zu dieſer letzteren Auffaſſung. Einerſeits nämlich war nur in nothdürftigſter Weiſe für die pecuniären Bedürfniſſe des Biſchofes geſorgt, der auf ſeinem väterlichen Hofe zu Skálholt von ſeinen eigenen Mitteln leben muſste, und umſomehr in's Gedränge kam, als auch noch ſeine Frau auf die Hälfte des Vermögens Anſpruch machte[1]); nur von »tollar« d h. Abgaben, iſt die Rede, welche auf das ganze Land zu ſeinen Gunſten gelegt geweſen ſeien, und mögen dieſe jener Kopfſteuer entſprochen haben, welche auch in Norwegen urſprünglich die Hauptdotation des Biſchofs (biskupsreiða) gebildet hatte[2]), während neben derſelben nur etwa noch einzelne Sporteln für die Verrichtung geiſtlicher Dienſte, und einzelne Geldbuſsen für die Verletzung kirchlicher Gebote einen weiteren ſpärlichen Ertrag lieferten. Andererſeits ſehen wir, daſs neben Ísleif noch immer andere Miſſionsbiſchöfe ſich im Lande herumtrieben, die ihm zum Theil viele Noth bereiteten, weil ſie durch gelinderes Auftreten ihm Concurrenz zu machen ſuchten. Wenigſtens zwei wirkliche Biſchöfe werden uns genannt, deren Aufenthalt auf Island in die Zeit fallen muſs, da Ísleif bereits

1) Ísleifs þ., S. 55; Hungrvaka, cap. 2, S. 63; vgl. Kristni s., cap. 12, S. 26—27, und Hungrvaka, cap. 2, S. 61.

2) Gulaþings L., § 9.

Biſchof war, der Sachſe Bernhard nämlich und der Engländer Heinrich; neben ihnen werden aber überdieſs noch Männer genannt, welche ſich fälſchlich für Biſchöfe ausgaben, zum Theil, wie es ſcheint, Deutſche, zum Theil aber auch wirkliche oder angebliche Armenier, und als Ísleif ihnen gegenüber ſeinen Metropoliten um Hülfe angieng, ſchrieb Erzbiſchof Adalbert zurück, dafs dieſe Leute alle gegen ſeinen Willen nach der Inſel gegangen ſeien, und manche ſogar im Banne [1]). Das weiſt noch klar genug auf die Nichtexiſtenz einer geordneten Diöceſanverfaſſung hin, und in der That iſt ſolche zu einer Zeit auf Island nicht zu erwarten, in welcher ſie nachweisbar in Norwegen ſowohl als in Schweden noch fehlte [2]).

Erſt unter Biſchof Ísleifs Sohn und Nachfolger, Gizurr, wurde der Grund zu einer einigermafsen geſicherten Kirchenverfaſſung gelegt. In Sachſen erzogen, und auch ſpäter noch weit im Auslande herumgekommen, war dieſer zugleich eine in ſeltenem Mafse zum Herrſcher geborene Natur. Es mag wunderlich klingen, wenn König Haraldr harðráði ihm nachrühmte, dafs er zu Dreierlei ganz gleichmäſsig das Zeug habe, zu einem regierſamen Könige, zu einem tüchtigen Víkingerführer, und zu einem guten Biſchofe [3]); in Wahrheit war aber gerade ein ſo angelegter Charakter dazu angethan, der isländiſchen Kirche aufzuhelfen. Verzweifelnd hatte der gute Ísleif, der ſich ſein Leben lang vergebens abgemüht hatte, die Sittenloſigkeit und Unbotmäſsigkeit ſeiner Untergebenen zu bekämpfen, auf ſeinem Todbette (1080) den Umſtehenden erklärt, es werde ſich ſchwer Jemand dazu verſtehen, Biſchof auf Island zu werden, wenn man nicht ſeinem Nachfolger beſſeren Gehorſam verſpreche, als welchen man ihm erwieſen habe [4]); den Wink benützend, nam Gizurr wirklich die auf ihn gefallene Wahl nur unter der Bedingung an, dafs die ſämmtlichen Häuptlinge des Landes ſich ihm gegenüber förmlich dazu verpflichteten, allen und jeden kirchlichen Geboten zu gehorchen, welche er ausgehen laſſen werde [5]). So kam es, dafs von ihm eine alte und verläſsige Quelle ſagen kann: »ſo wollte Jedermann ſitzen und ſtehen, wie er es gebot, Jung und Alt, Reich

1) Húngrvaka, cap. 2, S. 62–3.

2) Vgl. Adam. Bremens., II, cap. 23, S. 314, und IV, cap. 33, S. 383.

3) FMS., VI, cap. 109, S. 389; Morkinskinna, S. 103; Flbk, III, § 48, S. 379; Húngrvaka, cap. 5, S. 66.

4) Húngrvaka, cap. 2, S. 63.

5) Húngrvaka, cap. 5, S. 67.

und Arm, Weiber wie Männer, und man konnte mit Recht ſagen, daſs er zugleich König und Biſchof über das Land war, ſolange er lebte [1]), und daſs alſo von ihm mit vollem Rechte ſich ſagen ließs, was Meiſter Adam von Bremen mit Unrecht bereits um ein paar Jahrzehnte zu früh den Isländern nachgerühmt hatte, daſs ſie nämlich rückſichtslos den Geboten ihres Biſchofes gehorchten [2]). In dreifacher Richtung erfolgte aber unter Gizurs langer Regierung (1082—1118) ein erheblicher Fortſchritt in der Ordnung der kirchlichen Verhältniſse. Einmal nämlich erhielt durch ihn das Bisthum einen feſten Sitz und eine ſelbſtſtändige Dotation an liegenden Gütern, indem Gizurr, ſowie er durch den Tod ſeiner Mutter vollkommen freie Verfügung über ſeinen väterlichen Hof zu Skálholt erlangte, dieſen zugleich mit vielem anderem Beſitze an Liegenſchaften und Fahrhabe zum Bisthume ſtiftete, mit der Beſtimmung, daſs bei jenem Hofe der Biſchofsſtuhl auf ewige Zeiten verbleiben ſolle [3]); durch ein förmliches Geſetz wurde dieſe ſeine Anordnung beſtätigt [4]), und nunmehr hatte demnach die Inſel wirklich ein regelrechtes, das ganze Land umfaſſendes Bisthum erhalten. Die Uebereinſtimmung der verläſsigſten isländiſchen Geſchichtſchreiber in dieſem Punkte läſst ihre Angabe keinem Zweifel unterliegen, zumal da einer unter ihnen, Ari fróði, als ein gleichzeitiger Zeuge zu betrachten iſt; es kann ſomit nur ein Irrthum ſein, wenn der norwegiſche Mönch Theodorich die Stiftung des Bisthumes und den Bau ſeiner Kathedrale bereits auf B. Ísleif zurückführen will [5]). Es wird gut ſein, ſich daran zu erinnern, daſs ungefähr gleichzeitig König Ólafr kyrri (1066—93) auch in Norwegen ſeine Kathedralen baute und die Diöceſanverfaſſung des Reiches feſtſtellte. Zweitens wurde auf B. Gizurs Betreiben durch ein förmliches Geſetz die Zehntlaſt auf der Inſel eingeführt, und dadurch der isländiſchen Kirche eine anſtändigere vermögensrechtliche Stellung geſchaffen. Adam von Bremen hatte bereits darauf aufmerkſam gemacht, daſs

1) Ang. O.

2) Adam. Bremens., IV, cap. 35, S. 385: episcopum suum habent pro rege: ad illius nutum respicit omnis populus, quicquid ex Deo, ex scripturis, ex consuetudine aliarum gentium ille constituit, hoc pro lege habent.

3) Húngrvaka, cap. 5, S. 67.

4) Íslendíngabók, cap. 10, S. 16: Sturlúnga, III, cap. 3, S. 203—4; Kristni s., cap. 13, S. 28; Jóns bps. s., cap. 6, S. 158.

5) Theodoricus Monachus, cap. 12.

der Klerus im Norden gewiſſermaſsen genöthigt ſei, ſeine geiſtlichen Verrichtungen gegen Geld zu verkaufen, weil er keinen Zehnt beziehe, von dem er leben könnte [1]), und Erzbiſchof Adalbert auf einem zu berufenden Provincialconcile neben anderen Misſtänden auch die doppelte Thatſache zur Sprache bringen wollen: »quod episcopi benedictionem vendunt, et quod populi decimas dare nolunt« [2]); kein Wunder hiernach, wenn auch auf Island die Einführung der Zehntentrichtung als eine Lebensfrage der jungen Kirche betrachtet wurde. Ari fróði erzählt uns [3]), daſs B. Gizurr ſeinen Antrag auf geſetzliche Annahme der Zehntlaſt gemeinſam mit dem Geſetzſprecher Markús Skeggjason einbrachte, und daſs beide dabei von dem hochangeſehenen Prieſter und Goden Sæmundr fróði unterſtützt wurden; die Annalen ſetzen aber die Annahme des betreffenden Geſetzes ziemlich übereinſtimmend in das Jahr 1097, ſodaſs daſſelbe jedenfalls um ein paar Jahrzehnte älter erſcheint als die Einführung der Zehntlaſt in Norwegen, welche erſt durch König Sigurð Jórsalafari, und nach deſſen Heimkunft aus dem gelobten Lande (1111) erfolgte. Hier wie dort wurde der Zehnt nach dem Vorbilde der deutſchen Kirche in vier, und nicht nach dem Muſter der Engländer in nur drei Theile zerlegt; der Biſchof, die Kirchen, die Prieſter und die Armen erhielten je einen Theil deſſelben, ſodaſs von jetzt ab die Stellung des Biſchofs und der Prieſter ſowohl als die Dotation der Kirchen erheblich günſtiger wurde. Nicht nur ſehr beträchtliche neue Einkünfte wurden nämlich durch den Zehnt der Kirche zugeführt, ſondern es wurde auch das Einkommen der Kleriker bis auf einen gewiſſen Grad von der Willkür der einzelnen Kirchbeſitzer unabhängig geſtellt, ſoferne die Vertheilung des von den einzelnen Höfen zu reichenden Zehnts unter die verſchiedenen Kirchen Sache des Biſchofes war; »es gab keine zweite gleich kräftige Stütze des Vermögens und guten Auskommens in Skálholt, wie die Zehntzahlung, welche damals wegen der Beliebtheit und des Anſehns B. Gizurs verwilligt wurde«, ſagt eine unſerer verläſsigſten Quellen, und es iſt damit augenſcheinlich nicht zuviel geſagt. Drittens endlich wurde auf den Wunſch der Nordländer mit

1) Adam. Bremens., IV, cap. 30, S. 382.

2) Ebenda, III, cap. 70, S. 365.

3) Íslendíngabók, cap. 10, S. 16, und ihr folgend Kristni s., cap. 12, S. 28, Sturlúnga, III, cap. 3, S. 203, u. Jóns bps s., cap. 6, S. 158; ſelbſtſtändiger verhält ſich die Húngrvaka, cap. 6, S. 67—8.

Zuſtimmung B. Gizurs noch ein zweites Bisthum errichtet, welches ſeinen Sitz zu Hólar haben und über das ganze Nordland ſich erſtrecken ſollte, wogegen die übrigen Landesviertel dem Bisthume zu Skálholt verblieben [1]). Nachdem Gizurr ungefähr 20 Jahre auf ſeinem Stuhle geſeſſen war, hatten die Nordleute ihre Bitte an ihn gebracht; nach längerer Berathung mit den angeſehenſten Männern des Landes hatte er ihrem Geſuche ſtattgegeben, und den Prieſter Jón Ögmundarson im Einverſtändniſse mit Klerus und Volk des Nordlandes als denjenigen bezeichnet, welcher den neuen Biſchofsſitz als der Erſte einnemen ſollte. Längere Verhandlungen zeigten ſich aber nöthig, um für das neue Bisthum eine genügende Dotation zu erlangen, und zumal ſcheint mit dieſen eine Zählung aller zehntpflichtigen Bauern im Lande in Zuſammenhang geſtanden zu ſein, von welcher Ari ſowohl als einige andere Quellen berichten. Im Jahre 1105 erſt konnte der neugewählte Biſchof das Land verlaſſen, um ſich von dem Erzbiſchofe zu Lund als dem nunmehrigen Metropoliten der isländiſchen Kirche ſeine Weihe zu erbitten, und im Jahre 1106 erhielt er dieſe; damit war aber die Ordnung des isländiſchen Episcopates beendigt.

Einen weiteren Fortſchritt in Bezug auf die kirchliche Verfaſſung bezeichnet ſodann noch die Abfaſſung eines Chriſtenrechtes, welche auf Betreiben der Biſchöfe þorlákr Runólfsson von Skálholt (1118—33) und Ketill þorsteinsson von Hólar (1122—45) erfolgte [2]). Man pflegt die Einführung dieſes Geſetzes dem Jahre 1123 zuzuweiſen, indeſſen doch wohl nur aus dem ganz unzureichenden Grunde, daſs die Húngrvaka ſolche unmittelbar nach der im Jahre 1122 erfolgten Heimkunft B. Ketils erzählt; als ſicher darf nur betrachtet werden, daſs dieſelbe den Jahren 1122—33 angehört, und daſs für die Codification des Chriſtenrechtes das Vorbild der nur wenige Jahre zuvor aufgezeichneten Hafliðaskrá maſsgebend geweſen ſein muſs.

Mit dieſer Codification hat aber die Kirchenverfaſſung Islands im Weſentlichen diejenige Geſtalt erreicht, welche ſie auf dem Höhepunkte ihrer Entwicklung in der republicaniſchen Zeit zeigte, eine

1) Íslendíngabók, cap. 10, S. 16 und 18: Kristni s., cap. 13, S. 28 und 29; Sturlúnga, III. cap. 3, S. 204; Annálar, a. 1104—6: zumal aber Húngrvaka, cap. 6, S. 68—9, und Jóns bps s., cap. 7—10, S. 158—62.

2) Húngrvaka, cap. 11, S. 73; Kgsbk, § 17, S. 36, und Kristinnrèttr hinn gamli, cap. 35, S. 140.

Geſtalt freilich, welche weit von derjenigen abſtand, welche die mittelalterliche Kirche als die ihr allein angemeſſene und von Gottes- und Rechtswegen gebührende anzuſehen gewohnt war, und welche überdieſs auch bei der unbefangenſten Betrachtung in gar manchen Beziehungen wirklich als eine ſehr mangelhafte bezeichnet werden muſs. Die Biſchöfe zunächſt, um nur ein paar Hauptpunkte hervorzuheben, wurden regelmäſsig von der Landsgemeinde erwählt, ganz wie ſie in Norwegen von den Königen ernannt zu werden pflegten [1]); ihre Weihe freilich muſsten ſich die Erwählten beim Metropoliten oder beim Papſte erbitten, aber dieſer konnte ſich der Regel nach um ſo weniger zu deren Verweigerung veranlaſst ſehen, je weniger eine gedeihliche Kenntniſs der isländiſchen Zuſtände und Perſönlichkeiten, oder eine energiſche Ueberwachung derſelben von päpſtlicher oder erzbiſchöflicher Seite her möglich war, ſolange die Inſel zur Provinz des Stuhles von Hamburg-Bremen (831—1103) oder von Lund (1103—52) gehörte. Die Beſtellung ferner der Prieſter für die einzelnen Kirchen hieng nach wie vor durchaus von der Willkur der einzelnen Kirchbeſitzer ab. Der Biſchof konnte zwar die Prieſterweihe demjenigen verſagen, welchen er für unfähig hielt, und er konnte auch einem unwürdigen oder aus anderen Gründen untauglichen Prieſter die Haltung des Gottesdienſtes unterſagen; aber weiter reichte ſein Arm nicht, vielmehr ſtand nach wie vor dem Beſitzer jeder einzelnen Kirche das unbeſchränkte Recht zu, unter den ordinirten und nicht ab officio ſuſpendirten Prieſtern ſich denjenigen auszuwählen, welchem er den Dienſt an derſelben übertragen wollte. So finden wir denn die prieſterliche Würde ſowohl wie die biſchöfliche nach wie vor gar vielfach von groſsen Gutsbeſitzern und Häuptlingen aus den angeſehenſten Häuſern bekleidet, welche dann freilich nicht nur durch ihre Familienverbindungen und die Bewirthſchaftung ihrer Güter, ſondern allenfalls auch durch das von ihnen geführte Amt eines goði oder lögsögumaðr vielfach in die weltlichen Angelegenheiten des Landes verflochten, und von ihrem geiſtlichen Berufe abgezogen wurden. Andererſeits ſehen wir die geiſtlichen Functionen aber auch wider von Leuten geringeren Schlages ausgeübt, welche ſich als Miethlinge ganz ebenſo verdingen, wie der gewöhnlichſte Bauernknecht, und welche dann be-

1) Vgl. bereits Adam. Bremens., IV, cap. 33, S. 383: unusquisque episcoporum a rege vel populo assumptus.

greiflich auch von ihrem Dienſtherrn nicht viel höher geachtet und nicht viel beſſer behandelt werden als ein ſolcher. Das Recht ſelbſt beſpricht die Dienſtzieler für ſolche Prieſter im Zuſammenhange mit ſeiner Ehehaltenordnung [1]); ja es ſieht ſogar den Fall vor, da Jemand einen armen Knaben eigens zum Dienſte an ſeiner Kirche erziehen läſst, und geſtattet, falls dieſer hinterher dieſe Kirche verläſst ohne ſich von ihr losgekauft zu haben, deſſen Verfolgung ganz in derſelben Weiſe wie wenn es ſich um einen entlaufenen Sklaven oder Schuldknecht handeln würde. Eine ſehr erhebliche Verweltlichung des Klerus war die Folge ſolcher Zuſtände, und mochte dieſe ſich um ſo ungehinderter geltend machen, als auch die Prieſterehe während der ganzen Dauer der Republik in unzweifelhafter, und ſo gut wie unbeſtrittener Uebung war. Von B. Isleif und Gizurr ab bis B. Páll Jónsson († 1211) und Magnús Gizurarson († 1237) herab ſehen wir ſogar verheirathete Biſchöfe in Menge auf den isländiſchen Biſchofſtühlen ſitzen, und bei den Prieſtern ſtand ſelbſtverſtändlich die Sache nicht anders. Es begreift ſich, dafs dieſe halb weltliche Stellung des Klerus eine ſehr ausgeprägte nationale Haltung deſſelben zur Folge hatte, wie wir ſie in gleichem Grade in keinem anderen germaniſchen Staate, und annähernd änlich eigentlich nur bei den Angelſachſen widerfinden; die energiſche Betheiligung deſſelben an der Begründung und glänzenden Entfaltung einer reichen Litteratur in einheimiſcher Sprache, für welche Namen wie Ari Þorgilsson, Karl Jónsson, Styrmir Kárason oder Ólafr hvítaskáld ein unwiderlegliches Zeugnifs geben, iſt in erſter Linie gerade auf dieſen Umſtand zurückzuführen. Aber es läſst ſich nicht verkennen, dafs mit eben jener Verweltlichung auch ganz andere, und ſehr ſchlimme Erſcheinungen zuſammenhängen, wie ſolche zumal bei jenen Klerikern geringerer Herkunft und abhängigerer Stellung geradezu maſſenhaft vorkommen. Ich zähle dahin eine gräuliche Unwiſſenheit, welche durch allen Eifer, mit welchem die Biſchöfe ihre Domſchulen pflegten, nicht bewältigt werden konnte, und eine nidere Stufe des Bildungsgrades, welche allein die gemeinen Verrichtungen erklärt, zu welchen derartige Kleriker nicht ſelten ſich verwendet finden. Ferner ein ſehr weit gehendes Mafs geſchlechtlicher Exceſſe, welches um ſo weniger entſchuldbar war, als ja die Prieſterehe, wie bemerkt, noch als erlaubt galt; von frillur und

1) Kgsbk, § 6, S. 20, und § 80, S. 132; Kristinnr. hinn gamli, cap. 15, S. 68–70, und Kaupab. cap. 58, S. 471.

ſylgikonur, dann von launbörn von Prieſtern iſt oft genug die Rede, ohne daſs deren Vorkommen irgendwie als etwas Scandalöſes bezeichnet würde. Endlich auch eine nahezu unbegreifliche Wildheit und Gewaltthätigkeit, welche gar manche Angehörige des geiſtlichen Standes mit den Waffen in der Hand ganz ebenſo raufluſtig, blutdürſtig und unlenkſam auftreten läſst, wie dieſs nur irgend bei den unbezähmbarſten Leuten weltlichen Standes der Fall ſein konnte. — Aber auch ganz abgeſehen von ſolchen thatſächlichen Uebelſtänden, welche ſich immerhin noch als blos misbräuchliche Ausnamen von einer zweifellos feſtſtehenden kirchlichen Ordnung betrachten lieſsen, fehlte es auf gar manchen Punkten der Kirchenverfaſſung ſelbſt noch ſehr erheblich an der Verwirklichung der Vorſchriften, welche das gemeine Recht der abendländiſchen Kirche bildeten. Die Geſetzgebung in kirchlichen Dingen zunächſt war auf Island ebenſo wie in Norwegen Sache des Staates, und nicht der Kirche. Die Biſchöfe erhielten zwar ihren Sitz in der lögrètta, und namen inſoferne an dieſer Geſetzgebung Theil; es konnte auch nicht fehlen, daſs ihnen als den am beſten Unterrichteten und zunächſt Betheiligten ein vorzugsweiſer Einfluſs auf dieſelbe eingeräumt wurde. Aber der Beſchluſs der lögrètta entſchied auf kirchlichem wie auf weltlichem Gebiete, und das Chriſtenrecht bildete wie in Norwegen einen integrirenden Beſtandtheil des gemeinen Landrechtes, während der Biſchof nur ganz untergeordnete Punkte für ſich allein auf dem Verordnungswege zu regeln befugt war[1]). Ebenſowenig war von einer eigenen geiſtlichen Gerichtsbarkeit die Rede. In reinen Disciplinarſachen freilich hatten die Prieſter vor einem eigenen Prieſtergerichte (prestadómr) zu Recht zu ſtehen, welches der Biſchof am Alldinge zu berufen, und mit 12 Prieſtern zu beſetzen hatte[2]); aber auſser dem Klerus war dieſem Specialgerichte Niemand unterworfen, und ſelbſt die Geiſtlichen hatten in allen Civil- und Strafſachen vor den weltlichen Gerichten Recht zu geben und zu nemen. Freier war die Kirche freilich in ihren Verwaltungsangelegenheiten geſtellt; aber doch war der ihr eingeräumte Spielraum auch in dieſer Beziehung ein viel beſchränkterer, als er dieſs nach den Grundſätzen des kanoniſchen Rechts hätte ſein ſollen. Auf der einen Seite nämlich lag die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen nahezu ausſchlieſslich in der Hand ihrer

1) Vgl. meinen Aufſatz über die Grágás, S. 34 - 35, und S. 48.
2) Kgsbk., ž 6, S. 21: Kristinnr. hinn gamli, cap. 15, S. 72.

Digitized by Google

Beſitzer. Dieſe waren zwar bei Strafe gehalten ihre Kirchen ſammt ihren Kirchhöfen in gutem Stande zu erhalten, dann für die Verrichtung der vorgeſchriebenen Gottesdienſte, und ſomit auch für die Evidenthaltung des für dieſe nothwendigen Inventares zu ſorgen; aber weiter als bis zu einer Ueberwachung in dieſen Beziehungen reichte das Recht des Biſchofes nicht, vielmehr war ihm nur bezüglich des Zehnts noch ein etwas weiter reichender Einfluſs zugeſtanden. Andererſeits war die geſammte Armenpflege auf Island weſentlich zu einer weltlichen Angelegenheit gemacht, und ſelbſt das in Uebereinſtimmung mit dem gemeinen Kirchenrechte den Armen zugewieſene Zehntviertel war dem entſprechend der Verwaltung und Verfügung der Ortsgemeinde unterſtellt, wogegen ſich die dem Klerus zugeſtandene Mitwirkung bei der Armenpflege auf ziemlich enge Grenzen und wenige untergeordnete Punkte beſchränkte, wie z. B. auf die Beſtimmung der Fälle, in welchen das Geben von Almoſen an Bettler ausnamsweiſe ſtraflos bleiben ſollte, u. dgl. m. Endlich war auch jene Exemption von allen weltlichen Laſten, welche die mittelalterliche Kirche anderwärts mit Erfolg beanſpruchte, dem isländiſchen Rechte völlig unbekannt. Allerdings war das zu frommen Zwecken geſtiftete Gut, ſowie der Beſitz der Prieſter an Meſsgewändern, Büchern und anderen gottesdienſtlichen Geräthen von der Zehntlaſt befreit [1]); allein hierin lag eben doch im Weſentlichen nur eine Befreiung von einer kirchlichen Laſt, und bezüglich aller anderen öffentlichen Laſten wurde zwiſchen Klerikern und Laien in keiner Weiſe unterſchieden.

Trotz der weiten Kluft, welche ſich hiernach zwiſchen den Vorſchriften des isländiſchen Landrechtes und den Geboten des gemeinen Kirchenrechtes, oder mit der isländiſchen Kirche geſprochen zwiſchen den »guðslög« und den »landslög« aufthat, blieb übrigens der Friede zwiſchen Staat und Kirche bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts hinein ungeſtört; die Conflicte aber zwiſchen beiden Gewalten, welche von der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts ab ſich erhoben, fallen bereits über die Glanzperiode des isländiſchen Freiſtaates hinaus, und gehören ſchon ganz entſchieden der Geſchichte ſeines Verfalles an.

1) Kgsbk, § 225, S. 205; Kristinr., cap. 36, S. 142.

§ 6. Der Untergang des Freistaats.

Nicht zwar die glänzendſte, wohl aber die glücklichſte Periode des isländiſchen Freiſtaates war diejenige, welche zwiſchen dem Anfange des eilften und der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Mitte liegt. Die Unruhe, welche die erſte Niderlaſſung im fremden Lande mit ſich gebracht hatte, war längſt überſtanden, und auch die Zwiſtigkeiten waren ausgekämpft oder ausgetragen, welche die Feſtſtellung der Grenzen für die einzelnen Niderlaſſungen vielfach veranlaſst hatte. Landrecht und Verfaſſung hatten nach und nach feſten Boden und geordnete Geſtalt gewonnen, und auch das Chriſtenthum hatte angefangen im Lande ſeine Wurzeln zu ſchlagen, die Kirche aber auf dem neuen Gebiete ſich wenigſtens vorläufig eingerichtet. Das Volk hatte ſich allmälig ſeiner früheren Wildheit und jenes unſtäten Sinnes entwöhnt, wie ihn das lange Vikingerleben erzeugt hatte; unter dem Einfluſse ungeſtörter friedlicher Beſchäftigungen hatte es mildere Sitten anzunemen begonnen, und ſelbſt eine nationale Litteratur war ſoeben im Entſtehen begriffen, deren raſche Entfaltung für die geiſtige Begabung ſowohl wie für die Strebſamkeit der Bevölkerung das glänzendſte Zeugnifs ablegt. Die Geſchichtsquellen freilich ſind bezüglich dieſer Periode des Friedens und der ruhigen Entwicklung der im Volke ſchlummernden Kräfte überaus ſchweigſam. Einige Lebensbeſchreibungen isländiſcher Biſchöfe, einige in die norwegiſche Königsgeſchichte eingeflochtene Erzählungen über die Geſchicke isländiſcher Männer in Norwegen, einige wenige und wenig bedeutende ſelbſtſtändige Erzählungen, wie etwa die Bandamanna saga, der Ölkofra þáttr oder der þorſteins þáttr Síðuhallssonar, endlich ein paar vereinzelte Einſchaltungen oder dürftige Notizen am Schluſſe von Erzählungen, welche ſich auf die ältere, oder am Beginne von ſolchen, welche ſich auf die ſpätere Zeit beziehen, wie etwa die Kriſtni saga oder Ljósvetníngа saga, dann die Sturlúnga, ſind Alles was ſich neben den dürftigen Einträgen in den Annalen über dieſe Zeit erhalten hat. Aber gerade dieſe Schweigſamkeit der Geſchichtsbücher iſt das beredteſte Zeugnifs für den friedlichen Charakter des Zeitraumes, der nur ſo wenig zu erzählen gab, während es für die bewegten Jahre vor 1030 und wider für die unruhige Zeit von der Mitte des zwölften Jahrhunderts ab an Sagenſtoff, und darum auch an Sagenſchreibern nicht fehlte. Fragt ſich nun aber, aus welchen Gründen und auf welchem Wege dieſe ſo viel verſprechende Blüthezeit des isländiſchen Freiſtaates ihr ſo raſches Ende fand?

Zunächſt ſind es innere Gründe, welche den Verfall des Freiſtaates verſchuldet haben, und zwar laſſen ſich dieſelben in letzter Inſtanz auf zwei Momente zurückführen, nämlich auf die eigenthümliche Geſtaltung der Godenwürde und auf die nicht minder eigens geartete Stellung der Kirche zum Staat.

Das goðorð war von Anfang an der Pfeiler geweſen, auf welchem die ganze Verfaſſung des isländiſchen Freiſtaates ruhte. Die ganze Machtfülle, welche dem germaniſchen Kleinkönigthume überhaupt innewohnte, war von Anfang an in die Hand der Goden gelegt geweſen, und die örtlichen Verhältniſſe des Landes hatten deren Bedeutung ſogar noch ſehr erheblich geſteigert, ſoferne ſie die Abhaltung der Volksverſammlungen ſehr erſchwerten, und demgemäſs auf einige wenige Zuſammentritte im Jahr beſchränkten; die Einräumung einer entſcheidenden Stimme bei der Geſetzgebung, welche ſich bald zu einer allein entſcheidenden erhob, wirkte, wie bereits bemerkt, ebenfalls in der gleichen Richtung. Aber nach einer anderen Seite hin zeigte die Würde doch auch eine ſehr bedenkliche Schwäche, und zwar lag dieſe in der durchaus privatrechtlichen Behandlung begründet, welche ihr zu Theil wurde. Dieſelbe war nicht nur, was ja von allem germaniſchen Königthume galt, ſchlechthin vererblich, und ſomit auch wie jedes andere Beſitzthum auf dem Wege des Erbganges theilbar, ſondern ſie war auch, was anderwärts ohne alle Parallele blieb, frei veräuſserlich, und konnte auch bei Veräuſserungen unter Lebenden beliebig getheilt werden. Aufserdem beruhte, und auch hiefür fehlt wider den übrigen germaniſchen Reichen jede Parallele, die Herrſchaft des Goden über ſeine Dingleute lediglich auf einem Vertrage, welcher jeden Augenblick einſeitig gelöſt werden konnte, und damit zuſammenhängend entbehrte dieſelbe jeder territorialen Grundlage und Begrenzung. Von beiden Seiten her war ebenſowohl eine in's Endloſe gehende Zerſplitterung, als auch umgekehrt eine ebenſo ſchrankenloſe Ausdehnung und Anhäufung der einzelnen Godorde ermöglicht. Während demnach die ganze Verfaſſung auf die ſtillſchweigende Vorausſetzung einer unter ſich weſentlich gleichartigen Stellung der ſämmtlichen Häuptlinge gebaut war, konnte es nicht fehlen, daſs früher oder ſpäter das Gleichgewicht unter dieſen ſich verſchob, indem einige unter ihnen durch die Zahl ihrer Dingleute, die Vereinigung mehrfacher Godorde oder doch Bruchtheile von ſolchen, endlich auch wohl durch ihre Verwandtſchaft oder Verſchwägerung mit anderen regierenden Herrn ein geradezu erdrücken-

des Uebergewicht erlangten. Was lag da näher, als daſs von einem dieſer übermächtig gewordenen Häuptlinge der Verſuch gemacht wurde, durch Unterwerfung ſeiner bisherigen Genoſſen die Alleinherrſchaft über die ganze Inſel oder doch über einen gröſseren Theil derſelben an ſich zu reiſsen? — Dazu kommt, daſs die Bezirksverfaſſung, wie ſie im Jahre 965 geſetzlich vorgeſehen worden war, entweder überhaupt nie vollſtändig zur Ausführung kam, oder doch wenigſtens ſchon ſehr frühzeitig wider verfiel. Der Viertelsdinge geſchieht in den Geſchichtsquellen nur zweimal Erwähnung, und zwar beidemale in Bezug auf das Weſtland [1]; von den Rechtsbüchern aber erwähnt derſelben nur das eine als einer Verſammlung, welche hin und wider vorkomme [2], während dieſelben doch zu den drei ächten Dingen (skapþing) von ihnen nicht gezählt werden [3]. Die Dingverbände ferner ſehen wir ſchon frühzeitig zerſplittert, und das Recht ſelbſt war es, welches ihrer Zerſplitterung den Weg bahnte. Allerdings galt nämlich fortwährend die Regel, daſs die drei zu einem Dingverbande gehörigen Häuptlinge ihr Frühlingsding ſowohl als Herbſtding an der althergebrachten Dingſtätte gemeinſam halten ſollten [4]; aber Ausnamen von dieſer Regel waren geſtattet. Nicht nur die Verlegung der Dingſtätte, ſondern auch die Spaltung eines Dingverbandes, oder umgekehrt die Zuſammenlegung zweier bisher getrennter Dingverbände zu einem einzigen war geſtattet, wenn nur die ſämmtlichen betheiligten Häuptlinge in vorſchriftsmäſsiger Form darüber ſich einigten, die Zuſtimmung der geſetzgebenden Verſammlung erlangten, und die beliebte Neuerung gehörig bekannt gaben [5]; mit Zuſtimmung der lögrètta durfte insbeſondere auch das Herbſtding an einer anderen als der hergebrachten Dingſtätte, und wie es ſcheint ſogar von den einzelnen zum Dingbezirke gehörigen Goden einzeln abgehalten werden [6]. Ueberdieſs waren ja gelegentlich der Einführung des fünften Gerichts auch Godorde geſchaffen worden, welche ganz aufserhalb der Dingverbände ſtanden, deren Inhaber ſomit darauf angewieſen

1) Neben Eyrbyggja, cap. 10, S. 12, und Landnáma, II, cap. 12, S. 98, ſiehe Landn., II, cap. 29, S. 150, wo indeſſen die Hauksbók das »þingeyrar þing í Dýrafirði« nennt.

2) Vigslóði, cap. 58, S. 99.

3) Kgsbk, § 82, S. 140; Kaupab., cap. 46, S. 482–3.

4) Kgsbk, § 56, S. 96, und § 61, S. 111.

5) Ebenda, § 59, S. 107–8.

6) Ebenda, § 61, S. 111.

waren, an ſelbſtgewählter Stätte mit ihren Angehörigen für ſich allein Ding zu halten [1]), und es konnte nicht fehlen, daſs ſolchen legalen Vorgängen gegenüber gar mancher Häuptling nur umſomehr ſich veranlaſst ſehen konnte, auch illegaler Weiſe aus ſeinem bisherigen Dingverbande auszuſcheiden, wenn ihm dieſs irgend welche Gründe wünſchenswerth zu machen ſchienen. Wir ſehen z. B. den Þorſtein Þorgilsson von Haſsſjarðarey im Jahre 1007 das Rauðmelinga goðorð in Folge ſeiner Streitigkeiten mit Snorri goði aus dem Þórsnessþinge herausziehen, und für daſſelbe in Straumsfjörðr eine eigene Dingſtätte gründen, an welcher ſein Haus auf lange Jahre hinaus feſthielt [2]); daſs aber Aenliches auch in anderen Fällen oft genug vorgekommen ſein muſs, läſst ſich leicht darthun. Auf der einen Seite finden wir nämlich in den Geſchichtsquellen Dingſtätten in ziemlicher Zahl genannt, welche ſich mit der officiellen Dingverfaſſung ſchlechterdings nicht in Einklang bringen laſſen. Im Weſtlande ſteht neben den drei groſsen, ſchon ſehr früh genannten und andererſeits noch im dreizehnten Jahrhunderte beſtehenden Dingverbänden des Þingnessþing, oder wie es ſpäter hieſs Þverárþing, Þórsnessþing und Þorskafjarðarþing noch ein Hvalseyrarþing, Þingeyrarþing oder Dýrafjarðarþing im Nordweſten, zu Ende des zehnten, und dann wider zu Ende des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts genannt [3]), dann ein Ding »undir Valfelli« im Südweſten, welches zu Ende des zehnten Jahrhunderts erwähnt wird [4]), ſowie das bereits erwähnte Straumsfjarðarþing. Im Nordlande kommt neben dem Húnavatnsþing, Hegranesſþing, Vöðluþing und Þingeyjarþing noch eine Dingſtätte im Miðfjörðr vor, welche dem neugegründeten Melamanna goðorð entſprach [5]), ferner ein Vallalaugarþing, welches um die Mitte des eilften Jahrhunderts, und dann wider, wiewohl minder beſtimmt, im dreizehnten Jahrhundert erwähnt wird [6]),

1) Vgl. z. B. was die Njála, cap. 108, S. 166, von den Dingbuden zu Hvítanes im Gegenſatze zu denen am Þingskálaþinge ſagt.

2) Eyrbyggja, cap. 56, S. 105.

3) Gísla s. Súrssonar, I, S. 9—10, u. II, S. 92; dann Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 4, S. 641, und cap. 16, S. 666; vgl. cap. 19, S. 675. Der Variante der Hauksbók zu Landn. II, cap. 29, S. 150 wurde bereits gedacht.

4) Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 2, S. 193; Eigla, cap. 85, S. 215—19.

5) Bandamanna s., S. 10; wegen des Goðords vgl. ebenda, S. 7, und Njála, cap. 98, S. 151.

6) Ljósvetninga s., cap. 26—27, S. 90—93; ferner Sturlúnga, IX, cap. 35, S. 254, und cap. 36, S. 258.

endlich ein Ding »í Fjósatúngu« im Fnjóskadale[1]), welches vielleicht mit dem neugeſtifteten Godorde der Laufæsíngar zuſammenhieng. Im Oſtlande vollends wird in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts neben dem Skaptafellsþínge noch ein Sunnudalsþíng, Múlaþíng, Lambanessþíng und Krákalækjarþíng genannt, ſodaſs wir der Dingſtätten fünf anſtatt drei bekommen[2]); in der Járnsíða und Jónsbók dagegen werden daſelbſt umgekehrt nur das Múlaþíng und Skaptafellsþíng erwähnt, was an die in einem unſerer Rechtsbücher erwähnte Möglichkeit erinnert, daſs mehrere Dingverbände an einer und derſelben Dingſtätte ihre Verſammlungen hatten[3]). Nur im Südlande, wo neben dem þíngskálaþínge oder Rángárþínge, Árnessþínge und Kjalarnessþínge nur noch eine mit der Errichtung der neuen Godorde zuſammenhängende weitere Dingſtätte erwähnt wird, ſcheint man ſich genauer an die legale Ordnung gehalten zu haben, ſodaſs dieſes geradezu das Gegenbild zum Oſtlande bietet, in welchem dieſe zu keiner Zeit vollkommen durchgedrungen zu ſein ſcheint. Am Schlimmſten ſcheint es aber mit der Haltung des Herbſtdinges beſtellt geweſen zu ſein, denn einerſeits wird neben den oben beſprochenen Dingſtatten noch ein Leiðhólmr í Miðdolum[4]), und ein Leiðvöllr an der Laxá ſudlich des Borgarfjörðr gedacht[5]), und zwar beider im zehnten Jahrhundert, und andererſeits am Schluſſe deſſelben Jahrhunderts von der ausnamsweiſe gemeinſamen Abhaltung der Eyfirðíngaleið, Ljósvetníngaleið und Reykdælaleið geſprochen[6]), während doch die Eyfirðíngar dem Vöðluþínge, die Reykdælir aber und die Ljósvetníngar dem þíngeyjarþínge angehörten. Wie dieſe geſchichtlichen Zeugniſſe auf eine ſchon ziemlich frühe eingetretene Zertrümmerung der legalen Dingverbände ſchlieſsen laſſen, ſo bezeichnet aber auf der anderen Seite auch das Königsbuch die Zeit als eine längſt vergangene, in welcher der Dingbezirk drei Godorde, und das Nordviertel vier, jedes andere Landesviertel

1) Ljósvetníngа s., cap. 4, S. 12.

2) Siehe die Vopnfirðínga s. u. Droplaugarsona saga. Das Kiðjafellsþíng, welches neuere Karten von Altisland aufetzen, muſs mit dem Múlaþínge identiſch genommen werden, da ſeine Dingſtätte »á hálsinum milli Skriðudals og Fljótsdals« gelegen ſein ſoll; daſſelbe wird übrigens nur in der längeren Recenſion der Droplaugarsona s. erwähnt, einem Machwerke des ſiebenzehnten Jahrhunderts.

3) Kgsbk, § 50, S. 87; § 62, S. 115, und § 83, S. 140.

4) Kormaks s., cap. 9, S. 76.

5) Hólmverja s., cap. 31, S. 92.

6) Ljósvetníngа s., cap. 2, S. 7.

aber je drei Dingverbände enthielt, und in welcher ſomit die Dingverbande noch unzerriſſen waren [1]); auf die geſammten Zuſtände des Landes aber muſste dieſe Wendung der Dinge in nachtheiligſter Weiſe einwirken. Der mäſsigende Einfluſs, welchen die Verbindung mehrerer Godorde zu einem Dingbezirke, dann mehrerer Dingbezirke zu einem Landesviertel auf die Selbſtherrlichkeit der einzelnen Häuptlinge auszuüben beſtimmt war, war nunmehr untergraben, und die Solidarität der Intereſſen ſowie das Gefühl der Zuſammengehörigkeit abgeſchwächt, welches die Gewohnheit des ſteten Zuſammenwirkens daheim wie am Alldinge zu erzeugen vermocht hätte; die Abhängigkeit der Dingleute der mächtigeren Goden von dieſen ihren Beherrſchern, die Ungleichheit ferner in der Stellung der verſchiedenen Häuptlinge ſelbſt, endlich auch die eiferſüchtige Spannung unter den regierenden Häuſern, muſste eben damit in hohem Grade befördert werden. — An ein paar Beiſpielen läſst ſich leicht zeigen, in welcher Weiſe es bei der Anhäufung der Godorde in einzelnen Häuſern und bei der ſie begleitenden Zerſetzung der Bezirksverfaſſung des Freiſtaates zugieng. Von Þorbjörn loki, welcher zuerſt den Djúpiſjörð im Nordweſten der Inſel in Beſitz genommen hatte, im geraden Mannsſtamme herkommend [2]), zählte die Familie der Sturlúngar von Anfang an zwar zu den älteren, aber keineswegs zu den mächtigeren Geſchlechtern des Landes, und es iſt ſehr zu bezweifeln, ob dieſelbe auch nur im Beſitze eines Godordes war, ehe Þórðr Gilsson von Mánaljót, einem Enkel des berühmten Snorri goði, das Snorrúnga~goðorð erbte [3]). Von da ab blieb dieſes Godord im erblichen Beſitze des Hauſes [4]); Sturla aber, jenes Þórðs Sohn, kaufte den Hof zu Hvammr [5]), nach welchem er ſeitdem Hvamm-Sturla genannt wurde. Er ſcheint den Grund zur Macht ſeines Hauſes gelegt zu haben († 1182), welches eben darum ganz mit Recht ſeinen Namen trug. Aus ſeiner Ehe mit Guðný, einer Tochter des Böðvarr Þórðarson aus dem Hauſe der Mýramenn, giengen die drei bekannten Sturlusynir hervor, deren Geſchicke fortan für die Geſchichte Islands ſo vielfach beſtimmend wurden, nämlich Þórðr (1165—1237), Sighvatr (1170–1238), und der Ge-

1) Kgsbk, § 20, S. 38, und § 117, S. 211.
2) Landnáma, II, cap. 23, S. 132: Þorskfirðinga s., cap. 1, S. 41–2.
3) Sturlúnga, II, cap. 9, S. 55.
4) Ebenda, IV, cap. 46, S. 94.
5) Ebenda, II, cap. 12, S. 60.

ſchichtsſchreiber Snorri (1178—1241). Von ihnen überkam Þórðr durch ſeine Heirath mit der Helga, des Ari hinn sterki Tochter, den Hof zu Staðr auf Snæfellsnes, und die zu ihm gehörige Hälfte des Þórsnesínga goðorðs[1]; deſſen andere Hälfte aber erhielt er von dem Prieſter Þorgils Snorrason geſchenkt[2]. Sighvatr erwarb nach dem Tode des Einarr Þorgilsson († 1185) durch Kauf den halben Hof zu Staðarhóll[3], und gleichzeitig ſcheint er auch in den Beſitz der Godorde Einars, und insbeſondere in den Beſitz des Saurbæínga goðorðs gelangt zu ſein, welches Einars Vater, Þorgils Oddason, von ſeinen Vorältern ererbt zu haben ſcheint, welche mütterlicher Seits von Geirmundr heljarskinn abſtammten[4]; jedenfalls gehörte dieſes ſeinem Hauſe, da Sturla Sighvatsson ſpäter am Alldinge die Saurbæínga búð beziehen konnte[5]. Auch das Reyknesínga goðorð, welches Þorgils Oddason von einem Schweſterſohne ſeiner Mutter, dem Prieſter Ingimundr Einarsson, geſchenkt bekommen hatte[6], ſcheint damals auf Sighvat übergegangen zu ſein, und vielleicht noch manches andere Godord, welches wir jetzt nicht mehr nachzuweiſen vermögen; ſpäter aber übergaben dem Sturla Sighvatsson die Söhne des Hrafn Sveinbjarnarson deſſen Godord, um bei ihm gegen den Þorvald Vatnsfirðíng Schutz zu finden, welcher ihren Vater getödtet hatte (1213)[7]. Dem Snorri Sturluson endlich gab ein Bruder ſeiner Mutter, Þórðr Böðvarsson, das halbe Lundarmannagoðorð, um dadurch ſeinen eigenen Dingleuten kräftigeren Schutz gegen verſchiedene Gegner zu ſichern[8]; von Þorsteinn Ívarsson, einem Nachkommen wie es ſcheint des zu Anfang des zwölften Jahrhunderts ſehr mächtigen Hafliði Másrsson, erhielt Snorri das zum Nordlande gehörige Ávellíngagoðorð[9], u. dgl. m. Während ſich in angegebener Weiſe, nur zum Theil an der Hand zufällig erhaltener Notizen verfolgbar, in der Hand der Sturlúngar eine namhafte Menge von weſtländiſchen Herrſchaften zuſammenfand, wider-

1) Ebenda, III, cap. 38, S. 194.
2) Ebenda, cap. 41, S. 198.
3) Ebenda, cap. 39, S. 194, und cap. 41, S. 197.
4) Den Stammbaum geben Landn. II, cap. 20, S. 125, und Sturlúnga, I, cap. 3, S. 6, dann cap. 6, S. 8.
5) Sturlúnga, IV, cap. 39, S. 82.
6) Ebenda, I, cap. 6, S. 9, und cap. 13, S. 19.
7) Sturlúnga, IV, cap. 42, S. 87.
8) Ebenda, III, cap. 19, S. 223.
9) Ebenda, cap. 22, S. 227.

holte ſich das gleiche Schauſpiel im Nordlande zu Gunſten einiger anderer Häuſer, nur freilich im Einzelnen weniger verfolgbar. Am Ende des zwölften Jahrhunderts finden wir hier den Guðmundr dýri Þorvaldsson im Beſitze einer ererbten Herrſchaft, des Möðruvellínga goðorðs [1]), und ſpäter tritt ihm Jón Ketilsson und deſſen Bruder Ásgrímr das Fljótamanna goðorð ab (1187), um ſich ſeiner Unterſtützung gegen einen übermächtigen Gegner zu verſichern [2]); von einer nur wenig ſpäteren Zeit wird aber berichtet: »Damals war Kolbeinn († 1208, aus dem Hauſe der Skagfirðíngar) der mächtigſte Mann im Nordlande, und er beſaſs alle Goðorðe im Weſten der Yxnadalsheiði bis zum Ávellínga goðorð hin; das Ávellínga goðorð aber ſchenkte deſſen Beſitzer, Þorsteinn Ívarsson, dem Snorri Sturluson, und auch die Melamenn behaupteten ihren Antheil an den Goðorðen. Nördlich von der Yxnadalsheiði beſaſsen Ögmundr sneis und Hallr Kleppjárnsson Goðorðe; Þorvaldr aber, des Guðmundr dýri Sohn, gab die Goðorðe, welche ſeine Verwandtſchaft beſeſſen hatte, dem Sigurð Ormsson. Sigurð ſchenkte ſie dem Tumi Sighvatsson, und ſo gelangte dieſer ſeiner Zeit zu ihnen [3])«. Dieſe letzte Stelle zeigt ganz deutlich, wie ſich durch die maſſenhafte Vereinigung mehrfacher Goðorðe in der Hand mächtigerer Häuptlinge Herrſchaften bildeten, welche die Eigenſchaft wenigſtens annähernd geſchloſſener Territorien anzunehmen begannen, und es fehlt nicht an weiteren Belegen für dieſe Umgeſtaltung der überlieferten Ordnung der Dinge. Wir erfahren z. B., daſs in dem Schiedſpruche, welchen Þórðr Sturluson zwiſchen Þorvald Vatnsfirðíng und den Hrafnssöhnen that (1214), ausbedungen wurde, daſs der Erſtere zwar im Uebrigen ſein Goðorð behalten, aber alle diejenigen Dingleute verlieren ſollte, welche in dem Bezirke (takmark) zwiſchen dem Vatnsfjörðr im Breiðifjörðr und den Stigar im Ísafjörðr geſeſſen waren [4]), und wir erſehen hieraus, daſs zwar Þorvalds Dingleute noch in älterer Weiſe ſehr zerſtreut wohnten, und jedenfalls mit Dingleuten Hrafns gemiſcht, welcher zu Eyri im Arnarfjörð

1) Ebenda, III, cap. 11, S. 133.

2) Ebenda, cap. 12, S. 138.

3) Ebenda, cap. 22, S. 227, dann Guðmundar bps s., cap. 51, S. 488, wo jedoch der auf Þorsteinn Ívarsson bezügliche Satz fehlt, und unmittelbar vorher ſtatt des Ávellínga goðorðs das Möðruvellínga goðorð genannt wird.

4) Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 19, S. 675: Sturlúnga, IV, cap. 18, S. 35—6.

gewohnt und dort herum zahlreiche Dingleute gehabt hatte[1]); aber wir ſehen zugleich auch, wie man bemuht war bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit den Godorden trotz ihrer rechtlich noch immer erhaltenen perſönlichen Bedeutung geographiſche Schranken zu ziehen. In änlicher Weiſe wurde bei einem Vergleiche, welchen Sæmundr Ormsson mit þorvarð þórarinsson und deſſen Bruder Odd abſchloſs (1251), beſtimmt, daſs die unter beiden Theilen ſtreitigen Godorde zwiſchen der Lónsheiði und dem Vorgebirge Gerpir ſowie der Eyvindará dem Erſteren zufallen, dagegen die weiter nördlich gelegenen den Letzteren verbleiben ſollten[2]); ja ſogar in den Rechtsbüchern zeigen einzelne ſpätere Einſchaltungen bereits eine Eintheilung des Landes in territorial begrenzte »takmörk«[3]), oder den Ausdruck »þingmark«, »þingsókn« für territoriale Bezirke gebraucht[4]), was genau auf dieſelbe Umgeſtaltung der früheren Zuſtände hinausführt. Es iſt klar, daſs, wenn erſt in dieſer Richtung ein gewiſſer Fortſchritt gemacht war, das Uebergewicht des einzelnen Häuptlinges in ſeinem Bezirke ein hinreichend bedeutendes werden muſste, um den kleineren Leuten den Uebertritt in den Dingverband eines anderen Herrn unmöglich zu machen, wenn derſelbe ihnen auch rechtlich nach wie vor vollkommen freiſtand. Nicht minder klar iſt, daſs die Kluft, welche derartige Häuptlinge von ihren Untergebenen trennte, eine beträchtlich breitere ſein muſste als diejenige, welche vordem zwiſchen den Goden und ihren Dingleuten beſtanden hatte. Urſprünglich waren dieſe kaum viel beſſer geſtanden als der eine oder andere groſse Bauer unter ihren Dingleuten, und noch um die Mitte des eilften Jahrhunderts wird es dem Járnskeggi Einarsson als ein Uebermaſs von Hochmuth ausgelegt, daſs er einmal am Vöðlupínge eine Fahne vor ſich hertragen lieſs, wie ſolches die Könige und Jarle zu thun pflegten[5]); im dreizehnten Jahrhunderte dagegen finden wir die isländiſchen Häuptlinge ganz in derſelben Weiſe von einem Dienſtgefolge umgeben, wie die nordiſchen Könige ein ſolches hielten, und þórðr kakali z. B. hatte ſeine eigene »gestasveit«, welche im Flóabardagi (1244) für ihn kämpfte[6]). Die

1) Vgl. z. B. Hrafns s., cap. 19, S. 674; Sturlúnga, IV, cap. 18, S. 35.
2) Sturlúnga, VII, cap. 54, S. 107; vgl. cap. 51, S. 103–4.
3) Kgsbk, § 167, S. 72.
4) Kaupab., cap. 49, S. 460; cap. 50, S. 461; cap. 52, S. 463.
5) Bandamanna s., S. 34.
6) Sturlúnga, VII, cap. 6, S. 14, und cap. 27, S. 58.

inneren Kampfe, von welchen Island während der zweiten Hälfte des zwölften und der erſten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bewegt war, zeigen deutlich, wie gewaltig ſich damals die Zuſtände des Landes verändert hatten. Es waren damals nur noch einige wenige Häuſer, um deren Zerwürfniſſe ſich die Geſchichte der Inſel drehte, die Oddaverjar etwa und die Haukdælir im Süden, die Svínfellíngar und die Hofsverjar im Oſten, die Móðruvellíngar und die Skagfirðíngar im Norden, endlich die Vatnsfirðíngar und zumal die Sturlúngar im Weſten; die Ausdehnung aber, welche die Gefechte dieſer Zeit gewinnen, ſteht weit von den Zahlenverhältniſſen ab, welche ſelbſt die gröſseren Zuſammenſtöſse in früheren Jahrhunderten zeigten. Als im Jahre 964 Þórðr gellir und Túngu-Oddr am Þingnesſpinge ſich gegenüberſtanden, gebot der Erſtere über zwei, der Letztere über vier Hunderte von Männern [1]; als ferner Snorri goði im Jahre 1008 nach dem Borgarfjörð zog um Vígastyrs Tödtung zu verfolgen, hatte er vier Hunderte von Leuten unter ſich, während die Gegner ihm mit nahezu fünf Hunderten gegenübertraten [2]. Beide Ziffern galten damals als ganz aufserordentlich hohe; aber ſchon im Jahre 1121 hatte Þorgils Oddason von Staðarhóll, als er zum Alldinge ritt um ſeine im Jahre zuvor erfolgte Verurtheilung rückgängig zu machen, ſieben Hunderte von Männern bei ſich, und ſein Gegner, Hafliði Másson von Breiðabólstaðr, ſogar zwölf Hunderte [3], zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts aber wurden bei Víðines (1208) und Örlygsstaðir (1238) bereits förmliche Feldſchlachten geliefert, und im Meerbuſen Flói kam es ſogar einmal (1244) zu einer regelrechten Seeſchlacht!

Anderntheils iſt oben bereits bemerkt worden, wie wenig der Zuſtand der Kirche, welchen das Chriſtenrecht der Jahre 1122—33 ſchildert, den Anforderungen des kanoniſchen Rechts entſprach, deſſen Rechtsverbindlichkeit für alle und jede Reiche des chriſtlichen Abendlandes doch kirchlicherſeits beanſprucht werden muſste. Die breite Kluft, welche das isländiſche Landrecht in ſeinen kirchenrechtlichen Beſtimmungen von dem gemeinen Rechte der abendländiſchen Kirche trennte, enthielt den Keim zu einem Zuſammenſtoſse, welcher früher oder ſpäter erfolgen muſste, wenn auch

1) Hænsaþóris s., cap. 13, S. 169.

2) Eyrbyggja, cap. 56, S. 103.

3) Sturlúnga, I, cap. 19—20, S. 37; Kristni s., cap. 14, S. 31: Anhang der Skarðsárbók zur Landnáma, S. 330.

die Entlegenheit und die beſondere Verfaſſung Islands deſſen Eintritt lange genug hinausſchieben liefs. — Schon bei der erſten Errichtung des hamburgiſch-bremiſchen Erzbisthumes im Jahre 831 war dieſem der ganze germaniſche Norden unterſtellt worden, und von dem Augenblicke an, in welchem ſich das Chriſtenthum überhaupt daſelbſt einbürgerte, gehörte demnach auch Island zu deſſen Kirchenprovinz. Als dann im Jahre 1103 zu Lund in Schonen für die skandinaviſchen Reiche ein eigenes Erzbisthum begründet wurde, tratt auch Island unter deſſen Metropolitangewalt; bei der Aufrichtung aber eines beſonderen Erzbisthumes zu Niðarós oder Drontheim für die Länder norwegiſcher Zunge, welche in den Jahren 1151—52 erfolgte, wurden die beiden Landesbiſchöfe ſofort dieſem als Suffragane untergeben. Solange nun die Metropolitangewalt über die Inſel in der Hand der hamburger Erzbiſchöfe gelegen war, konnte ſelbſtverſtändlich von einer ausgiebigen Handhabung derſelben nicht die Rede ſein, wenn auch einzelne unter ihnen, wie zumal Erzbiſchof Adalbert (1043 72), ſich eifrig um die isländiſche Miſſion annamen. Die geringe Bekanntſchaft des Metropoliten mit den Zuſtänden und Bedürfniſſen der Inſel, und die Schwierigkeit ſeines Verkehrs mit dieſer konnte ihm eine einigermafsen kräftige, und zumal ſtätige Einwirkung auf dieſelbe nicht geſtatten, ganz abgeſehen davon, dafs in den nächſten Zeiten nach der Bekehrung auf feſtgewurzelte Zuſtände ſowohl als auf einzelne einflufsreiche Perſönlichkeiten noch allzuviele Rückſicht genommen werden mufste, als dafs man auf ſtrenge Beobachtung der kirchlichen Vorſchriften hätte dringen können, ohne dadurch den Beſtand der Kirche ſelbſt in dem neugewonnenen Lande zu gefährden. Auch die Errichtung des Erzbisthums Lund änderte an dieſen Zuſtänden wenig, da der däniſche Metropolit mit den Miſsſtänden ſeiner eigenen Heimat vollauf zu thun hatte, und Island noch immer ferne genug ſtand, um auf deſſen kirchliche Verfaſſung keinen bedeutenden Einfluſs üben zu können; anders geſtaltete ſich aber die Sache von dem Momente an, da der norwegiſche Stamm ſein eigenes Erzbisthum erhalten hatte. Wie für die norwegiſche, ſo machte ſich auch für die isländiſche Kirche von jetzt ab ein weit ſtrafferes Kirchenregiment geltend. Durch eigene Erfahrung und regen Verkehr der Bedürfniſſe der nordiſchen Kirche und der zu ihrer Befriedigung verfügbaren Mittel kundig, und zumal auch mit den perſönlichen Verhältniſſen innerhalb ſeiner Provinz vertraut, konnte der norwegiſche Metropolite ungleich regelmäſsiger und wirkſamer

deren Regierung führen, als dieſs die deutſchen und däniſchen Erzbiſchöfe zu thun vermocht hatten, während andererſeits durch den nunmehr eröffneten directen Verkehr mit dem päpſtlichen Stuhle auch ein entſchiednerer Anſchluſs an das von ihm vertretene und in ihm gipfelnde Syſtem der Kirchenpolitik bedingt war. Von jetzt ab erſt begann der nordiſche, und insbeſondere auch der isländiſche Klerus ſich als Theil einer die ganze abendländiſche Chriſtenheit umſpännenden Hierarchie zu fühlen, begann er von dem ſeit Gregors VII. Zeiten dieſe durchdringenden Geiſte beſeelt zu werden. — Schon ein Schreiben, welches Erzbiſchof Eyſteinn im Jahre 1173 an die Isländer erliefs[1]), giebt von dieſer Wendung der Dinge Zeugniſs, weit entſchiedener noch aber ein Verſuch, die Beſtimmungen des kanoniſchen Rechts über die Beſetzung der Kirchenämter und die Verwaltung des Kirchenvermögens zur Geltung zu bringen, welchen im Auftrage des Erzbiſchofes B. Þorlákr Þórhallsson gleich nach ſeiner Berufung auf den Stuhl von Skálholt (1178) machte[2]). Der Verſuch ſcheiterte an dem energiſchen Widerſtande, welchen der mächtige Jón Loptsson zu Oddi demſelben entgegenſetzte, und er wurde zunächſt nicht mehr erneuert, da die miſslichen Verhältniſſe in Norwegen dem Erzbiſchofe jede Möglichkeit eines kräftigen Auftretens auch Island gegenüber verſagten. Einen Conflict, welchen B. Brandr Sæmundarsson von Hólar mit den Beſitzern der Kirche zu Vellir über dieſe hatte[3]), darf man nicht, wie mehrfach geſchehen[4]), als eine Fortſetzung jenes Angriffes auf das Laienpatronat auffaſſen, da es ſich bei demſelben nicht um allgemeine Rechtsgrundſätze, ſondern lediglich um beſondere Verabredungen für dieſen beſonderen Fall handelte; aber völlig unthätig waren darum die Träger des Kirchenregiments ſelbſt in dieſer für ſie ſo ungünſtigen Zeit nicht, vielmehr ſuchten ſie auch jetzt wenigſtens inſoweit ihre Zwecke zu fördern, als dieſs geſchehen konnte, ohne in offenen Streit mit dem Staate zu gerathen. Auf der einen Seite wurde demnach von ihnen gegen

1) Diplom. island., I, nr. 38, S. 221—23. Ich folge hinſichtlich der Zeitbeſtimmung der Urkunden in der Regel Jón Sigurðsson.

2) Vgl. den Oddaverja þ. der jüngeren Þorláks bps s., cap. 18—25, S. 280—93; die ältere Sage, cap. 4, S. 92, und cap. 15, S. 107, giebt nur kurze Andeutungen. Vgl. auch Diplom. island., I, nr. 53, S. 259—60, und Árna bps s., cap. 6, S. 685.

3) Sturlúnga, III, cap. 34, S. 185—6.

4) Finn Johannæus, I, S. 333, Anm. a: Pèlr Pèlrsson, Commentatio de jure ecclesiarum in Islandia, S. 83—4.

Miſsſtände ſcharf vorgegangen, welche, wie z. B. Todtſchläge, Körperverletzungen oder geſchlechtliche Verirrungen, auch nach dem geltenden Landrechte als Vergehen anzuſehen waren; auf der anderen Seite aber wurde, was dieſes Landrecht wenigſtens nicht hinderte, auf die Loslöſung der Kleriker von allen weltlichen Intereſſen und Geſchäften, ſowie auf deren ausſchlieſsliche Zurückführung auf ihren kirchlichen Beruf hingearbeitet. Schon das oben angeführte Schreiben Erzb. Eysteins vom Jahre 1173 hatte alle Kleriker suspendirt, welche ſich eines Todtſchlags ſchuldig gemacht hatten, und zugleich denſelben die Führung fremder Rechtsſachen unterſagt, ſoweit es ſich nicht um die Vertretung von Wittwen oder Waiſen handelte; letzteres eine um ſo auffälligere Maſsregel, weil gerade der damalige Biſchof von Skálholt, Klængr Þorsteinsson, als ein beſonders tüchtiger Juriſt und vorzugsweiſe geſuchter Sachwalter bekannt war[1]). Ueber das Waffentragen der Kleriker und deren Streitbarkeit klagt auch ein zweiter Erlaſs deſſelben Erzbiſchofes, welcher den Jahren 1179–80 angehört[2]); dann, veranlaſst wie es ſcheint durch ein Schreiben, welches P. Clemens III. dieſerhalb an den norwegiſchen Klerus gerichtet hatte (1189)[3]), ein weiterer Erlaſs, den Eysteins Nachfolger, Erzb. Eirík, unmittelbar nach der Beſteigung ſeines Stuhles (1189) an die isländiſchen Biſchöfe richtete, und in welchem er ſich zugleich auch über die Einmiſchung der Prieſter in weltliche Händel miſsbilligend äuſsert[4]). Ungleich tiefer noch ſchneidet ein zweiter Erlaſs deſſelben Erzbiſchofes aus dem Jahre 1190 ein[5]), ſoferne er ebendieſes Verbot der Betheiligung der Geiſtlichen an weltlichen Verrichtungen dahin ausdehnt, daſs allen Klerikern vom Subdiakonus aufwärts insbeſondere auch der Beſitz von Godorden verwehrt ſein ſollte. Das Verbot entſprach nicht nur den unzweideutigſten Vorſchriften des kanoniſchen Rechts, ſondern auch dem wirklich begründeten Bedürfniſſe der Kirche, welches die Beſchränkung des Klerus auf ſeinen kirchlichen Beruf ſchlechterdings forderte; aber es lief der beſtehenden Uebung auf der Inſel ſchnurſtraks entgegen, und erregte ſicherlich bei vielen einflusreichen Männern groſsen Anſtoſs, wie es denn auch wirklich von

1) Húngrvaka, cap. 18, S. 82.
2) Diplom. island., I, Nr. 54, S. 262–4.
3) Ebenda, Nr. 70, S. 284.
4) Ebenda, Nr. 71, S. 285–9.
5) Ebenda, Nr. 72, S. 290–1.

nicht unbedenklichen politiſchen Folgen begleitet war. Wenn ſich nämlich das Verbot zwar allerdings nicht ſtrengſtens durchführen ließs, wie denn z. B. noch B. Páll Jónsson von Skálholt (1195—1211) und der im Jahre 1236 zum Biſchofe gewählte Magnús Guðmundarson im Beſitze von Godorden ſich befanden[1]), ſo hieng doch augenſcheinlich mit ihm und den ihm zu Grunde liegenden kirchlichen Bedenken die Thatſache zuſammen, daſs im Laufe des 12. Jahrhunderts gar manche Häuptlinge geiſtlichen Standes ihre Godorde in weltliche Hände legten[2]); damit wurde aber einerſeits die Anhäufung zahlreicher Godorde in wenigen Händen nur noch mehr befördert, und andererſeits die Kluft ſehr beträchtlich erweitert, welche ohnehin ſchon zwiſchen Staat und Kirche beſtand. Neben derartigen Maſsnamen des Kirchenregimentes wucherte übrigens die von B. Þorlák ausgeſtreute Saat auch innerhalb des niederen Klerus der Inſel ungehindert weiter. Zumal im Nordlande, deſſen altersſchwacher Biſchof Brandr Sæmundarson (1162—1201), wenn auch gleich ſeinem Skálholter Amtsbruder Páll Jónsson von P. Innocenz III. wegen ſeiner Läſſigkeit getadelt (1198)[3]), in ſeinen letzten Jahren ſich willenlos fremder Leitung überließs, bildete ſich innerhalb deſſelben raſch eine ſtreng hierarchiſch geſinnte Parthei, als deren Führer und energiſchſter Vertreter der heiſsblütige Prieſter Guðmundr Arason auftratt. Eine Viſion, welche in dieſe Zeit fällt, und welche für die in jenen Kreiſen herrſchende Stimmung um ſo bezeichnender iſt, als es die Zuhälterinn eines Prieſters war, welche ſie gehabt haben ſollte[4]), nennt als die heiligſten unter allen Isländern die Biſchöfe Þorlákr Þórhallsson und Jón Ögmundarson, während ſie B. Ísleif neben den Biſchöfen Þorlák Runólfsson (1118—33) und Björn Gilsson (1147—62) erſt in zweite Linie ſtellt, von den Lebenden aber dem eben erwähnten Prieſter Guðmund Arason und einem Einſiedler Björn von Þingeyrar das Lob beſonderer Heiligkeit ertheilt. Nicht jene muthigen Miſſionäre, welche ihr Leben daran gewagt hatten den heidniſchen Isländern das Evangelium zu verkündigen wie Þorvaldr víðförli, Stefnir oder Dankbrand, nicht die groſsen

1) Páls bps s., cap. 1, S. 128; dann Sturlúnga, IV, cap. 21, S. 44—5, und V, cap. 46, S. 182—3.

2) Vgl. was oben, S. 104, Anm. 2, 6 und 8, über Ingimund Einarsson zu Reykhólar, Þórð Böðvarsson zu Garðar, und Þorgils Snorrason zu Staðr berichtet wurde.

3) Diplom. Island., I, Nr. 76—77, S. 299—302.

4) Guðmundar bps s., cap. 28, S. 451—4.

Biſchofe Ísleifr und Gizurr, durch deren Thätigkeit die isländiſche Kirche ſo zu ſagen begründet wurde, wurden denn auch gewählt, als man eben jetzt für nöthig fand die Inſel mit ein paar eigenen Nationalheiligen auszuſtatten, ſondern Männer von einer vorwiegend asketiſchen Richtung, und entſchiedene Vertreter eines ſtrengeren Kirchenthums, B. Þorlákr Þórhallsson von Skálholt nämlich und B. Jón Ögmundarson von Hólar. Sehr charakteriſtiſch iſt auch die Art, wie es bei ihrer Heiligſprechung zugieng. Die erſten Wunderzeichen Þorláks, von welchen überhaupt die Rede war, ſollten ſich im Nordlande, und gutentheils an Prieſtern ereignet haben[1]), und von hier gieng denn auch das Verlangen ſeiner Heiligſprechung aus, während B. Páll, obwohl Þorláks Schweſterſohn und mit ihm ſehr befreundet, von dieſer Nichts wiſſen wollte und erſt auf entſchiedenes Andrängen B. Brands und nach eingeholtem Rathe der angeſehenſten Häuptlinge des Landes ſeinen Widerſtand aufgab. Immerhin tratt ſelbſt die entſchieden hierarchiſche Parthei zunächſt noch keineswegs in offenen Widerſpruch mit dem Landrechte Wie deren hervorragendſter Führer Guðmundr Arason, trotz aller Erlaſſe ſeines Metropoliten keinen Anſtand nam, in einer Todtſchlagsſache als Kläger aufzutreten[2]), ſo wandte man ſich auch unbedenklich an den Staat, als es galt die Verehrung der neuen Heiligen zu erlauben und beziehungsweiſe zu gebieten, obwohl die Canonisation von Heiligen wenigſtens ſeit der Mitte des 12. Jahrhunderts als ein päpſtliches Reſervatrecht zu betrachten war[3]), weſshalb denn auch der Erzbiſchof, von ſeinem Standpunkte aus mit vollem Recht, den neuen Heiligen nicht anerkennen wollte[4]). Als aber nach B. Brands Tod theils in Folge einer politiſchen Speculation des mächtigen Kolbeinn Tumason, theils in Folge des Widerwillens der Nordländer gegen

1) Aeltere Þorláks bps s., cap. 19–21, S. 113–15, jüngere Sage, cap. 33–35, S. 301—3; Páls bps s., cap. 7, S. 133; Guðmundar bps s., cap. 27, S. 451. Die älteſte Jarteiknabók, S. 333–56, welche B. Páll, im Jahre 1191 am Alldinge verleſen ließ, erwähnt ihrer allerdings nicht, aber doch wohl nur darum, weil ſich der Biſchof auf Vorgänge beſchränkte, welche ſeiner Diöceſe und der Zeit nach Þorláks Translation angehörten.

2) Guðmundar, s., cap. 10, S. 426.

3) P. Alexander III. (1159–81) beruft ſich ſchon auf das feſtſtehende Recht der Kirche, c. 1. X, de reliquiis et veneratione sanctorum (III, 45). Vgl. übrigens Keyser, I, S. 116, und Joh. Henr. Schröder, Prisca episcoporum jura circa beatificationem sanctorum in Scandinavia (Upsala, 1842).

4) Mittlere Guðmundar s. cap. 10, S. 571; Arngrímr, cap. 48, S. 91

die Wahl eines ihrem Viertel nicht angehörigen Mannes[1]), eben jener Guðmundr Arason als dessen Nachfolger gewählt worden war, brach sofort ein offener Zwiespalt mit der Staatsgewalt aus. Zum ersten Male kam es jetzt auf Island zu einem Streite über die geistliche Gerichtsbarkeit, indem der Bischof in einer Civilsache[2]), und dann wider in einer Strafsache[3]), die Competenz des weltlichen Gerichtes nicht anerkennen wollte, weil beidemale der Beklagte geistlichen Standes war, und theils dieser Streit, theils auch ein weiterer, auf das kirchliche Asylrecht bezüglicher Conflict[4]) führte sofort zu den erbittertsten Kämpfen. Freilich brachte B. Guðmund durch den leidenschaftlichen Gebrauch, welchen er von seinen geistlichen Waffen machte, diese rasch um alle Wirkung, so dass selbst tüchtige Priester wie der gelehrte Mönch Gunnlaugr Leifsson offen gegen ihn Partei nahmen, und ungescheut seinen Bann verachteten, weil sie ihn für ungerecht verhängt, und darum nichtig hielten[5]), und die ebenso kluge als dem Landrechte gegenüber correcte Haltung der Skálholter Bischöfe Páll Jónsson aus dem Hause der Oddaverjar und Magnús Gizurarson aus dem Hause der Haukdælir wehrte vollends die Gefahr einer Verallgemeinerung des Kampfes zwischen Kirche und Staat vorerst noch ab[6]). Aber schlimm genug war es immerhin, dass Guðmundr, welcher unbedenklich das nichtsnutzigste Gesindel zum Kampfe gegen seine Gegner heranzog, oder auch durch abwechselnde Benützung der Eifersüchteleien unter den politischen Machthabern gegen diese sich zu schützen suchte, alle Ordnung in seiner Diöcese zerrüttete; dass er ferner wiederholt das Einschreiten seines norwegischen Metropoliten und selbst des Papstes gegen seine Widersacher anrief, und dadurch diesen erwünschte Gelegenheit zur Einmischung in die Angelegenheiten der Insel verschaffte. Wir sehen von Erzb. Þórir (1205 — 14) schon den B. Páll zu kräftiger Unterstützung Guðmunds angewiesen werden[7]),

1) Guðmundar s., cap. 39, S. 470, und cap. 42, S. 474.

2) Ebenda, cap. 52, S. 489.

3) Ebenda, cap. 55, S. 492.

4) Ebenda, cap. 53 54, S. 490.

5) Ebenda, cap. 63, S. 502; Arngrímr, cap. 38, S. 77, will freilich, im Widerspruche mit der älteren Sage, Gunnlaugs Verhalten auf unlautere persönliche Motive zurückführen!

6) Vgl. über B. Páls Verhalten die Páls bps s., cap. 10, S. 136 und cap. 15, S. 141–3.

7) Ang. O., cap. 15, S. 141.

und ſpäter (1211) an Guðmund ſowohl als mehrere ihm feindliche Häuptlinge eine Ladung nach Norwegen erlaſſen[1]; als ſich der Biſchof nach längerem Zögern wirklich ſtellt, wird er volle 5 Jahre in Norwegen zurückbehalten (1214—18)[2]. Einige Jahre ſpäter ſchicken die ihm feindlichen Häuptlinge ſelbſt den Guðmund nochmals als Gefangenen nach Norwegen, wo er widerum, ſehr gegen ſeinen Willen, 4 Jahre zubringen muſste (1222—26)[3], und auch dieſsmal erlieſs Erzb. Guðormr (1215—24) wider eine Ladung, welche vielleicht auch auf Guðmund ſelbſt ſich erſtreckt hatte und ſomit ſchon vor ſeiner erzwungenen Abreiſe ergangen war[4]. Es kam jetzt zu einer förmlichen Verhandlung vor dem Erzbiſchofe, und weiterhin zu einer Berufung Guðmunds an den päpſtlichen Stuhl; ſchlieſslich aber wurde dieſer wider nach Island entlaſſen, wie es heiſst auf Grund einer päpſtlichen Entſcheidung, welche in ſeinen eigenen Willen ſtellte, ob er resigniren wolle oder nicht[5]. Dafür wurde jetzt erzbiſchöflicherſeits gegen B. Magnús von Skálholt vorgegangen, welcher ſich ſchon früher einmal mit ſeinem erzbiſchöflichen Stuhle auseinanderzuſetzen gehabt hatte[6]; jetzt wurde der-

1) Guðmundar s., cap. 64, S. 502—3; Sturlunga, IV, cap. 8, S. 14—16; Annálar, h. a. Das Schreiben des Erzbiſchofs giebt nach der Sturlunga und den jüngeren Recenſionen der Guðmundar s. das Diplom. island., I, Nr. 96, S. 362—9; Arngrimr, cap. 45, S. 89 will übrigens hereits von einem früheren Briefe Þórirs wiſſen.

2) Guðmundar s., cap. 67, S. 506—7: Annálar a. 1214 und 1218. Ueber chronologiſche Schwierigkeiten, welche die ſpäteren Recenſionen der erſteren Sage veranlaſſen, vgl. Jón Sigurðsson, im Diplom. islaud., I, S. 361.

3) Guðmundar s., cap. 86, S. 534, cap. 94, S. 545, und cap. 95, S. 546; Annálar, a. 1222—26.

4) So nach Arngrím, cap. 55, S. 114—5, und cap. 58, S. 118, welcher freilich die Ladung irrthümlich dem Erzb. Pètr zuſchreibt, während wir doch aus den Annalen, der Guðmundar s., cap. 94, S. 545 und dem Nekrologium, bei Langebek, II, S. 505 wiſſen, dafs Guðormr erſt am 6. Februar 1224 ſtarb, wie ihn denn auch die Hákonar s., cap. 79, S. 317, und cap. 100, S. 338 Guðmunds Ankunft in Norwegen geraume Zeit überleben läſst. Arngrímr, cap. 59, S. 119 läſst ferner auch Erzh. Pètr († 1226) unmittelbar vor Guðmunds Ankunft ſterben, und deſſen Nachfolger Þórir auf dem Stuhle ſitzen, der doch erſt im Jahre 1228 mit dem Pallium heimkam. Doch ſcheint ſich die Verwirrung auf die Namen zu beſchränken.

5) Arngrímr, cap. 59–60, S. 119–25, welcher ſich auf das Zeugnifs des B. Laurentius Kálfsson († 1330) beruft, der das Originaldocument im erzbiſchöflichen Archive eingeſehen haben wollte.

6) Annálar, a. 1223 4; Guðmundar s., cap. 94, S. 545.

ſelbe von ſeinem Amte suspendirt, und zugleich mit mehreren weltlichen Häuptlingen nach Norwegen vorgefordert[1]), natürlich nicht, wie man früher mehrfach angenommen hatte, um ſich wegen des eigenmächtigen Erlaſſens einer Verfügung über die Liturgie zu rechtfertigen, ſondern wegen der Haltung, welche er in dem Streite B. Guðmunds mit den Sturlungen eingenommen hatte[2]). Als der Biſchof einer erneuerten Ladung endlich Folge leiſtete[3]) (1229), zogen ſich die Verhandlungen in Norwegen durch den Tod Erzb. þórirs (1230) und die Romfahrt ſeines Nachfolgers Sigurð eine Weile hin, und neue Gewaltthätigkeiten, denen ſich B. Guðmundr inzwiſchen zufolge ſeines eigenen, wüſten Treibens ausgeſetzt ſah, führten zu einer noch während der Sedisvacanz vom Domcapitel zu Niðarós an ihn ſowohl als an ſeine Gegner erlaſſenen Ladung (1230), welcher freilich keine Folge geleiſtet wurde[4]). Als endlich der neue Erzbiſchof von Rom aus heimkam, wurde von ihm B. Magnús nach Island entlaſſen (1232), dagegen aber B. Guðmundr von ſeinem Amte suspendirt, und andererſeits eine Reihe weltlicher Häuptlinge wegen der gegen ihn verübten Gewaltthaten neuerdings nach Norwegen geladen[5]). Während nun Sturla Sighvatsson dieſer Ladung Folge leiſtete, in Norwegen der ihm auferlegten Kirchenbuſse ſich unterwarf, und erſt im Jahre 1235 von einer Pilgerfahrt nach Rom heimkehrte, wurde B. Guðmundr von ſeinen Gegnern in ſtrengſter Zurückgezogenheit gehalten[6]); aber obwohl er erblindete, und in

1) Annálar, a. 1226. Arngrímr läſst, cap. 61, S. 126, den Erzb. þórir gleich nach Empfang der päpſtlichen Bulle tadelnde Briefe an B. Magnús und die Sturlungen ſchreiben, und letztere nach Norwegen laden, dann aber noch vor Guðmunds Abreiſe von da ſterben; erſt unter ſeinem Nachfolger, Erzb. Sigurð, läſst er dieſen abgehen, wogegen er von einer an B. Magnús erlaſſenen Ladung Nichts weiſs. Da þórir prenzki in den Jahren 1227–30, und Sigurðr in den Jahren 1231–52 auf dem erzbiſchöflichen Stuhle ſaſs, liegt auch hier wieder eine Verwechslung der Namen vor.

2) Jón Sigurðsson hat dieſs im Diplom. island., I, S. 423–5, gegenüber Finn Johannæus, I, S. 312, Anm. a, Keyser, I, S. 402, und Munch, III, S. 874–5 erwieſen.

3) Annálar, a. 1227–29; Guðmundar s., cap. 96, S. 548.

4) Annálar, a. 1229–30; Guðmundar s., cap. 97–98, S. 550–1; Arngrimr, cap. 68, S. 146.

5) Annálar, a. 1232; Guðmundar s., cap. 97, S. 550 und 551, dann cap. 101, S. 554.

6) Mittlere Guðmundar s., cap. 14, S. 584; Sturlúnga, V, cap. 49, S. 185.

Folge deſſen ſelbſt die einfachſten Geſchäfte ſeines Amtes nicht mehr gehörig verſehen konnte[1]), weigerte ſich der halsſtarrige Mann hartnäckig, daſſelbe niederzulegen. Da machte man endlich von zwei verſchiedenen Seiten her energiſche Verſuche, den heilloſen kirchlichen Zuſtänden der Inſel ein Ziel zu ſetzen. Auf Island ſelbſt wählte man, da auch B. Magnús inzwiſchen altersſchwach geworden war, im Jahre 1236 für beide Biſchöfe noch bei ihren Lebzeiten Nachfolger, nämlich Kygri-Björn für den Stuhl zu Hólar und Magnús Guðmundarson für den zu Skálholt; P. Gregor IX. aber ermächtigte durch zwei Erlaſſe vom 11. Mai 1237[2]) den Erzb. Sigurð, den B. Guðmund wegen verſchiedener Unregelmäſsigkeiten in ſeiner Amtsführung von ſeinem Amte zu suspendiren, indem er ihn zugleich anwies, denſelben ernſtlich zur Niederlegung ſeiner Würde aufzufordern, und ihm bei fortgeſetzter Weigerung einen Coadjutor zu ſetzen. Das Ende der Wirren, ſoweit dieſe einen perſönlichen Charakter getragen hatten, kam nun freilich von ganz anderer Seite her, durch den nahezu gleichzeitigen Tod nämlich des B. Guðmunds († 16. März 1237) und des B. Magnús († 14. Auguſt 1237); indeſſen war doch auch damit für die kirchlichen ſowohl als für die politiſchen Verhältniſſe Islands nur wenig gebeſſert. Mit Umgehung der beiden auf der Inſel gewählten Nachfolger weihte nämlich der Erzbiſchof nunmehr norwegiſche Männer für beide Biſchofsſtühle, nämlich den Benedictinerabt Sigvarð þèttmarsson von Selja für Skálholt (1238—68), und den Auguſtinermönch Bótólf von Helgisetr für Hólar (1238—46)[3]). Auch nach Bótólfs Tod wurde wider ein Norweger, nämlich Heinrekr Kársson (1247–60) zu deſſen Nachfolger beſtimmt, und fortan werden überhaupt auf die isländiſchen Biſchofsſtühle in überwiegender Zahl Ausländer berufen, durch einfache Ernennung des Metropoliten, oder doch höchſtens mit Zuſtimmung des Domcapitels zu Niðarós, jedenfalls aber ohne alle Mitwirkung des isländiſchen Klerus und Volkes. Ungleich ſtrammer als früher wurde damit das Regiment des norwegiſchen Metropoliten

1) Vgl. neben den gleich anzuführenden Urkunden die mittlere Guðmundar s., cap. 26, S. 597.

2) Diplom. island., I, Nr. 132 33, S. 515–17.

3) Sturlúnga, VI, cap. 24, S. 232; Annálar, a. 1238—39. Eine Ladung, welche K. Hákon im Jahre 1237 gemeinſchaftlich mit Erzb. Sigurð und dem Jarle Skúli an eine Anzahl isländiſcher Häuptlinge richtete, dürfte mit der Biſchofswahl zuſammengehangen haben.

uber ſeine isländiſchen Diöceſen, und wenn B. Heinrich ſofort mit aller Strenge den Cölibat durchzuſetzen ſuchte[1]), welchen ſelbſt B. Guðmund ſeinen Prieſtern nicht aufzuzwingen gewagt hatte[2]), wenn ferner im Jahre 1253 ſogar ein förmlicher Beſchluſs der lögrétta darüber erzielt wurde, daſs in allen Fällen, in welchen das geiſtliche und das weltliche Recht ſich zweien, das erſtere vorgehen ſolle[3]), ſo erkennt man hierinn deutlich die Wirkungen dieſer feſteren norwegiſchen Führung. Man pflegt isländiſcherſeits die Einmiſchung der norwegiſchen Kirchenfürſten in die Angelegenheiten der Insel, ſowie deren Duldung Seitens der isländiſchen Häuptlinge geiſtlichen und weltlichen Standes bitter genug zu beurtheilen[4]); indeſſen darf doch nicht überſehen werden, daſs Beides eine einfache Folge des Metropolitannexus war, in welchem die beiden isländiſchen Diöceſen zu dem erzbiſchöflichen Stuhle in Niðarós ſtanden, und daſs der Erzbiſchof eben nur ſeine Pflicht that, wenn er ſich um ſeine isländiſchen Suffragane und um den Zuſtand ihrer Diöceſen bekümmerte, während die Biſchöfe ſowohl als die weltlichen Häuptlinge Islands ſich der Unterwerfung unter ihn ohne offene Auflehnung gegen die geſammte kirchliche Ordnung nicht zu entziehen vermochten. Was insbeſondere das Verhalten Erzb. Sigurðs im Jahre 1237 betrifft, ſo kann keinem Zweifel unterliegen, daſs dieſes dem kanoniſchen Rechte vollkommen entſprach. Jede Einmiſchung von Laien in die Biſchofswahl erklärte dieſes für ſchlechthin unzuläſsig[5]), während nach isländiſchem Brauche der Einfluſs der weltlichen Häuptlinge auf dieſe geradezu der entſcheidende zu ſein pflegte, weſshalb ſelbſt B. Páll Jónsson gelegentlich anerkannte, daſs das Verfahren auf der Inſel den Anforderungen der Kirchengeſetze keineswegs völlig entſpreche[6]). Ueberdieſs galt die Wahl eines Biſchofs für eine Diöceſe, welche bereits einen ſolchen hatte, als nichtig[7]), und auch dieſe Regel war auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbar;

1) Sturlúnga, VIII, cap. 15, S. 156: Árna bps s., cap. 4, S. 682.

2) Mittlere Guðmundar s., cap. 26, S. 596—7.

3) Árna bps s., cap. 28, S. 718—19; Flateyjar annálar, h. a.; Árna bps KrR., cap. 9, S. 54—6, wo indeſſen die Jahrzahl in manchen Hss. verſchrieben iſt.

4) Vgl. z. B. Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 356—7: Jón Þorkelsson, Æfisaga Gizurar Þorvaldssonar, S. 20 u. dgl. m.

5) c. 51 und 56, X, de electione (I, 6).

6) Diplom. island., I, Nr. 91, S. 338.

7) can. 5 und 6, Caus. VII, qu. 1.

die Beſetzung aber eines erledigten Stuhles fiel unter der Vorausſetzung, daſs die Wahl des Nachfolgers eine ungültige ſei, in der That jure devolutionis dem Metropoliten zu [1]). Auch dafür mochte Manches ſprechen, daſs die isländiſchen Bisthümer vorübergehend in die Hand von Männern gelegt wurden, welche der Inſel fremd, und ſomit auch an den Zwiſtigkeiten unbetheiligt waren, welche dieſelbe eben jetzt erſchütterten. Aber freilich konnte das letztere Motiv doch nur eine ganz vorübergehende Beſetzung der isländiſchen Biſchofsſtühle mit Ausländern rechtfertigen, und das erſtere muſste dem Erzbiſchofe die Verpflichtung auferlegen, durch ſofortige Errichtung von Domcapiteln bei denſelben für die Zukunft dem kanoniſchen Recht entſprechende Biſchofswahlen zu ermöglichen; von einem Verſuche dieſer letzteren Art iſt indeſſen erſt in etwas ſpäterer Zeit, und nur in ganz vorübergehender Weiſe, in Bezug auf Hólar die Rede [2]).

Die bisher erörterten Momente motiviren nun zwar vollſtändig die ſchwere Kriſis, in welcher Island ſich zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts befand; daſs dieſe Kriſis aber nicht, wie nach dem Vorbilde anderer germaniſcher Staaten zu erwarten geweſen wäre, zur gewaltſamen Bildung eines Königthumes, allenfalls mit halbwegs kirchlicher Färbung, ſondern vielmehr zur Unterwerfung der Inſel unter einen ausländiſchen Regenten führte, das iſt in den eigenthümlichen Beziehungen begründet, in welchen Island zu Norwegen und deſſen Königen ſtand. — Schon frühzeitig hatten die norwegiſchen Könige verſucht, Island in derſelben Weiſe ihrer Herrſchaft zu unterwerfen, wie ihnen dieſs bezüglich der Færöer, Orkneys und Hebriden wirklich gelang. Bereits K. Haraldr hárfagri hatte einen Sohn des Entdeckers Garðar, den Uni hinn danski oder óborni, dahin geſchickt, mit dem Verſprechen, ihn zum Jarl der Inſel zu machen, wenn es ihm gelingen würde ſie zu unterwerfen; der Verſuch war aber mislungen, und Uni hatte in einer Privatfehde ſeinen Tod gefunden [3]). Später machte ſich der heil. Ólaf mit der Inſel zu ſchaffen. Nachdem er ſich (um 1016), wie allerdings auch ſchon K. Haraldr hárfagri gethan hatte [4]), nicht ohne

1) c. 41 X, cit.

2) Annálar, a. 1267.

3) Landnáma, IV, cap. 4, S. 246—7; vgl. I, cap. 1, S. 28, u. IV, cap. 11, S. 268, ſowie Njála, cap. 19, S. 30.

4) Siehe oben S. 37, Anm. 1.

Erfolg in die Geſetzgebung Islands eingemiſcht [1]), dann aber (um 1022) eine Uebereinkunft über die den Isländern in Norwegen und den Norwegern auf Island zuſtehenden Rechte mit dem Freiſtaate zu Stande gebracht hatte [2]), richtete er (um 1024) an die isländiſche Landsgemeinde geradezu den Antrag, ſeine Herrſchaft über die Inſel förmlich anzuerkennen. Dem norwegiſchen Rechte ſollten ſich die Isländer unterwerfen, wie der König es geordnet habe, und zu einer Kopfſteuer ſollten ſie ſich verpflichten im Betrage von je einem Pfenninge, deren zehn auf die Elle vaðmáls giengen, aufserdem auch ein Todtſchlagsgewette (þegngildi) von jedem an einem Isländer begangenen Todtſchlage für die Zukunft zugeſtehen; eventuell aber forderte der König wenigſtens die Abtretung der kleinen Inſel Grímsey im Norden des Eyjafjordes. Nachdem ſeine Vorſchläge vom Alldinge abgelehnt worden waren, wufste der König mit arger Hinterliſt eine Reihe der angeſehenſten Isländer nach Norwegen zu locken, und einen von dieſen, den Gellir Þorkelsson, ſchickte er (um 1026) mit einer Erneuerung ſeiner Forderung nach Island zurück, während er die übrigen als Geiſeln für deren Erfullung zurückbehielt [3]). Auch diefsmal wurde das Begehren abgeſchlagen; ein Glück aber war es für die Isländer, dafs die Zerwürfniſſe des Königs ſowohl mit ſeinen eigenen Unterthanen als mit K. Knút von Dänemark ihm eben jetzt viel zu viel zu thun gaben, als dafs er an die Verwirklichung der Drohungen hätte denken können, welche er für den Fall der Verweigerung ſeines Anſuchens ausgeſprochen hatte. Um die Mitte des eilften Jahrhunderts ſcheint K. Haraldr harðráði, wenn auch auf anderem Wege, ähnliche Plane verfolgt zu haben. Zuviel geſagt iſt freilich, wenn Meiſter Adam und ſein Scholiaſt den König wirklich ſein

1) Siehe oben S. 83, Anm. 1. Vgl. meine Schrift über die Bekehrung des norwegiſchen Stammes zum Chriſtenthume, 1, S. 568—70, und über die Grágás, S. 18—19.

2) Wenn auch die unter dem Titel »um rètt Íslendinga í Noregi« und »um rètt Noregs konúngs ok norrænna manna á Íslandi« im Diplom. island., 1, Nr. 16, S. 54, und Nr. 21, S. 64—70, abgedruckten Stücke formell nicht zuſammenhängen, läfst ſich doch nicht verkennen, dafs beide je die einſeitige Ausführung eines vorgängig abgeſchloſſenen Vertrages enthalten.

3) Heimskr. Óláfs s. helga, cap. 134—5, S. 369—72, und cap. 146, S. 390—1; ed. Munch und Unger, cap. 114—5, S. 125—7, und cap. 125, S. 141; FMS., IV, cap. 122—3, S. 280—4, und cap. 132, S. 313—4; Flbk, II, S. 239—41, und 260—1.

Reich bis nach Island ausdehnen laſſen [1]); dagegen ſteht feſt, daſs derſelbe ſich den Isländern auf jede Weiſe angenem zu machen ſuchte, und bei ſeinem ebenſo verfehlagenen als herrſchſüchtigen Charakter iſt es im höchſten Grade unwahrſcheinlich, daſs er dabei ohne Hintergedanken gehandelt haben ſollte [2]). Durch ſolche Zuvorkommenheit wurde Harald »der beliebteſte unter allen norwegiſchen Königen bei den Isländern«; aber ſein Fall in der Schlacht bei Stamfordbridge machte allen weitergehenden Planen deſſelben ein Ende, und nach wie vor galt von den Isländern der Satz: »apud illos non est rex, nisi tantum lex« [3]). In den nächſtfolgenden Zeiten ſcheinen nun freilich anderweitige Sorgen, und ſeit dem vierten Jahrzehnte des zwölften Jahrhunderts zumal die Bürgerkriege in Norwegen ſelbſt jeden Gedanken an eine Unterwerfung Islands zurückgedrängt zu haben; ſowie aber das Königthum in Norwegen wider einigermaſsen freie Hand gewinnt, ſehen wir auch die alten Plane dem isländiſchen Freiſtaate gegenüber wider aufgenommen, und zwar jetzt unter ungleich günſtigeren Umſtänden als je zuvor. — Von Alters her war es üblich geweſen, daſs junge Isländer ſelbſt aus den vornemſten Häuſern an den Höfen der Könige und Jarle des Nordens und Weſtens Dienſt namen, und wenn ſolche Abenteuerer in einzelnen Fällen ſogar bis nach Konſtantinopel geführt wurden, um dort in die Reihen der Væringjar einzutreten [4]), ſo war doch deren Zahl in Norwegen als dem nächſtgelegenen, von Stammgenoſſen bevölkerten und den Isländern auch durch Familienverbindungen vielfach nahe gerückten Lande ſelbſtverſtändlich am Gröſsten. Gar manche dieſer isländiſchen Dienſtleute des norwegiſchen Königs blieben nun freilich ihr Leben lang in Norwegen, wie dieſs z. B. von Ülf Üspaksson bekannt iſt, welcher bei König Haraldr harðráði das Amt eines stallari oder Marſchalls bekleidete, und von welchem Erzb. Eysteinn im geraden Mannsſtamme abſtammte [5]); indeſſen kehrten doch andere und gewiſs weitaus mehrere,

1) Adam. Brem., III, cap. 16, S. 341; Schol. 141, S. 382.

2) Heimskr. Haralds s. harðráða, cap. 36—8, S. 574—6; FMS., VI, cap. 54, S. 265—6; Fagrsk., § 188, S. 126—7; Flbk, III, S. 343—4; die Morkinskinna, S. 59, iſt hier defect.

3) Schol. 150 zu Adam. Brem., S. 385.

4) Eine Anzahl von Belegen habe ich in der Zeitſchrift für deutſche Philologie, II, S. 459, zuſammengeſtellt.

5) Vgl. z. B. Fagrsk., § 188, S. 127, und § 215, S. 147.

mit der Zeit nach Island heim, und unterhielten dann auch von dieſer ihrer Heimat aus noch mit ihrem früheren Dienſtherrn die einmal begründeten Beziehungen. Wir wiſſen, wie Hákon jarl einmal einen Mann dem Guðmund ríki zuſchickte, damit er ihn gegen ſeine Feinde ſchütze, und wie dieſer den Auftrag trotz ſeiner Gefährlichkeit übernam, weil er des Jarles Dienſtmann geworden war[1]). Wir wiſſen ferner, daſs derſelbe Häuptling ſpäter auch in des heil. Ólafs Dienſt tratt, und daſs auch deſſen Sohn Eyjúlfr bei demſelben Könige Dienſt nam[2]); dem Guðmund ſchickte der König darum ſeiner Zeit den gefangenen Hrærek zur Bewachung[3]), und an ihn wandte er ſich auch ſpeciell, als es ihm darum zu thun war die Abtretung der Inſel Grímsey zu erreichen[4]), den Eyjúlf aber beauftragte er mit der Rache um ſeinen erſchlagenen Dienſtmann þorgeirr Hávarsson[5]). Einen anderen ſeiner isländiſchen Dienſtleute, den þórarin Neſjúlfsson, ſchickte derſelbe König nach Island, um die Inſel zur Unterwerfung unter ſeine Herrſchaft aufzufordern, nachdem er ihn vorher ſchon mit Hræreks Ueberführung nach Grönland oder Island beauftragt hatte[6]). Nicht minder wird erzählt, wie K. Haraldr harðráði den Haldór Snorrason, ſeinen früheren Dienſtmann, angieng ihm eine Sendung isländiſcher Fuchsbälge zu einer warmen Bettdecke zu beſorgen, obwohl dieſer ſeiner Zeit in Unfrieden von ihm geſchieden war[7]), und ſogar unſere Rechtsbücher räumen wegen Spottliedern, welche in Island auf den König von Norwegen, Schweden oder Dänemark gedichtet wurden, die Klageſtellung daſelbſt ihren Dienſtleuten ein[8]), was denn doch eine An-

1) Ljósvetninga s., cap. 2, S. 6.

2) Ebenda, cap. 32, S. 110.

3) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 86, S. 301–2, und die ihr folgenden Sagen; legendariſche Sage, cap. 24, S. 18; Flbk, II. S. 118—9 (Eymundar þ.).

4) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 134, S. 370, und die ihr folgenden Sagen.

5) Ljósvetninga s., cap. 32, S. 112; die Hauksbók, cap. 5, S. 78, nennt dafür den Guðmund ríki und þorgils Arason als Bluträcher, die ſogenannte Kálfalækjarbók, cap. 18, S. 59, und die Flbk, II, S. 166, (Fóstbræðra s.) aber nur den letzteren.

6) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 86, S. 300—1, und cap. 134—5, S. 369—72, u. ſ. w.

7) Morkinskinna, S. 51.

8) Kgsbk, § 238, S. 1–4: Vígslóði, cap. 106, S. 149—50.

erkennung der zwiſchen Herrn und Mann beſtehenden Solidarität nothwendig vorausſetzt. Es begreift ſich hiernach, daſs den norwegiſchen Königen, wenn ſie an der Unterwerfung Islands zu arbeiten ſich entſchloſſen, ihre dortigen Dienſtleute als ein dienſames Werkzeug erſcheinen muſsten, und ihre Brauchbarkeit zu ſolchem Behufe muſste in demſelben Maſse wachſen, in welchem die ſteigende Heftigkeit der inneren Partheiung auf der Inſel den Gemeingeiſt und Patriotismus ihrer Häuptlinge abſchwächte. — Eine zweite und vielleicht noch wirkſamere Stütze bot aber den ehrgeizigen Beſtrebungen des norwegiſchen Königthumes der isländiſche Klerus. Solange die isländiſche Kirche dem deutſchen Metropoliten zu Bremen oder dem däniſchen zu Lund unterworfen geweſen war, ſtanden die kirchlichen Verhältniſse der Inſel der Natur der Sache nach auſser allem Zuſammenhang mit dem norwegiſchen Königthume und den Herrſchergelüſten ſeiner Träger; ganz anders geſtaltete ſich aber die Sache, ſeitdem ein eigenes Erzbisthum für Norwegen errichtet, und auch der isländiſche Freiſtaat einem dort geſetzten Metropoliten unterſtellt worden war. Auf kirchlichem Gebiete muſsten Island und Grönland fortan ebenſogut als Norwegen unterworfene Länder gelten wie die fünf in Norwegen ſelbſt gelegenen oder die drei norwegiſchen Schatzlanden angehörigen Diöceſen. In einzelnen Fällen zwar mochte ſich auf der Inſel ein Widerſtand gegen deren Gleichſtellung mit dieſen letzteren geltend machen, wie denn z. B. der heil. Þorlákr, als er ſich in dem Streite über das Patronatsrecht neben dem Gebote des Papſtes und des Erzbiſchofes auch darauf berief, daſs dieſer ſeine Forderungen in Norwegen bereits durchgeſetzt habe, von Sigurð Ormsson zu Svínafell die Antwort erhielt, »daſs Norweger oder andere Ausländer durch ihren Verzicht den Isländern an ihren Rechten Nichts benemen können« [1]); indeſſen lieſs ſich doch die kirchliche Unterordnung des Landes unter den Erzbiſchof ſogut wie unter den Papſt nicht beſtreiten, wenn man nicht aus der kirchlichen Gemeinſchaft mit der geſammten abendländiſchen Chriſtenheit ausſcheiden wollte, und thatſächlich muſste jenes Moment ſich ſomit eben doch geltend machen. Bei der innigen Verflechtung der kirchlichen Verhältniſſe mit den ſtaatlichen konnte es aber nicht fehlen, daſs die dort begründete Unterordnung ge-

1) Oddaverja þ., in der jüngeren Þorláks bps s., cap. 18, S. 281. Die Parallele zum Sächſiſchen Landrecht, I, 3, § 3, drängt ſich von ſelbſt auf.

legentlich auch wohl auf dieſe herüberbezogen wurde, und dem Konige zumal mufste es nahe genug liegen, das Unterthanenverhältnifs, in welchem der Erzbiſchof unleugbar zu ihm ſtand, vorkommendenfalls zu benützen, um auf deſſen Verfügungen gegenüber ſeinen isländiſchen Diöceſen einen Einfluſs zu gewinnen, welcher ihm an und für ſich ganz und gar nicht zukam, — die Schutzpflicht, welche ihm in Norwegen ſeinem Erzbiſchof gegenüber unzweifelhaft oblag, zu einer Einmiſchung in die Streitigkeiten zu benützen, welche dieſer ab und zu mit ſeinen isländiſchen Diöceſanen hatte. Schon ſehr frühzeitig machen ſich derartige Vorkommniſſe bemerkbar. In einem oben bereits erwähnten Erlaſſe Erzb. Eysteins vom Jahre 1173 [1]) wird z. B. einerſeits den isländiſchen Biſchöfen auferlegt, für den Fall beharrlicher Widerſetzung gegen ihre Gebote ſich nach Norwegen zum König und zum Erzbiſchof zurückzuziehen, andererſeits aber auch den Isländern eingeſchärft, für das, was ſie gegen den König und ſeine Unterthanen verbrochen hätten, Genugthuung zu leiſten; der Erzbiſchof alſo wird benützt, um die Isländer zur Nachgiebigkeit in einem Zwiſte zu beſtimmen, welcher doch nach anderweitigen Angaben [2]) »durch Todtſchläge und Vermögenseingriffe« veranlaſst, alſo jedenfalls rein weltlicher Art war, und umgekehrt wird den isländiſchen Biſchöfen der Schutz des Königs für den Fall in Ausſicht geſtellt, daſs ihre Diöceſanen gegen ihre geiſtliche Gewalt ſich auflehnen würden. Als ferner der heil. Þorlákr, zum Biſchof von Skálholt erwählt, nach Norwegen kam um ſich die Weihe zu holen (1177), widerſetzte ſich Anfangs K. Magnús, und deſſen Vater, Erlíngr jarl, ihrer Ertheilung, wie es ſcheint um eben jenes Zwiſtes willen, und der Erzbiſchof wagte nicht wider deren Gebot zu handeln [3]); erſt nachdem er zufolge längerer Verhandlungen die Einwilligung Beider erhalten hatte, glaubte er die Weihe ertheilen zu dürfen, deren Verleihung doch rechtlich ganz unzweifelhaft von ihm allein abhieng. Solange nun freilich die norwegiſchen Könige durch die blutigen Partheikämpfe in ihrem eigenen Lande vollauf in Anſpruch genommen waren, blieben die Beziehungen der Isländer zu ihrem norwegiſchen Metropoliten immerhin weſentlich auf das kirchliche Gebiet beſchränkt; ſowie aber die Könige,

1) Diplom. island., I, Nr. 38, S. 223; vgl. oben S. 109 Anm. 1.
2) Þorláks bps s., cap. 10, S. 100.
3) Ebenda, cap. 11, S. 100.

jener nächſten Sorge ledig, wider an die Unterwerfung Islands zu denken vermochten, mufste ſich ihnen auch ſofort der Gedanke aufdrängen, dafs ſich das norwegiſche Erzbisthum ſammt ſeinen Verbindungen mit dem Klerus der Inſel recht wohl als ein Mittel zu ſolchem Behufe verwenden laſſen möge. In der That lagen die Umſtände zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts für eine ſolche Verwendung ganz beſonders günſtig. Wie in Norwegen, ſo mufste auch auf Island der Kampf der beiden Schwerdter ausgefochten werden, und hier wie dort war ganz gleichmäſsig der Erzbiſchof zur Führung des Klerus in dieſem Kampfe berufen; an den Erzbiſchof als an ihr rechtmäſsiges Oberhaupt mufste ſich demnach zumal jene ſtreng hierarchiſche Parthei auf das Engſte anſchlieſsen, welche ſich ſeit dem Schluſſe des zwölften Jahrhunderts innerhalb der isländiſchen Geiſtlichkeit gebildet hatte, und umgekehrt mufste dieſer, berufen dem kanoniſchen Rechte allerwärts in ſeiner Provinz Geltung zu verſchaffen, der für das gleiche Ziel kämpfenden Parthei ſich nach Kräften annehmen. Nun konnte in Norwegen, ſeitdem K. Häkon Sverrisson ſich mit ſeinem Erzbiſchofe ausgeſöhnt hatte (1202—3), der Kampf vorläufig als beendigt gelten, und hatte jene Ausſöhnung der Kirche hier einen zwar rechtlich nicht unbeſtrittenen, aber doch thatſächlich nicht mehr ernſthaft beanſtandeten, ſehr vortheilhaften Beſitzſtand in Bezug auf nahezu alle ſtreitig geweſenen Fragen verſchafft, wogegen auf Island, wo der Kampf erſt ſpäter, und unter der Kirche weit ungünſtigeren Bedingungen ausgebrochen war, die Staatsgewalt zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ſich noch im thatſächlichen Beſitze aller ihrer althergebrachten Rechte befand. Der Erzbiſchof konnte demnach unbedenklich auf die in Norwegen beſtehende Ordnung hinweiſen, wenn es galt die Anſprüche der Kirche auf Island durchzufechten; der König dagegen mochte ſein Intereſſe dabei finden, wenn er ſeinem Erzbiſchofe half, Anſprüche auf Island durchzuführen, deren Bekämpfung in Norwegen er ohnehin ſchon aufgegeben hatte, ſoferne ihm dieſer dafür ſeine Unterſtützung, und die der klerikalen Parthei auf Island zur Förderung ſeiner weltlichen Plane auf der Inſel zur Verfügung ſtellte. Das beiderſeitige Intereſſe alſo führte zu einer Allianz dieſer letzteren Parthei mit dem norwegiſchen Königthume, welche den Beſtrebungen dieſes letzteren ſich in eben dem Mafse förderlich erwies, in welchem ſie die Selbſtſtändigkeit der Inſel gefährdete. In den erſten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts bereits ſahen wir den B. Guðmund bei ſeinen Streitigkeiten mit weltlichen

Häuptlingen widerholt auf den Schiedſpruch ſeines Erzbiſchofes ſich berufen[1]), und nicht minder iſt bereits dargelegt worden, wie vielfach dieſer letztere im weiteren Verlaufe dieſer Zerwürfniſſe ſeine Einmiſchung geltend zu machen wuſste[2]); zweimal, in den Jahren 1230 nämlich und 1237, ſehen wir dabei zugleich auch den König ſich in's Mittel legen, indem er neben der vom Erzbiſchofe oder Domcapitel ausgehenden Ladung auch ſeinerſeits eine ſolche an die Häuptlinge der Inſel erläſst[3]). Beidemale ſind es kirchliche Differenzen, um die es ſich handelt, und es iſt ſein Beruf, dem erzbiſchöflichen Stuhle ſeine Unterſtützung angedeihen zu laſſen, welcher zu ſolcher Einmiſchung des Königs den Anhaltspunkt bietet; immerhin aber ebneten ſolche Vorkommniſse auch einem Eingreifen des Königs in die politiſchen Verhältniſse des Landes den Weg. Die Beſetzung vollends der isländiſchen Bisthümer mit norwegiſchen Männern ſchuf dieſem eine kräftige Stütze für ſeine auf die Unterwerfung der Inſel abzielenden Beſtrebungen, wie ſich denn zumal B. Heinrich in dieſer Richtung als ein überaus brauchbares Werkzeug erwies.

Die äuſsere Geſchichte des Unterganges des isländiſchen Freiſtaates iſt eine in ihren Einzelnheiten ſo vielverſchlungene, und zugleich ſo wenig von höheren Intereſſen getragene, daſs ſie hier nur in ihren oberſten Grundzügen geſchildert werden kann[4]). Zufällige Umſtände hatten bereits in ſeinen erſten Regierungsjahren an K. Hákon die Verſuchung zum Vorgehen gegen Island herantreten laſſen. Zerwürfniſſe norwegiſcher Handelsleute mit dem mächtigen Hauſe der Oddaverjar[5]) hatten zu einer Spannung zwiſchen Island und Norwegen geführt, welche nicht nur eine gänzliche Unterbrechung des Handelsverkehres zwiſchen beiden Ländern veranlaſste (1219), ſondern in Norwegen ſogar den Gedanken an einen

1) Guðmundar s., cap. 54, S. 491, und cap. 58, S. 496.

2) Vgl. oben S. 113—18.

3) Annálar, a. 1230 und 1237.

4) Vgl. wegen des Folgenden zumal Munch, III, S. 781—881, 907—26, 928—9, 983—1012, und IV, 1, S. 222—376; Sveinn Skúlason, Æfi Sturlu lögmanns þórðarsonar, im Safn til sögu Íslands og íslenzkra bókmenta, I, S. 503—639; Jón þorkelsson, Æfisaga Gizurar þorvaldssonar (Reykjavík, 1868); zumal aber Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 602—19, und öfter.

5) Vgl. wegen derſelben Sturlúnga, IV, cap. 22, S. 46—8; Hákonar s. gamla, cap. 38, S. 276—7, cap. 55, S. 292 und cap. 59, S. 294; Annálar, a. 1216—18.

Heerzug gegen die Inſel aufkommen lieſs. Um dieſen zu hintertreiben, legte ſich Snorri Sturluson ins Mittel, welcher die Würde eines »skutilsveinn« des Königs bekleidete, und damals gerade in Norwegen auf Beſuch war. Er ſetzte dem Könige ſowohl als dem Jarle Skúli auseinander, wie wenig Island gegenüber mit Gewalt auszurichten, und wie es weit räthlicher ſei, ſich die hervorragenderen Männer im Lande zu Freunden zu machen; die Sturlúngar zumal könne man gegen die Oddaverjar benützen, und er ſelber ſei wohl im Stande, die Isländer zur Unterwerfung unter den König von Norwegen zu beſtimmen[1]). Solche Reden leuchteten dem Könige ſowohl als dem Jarle ein; Snorri wurde von ihnen zu der höheren Würde eines »lendr maðr« befördert, und reich beſchenkt nach ſeiner Heimat entlaſſen, um dort den norwegiſchen Kaufleuten Frieden zu verſchaffen, und das Volk zur Anerkennung der Königsherrſchaft zu bewegen. Die Kriegsgefahr war damit glücklich abgewendet; aber Snorri betrieb des Königs Botſchaft nur ſehr läſsig, und es mag ja wohl ſein, daſs er ſein Anerbieten überhaupt nur im Drange der Noth gemacht hatte, ohne die ernſtliche Abſicht ſeine Zuſage zu erfüllen. Wie dem aber auch ſei, ſein Wort hatte gezündet, und dem norwegiſchen Könige den Weg gewieſen, auf welchem er die Unterwerfung der Inſel zu betreiben hatte. — Eine Reihe von Jahren hindurch fand K. Hákon freilich keine Gelegenheit, ſich einläſslicher mit Island zu beſchäftigen, vielleicht weil die Bewegungen, welche der Aufſtand der Ribbúngar und das geſpannte Verhältniſs zu Skúli jarl in Norwegen ſelbſt erzeugte, ſeine volle Aufmerkſamkeit in Anſpruch nahmen, und nur die im Jahre 1230 erlaſſene Ladung, ſowie die gleichzeitige Zurückbehaltung eines Sohnes des Snorri Sturluson, Jón murti, in Norwegen[2]), wo derſelbe doch offenbar als Geiſel für die Fügſamkeit ſeiner Angehörigen dienen ſollte, zeigt, daſs der König ſeine Abſichten auf die Inſel auch damals nicht völlig aus den Augen verloren hatte. Als aber ein paar Jahre ſpäter (1235) Sturla Sighvatsson von der ihm auferlegten Romfahrt heimkehrend in Norwegen vorſprach, wuſste der König dieſen für die Durchführung ſeiner Plane zu gewinnen[3]).

1) Sturlúnga, IV, cap. 22, S. 48—9, cap. 25, S. 54—7, und cap. 28, S. 64; Hákonar s., cap. 59, S. 294—6; Annalar, a. 1219—20.

2) Sturlúnga, V, cap. 11, S. 124.

3) Ebenda, V, cap. 23, S. 148, und VI, cap. 18, S. 226; Hákonar s., cap. 180, S. 435.

Wirklich verſpraeh das kühne Vorgehen des ehrgeizigen jungen Mannes den beſten Erfolg; aber ſein hoehmüthiges und gewaltſames Verfahren lieſs die Haukdœlir und Skagfirðingar zu verzweifeltem Widerſtande ſieh verbinden, während die Sturlúngar ſelbſt dureh innere Zwiſtigkeiten geſpalten waren, und ſo erlag Sturla in der blutigen Schlacht bei Örlygsstaðir (1238), in welcher er ſammt ſeinem alten Vater den Tod fand. Damit war auch der zweite Verſueh K. Hákons miſslungen; wie es aber dazumal auf Island ausſah, zeigt der Bericht einer gleichzeitigen Quelle über das Verfahren des Hauptes der Skagfirðingar[1]: »Naeh den ſoeben erzählten Ereigniſſen unterwarf ſieh Kolbeinn das ganze Nordländerviertel, und er lieſs ſieh alle Godorde von den Männern rechtsförmlich übertragen, welehe ſie von Alters her beſeſſen hatten, als eine Reehtswidrigkeit und Gewaltthat wurde es aber bezeichnet, daſs Sighvatr Godorde und Herrſehaften von den Leuten da im Norden erhalten hatte«. — Für den König galt es jetzt, ein neues Werkzeug ſich zu wählen, und das hatte ſeine Sehwierigkeiten. Kolbeinn Arnórsson, der Skagfirðingr, ſeheint ſeinen Lockungen unzugänglieh geweſen zu ſein; Snorri Sturluson aber hatte ſich während eines zweiten Beſuches in Norwegen mit Herzog Skúli eingelaſſen, welcher ſieh damals bereits mit Aufſtandsgelüſten trug, und hatte überdieſs zugleich mit Þorleifr Þórðarson gegen das ausdrüekliche Verbot des Königs das Land verlaſſen[2], ſo daſs er aus einem Freunde zu einem Feinde des letzteren geworden war. So wandte ſieh denn K. Hákon an den jungen Gizur Þorvaldsson aus dem Hauſe der Haukdœlir, welcher bereits im Winter 1229–30 in ſeinen Dienſt getreten war[3], und weleher überdieſs dureh ſeine Theilname an der Tödtung Sighvats und Sturla's mit Snorri verfeindet war; er ertheilte ihm den Auftrag, den Snorri als einen Verräther gefangen naeh Norwegen zu bringen, oder aueh zu tödten[4]. Wirklieh gelang es dem Gizurr, dieſen auf ſeinem Hofe zu Reykholt zu überfallen und zu tödten (in der Nacht vom 22–23. September 1241); aber die offenbar beabſichtigte völlige Vernichtung des Hauſes der Sturlúngar miſsglüekte, indem mehrere namhafte Mitglieder deſſelben entkamen, und überdieſs war der König damit unzufrieden, daſs Gizurr Snorri's Güter, welche

1) Sturlúnga, VI, cap. 19, S. 227; vgl. oben, S. 105, Anm. 3.
2) Sturlúnga, VI, cap. 23, S. 231–2; Hákonar s., cap. 195, S. 455–6.
3) Sturlúnga, VI, cap. 1, S. 189.
4) Ang. O., cap. 26, S. 235, und cap. 31, S. 241–2.

Jener dem norwegiſchen Dienſtrechte entſprechend für ſich eingezogen wiſſen wollte, erſt von den geborenen Erben ſich für ſeine Perſon abtreten ließ[1]), und hinterher auf Grund eines Schiedsſpruches an Úrækja Snorrason gegen Abfindung und unter Vorbehalt der Godorde gröſstentheils, herausgab[2]). So mufste demnach Gizurr, ohne Zweifel vom Könige abberufen, bereits im Jahre 1242 wider nach Norwegen zurück, wo er feſtgehalten wurde, wogegen nunmehr þórðr kakali, Sighvats Sohn und Sturla's Bruder, dazu auserſehen wurde des Königs Sache auf Island zu vertreten. Trotz aller Anſtrengungen vermochte dieſer freilich gegen Gizurs Bundesgenoſſen, den mächtigen Kolbeinn úngi[3]), nicht aufzukommen, ſo daſs der König ſchon im Sommer 1244 ſich genöthigt ſah, wider auf Gizurr zurückzugreifen. Kurz vor ſeiner Ankunft auf Island war þórðr von Kolbeinn in einer Seeſchlacht (dem Flóabardagi, am 25. Juni 1244) geſchlagen worden. Etwas ſpäter kam ein Vergleich zwiſchen Beiden zu Stande, kraft deſſen ein Schiedsſpruch K. Hákons ihre Streitigkeiten entſcheiden ſollte[4]), und ziemlich gleichzeitig verglich ſich auch Gizurr ſelbſt mit Jón, des Sturla Sighvatsson jungem Sohne, auf dieſelbe Weiſe[5]); kurz vor Kolbeins Tod († den 22. Juli 1245) wurde indeſſen auf deſſen Betrieb ein neuer Vertrag geſchloſſen, vermöge deſſen þórðr kakali ſein ganzes Vatergut und alle Godorde nördlich der Yxnadalsheiði zurückerhielt, Brandr Kolbeinsson aber, des ſterbenden Kolbeins Vetter, die Herrſchaft über alles weiter weſtwärts gelegene Land bis zum Hrútafjörd behielt[6]), wogegen

1) Ang. O., cap. 31, S. 242 3.

2) Ang. O., cap. 36, S. 258—9.

3) Vgl. über ihn Sturlúnga, VII, cap. 1, S. 1—2: Í þann tíma var Kolbeinn Arnórsson mestr höfðingi á Íslandi, ok hafði þraungt undir sik mestan hlut landsins.

4) Ebenda, cap. 35, S. 77.

5) Ebenda, cap. 34, S. 75.

6) Ebenda, cap. 36, S. 77—8; Annálar, h. a.; den Todestag geben auch die Nekrologien, bei Langebek, II, S. 513, und VIII, S. 560. Bezeichnend für die Verfaſſungszuſtände der Zeit iſt übrigens, daſs ſich Brandr hinterher noch einer formlichen Wahl Seitens der Einwohner der ihm überwieſenen Bezirke unterzog, und daſs auch þórðr eine eigene Verſammlung abhielt, um ſich von den Bauern im Eyjafjörðr huldigen zu laſſen, Sturlúnga, VII, cap. 37—8, S. 78. Selbſt damals war alſo das alte Recht der Dingleute, ſich nach eigener Wahl einem Goden anzuſchlieſsen, noch formell anerkannt, wenn auch materiell in erſter Linie die Abmachungen unter den Häuptlingen entſchieden, und überdieſs die Dingleute ſelbſt nicht mehr als Einzelne, ſondern nur noch als Gefammtheit ihr Gewicht in die Wagſchale warfen.

zwiſchen Beiden voller Frieden, und überdieſs zwiſchen Brandr und Gizurr ein Bündniſs behufs gegenſeitiger Unterſtützung beſtehen ſollte. Die Sturlúngar hatten ſich demnach nunmehr glücklich ihre frühere hervorragende Stellung wider erkämpft, und þórðr war fortan ihr anerkanntes Haupt, da er vermöge einer ſchon früher mit Tumi Sighvatssons Wittwe und Sohn getroffenen Abrede auch die Godorde dieſes letzteren erhalten hatte[1]; im Südlande war Gizurr, und in der weſtlichen Hälfte des Nordlandes war Brandr unbeſtrittener Herr, ſo daſs nunmehr Alles darnach angethan ſchien einen bleibenden Friedenszuſtand zu verſprechen. Aber die Erbitterung, welche die langwierigen Kämpfe in den Gemüthern zurückgelaſſen hatten, ſowie das ehrgeizige Streben der einzelnen Häuptlinge nach Erweiterung ihres Machtgebietes liefs keine Ruhe aufkommen. Schon in der nächſten Zeit hören wir von Gehäſſigkeiten zwiſchen den Anhängern Brands und þórðs[2], dann von Klagen Brands über angebliche Uebergriffe des Letzteren, und von Verſuchen deſſelben, den Gizurr zu gemeinſamem Auftreten gegen þórð zu beſtimmen, wobei, bezeichnend genug, ſogar auf K. Hákons Gebot Bezug genommen wird[3]; aber ehe noch Gizurr die verſprochene Hülfe zu bringen vermochte, hatte þórðr bereits den Brand überfallen, die Schlacht bei Haugsness gewonnen (den 19. April 1246), und nach Brands Untergang das ganze Nordland ſich unterworfen[4]. Zwiſchen Gizurr und þórð kam nun ein Vergleich zu Stande, welcher die Entſcheidung ihrer Streitigkeiten in des Königs Hand legte, und Beide gingen noch deſſelben Sommers nach Norwegen hinüber, um dieſe einzuholen. Nachdem der König lange gezögert hatte eine Entſcheidung zu fällen, zog er ſchliefslich den Cardinal Wilhelm von Sabina zu Rathe, welcher im Jahre 1247 nach Norwegen gekommen war, um ihn in des Papſtes Auftrag zu krönen; der Cardinal aber entſchied ſich für þórð, und da auch der neugeweihte B. Heinrich von Hólar ſich in gleichem Sinne ausſprach, wurde dieſer nach Island geſchickt, Gizurr dagegen in Norwegen zurückbehalten. Auch B. Heinrich gieng mit ab nach der Inſel, wogegen þorgils skarði, ein jüngerer Angehöriger der Sturlúngar, mit einigen anderen vornemen jungen

1) Sturlúnga, VII, cap. 26, S. 56—7.

2) Ebenda, cap. 39, S. 79—80.

3) Ebenda, cap. 40, S. 80—1; vgl. Diplom. island., I, Nr. 138, S. 539—40.

4) Ebenda, cap. 41—2, S. 81—9; Hákonar s., cap. 248, S. 8; Annálar, h. a.; Nekrol. island., bei Langebek, II, S. 509.

Leuten als Geiſel zurückbehalten wurde: die Aufträge aber, welche den Abreiſenden mitgegeben wurden, lauteten weit energiſcher als je zuvor[1]). Gelegentlich der Berathungen, welche über die isländiſchen Angelegenheiten gepflogen wurden, hatte ſich nämlich der Cardinal dahin ausgeſprochen, daſs es ganz ungebührlich ſei, wenn Island allein keinen König über ſich haben wolle, während doch alle anderen Länder der Welt einem ſolchen gehorchten, und zugleich gemeint, daſs erſt dann die Inſel Frieden bekommen werde, wenn erſt ein einziger Mann über ſie geſetzt ſei; auf dieſe kirchliche Autorität geſtützt, wagte nun K. Häkon dem Þórð ſowohl als dem B. Heinrich die Weiſung zu ertheilen, die förmliche Unterwerfung der Inſel und die Uebername einer beſtimmten Schatzung Seitens derſelben durchzuſetzen, — letzteres eine Forderung, welche dem Könige ſchon im Jahre 1245 am Herzen gelegen hatte[2]), ohne daſs er doch noch, wie es ſcheint, ſie zu erheben gewagt hätte. — Þórðr kakali ſetzte ſich jetzt raſch auf Island feſt. Theils kraft ſeines eigenen Rechtes auf den Nachlaſs ſeines Vaters und Bruders, theils durch Geltendmachung der Anſprüche, welche K. Häkon auf den Beſitz des Snorri und des Þorleifr í Görðum erhob, wuſste er einen guten Theil der Inſel in ſeine Hand zu bringen, während er zugleich die verſchiedenen Zweige der Sturlúngar eng an ſich heranzog, mit den im Südoſten des Landes übermächtigen Svínfellíngar ſich verſchwägerte, und mit Þorvarð Þórarinsson, ſowie deſſen Bruder Odd, ſich befreundete, welche in der nördlichen Hälfte des Oſtlandes geboten[3]). Dagegen verfeindete er ſich bald mit B. Heinrich, welcher

1) Sturlúnga, VII, cap. 43—44 und 46, S. 90—93; vgl. VIII, cap. 6, S. 132 33: Hákonar s., cap. 257, S. 23—4; Annálar, a. 1246 und 1247.

2) Sturlúnga, VIII, cap. 3, S. 129.

3) Der im Jahre 1239 verſtorbene Vater beider Brüder, Þórarinn Jónsson, ſtammte aus dem Hauſe der Svínfellíngar, Sturlúnga, II, cap. 4, S. 51, und Annálar, a. 1239; ihre Godorde aber, deren Ausdehnung ebenda, VII, cap. 54, S. 107 angegeben wird, kamen von Þórarins Mutter, Grón Teitsdóttir, her, ebenda, cap. 51, S. 104. Offenbar war dieſe eine Tochter jenes Teitr Oddsson, welcher zu Hof im Vopnafjörðr wohnte, bis er von Þórarins Vater, Jón Sigmundarson, den Hof zu Valþjófsstaðir kaufte. Guðmundar bps. s., cap. 40, S. 472, und cap. 44, S. 476, ſowie Sturlúnga, III, cap. 11, S. 212, und cap. 18, S. 222. Teits Vater, Oddr Gizurarson, zählte um 1143 zu den angeſehenſten Prieſtern des Oſtlandes, Diplom. island., I, Nr. 29, S. 185, und ſtarb im Jahre 1180, Guðmundar s., cap. 8, S. 425, Sturlúnga, III, cap. 2, S. 121, und Annálar, h. a. Sein Vater ſcheint hinwiderum jener Gizurr Einarsson geweſen zu ſein, den die Kristni s., cap. 14, S. 31, um das Jahr 1118 zu den angeſehenſten Häuptlingen

ihm vorwarf, daſs er dem Könige ſeine Verſprechungen nicht halte, und K. Hákon ſelbſt beſchuldigte ihn, wohl durch des Biſchofs Berichte veranlaſst, in einem Schreiben, daſs er die Unterwerfung Islands nur in ſeinem eigenen Intereſſe, nicht in dem des Königs betreibe[1]). Die Sache wurde noch ſchlimmer, als Þórðr eine Ladung des Königs nach Norwegen miſsachtete (1249), und den Biſchof allein dahin reiſen lieſs; B. Heinrich ſchloſs ſich nämlich in Norwegen ſofort an Þórðs alten Feind, Gizurr, an, und erklärte dem Könige unumwunden, daſs ſein Wille auf Island niemals durchdringen werde, ſolange Jener daſelbſt die erſte Rolle ſpiele. Nur wenige der in Norwegen anweſenden Isländer namen ſich um Þórð an, und ſo kam es, daſs dieſer, als er im nächſten Jahre (1250) zugleich mit B. Sigvarð dem Rufe des Königs gehorchte, ſofort ſammt dieſem in Norwegen zurückgehalten wurde, wogegen jetzt Gizurr mit B. Heinrich nach Island geſchickt wurde, um die bereits in des Königs Hand übergegangenen Bezirke zu übernemen, und zugleich für die Unterwerfung des übrigen Landes zu ſorgen. Vorſichtshalber wurde indeſſen dieſsmal Beiden noch eine Anzahl anderer isländiſcher Männer an die Seite geſetzt, unter welchen der Sturlúnge Þorgils skarði der bedeutendſte war; der König vertheilte dabei geradezu die Bezirke unter ſie, und beſtimmte, welche Landſchaft jeder Einzelne zu regieren haben ſollte! Haraldr Sæmundarson aber und deſſen Bruder Philippus, aus dem Hauſe der Oddaverjar, welche Þórðr genöthigt hatte gleichzeitig mit ihm nach Norwegen zu gehen, muſsten dort ihre Godorde förmlich an den König abtreten; auf der Heimreiſe ertranken ſie indeſſen (1251), und auch die Uebrigen wurden vom Sturme nach Norwegen zurückgetrieben, ſo daſs ſie erſt im folgenden Jahre (1252) Island erreichten[2]). Auch jetzt noch

des Oſtlandes zählt; Gizurs Vater aber möchte jener Einarr Sörlason geweſen ſein, welchen die Ljósvetninga s., cap. 5, S. 16 als einen Sohn des Sörli Brodd-helgason und der Þórdís Guðmundardóttir ríka nennt. Es ſind alſo die Godorde des Hofsverjar, welche hier in Frage ſtehen.

1) Sturlúnga, VII, cap. 47, S. 96; Hákonar s., cap. 257, S. 21, und cap. 268, S. 41.

2) Sturlúnga, VII, cap. 47, S. 96; cap. 51—3, S. 105—6; cap. 61, S. 119; VIII, cap. 8, S. 137; Hákonar s., cap. 268, S. 41, cap. 270, S. 42; cap. 273, S. 45, und cap. 276, S. 51; Nekrol. island., bei Langebek, VIII, S 564; Annálar, h. a. Bezüglich der irrigen Angabe einzelner Quellen, daſs die Sæmundsſöhne ſchon im Jahre 1249 nach Norwegen gekommen ſeien, vgl. Munch, IV, 1, S. 286, Anm. 2, und Jón Þorkelsson, Æfisaga Gizurar Þorvaldssonar, S. 77, Anm.

wollte es aber nicht recht voran mit der Ausführung der Plane des Königs, und die Zuſtände auf Island wurden zunächſt nur noch verwickelter als zuvor. Auf der einen Seite nämlich hatte þórðr kakali ſeine Herrſchaften vor ſeiner Abreiſe verläſſigen Anhängern übergeben, und dieſe ſchon von Vornherein zu mannhaftem Widerſtande ermuntert, worinn er ſie auch hinterher noch von Norwegen aus beſtärkte[1]; des Königs Anſprüche auf Snorri's Nachlaſs wurden ferner, als þorgils ſeinen königlichen Beſtallungsbrief vorlegte, offen beſtritten, wie denn überhaupt gar manche Leute »des Königs Vertheilung der Bezirke nicht anerkennen wollten«[2]. Auf der anderen Seite herrſchte aber auch innerhalb der königlichen Parthei keine Eintracht. Dem Gizurr hatte K. Hákon neben ſeinem eigenen Herrſchaftsgebiete im Südlande noch den gröſseren Theil des Nordlandes unterſtellt[3], und damit den Grund zu ewigen Miſshelligkeiten gelegt, da dieſer mit Recht oder Unrecht den þorgils ſtets im Verdacht hatte die alte Herrſchaft der Sturlúngar im Nordlande widerherſtellen zu wollen; die Spannung zwiſchen beiden Männern wurde aber um ſo bedenklicher, weil Gizurr auch jetzt wider des Königs Auftrag nur zur Förderung ſeiner eigenen ehrgeizigen Abſichten auszunützen gedachte, während þorgils die Befehle ſeines königlichen Dienſtherrn mit der unbedingteſten Hingebung zu vollſtrecken bemüht war. Ein wirres Spiel der treuloſeſten Intrigen war die Folge ſolcher Zuſtände. Zunächſt ſuchte ſich Gizurr der Parthei þórðs zu nähern, während B. Heinrich feſt zu þorgils hielt. Mit einem Theile derſelben brachte er wirklich einen Vergleich zu Stande; aber während der Hochzeit, welche das Bündniſs beſiegeln ſollte, wurde er von einem anderen Theile derſelben Parthei überfallen, und in dem ſchauerlichen Mordbrande zu Flugumýri (den 21—22. October 1253) fand ein groſser Theil ſeiner Angehörigen den Tod. Während ſodann Gizurr mit grimmigſtem Haſſe die Mordbrenner verfolgte, machte þorgils mit denſelben Männern ſeinen Frieden, welche ſich ſoeben erſt mit Jenem gegen ihn geeinigt hatten; von B. Heinrich aber vermuthete man vollends nicht ohne Grund, daſs er von Anfang an Mitwiſſer der Brandſtifter geweſen ſei! Da þorgils ſowohl als der Biſchof das eigennützige und verdächtige Benehmen Gizurs dem

1) Sturlúnga, VII, cap. 52, S. 105—6, und cap. 62, S. 120; VIII, cap. 8, S. 137; Hákonar s., cap. 276, S. 51.

2) Sturlúnga, VIII, cap. 9, S. 138, und cap. 17, S. 162.

3) Ebenda, VII, cap. 61, 119; VIII, cap. 8, S. 137.

Konige in den lebhafteſten Farben ſchilderte, ſandte dieſer den B. Sigvarð nach Island herüber, um ſeine Sache am Alldinge zu führen (1254), dieſsmal aber von einem norwegiſchen Manne, Sigurðr silkiauga, begleitet, welcher ihn überwachen ſollte[1]; Gizurr aber wurde nunmehr widerum nach Norwegen berufen. Durch den Zuſpruch der beiden Biſchöfe bewogen, leiſtete er noch in demſelben Jahre der Ladung Folge, nachdem er zuvor für die einſtweilige Verwaltung ſeiner Herrſchaftsgebiete Fürſorge getragen hatte[2]; in Norwegen traf er mit ſeinem alten Feinde, þórðr kakali, zuſammen, und wurde gleich dieſem daſelbſt zurückbehalten. — Auf Island giengen trotz Gizurs Entfernung die alten Unruhen fort, nur dafs jetzt neben þorgils skarði eine Reihe geringerer Häuptlinge eine Rolle zu ſpielen begann, ſei es nun auf eigene Rechnung, wie der Oſtländer þorvarðr þórarinsson, oder aber in Vertretung des abweſenden þórð oder Gizurr. Ganze Maſſen von Godorden ſind jetzt in einer Hand vereinigt, ſo dafs ſelbſt am Alldinge, wenn etwa der eine oder andere Gegner ſich zum Widerſpruche zu ſchwach fühlt, die Beſetzung der Gerichte von einem einzigen Manne ausgehen kann[3]; über den Beſitz derſelben entſcheidet aber nunmehr neben dem Erbrechte und den Abmachungen unter den ſich gegenüberſtehenden Häuptlingen ſelbſt, auch bereits des norwegiſchen Königs Befehl oder eines übermächtigen einheimiſchen Herren Wille. Daneben kommt es freilich auch jetzt noch vor, dafs ein Häuptling, welcher ſich in einem neuen Bezirke feſtzuſetzen ſucht, wie etwa þorgils im Skagafjörðr[4] oder þorvarðr im Eyjafjörðr[5], ausdrücklich um die Zuſtimmung der Bauern ſich bewirbt, und unter Umſtänden wird dieſe auch wohl einmal verweigert, oder auch wohl gar die Erklärung abgegeben, dafs man am Liebſten gar keinem Häuptlinge dienen wolle[6]; aber principiell war der Untergang der alten Verfaſſung bereits entſchieden, und nur das konnte noch allenfalls zweifelhaft erſcheinen, ob dieſer oder jener Häuptling ſchliefslich die übrigen unterdrücken, und ob der König von Norwegen in dieſer

1) Hákonar s., cap. 276, S. 51, zumal Anm. 6, und cap. 282, S. 59, zumal Anm. 5.

2) Ebenda, cap. 282, S. 60; Sturlúnga, IX, cap. 15, S. 208.

3) Sturlúnga, VIII, cap. 18, S. 166; der Vorfall gehört dem Jahre 1253 an.

4) Ebenda, IX, cap. 35, S. 255; cap. 36, S. 258.

5) Ebenda, cap. 35, S. 254; cap. 37, S. 259.

6) Ebenda, cap. 35, S. 254—55.

oder in jener Form die Oberherrſchaft über die Inſel überkommen werde. Zunächſt ſchien es dem Þorgils skarði gelingen zu wollen, ſeine Herrſchaft auf der Inſel feſt zu begründen, wozu ſeine perſönliche Tüchtigkeit ebenſoviel beitrug als ſeine Abſtammung, welche durch ſeinen Vater, Böðvarr Þórðarson, auf die Sturlúngar, und durch ſeine Mutter, Sigríðr Arnórsdóttir, auf die Skagfirðíngar zurückführte. Im Jahre 1255 wurde die Freundſchaft mit dem leidenſchaftlichen B. Heinrich widerhergeſtellt, welche eine Zeit lang geſtört geweſen war. Im Sommer deſſelben Jahres ſchickte ferner K. Hákon, wie es ſcheint unzufrieden mit der geringen Thätigkeit, welche B. Sigvarð entwickelte, ſeinen Schatzmeiſter, den Ívar Englason, nach Island herüber, um daſelbſt mit Hülfe der Biſchöfe ſeinen Willen durchzuſetzen[1]), und wenn dieſer zwar im Südlande nur laue Unterſtützung fand, gieng die Sache doch im folgenden Jahre (1256) im Nordlande anders. Dem Þorgils brachte Ívar eine kgl. Beſtallung als Befehlshaber über die nördliche Hälfte des Nordlandes[2]), auf deren weſtliche Hälfte derſelbe mit Zuſtimmung der Bauern ſeine Herrſchaft ohnehin ſchon erſtreckt hatte[3]), nachdem Eyjúlfr Þorſteinsson, der auf dieſelbe eine kgl. Beſtallung zu haben behauptet hatte[4]), auf den Þveráreyrar gefallen war (den 19. Juli 1255). Die Bauern im Skagafjörðr und Eyjafjörðr muſsten ſich jetzt zur Entrichtung einer Schatzung an K. Hákon bequemen, deren Betrag durch eine nachträgliche Uebereinkunft mit Ívar feſtgeſtellt werden ſollte[5]); aber ſie glaubten den Himmel in Händen zu haben, weil ihnen Þorgils das reinſte Ebenbild des vielgeliebten Kolbeinn úngi zu ſein ſchien[6]), und von irgendwelchem Widerſtande Seitens der-

1) Hákonar s., cap. 283, S. 60; Annálar, h. a.

2) Vgl. Sturlúnga, IX, cap. 44, S. 270, und Hákonar s., cap. 297, S. 94. Die erſtere Quelle nennt den Ívar freilich Arnljótsson, und ſowohl Munch, IV, 1, S. 327, Anm. 2 und S. 345, als Jón Þorkelsson, S. 106 wollen ihn von Ívar Englason ſcheiden und eine zweifache Sendung des Königs in demſelben Jahre annemen; indeſſen wäre doch wunderlich, wenn von der einen nur die Sturlúnga, und von der anderen nur die Hákonar s. mit den Annalen wiſſen ſollte. Vielleicht verwechſelt die Sturlúnga den Ívar Englason mit dem ſpäter als des Königs Geſandter auftretendeu Ívar Arnljótarson; vielleicht ſind aber auch beide wirklich identiſch, indem Ívar bald nach ſeinem Vater, bald nach ſeiner Mutter bezeichnet wurde, und wäre alſo in der Sturlúnga nur für Arnljótsson Arnljótarson zu leſen.

3) Sturlúnga, IX, cap. 36, S. 258; Flateyjarannáll, a. 1256.

4) Ebenda, cap. 30, S. 243.

5) Hákonar s., cap. 283, S. 61.

6) Sturlúnga, IX, cap. 42, S. 269.

ſelben war wohl aus dieſem Grunde nicht die Rede. Da Ívar lediglich den Anhängern Gizurs, und theilweiſe auch þórðs die Schuld beimaſs, wenn er nicht noch mehr erreichte, muſste þorgils in des Königs Gunſt nur um ſo höher ſteigen, und da þórðr kakali, welchen derſelbe, vielleicht um den þorgils nicht allzu mächtig werden zu laſſen, als Oberbefehlshaber nach Island zu ſchicken halbwegs vorhatte, eben jetzt in Norwegen ſtarb (den 11. October 1256)[1], war þorgils auch dieſer Sorge enthoben. Auch die Abreiſe des alten Störenfriedes, B. Heinrichs, nach Norwegen (1256), wo er bis an ſeinen Tod (1260) verblieb, ſowie die Verſöhnung mit þorleifr þórðarson í Görðum (1257)[2], und die Vermittlung eines Vergleiches zwiſchen Sturla þórðarson und Hraſn Oddsson[3] ſchienen des þorgils Macht des Weiteren befeſtigen zu ſollen; da nam mit einem Male ſein Glück ein Ende. Ein Streit über þórðs Erbſchaft hatte denſelben mit ſeinem bisherigen Anhänger, þorvarð þórarinsson entzweit, und als er nun dieſem, auf des Königs Befehl und die Zuſtimmung der Bauerſchaft ſich ſtützend, die Herrſchaft über den Eyjaſjörð einzuräumen verweigerte, welche derſelbe als zum Nachlaſſe þórðs gehörig beanſpruchte[4], wurde er von ihm verrätheriſcher Weiſe überfallen und getödtet (den 22. Januar 1258). — Dem þorvarð freilich brachte ſeine Unthat keinen Vortheil, da ihm die Bauern nach derſelben ihre Unterwerfung nur um ſo hartnäckiger verweigerten[5]; um ſo reicheren Gewinn zog dagegen aus derſelben Gizurr. Nach 4jährigem Aufenthalte in Norwegen wurde er jetzt wider hervorgezogen, und in der That blieb dem Könige, ſo unzuverläſsig der Mann ſich auch gezeigt hatte, kaum eine andere Wahl übrig, da þórðr kakali und þorgils skarði todt waren, þorvarð aber um ſeiner Schandthat willen aufser Betracht bleiben muſste; durch gröſsere Vortheile, welche er ihm einräumte, ſuchte K. Hákon den ungetreuen Mann feſter an ſich zu binden, während er zugleich für gehörige Ueberwachung deſſelben ſorgte. Im Sommer des Jahres 1258 erhielt Gizurr zu Bergen die Jarlswürde, und die Herrſchaft über das Nordland, Südland und den Borgarfjörð, wogegen

1) Ebenda, cap. 54, S. 286; Annálar, h. a.; Nekrol. island., bei Langebek, II, S. 516, und VIII, S. 565.

2) Sturlúnga, IX, cap. 45, S. 271—2.

3) Ebenda, cap. 47, S. 275—6; Annálar, a. 1257.

4) Ebenda, cap. 50, S. 279.

5) Ebenda, cap. 52, S. 284.

er ſich feierlich dazu verpflichten mufste, Ruhe und Frieden auf Island herzuſtellen, und die Bauern zur Entrichtung der vom Konige begehrten Schatzung zu vermögen[1]); andererſeits wurden ihm norwegiſche Dienſtleute beigegeben, welche ſeine Haltung beobachten ſollten. Wirklich zeigte ſich Gizurr auch diesmal wider wenig verläſsig. Er beeilte ſich zwar, auf Island angekommen, eine furſtliche Hofhaltung einzurichten, und er wuſste auch ſehr angeſehene Manner, ſoweit ſie nicht vorzogen das Land zu verlaſſen, wie Sighvatr Böðvarsson und deſſen Bruder Guðmundr, zum Eintritte in ſeinen Dienſt zu bewegen, wie den Stúrlungen Sturla þórðarson, oder auch ums Leben zu bringen, wie den þórð Andrèsson aus dem Hauſe der Oddaverjar; aber wenn er zwar alle diejenigen, welche ſich ihm unterwarfen, nicht nur ſich ſelbſt, ſondern auch dem Könige ſchwören liefs, ſo gab er doch andererſeits vor, dafs er ſich dieſem zu keiner Gegenleiſtung verpflichtet, und dafs er zumal nicht die Entrichtung irgendwelcher Schatzung verſprochen habe[2]). Obwohl man den geſpielten Betrug bald merkte, liess man es auf Island dabei bewenden; der König aber ſchickte, von Gizurs zweideutigem Benehmen in Kenntnifs geſetzt, den Ívar Arnljótarson und Pal línseyma ab (1260), um ſeinen Aufträgen ernſtlichen Vollzug zu ſichern. Auch jetzt noch ſpielte Gizurr ſein altes Spiel fort; er unterſtützte des Königs Boten am Alldinge ſo lau, dafs ſie unverrichteter Dinge wider abziehen mufsten. Da beſchlofs der König, von des Jarles Doppelzüngigkeit nunmehr völlig überzeugt, endlich ſchärfer vorzugehen; er ſandte den Hallvarð gullskór nach Island, um Gizurr zur Erfüllung ſeiner Verſprechungen ſtrengſtens anzuhalten (1261). Das entſchiedene Auftreten dieſes Mannes brachte ſofort eine ziemliche Anzahl von Bauern, und darunter manche bisherige Widerſacher des Königs, dazu dieſem zu huldigen[4]), und auch der Jarl ſah ſich nunmehr genöthigt die Täuſchung einzubekennen, die er ſich hatte zu Schulden kommen laſſen. Er ſuchte nun zwar die vermögensrechtliche Seite der Frage hervorzukehren, und die Bauern zu einer Ablöſung der verſprochenen

1) Ebenda, cap. 54, S. 286—7, und X, cap. 20, S. 308; Hákonar s., cap. 297, S. 93; Annálar, h. a.

2) Hákonar, s., cap. 297, S. 93—4; vgl. des Eides halber, auch Sturlúnga, X, cap. 9, S. 297, und cap. 21, S. 311; ferner Annálar, a. 1260.

3) Hákonar s,, cap. 300, S. 96—7; Flateyjar Annáll, h. a.

4) Hákonar s., cap. 311, S. 112; Sturlúnga, X, cap. 26, S. 318.

Abgabe mittelſt ſchwerer Geldſummen zu bewegen; aber auch dieſer Verſuch ſcheiterte an Hallvarðs bundiger Erklärung, daſs es ſich für den König nicht um eine finanzielle Speculation, ſondern um die Unterwerfung der Inſel handle, als deren Ausdruck nur die Uebernahme einer, wenn auch ganz unbedeutenden Steuer gelten ſolle[1]). Da überdieſs, wie es ſcheint von Hallvarð perſönlich bearbeitet, ſowohl die Südländer als die Weſtländer in voller Stärke zum Alldinge zu kommen und hier mit aller Kraft des Königs Sache zu vertreten ſich anſchickten, ſah ſich Gizurr endlich gezwungen ſeine zweideutige Haltung aufzugeben, und auch ſeinerſeits entſchieden für den König Parthei zu nemen. Mit 8, nach einer anderen Angabe ſogar mit 12 Hunderten von Leuten ritt er nunmehr zum Ding, und erklärte Jeden für einen Verräther an ſeiner Perſon, der ſich des Königs Verlangen nicht füge. Mit ſtarker Macht, man rechnete 6 Hunderte von Männern, kamen auch die Hauptlinge des Weſtlandes, welche Hallvarðr gewonnen hatte; damit war die Sache entſchieden. Nachdem die lögrètta beſetzt war, wurde die Unterwerfung von Land und Leuten unter den norwegiſchen König und die Entrichtung einer Schatzung an denſelben auf ewige Zeiten beſchloſſen, und noch am Alldinge erfolgte die eidliche Huldigung der Nordländer ſowohl als der Südländer, mit Ausname nur der oſtwärts der þjórsá gelegenen Bezirke; unmittelbar darauf, jedoch erſt auf der Heimreiſe und am þverárþínge, huldigten auch die Weſtlander[2]). Wodurch die Verzögerung der Huldigung der Weſtländer, dann das Unterbleiben der Huldigung der Oſtländer

1) Hakonar s., cap. 311, S. 112—3; Sturlunga, X, cap. 26, S. 318—9.

2) Hakonar s., cap. 311, S. 113—4: Annalar, a. 1262. Die Sturlunga enthält über dieſe Vorgänge 4 verſchiedene Berichte. Eine ganz kurze Notiz ſteht in X, cap. 4, S. 291, und augenſcheinlich rührt ſie allein von Sturla her, der es vermieden haben mochte, weitläufiger über die Sache zu reden, weil er dieſs bereits in ſeiner Hákonar s. gethan hatte. Ein längerer Bericht kehrt ziemlich gleichlautend in cap. 11, S. 298—99 und cap. 21, S. 312—13, wider, und ſcheint dem Ueberarbeiter der Sage anzugehören; die beiden Texte dürften den beiden Hauptrecenſionen der Sage entnommen, und ſomit nur als Varianten zu betrachten ſein. Endlich cap. 26, S. 319—20 entſpricht dem Berichte der Hákonar s., aber freilich nach einer uns verlorenen Recenſion, weſshalb der Wortlaut bald der einen, bald der anderen unſerer Hss. näher ſteht; wahrſcheinlich iſt dieſer Bericht erſt in neuerer Zeit auf Grund einer jetzt verlorenen Hs. der Hákonar s. in die Sage eingeſchaltet worden. Ich verdanke aber dieſe Bemerkungen meinem Freunde Guðbrandr Vigfússon.

und der Oddaverjar veranlaſst war, welche doch ebenfalls ihr Erſcheinen am Ding zugeſagt hatten, iſt nicht erſichtlich; aber daſs die am Alldinge ausgeſtellte und uns erhaltene Unterwerfungsurkunde auch ihrerſeits nur von dem Nordlande und von dem Südlande ſpricht [1]), beſtätigt jedenfalls die Darſtellung unſerer Geſchichtsquellen. Schon im folgenden Jahre (1263) unterwarfen ſich übrigens auch die Oddaverjar ſammt dem Ueberreſte des Südlandes [2]), und widerum ein Jahr ſpäter (1264) die Síðumenn und Svínfellíngar mit ihrem Häuptlinge Ormr Ormsson [3]); um dieſelbe Zeit muſs endlich auch die Unterwerfung der Austfirðíngar im engeren Sinne des Wortes erfolgt ſein, da deren Häuptling, Þorvarðr Þórarinsson in eben jenem Jahre ſein ganzes Herrſchaftsgebiet an den König abtreten muſste [4]). So konnte denn Hallvarðr gullskór, welcher im Jahre 1263 zum zweiten Male nach Island geſchickt worden war, im Jahre 1264 von dort die Nachricht heimbringen, daſs ſich nunmehr die ganze Inſel unterworfen habe [5]); der isländiſche Freiſtaat war in der That zu einem norwegiſchen Schatzlande geworden.

Ueberblicken wir aber zum Schluſſe nochmals die Geſchichte des Unterganges dieſes Freiſtaates, ſo erſcheint die Rolle allerdings ſehr auffällig, welche der norwegiſche König in derſelben ſpielt. Ganz nach Willkür ſehen wir ihn die mächtigſten Häuptlinge der Inſel zu ſich nach Norwegen berufen, hier zurückhalten oder auch widerum heimſchicken, und ſo unangenem denſelben auch oft ſeine Ladungen kommen, ſo wagt doch kaum noch einer ſie auf die Dauer zu misachten. Schon frühzeitig betrachtet ferner der König neben denjenigen Theilen der Inſel, welche er ſich erſt noch zu unterwerfen bemüht iſt, andere bereits als ſeinen vollkommen rechtmäſsigen Beſitz, und er verfügt über deren Verwaltung ganz wie wenn es ſich um ein norwegiſches Volksland handelte. Woher nun dieſe wunderliche Gewalt eines fremden Herrſchers über isländiſches Gebiet und isländiſche Männer? Offenbar will dieſelbe für jeden einzelnen Fall beſonders erworben und auf einen beſonderen Rechtstitel geſtützt ſein; welches aber dieſe Rechtstitel waren, darüber

1) Diplom. island., 1, Nr. 152, S. 620.

2) Annálar, a. 1263.

3) Ebenda, a. 1264.

4) Magnúss s. lagabætis, S. 157; die Zeitbeſtimmung ergiebt ſich aus der Vergleichung der Annalen.

5) Ebenda, S. 156–7.

geben uns die Quellen zwar keinen ganz erſchöpfenden, aber doch annähernd genügenden Aufſchluſs. Auf der einen Seite kommt das norwegiſche Dienſtmannenrecht in Betracht, welchem ſich der Isländer ebenſogut wie der Norweger unterwarf, wenn er in des Königs Dienſtgefolge eintratt. Von hier aus ergab ſich zunächſt die Verpflichtung, dem Gebote und Verbote des königlichen Dienſtherrn Folge zu leiſten, alſo zu ihm zu kommen, wenn er eine Ladung erliefs, und deſſen Land nicht zu verlaſſen, wenn er es verbot; auf das norwegiſche Dienſtmannenrecht ſtützte ſich der König aber andererſeits auch, wenn er an Snorri Sturluson als an einem Verräther die Acht vollſtrecken liefs, und deſſen geſammten Nachlafs an liegender wie fahrender Habe, und ſomit auch an Godorden, für ſich in Anſpruch nam[1]). Freilich liefs ſich dieſer letztere Anſpruch vom Standpunkte des isländiſchen Landrechtes aus mit Fug und Recht beſtreiten; aber ein leidlicher Schein ſtand demſelben immerhin zur Seite, und er liefs ſich mit um ſo gröfserem Erfolge geltend machen, weil die meiſten angeſeheneren Häuptlinge gleichfalls in des Königs Dienſt getreten waren, und ſomit den Folgerungen nicht wohl entgegentreten konnten, welche dieſer aus ſolchem Eintritte zog. Die Anſprüche, welche K. Hákon auf den ſammtlichen Beſitz des Þórleif í Görðum erhob, ſtutzten ſich offenbar auf denſelben Titel, da ausdrücklich deſſen verbotwidrige Abfahrt aus Norwegen für dieſelben in Bezug genommen wird[2]); wenn auch in den Quellen nicht ausdrücklich erwähnt, darf hiernach doch als ſicher angenommen werden, dafs auch er in des Königs Dienſt getreten war, und auch in anderen Fällen mochte ja ein Gleiches mehrfach vorgekommen ſein. Andererſeits ſcheint aber auch eine förmliche Abtretung einzelner Herrſchaften und Herrſchaftscomplexe an den König durch die bisherigen Beſitzer mehrfach ſtattgefunden zu haben, zumal in der Art, dafs der bisherige Inhaber eines Go-

1) Sehr beſtimmt wird dieſer Anſpruch z. B. in den Jahren 1251—2 formulirt, Sturlúnga, VIII, cap. 8, S. 137: »Konúngr kallaði arf Snorra Sturlusonar hafa fallit undir sik, slíkt hit sama lendur þær er Snorri hafði átt á deyjanda degi útan stað í Reykjaholti«. Letzteres eine kirchenrechtlich zu erklärende Ausname. Aber freilich heifst es ebenda, cap. 9, S. 138, auch: »margir mæla þat, at hann (d. h. konúngr) eigi ekki í«.

2) Hákonar s., cap. 257, S. 24. Mit Unrecht will Jón Þorkelsson, S. 74, des Königs Anſpruch auf die Heerespflicht ſtützen, welche jedem in Norwegen anweſenden Isländer zur Vertheidigung des Reichs nach des heil. Olafs Privilegien oblag, Kgsbk, § 248, S. 196.

dordes, welcher daſſelbe auf den König übertrug, daſſelbe von ihm ſofort zu abhängigem Beſitze zurückerhielt, allenfalls durch weitere Beſitzungen des Königs vermehrt, oder doch unter gleichzeitiger Verleihung des einen oder anderen der ſo hoch geſchätzten Titel des Königsdienſtes. Ein Beiſpiel von Vorkommniſſen dieſer letzteren Art bietet, was oben von zwei Angehörigen des Hauſes der Oddaverjar zu erzählen war[1]); es läſst ſich aber kaum bezweifeln, dafs auch ſchon Sturla Sighvatsson, und dann widerum þórðr kakali, þorgils skarði und Gizurr þorvaldsson, als ſie vom König nach der Inſel geſchickt wurden, ſofort die in ihrer eigenen Hand liegenden oder von ihnen noch zu erwerbenden Godorde dem Könige ſo zu ſagen zu Lehen auftragen mufsten, und von hier aus erklärt ſich, warum neben dem Borgarfjörðr, welcher in Snorri's und þorleifs Hand geweſen war, gerade das Nordland am Früheſten vom Könige zum Gegenſtande ſeiner einſeitigen Verfügungen gemacht wurde, in welchem Sturla und þórðr ſich feſtgeſetzt hatten. Die rechtliche Möglichkeit derartiger Uebertragungen war durch die freie Veräuſserlichkeit der Godorde unbeſtreitbar geboten; dafs man aber von derſelben ſo ſchlimmen Gebrauch machte, war durch die alte Unſitte, im Auslande Hofdienſt zu nemen, theils aber auch durch den Wunſch der Häuptlinge bedingt, ſich im Kampfe mit ihren Nebenbuhlern um jeden Preis die Unterſtützung des norwegiſchen Königs zu ſichern. Inſoweit iſt es alſo zunächſt wider die unglückliche Grundanlage der Verfaſſung des isländiſchen Freiſtaats, und weiterhin der Mangel an Vaterlandsliebe und Selbſtachtung bei den isländiſchen Häuptlingen, was zum Verluſte der Unabhängigkeit der Inſel führte, und die neueren isländiſchen Verfaſſer verfahren allzu einſeitig, wenn ſie dieſen lediglich der Hinterliſt und den Ränken K. Hákons Schuld zu geben pflegen. Allerdings läſst ſich nicht leugnen, dafs dieſer die ihm gebotenen Anhaltspunkte mit groſser Rückſichtsloſigkeit ſowohl als Verſchlagenheit benützte, — dafs er durch abwechſelnde Begünſtigung bald des einen, bald des anderen der ſtreitenden Häuptlinge, dann durch die Verwendung der geiſtlichen ſowohl als der weltlichen Herrn die Zerrüttung auf der Inſel ſowohl ſteigerte als forterhielt, endlich dafs er auch, nachdem er auf rechtlich unangreifbaren, oder doch weniger verwerflichen Wegen eine Anzahl von Bezirken auf der Inſel unter ſeine Bot-

1) Siehe oben S. 131, Anm. 2.

mäſsigkeit gebracht hatte, mit vollkommen widerrechtlichen Mitteln die endliche Unterwerfung der annoch ſelbſtſtändigen Theile derſelben durchzuſetzen keinen Anſtand nam. Indeſſen wird man doch bei der Würdigung dieſer Thatſachen nicht überſehen dürfen, daſs nach der ſtaatsrechtlichen ſowohl als kirchlichen Anſchauung der Zeit, wie ſie Cardinal Wilhelm unverholen ausſprach, ein Freiſtaat wie der isländiſche wirklich als eine kaum zu duldende Anomalie erſchien, welche zu beſeitigen kaum Jemanden zum Vorwurfe gereichen konnte; — daſs ferner das Intereſſe des Landes ſelbſt die Herſtellung einer geordneten Staatsgewalt ſchlechterdings erforderte, da nur hiedurch den wilden Partheikämpfen ein Ziel geſetzt, und zumal auch den kleineren Leuten einiger Schutz ihrer Rechte geſichert werden konnte; — daſs endlich die gemeinſame Nationalität gerade dem norwegiſchen Könige die Aufgabe nahe legen muſste, auf der Inſel einzuſchreiten, und durch deren, ſowie Grönlands Einverleibung in ſein Reich den ganzen nordiſchen Stamm zu einer äuſseren Einheit zuſammenzufaſſen. Es läſst ſich mit Fug und Recht bezweifeln, ob Island beſſer dabei gefahren wäre, wenn ſtatt der Unterwerfung unter den norwegiſchen König auf der Inſel ein ſelbſtſtändiges Königreich in der Hand der Sturlúngar oder Haukdælir erwachſen wäre, — bezweifeln auch, ob ein ſolches auch nur im Stande geweſen wäre auf die Dauer ſeine Selbſtſtändigkeit zu behaupten.

Abſchnitt II.

Die inneren Zuſtände des Freistaates auf ſeinem Höhepunkte.

§. 7. Der Staat.

Von den ſtaatlichen Zuſtänden Islands in knappem Rahmen ein anſchauliches Bild zu geben, iſt nicht leicht. Unwillkürlich reizt die übergroſse Fülle des Stoffes, welchen die Quellen darbieten, zu allzu weitem Eingehen in's Einzelne, und die Nothwendigkeit, in ſo mancher Beziehung bisher nicht oder zu wenig Beachtetes heranzuziehen, oder verkehrt Aufgefaſstes zu berichtigen, verleitet leicht zur Mittheilung von Beweisbehelfen, welche doch nur die Ueberſichtlichkeit und Gleichmäſsigkeit der Darſtellung ſtören, ohne ihren Gegenſtand doch irgendwie erſchöpfen zu können. Ich will verſuchen in etwas correcterer Zeichnung als es J. F. G. Schlegel [1]) und Baldvin Einarsson [2]), F. C. Dahlmann [3]) und R. Keyser [4]) gethan haben, der Aufgabe gerecht zu werden, indem ich eine eingehendere Darſtellung und ausführlichere Beweisführung einer ſpäteren Schrift vorbehalte, welche das Recht des isländiſchen Freiſtaates als ſolches zu behandeln beſtimmt iſt.

1) Commentatio historica et critica de Codicis Grágás origine, nomine, fontibus, indole et fatis; dann: Om den gamle islandske Lov- og Retsbog, kaldet »Graagaas«, dens Oprindelse, Navn, Kilder, indvortes Beskaffenhed og store Vigtighed i flere Henseender. Die erſtere Abhandlung erſchien als Einleitung zu der Quartausgabe der Graugans, Bd. I, S. XIV—CLVIII (1829), die zweite in der Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed, Bd. 1, S. 109—150 (1832).

2) Bemærkninger over den gamle islandske Lov Graagaasen in der Juridisk Tidsskrift, Bd, XXII, S. 4—146, und 277—360 (1834).

3) Geſchichte von Dännemark, Bd. II, S. 180—282 (1841).

4) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, zumal S. 256—80 (1867).

Die Gliederung des isländiſchen Volkes in Stände zunächſt iſt eine ſehr einfache. Auch auf Island ſchied man, wie anderwärts im Norden, vor Allem die freien Leute von den unfreien; aber hier wie anderwärts bildeten die erſteren allein das Volk im rechtlichen Sinne. Die Unfreien beiderlei Geſchlechts (þrælar, ambáttir) befinden ſich in einem Zwangszuſtande (ánauð), vermöge deſſen ihnen jede Anerkennung ihrer Perſönlichkeit (mannhelgr) fehlt. Sie entbehren demgemäſs jedes eigenen Rechtsſchutzes, und können ſomit kein eigenes Vermögen beſitzen, während ſie andererſeits wie jede andere Sache dem Eigenthume eines Herrn unterliegen können, da ſie ja auch gegen eine beliebige Beſitzergreifung nicht geſchützt werden; es wird ferner auch für ihre Verletzung weder Wergeld noch Buſse bezahlt, ſondern höchſtens dem Herrn Schadenserſatz geleiſtet. Freilich ſind dieſe Grundſätze im isländiſchen Rechte, ſo wie es uns vorliegt, nicht vollkommen folgerichtig durchgeführt; aber ſie liegen allerwärts ſeinen Beſtimmungen zu Grunde, und was ſich an Unregelmäſsigkeiten in ihrer Durchführung ergiebt, erweiſt ſich als ſpätere Milderung, oder höchſtens als eine vereinzelte Folge der principiellen Unnatürlichkeit des ganzen Inſtitutes. Mit der äuſserſten Härte verfolgt das Recht den Unfreien, welcher ſeinen Herrn (dróttinn), ſeine Herrinn (dróttníng), oder deren Kinder getödtet hat; im Uebrigen ſcheint aber deren Behandlung thatſächlich eine ſehr milde geweſen zu ſein, wie es denn auch nicht an Beiſpielen der rührendſten Anhänglichkeit von Unfreien an ihren Herrn fehlt [1]). Die Zahl der Unfreien auf Island darf man ſich übrigens nicht ſehr groſs denken, und dieſelbe muſs überdieſs frühzeitig ſich noch mehr verringert haben. Menſchenraub und Menſchenhandel, welche im neunten und zehnten Jahrhundert nicht wenige Sklaven und Sklavinnen, zumal iriſcher Abkunft, nach Island geführt zu haben ſcheinen, verſiegten mit dem Uebertritte des Volkes zum Chriſtenthume, und ſtrafweiſes Verfallen in die Unfreiheit, von welchem die Rechtsbücher allerdings wiſſen, war doch auf einen ſehr geringen Spielraum beſchränkt; eine freiwillige Ergebung in die Unfreiheit aber wird nirgends erwähnt, und war auch neben der gleich zu beſprechenden Schuldknechtſchaft überflüſſig. So

1) Ein lebendiges Bild von der Stellung der Unfreien giebt auf Grund der Sagen Kr. Kålund, Familielivet på Island i den første sagaperiode, S. 354–63 (Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1870).

konnte ſich alſo die Sklaverei weſentlich nur durch Vererbung innerhalb der einmal vorhandenen unfreien Geſchlechter forterhalten, und ſelbſt in dieſem Bereiche wurde ihr durch die ſehr häufigen Freilaſſungen fortwährend Abbruch gethan; ohne jemals formell abgeſchafft worden zu ſein, verliert ſich dieſelbe doch ſeit dem dreizehnten Jahrhundert auf der Inſel, auf der ſie überhaupt zu keiner Zeit eine bedeutende Rolle geſpielt hatte. — Den Uebergang zu den freien Leuten bilden ſo zu ſagen einerſeits die Schuldknechte, und andererſeits die Freigelaſſenen. Der Schuldknecht (skuldarmaðr oder lögskuldarmaðr, beziehungsweiſe skuldarkona) iſt eine freie Perſon, welche der Schuldhaft unterliegt, und dadurch für deren Dauer in eine ähnliche Lage wie die des Unfreien herabgeſunken iſt; er iſt demnach in ſeinen Freiheitsrechten theils reducirt, theils ſuſpendirt, kann aber durch Zahlung oder Abverdienen der Schuld, für die er verhaftet iſt, jederzeit wider ſeine volle Freiheit erlangen, und wird ſogar während der Dauer ſeiner Haft vom Unfreien ſcharf unterſchieden [1]). In beſtimmten einzelnen Fällen mußte ſich der Schuldner der Schuldhaft unterwerfen, und konnte dieſelbe ſomit vom Gläubiger auch wider ſeinen Willen über ihn verhängt werden; der Regel nach ſcheint dieſelbe dagegen auf einer freien Vereinbarung zwiſchen beiden Theilen beruht zu haben. Der Freigelaſſene, welchen der Ausdruck leysingr oder leysingi, beziehungsweiſe leysingja bezeichnet, wogegen der Freilaſſer frjálsgjafi genannt wird, iſt dagegen ein geweſener Unfreier, welcher feierlich in den Freienſtand aufgenommen worden iſt, ſodaſs alſo bei ihm, umgekehrt wie beim Schuldknechte, die Erhöhung eines Unfreien, nicht die Ernidrigung eines Freien vorliegt. Ebenſogut wie das norwegiſche Recht [2]) forderte auch das isländiſche für die Freilaſſung einen zweifachen Act, wenn auch in etwas anderem Sinne als jenes. Das norwegiſche Recht ließs der Regel nach nur diejenige Freilaſſung vollkommen wirkſam werden, bei welcher dem erſten Acte der Freigebung noch die förmliche Haltung des Frei-

1) Vgl. meine Bemerkungen über »die Schuldknechtſchaft nach altnordiſchem Rechte«, in den Sitzungsberichten der Kgl. bayer. Akademie der Wiſſenſchaften, Philoſophiſch-philologiſche Claſſe. Jahrg. 1874, S. 33—47.

2) Vgl über dieſes A. Gjessing, Trældom i Norge, S. 260—304 (Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1862): R. Keyser, ang. O., S. 291—4; Fr. Brandt, Trællenes retsstilling efter Norges gamle Love, S. 202—7 (Historisk Tidsskrift, Bd. 1).

laſſungsbieres (frelsisöl) folgte, und geſtattete nur ausnamsweiſe unter gewiſſen Vorausſetzungen, daſs der letztere Act unterbleibe oder durch die Zahlung einer Geldſumme erſetzt werde; aber es behandelte den Freigelaſſenen ſchon vor der Vorname des zweiten Actes als frei, wenn es ihn auch mit gewiſſen Verpflichtungen (þyrnslir) gegen den Freilaſſer beſchwerte, von welchen ihn erſt das Freilaſſungsbier befreite, und es liefs beide Acte ſich ganz gleichmäſsig zwiſchen dem Freilaſſer und dem Freigelaſſenen abſpielen, ohne alle Betheiligung der öffentlichen Gewalt. Das isländiſche Recht läſst dagegen nur den erſten Act (das gefa frelsi) von dem Herrn ausgehen, wogegen der zweite, eine förmliche Einführung in den Rechtsverband (leiða í lög), am Ding vom Goden vorgenommen werden muſste; es knüpft ferner an den erſten Act nur die Befreiung von dem bisherigen Herrn, wogegen erſt der zweite das Freienrecht gewährt, und es wird demnach hier zwiſchen dem Verzichte des Herrn auf ſein Recht, welcher den Unfreien herrenlos aber nicht frei macht, und dem Eintritte in die Genoſſenſchaft der freien Leute unterſchieden, welche letztere erſt die Theilname an deren Recht verſchafft [1]). Das isländiſche Recht kennt demnach nicht zwei Claſſen von Freigelaſſenen, wie das norwegiſche, ſondern nur eine einzige, indem es demjenigen, der zwar freigelaſſen, aber noch nicht in den Rechtsverband aufgenommen iſt, gar kein Recht zugeſteht; es kennt aber andererſeits, widerum anders als das norwegiſche Recht, bei dem vollkommen Freigelaſſenen auch keine Zurückſetzung in ſeinen Standesrechten gegenuber den Freigeborenen, und laſſen ſich die wenigen Stellen, welche dieſem Satze zu widerſprechen, und eine Verkürzung der Freigelaſſenen in Bezug auf Wergeld und Buſse anzunemen ſcheinen, durch gehörige Auslegung einfach beſeitigen. Gewiſſe Rechte und Verpflichtungen freilich zwiſchen dem Freigelaſſenen und dem Freilaſſer läſst auch das isländiſche Recht fortbeſtehen, und ſogar auf des erſteren Kinder übergehen, wie dieſs die norwegiſchen Gulaþíngslög thaten, wenn auch nicht auf deſſen entferntere Nachkommenſchaft, wie dieſs nach den Frostaþíngslög der Fall war; aber dafür war lediglich der Umſtand beſtimmend, daſs der Regel nach erſt der Enkel des

1) Vgl. wegen der Schwierigkeiten, welche ein Einſchiebſel in die hier maſsgebende Stelle, Kgsbk, § 112, S. 191—2, und Festa þ., cap. 43, S. 357—8, macht, meine Erörterung »über das Alter einiger isländiſcher Rechtsbücher«, S. 3—9 (Germania, Bd. XV).

Freigelaſſenen eine über den erſten Grad hinausreichende freie Verwandtſchaft beſitzen konnte, und daſs ſomit der Freigelaſſene ſelbſt und deſſen Kinder eines Erſatzes für den Schutz und die Hülfe bedurften, welche den Freigeborenen ihre entferntere Verwandtſchaft zu gewähren pflegte, wogegen dann freilich dem Freilaſſer, welcher die verwandtſchaftlichen Pflichten gegen den Freigelaſſenen zu übernemen hatte, auch umgekehrt die verwandtſchaftlichen Rechte ihm gegenüber eingeräumt wurden. In Bezug auf Erbrecht, Alters- und Geſchlechtsvormundſchaft, Armenpflege, Blutklage macht ſich dieſer Geſichtspunkt ganz gleichmäſsig geltend, und wenn zwar die Auslegung der betreffenden Rechtsvorſchriften im Einzelnen gar mancherlei Schwierigkeiten bietet, ſo erſcheint doch die principielle Auffaſſung der rechtlichen Stellung der Freigelaſſenen von der Art ihrer Löſung in keiner Weiſe abhängig. — Wenn hiernach zwiſchen Freigeborenen und Freigelaſſenen ein Standesunterſchied nicht als beſtehend angenommen wurde, ſo tratt ein ſolcher auch ſonſt innerhalb der Geſammtheit der freien Leute nirgends hervor, und nur der Ausdruck frjáls, welcher, aus frí-hals zuſammengezogen, eigentlich den freien Hals bedeutet, kann im vollen Sinne des Wortes als eine Standesbezeichnung gelten. Damit will natürlich nicht geſagt ſein, daſs nicht innerhalb des Freienſtandes gar mancherlei Claſſen von Leuten unterſchieden worden ſeien, welche auch in rechtlicher Beziehung mehrfach verſchieden behandelt wurden; vielmehr iſt die Meinung nur die, daſs, anders als in Norwegen, dieſe Verſchiedenheit ihrer Behandlung ſich ſtets nur auf beſtimmte, einzelne Beziehungen beſchränkte und niemals bleibender Art war, und daſs ſie darum auch niemals die Perſönlichkeit der betreffenden Staatsangehörigen als ſolche ergriff, wie ſie denn insbeſondere auch niemals in einer Abſtufung der Anſätze für Wergeld und Buſse zu Tage tratt. Weitaus der bedeutſamſte Unterſchied iſt derjenige, welcher zwiſchen dem Bauern, dem Häusler und dem einſchichtigen Manne beſteht. Bóndi, zuſammengezogen aus búandi, heiſst jeder ſelbſtſtändige Landwirth, und zwar genügt für den Begriff der ſelbſtſtändigen Landwirthſchaft ſchon der Beſitz eines zur Mannsnahrung hinreichenden Beſtandes von Melkvieh, wenn auch ohne alles Grundeigenthum, während andererſeits auch der bloſe Beſitz von Grundeigenthum ohne alles Melkvieh den Mann zum Bauern ſtempeln konnte. Dem gegenüber wird als einhleypíngr, d. h. einſchichtiger Mann, dann auch lausamaðr, ſeltener lausíngi, d. h. loſer Mann, derjenige bezeichnet, welcher keinen eigenen Hausſtand

hat; die aus diesem Mangel sich ergebende Nothwendigkeit, in einem fremden Haushalte Schutz und Unterkunft zu suchen, läßt für denselben auch die Bezeichnung als griðmaðr brauchen, welche freilich, weil für diese Unterkunft zumeist die Verpflichtung zu häuslichen Diensten als Gegenleistung übernommen werden mußte, in einem engeren Sinne auch für den freien Hausdiener galt. Was den Bauern vom einschichtigen Manne schied, war demnach zunächst die Thatsache, daß der erstere eine selbstständige Heimat (heimili) besaß, während der letztere seinen Aufenthalt in einem fremden Hause zu nemen hatte (grið, vist, heimilisvist, heimilisfáng); da theils proceßualische Bedürfnisse, theils aber auch Rücksichten der Armenpflege und wohl auch der Sicherheitspolizei eine feste Domicilirung der gesammten Bevölkerung schlechterdings forderten, verpflichtete das Recht geradezu die losen Leute zur Erwerbung eines legalen Domiciles binnen gewisser gesetzlicher Fristen. Weiterhin erscheint aber auch nur der Bauer in Gemeindeangelegenheiten als vollberechtigt, während griðmenn nur in Vertretung ihres Herrn in der Gemeindeversammlung aufzutreten vermögen, und nur der Bauer kann regelmäßig in einem Nachbargerichte sitzen oder als Nachbargeschworener verwendet werden, wogegen griðmenn nur in Nothfällen, und selbst dann nur in geringer Zahl, zum letzteren Dienste mit herangezogen werden dürfen. In den Dinggerichten freilich konnten diese wie jene gleich gut sitzen, und als Godengeschworene beide gleichmäßig berufen werden, wiewohl thatsächlich der Vorzug der Bauern sicherlich auch auf diese staatlichen Functionen sich erstreckt haben wird. Der Regel nach mußten übrigens die losen Leute bei dem Bauern, welcher ihnen ihr Domicil gewährte, auch wirklich als dienende Genossen ihren Aufenthalt nemen, und nur zu Gunsten gewisser Nahrungszweige, wie z. B. der Zimmerleute und Schwerdtfeger, dann der Fischer, wurden in genau bemessenem Umfange Ausnamen verstattet, wogegen das unstäte Arbeiten im Taglohne im Uebrigen nur unter ganz besonderen Voraussetzungen verstattet war; gegen Vagabunden vollends, welche ohne ein festes Domicil zu besitzen unstät im Lande herumzogen, vom Bettel statt von ihrer Hände Arbeit lebend, gieng das Recht mit der äußersten Strenge vor. Als göngumenn, förumenn, húsgángsmenn bezeichnet, galten solche Leute als rechtlos (rèttlauss), falls sie nicht etwa ohne alle eigene Verschuldung bettelten; neben besonderen Strafen, welchen sie unterlagen, tratt in Folge dieser ihrer geminderten Rechtsfähigkeit Straflosigkeit ihrer Mißhandlung, falls die-

ſelbe nur gewiſſe Grenzen nicht überſchritt, ſowie eine gewiſſe Zurückſetzung in ihren Erbrechten ein, welche ſich auch auf ihre Kinder erſtreckte. Zwiſchen die Bauern und die einſchichtigen Leute treten endlich noch in die Mitte die búðsetumenn, d. h. Budenſitzer. Ein vorübergehendes Wohnen in Buden (sitja búðsetu) konnte natürlich auch bei Leuten vorkommen, welche im Uebrigen als Bauern oder aber als einſchichtige Leute mit feſtem Domicile verſehen (heimilisfastir) ſind, wie z. B. bei fremden Schiffern, welche bei ihren Schiffen ihre Zelte aufſchlugen, oder bei Fiſchern, welche während der Fiſchzeit am Strande in fiskiskálar oder fiskibúðir wohnten, und für ſolche Leute mochte dann allenfalls aus Zweckmäſsigkeitsgründen ihre Bude als vorübergehendes Domicil gelten, ohne daſs ſie doch eine beſondere Claſſe bildeten, da ja ihr Wohnen in dieſer immer nur ein vorübergehendes war. Aber die Bezeichnung wird auch für Leute gebraucht, welche bleibend ihren eigenen Hausſtand haben, ohne doch vom ſelbſtſtändigen Betriebe der Landwirthſchaft zu leben, und welche alſo, wenn auch vielleicht ein paar Stücke Vieh haltend, doch im Weſentlichen durch Arbeiten im Taglohne, Fiſchfang u. dgl. ihren Unterhalt gewinnen Derartige Häusler nun werden ausdrücklich den Bauern gegenübergeſtellt, und als nicht befähigt zu denjenigen Functionen bezeichnet, welche den Bauern ausſchlieſslich übertragen ſind; ihre Niderlaſſung darf aber andererſeits auch nur mit Zuſtimmung derjenigen Gemeinde erfolgen, innerhalb deren dieſelbe begründet werden will, und da die Gemeinde durch die Ertheilung dieſer Erlaubniſs die Haftung für die Verſorgung der Aufgenommenen im Falle ihrer Verarmung übernam, war jedenfalls dafür geſorgt, daſs dieſer Budenſitzer nicht zu viele wurden. Weitere Unterſcheidungen treten ſodann wider innerhalb der Claſſe der Bauern hervor, und zwar in ſehr verſchiedenen Richtungen. In beſtimmten einzelnen Beziehungen wird zunächſt zwiſchen den landeigendir und leiglendíngar unterſchieden, d. h. zwiſchen Grundeigenthümern und bloſen Landpächtern Nur die erſteren ſollen z. B. der Regel nach zu Gemeindeämtern berufen, oder unter beſtimmten Vorausſetzungen als Schätzleute und Theilungsmänner, Schiedsleute und Geſchworene verwendet werden, Landpächter aber ebenſo wie einſchichtige Leute nur etwa in Nothfällen anſtatt ihrer eintreten dürfen. Da es ſich dabei wenn auch vorzugsweiſe, ſo doch keineswegs immer um Functionen handelt, welche mit dem Grundeigenthume in näherer Beziehung ſtehen, darf der Grund dieſes den Landeigenthümern eingeräumten Vorzuges doch

wohl nur darinn gefucht werden, dafs der Befitz von Liegenfchaften eine gröfsere Gewähr für die vermögensrechtliche Unabhängigkeit bot, und zugleich die Verbindung des Bauern mit der beftimmten Oertlichkeit feiter knupfte, als diefs bei dem belicbig auf- und abziehenden Pächter der Fall war. Ungleich weiter reicht die Scheidung, welche auf die Verpflichtung oder Nichtverpflichtung zur Zahlung des þíngfararkaup fich begründet. In Norwegen, wo das lögþíng lediglich von einer gefetzlich beftimmten Zahl von Männern befucht zu werden brauchte, welche zu folchem Behufe von des Königs Beamten ernannt wurden und darum nefndarmenn hiefsen, bezogen die Ernannten eine Reifeentfchädigung theils in Geld, theils in Naturalien, welche als þingfararfé oder farareyrir bezeichnet wurde und von der übrigen Bauerfchaft aufzubringen war; auf Island dagegen, wo der Befuch am Alldinge allen einigermafsen vermoglichen Bauern gleichmäfsig oblag ohne dafs eine Ernennung Seitens der Goden ftattgefunden hätte, verftand man unter dem þíngfararkaup eine Zahlung, welche jeder das Ding Befuchende zu beanfpruchen hatte, durch deren Entrichtung aber andererfeits jeder Dingpflichtige fich von der Verpflichtung zum Erfcheinen am Ding für das betreffende Jahr freimachen konnte. Dem Goden lag die Einhebung der Beiträge und die Auszahlung derfelben ob, und er hatte demnach, je nachdem die Zahl der Kommenden oder Ausbleibenden die gröfsere war, bei dem Gefchäfte Gewinn oder Verluft; die Modalitäten der Zahlung, und wohl auch deren Betrag, beruhten auf der Uebereinkunft jedes einzelnen Goden mit feinen Dingleuten, und waren demnach für die einzelnen Godorde verfchieden geordnet, wie ja auch in Norwegen das þíngfararfé je nach der Entfernung der einzelnen Bezirke von der Dingftätte verfchieden abgeftuft war. Zur Entrichtung der Dingfteuer waren aber, natürlich nur unter der Vorausfetzung dafs fie das Ding nicht befuchten, diejenigen Bauern verpflichtet, welche foviel Vermögen befafsen, dafs ohne Einrechnung des nöthigen Wirthfchaftsinventares für alle Perfonen, deren fie zum Betriebe ihrer Wirthfchaft bedurften, oder welche fie fonft zu unterhalten verpflichtet waren, noch der Werth einer Kuh für den Kopf übrig blieb. Auf einem Cenfus alfo beruhte die Eintheilung der Bauern in folche, welche das þíngfararkaup zahlten, und in andere, welche daffelbe nicht entrichteten; ihre Bedeutung aber ift eine fehr erhebliche, weil die Mehrzahl der öffentlichen Laften mit jener Abgabe Hand in Hand gieng. Zunächft wurde an der Regel, dafs nur der

ſteuerpflichtige Bauer zum Beſuche des Alldinges verpflichtet ſei, wenn dieſer gleich auch dem kleineren Manne unbedingt freiſtand, ſo ſtreng feſtgehalten, daſs der nicht ſteuerpflichtige Bauer ganz ebenſo wie der nicht anſäſsige Mann ſelbſt dann, wenn er in fremder Sache als Zeuge oder Geſchworener zum Erſcheinen daſelbſt aufgefordert wurde, die Dingfahrt verweigern konnte, wenn ihm nicht die Parthei, die ſeiner bedurfte, alles zur Reiſe Nöthige ſtellte; doch bezieht ſich, wie nochmals ausdrücklich hervorgehoben werden mag, die ganze Einrichtung nur auf das Allding, wogegen für das Frühlingsding ganz andere Regeln galten[1]). Weiterhin unterliegen urſprünglich aber auch nur diejenigen Bauern der Zehntpflicht, welche das þingfararkaup zu zahlen haben, und wenn zwar unſer Zehntgeſetz auch den nicht anſäſsigen Mann unter der Vorausſetzung des Beſitzes eines gewiſſen Betrages an Fahrhabe zur Zehntleiſtung heranzieht, ſo erweiſt ſich doch dieſe gröſsere Strenge deutlich als eine ſpätere Neuerung. Einerſeits nämlich zählte man, als es in den Jahren 1102—5 galt feſtzuſtellen, wieviele Einkünfte der Biſchof aus jedem einzelnen Landesviertel beziehe, nur die dingſteuerpflichtigen Bauern[2]), und andererſeits ſollten auch ſpäter noch nur dieſe in Betracht kommen, ſoweit die für den Beſtand einer Gemeinde erforderliche Zahl von Bauern zu berechnen kam; Beides nur unter der Voraussetzung erklärlich, daſs urſprünglich nur ſie zehntpflichtig waren. Widerum ſind nur die Dingſteuerpflichtigen ſchuldig, den Leuten, welche einen Täufling zur Kirche bringen, zu einer Hochzeit reiſen oder das Ding beſuchen, dann fremden Schiffern, welche unterwegs ſind, volle Verpflegung zu reichen, wogegen minder Vermögliche nur Dach und Fach unentgeldlich, aber Heu und Speiſe nur gegen Entgeld zu verabfolgen verpflichtet ſind. Zu beachten iſt endlich auch, daſs alle nicht Dingſteuerpflichtigen inſoferne als Bedürftige galten, als ſie an dem Ertrage des Armenzehnts und anderer milder Beiträge Antheil nemen konnten. Der Cenſus alſo, welcher für die Steuerpflicht maſsgebend war, muſste im Sinne der Zeit als ſehr nidrig gegriffen erſcheinen, und dennoch ergab die ſoeben erwähnte Volkszählung im Nordlande nur 12, im Südlande 10, im Weſtlande 9 und im Oſtlande gar nur 7 Hunderte ſteuerpflich-

1) Die einzige Stelle, welche vom þingfararkaup in Bezug auf das várþing ſpricht, nämlich Kgsbk, § 59, S. 106—7, iſt im Hinblicke auf § 56, S. 98. ebenda zu beſeitigen.

2) Siehe oben S. 93, Anm. 1.

tiger Bauern, für das ganze Land alſo, das Hundert zu 120 gerechnet, deren 4560; ſo wenig zahlreich war demnach jener Kern der Bauerſchaft, welcher in Staat und Gemeinde das Wort führte, ſo ungünſtig die wirthſchaftliche Lage der groſsen Maſſe des Volkes! Uebrigens darf man nicht, wie mehrfach geſchehen iſt [1]), aus der Angabe einer Geſchichtsquelle, daſs ſich die Dingleute zu Anfang des eilften Jahrhunderts auf der Dingfahrt noch ſelbſt verköſtigt hätten [2]), den Schluſs ziehen, daſs damals noch kein þingfararkaup bezahlt, und daſs dieſes erſt durch die Haflidaskrá eingeführt worden ſei, noch auch annehmen, wie dieſs früher gleichfalls mehrfach geſchehen iſt [3]), daſs dieſe Abgabe aus dem alten Tempelzolle hervorgegangen ſei, welcher in der chriſtlichen Zeit ſo zu ſagen nur ſeinen Namen geändert habe. Die Beſtimmungen über die Zehntlaſt, dann die Berichte über die mehrerwähnte Volkszählung zeigen, daſs das þingfararkaup ſchon mehrere Jahrzehnte vor der Entſtehung der Haflidaskrá im Gebrauche war, und das Vorkommen einer ganz ähnlich gearteten und benannten Abgabe in Norwegen macht ſogar wahrſcheinlich, daſs deren Erhebung von dort aus auf Island übertragen worden ſei; in der That bildet den Gegenſatz zu dem als ältere Sitte bezeichneten Mitnehmen des Proviantes durch die Dingleute nicht etwa die Zahlung der Dingſteuer, ſondern vielmehr die vorhin erwähnte Verpflichtung der Bauern, dieſe, ſei es nun unentgeldlich oder gegen Entgeld, ihrerſeits zu verköſtigen. Im Anſchluſſe an das Bisherige iſt endlich noch der einvirkjar zu gedenken, d. h. derjenigen Bauern, welche, von keinem Gehülfen unterſtützt, lediglich mit eigener Hand ihre Wirthſchaft betreiben. Sie ſollen als Geſchworene nur unter der Vorausſetzung berufen werden können, daſs ſie ein doppelt ſo groſses Vermögen beſitzen, als welches von anderen Bauern zu ſolchem Behufe gefordert wird, und einen minder Vermöglichen durfte der Gegner ablehnen; da das norwegiſche Recht den einvirki bezüglich der Dingfahrt ſowohl

1) Vgl. z. B. Jón Eiríksson, in Jón Árnason's Historisk Indledning til den gamle og nye islandske Kettergang, S. 451; Bjarni þorsteinsson, Om kongelige og andre offentlige Afgifter, S. 62; Dahlmann, II, S. 269.

2) Grettla, cap. 16, S. 29.

3) So z. B. Biſchof Hannes Finnsson in einer Anmerkung zur älteren Ausgabe der Kristni s. und des Ísleifs þ., S. 138—9; P. E. Müller, Om den islandske Historieskrivning, S. 6 (Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed, Bd. I); Dahlmann, II, S. 272.

als Heerfahrt privilegirt zeigt [1]), ist diese Bestimmung doch wohl dahin zu erweitern, dafs derselbe überhaupt nur unter der Voraussetzung jenes gröfseren Vermögensbesitzes dingpflichtig und dingsteuerpflichtig sein sollte, sodafs sich also im Grunde nur der Census verschieden stellte, je nachdem der Bauer für sich allein oder mit fremder Hülfe seinen Hof bewirthschaftete. Uebrigens ist klar, dafs beim einvirki sowohl als beim nicht Dingsteuerpflichtigen überhaupt die Zurücksetzung ursprünglich nicht als solche, sondern nur als eine wohlthätige Erleichterung gemeint war; thatsächlich freilich stellte sich die Sache anders, indem den kleineren Leuten zwar zu keiner Zeit der Zutritt zum Ding versagt wurde, aber doch jeder Einfluss auf den Staat und die Gemeinde im Grofsen und Ganzen entzogen blieb. Soferne indessen die Grenze, welche der Census, der Besitz von Grundeigenthum, die Führung eines selbstständigen Haushaltes zog, jeden Augenblick verrückbar war, war immerhin eine Verhärtung jener socialen Verschiedenheiten zu wahren Standesunterschieden ausgeschlossen. — In hohem Grade beachtenswerth ist noch, dafs Island keine Spur eines Adels kennt. Wohl legten die Isländer, zu deren Lieblingsbeschäftigungen zu allen Zeiten das Studium der Genealogie gehörte, hohen Werth auf die Abstammung von altberühmten, oder doch ehrbaren Geschlechtern, und zumal bei Heirathen wurde diese ebensogut berücksichtigt wie die persönliche Tüchtigkeit oder das Vermögen der Betheiligten; aber, anders als in Norwegen, knüpften sich auf der Insel keinerlei rechtliche Wirkungen an jenen Vorzug der Abstammung, und dafs nicht einmal die thatsächlichen Machtverhältnisse irgendwie durch denselben bedingt waren, erhellt aus der Landnáma, welche nach Aufzählung der mächtigeren unter den landnámsmenn bemerkt, dafs doch andere ihren Stammbaum z. Th. höher hinaufzuführen vermöchten als sie [2]). Allerdings ragten die Goden über alle anderen Volksangehörigen hervor, und in einer geschichtlichen Quelle werden sie, die Bauern und die einschichtigen Leute auch wirklich einmal als die drei grofsen Classen bezeichnet, in welche das gesammte Volk zerfiel [3]); aber in den Rechtsquellen macht sich eine derartige Gegenüberstellung niemals geltend, und auf die Angehörigen der

1) GþL., § 131 und 299; FrþL., VII, § 7.
2) Landnáma, II, cap. 33, S. 167.
3) Hrafnkels s. Freysgoða, S. 13.

Goden vollends hat ſich irgendwelche Bevorzugung niemals erſtreckt. Die hohe Stellung, welche dem Goden der Beſitz der politiſchen Gewalt verſchaffte, zeigte ſtets ihre Begründung auf ein Staatsamt vollſtändig gewahrt, und liefs jedenfalls deſſen Angehörige völlig unberührt; in Wergeld und Bufse ferner erſcheinen weder die Goden ſelbſt noch ihre Angehörigen irgendwie vor den übrigen Freien bevorzugt, wenn auch bei Vergleichsverhandlungen, welche eine freiere Erwägung der thatſächlichen Verhältniſſe des einzelnen Falles geſtatteten, für deren Verletzung höhere Sühngelder ausbedungen werden mochten. Augenſcheinlich iſt hier die freie Veräufserlichkeit der Godorde maſsgebend geworden; da nämlich der bisherige Beſitzer eines Godords durch deſſen Veräufserung ſofort in die Claſſe der einfachen Bauern zurücktratt, mochte die Würde auch noch ſo lange in ſeinem Hauſe ſich vererbt haben, und da andererſeits der neue Erwerber eines Godords ſofort in die Claſſe der regierenden Herrn eintratt, mochte er auch noch ſo geringer Abkunft ſein, ſo konnte die herrſchende Stellung der Goden in der That weder zu einem erblichen Vorzuge beſtimmter Geſchlechter, noch auch nur zu einem bleibenden Vorrechte beſtimmter Perſonen erwachſen. Begründete hiernach die Abſtammung von beſtimmten hervorragenden Geſchlechtern nur ein höheres Maſs thatſächlicher Achtung, aber keinerlei rechtliche Bevorzugung in Staat oder Gemeinde, ſo war von einem Dienſtadel auf der Inſel ebenſowenig die Rede wie von einem Geburtsadel. Auf das Dienſtverhältniſs zu ausländiſchen Fürſten, in welches vorneme Isländer einzutreten liebten, nam das Recht des Freiſtaates wie billig ſo gut wie gar keine Rückſicht; die häuslichen Verhältniſſe auf Island ſelbſt aber waren ſogar bei den mächtigſten Häuptlingen allzu beſcheidene, als daſs ſich innerhalb ihrer Hausdienerſchaft eine höhere und höfiſche Claſſe von Dienſtleuten von einer geringeren und bäueriſchen hätte abzweigen können. Erſt ſeit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts, als der norwegiſche König bereits auf Island Fuſs gefaſst hatte, erlaubte dieſer ſich auch auf Island diejenigen Rechte geltend zu machen, welche ihm ſein norwegiſches Dienſtmannenrecht über diejenigen zuſprach, welche ihm den Dienſteid geſchworen hatten; erſt um dieſe Zeit begannen andererſeits auch isländiſche Häuptlinge, über gröſsere Bezirke gebietend und gröſsere Heerſchaaren in's Feld führend, ihre eigenen Dienſtmannen anzunemen [1]). Aber derartige Vor-

1) Vgl. oben, S. 106, Anm. 6, und S. 136, Anm. 2.

kommniſſe gehören bereits nicht mehr der Verfaſſung des isländiſchen Freiſtaates an; ſie müſſen vielmehr als ein Zeichen des herannahenden Unterganges der Republik betrachtet werden, und bezeichnen bereits den Uebergang zu den Zuſtänden der hereinbrechenden norwegiſchen Herrſchaft. — Zum Schluſſe mag der Vollſtändigkeit wegen noch erwähnt werden, daſs das isländiſche Recht auch friedloſe Leute im deutſchrechtlichen Sinne kennt, in den zur Acht oder Landesverweiſung Verurtheilten, den skógarmenn alſo und den fjörbaugsmenn; aber politiſch bedeutſam iſt dieſe Claſſe nicht, und zum Volke im rechtlichen Sinne gehört dieſelbe ohnehin nicht. Das letztere gilt auch von den Fremden, welche ſelbſtverſtändlich von allen politiſchen Rechten ausgeſchloſſen ſind; doch muſs bemerkt werden, daſs ihrer Niederlaſſung im Lande keinerlei Hinderniſſe in den Weg gelegt wurden. Das Chriſtenrecht behandelt den Fremden, welcher ſich auf Island ſeinen eigenen Haushalt gründet, ſofort, jeden anderen Fremden aber wenigſtens nach dreijährigem Aufenthalte im Lande als zehntpflichtig; das weltliche Recht aber läſst ihn, wenn er erſt ſeine heimilisvist und þingvist gehörig erworben hat, ſogar zum Richteramte zu, und zwar ſofort, wenn er von Kind auf der nordgermaniſchen Zunge mächtig war, dagegen nach dreijährigem Aufenthalte, wenn dieſs nicht der Fall war. Es kann kaum bezweifelt werden, daſs dieſelben Grundſätze auch bezüglich aller anderen politiſchen Rechte galten, und in der That erleichterte auch das norwegiſche Recht die Naturaliſation der Fremden in jeder Weiſe, ſodaſs wir die gleiche Erſcheinung auf Island nicht einmal, was ſonſt nahe läge, aus dem colonialen Charakter der dortigen Bevölkerung zu erklären brauchen. Dagegen werden wir allerdings theils aus dieſem theils aus der groſsen Beweglichkeit des wirthſchaftlichen Lebens auf der Inſel, welches, auf die Viehzucht und nicht auf den Feldbau begründet, das norwegiſche Stammgüterrecht ſchlechterdings ausſchloſs, uns jene völlige Abweſenheit jeder weiteren ſtändiſchen Gliederung innerhalb des Freienſtandes zu erklären haben, welche der isländiſche Freiſtaat zeigt, und welche ſo weit von den Einrichtungen des norwegiſchen Mutterlandes abliegt.

Die Bezirksverfaſſung des Landes und Volkes iſt ihrer geſchichtlichen Entwicklung nach bereits beſprochen worden[1]; einige

1) Vgl. oben, S. 54–57, und S. 100–106.

Bemerkungen uber deren Geſtaltung in der Bluthezeit des Freiſtaates ſind indeſſen immerhin noch nothwendig. Die Eintheilung zunächſt in Landesviertel (fjórðúngar, landsfjórðúngar) iſt jederzeit eine territoriale geblieben, wie ſie dieſs von Anfang an geweſen war; von der Himmelsrichtung, oder auch von einzelnen hervorragenden geographiſchen Erſcheinungen kann darum deren Bezeichnung hergenommen werden, und man unterſchied demgemäſs zwiſchen einem Norðlendínga-, Sunnlendínga-, Vestfirðínga- und Austfirðínga fjórðúng, für deren 3 erſtere auch die Namen Eyfirðínga-, Rangæínga- und Breiðfirðínga fjórðúngr vorkommen. Die Grenze zwiſchen dem Nordlande und Weſtlande lief dabei der Länge nach durch den Hrútafjörð, wogegen das Vorgebirge Langanes das Nordland vom Oſtlande ſchied, jedoch ſo, dafs der ſpäter ſogenannte Austrhreppr, d. h. das Land von der Nordſeite dieſes Caps bis zur Helkunduheiðr, noch dem Oſtlande zufiel, von welchem er erſt im Jahre 1841 abgetrennt wurde. Die Grenze zwiſchen dem Südlande und Oſtlande bildete die Jökulsá á Sólheimasandi; ſchwer zu beſtimmen aber iſt die Grenze, welche das Südland vom Weſtlande trennte. Auf Island hatte früher die Hvitá als Viertelsgrenze gegolten[1]); ſpäter aber kam daſelbſt die Meinung auf, dieſelbe ſei urſprünglich der Länge nach durch den Hvalfjörð gegangen und weiter hinauf der Botnsá gefolgt, nach der Hvítá dagegen erſt in neuerer Zeit verlegt worden, durch eigenmächtige Verfügung der Lögmänner[2]), oder doch erſt im Verlaufe des 12. Jahrhunderts, wie ein neuerer Schriftſteller annam[3]). Auf Island hält man an dieſer ſpäteren Anſicht ſo entſchieden feſt, dafs dieſelbe ſogar in einer beim Alldinge eingereichten Petition als ſelbſtverſtändliche Wahrheit hingeſtellt wird[4]), und ihr entſprechend iſt die Viertelsgrenze denn auch auf den Karten von Altisland eingetragen, welche

1) So Arngrímr lærði in ſeiner Crymogæa, S. 15, und ſeinem Specimen Islandiæ historicum, S. 27; þórðr þorláksson, Dissertatio chorographico-historica de Islandia, Thes. II, § 1; Eggert Ólafsson, Enarr. historicæ de Islandiæ natura et constitutione, S 23—4 und 51 (1749), u. dgl. m.

2) So Eggert Olafsens og Biarne Povelsens Reiſe igjennem Island, § 116, S. 78 und § 829, S. 849 (1772), wo ich die neuere Anſicht zum erſtenmale ausgeſprochen finde.

3) Guðbrandr Vigfússon, Um tímatal í Íslendínga sögum í fornold, S. 208 (Safn til sögu Íslands, Bd. I).

4) Alþingistíðindi, 1849, S. 139.

die Geſellſchaft der nordiſchen Alterthumsforſcher ihren Antiquitates Americanæ (1837) und Íslendíngasögur (Bd. I, 1843), und welche Munch ſeiner norwegiſchen Geſchichte (Bd. IV, Abth. 2, 1859) beigab; dagegen entſchieden ſich die Verfaſſer der Ortsregiſter, welche eben jene Geſellſchaft ihrer Ausgabe der Fornmanna sögur (1837), ſowie deren däniſcher und lateiniſcher Ueberſetzung (1837 und 1846) beigab, wider für die ältere Anſicht, und zwar, wie mir ſcheint, mit vollem Recht. Die Landnáma behandelt ganz conſequent die Hvítá als Viertelsgrenze, und ein Verzeichniſs isländiſcher Prieſter aus dem Jahre 1143 rechnet den Páll Sölvason von Reykholt, den Inhaber des Reykhyltínga goðorðs[1]), zu den Südländern, nicht zu den Weſtländern; wenn demnach im Jahre 1253 das Reykhyltínga goðorð als zum þverárþínge gehörig behandelt wird, im Jahre 1262 die Borgfirðíngar mit den Weſtländern am þverárþínge dem Könige huldigen, und im Jahre 1280 die Jónsbók zwiſchen einem »fyrir sunnan« und einem »fyrir vestan Hvítá« gelegenen Theile des þverárþínges unterſcheidet[2]), ſo werden wir hierinn nur eine vorübergehende Folge jener Zerrüttung zu erkennen haben, welcher die Bezirksverfaſſung der Inſel in den letzten Zeiten des Freiſtaates verfiel. Ich bemerke übrigens, daſs theils Veränderungen im Waſſerlaufe der Hvítá, und theils wohl auch ein Wechſel der Anſichten über die Hauptquelle dieſes Fluſſes, vordem allerdings ein geringes Herübergreifen des Weſtlandes über das dermalige Strombett derſelben zur Folge hatten; erſt im Jahre 1852 wurde durch Ueberweiſung zweier Höfe an das Südamt die Viertelsgrenze mit dem derzeitigen Laufe der Hvítá und des nunmehr als deren Hauptzufluſs geltenden Gewäſſers in volle Uebereinſtimmung gebracht. — Hinſichtlich der Dingverbände (þíngsóknir) ſowohl als der Häuptlingſchaften (goðorð) wurde oben bereits erwähnt[3]), daſs ſie lediglich perſönliche Verbände ohne jegliche feſte geographiſche Begrenzung bildeten; indeſſen iſt auf dieſen Punkt hier nochmals zurückzukommen nöthig, da derſelbe keineswegs allgemein zugeſtanden iſt. Ausgehend von unſeren modernen Anſchauungen über die territoriale Natur aller Staatsabtheilungen, hatte man nämlich früher das goðorð

1) Sturlúnga, II, cap. 36, S. 104.

2) Ebenda, VIII, cap. 20, S. 169; Hákonar s. gamla, cap. 311, S. 114: Jónsbók þingfararb., § 2.

3) Siehe oben S. 40—43, und S. 55.

ſowohl als die þingsókn ohne Weiteres als territoriale Bezirke angeſehen, und die oben angeführten Karten Altislands zeigen, zumeiſt den neueren Sysselgrenzen folgend, wenigſtens die Grenzen der Dingbezirke eingetragen. Nachdem Konráð Gíslason bereits gelegentlich auf die rein perſönliche Natur des goðorðs hingewieſen hatte [1]), habe ich ſchon vor Jahren bezüglich ſeiner ſowohl als bezüglich des Dingverbandes die gleiche Eigenſchaft nachzuweiſen geſucht [2]); aber nur theilweiſe hat meine Beweisführung bisher Anerkennung gefunden. Während norwegiſche Hiſtoriker zugaben, daſs die isländiſchen Rechtsbücher von keiner territorialen Geſchloſſenheit jener Verbände wiſſen, wollten dieſelben doch ſolche für die ältere Zeit feſthalten, alſo annemen, daſs dieſelben erſt durch die im Jahre 1004 erfolgte Zulaſſung neuer Godorde ihre Territorialität eingebüſst hätten [3]), oder daſs gar erſt die ſeit dem 12. Jahrhundert bemerkbare Anhäufung mehrfacher Godorde in einer Hand ihre urſprüngliche locale Bedeutung verdunkelt habe [4]); isländiſcherſeits dagegen gab man allenfalls die formelle Richtigkeit meiner Auffaſſung zu, hielt dieſelbe indeſſen für materiell wenig bedeutſam, weil ſich thatſächlich eben doch die Godorde ſowohl als die Dingverbände an geographiſche Grenzen hätten binden müſſen [5]), oder man liefs meine Einwendungen auch wohl völlig unbeachtet, und ſuchte in naivſter Weiſe nach wie vor die Begrenzung dieſer wie jener Verbände topographiſch feſtzuſtellen [6]). Nun iſt aber früher bereits darauf aufmerkſam gemacht worden, wie die rein perſönliche Natur des goðorðs, und damit auch der þingsókn, welche ja nur einen Complex mehrerer Godorde bildet, geradezu durch deſſen geſchichtliche Entwicklung bedingt iſt. Die Möglichkeit, daſs Männer wie Arnkell goði oder Hrafnkell goði ſich neue Godorde begründeten, ſolange deren Zahl noch nicht geſetzlich geſchloſſen worden

1) Glossar zur Droplaugarsona s., s. þingmann (1847).

2) Die Entſtehung des isländiſchen Staats und ſeiner Verfaſſung, S. 109—11, und 174—5, (1852).

3) R. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning, S. 260.

4) Munch, Bd. III, S. 782—3.

5) Gísli Brynjúlfsson, Um goðorð í fornöld, og búðaskípun á þingvöllum, S. 63—4, vgl. S. 41 (Ný félagsrit, Bd. XIII, 1853).

6) Brynjólfr Jónsson, Um þriðjúngamót í Rángárþingi og Arnesþingi á sögualdinni og ýmislegt þar að lútandi S. 73—88 (Jón Péturssons Timarit, Bd. 1, 1869).

war, die Leichtigkeit ferner, mit welcher feinerzeit die Errichtung neuer Godorde bewilligt und durchgeführt werden konnte, deutet eben dahin, da bei geographiſcher Geſchloſſenheit der alten Godorde und Dingverbände derartige Neuerungen ohne Umwälzungen der ſchlimmſten Art unmöglich hätten verwirklicht werden können. Endlich würden die Verfaſſer der Landnáma ihrer Aufzählung der einwandernden Geſchlechter ſicherlich die Eintheilung des Landes in Dingverbände und Godorde ebenſogut zu Grunde gelegt haben, wie ſie ihr deſſen Eintheilung in Viertel wirklich zu Grunde gelegt haben, wenn jene ebenſo wie dieſe wirklich territorialen Charakters geweſen wären, und ſicherlich würden ſie die Grenzen der Godorde und Dingverbände ebenſogut wie die der Landnamen und der Landesviertel angegeben haben, wenn jene ebenſo wie dieſe überhaupt feſte geographiſche Grenzen gehabt hätten. Führt hiernach bereits die Betrachtung der über die ältere Zeit zu Gebote ſtehenden Nachrichten zu den von mir gezogenen Schlüſſen, ſo werden dieſe durch die Beſtimmungen unſerer Rechtsbücher vollends ſicher geſtellt. Ausgehend von dem Begriffe der þíngvist oder þingfesti als der Zugehörigkeit eines Mannes zu einem beſtimmten Godorde, und ebendamit auch zu einem beſtimmten Dingbezirke, verweiſen dieſe den griðmann an die þíngvist des Bauern, bei welchem er ſein Domicil hat, und den Fiſcher, oder doch wohl überhaupt den búðsetumann, an die þíngvist des Bauern, auf deſſen Grund ſeine Bude ſteht, ſo daſs alſo bei den Häuslern ſowohl als den einſchichtigen Leuten ſchlechthin das Domicil über die Dingzuſtändigkeit entſchied. Der Bauer dagegen, welchem allein ſie eine ſelbſtſtändige þíngvist zuſchreiben, konnte ſich ſeinen Goden innerhalb des Landesviertels, welches er bewohnte, frei wählen, und bedurfte nur für den Fall der Bewilligung der lögrètta, da er ſich einem Goden anſchlieſsen wollte, der einem anderen Viertel als dem ſeinigen angehörte. Die einmal erworbene þíngvist blieb ferner zwar an ſich beſtehen, ſolange der Bauer nicht ſeine ſelbſtſtändige Wirthſchaft aufgab oder in ein anderes Landesviertel zog, und es rückt ſogar der bisherige griðmaðr, der einen Hof erbt oder kauft, ohne Weiteres in die þíngvist des bisherigen Beſitzers ein; aber wie die erſte Eingehung der Verbindung auf einer freien Uebereinkunft des Dingmannes mit dem Goden beruhte, ſo konnte dieſelbe auch jederzeit durch die freie Willenserklärung des einen oder anderen Theiles wider gelöſt werden. Jeden Augenblick konnte ſomit der Dingmann ſeinem Goden die Verbindung aufkündigen

(færa þingvist sína; segjaz ór þingi, ór þriðjúngi goða), oder umgekehrt der Gode denſelben ſeinerſeits aus dieſer wegweiſen (segja þingmann ábrott ór þingi við sik), wenn dabei nur gewiſſe Förmlichkeiten erfüllt und gewiſſe Friſten eingehalten wurden, und brauchte weder im einen noch im anderen Falle das Domicil des Mannes verlegt zu werden. Der Gode endlich wurde als ſein eigener Dingmann (í þingi með sèr) betrachtet, und er muſste innerhalb des Landesviertels, welchem ſein goðorð angehörte, ſeinen ſelbſtſtändigen Haushalt haben, oder doch bei einem ſeiner eigenen Dienſtleute ſein Domicil wählen; verläſst er auf längere Zeit ſein Viertel, oder nimmt er ſein Domicil bei einem fremden Dingmanne, ſo wird er einſtweilen im Beſitze ſeiner Würde ſuſpendirt und muſs deren Führung einem Vertreter übertragen, der in Bezug auf ſein Domicil den geſetzlichen Erforderniſſen genügt. Alle dieſe Vorſchriften zeigen denn doch ſo deutlich als möglich, daſs zu der Zeit, in welcher ſie entſtanden und galten, nur das Landesviertel, aber nicht das goðorð oder die þingsókn geſetzlich als ein geſchloſſener Bezirk galt, und daſs ſomit rechtlich Nichts im Wege ſtand, wenn ein auf der Melrakkaslètta wohnhafter Mann ſich in den Verband eines zum Húnavatnsþínge gehörigen Goden begeben wollte; daſs aber zu irgend einer früheren Zeit andere Grundſätze gegolten haben ſollten, iſt in keiner Weiſe erfindlich, vielmehr nur ſoviel zuzugeben, daſs thatſächlich die Angehörigen jedes einzelnen Godords zumeiſt in nicht allzu groſser Entfernung von einander wohnten, womit übrigens die Miſchung von Dingleuten verſchiedener Goden keineswegs ausgeſchloſſen, und ſomit auch eine geographiſche Begrenzung jedes einzelnen Godordes keineswegs geboten war. Verkennen laſst ſich überdieſs auch nicht, daſs in den letzten Zeiten des Freiſtaates die Godorde ſowohl als die Dingbezirke allerdings eine gewiſſe Neigung zu einer Umgeſtaltung in territoriale Bezirke verriethen. Auch auf dieſe Thatſache iſt bereits früher aufmerkſam gemacht worden; ſie zeigt aber, daſs die Godorde und Dingverbände, welche Munch und Keyſer aus urſprünglich territorialen Bezirken erſt hinterher zu blos perſönlichen Verbänden ſich ablockern laſſen, gerade umgekehrt von Anfang an rein perſönliche Verbindungen waren, und erſt beim Verfalle des Freiſtaats territoriale Natur anzunehmen begannen, als die Vereinigung zahlreicher Godorde in der Hand einiger weniger Herrn die freie Wahl ſeines Häuptlings dem Einzelnen thatſächlich unmöglich gemacht hatte.

Den Mittelpunkt alles ſtaatlichen Lebens bildeten auf Island

die Dingverſammlungen, und zwar gab es, da die urſprünglich beabſichtigten Viertelsdinge nie recht in Aufname kamen[1]; der ordentlichen Dingverſammlungen (skapþíng) drei; das Frühlingsding, das Allding und das Herbſtding. Alle 3 Verſammlungen wurden ſtets an einer ein für allemal beſtimmten Dingſtätte und zu einer ein für allemal beſtimmten Zeit gehalten, von welcher Regel nur in ſeltenen Ausnamsfallen abgewichen werden durfte; der in Norwegen wenigſtens für die geringeren Dingverſammlungen geltende Satz, daſs ein Ding berufen ſoll wer eines ſolchen bedarf[2], war demnach dem isländiſchen Rechte fremd, wie ihn denn die Ausdehnung und Unwegſamkeit des Landes in der That ausſchlieſsen muſste, und nur ungebotene Dinge kamen auf der Inſel vor. Das Allding (alþíngi) wurde nach Ari's ausdrücklicher Angabe zu ſeiner Zeit, alſo um 1130, an demſelben Orte gehalten, wo daſſelbe von Úlfljótr eingeſetzt worden war, und kann dem gegenüber gleichgültig erſcheinen, ob man auf Grund einer bekannten Stelle der Hænsaþóris saga eine zeitweiſe Verlegung deſſelben an einen anderen, benachbarten Ort anzunemen habe oder nicht[3]. Während der Dauer des Freiſtaates ſollte das Allding ſtets an einem Donnerſtage beginnen; aber während dieſs anfänglich der Tag geweſen war mit welchem die 10. Sommerwoche begann, wurde der Termin im Jahre 999 um eine volle Woche weiter hinausgerückt, und dabei hatte es bis zum Untergange der Republik ſein Bewenden. Da der erſte Sommertag dazumal früheſtens auf den 9. ſpäteſtens auf den 15. April fiel, konnte ſomit die Verſammlung ſeit dem Jahre 999 nicht vor dem 18. und nicht nach dem 24. Juni beginnen. Jederzeit ſollte dieſelbe 2 Wochen dauern, welche ebendarum als þíngvikur, d. h. Dingwochen, bezeichnet wurden; da überdieſs die Hinreiſe zum Alldinge die beiden vorhergehenden, und die Rückreiſe von da die beiden nachfolgenden Wochen in Anſpruch nam, verbrauchte die Landsgemeinde alljährlich volle 6 Wochen, welche von nahezu allen anderen Rechtsgeſchäften freigelaſſen werden muſsten. — In gleicher Weiſe hatte auch das Frühlingsding (várþíng) ſeine eigene Dingſtätte, und von dieſer war regelmäſsig der Name hergenommen, welchen jedes ſolche nach geſetzlicher Vorſchrift tragen muſste.

1) Vgl. oben S. 100.

2) GþL., § 35 und 131.

3) Vgl. meine Abhandlung »über die Hænsaþóris saga«, in den Abhandlungen der bayer. Akademie der W., I. Cl., XII. Bd., S. 213—16.

Eine Verlegung der Dingſtätte, ja ſogar die Wahl einer gemeinſamen Dingſtätte für zwei verſchiedene Dingverbände konnte vorkommen, und andererſeits war auch, wie früher ſchon bemerkt [1]), die Zuſammenlegung früher getrennter oder umgekehrt die Zerlegung früher einheitlicher Dingverbände unter gewiſſen Vorausſetzungen geſtattet; es fehlt keineswegs an Belegen für das wirkliche Vorkommen ſolcher Veränderungen, welche indeſſen der Regel keinen Eintrag thun, nach welcher jeder Dingverband ſeine altherkömmliche Dingſtätte beſaſs. Bezüglich der Dingzeit galt die Vorſchrift, daſs die Verſammlung nicht weniger als 4 Tage und nicht länger als eine Woche währen ſollte, von welcher Regel indeſſen unter gewiſſen Vorausſetzungen abgewichen werden durfte; dabei ſollte dieſelbe nicht vor dem Ablaufe der 4. Sommerwoche beginnen und nicht ſpäter ſchlieſsen als ſo, daſs wenigſtens der gerichtliche Theil der Geſchäfte mit dem Ablaufe der 6. Sommerwoche beendigt iſt, d. h. ſie ſollte nicht vor dem 7. Mai beginnen, und nicht nach dem 27. Mai ſchlieſsen. Die Eröffnung des Dings ſollte überdieſs ſtets an einem Samſtage ſtattfinden, ſodaſs bei der als regelmäſsig vorausgeſetzten 4tägigen Dauer deſſelben ſein Schluſs auf einen Mittwoch fiel. — Endlich das Herbſtding (leið; haustþíng) [2]) muſste, ſoferne nicht ausnamsweiſe ein Anderes verſtattet war, an derſelben Dingſtätte gehalten werden wie das Frühlingsding, und beide Verſammlungen ſollten überdieſs den 3. samþíngisgoðar gemeinſame ſein; doch wurde bereits oben auseinandergeſetzt, daſs dieſe Vorſchrift ſchon frühzeitig misachtet wurde, und daſs in Folge deſſen die Zahl der Dingſtätten für beide Arten von Verſammlungen weit über die geſetzlich vorgeſehenen 13 anſtieg. Die leið ſollte ferner nicht früher zuſammentreten als 14 Tage nach dem Schluſſe des Alldinges, und nicht ſpäter als an dem Sonntage, welcher auf den Samſtag folgt, von welchem ab noch 8 Sommerwochen übrig ſind. Da nun nach dem alten isländiſchen Kalender das Jahr nur 364 Tage zählte, indem man zur Ausgleichung mit dem aſtronomiſchen Jahre jedes 7. Jahr (oder auch 6.) eine weitere Woche als

1) Siehe oben S. 100.

2) Die Identität von haustþing und leið wurde von mir ſchon in meiner Schrift »Die Entſtehung des isländiſchen Staats und ſeiner Verfaſſung«, S. 173, dargethan; Brynjólfr Jónsson hätte in der oben, S. 157, Anm. 6 angeführten Schrift das erſtere nicht wider, wie dieſs ältere Verfaſſer thaten, mit den im Herbſt gehaltenen Gemeindeverſammlungen zuſammenwerfen ſollen.

sumarauki, d. h. Sommervermehrung einſchaltete, — da man ferner von jenen 364 Tagen auf den Winter 6 Monate zu 30 Tagen rechnete, wogegen man dem Sommer um 4 Tage mehr zurechnete, welche, als aukanætr, d. h. Vermehrungsnächte bezeichnet, am Schluſſe des 3. Sommermonats, alſo unmittelbar vor der Mitte des Sommers eingeſchaltet wurden, ſodaſs der Sommer auf 26 Wochen und 2 Tage kommen, und der Winter ſtets mit einem Samſtage anfangen muſste, weil der Sommer mit einem Donnerſtage begann, — da endlich der erſte Sommertag ſtets früheſtens auf den 9. und ſpäteſtens auf den 15. April fiel, und ſomit der Winter nicht vor dem 10. und nicht nach dem 16. October beginnen konnte, muſste der ſpäteſte Termin für den Zuſammentritt der leið auf den Sonntag fallen, welcher zwiſchen dem 16.—22. Auguſt eintraff. Da andererſeits das Allding nach dem oben Bemerkten nicht vor dem 1. und nicht nach dem 6. Juli auseinandergehen konnte, muſste der früheſte Termin für den Beginn der leið zwiſchen den 15.—21. Juli fallen, und wurde demnach dieſe Verſammlung ſtets in der zweiten Hälfte Juli's oder in der erſten Hälfte Auguſts gehalten, oder anders ausgedrückt 14 Tage bis 6 Wochen nach dem Schluſſe des Alldinges, während ihre Dauer auf 1—2 Tage beſchränkt war. Von der Zeit ihres Zuſammentrittes iſt denn auch ihre Bezeichnung als haustþing abgeleitet, welche freilich nur den geſchichtlichen, nicht aber den Rechtsquellen geläufig iſt; über die Bedeutung des Namens leið dagegen herrſchen ſehr verſchiedene Anſichten, und möchte ich am Liebſten an leið, d. h. Reiſe anknüpfend, denſelben darauf zurückführen, daſs die Verſammlung von den Goden gelegentlich ihrer Rückreiſe vom Alldinge abzuhalten war. — Im Uebrigen ſind die Dingverſammlungen als wahre Volksverſammlungen zu betrachten. Berechtigt war zum Erſcheinen an denſelben Jedermann, dem nicht die Befugniſs hiezu wegen irgendwelches Verbrechens entzogen war, und wir ſehen demzufolge Weiber und Kinder ebenſogut wie erwachſene Männer am Ding ſich einfinden; verpflichtet zum Erſcheinen waren dagegen einmal die zum Dingverbande gehörigen Goden, und was das Allding betrifft überdieſs auch noch die beiden Biſchöfe und der Geſetzſprecher, und zweitens alle Diejenigen, welche bei der betreffenden Verſammlung in eigener oder fremder Sache Etwas zu ſuchen hatten; wieweit aber noch andere Leute, das beſtimmte ſich verſchieden bei den verſchiedenen Arten von Dingverſammlungen. Daſs zum Allding nur diejenigen Bauern zu kommen brauchten, welche mit Rückſicht auf ihr Vermögen das

þingfararkaup zu entrichten hatten, und dafs felbſt diefe durch die Entrichtung diefer Steuer fich von der Verpflichtung zum Erfcheinen am Dinge freimachen konnten, iſt oben bereits bemerkt, und ebenfo der weiteren Begünſtigung gedacht worden, deren die einvirkjar genoffen; dagegen iſt noch zu bemerken, dafs der Dingpflichtige ſtatt feiner auch wohl einen Vertreter fchicken konnte, und dafs für gewiffe Fälle das Vertreterverhältnifs fogar gefetzlich geregelt war. Selbſt Goden und Gefetzfprecher fehen wir in der Sturlúngenzeit gelegentlich ihre Vertreter zum Alldinge fchicken, und bei einfachen Bauern fcheint dasfelbe auch früher fchon oft genug vorgekommen zu fein; doch galt es als eine Ehre und ein Vergnügen, das Ding zu befuchen, fodafs wohl nur ſelten ein Gode in die Lage gekommen fein wird, von der ihm zuſtehenden Befugnifs Gebrauch machen zu müffen, durch ein förmliches Aufgebot den neunten Theil feiner Dingleute zum Befuche des Alldinges zu zwingen. Zum Frühlingsdinge dagegen mufsten die fämmtlichen zum Dingverbande gehörigen Bauern kommen, ohne dafs dabei zwifchen den ärmeren und den vermöglicheren unterfchieden worden wäre; Niemand konnte fich durch eine Zahlung von der Verpflichtung zum Erfcheinen loskaufen, und keine Reifeentfchädigung wurde umgekehrt den Erfcheinenden gewährt, wohl aber konnte Jedermann ſtatt feiner einen Vertreter fchicken. Ueber die Verpflichtung endlich zum Befuche des Herbſtdinges ſprechen fich die Quellen nicht aus; doch dürften dieferhalb diefelben Regeln gegolten haben wie beim Frühlingsdinge. Ein ungemein lebendiges Treiben entwickelte fich durch diefe weitverbreitete Betheiligung an den Dingverfammlungen. Die Dingfahrt (þíngför) wurde allgemein zu Pferde unternommen, wie man denn noch heutigen Tages auf Island zu Pferde zu reifen pflegt, und fie wird darum ohne Weiters auch wohl als Dingritt (þíngreið) bezeichnet; eine Reihe von Beſtimmungen bezieht fich auf die Stellung der für die Dingfahrt nöthigen Pferde, ihren Schutz, dann auch ihre Unterkunft an der Dingſtätte. Man liebte es, in gröfserer Gefellfchaft zu reiten, und zumal pflegten fich die Angehörigen eines jeden Goden auf der Dingfahrt zu diefem ihrem Häuptlinge zu halten, fodafs diefer je nach Umſtänden mit einem Gefolge von 60—70 Männern auftreten konnte; aber auch verfchiedene Goden vereinigten fich nicht ſelten zu einem gemeinfamen Dingritte, und wenn dergleichen in gewöhnlichen Fällen nur um der Annehmlichkeit, oder was die Goden anlangte um des Glanzes ihres Auftretens willen gefchah, fo hatte die Sache unter

Umſtänden doch aueh noch ihre ernſtere Bedeutung. Oft genug kam es vor, dafs die Partheien einander mit gewaffneter Hand den Zutritt zur Dingſtätte zu verwehren ſuehten (banna þíngreiðina; verja þínghelgina), ſodaſs die Zahl und Tapferkeit der beiderſeitigen Begleiter darüber entſchied, ob es dem einen oder anderen Theile überhaupt gelingen werde das Ding zu erreichen. Angeſehenere Männer hatten ein für allemal ihre beſtimmten Gaſtfreunde, bei welchen ſie auf der Dingreiſe abſtiegen; andererſeits ſorgte aber aueh das Reeht ſelbſt dafür, dafs alle Dingleute auf der Hin- und Herreiſe bei den gröſseren Bauern gaſtliehe Aufname fanden, wenn aueh vielleicht in den älteſten Zeiten in dieſer Beziehung ein Anderes gegolten haben mag[1]). Die Wege, welche man von jeder einzelnen Gegend aus zum Dinge nam, pflegten dabei ein für allemal beſtimmt zu ſein (þíngmannaleið, almannavegr), und es ſtellte ſieh dabei für die einzelnen Tagreiſen ein gewiſſes Normalmafs (dagleið) feſt. Noch heutigen Tages pflegt man auf Island naeh þingmannaleiðir zu rechnen, und wenn man dieſelben zwar mehrfaeh gleieh 5 geographiſehen Meilen anzuſetzen pflegt, ſo bleibt doeh dem volksmäſsigen Gebrauehe gegenüber aueh heutzutage noch Páll Vidalin's Bemerkung richtig[2]), dafs die þingmannaleið kein gleichmäſsig feſtſtehendes Längenmafs ſei, vielmehr je nach der Beſchaffenheit des Weges, der Belegenheit der Raſtplätze und der Naehtſtationen u. dgl. m. in jedem einzelnen Falle eigens berechnet werde. Am Ding ſelbſt, und zumal am Alldinge, wo der Aufenthalt länger dauerte, hatte man ſieh ſodann ſo zu ſagen häuslich einzurieliten. Die für die Pferde der Dingleute nöthige Weide pflegte eine benaehbarte Almende zu liefern, und ebenſo den Bedarf an Brennmaterial, ſoweit nieht etwa, wie vom Alldinge beriehtet wird, einzelne Goden noch ihren beſonderen Wald in der Naehbarſehaft beſaſſen; für ihre Buden (búðir) mufsten dagegen die Dingleute ſelber ſorgen. Zwei Langwände (hliðveggir) und zwei giebelförmig geſtaltete Querwände (gaflveggir; gaflhlöð) wurden aufgeführt, zumeiſt aus wechſelnden Lagen von Raſen und Steinen, wozu man das nöthige Material gleieh an Ort und Stelle nam; dieſe 4 Wände (búðarveggir) bildeten, was man búðartópt nannte und noeh nennt, ein längliches Viereck ohne alle Bedaehung, deſſen Eingang (búðardyr) wie bei anderen

1) Vgl. oben S. 150—51.

2) Skýringar yfir fornyrði logbókar þeirrar, er Jónsbók kallast, S. 640 f.

Wohnungen in einer der beiden Giebelwände ſich befand. Nur für die Zeit, da das Ding verſammelt war, erhielt dieſes Viereck eine vorübergehende Bedachung, ſei es nun aus grober Leinwand oder aus einheimiſchem Wollenſtoffe (vaðmál); vornemere Männer verhängten auch wohl mit ſolchem Stoffe die innere Seite der Budenwände, und dieſes wie jenes nannte man »tjalda búðir sínar«, während für das Herabnemen der Decken am Schluſſe der Dingzeit der Ausdruck »bregða tjöldum sínum« galt. Der Bau und Unterhalt der Buden war lediglich Sache ihrer Eigenthümer, mochten ſie dieſen nun ſelbſt mit Hülfe ihrer Dienſtleute beſorgen, oder durch Leute beſorgen laſſen, die aus dem Bau von Alldingsbuden ein Gewerbe machten; ebenſo hatten die Eigenthümer das zur Bezeltung und inneren Einrichtung ihrer Buden Nöthige zum Ding mitzubringen, und hieraus erklärt ſich, daſs die Rechtsbücher die Führung ſchweren Gepäckes Seitens der auf der Dingfahrt begriffenen Leute vorausſetzen. An der Dingſtätte des Frühlings- und Herbſtdinges durfte jeder Dingmann ſich ſeine Bude bauen, und auch für das Allding ſcheint dieſelbe Regel gegolten zu haben, da auch hier Buden von Privatleuten gelegentlich genannt werden; vorwiegend ſcheinen jedoch hier die Goden ihre Buden gehabt zu haben, und dieſelben waren berechtigt zu fordern, daſs ihre Dingleute ſich an ihre Bude hielten, während umgekehrt auch die Dingleute geſetzlichen Anſpruch auf Aufname in der Bude ihres Goden hatten, wenn ſie nur einen beſtimmten Beitrag zu deren Bedachung leiſteten. Schon am Frühlingsdinge war unter Umſtänden der Gode in der Lage, bis zu 80 Männern in ſeiner Bude Unterkunft zu verſchaffen [1]), und am Alldinge namen die Buden der mächtigeren Häuptlinge vollends noch gröſsere Verhältniſſe an. Regelmäſsig vererbten ſich die Buden mit den Godorden, und nach den Geſchlechtern, in deren Hand ſie waren, wurden ſie auch regelmäſsig benannt [2]); doch kommen auch Buden vor mit Namen, welche von irgendwelcher Eigenthümlichkeit in ihrer Belegenheit oder Bauart, oder von anderen Zufälligkeiten hergenommen ſind, wie etwa die Byrgisbúð, welche auf drei Seiten durch Lavaklüfte und auf der vierten durch

1) Eigla, cap. 85, S. 216; vgl. Ljósvetninga s., cap. 27, S. 93.

2) So werden am Alldinge genannt eine Vestfirðinga-, Saurbæinga-, Skarðverja-, Dalamanna-, Joklamannabúð, eine Móðruvellinga-, Ljósvetninga-, Skagfirðingabúð, eine Svínfellingabúð, endlich eine Mosfellinga-, Ölfúsinga-, Rángæinga- und Dalverjabúð.

einen künſtlichen Wall geſchützt, wirklich als Burg dienen konnte, — die Virkisbúð, deren Name auf eine ähnliche Befeſtigung hindeutet, — die Hlaðbúð, Grýta oder Grýla, Valhöll und Valhallardilkr, u. dgl. m. Manches deutet darauf hin, daſs die einem und demſelben Landesviertel angehörigen Leute auch ihre Buden am Alldinge benachbart zu haben pflegten; ein Verzeichniſs einer Anzahl von Dingbuden aber, welches unter dem Namen der »Alþingis Catastasis« bekannt und in einer isländiſchen Zeitſchrift abgedruckt iſt[1]), iſt ohne allen Werth, da daſſelbe augenſcheinlich erſt um das Jahr 1700 auf Grund der, nicht immer richtig verſtandenen, Angaben der Njála und einiger weniger anderer Quellen angefertigt iſt. Aber auch Gewerbsleute hatten am Alldinge ihre beſonderen Buden, in welchen ſie ihren Geſchäften nachgiengen; Schuſter zumal und Schwerdtfeger werden in dieſer Richtung erwähnt, aber auch Spielleute (trúðar) und Bettler, welche letzteren freilich vom Geſetze ferngehalten werden wollten, deren Buden aber dennoch auch am Þorkaſjarðarþínge gelegentlich erwähnt werden. Sogar von Bierbuden iſt am Alldinge die Rede, und von Bierſiedern, welche daſelbſt ihr Getränke verkauften; Männer vornemſten Ranges ſogar, wie Snorri Sturluson und Sturla Sighvatsson, finden wir gelegentlich unter den Beſuchern ſolcher Kneipen. Erhalten wir ſchon durch derartige Angaben den Eindruck eines ſehr belebten, bunten Treibens am Dinge, ſo wird dieſer noch vervollſtändigt durch das, was wir von ſo mancherlei Spielen und Luſtbarkeiten erfahren, welche hier vor ſich zu gehen pflegten. Am Alldinge wird z. B. eine eigene Fángabrekka genannt, bei welcher Ringſpiele gehalten zu werden pflegten[2]); am Herbſtdinge im Vatnsdale wird einmal ein hnattleikr, d. h. Ballſpiel geſpielt[3]), am Hegranesþínge am Frühlingsdinge ein Ringkampf ausgefochten[4]), eine Pferdehetze wird an der Ljósvetníngaleið, dann wider an der Þverárleið gehalten[5]); andere Male unterhielt man ſich mit Geſchichtserzählungen, wie denn z. B. Haldórr Snorrason am Alldinge die útfararsaga des Königs Harald harðráði

1) Þjóðólfr, 1851, Nr. 66—7. S. 269—70, vgl. Nr. 64—5, S. 260—1; in engliſcher Ueberſetzung bei Dasent, The story of Burnt-Njáll, S. CXXXV—VI, Anm.

2) Vígaglúma, cap. 13, S. 354—5; vgl. Ljósvetníngas., cap. 11, S. 31.

3) Vatnsdæla, cap. 37, S. 60.

4) Grettla, cap. 82, S. 163—4.

5) Vigaskútu s., cap. 12, S. 259—60; Sturlúnga, VIII, cap. 20, S. 169.

zu erzählen pflegte [1]), oder Þorgrímr trölli am Garðaþinge in Grönland die Geſchichte ſeines Kampfes mit Þorgeir Hávarsson zum Beſten gab [2]), u. dgl. m. In Scherz wie Ernſt bilden die Dingverſammlungen eben ſichtlich das Centrum, um welches ſich das geſammte Treiben des Volkes bewegt, und in welchen deſſen ganzes geiſtiges Leben am Kräftigſten pulſirt. — Der Anfang der Dingzeit wird ſtets durch eine feierliche Hegung bezeichnet, für welche der Ausdruck þinghelgi techniſch iſt. Für das Allding ſtand das Vorrecht, dieſelbe vorzunehmen, der Nachkommenſchaft des erſten Einwanderers, des oben beſprochenen Ingólfr Arnarson zu, deren Godord eben darum als alsherjargoðorð bezeichnet wurde; am Frühlingsdinge und Herbſtdinge ſtand das gleiche Vorrecht ſtets dem Inhaber eines der am Dingverbande betheiligten Godorde zu. Ari fróði hatte die Hegungsformel, mittelſt deren man im Heidenthume das Allding eröffnet hatte, in der uns verlorenen erſten Recenſion ſeiner Íslendingabók mitgetheilt, wie ſie Þormóðr Þorkelsson ſeinen Gewährsmännern überliefert hatte, der zur Zeit der Einführung des Chriſtenthumes auf der Inſel alsherjargoði geweſen war; aus den Stellen, welche uns dieſs bezeugen, erſehen wir, daſs dieſelbe die Þingmörk bezeichnet hatte, wie dieſs auch ſpäter noch für die Hegungsformel beim Frühlingsdinge vorgeſchrieben war, und nicht minder erfahren wir, daſs dieſe letztere wenigſtens auch den Namen des zu eröffnenden Dinges nennen muſste. Auch der Schluſs der Dingzeit, für welchen die Bezeichnung þinglausnir techniſch iſt, muſs von einer ähnlichen Feierlichkeit begleitet geweſen ſein, da wenigſtens hinſichtlich des Frühlingsdinges ausdrücklich von einem »laust segja þingit« die Rede iſt, und wir werden kaum bezweifeln dürfen, daſs auch ſie wieder von demſelben Goden vorgenommen wurde, welchem die Hegung des Dinges zuſtand. Der Ausdruck váþnatak, welcher um Nichts weniger oft für das Ende der Dingzeit gebraucht wird, ſteht vielleicht urſprünglich mit den letzten Geſchäften in Verbindung, welche am Ding vorzunehmen waren [3]).

1) Morkinskinna, S. 73; FMS., VI, cap 99, S. 356.

2) Fóstbræðra s., cap. 9, S. 87—8 (Hauksbók).

3) Vgl. Svend Grundtvig, Om de gotiske folks Våbenéd, Kjobenhavn, 1871: meine Beſprechung dieſer Schrift, in der Germania, Bd. XVI, S. 317—33: in Bezug auf Norwegen überdieſs Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den aldste norske Proces, S. 148—55, ſowie, zumal in Bezug auf Schweden, G. Djurklou, Om Vapentaget såsom laglig bekräftelseform i Sverige (Svenska Fornminnesföreningens Tidsskrift, I. S. 238—60).

In der norwegiſchen Rechtsſprache bezeichnet derſelbe nämlich die feierliche Beſtätigung eines am Dinge gefaſsten Beſchluſſes durch das gemeinſame Erheben der Waffen, »innan lögrèttu ok útan«; in der isländiſchen Rechtsſprache dagegen bezeichnet derſelbe ſtets nur den Schluſs der Dingzeit, oder wie eine geſchichtliche Quelle ſich ausdrückt: »das heiſst vápnatak, wenn alles Volk vom Alldinge wegreitet« [1]). Offenbar will damit der Ausdruck auf das Wiederaufnemen der Waffen, welche während der Dingzeit nidergelegt worden waren, am Schluſſe derſelben bezogen werden; offenbar iſt aber dieſe Deutung nicht die urſprüngliche, ſondern erſt hinterher aufgekommen, nachdem die urſprüngliche, in Norwegen erhaltene Bedeutung des Wortes ſich verdunkelt hatte. Mag ſein, dafs man auf Island, wo wie wir ſehen werden der Geſetzſprecher am Schluſſe der Dingzeit die ſämmtlichen von der lögrètta gefaſsten Beſchlüſſe öffentlich zu verkündigen hatte, die Vorname des vápnataks ſeinerzeit mit dieſer Verkündigung in Zuſammenhang gebracht hatte, und ſomit am Schluſſe der Dingzeit für alle während derſelben gefaſsten Beſchlüſſe collectiv erfolgen liefs; mag ſein auch, dafs dann hinterher, nachdem Cardinal Nikolaus in Norwegen ſowohl als in Schweden das Waffentragen in den Städten verboten hatte [2]), und ſichtlich im Zuſammenhange damit auch auf Island das Tragen von Waffen am Alldinge abgeſchafft worden war [3]), auch dieſe Förmlichkeit beſeitigt wurde, wobei dann freilich nichts Anderes übrig blieb, als dafs man fortan den in alten Rechtsſatzungen vorfindlichen Ausdruck einfach auf den Schluſs der Dingzeit bezog, und allenfalls auch im Sinne des neueren Rechtsbrauches ſprachlich umdeutete. Uebrigens hatte die rechtsförmliche Feſtſtellung des Anfangs- und Schluſspunktes der Dingzeit in mehrfacher Hinſicht ihre ſehr erhebliche Bedeutung. Einerſeits nämlich durften diejenigen Perſonen, welche das Recht überhaupt als Dingbeſucher betrachtete, das Ding bei Strafe der Landesverweiſung nicht vor ſeinem legalen Schluſſe ver-

1) Hrafnkels s., S. 19.

2) Heimskr. Inga s. Haraldssonar, cap. 23, S. 745; FMS., VII, cap. 22, S. 240; Annálar, a. 1152.

3) Annálar, a. 1154. Was die Sturlúnga, V, cap. 30, S. 158, von B. Magnús Gizurarson und dem Jahre 1218 erzählt, iſt nur auf ein energiſches Vorgehen deſſelben im Sinne jenes älteren Geſetzes zu beziehen. Hertzbergs Ausführungen beſtimmen mich, meine frühere Annahme fallen zu laſſen, dafs das Verbot des Waffentragens am Dinge in Norwegen wie auf Island uralten Rechtens geweſen ſei.

laſſen, während andererſeits auch denjenigen beſtimmte Rechtsnachtheile drohten, welcher, zum Erſcheinen am Dinge verpflichtet, zur Zeit ſeines legalen Anfanges noch nicht zur Stelle war. Sodann aber wurde durch die feierliche Hegung des Dinges einerſeits und deſſen feierliche Auffagung andererſeits auch die Zeit begrenzt, für welche der beſondere Dingfrieden (die þínghelgi in dieſem Sinne) zu gelten hatte. Es begründet dieſer Dingfriede für alle Dingleute einen erhöhten Rechtsſchutz, indem die für Körperverletzungen und dergleichen zu bezahlende Buſse, wie dieſs auch nach norwegiſchem Rechte der Fall war [1]), auf das Doppelte ſtieg, anſtatt der bloſen Landesverweiſung der Waldgang als Folge der That eintratt, und im Falle eines Todtſchlages das auf den Kopf des Thäters geſetzte Geld verdreifacht wurde, woneben noch die Eingehung eines Vergleiches wegen am Dinge begangener Körperverletzungen von der Zuſtimmung der lögrètta abhängig geſtellt war. Während der Dauer des Dingfriedens durften ferner friedloſe Leute an der Dingſtätte, und vielleicht ſelbſt auf eine Pfeilſchuſsweite von ihrer Grenze weg, ſich nicht blicken laſſen, ganz wie in der heidniſchen Zeit der Tempelfrieden ſolche von der Nähe des Tempels ferngehalten hatte [2]). Zur Zeit des Heidenthumes waren zu Ehren einzelner Dingſtätten dem Dingfrieden von dem maſsgebenden Goden auch wohl noch ganz andere Wirkungen beigelegt worden [3]), wie denn damals überhaupt dem Einzelnen überlaſſen geweſen zu ſein ſcheint nach Belieben einzelnen Tempeln, Bergen, Gegenden ein beliebiges Maſs von Heiligkeit beizulegen [4]); im ſpäteren Rechte freilich, welches nur noch in Bezug auf Brücken einen Ueberreſt derartiger Befugniſſe kennt [5]), iſt von ſolchen Beſonderheiten Nichts mehr zu verſpüren. Selbſtverſtändlich bedarf übrigens der Dingfrieden neben der zeitlichen auch noch einer räumlichen Begrenzung. und wird dieſe dahin beſtimmt, daſs derſelbe nicht nur dem þíngvöllr, ſondern ganz gleichmäſsig auch dem ganzen þíngmark zukommen ſolle, welches letztere eben darum auch wohl als þínghelgi in einem dritten Sinne bezeichnet werden mag. Unter dem þíngvöllr

1) GþL., § 198.

2) Vígaglúma, cap. 19, S. 371.

3) Eyrbyggja, cap. 4, S. 7. vgl. cap. 9—10, S. 10—12; ferner Landnáma, II, cap. 12, S. 97—8.

4) Vatnsdæla, cap. 17, S. 29—30; Eyrbyggja, cap. 4, S. 6—7, und Landnáma, II, cap. 12, S. 97; Landnáma, IV, cap. 6, S. 254.

5) Kgsbk, § 184, S. 93; Landabrb., cap. 16, S. 266—7.

iſt dabei ſicherlich der ganze Raum zu verſtehen, welcher, ſei es nun von den Dingleuten im Ganzen oder von den aus ihnen hervorgehenden engeren Ausſchüſſen, bei der ihnen obliegenden Thatigkeit benutzt wird, und wird z. B. beim Alldinge die Kirche als auf dem þingvöllr belegen bezeichnet, wie ſich denn auch bekanntlich gerade an ſie der Name þingvellir am Dauerndſten geknüpft hat. Das þingmark dagegen war offenbar ein weiterer Bezirk, in welchem der þingvöllr als Theil mit enthalten war; indeſſen darf man darunter weder mit Dahlmann[1]) das Godord desjenigen Häuptlings verſtehen, dem die Dinghegung zuſtand, noch mit þórðr Sveinbjarnarson[2]) die ganze þingsókn, welcher das Ding angehörte, noch auch mit Schlegel[3]) das þingmark auf die geſammte Dingſtätte beziehen, während der þingvöllr nur den Platz der Gerichte bezeichnen würde, vielmehr wird man den erſteren Ausdruck auf die Geſammtheit derjenigen Räumlichkeiten zu beziehen haben, welche im weiteſten Sinne des Wortes den Bedürfniſſen der Dinggemeinde zu dienen berufen waren, ſodaſs alſo neben der Dingſtätte ſelbſt auch der Raum dahingehörte, auf welchem die Dingbuden ſtanden oder die gemeinſamen Spiele abgehalten wurden, auf welchem die Pferde der Dingleute weideten oder das für die letzteren nöthige Brennholz gewonnen wurde, u. dgl. m. Von hier aus erklärt ſich, daſs nicht nur dem ganzen þingmark dieſelbe Dingheiligkeit zukam wie der Dingſtätte ſelbſt, ſondern auch das Verlaſſen des þingmarks als Verlaſſen des Dinges galt; dass ferner die Möglichkeit, daſs mehrere Frühlingsdinge an derſelben Dingſtätte tagen, auch wohl dahin ausgedrückt werden mag, daſs ſie ihr þingmark gemeinſam haben; daſs endlich die Grenzen der Dingmark (þingmörk) nicht nur bei der Wahl einer neuen Dingſtätte am Alldinge bekannt gegeben werden muſsten, ſondern daſs ſie auch von Jahr zu Jahr bei der Hegung des Alldinges ſowohl wie der Frühlingsdinge anzuſagen waren[4]). Erſt in den letzten Zeiten des Freiſtaates, als die þingsókn ſich bereits mehr oder minder zu einem geographiſchen Bezirke umgeſtaltet hatte, kommt auch für ſie ganz vereinzelt die Bezeich-

1) Geſchichte von Dänemark, II, S. 207–8.

2) Glossar zur Grágás, h. v.

3) Comment. S. LXXXIX. Anm.

4) Vgl. meine Bemerkungen über den Ausdruck in der Germania, XII, S. 239–40.

nung als þingmark vor [1]). — Die Leute, welche in irgendwelcher öffentlicher Function am Dinge erfchienen, wurden als þingheyjendir, d. h. Dinghalter, bezeichnet, und rechnete man zu ihnen fowohl die Goden und die Bauern, welche vermöge allgemeiner Rechtspflicht kamen, als die Partheien und deren Bevollmächtigte, dann die Zeugen, Gefchworenen, Eidhelfer, welche in eigener oder fremder Sache fich einzufinden hatten; der Ausdruck þingmenn fcheint noch weiter zu reichen, indem er alle am Dinge Anwefenden bezeichnete, auch wenn fie nur in Begleitung eines Anderen erfchienen waren, und die Gefammtheit aller Dingleute faßt die Bezeichnung þingheimr, d. h. Dingwelt, zufammen. Die Betheiligung diefes Publicums an den Gefchäften der Verfammlung war indeffen eine fehr ungleichmäfsige, und zwar nicht nur infoferne, als nicht allen Dingleuten der gleiche Grad thatfachlichen Einfluffes zukam, fondern auch infoferne als das Recht felbft verfchiedenen Claffen von Dingleuten fehr verfchiedene Functionen zuwies. In der erften Beziehung ift zu beachten, dafs felbft unter den Hauptlingen der eine vor dem anderen als þingrikr, d. h. am Dinge mächtig bezeichnet wurde, je nachdem er durch perfönliche Tüchtigkeit, Zahl feiner Dingleute, Verbindungen mit anderen angefehenen Häuptlingen, u. dgl. m. vorzugsweife im Stande war feinen Willen in der Verfammlung durchzufetzen; in der zweiten Beziehung aber find nicht nur die Goden, der Gefetzfprecher und die Bifchöfe mit viel weiter reichenden Befugniffen ausgeftattet als andere Dingleute, fondern auch die diefen letzteren überlaffene Thätigkeit wird zumeift nicht von ihnen als Gefammtheit, fondern von engeren Ausfchüffen geübt, die aus ihnen gebildet werden. Für die Organifation der Dingverfammlungen fowohl als für das Verfahren an denfelben waren dabei die þingsköp, d. h. die Dingordnung, mafsgebend; im Grofsen und Ganzen ein- für allemal gefetzlich geregelt, konnten diefe aber im Einzelnen von jeder Dingverfammlung modificirt werden, und felbft die Frühlingsdinge waren befugt, fich ihre Dingordnung felber zu fetzen, foferne nur allgemein gebietenden Landesgefetzen dadurch kein Abbruch gefchah. Die Organifation der Dingverfammlungen war übrigens bei deren verfchiedenen Arten keine gleichmäfsige, und wird es darum nöthig, das Allding von den Frühlingsdingen und Herbftdingen zu

1) Vgl. oben, S. 106, Anm. 4.

ſcheiden. Am Alldinge tritt zunächſt als ein engerer Ausſchuſs die lögrètta hervor. Während dieſe in Norwegen am lögþínge, wie es ſcheint von jeher mit 36 Männern beſetzt worden war, welche durch des Königs Beamte aus der Zahl der nefndarmenn ernannt wurden, andererſeits aber die richterliche Thätigkeit mit der geſetzgebenden vereinigte, war dieſelbe auf Island ſeit dem Jahre 965 auf die geſetzgebende Gewalt beſchränkt, und beſtand, wenn wir von dem Geſetzſprecher und den beiden Landesbiſchöfen abſehen, aus 144 Mitgliedern, deren Stellung freilich, wenigſtens ſeit dem Jahre 1004, eine ſehr ungleiche war[1]). Auf der Mittelbank ſaſſen die 39 alten Goden des Landes, ſowie die Vertreter für die den übrigen Landesvierteln im Vergleiche zu dem Nordlande abgängigen 9 Godorde (forráðsgoðorð)[2]), und ſie allein hatten entſcheidende Stimme; auf den beiden äuſseren Bänken dagegen ſaſſen die zwei von einem jeden Goden ernannten Beiſitzer, deren Stimme eine lediglich berathende war. Der innere Raum, welcher von den 3 Bankreihen umſchloſſen war, durfte während der Dauer der Sitzungen von Niemanden betreten werden, der nicht vom Geſetzſprecher als bei der einzelnen verhandelten Sache betheiligt daſelbſt Platz zu nemen eingeladen worden war, und ryðja lögrètta, die geſetzgebende Verſammlung räumen, war darum die techniſche Bezeichnung für deren Conſtituirung zu einer Sitzung; auſserhalb der 3 Bankreihen hatte dagegen alles übrige Volk (alþýða) Platz zu nemen. Es ſteht aber der lögrètta die geſetzgebende Gewalt im weiteſten Umfange zu. Zunächſt wird ihr ein »ráða lögum ok lofum«, d. h. die Macht über die Geſetze und die Verwilligungen zugeſchrieben, und ſomit der zwiefache Beruf eingeräumt, feſtzuſtellen, was als Rechtsregel im Lande zu gelten habe, und für einzelne Fälle Ausnamen von dieſen Rechtsregeln zu verwilligen. In der letzteren Beziehung werden sýknuleyfi, d. h. Verwilligungen von Strafmilderungen, sáttaleifi, d. h. die Genemigung der Eingehung eines Vergleiches in Fällen, in welchen ſolche ohne Zuſtimmung der geſetzgebenden Verſammlung unzuläſsig war, ſowie eine lange Reihe weiterer Verwilligungen erwähnt; bei ihnen allen wurde aber Einſtimmigkeit der lögrètta gefordert, und überdieſs auch Leuten,

1) Vgl. oben, S. 61—67.

2) Vgl. über dieſe Bezeichnung meine Abhandlung »Die Quellenzeugniſſe über das erſte Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfaſſung des isländiſchen Freiſtaates«, S. 79—84.

die nicht zu dieſer gehörten, d. h. doch wohl den bei der Sache betheiligten Privaten, das Recht eingeräumt, durch Einlegung eines förmlichen Proteſtes die Beſchlufsfaſſung zu hindern. In der erſteren Beziehung dagegen unterſchied man zwiſchen dem »rètta lög sín«, und dem »gera nýmæli, ef vilja«, d. h. dem Feſtſtellen des gegebenen Rechts und dem Erlaſſen neuer Geſetze. Bei der Erlaſſung neuer Geſetze ſcheint man daſſelbe Verfahren eingehalten zu haben wie bei der Verwilligung von Privilegien, was ſich auch recht wohl daraus erklärt, dafs es ſich hier wie dort um eine Abweichung vom geltenden Rechte handelte, und dafs bei Novellen, die immer nur von 3 zu 3 Jahren angenommen wurden, ohnehin ein weniger umſtändliches Verfahren am Platze ſcheinen durfte; bei der Feſtſtellung aber des geltenden Rechts gegenüber von Zweifeln, welche ſich gegen deſſen Beſtand oder Inhalt erhoben hatten, tratt ein ſehr complicirtes Verfahren ein, welches mit dem unten noch zu beſprechenden »vèfáng« in den Gerichten grofse Aenlichkeit hatte, bei welchem aber Stimmenmehrheit, und im Falle der Gleichheit der Stimmen der Stichentſcheid des Geſetzſprechers den Ausſchlag gab[1]). Die Scheidung beider Arten der Geſetzgebung iſt in der Natur der Sache begründet, da bei neuen Geſetzen oder Verwilligungen ruhig Alles beim Alten und bei dem ſtrengen Rechte belaſſen werden konnte, falls für den Vorſchlag Einſtimmigkeit nicht zu erreichen war, wogegen bei der Feſtſtellung ſtreitig gewordenen Rechts eine Entſcheidung ſchlechterdings erzielt werden mufste; ſie konnte aber erſt zu Tage treten ſeitdem die richterliche Thätigkeit der lögrètta abgenommen und eigenen Gerichten überwieſen worden war, und ſie mufs demnach als erſt nach dem Jahre 965 aufgekommen und dem isländiſchen Rechte eigenthümlich betrachtet werden. Uebrigens hatte die lögrètta neben ihrem eigentlichen geſetzgebenden Berufe auch noch den weiteren, adminiſtrative Beſchlüſſe in Angelegenheiten zu faſſen, welche das geſammte Land angiengen, wie ihr denn z. B. die Wahl des Geſetzſprechers u. dgl. mehr zuſtand, und ſcheint man derartige Functionen derſelben von ihrem legislativen Berufe nicht gehörig geſchieden zu haben. Dieſelbe

1) Die Einwendungen, welche Vilhjálmr Finsen, Om de islandske Love i Fristadstiden, S. 151—67 (Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873) neuerdings gegen die Scheidung beider Arten der Geſetzgebung erhob, haben mich nicht überzeugt; eine ausführliche Erörterung der Frage iſt aber nicht dieſes Orts.

hatte ferner ihren eigenen Verfammlungsplatz am Alldinge, wenngleich ihre Sitzungen fchlechten Wetters wegen auch in die Kirche daſelbſt verlegt werden konnten, und ſie hat wenigſtens 4 mal in jedem Sommer zuſammenzutreten, nämlich am Schlufstage des Alldings, an den beiden in die Dingzeit fallenden Sonntagen, und dem erſten Freitage der Dingzeit, als an welchem die Dingordnung vorzutragen, und nöthigenfalls auch der Geſetzſprecher zu wählen war. Aufserdem konnte aber, ſoweit eine Rechtsrichtung in Frage war, jeder Private, und in anderen Fällen wenigſtens die Mehrheit der lögrèttumenn, oder auch der Geſetzſprecher die Sitzung der lögrètta verlangen; der letztere übt überhaupt die Präſidialrechte innerhalb derſelben, wie dieſs unten noch des Näheren zu erwähnen ſein wird. Der lögrètta ſtehen ſodann gegenüber die alþíngisdómar, unter welchen die fjórðúngsdómar voranzuſtellen ſind. Den 4 Landesvierteln entſprechend, waren ihrer 4, und nach jenen wurden ſie auch als Norðlendínga- und Sunnlendínga-, Austfirðínga- und Vestfirðínga-dómr bezeichnet. In dieſen Gerichten haben die Goden keinen Sitz, wohl aber die Ernennung ihrer Mitglieder (dómneſna); jedoch iſt dieſe ihre Befugniſs derart geregelt, daſs nur die Beſitzer der 39 alten Godorde an derſelben Theil namen, und der Antheil der 12 Goden des Nordlandes nicht weiter reicht als der der 9 Goden jedes anderen Viertels. Man hatte nun früher allgemein angenommen, daſs der Richter in jedem Viertelsgerichte nur 9 geweſen ſeien, und daſs ſomit von den 39 Goden nur 36 Richter ernannt worden ſeien[1]; aber von dem isländiſchen Amtmanne Páll Melſteð († 1861)[2], und unabhängig von ihm von mir[3], wurde hiegegen die andere Anſicht aufgeſtellt, daſs jedes einzelne Viertelsgericht 36 Richter gezählt, und ſomit jeder einzelne Gode in jedes einzelne Viertelsgericht einen Richter ernannt habe, nur mit der Einſchränkung, daſs von den 12 Goden des Nordlandes jeder nur 3 ſtatt 4 Richter ernannte. Ohne die Gründe für dieſe letztere Annahme hier nochmals erörtern zu wollen, bemerke ich, daſs die-

1) Vgl. Jón Eiríksson, bei Jón Árnason, Historik ludledning, S. 315–6: Baldvin Einarsson S. 37–8; Dahlmann, II, S. 212 und 217, Anm. 4: Munch, 1, 2, S. 156; Keyser, S. 274.

2) Nyjar athugasemdir við nokkrar ritgjordir um alþingis-málið, S. 108–10. Anm. (1845).

3) Entſtehung des isländiſchen Staats, S. 177–8; Die Quellenzeugniſſe über das erſte Landrecht, S. 80–1, und S. 100–101, Anm. 26.

ſelbe mehrfach Beifall gefunden hat[1]), und daſs ein neuerer Verſuch, welchen V. Finsen machte, die ältere Anſicht wider zur Geltung zu bringen[2]), mich nicht überzeugt hat, wie denn auch Jón Þorkelsson und der jüngere Páll Melsteð bereits gegen denſelben ſich erklärt haben[3]). Man hielt, wie mir ſcheint, die Theilname der ſämmtlichen Goden an der Beſetzung der ſämmtlichen Viertelsgerichte ſehr bewuſst feſt, um dieſen auch nach ihrer Sonderung von einander prineipiell den früheren Charakter eines einheitlichen Gerichtes zu wahren, und wohl auch um eine gröſsere Garantie für ihre Unpartheilichkeit zu gewinnen. Der Ort, an welchem dieſelben ſaſſen, wird uns nirgends genau bezeichnet, vielmehr erfahren wir nur, daſs derſelbe vom lögberg ſowohl als von dem Sitzungsplatze der lögrètta getrennt lag; dagegen iſt von einem dómhríngr die Rede, ſowie von dómsteinar, innerhalb deren oder auf denen die Richter ſaſſen, und erfahren wir auch hier wider, daſs das Innere des Ringes kein zum Gerichte nicht Gehöriger ohne deſſen beſondere Erlaubniſs betreten durfte. Dabei erfolgte die Ernennung der Richter am erſten Freitage der Dingzeit, und am folgenden Tage wurde deren erſte Sitzung gehalten, welche bis zum Sonntagmorgend dauern kann, aber nur der dómruðning zu dienen hat, d. h. der Erledigung der Einwendungen, welche die Streittheile gegen die Perſonen der ernannten Richter zu erheben haben; im Uebrigen beſtimmt die lögrètta die Tage, an welchen die Gerichte zu ſitzen haben, und kann die Anberaumung von Sitzungen bis zum letzten Tage der Dingzeit verlangt werden. Werden die Richter über das zu fällende Urtheil nicht einig, ſo kommt es, wenn anders die Minorität wenigſtens 6 Stimmen zählte, zu einer Gerichtsſpaltung (vèfáng), welche wie unſere deutſche Urtheilsſchelte, ſtets auf die von einer Parthei gegen die andere erhobene Beſchuldigung hinausläuft, ein falſches Urtheil gefunden zu haben; ihre Erledigung fand dieſelbe aber ſeit dem Jahre 1004 vor dem fünften Gerichte, während vordem nur der Zweikampf die Entſcheidung hatte bringen können. Dieſes fünfte Gericht ſelbſt (fimtardómr), deſſen Entſtehungsgeſchichte

1) Vgl. z. B. Gísli Brynjúlfsson, Um goðorð í fornöld, S. 110; Dasent, in der Einleitung zu ſeiner Ueberſetzung der Njála S. LXVII; Guðbrandr Vigfússon, s. v. vèfáng; auch Munch, II, S. 1010, Anm. 3.

2) Ang. O., S. 74–6, Anm.

3) Vikverji, 1873, Nr. 25, S. 98–99, und Nr. 26, S. 102–3; eine Replik Vilh. Finsen's, ſiehe ebenda, Nr. 40, S. 153–55.

oben bereits des Näheren dargelegt wurde, wurde in der Art gebildet, dafs zunächſt jeder Inhaber eines Godordes älterer Ordnung einen Richter ernannte, jedoch ſo, dafs von den 12 Goden des Nordlandes zuſammen deren auch nicht mehr als 9 beſtellt wurden, wozu dann noch weitere 12 Richter kamen, welche von den Inhabern der neuen Godorde gemeinſam zu benennen waren, je 3 aus jedem Viertel; von dieſen 48 Männern hatte dann aber, ehe es zum Spruche in jeder einzelnen Sache kam, jede Parthei 6 zu recusiren, ſo dafs auch in dieſem Gerichte die gewöhnliche Zahl von 36 Richtern das Urtheil fand. Theils dieſe eigenthümliche Zuſammenſetzung des 5. Gerichts, theils auch die Häufung der in ihm abzuleiſtenden Eide und deren Verſtärkung durch Eidhelfer ſowohl als durch feierlichere Formen, endlich ſein Sitzungslocal, welches mit dem der lögrètta zuſammenfiel, ſcheiden daſſelbe von den anderen Gerichten; ſeine Competenz aber ſcheint ſich Anfangs auf die Fälle einer Gerichtsſpaltung (vèfángsmál) in den Viertelsgerichten, einer Klage wegen falſchen Zeugniſſes, falſchen Wahrſpruches oder falſcher Verſicherung auf Ehrenwort (þegnskaparlagníng) im Viertelsgerichte, dann wegen Beſtechung in dieſem Gerichte mitwirkender Perſonen, endlich einer Klage wegen einer Dingſtörung (þingsafglöpun) beſchränkt zu haben, welche die formelle Erledigung, oder doch die materiell unverfälſchte Erledigung der betreffenden Sache im Viertelsgerichte unmöglich gemacht hatte, wogegen ſpäter auch noch die Klagen wegen widerrechtlicher Aufname oder Unterſtutzung von Æchtern, dann flüchtigen Sklaven, Schuldknechten und dienſtpflichtigen Prieſtern demſelben zugewieſen wurden. Die Stellung des 5. Gerichtes iſt hiernach eine völlig eigenartige, und kann dieſelbe weder mit der Stellung unſerer Appellationsgerichte noch mit der unſerer Caſſationshöfe verglichen werden: ſie findet auch in der Geſchichte des norwegiſchen Proceſſes keine Parallele. Als ein eigenthümliches Gericht iſt endlich noch das Prieſtergericht (prestadómr) zu nennen, von welchem oben bereits die Rede war[1]). Daſſelbe wurde am Alldinge durch Ernennung von Prieſtern als Richtern durch den Biſchof gebildet, ſcheint aber immer nur im Bedürfniſsfalle zuſammengetreten zu ſein, welcher ſich bei ſeiner eng begrenzten Competenz nur ſelten ergeben konnte; es ſcheint in der Kirche an der Dingſtätte gehalten worden zu ſein, und iſt ſeiner Zuſammenſetzung ſowohl als ſeinem Verfahren nach augenſcheinlich den welt-

1) Vgl. S. 96.

lichen Gerichten nachgeahmt, nur dafs ihm gegenüber der Biſchof die Rolle des Goden übernimmt. Neben dem Prieſtergerichte ſcheint übrigens am Alldinge auch wohl noch eine Diöceſan- oder ſelbſt Landesſynode abgehalten worden zu ſein, welche unter dem Namen prestastefna vorkommt[1]; ſie wurde von allen am Alldinge anweſenden Prieſtern gebildet, und ſtand als legislative Verſammlung der lögrètta parallel. Uebrigens erſchöpft die Thätigkeit der am Alldinge beſtehenden Ausſchüſſe ganz und gar nicht die Aufgabe dieſer Verſammlung, vielmehr wird dieſelbe ſehr weſentlich ergänzt durch gar mancherlei Functionen, welche theils dem Geſetzſprecher, theils aber auch den einzelnen Dingleuten als ſolchen obliegen. Den Mittelpunkt dieſes ganzen geſchäftigen Treibens bildet dabei der Geſetzesfelſen (lögberg; lögbergi), d. h. eine Erhöhung an der Dingſtätte, auf welcher der Geſetzſprecher ſeinen amtlichen Platz hatte. Von hier aus wurden die Rechtsvorträge dieſes letzteren der Regel nach gehalten, und auch die übrigen ihm obliegenden Verkündigungen erlaſſen; von hier aus richteten aber auch diejenigen Privatleute, welche irgend Etwas an die Dinggemeinde zu bringen hatten, ihre Worte an dieſe, nachdem ſie zuvor vom Geſetzſprecher die Erlaubniſs, den Ort zu betreten, und allenfalls auch Belehrung über die einzuhaltenden Förmlichkeiten ſich erbeten hatten. Die verſchiedenartigſten Bekanntmachungen, Aufforderungen, Anfragen konnten an dieſem Orte erlaſſen und geſtellt werden, ſei es nun dafs es ſich darum handelte beſtimmte Thatſachen zur allgemeinen Kenntniſs aller und jeder Dingleute zu bringen, oder dafs man nur den Weg des öffentlichen Aufrufes wählte, weil man die beſtimmten einzelnen Perſonen, an welche man eine Mittheilung zu richten hatte, anders nicht zu ermitteln oder anzutreffen wuſste. Am lögberg muſs unter Umſtänden das Domicil und die Dingzugehörigkeit angezeigt werden, welche Jemand wählt; hier erfolgt die Bekanntgabe der Rechtsſachen, welche ſei es nun ſofort oder am nächſtfolgenden Alldinge, an die Viertelsgerichte gebracht werden ſollen; hier erkundigt man ſich um das Domicil und die Dingzugehörigkeit der Perſonen, bezüglich deren man ein rechtliches Intereſſe hat ſolche zu kennen; Ladungen, dann Berufungen von Zeugen und Geſchwornen werden unter Umſtänden hier vorgenommen, die Namen von Æchtern oder Landesverwieſenen be-

1) Húngrvaka, cap. 14, S. 77; Diplom. island., I, Nr. 117, S. 435.

kannt gegeben, Schiedſprüche verkündet, Executionsgerichte angeſagt u. dgl. m.; gefundenes Gut wird hier bekannt gegeben, aber allenfalls auch eine Herausforderung zum Zweikampfe, oder eine Einladung zu einem Gaſtmahle erlaſſen, wenn man derſelben die rechte Offenkundigkeit verſchaffen wollte u. dgl. m. Handelte es ſich freilich um Erklärungen oder Aufforderungen, welche man an beſtimmte einzelne Perſonen zu richten hatte, ſo war zumeiſt deren Abgabe am lögberg nicht gerade nöthig, und konnte man ſolche auch da vorbringen, wo man den Gegner zufällig traff, oder auch an deſſen Schlafſtelle in ſeiner Dingbude; aber auch in ſolchen Fällen iſt nicht ſelten wenigſtens die Vorname am Ding vorgeſchrieben, wie z. B. bei der Uebertragung eines Godordes aus einer Hand in die andere, und zuweilen ſogar ein beſtimmter anderer Ort für dieſelbe vorgezeichnet, wie denn z. B. alle am Ding zu machenden Zahlungen am erſten Mittwoche der Dingzeit auf dem Kirchhofe erlegt werden müſſen, welcher zu der auf der Dingſtätte befindlichen Kirche gehört, woraus ſich denn auch erklärt, warum das in den Jahren 1195—1201 auf der Inſel eingeführte Normalmaſs gerade auf der Mauer dieſer Kirche angebracht wurde. Daſs endlich die Vereinigung einer groſsen Zahl der hervorragendſten Perſönlichkeiten des ganzen Landes auf einem Punkte nicht umhin konnte zu gar mancherlei Abmachungen Veranlaſſung zu geben, die an und für ſich allerdings an jedem anderen Orte ebenſogut hätten erfolgen können, verſteht ſich von ſelbſt; es fehlt aber auch nicht an zahlreichen Belegen in den Geſchichtsquellen für Eheverbindungen, welche hier angeknüpft, Bündniſſe, die hier geſchloſſen, oder ſonſtige Verabredungen, welche hier getroffen wurden. — Einfacher als am Alldinge ſtand die Sache an den Frühlingsdingen, aber doch vielfach ähnlich. Ein Gericht (dómr) tritt auch hier auf, aus 36 Mitgliedern beſtehend, von denen je 12 von jedem der 3 sambþingisgoðar ernannt wurden; aber dieſes Gericht war nicht in verſchiedene Senate zerfällt, und hatte überdieſs als Obergericht nur die Viertelsgerichte am Alldinge über ſich, zu denen es etwa in demſelben Verhältniſſe ſtand, in welchem dieſe letzteren zum 5. Gerichte ſich befanden. Ein einziges Mal wird von einer lögrètta geſprochen, welche am Hegranesþinge zuſammengetreten ſei[1]);

1) Grettla, cap. 82, S. 163. Daſs auch in Norwegen eine lögrètta aufserhalb des logþinges nicht vorkam, hat Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene, S. 114, bemerkt.

aber in ihrer Erwähnung wird man einen ungenauen Sprachgebrauch erkennen müſſen, welcher bei einer Quelle, die ihre derzeitige Geſtalt jedenfalls erſt nach dem Tode Sturla Þórðarson's († 1284) erhielt, in der That nicht auffallen kann. Allerdings wird auch an den Frühlingsdingen wenigſtens inſoweit geſetzgeberiſche Thätigkeit geübt, als dieſelben innerhalb gewiſſer Grenzen ihre eigene Dingordnung zu modificiren befugt ſind; aber nirgends werden die Formen angegeben, in welchen man ſich dabei bewegte, und es iſt demnach ebenſogut möglich, daſs die geſetzgebende Gewalt wie am norwegiſchen lögþínge mit der richterlichen vereinigt war, alſo dem dómr zuſtand, als auch denkbar, daſs dieſelbe, worauf die Ausdrucksweiſe der Quellen hinzudeuten ſcheinen möchte, der Geſammtheit der Dingleute überlaſſen blieb. Jedenfalls iſt die gerichtliche Thätigkeit für die Frühlingsdinge die Hauptſache; doch ſteht änlich wie am Alldinge neben derſelben noch eine minder regelmäſsige und minder geordnete Thätigkeit der einzelnen Dingleute, für deren Bekanntmachungen, Aufforderungen u. dgl. am Frühlingsdinge der Dinghügel (þíngbrekka) in derſelben Weiſe als der rechte Ort diente, wie am Alldinge der Geſetzesfelsen. Eigenthümlich iſt aber den Frühlingsdingen noch, daſs bezüglich derſelben zwiſchen einem sóknarþínge und einem skuldaþínge oder skuldamóte unterſchieden wurde. Auf das erſtere, welchem allein die gerichtlichen, und wohl auch alle ſonſtigen politiſchen Functionen übertragen waren, namen die geſetzlichen Vorſchriften über Zeit und Dauer des várþings allein Rückſicht; das letztere dagegen, welches dem erſteren erſt nachfolgte, und je nach Bedarf bald länger bald kürzer dauerte, jedoch immer ſo abzuhalten war, daſs der auf den Donnerſtag, mit welchem die achte Sommerwoche begann, fallende geſetzliche Zahltag (gjalddagi) innerhalb ſeines Bereiches war, diente lediglich der Abwickelung der Zahlgeſchäfte, welche unter den Dinggenoſſen abzumachen waren, und diente ſomit ganz änlichen Zwecken wie die an unſeren Meſſen üblichen Zahltage. Die Vortheile, welche die Feſtſetzung von ſolchen durch die Ermöglichung eines ausgiebigen Scontrirens bot, wurden dabei ſicherlich nicht minder in's Auge gefaſst, als der Gewinn an Zeit und Mühe, der ſich durch die Vermeidung des Hin- und Herreiſens von Gläubiger und Schuldner ergab; in einem Lande, deſſen Ausdehnung und Unwegſamkeit das Reiſen ſehr erſchwert, während zugleich der Mangel an baarem Geld die auf Naturalleiſtungen und Tauſchverkehr angewieſenen effectiven Zahlungen doppelt ſchwierig macht,

mufsten diefe Vortheile in der That fehr augenfällig fich aufdrängen. Ich bemerke übrigens, dafs man an einer einzelnen Dingftätte auf Island den Platz noch zu zeigen weifs, an welchem das skuldaþing vordem gehalten wurde. Auf einer mitten im Skjálfandafljót gelegenen Infel, welche eben daher den Namen þingey trägt, wurde das þingeyjarþing gehalten; hart neben ihr liegt aber eine zweite, kleinere Infel, welche Skuldaþingsey heifst, und fomit in ihrem Namen noch die Erinnerung an den alten Gegenfatz des sóknarþinges und skuldaþinges bewahrt. — Bedeutend einfacher geftaltete fich die Organifation des Herbftdinges. Die Aufgabe desfelben beftand zunächft nur darinn, denjenigen Leuten, welche das Allding nicht befucht hatten, von allen wichtigeren Angelegenheiten Nachricht zu geben, welche dafelbft verhandelt und entfchieden worden waren; dagegen wurde an demfelben weder gerichtliche noch gefetzgeberifche Thätigkeit geübt, und ift demnach auch weder von einer lögrètta noch von einem dómr an demfelben die Rede. Die vorzunemenden Bekanntmachungen erfolgten ihrerfeits von der þingbrekka oder irgend einem anderen zu folchem Behufe ein- für allemal beftimmten Platze aus, und foweit es fich um Mittheilungen officieller Art handelte, durch den Goden, welchem die Dinghegung zuftand, foferne nicht unter den samþingisgoðar eine andere Abrede getroffen war. Alle neuen Gefetze, welche am Alldinge erlaffen worden waren, mufsten in diefer Weife verkündigt werden; ebenfo der Jahreskalender mit feinen beweglichen Feften und Faften, dann dem etwa einfallenden Schaltjahre oder ausnamsweife beliebten früheren Anfange des Alldinges, ja die Analogie des fchwedifchen Rechtsbrauches führt fogar zu der Vermuthung, dafs von den am Alldinge gehaltenen Rechtsvorträgen des Gefetzfprechers hier Mittheilung zu machen war. Weiterhin mufsten wohl auch alle am Alldinge verwilligten Gnaden und Privilegien, fowie alle hier erfolgten Verurtheilungen zur Acht oder Landesverweifung hier bekanntgegeben werden, nur dafs man ihre Bekanntgabe den bei derfelben intereffirten Privaten überlaffen zu haben fcheint. Neben diefen der leið eigenthümlichen Bekanntmachungen kommen fodann noch andere vor, welche mit dem zunächft vorhergehenden Alldinge Nichts zu fchaffen haben, und welche an und für fich ebenfogut auch am Alldinge oder Frühlingsdinge erfolgen könnten; z. Th. entfcheiden dabei die Friften, innerhalb deren die eine oder andere Art von Bekanntmachungen zu erfolgen hat, darüber ob fie hier oder dort vorzunemen ift, z. Th. aber auch lediglich die Willkür

deſſen, dem deren Vorname obliegt. Endlich werden auch Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit hier vorgenommen, denen nur durch die Vorname am Ding eine beſondere Offenkundigkeit verliehen werden ſoll oder will; Zahlungen werden hier geleiſtet, und für ſolche die leið allenfalls geradezu als Zahltermin verabredet; Berathungen über adminiſtrative Angelegenheiten der Gegend werden hier gepflogen, u. dgl., ganz wie der zahlreiche Beſuch der Verſammlung der Natur der Sache nach Solches mit ſich bringt. Was alſo am Alldinge und Frühlingsdinge als Hauptaufgabe gilt, die Sorge nämlich für Recht und Gerechtigkeit, das fällt beim Herbſtdinge weg, und iſt dieſes auf Functionen beſchränkt, welche für jene erſteren Verſammlungen nur nebenſächlich ſind; es erklärt ſich hieraus, daſs die leið, obwohl geſetzlich zu den 3. skapþíng zählend, doch nicht eben ſelten dem Alldinge und Frühlingsdinge als den eigentlichen Dingverſammlungen geradezu gegenübergeſtellt, und ihnen gegenüber allenfalls auch als ein bloſes mót bezeichnet wird. — Wenn nun im Bisherigen, ſoweit es in engem Raume möglich iſt, ein klares Bild der Dingordnung zu geben verſucht wurde, ſo bleibt zum Schluſſe noch übrig, der gewaltigen Kämpfe zu gedenken, welchen dieſe Ordnung in nur allzu häufigen Fällen zu weichen hatte. Oft genug iſt in den Geſchichtsquellen von þíngadeildir, þíngdeildir, þíngdeilur die Rede, d. h. von groſsartigen Streitigkeiten, welche, ſei es nun über Fragen des öffentlichen oder des Privatintereſſes, am Dinge ausgefochten wurden, und bei angeſehenen Häuptlingen ſind derartige Vorkommniſſe ſo ſehr an der Tagesordnung, daſs es geradezu als etwas Bemerkenswerthes berichtet wird, wenn ein ſolcher ſich ausnamsweiſe, wie etwa der alte Ingimundr Þorsteinsson, von derartigen Conflicten fernhielt. Handelt es ſich um eine Rechtsſache, ſo ſtöſst oft genug bereits die Ladung des Gegners auf Widerſtand; man ſucht dieſe darum allenfalls zu einer Zeit vorzunehmen, da der Gegner vom Hauſe abweſend iſt, wie Lón-Einarr [1]), oder verkleidet, wie Gunnarr von Hlíðarendi [2]), oder mit einem möglichſt zahlreichen bewaffneten Gefolge, wobei es dann freilich, wie zwiſchen Snorri goði und Illugi rauði [3]), ſchon

1) Landnáma, II, cap. 7, S. 84 (Hauksbók); vgl. Bárðar s. Snæfellsáss, cap. 6, S. 13.

2) Njála, cap. 21—23, S. 31—36.

3) Eyrbyggja, cap. 56, S. 103; vgl. den Auszug aus der Heiðarvíga s., cap. 10, S. 301.

bei dieſer Gelegenheit zu heftigen Kämpfen kommen kann. Es galt ſchon als ein groſses Zugeſtändniſs, wenn ein angeſehener Mann erklärte, die in unanſtöſsiger Weiſe vorzunemende Ladung eines ſeiner Angehörigen ruhig geſchehen laſſen zu wollen [1]). Kam dann die Dingzeit heran, ſo ſuchte man gerne dem Gegner den Zutritt zur Dingſtätte mit Gewalt ſtreitig zu machen [2]); die Klage, welche þórðr gellir wegen der Blundketilsbrenna erhob, führte in Folge ſolcher Verſuche erſt am þingnessþínge, dann am Alldinge zu blutigen Kämpfen [3]), und zwiſchen Hafliði Másrsson und þorgils Oddason weiſs nur eben noch B. þorlákr durch Androhung des Bannes den Ausbruch von ſolchen zu verhindern [4]), dem þorgeirr Ljósvetníngagoði aber machen einmal ſeine eigenen Söhne mit gewaffneter Hand den Zutritt zum Herbſtdinge ſtreitig [5]). Es kommt vor, daſs eine ſchwächere Parthei, um den Gefahren ſolchen Widerſtandes zu entgehen, die mühſeligſten Pfade durch das wüſte Innere der Inſel wählt, um zum Alldinge zu gelangen [6]), oder daſs ſie, um das Aufbieten gröſserer Macht Seitens des Gegners zu verhindern, den eigenen Zuzug ſeinen Augen zu verbergen ſucht [7]). War aber der Gegner erſt glücklich zum Ding gekommen, ſo konnte man immerhin noch verſuchen, demſelben den Zutritt zum Gerichte zu verſperren, wie dieſs Sámr dem Hrafnkell Freysgoði, dann Snorri goði dem þorsteinn þorgilsson gegenüber that [8]); Vígaglúmr freilich formirte dem þórarinn þórisson gegenüber im gleichen Falle ſeine Leute in Keilform, und ſprengte, mit vorgeſtreckten Speeren raſch anſtürmend, glücklich die gegneriſchen Reihen [9]). Stand man ſich ſodann bei Gericht gegenüber, ſo konnte etwa noch, wenn für den einen oder anderen Streittheil alle Hoffnung auf ein obſiegliches Erkenntniſs verſchwand, der Verſuch gewagt werden, das Gericht mit Gewalt zu ſprengen (hleypa upp dóminum), wogegen weder die geſetzlich vorgeſehene Verlegung des Gerichtes an einen ſichereren

1) Vatnsdœla, cap. 37, S. 60—1; Gunnars þ. þiðrandabana, S. 368.
2) Vgl. oben, S. 164.
3) Íslendíngabók, cap. 5, S. 8; Hœnsaþóris s., cap. 13, S. 169, und cap. 14, S. 172; vgl. oben, S. 54.
4) Sturlúnga, I, cap. 19—24, S. 34—44; Landnáma, Viðb., S. 330.
5) Ljósvetníngа s., cap. 2, S. 8.
6) Hrafnkels s., S. 11—12.
7) Ljósvetníngа s., cap. 10, S. 29—30.
8) Hrafnkels s., S. 18; Eyrbyggja, cap. 56, S. 104—5.
9) Vígaglúma, cap. 24, S. 386—7.

Ort, noch auch die gleichfalls vorgefehene Beſtellung von Gerichtsſchutzern (dómvörðslumenn) genügenden Schutz bot. Dieſes Mittel ſuchten z. B. Hrafnkell Freysgoði am Alldinge, die Kjalleklíngar am Þórsnessþinge, die Hjaltasynir am Hegranessþinge, Þorkell Geitisson am Vöðluþinge zu ergreifen[1]; die Klage gegen Hjalti Skeggjason wegen Gotteslästerung konnte erſt durchgeführt werden, nachdem man das Gericht auf der Brücke über die Öxará niedergeſetzt hatte, und mit gewaffneter Hand deren Zugänge vertheidigte (999)[2], und wenige Jahre ſpäter (1012) wurde gelegentlich des durch die Njálsbrenna veranlaſsten Proceſſes ein weiterer blutiger Kampf eröffnet, als die gerechte Sache wegen eines Formfehlers verloren zu gehen drohte[3]. Zu ähnlichen Gewaltſamkeiten führte der Conflict des Hafliði Másson mit Þorgils Oddason am Alldinge des Jahres 1120, und konnte nach dreimaligem vergeblichem Verſuche das Gericht erſt dann ein Urtheil ſprechen, als es ſich an einen befeſtigten Ort zurückgezogen hatte[4], u. dgl. m. War aber der Sieg am Dinge glücklich erſtritten, ſo kam es erſt noch darauf an, über den geächteten oder des Landes verwieſenen Gegner in ſeiner Heimat das Executionsgericht zu halten, und auch dabei war wider von einem einigermaſsen mächtigen Gegner bewaffneter Widerſtand mit Sicherheit zu erwarten; die Abhaltung des fèránsdóms gegen Hrafnkel goði, der Verſuch ſeiner Haltung gegen Þorgils Oddason, dann gegen Önund Þorkelsson und Þorvarð Þorgeirsson, endlich auch gegen Klæng Narfason zu Hrísey zeigt, zu welchen Gewaltthätigkeiten es auch bei dieſer Gelegenheit wider kommen konnte[5]. Handelte es ſich bei einem Rechtsſtreite um den Wunſch ehrgeiziger Häuptlinge, ihre Kräfte einmal mit einander zu meſſen, oder tratt vollends eine über den engen Rahmen eines Proceſſes hinausgreifende Partheiung, ſei es nun religiöſer oder politiſcher Art zu Tage, wie dieſs in älterer Zeit im Verlaufe der Bekehrung der Inſel zum Chriſtenthume, in ſpäterer Zeit aber gelegentlich der Verſuche der norwegiſchen Könige, auf Island ſich feſt-

1) Hrafnkels s., S. 18; Eyrbyggja, cap. 17, S. 19—20; Laxdæla, cap. 81, S. 342; Ljósvetninga s., cap. 11, S. 31.

2) Kristni s., cap. 9, S. 16—17, u. dgl. m.; vgl. oben S. 77.

3) Njála, cap. 146, S. 244 u. fgg.

4) Sturlúnga, I, cap. 18, S. 30—1; Landnáma, Viðb., S. 329—30.

5) Hrafnkels s., S. 19; Sturlúnga, I, cap. 18, S. 32—4; III, cap. 11, S. 134—5; Vígaglúma, cap. 27, S. 393—4.

zuſetzen, oft genug der Fall war, ſo namen derartige Kämpfe unter Umſtänden einen ganz aufserordentlichen Grad von Heftigkeit an, wie denn z. B. von einem Kampfe, der im Jahre 1163 in der lögrètta ſtattfand, berichtet wird [1]), dafs die Leute ſich mit Steinen bewarfen, die nach beendigtem Kampfe Keiner auch nur mehr zu heben vermochte; weſshalb dieſer Sommer als grjótflaugarsumar, d. h. Felswerfungssommer, bezeichnet wurde. Gar mancher übermüthige Mann erklärte von Vornherein, wie die Goden Önundr þorkelsson und þorvarðr þorgeirsson einmal am Vöðluþíngе thaten [2]), ihre Sache mit den Waffen in der Hand und nicht mit proceſſualiſchen Mitteln führen zu wollen, und für das in ſolchen Fällen nöthige Erſcheinen am Ding mit möglichſt zahlreicher Begleitung hat die Sprache ſogar ihre eigenen techniſchen Bezeichnungen (fjölmenna til þíngs, hafa fjölmennt, hafa fjölmenni, u. dgl. m.); man ſammelte ſich, ehe es zum Treffen kam, ſeine Bundesgenoſſen, und benam ſich mit dieſen von Vornherein ganz unverholen über die beim Ausbrechen des Kampfes einzunemende Stellung und zu beobachtende Haltung [3]). Es begreift ſich, dafs die in der Nähe der Dingſtätte geſeſſenen Geſchlechter zumal an den Frühlingsdingen durch die Möglichkeit, durch ein raſches Aufgebot ihrer Dingleute, dann ihrer Verwandten und Freunde ſich jeden Augenblick zu verſtärken, vor fremden Streittheilen entſchieden im Vortheil waren, denen ja die verſchiedenſten Zufälligkeiten, wie etwa ein Sturm, welcher das rechtzeitige Eintreffen der erwarteten Verſtärkung verhinderte, oder der Untergang eines Schiffes, auf welchem dieſe ſich eingeſchifft hatte [4]), ein gleich ſtarkes Auftreten unmöglich machen konnten; man wählte aus dieſem Grunde, ſoweit überhaupt eine Wahl ſtatthaft war, das Ding an welchem man ſeine Rechtsſache anhängig machte, gerne gerade mit Rückſicht auf ſolche Eventualitäten aus [5]), und als eine gewaltige, ganz ungewöhnliche Leiſtung wird es geprieſen, wenn Jemand einen mächtigen und rückſichtsloſen Gegner in einem fremden Landesviertel zur Verurtheilung zu bringen

---

1) Guðmundar bps s., cap. 3, S. 412; Sturlúnga, II, cap. 40, S. 110—11; Annálar, h. a.

2) Sturlúnga, III, cap. 11, S. 134.

3) Vgl. z. B. Njála, cap. 140, S. 227—8.

4) Eyrbyggja, cap. 17, S. 19—20; Víga-Glúma, cap. 24, S. 386.

5) Víga-Glúma, cap. 24, S. 385—6.

weiſs [1]). In der ſpäteren Zeit zumal, welche ein bedauerliches Sinken der Achtung vor der Rechtsordnung zeigt, kümmerte ſich in der Hitze der Leidenſchaft nicht leicht Jemand um den Dingfrieden, ſoferne es nicht etwa galt, durch die Berufung auf ihn einem Kampfe mit einem allzu überlegenen Gegner auszuweichen, für welche Scheinheiligkeit ein dem Alldinge des Jahres 1120 angehöriger Vorfall einen ſchauerlichen Beleg giebt [2]). Dagegen kommt allerdings vor, dafs unbetheiligte Dritte um den Dingfrieden ſich annemen, ganz wie ſolche allenfalls auch fern vom Dinge gelegentlich für den gemeinen Landfrieden eintreten, indem ſie hier wie dort durch die Drohung eigenen bewaffneten Einſchreitens den ſtreitenden Theilen den Frieden, oder auch irgendwelchen Vergleich aufzwingen, oder auch durch bloſes begütigendes Zuſprechen, dann auch Bedrohung mit kirchlichen Zuchtmitteln das gleiche Ziel erreichen. Gewaltſam legt ſich z. B. am Hegranesspinge Arnórr kerlingarnef in's Mittel als þorvaldr Hjaltason und Guðdala-Starri den Bolli Bollason vergewaltigen wollen [3]); am þórsnesspinge legen ſich einmal die Skógstrendingar, dann þórðr gellir zwiſchen den þórsnesingar und Kjalleklingar in's Mittel, und ein andermal Snorri goði nebſt anderen Dinggenoſſen zwiſchen Illugi svarti und þorgrim Kjallaksson, ein drittes Mal endlich beiderſeitige Freunde zwiſchen Snorri goði und þorsteinn von Raudimelr [4]). Als die Verfolgung der Njállsbrenna zu einem blutigen Kampfe am Alldinge führt, erzwingt zunächſt Snorri goði im Bunde mit dem Geſetzſprecher Skapti und dem mächtigen Síðu-Hall einen Waffenſtillſtand, und da der letztere ſofort ſich erbietet, auf jede Buſse für ſeinen eigenen im Gefechte gefallenen Sohn zu verziehten, wird in dankbarer Anerkennung ſolchen Edelmuthes ſofort auch ein endgültiger Frieden mit der überwiegenden Mehrheit der Klagsparthei erzielt [5]). Durch ein ähnliches hochherziges Anerbieten ſetzte þorgeirr Hallason im Jahre 1163 durch, dafs man friedlich vom Dinge gieng [6]). Zwiſchen Hafliði Másrsson und þorgils Oddason erzwang einmal B. þorlákr Runólfsson

1) Laxdæla, cap. 82, S. 344; vgl. cap. 81, S. 340—2. Vergleiche auch Íslendíngabók, cap. 5, S. 8, und oben, S. 54.

2) Sturlúnga, I, cap. 17, S. 28—30.

3) Laxdæla, cap. 81, S. 342.

4) Eyrbyggja, cap. 9—10, S. 10—11; cap. 17, S. 19—20; cap. 56, S. 104—5.

5) Njála, cap. 146, S. 246—51.

6) Guðmundar s., cap. 3, S. 412; vgl. oben, S. 184, Anm. 1.

friedliches Verhalten, indem er Beide für den Weigerungsfall mit dem Banne bedrohte [1]), und durch das gleiche Mittel erreichte im Jahre 1242 auch B. Sigvarðr das gleiche Ziel, als Gizurr Þorvaldsson von Urækja Snorrason in Skálholt ſelbſt angegriffen wurde [2]); am Vöðluþínge aber wird wider einmal ein ausbrechender Kampf durch das energiſche Einſchreiten des Guðmundr dýri verhindert [3]), u. dgl. m. So unruhig gieng es gelegentlich bei den Dingverſammlungen zu, daſs der ebengenannte Guðmundr dýri das Vöðluþíng einmal förmlich abſchaffen lieſs, weil daſelbſt ſo gewaltige Kämpfe erhoben zu werden pflegten, wie ſie ſonſt nur am Alldinge vorkamen [4]), und daſs ſogar ſchon nahezu um zwei Jahrhunderte früher einmal aus ganz ähnlichen Gründen das Sunnudalsþíng im Oſtlande von den Bauern beſeitigt wurde [5]). Nun wird man freilich nicht aufser Acht laſſen dürfen, daſs Vorkommniſſe der eben geſchilderten Art keineswegs die Regel bildeten. Gewöhnliche Rechtsſachen gewöhnlicher Menſchen wurden ſicherlich der Regel nach vollkommen ordnungsmäſsig erledigt, und nur dann, wenn ungewöhnlich ſelbſtwillige Naturen, oder wenn die mächtigeren Häuptlinge des Landes aneinander geriethen, wobei dann der Ehrgeiz mit in's Spiel kam, einem Nebenbuhler unter allen Umſtänden kräftigen Widerpart zu halten, nur dann konnte es zu ſo wilden Auftritten kommen, wie ſie die Geſchichtsquellen mit ſichtlichem Intereſſe und mit leicht begreiflicher Vorliebe uns ſchildern. Immerhin gehören indeſſen auch dieſe Ausbrüche der leidenſchaftlichen Unbotmäſsigkeit gegen jede ſtaatliche Zucht und Ordnung mit zu einem vollſtändigen Bilde des bunten Treibens an den isländiſchen Dingverſammlungen, und allzu ſelten können dieſelben überdieſs bei der übergroſsen Zahl von Belegen nicht geweſen ſein, welche die Quellen an die Hand geben; ſie laſſen uns ferner ſehr deutlich den Punkt erkennen, welcher die ſchwächſte Stelle der altisländiſchen Verfaſſung bildet, — den Mangel nämlich jeder kräftigen Executivgewalt an der Spitze des Geſammtſtaates. Eine nähere Betrachtung der Stellung, welche rechtlich und thatſächlich den Häuptlingen des Landes eingeräumt war, wird dieſen Mangel ſofort in ein noch helleres Licht ſetzen.

1) Sturlunga, I, cap. 24, S. 43.
2) Ebenda, VI, cap. 35, S. 251—2.
3) Ebenda, III, cap. 11, S. 134.
4) Ebenda, cap. 13, S. 140.
5) Vopnfirðinga s., S. 22.

Zweierlei Häuptlinge greifen, ſei es nun an den Dingverſammlungen oder auch auſserhalb derſelben, in das Staatsleben der Inſel beſtimmend ein, die Goden nämlich und die Geſetzſprecher. Was nun zunächſt das goðorð betrifft, ſo iſt deſſen eigenthümliche vermögensrechtliche Behandlung ſchon früher widerholt beſprochen worden[1]), und ſoll darum auf dieſen Punkt hier nicht weiter eingegangen werden, ſo leicht es auch wäre die Geſchichte einzelner Godorde, wie z. B. des þórsnesínga- oder Snorrúngagoðorðs, des Hvammsverja- und ſpäteren þórsnesíngagoðorðs, des Reyknesínga-, Svínfellínga-, Oddaverjagoðorðs u. dgl. m., ſammt ihrem theils erbweiſen, theils kaufs- oder ſchenkungsweiſen Uebergange aus einer Hand in die andere zu verfolgen, oder aus den Rechtsquellen eine Reihe von Beſtimmungen zuſammenzuſtellen, welche die Veräuſserung von Godorden nach den für die Veräuſserung liegender Güter geltenden Grundſätzen behandelt zeigen. Dagegen iſt allerdings darauf noch aufmerkſam zu machen, daſs dieſe privatrechtliche Behandlung der Würde eben nur auf die Succeſſion in dieſelbe ſich beſchränkt, wogegen deren ſtaatsrechtlicher Charakter ſofort zu Tage tritt, ſowie es ſich um die Ausübung der in derſelben begriffenen Rechte und Pflichten, dann um die Beziehungen handelt, welche den Goden mit ſeinen Untergebenen verknüpfen. Der beiderſeitig freiſtehenden Kündbarkeit des Verbandes iſt oben ebenfalls bereits gedacht worden[2]), und es iſt klar, daſs ſchon in ihr ein kräftiges Correctiv gegen eine allzu einſeitige Ausbeutung der privatrechtlichen Auffaſſung der Würde gelegen war; daneben aber ſpricht das Zehntgeſetz, indem es beſtimmt, daſs das Godord nicht wie anderer Beſitz zur Verzehntung heranzuziehen ſei, klar und unumwunden den Satz aus, daſs dieſes eine Regierungsgewalt ſei, und kein Vermögensobject[3]), und macht ſich auch in einer langen Reihe anderweitiger Beſtimmungen der gleiche Geſichtspunkt geltend. Einmal nämlich wird für alle diejenigen Fälle, da der Inhaber eines Godordes zur perſönlichen Ausübung der mit demſelben verbundenen Rechte und Pflichten unfähig iſt, für deſſen Vertretung in der Führung der Würde geſorgt, und zwar galt dabei ein für allemal die Regel, daſs zwar der Inhaber der Würde es war, der für die Wahl des Ver-

1) Oben, S. 39—47 und S. 99—107.

2) Vgl. S. 158—9.

3) veldi er þat enn eigi fé, Kgsbk, § 255, S. 206; KrR. hinn gamli, cap. 36, S. 142.

treters zu ſorgen hatte, aber daſs dieſer letztere immer nur aus der Zahl der Angehörigen des betr. Godordes ſelbſt zu entnemen war. So wurde es gehalten, wenn der Gode durch Krankheit, durch eine Reiſe auſser Lands oder auch nur auſserhalb ſeines Landesviertels, dann durch die Wahl ſeines Domicils im Hauſe eines fremden Dingmannes[1]) an der perſönlichen Ausübung ſeiner Würde verhindert war; ſo aber auch, wenn ein Godord im Erbgange einem Weibe oder einem unmündigen Knaben zufiel, deſſen Vormund nicht ſelber in der Lage war dasſelbe führen zu können. Die ältere Zeit ſcheint für den zuletzt genannten Fall den Dingleuten die Befugniſs eingeräumt zu haben, für die Dauer der Unmündigkeit des Goden für deſſen Vertretung zu ſorgen[2]); die ſpätere Zeit dagegen geſtattete ihnen nur noch die Wahl eines proviſoriſchen Vertreters unter der Vorausſetzung, daſs der Tod des bisherigen Inhabers der Würde allzu kurz vor einer Dingverſammlung eintraff, als daſs ſich die Berufung zur Führung derſelben noch rechtzeitig in definitiver Weiſe hätte ordnen laſſen[3]). Weiterhin ſollte aber auch, wenn ein Godord mehreren Perſonen gemeinſam gehörte, in deſſen Führung von Jahr zu Jahr abgewechſelt werden[4]); da wir in älteren Quellen gelegentlich nicht nur von einer Theilung der Einkünfte und Laſten, ſondern auch der Dingleute unter die Miteigenthümer des Godordes geſprochen ſehen[5]), mag ſein, daſs ſich jener Wechſel in der Führung der Würde nur auf die Ausübung der mit der Dingverfaſſung zuſammenhängenden Befugniſſe bezogen habe. Uebrigens war dem Goden auch dann, wenn ihm die perſönliche Ausübung ſeiner Rechte nicht unmöglich, vielmehr nur nicht bequem oder nicht räthlich erſchien, unbenommen ſich in derſelben vertreten zu laſſen, ſei es nun daſs er nur beſtimmte einzelne Functionen, wie z. B. die Theilname am Auszuge der Richter oder die Abhaltung eines þéránsdóms, oder daſs er die geſammte Ausübung der mit der Würde verbundenen Rechte und Pflichten für eine einzelne Dingverſammlung auf einen Anderen übertragen wollte; in allen dieſen Fällen ſprach man von einem »fara með goðorð«, und in allen galt wohl auch der Satz,

1) Vgl. oben, S. 159.

2) Vatnsdæla, cap. 41 und 42, S. 67.

3) So glaube ich wenigſtens die etwas dunkeln Angaben der Kgsbk, § 84, S. 142 verſtehen zu ſollen.

4) Kgsbk, § 84, S. 141.

5) Eyrbyggja, cap. 10 S. 12; Landnáma, I, cap. 21, S. 64.

dafs der Vertreter Dingmann des von ihm vertretenen Goden fein mufste. Noch deutlicher als in den bisher befprochenen Beftimmungen tritt aber der öffentliche Charakter des Godordes darinn zu Tage, dafs das Recht eine Reihe von Verfäumniffen, welche fich deffen Inhaber etwa zu Schulden kommen läfst, nicht nur mit Geldftrafen, fondern fogar mit dem Verlufte der Würde felbft bedroht, und dafs es fodann vorkommendenfalls diese nicht etwa als erledigt auf den Erben des Schuldigen übergehen läfst, fondern einfach als verwirkt behandelt. Der Widerftreit alfo einer ftaatsrechtlichen und einer privatfürftenrechtlichen Seite war im isländifchen Godorde ebenfogut vorhanden wie im Fürftenthume und Königthume anderer germanifcher Stämme, und wenn zwar die letztere etwas anders und fchärfer noch ausgeprägt war als anderwärts, fo war darum doch auch die erftere mit aller Beftimmtheit zu ihrer Geltung gelangt. — Was fodann den Inhalt des Godordes, d. h. die in demfelben begriffenen Rechte und Pflichten betrifft, fo beziehen fich diefe, um zunächft einem in den Quellen mehrfach auftretenden Sprachgebrauche zu folgen, theils auf die héraðsstjórn, theils auf die landsstjórn, d. h. auf die Regierung theils des Landes im Ganzen, theils feiner einzelnen Bezirke; fie werden ferner theils vom Goden in feiner Heimat und für fich allein, oder doch höchftens unter Mitwirkung feiner eigenen Dingleute ausgeübt, theils aber ftehen fie mit der Dingverfaffung in Zufammenhang, und werden dann auch wohl von mehreren Goden gemeinfam gehandhabt. Am Alldinge zunächft fehen wir die Inhaber der alten Godorde in der lögrètta fitzen, und neben dem Gefetzfprecher und den beiden Landesbifchöfen in ihr allein eine befchliefsende Stimme führen; die gefammte Gefetzgebung des Landes einfchliefslich der Verwilligung von Privilegien und Gnaden, dann aber auch die Befehlufsfaffung in wichtigeren, das gefammte Land betreffenden politifchen und adminiftrativen Fragen, lag von hier aus ganz allein in ihrer Hand. In den fjórðungsdómar, dann im fimtardóme haben die Goden dagegen keinen Sitz; aber die Mitglieder diefer Richtercollegien haben fie frei zu ernennen, und zwar fo, dafs diefe Ernennung bei den Viertelsgerichten nur von den 39 Goden älterer Ordnung ausgeht, wogegen an der Befetzung des fünften Gerichtes auch die Goden neuerer Ordnung Antheil nemen. In ähnlicher Weife fteht auch am Frühlingsdinge die Ernennung der Richter den drei samþingisgoðar zu, wogegen fich nicht mit Sicherheit erkennen läfst, wieweit ihr Antheil an der diefen Verfammlungen zuftehenden

ſtatutariſchen Geſetzgebung reichte; die ſämmtlichen Dinggerichte, mit einziger Ausname des Prieſtergerichtes, wurden demnach unter ihrer Autorität gehalten, wie ſich dieſs auch in einer Reihe von Förmlichkeiten ausſprach, wogegen allerdings eine Leitung der Gerichtsverhandlungen, wie ſolche dem deutſchen Richter zuſtand, den Goden vollſtändig verſagt war. Nur durch ihr Recht, die Verhandlungen vor einem incompetenten Gerichte durch Erhebung eines förmlichen Proteſtes (goðalýrittr) zu verbieten, dann durch ihren Beruf, unter Umſtänden mit 11 ſelbſtgewählten Dingleuten einen Wahrſpruch (godakviðr, tólftarkviðr) über ſtreitige Thatſachen zu erbringen, greifen ſie allenfalls in den Gang der Gerichtsverhandlungen ein; beide Inſtitute gehören aber lediglich der Proceſsgeſchichte an, und ſind politiſch ſo gut wie ohne alle Bedeutung. Neben dieſen von allen am Dinge betheiligten Goden gleichmäſsig ausgeübten Rechten ſtehen ſodann noch einige andere, weniger bedeutſame, welche ausſchlieſslich dem Inhaber eines beſtimmten einzelnen Godordes zuſtanden. Dahin gehört das Recht der Dinghegung, welches, wie oben bereits bemerkt[1]), am Alldinge dem alsherjargoði, und an jedem Frühlings- und Herbſtdinge gleichfalls dem Träger eines ein für allemal beſtimmten Godordes zuſtand; an dasſelbe knüpfte ſich aber auch Recht und Pflicht der Verkündigung der am Alldinge erlaſſenen Geſetze, des Jahreskalenders, u. dgl. m. am Herbſtdinge. Bezüglich jener erſteren Claſſe von Rechten iſt übrigens zu beachten, daſs die drei zu einer þingsókn gehörigen samþingisgoðar, zumal auch am Alldinge, je nach Bedarf und Umſtänden einander auszuhelfen, oder auch für einander einzutreten berufen ſind, während eine analoge engere Verbindung unter den neun oder zwölf einem und demſelben Landesviertel angehörigen Häuptlingen nur ganz vereinzelt ſich hin und wider geltend macht[2]); nur inſoweit als ausnamsweiſe Frühlings- und Herbſtdinge vorkamen, welche von einzelnen Goden für ſich gehalten wurden, fällt natürlich jede derartige Verbindung weg. Wieweit aber die bisher beſprochenen Rechte auf die hèraðsstjórn oder landsstjórn ſich beziehen, iſt lediglich dadurch bedingt, wieweit es ſich bei denſelben um die Leitung des Alldinges, oder aber um die Leitung der Frühlingsdinge und Herbſtdinge handle. Faſt

1) Siehe oben, S. 167.
2) Kgsbk, § 41, S. 72 und § 116, S. 208.

man aber dem gegenüber die Rechte und Pflichten ins Auge, welche dem Goden aufserhalb der Dingverfammlungen oblagen, fo fallen diefe fammt und fonders dem Bereiche der hèraðsstjórn anheim, während fie fammt und fonders dem Goden für fich allein oblagen, oder doch höchftens ein Zufammenwirken desfelben mit feinen eigenen Dingleuten oder Nachbarn vorausfetzten; über diefe Rechte und Pflichten gehörig ins Klare zu kommen, ift aber fehwer, da unfere Rechtsbücher ebenfo fehweigfam find über die inneren Verhältniffe der einzelnen Godorde, als mittheilfam über alle und jede auf die Dingverfammlungen bezüglichen Vorfehriften, fo dafs unfere Kenntnifs jener erfteren faft ausfehliefslich aus vereinzelten Angaben der Gefchichtsquellen zufammengetragen werden mufs. Klar ift zunächft, dafs die Tempelpflege und die Leitung des Opferdienftes, fammt allen fonftigen religiöfen Functionen, welche etwa fonft noch dem Godorde in der heidnifchen Zeit angeklebt hatten, mit dem Uebertritte des Volkes zum Chriftenthume wegfielen, ohne dafs für diefelben irgend welcher Erfatz eingetreten wäre. Allerdings kam es oft genug vor, dafs angefehene Häuptlinge die Prieflerweihe namen, und neben ihrer weltlichen Würde auch den Gottesdienft in ihren eigenen Kirchen verfahen; allein folche Männer vereinigten dann eben eine zweifache Stellung in ihrer Perfon, ohne dafs diefe rein zufällige Verbindung zweier ganz getrennter Functionen irgend welche rechtliche Bedeutung für die eine oder andere von ihnen gehabt hätte. Sehr mangelhaft unterrichtet find wir dagegen hinfichtlich der richterlichen, und der mit diefer Engftens verbundenen legislativen Gewalt der Goden. Das freilich kann nicht dem mindeften Zweifel unterliegen, dafs das »nefna dóma á þingum ok stýra sakferli« von Anfang an zu deren wefentlichften Rechten gehört hatte; um fo fraglicher erfcheint dagegen, wieweit diefe ihre Berechtigung feit der Einführung des Alldinges und der Ordnung der Bezirksverfaffung noch von ihnen als Einzelnen ausgeübt werden konnte, oder aber als eine fortan nur noch gemeinfam auszuübende auf die Gefammtheit der Goden des ganzen Landes, beziehungsweife der drei samþingisgoðar jeder einzelnen þingsókn übergegangen war. Von Vornherein erfcheint es wenig wahrfcheinlich, dafs die Goden, welche vor der Einfetzung des Alldinges und der Ordnung der Bezirksverfaffung die Gefetzgebung und Rechtspflege mit ihren Dingleuten völlig felbftherrlich gehandhabt hatten, fich fofort diefes Rechtes zu Gunften der neugefchaffenen Dingverfammlungen vollftändig follten begeben haben;

kaum erklärlich ferner, dafs aufserhalb diefer Verfammlungen von ihnen in richterlicher wie legislativer Beziehung gar keine Thätigkeit geübt worden fein follte, während doch die Gemeindeverfammlungen fowohl als die Privatgerichte bei ihrer eng begrenzten Competenz unmöglich dem hiernach fich ergebenden Mangel aller ftaatlichen Gefetzgebung und Gerichtsbarkeit während voller zehn Monate im Jahre abzuhelfen vermochten. Höchft auffallig möchte auch erfcheinen, wenn zwar die Godorde neuerer Ordnung, dann die früher oder fpäter aus ihren Dingverbänden ausgefchiedenen Godorde ihre eigenen Dingftätten für fich gehabt haben follten, aber den übrigen, und fo zu fagen regelmäfsigen Godorden die gleiche Einrichtung völlig gefehlt haben follte. Endlich laffen fich auch einzelne pofitive Quellenangaben nachweifen, welche jene aus inneren Gründen entnommene Bedenken zu unterftützen fcheinen. Es wird uns gelegentlich von autonomen Rechtsfatzungen berichtet, welche von beftimmten einzelnen Goden für beftimmte einzelne Bezirke unter Mitwirkung der Eingefeffenen erlaffen wurden[1]; anderemale wird von einzelnen Häuptlingen erzählt, wie fie im Lande herumreifen, um die Angelegenheiten, und zumal die Rechtsfachen ihrer Bezirke zu ordnen, oder auch über die Bezirksintereffen Berathungen zu pflegen[2]; endlich wird auch gelegentlich von Dingftätten und Zufammenkünften gefprochen, die fich kaum anders als auf Verfammlungen deuten laffen, welche einzelne Goden mit ihren Dingleuten hielten. Schon frühzeitig ift von einer Dingftätte im Svarfaðardale die Rede[3]; von lögmót und lögfundir wird in einer Weife gefprochen, welche kaum blos auf die Dingverfammlungen bezogen werden kann[4]; ja man zeigt fogar vielfach auf der Infel heutigen Tages noch Oertlichkeiten, welche theils durch ihre Namen, theils aber auch durch Ueberreffe von Gerichtsringen und Budenwänden als alte Dingftätten fich ausweifen follen. Mir felber wurde eine fogenannte lögrètta bei Hvammr in der Hvammssveit, dann eine angebliche Dingftätte am Elliðavatn bei Reykjavík gezeigt; eine ziemliche Anzahl ähnlicher Nachweife hat ferner Brynjólfr Jónsson für das Rángárþing und Árnesþing zufammengeftellt, um daraus

1) Heiðarvíga s., cap. 7, S. 289 (Jón Ólafsson's Auszug); dann cap. 12, S. 310 und cap. 24, S. 344—5; Diplom. island., I, Nr. 137, S. 536—7.

2) Vgl. z. B. Ljósvetníngа s., cap. 6, S. 17; Droplaugarsona s., S. 27.

3) Svarfdæla cap. 10, S. 137.

4) Vatnsdæla, cap. 27, S. 43; cap. 37, S. 60, u. dgl. m.

ſeine Schlüſſe auf die älteſte Eintheilung dieſer Gegenden zu ziehen[1]). So ſcheinbar indeſſen alle dieſe Erwägungen ausſehen, ſo wenig vermag ich mich doch von ihnen überzeugen zu laſſen. Wie wenig zunächſt auf erhaltene Budenreſte, Gerichtsringe, Ortsnamen zu geben iſt, läſst ſich ſchon daraus erſehen, daſs öfters von lögrèttur die Rede iſt, während doch eine lögrètta nur am Alldinge vorkam, wenn wir von einer einzigen ziemlich verdächtigen Erwähnung einer ſolchen an einem Frühlingsdinge abſehen[2]); Ueberlieferungen, welche aus weit jüngeren Zeiten ſtammen, werden eben auf Island gar vielfach mit bloſen Vermuthungen zuſammengeworfen, welche ihrerſeits wider auf misverſtändliche Auffaſſung der alten ſchriftlichen Denkmähler oder ſelbſt auf offenbare ſprachliche Irrthümer ſich gründen, wie denn z. B. eine Verwechslung der lögrètta mit der lögrètt, d. h. einer nach geſetzlicher Vorſchrift eingerichteten Umzäunung für das Vieh, bei derartigen Angaben mehrfach eine Rolle ſpielen dürfte. Die angebliche Dingſtätte im Svarfaðardale beruht nur auf dem Berichte einer höchſt verdächtigen Quelle, und die Nachrichten über anderweitige Zuſammenkünfte ſowohl als über die Rundreiſen der Goden deuten mit keiner Sylbe an, daſs dieſe Zwecken der Rechtspflege im eigentlichen Sinne gewidmet, und nicht etwa blos adminiſtrativen Aufgaben oder Vergleichsverhandlungen zu dienen berufen waren, wie dergleichen unten noch für eine Reihe von Fällen wirklich nachgewieſen werden wird; die Angaben endlich über autonome Rechtsſatzungen, deren oben Erwähnung gethan wurde, weiſen nicht auf deren Entſtehung aus irgend welcher mit den Godorden als ſolchen zuſammenhängenden geſetzgebenden Gewalt zurück, ſondern vielmehr auf deren Begründung auf Verabredungen, welche in weiteren, mehr oder minder local begrenzten Kreiſen getroffen wurden, und bei welchen demgemäſs allenfalls auch mehrere Goden gleichzeitig betheiligt waren. Laſſen uns hiernach alle poſitiven Quellenzeugniſſe bei näherer Betrachtung im Stiche, ſo wird es doppelt bedenklich, den blos aus inneren Gründen abgeleiteten Folgerungen ein entſcheidendes Gewicht einzuräumen, da bei der groſsen Ausführlichkeit und Zahl der Geſchichtswerke ſowohl als der Rechtsbücher kaum denkbar iſt, daſs von einer wirklich geübten legislativen und judiciellen Thätigkeit der Goden weder in

1) In der oben, S. 157, Anm. 6, angeführten Schrift, S. 75—78.

2) Siehe oben S. 178, Anm. 1.

dieſen noch in jenen irgend eine ſichere Spur zu finden ſein ſollte, und wird man ſich demnach wohl zu der Annahme entſchlieſsen müſſen, daſs die Goden im Jahre 965 wirklich auf ihre Gewalt in beiden Richtungen zu Gunſten der neu begründeten Dingverbände vollſtändigen Verzicht geleiſtet haben, und ſomit von der angegebenen Zeit ab ohne alle beſtimmt abgegrenzte Competenz nur noch durch Erzielung von Abreden, Vergleichen, Schiedsſprüchen für die Intereſſen der Rechtspflege thätig geworden ſind. Ungleich beſtimmtere Nachrichten haben wir dagegen über die adminiſtrative Bedeutung der Godenwürde. Vor Allem ſehen wir den Schutz der Rechtsordnung in die Hand der Goden gelegt. Sie ſuchen demnach, wenn ernſthafte Streitigkeiten unter ihren Dingleuten oder deren Nachbarn ausbrechen, dieſe durch gütliche Vermittlung beizulegen, wie dieſs Einarr þverærſingr einmal geradezu als zur hèraðsstjórn gehörig bezeichnet[1]), und ſie ſcheuen ſelbſt weitere Reiſen nicht, wenn es gilt, einen Vergleich für ihre Angehörigen zu erzielen[2]). Iſt bereits ein offener Kampf ausgebrochen, ſo werfen ſie ſich auch wohl mit gewaffneter Hand zwiſchen die ſtreitenden Theile, um ſie gewaltſam auseinander zu bringen, und daſs man auch ein derartiges Einſchreiten geradezu von ihnen erwartete, ſpricht ſich darinn aus, daſs den Valla-Ljót einmal einer ſeiner Bauern unter Berufung auf die Verpflichtung, welche ihm ſeine Würde auferlege, dazu auffordert[3]). Nehmen in einer Gegend gemeine Verbrechen, zumal Diebſtähle oder Räubereien überhand, ſo wendet man ſich an den Goden mit der Bitte um Abhülfe, und dieſer erkennt ſeine Verpflichtung an, ſeinen Bezirk zu reinigen (hreinsa hèrað[4]). So gehen beiſpielsweiſe die Vatnsdælir auf Anſuchen ihrer Bauern gegen þórólf heljarskinn und ſeine Genoſſen vor, welcher als ein übler Dieb und zugleich als ein Menſchenopferer galt; es wird ihnen als eine der ganzen Gegend erwieſene Wohlthat (hèraðsbót) angerechnet, daſs ſie denſelben aus dem Wege räumen[5]). Nachdem viele unerklärliche Diebſtähle auf Reykjanes vorgekommen waren, ordnete Illugi Arason ſammt ſeinem Bruder þorgils eine allgemeine Hausſuchung an, und nachdem deren Ergebniſs durch ein auf der

1) Vígaglúma, cap. 20, S. 372—3.
2) Droplaugarsona s., S. 27.
3) Laxdæla, cap. 87, S. 358—60.
4) Sturlúnga, III, cap. 12, S. 136—7.
5) Vatnsdæla, cap. 30, S. 49—51.

Folter erzwungenes Geſtändniſs des Schuldigen beſtätigt worden war, machen ſie ſich allen Ernſtes darüber, dieſen zu hängen[1]). Den Grèttir Åsmundarson nemen freilich die Bauern im Ísafjörðr wegen der Räubereien, die er als geächteter Mann verübt hat, auf eigene Fauſt hin gefangen, und wollen ihn hängen; aber auch in dieſem Falle zeigt der weitere Verlauf der Sache, daſs es eigentlich Sache des Goden war, die maſsgebenden Schritte zu thun[2]). Wider ein anderes Mal nimmt Jón Ketilsson, der Fljótamannagoði, auf Anfordern ſeiner Dingleute einen vielfacher Räubereien und Diebereien verdächtigen Mann gefangen, und läſst ihn enthaupten[3]), u. dgl. m. Dabei pflegt man es nun freilich mit der Rechtsförmlichkeit des Verfahrens keineswegs genau zu nemen und es kann darum, wofür der zuletzt angeführte Fall als Beleg dienen mag, recht wohl vorkommen, daſs hinterher die verfügte Hinrichtung als eine unerlaubte Gewaltthat ſelbſt wider gerichtlich verfolgt wird; immerhin aber handelte es ſich ſelbſt in derartigen Fällen doch nur um einen Exceſs in der Handhabung einer an und für ſich vollkommen legitimen Polizeigewalt und von den Dingleuten ihrerſeits ſcheint eine ſolche Ueberſchreitung ſogar ungleich lieber geſehen worden zu ſein als allzugroſse Schlaffheit in der Aufrechthaltung der Rechtsordnung. In gewiſſer Weiſe war ferner dem Goden auch die Vollſtreckung der gerichtlichen Urtheile überwieſen. Das isländiſche Recht kennt, anders als das norwegiſche, keine directe Execution von Urtheilen, die auf Geld und Gut, oder auch auf Geldbuſsen lauteten; dagegen ſtellt es deren Nichterfüllung unter den Geſichtspunkt des Friedensbruches, und gewährt ſomit dem Gegner eine Klage »um dómroſ«, d. h. Misachtung des Urtheils, welche ihrerſeits ſofort auf Acht oder Landesverweiſung geht. Wo immer aber eine ſolche zu verwirklichen iſt, möge dieſelbe nun durch Urtheil, Schiedſpruch oder Vergleich verhängt ſein, da muſs ein Executionsgericht (fèránsdómr) gehalten werden, in welchem ein Gode die Leitung hat. Nach unſeren Rechtsbüchern iſt es der Gode des Verurtheilten, welcher 14 Tage nach dem Schluſſe des Dings, an welchem die Verurtheilung erfolgt war, das Gericht bei der Wohnſtätte des Verurtheilten zu halten hatte, und nur für

1) Fóſtbræðra s., I, cap. 13, S. 45—6; II, cap. 3, S. 68—9.
2) Ebenda, I, cap. 1, S. 3—4: Grettla, cap. 52, S. 117—22.
3) Sturlúnga, ang. O.

den Fall, da man ihn nicht ermitteln kann, ſoll ſtatt ſeiner der Gode des obſiegenden Theiles eintreten; doch beſchränkt ſich die Thätigkeit des einen wie des anderen weſentlich auf die Ernennung der 12 Richter, welche das Gericht bildeten, ſowie allenfalls auf den ihnen zu gewährenden bewaffneten Schutz, wogegen die eigentliche Aufgabe des Gerichts, die Liquidation nämlich des Vermögens des Verurtheilten, dann die Feſtſtellung des einem Landesverwieſenen vorbehaltenen Maſses von Rechtsſchutz, von dieſem ſelbſt mit Rückſicht auf die Directiven beſorgt wurde, welche die betheiligten Privatperſonen demſelben gaben. Widerum iſt es die Fremden- und Handelspolizei, welche von den Goden geführt wird, und die ihnen in dieſer Beziehung eingeräumten Rechte reichen ſehr weit. Kam ein fremdes Schiff an, ſo ritt ganz regelmäſsig der nächſtwohnende Gode zu demſelben hin, um den Preis zu beſtimmen, welcher für die von ihm geführten Waaren gelten ſollte (leggja lag á varníng). Ging Alles freundlich ab, ſo boten die Kaufleute dem Goden die Vorwahl an unter ihren Waaren, wie ſie auch ihm die wichtigeren Nachrichten zuerſt zu erzählen pflegten, von denen ſie zu berichten wuſsten; er ſeinerſeits aber lud den Schiffsherrn mit ſeinen vornemſten Genoſſen ein, in ſeinem eigenen Hauſe Quartier zu nemen, indem er zugleich für die Unterkunft des übrigen Schiffsvolkes Fürſorge traff. In ungünſtigen Jahren ſetzte er allenfalls auch die Bezahlung feſt, um welche die Bauern den Schiffsleuten Aufname gewähren ſollten [1]), wogegen für gewöhnlich die Einigung über die Aufnamsbedingungen der freien Willkür der Betheiligten überlaſſen geblieben zu ſein ſcheint. Will ſich nun aber, wie es hin und wider vorkommt, der Schiffsherr den Anordnungen des Goden nicht fügen, und zumal deſſen Taxirung ſeiner Waaren ſich nicht gefallen laſſen, ſo pflegt dieſer jeden Verkehr mit demſelben zu unterſagen (banna), was dann ſelbſtverſtändlich die Fremden zumeiſt in die gröſste Verlegenheit bringt, da ihnen damit jeder Bezug von Lebensmitteln abgeſchnitten iſt. Allerdings bezog ſich dieſes Recht des Goden, welches wir noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts beiſpielshalber von Snorri Sturluson ausgeübt ſehen [2]), während es andererſeits den Häuptlingen Grönlands ganz ebenſogut zuſtand wie denen des isländiſchen Mutterlandes [3]), keineswegs blos auf den

1) Sturlúnga, III, cap. 9, S. 131.
2) Sturlúnga, III, cap. 20, S. 223—4.
3) Þorfinns s. karlsefnis, cap. 6, S. 402.

Handelsverkehr, und ebenſowenig blos auf den Verkehr mit dem Auslande. Am Anfange des 13. Jahrhunderts ſehen wir einmal durch Kolbeinn Tumason allen Handelsverkehr mit dem biſchöflichen Hofe zu Hólar verboten, welchem der Häuptling hiedurch ſeinen Lebensbedarf abzuſchneiden beabſichtigt[1]), und es iſt demnach der inländiſche Verkehr, welcher in dieſem Falle durch das Verbot beſchränkt wird; andererſeits ſehen wir bereits am Schluſse des 10. Jahrhunderts dem deutſchen Miſſionär Dankbrand gegenüber aus religiöſen, und weit früher ſchon dem Uni Garðarson gegenüber aus politiſchen Gründen alle Handelſchaft unterſagt[2]), ſodaſs hier ebenſogut wie im vorigen Falle ganz andere als handelspolitiſche Motive dem Verbote zu Grunde liegen. Indeſſen blieb doch auch in Fällen dieſer letzteren Art die Maſsregel ſelbſt ſtets eine handelspolizeiliche, wenn auch deren Verhängung durch Beweggründe bedingt war, welche dem Gebiete des Handels völlig fremd waren, und war deren Spitze regelmäſsig nur gegen das Ausland gekehrt, wenn auch ausnamsweiſe der inländiſche Verkehr von derſelben gleichfalls getroffen werden konnte. Ganz dieſelben Befugniſſe finden wir übrigens auch in Norwegen in des Königs Hand wider, ſodaſs wir dieſelben wohl als einen uralten Beſtandtheil der nordiſchen Häuptlingsgewalt betrachten dürfen. Schon vor den Zeiten K. Harald hárfagri's war der Betrieb des Handels mit den Finnen (Finnkaup, Finnför, Finnferð) als ein Monopol des Königs behandelt worden[3]); derſelbe Regent belegte aber auch bereits den Verkehr mit Island mit einer Steuer (landaurar), welche, in ihrem Betrage wechſelnd, bis zur Unterwerfung der Inſel unter K. Hákon gamli forterhoben wurde[4]). Unter K. Eirík blóðöx iſt von einem Verbote alles Verkehres mit dem Auslande die Rede, welches in dem Jahre, für welches es erlaſſen wurde, alle Schifffahrt nach Island und anderen Ländern hemmte[5]). Von einem grauen Gewande, welches er ſich aus dem Waarenvorrathe eines isländiſchen Schiffsherrn als Geſchenk auswählte, ſoll K. Haraldr gráfeldr ſeinen wunderlichen Beinamen erhalten haben[6]). Der kirchliche Eifer K. Ólaf Tryggvason's läſst

1) Guðmundar bps s., cap. 53, S. 490; Sturlúnga, IV, cap. 2, S. 2.

2) Njála, cap. 101, S. 157; Landnáma, IV, cap. 4, S. 246.

3) Vgl. Munch, Om Finmarkens politisk-commercielle Forhold til den norske Stat, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1860, S. 336–64.

4) Íslendingabók, cap. 1, S. 4—5, und öfter.

5) Eigla, cap. 62, S. 141.

6) Heimskr. Haraldar s. gráfeldar, cap. 7, S. 116—7.

ihn gelegentlich die Drohung ausſprechen, daſs er mit Island, ſoferne die Inſel nicht ſofort das Chriſtenthum anneme, allen Verkehr ſperren werde, ſo vortheilhaft auch der Austauſch der beiderſeitigen Producte für beide Länder ſei[1]). Der heilige Ólaf verbot einmal aus Feindſchaft gegen den Schwedenkönig alle Ausfuhr aus Víkin nach Gautland, zumal auch die von Häringen und Salz; ein andermal unterſagt er um einer Theuerung willen die Ausfuhr von Korn, Malz und Mehl aus den ſüdlichen Provinzen ſeines eigenen Reichs in die nördlicher gelegenen[2]). Noch K. Sverrir weiſt einmal die deutſchen Kaufleute ohne Weiters aus Bergen weg, während er die Engländer und andere Fremde ruhig dahin handeln läſst, weil ihm die Einfuhrartikel der letzteren nützlich, die der erſteren dagegen ſchädlich erſcheinen[3]). Im 13. Jahrhunderte endlich berichten nicht nur die Geſchichtsquellen widerholt von Verkehrsverboten, welche K. Hákon in Folge ſeiner Zerwürfniſſe mit Island der Inſel gegenüber erliefs[4]) ſondern auch die Rechtsquellen gedenken des Bannes, welcher unter Umſtänden die Ausfahrt aus dem Lande hemmt, und wollen nur den Verkehr mit Korn oder Fleiſchwaaren innerhalb des Reiches ſelbſt durch keinen ſolchen beſchränkt wiſſen, ſoferne nicht der König ſelbſt ein Anderes für nöthig hält[5]); in den Privilegien, welche der Erzbiſchof von Drontheim ſich gelegentlich zu erwerben weiſs, wird das Recht des Königs, den Handelsverkehr mit dem Auslande nach Belieben zu erlauben oder zu verbieten, als ein unzweifelhaft beſtehendes vorausgeſetzt, und die Handelsverträge, welche von jetzt ab immer häufiger mit den Hanſeſtädten abgeſchloſſen werden, ſuchen nur auf dem Wege beſonders ertheilter Vergünſtigungen eine Beſchränkung deſſelben zu erzielen. Nicht zu überſehen iſt aber, daſs ſich die Aufſicht des isländiſchen Goden über die Fremden auch noch in ganz anderer Richtung als der bisher beſprochenen äufsert. Einerſeits nämlich iſt der Gode zum Schutze des Fremden berufen, und er rückt von hier aus ihm gegenüber in ganz derſelben Weiſe in die Stellung der Verwandtſchaft ein, wie dieſs dem Freigelaſſenen gegenüber

1) Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 142 (FMS., I, S. 284).

2) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 59, S. 265, und cap. 123, S. 352.

3) Sverris s., cap. 104, S. 250—1.

4) Z. B. Annálar, a. 1219 und 1243; vgl. Guðmundar bps s., cap. 69, S. 510, und Sturlúnga, VIII, cap. 3, S. 129.

5) GþL., § 313; FrþL., VII, § 27; Landsl. Kaupab., § 25.

beim Freilaſſer der Fall iſt. Sowohl in Bezug auf die Blutklage um den erſchlagenen, als auch in Bezug auf die Beerbung des verſtorbenen Fremden wird dieſer Geſichtspunkt von unſeren Rechtsbüchern consequent durchgeführt, jedoch mit der Einſchränkung, daſs der Gode die bezogenen Beträge vorbehaltlich gewiſſer Abzüge den ſich hinterher meldenden Verwandten herauszugeben hat, ſoweit dieſe überhaupt vom isländiſchen Rechte als bezugsberechtigt anerkannt ſind; je nach Umſtänden iſt es dabei der Gode des Fremden ſelbſt, oder der Gode ſeines Hauswirthes, oder der Gode des Bauern, zu deſſen Hof die Landungsſtelle des Schiffes gehört, welcher einzutreten hat, während für den Fall, daſs dieſer ſelbſt den Tod des Fremden verſchuldet hat, die von ihm verwirkte Berechtigung ſeinen samþingisgoðar zuwächſt. Andererſeits ſcheint dem Goden aber auch eine gewiſſe Ueberwachung der Fremden im Intereſſe der Inländer übertragen geweſen zu ſein. Unſer jüngeres Rechtsbuch läſst nämlich Bufsanſprüche gegen Fremde, zumal wenn es ſich dabei um falſches Maſs und Gewicht, oder wider um Fleiſchesvergehen handelt, vor einem Gaſtgerichte verhandeln, welches am Wohnorte des Goden gehalten wird, deſſen Dingmann der Kläger iſt, oder aber, wenn der Kläger einer entfernteren Gegend angehört, am Wohnorte eines der 3 Goden derjenigen þingsókn, innerhalb deren die That verübt wurde [1]; an dem Wohnorte dieſes Goden ſoll auch die Ladung erfolgen, und durch Unterwerfung unter ſeinen Schiedsſpruch ſoll ſich der Beklagte von dem gerichtlichen Verfahren frei machen können. Die Ernennung der Richter freilich erfolgt durch den Kläger; indeſſen wäre ja immerhin möglich, daſs dieſelbe urſprünglich dem betreffenden Goden zugekommen wäre. Ein Einſchiebſel in unſerem älteren Rechtsbuche, welches eine Verfügung Gizur jarls, oder irgend eines anderen vom Könige geſchickten Befehlshabers zu enthalten ſcheint [2], zeigt freilich die ganze Fremdenpolizei, wie ſie früher den Goden zugeſtanden hatte, gewählten Männern übertragen, deren je 3 über einen geographiſch begrenzten Bezirk geſetzt ſind, und entſprechen die für das Oſtland und Südland angegebenen Grenzen ziemlich genau der ſpäteren Begrenzung des Múla-, Skaptafells-, Rángárvalla-, Árness- und Kjalarnessþings. Dieſe gewählten Vorſteher (forráðsmenn) ſollen einerſeits die Taxirung der Waaren

1) Kaupab., cap. 50, S. 461 und cap. 52, S. 463.
2) Kgsbk, § 167, S. 72—4; vgl. oben, S. 106, Anm. 3.

vornemen, und die wegen Ueberfchreitung ihrer Taxe verwirkten Bufsen in erfter Linie einklagen; andererfeits aber hat die Ladung vor das Gaftgericht, bei welchem diefe fowohl als die Klagen wegen betrügerifchen Verfahrens bei der Handelfchaft, oder auch wegen irgend welcher anderer Verbrechen oder Vergehen eines Fremden anhängig zu machen find, bei dem Domicile eines jener Männer zu erfolgen, und kann der Schiedsfpruch eines folchen das Erkenntnifs diefes Gerichtes erfetzen, fodafs auch in diefer Beziehung jene Vorfteher ganz in die Stellung der Goden eingerückt find. — Schon die foeben befprochenen Functionen der Goden gehören, wenigftens theilweife, dem Gebiete der Wohlfahrtspolizei an; ihre defsfallfige Aufgabe ift aber auf die Regelung des Handelsverkehres keineswegs befchränkt. Die Armenpflege zwar war regelmäfsig, wie unten noch auszuführen fein wird, den Gemeinden übertragen, foweit diefelbe nicht von den Angehörigen der Hülfsbedürftigen felbft beforgt wurde, und fomit der Einwirkung der Goden als folcher entzogen; in Nothfällen aber, welche über das gewöhnliche Mafs hinausgiengen, fehen wir doch auch diefe um die Ernährung des Volkes fich annemen, und zwar nicht blos dadurch, dafs fie etwa bei der Taxirung ausländifcher Waaren, oder durch Feftfetzung einer höheren Gebühr für die Aufname fremder Gäfte dem Nothftande aufzuhelfen fuchten. Aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts bereits wird uns berichtet, wie gelegentlich einer fchweren Hungersnoth bei einem Goden eine Zufammenkunft gehalten wird, um über die zu ergreifenden Mafsregeln zu berathen, und wie dabei gerade die Goden der Umgegend in erfter Linie das Wort führen; berichtet ferner, wie bei einer anderen Zufammenkunft widerum unter der Leitung eines Goden in gleicher Richtung Befchlüffe gefafst werden, welche diefer dann hinterher einfeitig umftöfst, weil er fich von deren Unftatthaftigkeit überzeugt hat, aber freilich nicht ohne feinen Dingleuten hievon Mittheilung zu machen, und die Koften der von ihm einfeitig beliebten Anordnung felber zu übernemen [1]). Neben den Taxen ferner, welche die Goden für den Handel mit fremden Gäften fetzten, kommen noch andere vor, welche für den Handelsverkehr unter Isländern fogut wie unter Ausländern gelten follten, und ift uns eine folche erhalten, welche

1) Vígaskútu s., cap. 7, S. 248; Óláfs s. Tryggvasonar, cap. 226 (FMS., II, S. 225—8).

fur die Árness- und Rángæinga þíngsókn beſtimmt war[1]); wider andere Taxen endlich wurden, den heutigen Capitelstaxen vergleichbar, nur zu dem Behufe aufgeſtellt, um den Werth feſtzuſtellen, nach welchem die im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Artikel als Zahlmittel in Schuldverhältniſſen angenommen werden ſollten, und iſt uns eine ſolche erhalten, welche für das Allding, und eine zweite, welche für die Árnesspíngsókn gelten ſollte[2]). Es wird nicht bezweifelt werden können, obwohl es uns nirgends ausdrücklich geſagt wird, daſs auch derartige Taxen weſentlich von den Goden geſetzt wurden, und wenn zwar am Alldinge dieſe in der lögrètta ihre Beſchlüſſe auch in dieſer Richtung gefaſst haben werden, ſo war doch aufserhalb des Dinges eine freiere Behandlung der Angelegenheit ſicherlich nöthig. Wenn wir ferner oben bereits Beſtimmungen über das Merken der Schafe, dann über die Ausübung der Strandberechtigung von einzelnen Goden im Einverſtändniſſe mit den Leuten ihrer Gegend getroffen ſahen[3]), ſo ſpricht ſich auch hierinn deren Beruf aus, in wirthſchaftspolizeilichen Fragen beſtimmend einzugreifen, wenn auch der Natur der Sache nach die Grenze ſeiner Competenz je nach dem Maſse des Anſehens, welches dem einzelnen Goden zukam, und je nach der Nothwendigkeit eine ſchwankende ſein muſste, die zu treffende Maſsregel auf einen engeren oder weiteren territorialen Bezirk zu erſtrecken. Selbſtverſtändlich können überdieſs dieſe unſeren Quellen entnommenen Vorkommniſſe nur als ganz vereinzelte Belege für die ebenſo mannigfaltige als weitreichende Thätigkeit der isländiſchen Häuptlinge gelten, dagegen in keiner Weiſe darauf Anſpruch machen, ein erſchöpfendes Bild von dieſer zu gewähren; geben doch unſere Rechtsquellen ſelbſt gelegentlich der oben beſprochenen Vorſchriften über die Freilaſſung von Unfreien ein weiteres Beiſpiel für die verſchiedenartigen Obliegenheiten der Goden an die Hand[4]), indem ſie ihm die lögleiðing des Freigelaſſenen am Ding, und damit deſſen feierliche Aufname in den Staatsverband übertragen. Speciell muſs aber noch darauf aufmerkſam gemacht werden, daſs der Gode neben den allgemeinen Intereſſen ſeiner Angehörigen und ſeiner Gegend insbeſondere auch noch ganz gleichmäſsig auch die beſonderen

1) Belgsdalsbók, § 66, S. 251.
2) Kgsbk, § 246, S. 192—5; Belgsdalsbók, § 62, S. 246—8.
3) Vgl. S. 192, Anm. 1.
4) Siehe oben, S. 145, Anm. 1.

Intereſſen jedes einzelnen ſeiner Dingleute zu vertreten berufen war. Das Recht geſtattete ihm, für ſeinen abweſenden Dingmann am Dinge Vergleiche abzuſchliefsen, und gewährte ihm gegen dieſen ſogar eine Klage auf Schadloshaltung, wenn er dabei nur in gutem Glauben und umſichtig gehandelt hatte [1]; es gewährte ihm ferner für den Fall, da einer ſeiner Dingleute eine Klage wegen Todtſchlags oder ſchwerer Verwundung am Dinge durchzuführen hätte, und ohne ſein Verſchulden hier nicht anweſend noch auch durch nähere Verwandte vertreten iſt, ein Klagerecht an deſſen Stelle [2]. Allerdings wird in dieſen Fällen die Vertretung des Abweſenden oder zu eigenem Handeln Unfähigen für den Fall, dafs der Gode ſie nicht übernehmen kann oder will, auch wohl jedem anderen Volksgenoſſen geſtattet; dafs das Recht aber vor jener Appellation an das Gemeingefühl aller Volksgenoſſen vorerſt noch an die Verwandtſchaft und an den Goden ſich wandte, zeigt immerhin, dafs es bei dieſem ganz wie bei jener eine engere Schutzpflicht dem einzelnen Angehörigen gegenüber gegeben glaubte. Dieſelbe Anſchauung tritt denn auch allerwärts in den Geſchichtsquellen zu Tage. Bei jeder Gelegenheit zeigen ſie uns, wie der Dingmann, der in irgendwelcher Richtung fremder Hülfe zu bedürfen glaubt, dieſe von ſeinem Goden beanſprucht, allenfalls unter ausdrücklicher Bezugname auf die dieſem obliegende Verpflichtung. Den Snorri goði z. B. ruft þórólfr bægifótr gegen ſeinen eigenen Sohn, den Goden Arnkell, zu Hülfe, und Álfr litli klagt eben dieſem Häuptlinge über Beſchädigungen, die Óſpakr ihm zugefügt hat; beide Male nimmt ſich Snorri auch wirklich ſeiner Leute an [3]. Für einen von einem norwegiſchen Gaſte verwundeten Dingmann ſuchen die Goden Höskuldr und Eilífr die Buſse einzutreiben [4], und wenn Víga-Hrappr nach ſeinem Tode umgeht, ſo wird Höskuldr goði gegen das Geſpenſt ebenſogut zu Hülfe gerufen, wie man ſich an ihn gewandt hatte, als es galt, gegen den Uebermuth und die Gewaltthätigkeit des Lebenden Schutz zu erhalten [5], u. dgl. m. Wir

1) Kgsbk, § 77, S. 124—5.

2) Vígslóði, cap. 52, S. 92—3, deſſen bezügliche Worte doch wohl nur zufällig in der Kgsbk, § 101, S. 178, fehlen; ferner Kgsbk, § 107, S. 182—3, und Vígsl., cap. 65, S. 106—7.

3) Eyrbyggja, cap. 31, S. 55, und cap. 57, S. 106.

4) Heiðarvíga s., cap. 15, S. 321; vgl. cap. 17, S. 327—8.

5) Laxdæla, cap. 10, S. 26, und cap. 17, S. 54.

erfahren ſogar gelegentlich, daſs der einzelne Gode bei der Uebernahme ſeiner Würde oder der Aufnahme neuer Dingleute in ſeinen Verband dieſen ausdrücklich ſeinen Schutz (traust) verſprach, wie er ſich umgekehrt von ihnen ihren Dienſt (liðsinni) zuſichern lieſs [1]), und in der That muſste die perſönliche Natur des vertragsweiſe begründeten Verbandes, und andererſeits die Beſchränktheit der Verhältniſſe im Lande nothwendig dazu führen, daſs die Grenze zwiſchen den allgemeinen Intereſſen und denen des Einzelnen verwiſcht, und daſs die dem Goden obliegende Sorge für Recht, Frieden und die gemeine Wohlfahrt als eine Fürſorge für die perſönlichen Intereſſen und Rechte ſeiner einzelnen Dingleute aufgefaſst wurde. Ganz wie anderwärts der König oder deſſen Beamter, ſo muſste übrigens auch der isländiſche Gode um den mancherlei ihm obliegenden Verpflichtungen zu genügen oft genug Rundreiſen in ſeinem Bezirke machen, um deſſen Zuſtände zu erforſchen und zu ordnen, — oft genug auch Zuſammenkünfte mit ſeinen Dingleuten halten, um über deren Angelegenheiten Berathungen zu pflegen und Verabredungen zu treffen. Auch abgeſehen von den Reiſen, welche der Beſuch des Frühlingsdinges, Alldinges und Herbſtdinges veranlaſste, ſehen wir demgemäſs die Goden ſehr häufig auf der Fahrt, und ihre Dingleute waren verpflichtet, ſie bei ſolcher Gelegenheit zu beherbergen und zu bewirthen; eine Verpflichtung, welche in ſchlechten Jahren zu einer drückenden Laſt werden konnte, da die angeſehneren Häuptlinge wenigſtens nicht ohne ein namhaftes Gefolge und zahlreiche Pferde zu reiſen pflegten, für deren Unterhalt ebenſogut wie für den ſeinigen geſorgt werden muſste [2]). Gilt es dann über irgendwelche wichtigere Angelegenheit Rückſprache zu nemen, ſo benützt der Gode entweder eine beliebige Gelegenheit, welche die angeſehneren Männer der Gegend ohnehin zuſammenführt, wie z. B. eine groſse Hochzeit, um die Sache zur Sprache zu bringen [3]), oder es wird auch wohl durch ihn ſelbſt oder durch ſeine Dingleute eine Zuſammenkunft (fundr, mannafundr, mannamót, u. dgl.) eigens zu ſolchem Behufe berufen. Wir ſahen oben bereits ſolche Verſammlungen gehalten, wenn es galt über die

1) Hrafnkels s., S. 24.

2) Guðmundr riki z. B. pflegte mit 30 Männern und ebenſovielen Pferden zu reiſen, und blieb bei manchem Bauern 6 Tage, Ljósvetnínga s., cap. 6, S. 17. In Norwegen war dieſs das legale Gefolge eines Biſchofs.

3) Vígaglúma, cap. 20, S. 372—3.

einer Hungersnoth gegenüber zu ergreifenden Mafsregeln zu berathen [1]); ein andermal aber berufen zwei Goden eine folche, um allen Verkehr mit dem Miffionäre Dankbrand zu verbieten [2]), und wider ein andermal bringen die Bewohner eines oftländifchen Bezirkes eine Verfammlung zu Wegen, um den Goden þorsteinn Síðuhallsson mit einem feiner Gegner zu verföhnen [3]), wobei diefer freilich erklärt zu Verhandlungen über die héraðsstjórn zwar bereit zu fein, von Verhandlungen aber in jener Richtung Nichts wiffen zu wollen. Bis in die Sturlúngenzeit herab werden derartige Zufammenkünfte zu den verfchiedenften Zwecken fehr häufig gehalten; diefelben tragen aber in keiner Weife einen formell geregelten Charakter, wie denn namentlich das Durcheinanderwohnen der Dingleute verfchiedener Goden ganz natürlich zur Folge hat, dafs an denfelben zumeift mehrere Häuptlinge mit ihren Angehörigen zugleich fich betheiligen. Dafs hiernach aber auch die Competenz diefer Verfammlungen keine ein für allemal rechtlich abgegrenzte fein konnte, ift klar. — Der hiemit dargelegten Competenz der Goden entfprachen felbftverftändlich beftimmte Rechte ihren Dingleuten gegenüber. Norwegifche Rechtsbücher gebrauchen, zunächft vom Heeresaufgebote fprechend, den Ausdruck: »konongr skal ráða boðe ok banne« [4]), und auch in anderen Quellen kehrt die gleiche Formel wieder, deren Alterthümlichkeit fchon durch die Alliteration verbürgt ift. In isländifchen Rechtsquellen finde ich diefelbe allerdings nicht gebraucht; indeffen wird auch auf Island dem Goden das Recht zugefprochen, ein Gebot oder Verbot zu erlaffen, und für diefes der Ausdruck »bann« gebraucht [5]), und wenn gelegentlich ausgefprochen wird, dafs die Dingleute ihrem Goden »zu allen Fahrten verpflichtet« waren, oder bei dem Eintritte in feinen Dingverband ihm ihren »Dienft« zu verfprechen hatten [6]), fo ift damit der Sache nach ficherlich daffelbe gefagt, wie mit jener Formel. Die Rechtsbücher felbft räumen dem Goden in gewiffem Umfange das Recht ein, feine Angehörigen zur Dingfahrt aufzu-

1) Vgl. oben, S. 200, Anm. 1.

2) Njála, cap. 101, S. 157.

3) þorsteins þ. Síðuhallssonar, cap. 5, S. 11.

4) GþL., § 295; FrþL., VII, § 1; Landslög, Landvarnarb., § 1, u. f. w.

5) Vgl. z. B. Njála, cap. 101, S. 157; Guðmundar bps s., cap. 53, S. 490, u. dgl. m.

6) Eyrbyggja, cap. 4, S. 6; Hrafnkels s., S., 24.

bieten. Er mag am Frühlingsdinge an dieſelben ſeine Aufforderung richten, und muſs ihm ſodann der neunte Theil ſeiner Dingleute zum Alldinge folgen, wobei gütliche Uebereinkunft, und nöthigenfalls das Loos diejenigen zu bezeichnen hat, welche ausziehen ſollen [1]; aufserdem wird ihm aber auch geſtattet zu verlangen, daſs ſeine Dingleute am Ding ſich zu ihm halten und in ſeiner Dingbude wohnen, wie er umgekehrt ſeinerſeits ihnen in dieſer Aufname zu gewähren verpflichtet iſt [2]. So ſehen wir denn auch einmal den Hrafnkell Freysgoði ſeine Dingleute zu ſeiner Begleitung zum Alldinge aufbieten, und ſofort mit 70 Mann daſebſt einreiten [3]; aber auch þorsteinn þorskabítr ruft ſeine Dingleute auf, als es gilt, die Dingſtätte des þórsnessþínges gegen die drohende Verletzung der ihr zukommenden Heiligkeit zu vertheidigen [4], u. dgl. m. Aber auf die Dingfahrt beſchränkte ſich das Aufgebotsrecht des Goden nicht. Den Sám ſehen wir einmal ſeine Dingleute ſammeln, um gegen Hrafnkel einen Rachezug zu unternemen; aber da der letztere noch raſcher eine Schaar von 70 Männern zuſammenbringt, wird er von ihm überraſcht und bezwungen, ehe er noch ſeine Macht vereinigt hat [5]. Die Geſchichtsquellen bieten unzählige Beiſpiele von ähnlichen Aufgeboten, und in der Sturlúngenzeit zumal werden, wie früher ſchon bemerkt, ganze Maſſen von Bewaffneten in's Feld geſtellt, und ganze Schlachten mit ihrer Hülfe geſchlagen [6]; nur ausnamsweiſe gedenken dabei freilich unſere Berichterſtatter ausdrücklich des Umſtandes, daſs es Dingleute des betreffenden Häuptlinges geweſen ſeien, welche ſeinem Rufe folgten, indeſſen kann doch keinem Zweifel unterliegen, daſs weitaus die gröſsere Zahl jener Begleiter wirklich aus ſolchen beſtand, ſoweit nicht etwa, was allerdings auch oft genug vorkam, verſchiedene Goden je mit ihrem Aufgebote ſich zu einer gemeinſamen Unternemung vereinigten. Unzweifelhaft muſste ſich der Dingmann ferner von ſeinem Goden zu allen jenen Verrichtungen verwenden laſſen, zu welchen dieſer am Dinge eigene Dingleute heranzuziehen hatte, wie z. B. als Beiſitzer der lögrètta oder der Dinggerichte, als Mitglied der Zwölfer-

1) Kgsbk, § 59, S. 107.
2) Ebenda, § 23, S. 44 und 45.
3) Hrafnkels s., S. 11.
4) Eyrbyggja, cap. 9, S. 10.
5) Hrafnkels s., S. 28.
6) Vgl. oben S. 107.

jury oder als Gerichtsſchützer; das Recht bedrohte denjenigen mit Strafen, welcher ſich dieſen ſeinen Verpflichtungen zu entziehen ſuchte, und ſorgte ſogar dafür, daſs der vom Goden zur Rechenſchaft gezogene Dingmann dieſem dafür keine Ungelegenheiten bereiten könne. Während nämlich der Dingmann an und für ſich ſeinem Goden jederzeit den Verband aufſagen konnte, war er doch für den Fall mit einer Geldbuſse bedroht, da er von dieſer Befugniſs deſshalb Gebrauch machen wollte, weil er von ſeinem Goden wegen irgendwelcher Pflichtverletzung in Strafe genommen worden war [1]); ja nach den Andeutungen einer geſchichtlichen Quelle ſcheint das Recht des Goden ſogar noch ungleich weiter gereicht zu haben. Wir hören einmal, wie þorsteinn Síðuhallsson einem ſeiner Dingleute, der ſich gröblich gegen ihn vergangen hatte, öffentlich am Frühlingsdinge die Weiſung ertheilt, binnen geſetzter Friſt ſeinen Hof zu verlaſſen, und einen beſtimmten anderen Hof zu beziehen, widrigenfalls er gewaltſam fortgeſchafft werden würde, und wie derſelbe ihm zugleich die Entfernung aus der Gegend unterſagt, und nöthigenfalls ein Verbot gegen ſeine Aufname zu erlaſſen (verja innihöfn) droht [2]). Nun iſt freilich ſchwer zu ſagen, wieweit in dieſem Falle die rechtliche Befugniſs, und wieweit die bloſe thätliche Gewalt gieng, welche nur durch des Dingmannes verwerfliches Benemen entſchuldigt und ermöglicht wurde; aber doch ſcheint klar, daſs die Erlaſſung eines Proteſtes gegen die Aufname eines flüchtigen Dingmannes wenigſtens unter Umſtänden dem Goden ebenſogut zuſtehen muſste, wie ein ſolcher gegen die Aufname flüchtiger Sklaven, Schuldknechte oder Prieſter, dann auch gegen die Aufname von Eheweibern erlaſſen werden konnte, welche ihren Männern davonliefen. Weiter noch als die rechtlich dem Goden zugeſtandenen Befugniſſe muſste übrigens ſelbſtverſtändlich die thatſächliche Gewalt reichen, welche demſelben regelmäſsig zukam, und welche jede Auflehnung gegen ſeine Perſon zu einer höchſt gefährlichen Sache machte; aber es iſt auch klar, daſs in dieſer Beziehung auf die Perſönlichkeit der Betheiligten und die Umſtände des einzelnen Falles ſogut wie Alles ankam. Die Söhne des þjósti, ſelbſt Beſitzer eines Godordes, rathen einmal dem Sám, dem ſie den Sieg über Hrafnkel verſchafft haben, er möge ſich ſeinen neugewonnenen Dingleuten

1) Kgsbk, § 23, S. 45, und § 59, S. 107.
2) þorsteins þ. Síðuhallssonar, cap. 3, S. 6.

freundlich, freigebig und hülfreich erweiſen, wo immer ſie ſeiner Unterſtützung bedürften, indem er ſolchenfalls auch ſeinerſeits auf deren bereitwilligen Dienſt werde zählen können [1]), und damit iſt in der That der entſcheidende Punkt richtig bezeichnet. Läſst es ein Gode, wie Geitir Lýtíngsson dieſs einmal dem Broddhelgi gegenüber that [2]), an der gehörigen Energie in der Vertretung ſeiner Angehörigen einem anderen Häuptlinge gegenüber fehlen, ſo droht ihm nicht nur der Uebergang zahlreicher Dingleute an den mächtigeren Nachbarn, ſondern es machen ihm auch wohl die Treugebliebenen ſcharfe Vorſtellungen, und drohen ihm aus der Gegend wegzuziehen, wenn er nicht kräftiger auftrete. Umgekehrt mag ein rückſichtslos energiſcher Gode wie etwa Þorbjörn Þjóðreksson im Ísafjörðr oder Hrafnkell Freysgoði im Jökulsdale bis an die äuſserſten Grenzen der übermüthigſten Willkür vorgehen, bis endlich einmal das Uebermaſs ſeiner Gewaltthätigkeit einen muthvollen Mann zum Widerſtande treibt, der dann durch eigene Thatkraft oder den Schutz auswärtiger Häuptlinge den Tyrannen zu ſtürzen weiſs. Im Ganzen ſcheinen freilich die Häuptlingsgeſchlechter feſt zuſammengehalten zu haben, wenn es galt einer Erhebung der kleineren Leute entgegenzutreten, und die Sturlúnga bietet hiefür einen ſehr charakteriſtiſchen Beleg [3]). Als im Jahre 1185 Einarr Þorgilsson, von den jugendlichen Söhnen eines kleinen Bauern ſchwer verwundet, an der Wunde geſtorben war, und der mächtige Jón Loptsson von Oddi gebeten wurde, die um ihn erhobene Blutklage zu unterſtützen, erklärte dieſer, er ſei zwar kein Freund des Erſchlagenen geweſen, aber doch könne man es nicht angehen laſſen, daſs geringe Leute einen ſo angeſehenen Häuptling zu Falle bringen, und aus dieſem Grunde ſei er bereit ſeine Hülfe zu gewähren! — Zum Schluſſe iſt noch der Einkünfte zu gedenken, welche das Godord ſeinem Inhaber abwarf. Im Heidenthume war unter dieſen der Tempelzoll (hoftollr) in erſter Linie geſtanden, welchen die Angehörigen des Goden ihm zu entrichten hatten, und welcher aller Wahrſcheinlichkeit nach die Natur einer Kopfſteuer getragen hatte. In der chriſtlichen Zeit fiel dieſe Abgabe natürlich weg, und es ſcheint ſogar, daſs deren Nichtentrichtung das erſte Stück Chriſtenthum war, welches der gemeine

1) Hrafnkels s., S. 23—4.
2) Vopnfirðinga s., S. 19.
3) Sturlúnga, III, cap. 38, S. 193.

Mann auf Island ſich aneignete[1]); aber auch ſchon in der älteſten Zeit wird dem Goden von deren Ertrag kaum Viel übrig geblieben ſein, da ihm die Verpflichtung oblag, gegen deren Bezug die Erhaltung des Tempels und die Koſten des Opferdienſtes zu beſtreiten, und da ſein perſönliches Anſehen zu groſse Sparſamkeit in dieſer Richtung nicht geſtattete, mögen vielmehr oft genug Zuſchüſſe aus dem eigenen Vermögen des Goden für den zu tragenden Aufwand nöthig geworden ſein. Weiterhin bezog der Gode, und zwar in der ſpäteren Zeit ebenſogut wie in der älteren, die unter dem Namen des þingfararkaup bekannte Abgabe. Von ihr iſt bereits oben genugſam geſprochen worden, und mag demnach hier nur noch bemerkt werden, daſs auch ſie dem Goden ſicherlich keinen reichen Ertrag abwarf. Daſs der Betrag der Steuer für die verſchiedenen Godorde verſchieden normirt war, iſt bereits bemerkt worden, und könnte höchſtens daraus, daſs derſelbe einmal in der Anwendung auf das várþing auf eine halbe Unze oder 6 Ellen vaðmáls[2]), oder daraus, daſs er in der Jónsbók auf 10 Ellen geſetzt iſt[3]), ein Schluſs auf deren frühere durchſchnittliche Höhe gezogen werden; gewiſs iſt aber jedenfalls, daſs die Zahl der Bauern, welche überhaupt dingſteuerpflichtig waren, ſich zu Anfang des 12. Jahrhunderts nur auf wenig mehr als 4,500 belief, und daſs auch von dieſer geringen Zahl wider diejenigen wegfielen, welche im betreffenden Jahre das Allding ſelbſt beſuchten oder durch einen legalen Vertreter beſchickten; gewiſs ferner, daſs dieſe an und für ſich nicht bedeutende Zahl von Steuerpflichtigen ſich unter die ſämmtlichen Goden des Landes vertheilte, und daſs überdieſs auch hier wider der Einname eine nicht unbeträchtliche Ausgabe gegenüberſtand, indem ja der Gode den am Alldinge erſcheinenden Bauern ſeinerſeits das þingfararkaup zu entrichten hatte. Berückſichtigt man überdieſs noch die Verpflichtung des Goden, ſeine Dingleute in ſeine Dingbude aufzunemen und die in ſeiner ganzen Stellung begründete Ehrenpflicht, ſich gegen dieſe möglichſt ſplendid zu erweiſen, ſo iſt klar, daſs auch die dem þingfararkaup gegenüberſtehenden Ausgaben ſich leicht höher belaufen konnten als deſſen Ertrag, zumal da das

1) Vgl. z. B. Kristni s., cap. 2, S. 6; þorvalds þ. víðförla, cap. 4, S. 43; Vopnfirðinga s., S. 10—11.

2) Kgsbk, § 59; S. 106—7.

3) þegnskylda, § 1.

politiſche Intereſſe des Goden an möglichſt zahlreichem Erſcheinen ſeiner Leute am Ding ſeinem finanziellen Intereſſe an möglichſt geringem Dingbeſuche derſelben diametral entgegenſtand. Widerum fielen dem Goden gewiſſe Gerichtsgefälle, ſowie gewiſſe Sporteln für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu, welche er vorzunemen hatte. In der letzteren Beziehung wird uns berichtet, daſs der Gode von jedem Freigelaſſenen, den er in den Rechtsverband einführte, eine Gebühr bezog; aber dieſe Gebühr betrug nur einen Pfenning, deren 80 auf die Mark giengen, und überdieſs waren der Natur der Sache nach die Fälle ſelten, in welchen ſie zu entrichten kam. In der erſteren Beziehung kommen ſodann einmal die Buſszahlungen in Betracht, welche der Gode für allerlei Verſtöſse gegen ſein Recht und gegen die öffentliche Rechtsordnung einzutreiben befugt war, ſowie die Emolumente, welche ihm die Verhängung der Landesverweiſung (fjörbaugsgarðr) eintrug. Bei jeder Landesverweiſung war nämlich, wenn ſie ſich nicht in die ſtrenge Acht (skóggángr) verwandeln ſollte, am ſêránsdóme von dem Verwieſenen an den Goden, welcher dieſen abhielt, eine Mark zu entrichten, welche als fjörbaugr, d. h. Lebensbuſse, und von welcher eine einzelne Unze als alaðsfestr, d. h. Ernährungsverſicherung, bezeichnet wurde; reichte ferner am ſêránsdóme, mochte dieſer nun über einen Ächter oder einen Landesverwieſenen gehalten werden, das Vermögen des Schuldigen zur vollſtändigen Befriedigung der Gläubiger hin, ſo wurde aus dem etwaigen Ueberſchuſſe eben jenem Goden eine Kuh oder ein vierjähriger Ochſe zuerkannt, wogegen er ſolchenfalls ſein etwaiges Recht auf den fjörbaug verliert. Auch die Gerichtsgefälle konnten aber für den Goden keine ergiebige Einnamsquelle bilden. Am Executionsgerichte ergab ſich wohl zumeiſt kein für den Goden verfügbarer Ueberſchuſs, da die meiſten Verurtheilten arm, und ſelbſt die Vermöglicheren regelmäſsig in der Lage geweſen ſein werden, durch Uebertragung ihres Beſitzes in fremde Hand [1]) oder durch Flüchtung ihrer Fahrhabe ins Ausland [2]) dem Gegner wie dem Goden das Nachſehen zu laſſen; überdieſs muſste doch wohl der Gode des Schuldigen, welcher regelmäſsig der perceptionsberechtigte war, aus Rückſicht auf ſeinen unglückliehen Dingmann und deſſen Familie

1) Vgl. z. B. Ljósvetníngа s., cap. 14, S. 47—8.
2) Bandamanna s., S. 25 und fgg.

in weitaus den meiſten Fällen Ehrenthalben auf ſeinen Bezug verziehten, auch wenn ein ſolcher für ihn in Ausſicht ſtand. Mit den Buſsbeträgen aber, welche der Gode einzuklagen berechtigt war, wird es gutentheils ebenſo geſtanden haben; wenn das Geſetz ſelbſt genöthigt war den Dingmann mit Strafe zu bedrohen, welcher aus Ærger über eine von ihm erhobene Buſse ſeinen Goden verlaſſen würde, ſo iſt ſicherlich anzunemen, daſs die Häuptlinge nur ungern und nur in Ausnamsfällen von den in dieſer Richtung ihnen zuſtehenden Befugniſſen werden Gebrauch gemacht haben. Der oben erwähnte Anſpruch des Goden auf den Nachlaſs des zur See oder auf Island verſtorbenen, und auf die Todtſchlagsbuſse für den daſelbſt getödteten Fremden war ferner nur ein höchſt ſubſidiärer, und überdieſs der Natur der Sache nach auf ſeltene Fälle beſchränkt; die den fremden Kaufleuten gegenüber geübten Rechte dagegen mochten ihrem Ertrage nach wohl ziemlich durch den Aufwand ausgeglichen worden ſein, welchen die Verpflichtung, für die Unterkunft der Fremden zu ſorgen, dem Goden verurſachte. In der Sturlúngenzeit wird nun freilich noch ein paarmal einer Abgabe gedacht[1]), welche man als saudatollr oder saudakvöð, d. h. Schafſteuer bezeichnete, und welche in der Lieferung je eines Schafes durch jeden dingſteuerpflichtigen Bauern beſtanden zu haben ſcheint; aber dieſelbe ſcheint eine nur in gewiſſen Gegenden, und nur unſtändig kraft beſonderer Verwilligung erhobene Abgabe geweſen zu ſein, und hatte wohl ſchon aus dieſem Grunde für den Goden keine groſse Bedeutung, ſo ſchwer dieſelbe auch unter Umſtänden auf die Steuerpflichtigen drücken muſste. Daſſelbe muſste, nur noch in verſtärktem Grade auch von der Gastung gelten, welche der Gode gelegentlich ſeiner Rundreiſen bei ſeinen einzelnen Dingleuten einzunemen pflegte; der Gewinn, welchen er aus derſelben zog, war ſicherlich kein dem ſchweren Opfer entſprechender, welches der Bauer, zumal in Miſsjahren, zu bringen hatte, wenn ſein Häuptling mit groſsem Gefolge ſich bei ihm ins Quartier legte. So ſind denn die Einkünfte, welche die Goden aus ihren Godorden zu ziehen pflegten, im Vergleiche zu dem ſehr bedeutenden Aufwande, welchen die Behauptung der Würde in Anſpruch nam, und zumal mit den beträchtlichen An-

1) Sturlúnga, VII, cap. 37, S. 78; VIII, cap. 10, S. 140; IX, cap. 36, S. 258, und cap. 38, S. 262; X, cap. 2, S. 290.

forderungen, welche die Dingleute ſelbſt an die Hülfe ihres Goden ſtellten, keineswegs reiche, und der von Dahlmann[1]) angefochtene Ausſpruch des Zehntgeſetzes, daſs das Godord zwar Macht, aber nicht Vermögen ſei, und darum auch der Verzehntung nicht zu unterliegen habe, erweiſt ſich als vollſtändig der Sachlage entſprechend. Die isländiſchen Bauern waren ſich noch im 13. Jahrhunderte der Thatſache ſehr wohl bewuſst, daſs ein Häuptling, der kein bedeutendes Privatvermögen beſitze, nur durch auſserordentliche Zuſchüſſe in Stand geſetzt werden könne ſeine Stellung zu behaupten[2]). Es ſtand eben auf Island in dieſem Punkte nicht anders als in anderen germaniſchen Ländern, in welchen der Privatbeſitz der regierenden Häuſer für die Aufrechthaltung ihres Beſtandes und Glanzes ja ebenfalls das Beſte thun muſste; die freie Theilbarkeit und Veräuſserlichkeit der Godorde machte es aber hier noch ſchwerer als anderwärts, einen gröſseren Privatbeſitz als bleibende Dotation mit den Herrſchaften beſtimmter einzelner Häuſer zu verbinden.

Das Amt des Geſetzſprechers, die lögsaga, wurde bereits bei der erſten Begründung einer isländiſchen Geſammtverfaſſung, im Jahre 930, eingeführt[3]), und erhielt ſich von da ab in ununterbrochener Geltung bis zum Untergange des Freiſtaates. Wir kennen die ganze Reihe der Männer, welche daſſelbe während dieſer langen Zeit bekleidet haben, und ſind es derſelben, wenn wir Ülfljót nicht mitzählen, 32, von welchen freilich manche daſſelbe zweimal bekleidet haben, und einer ſogar zum dritten Male[4]). Die Würde ſcheint aus Norwegen herübergenommen, aber doch war der Titel ihres Trägers ein etwas anderer als hier; während dieſer nämlich in Norwegen, Jämtaland mit einbegriffen, dann auf den Orkneys und den Hebriden lögmaðr oder lagmaðr hieſs, wurde er auf Island gleichwie auch auf den Færöern lögsögumaðr genannt, und lögmaðr hieſs hier nur der Rechtskundige als ſolcher, ohne irgendwelche Beziehung auf irgend ein Amt. Da freilich nach der Unterwerfung Islands unter den norwegiſchen König auch dort der norwegiſche Amtstitel angenommen wurde, zeigen einzelne Quellen ſpäterer

1) Geſchichte von Dänemark, II, S. 269 und 272.

2) Sturlúnga, IX, cap. 36, S. 258.

3) Vgl. oben S. 52—53.

4) Vgl. Jón Sigurðsson, Lögsögumanna tal og lögmanna á Íslandi (Safn til sögu Islands, II, S. 1—250), welche Arbeit bis in die neuere Zeit herabreicht.

Entſtehung, und einzelne ſpätere Bearbeitungen älterer Quellen denſelben auch bereits für die freiſtaatliche Zeit angewandt; dergleichen iſt indeſſen ganz in derſelben Weiſe als ein geſchichtlicher Verſtoſs zu betrachten, wie etwa die Erwähnung von lögmenn, welche ſchon im 10. Jahrhundert im Ísafjörðr oder im Svarfaðardale ganz in ſpäterer Weiſe ſtreitige Rechtsfragen durch ihren lögmanns orskurð entſchieden haben ſollen[1]; hier wie dort handelt es ſich eben nur um ein Zurücktragen ſpäterer Zuſtände in eine frühere Zeit, wie ſolches bei ſpät verfaſsten Quellen, oder ſpät genommenen Abſchriften ſehr häufig vorkommt. — Anders als die Godenwürde, bezog ſich das Geſetzſprecheramt auf das ganze Land und Volk, nicht blos auf einen einzelnen Bruchtheil deſſelben; anders als jene, wurde daſſelbe ferner durch Wahl vergeben, nicht durch einen privatrechtlichen Titel erworben. Allerdings kommt es vor, daſs in einzelnen Fällen mehrere Angehörige eines und deſſelben Hauſes die Würde bekleiden, und ausnamsweiſe wird ſogar einmal ein Geſetzſprecher, welcher Krankheits halber dieſelbe niederlegen muſs, zu deren Uebertragung auf ſeinen Schweſterſohn ermächtigt[2]; aber dieſs iſt nur eine Folge der Thatſache, daſs in einzelnen Familien die Rechtskunde mehr gepflegt wurde als in anderen, und hat mit einer Erblichkeit des Amtes ſelbſt Nichts zu thun. Nach dem einen unſerer Rechtsbücher erfolgte die Wahl ſogar nur auf eine Friſt von 3 Jahren, nach deren Ablauf das Amt freilich dem bisherigen Inhaber auch fernerhin noch belaſſen werden konnte; andererſeits konnte der letztere nicht nur wegen Krankheit daſſelbe niederlegen, ſondern auch wegen Unfleiſses in deſſen Führung abgeſetzt werden[3], und aus beiderlei Möglichkeiten erklärt ſich leicht die höchſt ungleiche Dauer der Amtsführung, welche die Geſchichtsquellen den einzelnen Geſetzſprechern beilegen. Die Wahl des Geſetzſprechers ſtand der lögrètta zu, und nur für den Fall, da der Tod eines ſolchen vor dem Alldinge erfolgt, wird für die Haltung des Vortrages der Dingordnung, welcher gleich am erſten Freitage der Dingzeit zu erfolgen hat, ein Erſatzmann aus dem Landesviertel

1) Ísfirðínga s., cap. 1, S. 2, und cap. 3, S. 7—8; Svarfdæla, cap. 10, S. 137 und 138. Wenn ich früher, Entſtehung des isländiſchen Staates S. 141—2, dieſe Angaben als verläſſig behandelt habe, ſo habe ich doch dieſe Meinung bereits in Bd. VII der Germania, S. 245, ausdrücklich zurückgenommen.

2) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13.

3) Kgsbk, ℔ 116, S. 210.

genommen, und ſomit doch wohl auch von deſſen Goden gewählt, welchem der Verſtorbene angehört hatte. Die Wahl eines neuen Geſetzſprechers erfordert Einſtimmigkeit der lögrètta, wogegen zur bloſsen Verlängerung der Amtsperiode eines bereits gewählten Stimmenmehrheit genügt; iſt erſterenfalls Einſtimmigkeit nicht zu erzielen, ſo wird durch das Loos das Landesviertel beſtimmt, auf welches das Wahlrecht übergehen ſoll, und ſeine Angehörigen, d. h. doch wohl die ihm zugehörigen Goden, wählen ſodann nach Stimmenmehrheit, wobei vorkommendenfalls die Stimme des betreffenden Biſchofs den Ausſchlag giebt. Der Gewählte wird, wenn er die Wahl annimmt, ſofort feierlich in ſein Amt eingeſetzt, und hat von dem Zeitpunkte ſeiner Einſetzung ab auch ſofort ſein Amt zu führen. Auffällig iſt, daſs keinerlei Vorbedingungen für die Wählbarkeit erwähnt werden; indeſſen mochte ja als ſelbſtverſtändlich gelten, daſs nur volljährige und unbeſcholtene Männer aus den angeſeheneren Häuſern des Landes zu der Würde erhoben wurden, und wirklich gehören nahezu alle Geſetzſprecher, deren Familienverhältniſſe wir überhaupt feſtzuſtellen vermögen, zu den regierenden Geſchlechtern. Einige von ihnen, wie Finnr Hallsson, Hallr Gizurarson, Styrmir Kárason, Ketill þorláksson waren Prieſter, oder hatten doch wie der Subdiakon Ólafr hvítaskáld, die niederen Weihen empfangen; dergleichen iſt indeſſen nur natürlich, da ja auch Godorde oft genug in der Hand von Klerikern lagen. — Die Thätigkeit des Geſetzſprechers, welche er indeſſen auch durch einen ſelbſtgewählten Vertreter ausüben laſſen konnte[1]), bezog ſich weſentlich, und urſprünglich vielleicht ſogar ausſchlieſslich, auf das Allding. Hier führt er zunächſt den Vorſitz am lögberg. Hier hat er ſeinen ein für allemal beſtimmten Platz, und hier hat er auch denjenigen, welche vom Geſetzesfelſen aus Etwas an die Landsgemeinde zu bringen haben, das Wort zu ertheilen; Niemand darf ohne ſeine Ermächtigung hier Platz nemen, und andererſeits Niemand ihm ſelbſt oder dem von ihm Ermächtigten ſeinen Platz entziehen[2]); alle Verkündigungen vom lögberge aus ſind ferner ſo vorzunemen, daſs der Geſetzſprecher ſie hört, und dieſer hat die Obliegenheit, den Leuten dabei das Recht zu weiſen[3]), d. h. bei

1) Vgl. z. B. Sturlúnga, V, cap. 11, S. 123.

2) Kgsbk, § 116, S. 209; § 117, S. 216.

3) Ebenda, § 172, S. 76; Landabrb., cap. 1, S. 204; vgl. den älteren Text, S. 220. Ferner Kgsbk, § 21, S. 40.

dem vielfach verwickelten Formalismus des Verkündigungswesens den Leuten an die Hand zu gehen. Auch den Gerichten des Alldings gegenüber behauptet der Gesetzsprecher eine gewisse leitende Stellung. Zu dem feierlichen Auszuge ihres Personales, welcher ihrer Constituirung vorangeht, hat er durch eine Glocke das Zeichen geben zu lassen, und er bestimmt den Ort, an welchem die Gerichtssitzungen zu halten sind; vom Gesetzesfelsen geht der Zug aus, und der Gesetzsprecher ist es, welcher ihn anführt [1]). Auf den Gang der Gerichtsverhandlungen hat er freilich an und für sich keinen Einfluss; indessen kann er doch auch hier in den Fall kommen, den Leuten das Recht zu weisen. Ausdrücklich wird ihm nämlich die Verpflichtung auferlegt, den Leuten, welche ihn darum ansprechen, über streitige Rechtsfragen Aufschluss zu ertheilen, nur dass er nicht gehalten sein sollte, bezüglich des zweckmässigen Verfahrens in einer einzelnen Rechtssache processualischen Rath zu geben [2]); ausdrücklich wird ferner dabei gesagt, dass dieser Aufschluss am Ding sowohl als in der Heimat ertheilt werden müsse, allein die betreffenden Worte scheinen fast ein späteres Einschiebsel zu sein, und die ältere Regel nur am Alldinge dem Gesetzsprecher die betreffende Verpflichtung auferlegt zu haben [3]). Die Geschichtsquellen zeigen, dass in der That solche Gutachten sehr häufig von ihm verlangt wurden, wenn man im Gerichte über eine Rechtsfrage nicht einig werden konnte, oder dass er auch wohl unaufgefordert die Richter, oder auch Schiedsrichter, darauf aufmerksam machte, wenn sie ihm im Begriffe zu sein schienen, eine Rechtsvorschrift zu übersehen oder falsch anzuwenden [4]); als orskurðr, d. h. Entscheidung, wird dabei sein Spruch bezeichnet, und in weitaus den meisten Fällen genügte das Ansehen, dessen er genoss, um demselben sofort durchschlagende Wirkung zu sichern, wiewohl derselbe die formell verpflichtende Kraft eines Urtheils nicht hatte, und darum auch wohl einmal unbeachtet bleiben konnte, wenn anders die Leiden-

1) Kgsbk, § 24, S. 45, und § 28, S. 52—3.

2) Ebenda, § 117, S. 216.

3) Die Worte lauten nämlich: »þess er lögsögumaðr skylldr, at segja öllum þeim er hann spyrja hèr lögmál, bæði hèr ok heima«; der Widerspruch zwischen dem ersten »hèr« und dem folgenden »hèr ok heima« ist augenfällig.

4) Belege siehe in meinem Artikel »Grágás«, S. 36, Anm. 14, wozu allenfalls noch Laxdæla, cap. 25, S. 102, dann Njála, cap. 13, S. 24, zu vergleichen sind.

ſchaftlichkeit der Partheien erregt genug war um jene Rückſicht aufser Acht zu laſſen. Immerhin iſt klar, daſs dem Geſetzſprecher durch dieſe ſeine Conſultativpraxis ein ſehr bedeutender mittelbarer Einfluſs auf die Rechtſprechung der Gerichte geſichert war, welcher ſich freilich noch auf ein weiteres Bereich ausdehnte, weil derſelbe, wenn auch vielleicht Anfangs dazu nicht verpflichtet, auch aufserhalb der Gerichte und daheim auf ſeinem Hofe Gutachten zu ertheilen im Falle war. Erheblicher noch war der Einfluſs, welchen dem Geſetzſprecher die ihm zuſtehende Vorſtandſchaft in der geſetzgebenden Verſammlung verſchaffte. In dieſer hatte er neben den Goden älterer Ordnung und den beiden Landesbiſchöfen Sitz und Stimme [1]; in ihr übte er ferner die gewöhnlichen Präſidialrechte ihrem vollen Umfange nach aus. Er kann demnach die lögrètta nach ſeinem Ermeſſen zu aufserordentlichen Sitzungen einberufen; er handhabt die Ordnung in derſelben und kann insbeſondere, wenn einzelne Mitglieder derſelben bei einer Sitzung ausbleiben, oder bei einer Abſtimmung die Abgabe ihrer Stimmen verweigern, deren Platz durch Erſatzleute beſetzen; er hat bei Stimmengleichheit den Stichentſcheid in allen den Fällen, in welchen nicht Einſtimmigkeit der Verſammlung erforderlich iſt; er hat endlich die ſämmtlichen in der lögrètta gefaſsten Beſchlüſſe vom lögberg aus zu verkündigen [2]. Die Veröffentlichung der hier beſchloſſenen Novellen (nýmæli), welche alle drei Jahre widerholt werden muſste, wenn ſolche nicht ihre Kraft verlieren ſollten [3], und wohl auch der Rechtsrichtungen [4], die Veröffentlichung ferner der hier verwilligten Privilegien und Gnaden [5], ſowie auch des Jahreskalenders für das nächſte Jahr [6], hatte dabei vom lögberge aus am Schluſſe der Dingzeit zu erfolgen; die Veröffentlichung der Ergebniſſe des Alldinges und der Vorſchriften über das bis zum Zuſammentritte des nächſten Alldinges zu beobachtende Verhalten bildete in der That einen um ſo paſſenderen Schluſs für die Dingzeit, als die heimreiſenden Dingleute von dem Inhalte gerade dieſer Mittheilungen

1) Kgsbk, § 117, S. 211.
2) Ebenda, S. 212—16.
3) Ebenda, § 19, S. 37; § 101, S. 177, vgl. mit Vfgslódi, cap. 52, S. 93.
4) Kgsbk, § 117, S. 216.
5) Ebenda, § 116, S. 209; vgl. § 55, S. 95.
6) Ebenda, § 116, S. 209; ferner § 47, S. 85, und Kaupab., cap. 38, S. 442.

am Herbſtdinge, und vielleicht auch noch am nächſten Frühlingsdinge den in der Heimat Zurückgebliebenen Nachricht zu geben hatten[1]). Schon mit dem Vortrage des Jahreskalenders ſcheint der Geſetzſprecher allerdings über das Bereich hinauszugreifen, welches ihm als dem Vorſtande der lögrètta zukam, und in höherem Grade noch ſcheint dies bei den Rechtsvorträgen der Fall zu ſein, deren Haltung zu ſeinen weſentlichſten Obliegenheiten gehörte; indeſſen iſt doch auch dieſer Uebergriff nur ein ſcheinbarer. Während der drei Jahre, auf welche ſich ſeine regelmäſsige Amtsperiode erſtreckte, ſollte der Geſetzſprecher alle einzelnen Abſchnitte des Landrechts einmal vollſtändig vortragen, dagegen den auf die Dingordnung bezüglichen Abſchnitt jedes Jahr gleichmäſsig, und zwar muſste der letztere Vortrag jedesmal am erſten Freitage der Dingzeit erfolgen, wogegen es bezüglich der übrigen Abſchnitte dem Geſetzſprecher ſelbſt überlaſſen war zu beſtimmen, welche Abſchnitte er in jedem einzelnen Jahre, und an welchem Tage der Dingzeit er jeden derſelben vortragen wollte[2]). Da es bei dem Vortrage der Dingordnung darauf ankam, beim Beginne der Alldingsgeſchäfte den Dingleuten die auf deren Abwickelung bezüglichen Vorſchriften ins Gedächtniſs zurückzurufen, während es bei dem Vortrage der übrigen Rechtslehren nur ganz im Allgemeinen darauf abgeſehen ſein konnte, in dem Volke die Kenntniſs ſeines Rechtes wach zu erhalten, erklärt ſich dieſe verſchiedene Behandlung der betr. Vorträge völlig befriedigend. Für die Haltung beider Arten von Rechtsvorträgen gilt aber der Ausdruck »segja upp«, welcher auch die Vornamc aller anderen dem Geſetzſprecher obliegenden Verkündigungen bezeichnet, und der Rechtsvortrag ſelbſt heiſst geradezu »uppsaga«[3]); auch ſie werden ferner regelmäſsig am lögberge gehalten, wiewohl ſie auch in die lögrètta, und bei ungünſtiger Witterung ſogar in die Kirche an der Dingſtätte verlegt werden können; auch bezüglich ihrer läſst ſich endlich behaupten, daſs der Geſetzſprecher wider nur als Vorſitzender der geſetzgebenden Verſammlung handelte[4]). Bei dem

1) Vgl. bezuglich der nýmæli Kgsbk, § 19, S. 37; bezüglich der nýmæli und des misseristal § 61, S. 112; bezüglich der Faſten, § 15, S. 32 und 33; ferner KrR. hinn gamli, cap. 27, S. 122, und cap. 29, S. 128.

2) Kgsbk, § 19, S. 37; § 116, S. 209; § 117, S. 216–17.

3) Ebenda, § 117, S. 216, dann § 86, S. 150, und Vfgslóði, cap. 21, S. 37.

4) Kgsbk, § 117, S. 216.

Rechtsvortrage mufsten nämlich die fämmtlichen Mitglieder diefer letzteren anwefend fein, um ihm feine volle Bedeutung zu fichern (fylla uppsögu), ganz wie die auf den letzten Tag der Dingzeit anberaumte Sitzung der lögrètta[1]) offenbar auf die an diefem Tage vorzunemenden Verkündigungen fich bezog, und hier wie dort war der Sinn der Vorfchrift augenfcheinlich ganz gleicherweife der, dafs der Gefetzfprecher nur das Organ bilden follte, durch welches die gefammte lögrètta zum Volke fprach, und dafs fomit insbefondere fein Rechtsvortrag als ein Zeugnifs diefer letzteren über das im Lande geltende Recht betrachtet werden follte. Ganz verkehrt ift es, wenn einige neuere Schriftfteller dem Gefetzfprecher eine Art eigenen Gefetzgebungsrechtes, dem prätorifchen Edicte der Römer vergleichbar, beilegen wollten, deffen Wirkfamkeit nur auf feine dreijährige Amtsperiode befchränkt gewefen fei[2]); nicht als eine Quelle neuen Rechtes, fondern nur als ein Zeugnifs über das bereits geltende Recht ift vielmehr fein Rechtsvortrag aufzufaffen, aber freilich als ein Zeugnifs von ganz ungewöhnlicher Kraft und Bedeutung, wie fich dies leicht begreift, wenn man bedenkt, dafs man zweifellos immer nur Männer von ungewöhnlicher Rechtskenntnifs zu dem Amte berief, — dafs das Recht felbft dem Gewählten zur Pflicht machte, andere Rechtsverftändige vor dem Vortrage zu Rathe zu ziehen, wenn er fich feiner Kenntnifs nicht ficher genug fühlte[3]), — dafs endlich die Anwefenheit der gefammten lögrètta eine weitere Garantie für die Richtigkeit des Vorgetragenen bot. Uebrigens fcheint diefer Rechtsvortrag an feiner urfprünglichen Bedeutung mit der Zeit etwas eingebüfst zu haben. Es wurde bereits gelegentlich darauf aufmerkfam gemacht, dafs die in den Jahren 1117—18 aufgezeichnete Hafliöaskrá wefentlich nur eine fchriftliche Feftftellung der wichtigeren Abfchnitte jenes Vortrages gewefen fei[4]); damit war dann aber der Grundbeftandtheil ihrer Vorträge den fpäteren Gefetzfprechern nach Form und Inhalt bereits gegeben, und konnte es fich fortan für fie nur noch darum handeln, durch Einfchaltung neuerer Novellen, Berückfichtigung der neueren Praxis

1) Ebenda, S. 212.

2) So Schlegel, Comment., S. XLI—II, und Om Graagaasen, S. 129; dann Pardessus, Journal des Savans, 1831, S. 200—201, und Lois maritimes, III, S. 47. Vgl. meine Gegenbemerkungen im Artikel »Grágás«, S. 38.

3) Kgsbk, § 116, S. 209.

4) Vgl. oben, S. 67—68.

und der neuerdings entſtandenen Streitfragen, dann etwa auch durch einzelne Vervollſtändigungen und Erläuterungen des älteren Rechts jene codificirte uppsaga den Bedürfniſſen der Gegenwart entſprechend fortzubilden. Durch ihre Aufzeichnung war aber die uppsaga ihrem Hauptbeſtandtheile nach überdies Jedermann zugänglich geworden; der wirkliche Vortrag, welcher urſprünglich ſo wichtig geweſen war, daſs anhaltende Heiſerkeit als zwingender Grund für die Niederlegung des Geſetzſprecheramtes gegolten hatte[1]), war jetzt bereits nicht mehr ſchlechthin nöthig, ſodaſs derſelbe nunmehr dem Geſetzſprecher erlaſſen werden konnte, wenn die Leute fanden, daſs ſie nicht Zeit haben denſelben anzuhören[2]). — Zur Vervollſtändigung des bisher Bemerkten mag noch erwähnt werden, daſs der Geſetzſprecher einerſeits gewiſſe Einkünfte aus ſeinem Amte zog, andererſeits aber auch wegen aller und jeder Verſäumniſſe in deſſen Führung ſchweren Strafen unterlag. Nach dem einen unſerer Rechtsbücher[3]) bezog derſelbe einen ſtändigen Gehalt von zwei Hunderten von Ellen vaðmáls jährlich, und da Síðu-Hallr im Jahre 1000 dem þorgeirr Ljósvetníngagoði gerade dieſen Betrag dafür verſprach, wenn er den Rechtsvortrag für die Chriſten ebenſogut wie für die Heiden übernehmen wolle[4]), ſo iſt klar, daſs damals bereits der ſtändige Bezug des Geſetzſprechers die gleiche Höhe erreichte. Als unſtändige Einnahme erhielt der Geſetzſprecher ferner die Hälfte aller Buſsen, auf welche am Alldinge erkannt wurde, natürlich ſoweit nicht deren Bezug ausnamsweiſe anderen Perſonen zugewieſen war, wie dieſs z. B. bezüglich der vom Geſetzſprecher ſelbſt verwirkten[5]), aber auch noch bezüglich einzelner anderer Buſsen der

1) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13.

2) Kgsbk, § 117, S. 216—17.

3) Ebenda, § 116, S. 209—10.

4) Unſere Íslendíngabók, cap. 7, S. 11, nennt allerdings keinen Betrag: aber die Kristni s., cap. 11 S. 22, die Olafs s. Tryggvasonar, cap. 228, S. 236 (FMS., II), und die Flbk, I, S. 443, geben ein halbes Silberhundert an, welcher Betrag nach der Kgsbk, § 245, S. 192, im Jahre 1000 gerade zwei Hunderten von Ellen gleichkam. Offenbar haben dieſe Quellen aus der älteren Recenſion der Íslendíngabók geſchöpft, und iſt demnach die Angabe einer halben Mark Silbers in der ebendaher gefloſſenen Interpolation bei Oddr, cap. 37, S. 299, (FMS., X) und cap. 37, S. 138, ed. Reenhjelm (bei Munch, cap. 30, S. 33, fehlt das Einſchiebſel) als eine leicht erklärliche Corruptel zu betrachten. Die Angabe von drei Mark in der Njála, cap. 106, S. 164, iſt entweder verſchrieben für fünf Mark, oder falſch berechnet.

5) Kgsbk, § 117, S. 217.

Fall war [1]). Andererſeits trifft den Geſetzſprecher für jede geringere Verletzung ſeiner Amtspflichten, die er nicht durch ehehafte Noth zu entſchuldigen vermag, eine Geldbuſse von 3 Mark, wogegen ihn für eine Verſchuldung, die ſchwer genug iſt um unter den Begriff der Dingſtörung (þíngsafglapan) zu fallen, wie jeden Anderen die Landesverweiſung trifft, wobei es dem freien Ermeſſen der Mehrheit in der lögrètta überlaſſen geweſen zu ſein ſcheint, die Grenze zwiſchen den ſchwereren und leichteren Vergehen von Fall zu Fall zu ziehen [2]); wegen einzelner ganz beſonders grober Verletzungen ſeiner Amtspflichten konnte überdieſs auch noch die Dienſtentlaſſung gegen den Geſetzſprecher ausgeſprochen werden [3]). Alles in Allem genommen war hiernach die Stellung des Geſetzſprechers eine weit mehr glänzende als politiſch einflufsreiche. Sehr erheblich war allerdings ſeine Wirkſamkeit in Bezug auf die Ueberlieferung und Fortbildung des Rechts, und durch den Einfluſs, welchen ſeine Rechtsbelehrungen auf den Gang der gerichtlichen Verhandlungen, und welchen ſeine Stellung innerhalb der lögrètta auf die Verwilligung oder Verſagung von Begnadigungen ausübte, vermochte er allenfalls auch, zumal in den älteren und einfacheren Zeiten, auf die Handhabung des Landfriedens und der Strafrechtspflege kräftig einzuwirken, wie dieſs Ari fróði dem Skapti þóroddsson (1004—30) nachrühmt [4]); aber von allen Befugniſſen, welche irgendwie mit der Executivgewalt zuſammenhiengen, war er auf das Sorgfältigſte ausgeſchloſſen, wie denn ſogar die Hegung des Alldinges nicht ihm, ſondern dem alsherjargoði, und der Schutz der Alldingsgerichte den Goden des betreffenden Landesviertels anvertraut war; ſeine Thätigkeit war weſentlich auf die beiden Wochen beſchränkt, während deren das Allding verſammelt war, und die Kürze ſeiner Amtsperiode, welche nicht ohne den Willen der lögrètta, d. h. der Geſammtheit der Goden, erſtreckt werden konnte, muſste im Vereine mit der Vergebung des Amtes durch die Wahl derſelben lögrètta jede Möglichkeit einer Erweiterung ſeiner Competenz ausſchlieſsen. Die Klugheit, mit welcher die auf ihre herrſchende Stellung eiferſüchtigen Goden den Einfluſs des Geſetzſprechers auf ein für ſie unſchädliches Gebiet zu begrenzen,

1) Ebenda, § 41, S. 73.

2) Kgsbk, § 117, S. 217. Vgl. wegen des Begriffs der Dingſtörung oben, S. 176.

3) Ebenda, § 116, S. 210.

4) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13.

und demſelben zugleich jeden Anhaltspunkt zu einer Umwandlung in eine erbliche Gewalt zu entziehen wuſsten, hat in der That erreicht, daſs ſelbſt in einer Zeit, in welcher Alles auf die Herſtellung einer Alleinherrſchaft im Lande hindrängte, niemals der Verſuch gemacht wurde, das Geſetzſprecheramt zu ſolchem Behufe als Stützpunkt zu benützen. Aber freilich hat eben dieſe eiferſüchtige Wahrung der eigenen Rechte die Goden vollſtändig die Fürſorge für den Fortbeſtand des Staates ſelbſt vergeſſen laſſen. Der einzige Würdenträger, in welchem ſich die Einheit des geſammten Landes verkörperte, war von jeder Executivgewalt ferngehalten; die Träger der Executivgewalt dagegen repräſentirten zwar in ihrer Geſammtheit als Mitglieder der lögrètta gleichfalls den Geſammtſtaat, waren aber in ihren Einzelintereſſen allzu ſehr geſpalten, als daſs ſie deſſen Intereſſen ſich freiwillig untergeordnet hätten, ohne daſs doch eine ſolche Unterordnung beim Fehlen jeder centralen Executivgewalt ihnen hätte aufgezwungen werden können. Fortwährende Kämpfe unter den verſchiedenen Häuptlingsfamilien, ſowie ſchrankenloſe Unterdrückung der kleineren Leute durch dieſe letzteren, waren die naturgemäſsen Folgen jenes Mangels jeder kräftigen Centralgewalt. Solange die einzelnen Häuptlinge ſich noch an Macht ziemlich gleich ſtanden, und damit auch für den kleineren Mann die Möglichkeit begründet war, durch den Uebertritt zu einem anderen Goden dem allzu ſchweren Drucke ſeines bisherigen Herren zu entgehen, mochten jene Uebelſtände ſich noch wenig fühlbar machen; ſowie aber durch die Vereinigung zahlreicher Godorde in wenigen Händen jene Gleichheit unter den regierenden Häuſern beſeitigt und dieſe Möglichkeit des Austrittes aus dem bisherigen Dingverbande thatſächlich ausgeſchloſſen war, muſsten dieſelben in ihrer vollen Schärfe hervortreten, und damit die innere Unhaltbarkeit der überlieferten Verfaſſungszuſtände ſchlagend offenbaren.

§. 8. Die Kirche.

Die religiöſen Zuſtände des Nordens überhaupt und Islands insbeſondere während des Heidenthums ſind bereits oft genug, und unter Andern auch von mir ſelber behandelt worden [1]), um hier nicht nochmals beſprochen werden zu dürfen; die kirchlichen Zu-

1) Die Bekehrung des norwegiſchen Stammes zum Chriſtenthume, Bd. II, S. 5—264.

ſtände in der chriſtlichen Zeit müſſen dagegen noch etwas näher ins Auge gefaſst werden, wiewohl im vorigen Abſchnitte bereits mehrfach von ihnen zu ſprechen war[1]), und mancherlei Widerholungen ſich in Folge deſſen kaum vermeiden laſſen.

Die Organiſation der Kirche war in ihren Grundzügen natürlich durch das kanoniſche Recht vorgezeichnet, wenn auch viel dazu fehlte, daſs deſſen Vorſchriften in allen Einzelnheiten Genüge gethan worden wäre. Das einheimiſche Landrecht der Inſel ſetzt dieſe Organiſation der Kirche augenſcheinlich voraus; aber es enthält nur ſehr wenige Beſtimmungen, welche dieſelbe ausdrücklich anerkennen und in ihren einzelnen Conſequenzen näher reguliren, und müſſen demnach ſeine Vorſchriften aus Urkunden und Geſchichtsquellen nach Möglichkeit ergänzt werden, wenn man ein klares Bild der kirchlichen Zuſtände im Lande gewinnen will. Daſs Island erſt dem Erzbisthume Bremen-Hamburg, dann dem Erzbisthume Lund, endlich ſeit dem Jahre 1152 dem Erzbisthume Niðarós zugehörte, iſt früher bereits bemerkt worden, und es kann nicht bezweifelt werden, daſs den jeweiligen Inhabern jener Erzbisthümer die Metropolitanrechte Island gegenüber in ihrem gewöhnlichen Umfange nach kirchlichem Rechte zuſtanden und auch landrechtlich principiell nicht beſtritten wurden. Wir wiſſen aus den Geſchichtsquellen, daſs der erſte einheimiſche Biſchof der Inſel, Ísleifr Gizurarson, auf ausdrücklichen Befehl des Papſtes von Erzbiſchof Adalbert von Bremen geweiht wurde[2]), und daſs derſelbe Erzbiſchof ſich auch ſonſt der isländiſchen Miſſion kräftig annam, wie er denn z. B. dem abenteuerlichen Treiben ſo mancher wirklicher oder angeblicher Biſchöfe zu ſteuern ſuchte, welche ſich in dieſelbe ohne ſeine Ermächtigung eindrängten[3]). Auch der zweite Biſchof der Inſel, Gizurr Ísleifsson, ſuchte ſeine Weihe in Bremen, und nur der Umſtand, daſs er den Erzbiſchof Liemar im Banne fand, zwang ihn, ſich an P. Gregor VII. zu wenden, welcher ihn an Erzbiſchof Hartwig von Magdeburg wies, von dem er auch wirklich geweiht wurde[4]). Die drei nächſtfolgenden Biſchöfe von Skálholt, nämlich Þorlákr Runólfsson (1118—33), Magnús Einarsson,

1) Vgl. oben, S. 82—97, und S. 107—118.

2) Hungrvaka; cap. 2, S. 61—2; Jóns bps s., cap. 1, S. 151; Adam. Brem., III, cap. 70, S. 366, und IV, cap. 35, S. 385.

3) Hungrvaka, cap. 2, S. 62—3.

4) Ebenda, cap. 5, S. 67; Jóns bps. s., cap. 6, S. 158.

(1134—48) und Klængr þorsteinsson (1152—76), dann die drei ersten Biſchöfe von Hólar, Jón Ögmundarson (1106—21), Ketill þorsteinsson (1122—45) und Björn Gilsson (1147—62), wurden in Lund geweiht, und bei der Abfaſſung des Chriſtenrechtes, welches die Biſchöfe þorlákr und Ketill für Island auf die Bahn brachten, wurde Erzbiſchof Özurr von da zu Rathe gezogen[1]). Ungleich enger wurden die Beziehungen zum erzbiſchöflichen Stuhle, ſeitdem derſelbe nach Norwegen gekommen war. Die Biſchöfe werden fortan ſämmtlich hier geweiht, nämlich für Skálholt þorlákr þorhallsson (1178—93), Páll Jónsson (1195—1211), Magnús Gizurarson (1216—37) und Sigurðr þéttmarsson (1238—68), dann für Hólar Brandr Sæmundarson (1162—1201), Guðmundr Arason (1203—37), Bótólfr (1238—46) und Heinrekr Kársson (1247—60), und ſie treten auch gelegentlich auf den in Norwegen gehaltenen Provincialſynoden als Suffragane ihres Erzbiſchofes auf, wie Brandr Sæmundarson zu Bergen (1164)[2]), und Páll Jónsson ebenda (1195)[3]); widerholt ſahen wir auch wohl isländiſche Biſchöfe ſowohl als weltliche Häuptlinge vom Erzbiſchofe nach Norwegen berufen, um mit ihm irgendwelche Verhandlungen zu pflegen, oder auch um ſich vor ihm gegen irgendwelchen Vorwurf zu rechtfertigen, und wenn zwar nicht jederzeit ſolcher Ladung pünktlich Folge geleiſtet wurde, ſo ſcheint doch auch Niemand gewagt zu haben, deren Statthaftigkeit offen in Frage zu ſtellen. Nicht minder wird jetzt eine Reihe erzbiſchöflicher Erlaſſe an Volk und Biſchöfe der Inſel gerichtet, und ſind uns ſolche aus den Jahren 1173, 1179, 1180, 1189, 1190, 1211 erhalten[4]); die Erlaſſe des päpſtlichen Stuhles, mögen ſie nun ausſchlieſslich auf Island ſich beziehen, wie z. B. ein paar Erlaſſe von P. Innocenz III. aus dem Jahre 1198, und von P. Gregor IX. aus dem Jahre 1237[5]), oder die ganze Kirchenprovinz angehen, und ſomit die Inſel nur nebenbei mitbetreffen, wie die Erlaſſe von Clemens III. (1189), Cöleſtin III. (1196), Gregor IX. (1237), Alexander IV (1255 und 1260)[6]), dann

1) Hungrvaka, cap. 11, S. 73; Kgsbk, § 17, S. 36, und KrR. hinn gamli, cap. 35, S. 140.

2) Magnús s. Erlingssonar, cap. 13, S. 304 (FMS., VII).

3) Sverris s., cap. 124, S. 298 (FMS., VIII).

4) Vgl. Diplom. island., I, Nr. 38, 53, 54, 71, 72 und 96, S. 221—3, 259—60, 262—4, 285—9, 290—1, und 362—9.

5) Ebenda, nr. 76—77, S. 299—302; dann nr. 132—3, S. 515 und 517.

6) Ebenda, nr. 70, 74, 131, 134, 145, 146, und 151, S. 284, 296—7, 514, 518, 587—8, 588—9, und 599—601.

die Erlaſſe päpſtlicher Legaten wie etwa des Cardinals Wilhelm (1247) ſammt ihrer Beſtätigung (1249)[1]) nemen ebenfalls ihren Weg über Norwegen, und gar manche urſprünglich nur für dieſes letztere Land ergangene Beſtimmung wurde doch hinterher auch nach Island hinübergeſchickt, weil man der Meinung war, daſs das für Norwegen gültige kirchliche Recht ohne Weiters auch für die zur Kirchenprovinz von Niðarós gehörigen auswärtigen Bisthümer zu gelten habe. Aber freilich weiſs das geſchriebene Recht der Inſel von allen dieſen Befugniſſen des Metropoliten Nichts, wie es denn überhaupt von deſſen Perſon ganz und gar keine Notiz nimmt, und die Folge hievon iſt, daſs demſelben keinerlei äuſsere Zwangsgewalt für den Fall zu Gebote ſteht, daſs ſeinen Anordnungen der Gehorſam verweigert wird; nur auf die Zwangsmittel des forum internum und der im engeren Sinne ſo zu nennenden geiſtlichen Disciplinargewalt ſah er ſich demnach in ſolchem Falle beſchränkt. Die Kirche war demnach vom Staate inſoweit völlig unabhängig, als dieſer ihren Verkehr mit ihren ausländiſchen Obern weder überwachte noch hemmte; aber ſie wurde dafür auch vom Staate inſoweit weder geſchützt noch gefördert. Nur der geiſtigen Macht, welche ſie über die Gemüther übte, und allenfalls auch der klugen Vorſicht und dem perſönlichen Anſehen ihrer Leiter iſt es hiernach zuzuſchreiben, daſs das Verhältniſs der Kirche zum Staat die längſte Zeit hindurch im Ganzen ein recht befriedigendes war; daſs die Sache aber ſofort eine andere Wendung nam, ſowie einzelne Biſchöfe auf Antrieb ihres Erzbiſchofes den Verſuch machten, den Forderungen des kanoniſchen Rechts auch da Geltung zu verſchaffen, wo dieſelben mit dem isländiſchen Landrecht in offenem Widerſpruche ſtanden, iſt oben bereits genügend ausgeführt worden. — Von einem geordneten Episcopate kann auf Island erſt ſeit B. Gizurs Zeiten die Rede ſein. Ohne feſten Biſchofsſitz und bleibende Dotation, war B. Ísleifr im Grunde noch ein bloſer Miſſionsbiſchof geweſen gleich ſo manchen anderen deutſchen, engliſchen und iriſchen Männern, welche vor und neben ihm die Verkündung des Evangeliums auf der Inſel betrieben; erſt nachdem Gizurr aus eigenen Mitteln für einen bleibenden Sitz und eine regelmäſsige Dotation des Bisthumes geſorgt, und ein Geſetz erlangt hatte, durch welches dieſes für alle Zukunft mit dem Hofe zu Skálholt verbunden wurde, —

1) Ebenda, nr. 139—141, S. 546—53, 555—68, und 570—74.

nachdem derſelbe ferner auch noch die Errichtung eines zweiten Bisthumes zu Hólar durchgeführt hatte, konnte die Organiſation des isländiſchen Episkopates als vollendet gelten. An Umfang ſehr verſchieden, ſoferne das Bisthum zu Hólar auf das Nordland beſchränkt war während die drei anderen Landesviertel unter Skálholt ſtanden, haben beide Bisthümer die Reformation überdauert und bis in unſere Zeit herab ſich erhalten; erſt durch Reſcript vom 29. April 1785 wurde die Verlegung des Bisthumes Skálholt nach Reykjavík, und erſt durch Reſcript vom 2. October 1801 die Einziehung des Bisthumes Hólar verfügt[1]), ſodaſs ſeitdem ein einziges Bisthum mit dem Sitze zu Reykjavík für die Inſel beſteht. Das isländiſche Recht verhielt ſich aber ſeinen einheimiſchen Biſchöfen gegenüber ganz anders als gegenüber dem ausländiſchen Erzbiſchofe; es widmete ihnen einen eigenen Abſchnitt in ſeinem Chriſtenrechte[2]), und kam auch in den das weltliche Recht behandelnden Abſchnitten oft genug auf ſie zu ſprechen. Rechtlich garantirt iſt zunächſt der Beſtand der beiden Bisthümer, deren Sitz, und der Umfang ihres Sprengels, während zugleich ausdrückliche Beſtimmungen darüber gegeben ſind[3]), wieweit ausländiſche Biſchöfe, welche die Inſel beſuchen, auf derſelben zu geiſtlichen Verrichtungen zugelaſſen ſeien; die ausdrückliche Erwähnung griechiſcher und armeniſcher Männer, welche nicht lateiniſch können, erinnert dabei noch an die unruhige Zeit der Miſſionsbiſchöfe. Rechtlich geordnet, wenn auch keineswegs erſchöpfend geordnet, war ferner auch die Amtsthätigkeit der Biſchöfe. Zu einer regelmäſsigen Bereiſung waren ſie verpflichtet (yfirför), und zwar ſollte der Biſchof von Hólar alljährlich ſeine ganze Diöceſe, dagegen der von Skálholt jährlich nur je ein Landesviertel beſuchen; jede einzelne Gemeinde (hreppr) muſste dabei berührt werden, damit Jedermann im Stande ſei, ſeinen Biſchof zu treffen. Die ſogenannten jura ordinis reservata hat der Biſchof theils gelegentlich dieſer ſeiner Rundreiſen auszuüben, wie z. B. das Weihen der Kirchen und Kapellen, dann die Firmung der Kinder (biskupan), theils auch daheim bei ſeiner Kathedrale, wie z. B. die Bereitung des Chrisma's, mit dem er ſeine Prieſter zu verſehen hat, oder die Ertheilung der Prieſterweihe, welche an den Quatember-

1) Lovsamling for Island, Bd. V, S. 182—7, und VI, S 530—1.
2) Kgsbk, § 5, S. 19—20; KrR., cap. 14, S. 60—68.
3) Kgsbk, § 6, S. 22; KrR., cap. 15, S. 74—6.

tagen in der Domkirche zu erfolgen pflegte[1]). Sowohl daheim als gelegentlich ſeiner Rundreiſen hatte der Biſchof ferner Beicht zu ſitzen, wobei es ſelbſtverſtändlich vorzugsweiſe, wenn auch keineswegs ausſchliefslich, auf die casus reservati abgeſehen war, deren auch auf Island Erwähnung geſchieht[2]); in ſeiner Domkirche pflegte er überdiefs gelegentlich die ſämmtlichen pfarramtlichen Verrichtungen zu übernehmen, und zumal durch die Predigt auf das Volk zu wirken, wie diefs z. B. dem heiligen Þorlák, dann dem heiligen Jón Ögmundarson nachgerühmt wird, während wir von B. Páll Jónsson erfahren, dafs er wenigſtens viermal im Jahre, an hohen Kirchenfeſten, predigte[3]). Nicht minder wichtig ſind die Jurisdictionsrechte, welche dem Biſchof über ſeine Diöceſe zuſtehen. Vor Allem hat er die Geiſtlichkeit ſeines Bezirkes zu überwachen. Er hat dafür zu ſorgen, dafs in ſeiner Diöceſe ſtets die nöthige Anzahl von Prieſtern vorhanden ſei, und wir wiſſen, dafs B. Páll einmal ſämmtliche Kirchen in den drei Landesvierteln, welche ihm untergeben waren, zählen und die zum Dienſt an denſelben nöthige Zahl von Prieſtern feſtſtellen liefs, um mit Sicherheit beſtimmen zu können, wievielen Prieſtern er Urlaub zur Reiſe aufser Lands ertheilen dürfe, und für wieviele er etwa Erſatz zu beſchaffen habe[4]); es waren aber damals der Kirchen 220, und waren 290 Prieſter nöthig zum Dienſte an denſelben, — eine nicht geringe Zahl, wenn man bedenkt, dafs im Jahre 1863 als dem letzten, für welches ſtatiſtiſche Angaben vorliegen, der Kirchen in denſelben drei Landesvierteln 203[5]), der Pfarreien aber im Jahre 1870 nur 171 waren[6]), wobei freilich zu bedenken kommt, dafs die höheren Unterrichtsanſtalten und der Caplansdienſt noch eine weitere Zahl von Geiſtlichen in Anſpruch nemen. Die Biſchöfe waren demgemäfs nach Kräften bemüht, ſtets eine genügende Zahl junger Leute für den geiſtlichen Stand heranzubilden. Schon von Biſchof Ísleif wird erzählt, dafs er viele ausgezeichnete Männer zu ſolchem Behufe unterrichtete, und werden

---

1) Þorláks bps s., cap. 16, S. 107.

2) Siehe z. B. Þorláks Pönitentialbuch, S. 243 und 244 (Diplom. island., I).

3) Þorláks bps s., cap. 12, S. 102—3; Jóns bps s., cap. 11, S. 163—4; Páls bps s., cap. 14, S. 140.

4) Páls bps s., cap. 11, S. 136.

5) Skýrslur um landshagi á Íslandi, Bd. III, S. 836.

6) Ebenda, Bd. V, S. 36.

die ſpäteren Biſchöfe Jón Ögmundarson von Hólar und Kolr þorkelsson von Vſkin in Norwegen ausdrücklich als ſeine Schüler bezeichnet [1]; von B. Jón Ögmundarson erfahren wir, daſs er eine förmliche Schule bei ſeiner Kathedrale errichtete, die er z. Th. mit ausländiſchen Lehrern beſetzte, und aus welcher unter Andern die Biſchöfe Björn Gilsson und Klængr þorſteinsson, ſowie die Äbte Hreinn und Vilmundr hervorgiengen [2]; auch B. þorlákr Runólfsson und Klængr þorſteinsson werden wegen ihrer Sorgfalt für den Unterricht ihrer jungen Kleriker geprieſen [3], und von B. þorlák þórhallsson wird berichtet, daſs er ſolche ſowohl in der Liturgie und ihren geiſtlichen Verrichtungen, als im Leſen und anderen Künſten unterrichtete [4]; ja ſogar von dem unruhigen B. Guðmund Arason hören wir, daſs er zu Hólar eine Schule einrichtete und einen Schulmeiſter anſtellte [5]. Allerdings kam ſolcher Unterricht gelegentlich auch dem Laienſtande zu Gute; aber vorzugsweiſe wurde derſelbe immerhin im Intereſſe der Geiſtlichkeit ertheilt, und auf ihre Bedürfniſſe war er denn auch zunächſt berechnet. Die innerhalb einer jeden Diöceſe vorhandenen Prieſter ſind zum unbeſchränkten Gehorſam gegen ihren Biſchof verpflichtet [6]. Insbeſondere haben ſie bezüglich ihrer Kleidung und ſonſtigen äuſseren Erſcheinung ſeinen Geboten Folge zu leiſten, und ihm auf Verlangen ihre gottesdienſtlichen Gewänder und Bücher vorzuweiſen; der Biſchof aber hat darüber zu wachen, daſs dieſe für den das ganze Jahr hindurch zu verrichtenden Gottesdienſt genügend ſind [7], und er hat auf Verlangen den Prieſtern ihren Bedarf an Wein und Weizenmehl zur Spendung des Abendmahles zu ſchaffen, ſowie die kirchlichen Geräthe ihnen zu weihen. Ausländiſche Prieſter, welche Island beſuchen, müſſen ſich über den Empfang der Prieſterweihe, ſowie über den Beſitz genügender Bücher und Meſsgewänder beim Biſchofe

1) Íslendíngabók, cap. 9, S. 14; Sturlúnga, III, cap. 2, S. 203: Kristni s., cap. 12, S. 27; Húngrvaka, cap. 2, S. 63; Jóns bps s., cap. 3, S. 153.

2) Jóns bps s., cap. 11, S. 163—4, und cap. 14, S. 168; vgl. Gunnlaugs Bearbeitung, cap. 27, S. 239 und 241.

3) Húngrvaka, cap. 11, S. 73, und cap. 18, S. 83.

4) þorláks bps s., cap. 12, S 102, und cap. 13, S. 103.

5) Guðmundar bps s., cap. 68, S. 508.

6) Kgsbk, § 6, S. 21; KrR., cap. 15, S. 72.

7) Kgsbk, § 4, S. 18; KrR., cap. 13, S. 56.

ausweiſen, ehe ſie das Recht erlangen daſelbſt zu functioniren [1]); der Wirkungskreis iſt genau abgegrenzt, der ihnen auch ohne ſolche Ermächtigung offen ſteht. Widerum ſteht dem Biſchofe die Disciplinargewalt zu über ſeine Prieſter; ſie müſſen ſich fügen, wenn er ihnen die Befugniſs zu geiſtlichen Verrichtungen entzieht, und wenn ſie ſich gegen ihn widerſpenſtig erweiſen, ſo mag er ſie vor das Prieſtergericht ſtellen. Indeſſen kann dieſes geiſtliche Gericht doch nur auf eine Geldbuſse erkennen; iſt demnach ein Vergehen ſo ſchwer, daſs es zur Landesverweiſung führt, wie z. B. grobe Verſtöſse bei der Taufhandlung oder der Bruch des Beichtſiegels [2]), ſo geht die Klage an das weltliche Gericht, und eben darum muſs auch dieſes mit der Klage um dómrof angegangen werden, wenn dem auf Geldbuſse lautenden Spruche des Prieſtergerichtes keine Folge geleiſtet wird. Die Ernennung der Geiſtlichen, welche an jeder einzelnen Kirche den Gottesdienſt zu verrichten haben, ſteht dem Biſchofe nur ausnamsweiſe zu, wenn er durch beſonderen Rechtstitel dieſe Befugniſs erlangt hat; dagegen hatte er ſelbſtverſtändlich zu beurtheilen, ob der einzelne Kleriker, welcher ſich die Weihe von ihm erbat, ſolche zu empfangen fähig und würdig ſei [3]), und wir wiſſen welche Noth der heil. Þorlákr dabei hatte, ſich der Bitten und Empfehlungen unwürdiger Candidaten zu erwehren [4]). Auch auf die Höhe der Bezüge war der Biſchof nicht ganz ohne Einfluſs, welche der einzelne Prieſter zu beanſpruchen hatte; insbeſondere war er berechtigt, wegen der beſonderen Ausdehnung oder Unwegſamkeit einzelner Gegenden den Geiſtlichen, welche dieſelben zu verſehen hatten, ihre Gebühren über das geſetzlich vorgeſchriebene Maſs hinaus zu erhöhen [5]). Weiterhin liegt dem Biſchofe die Fürſorge für alle Kirchen in ſeiner Diöceſe ob. Er kann zwar Niemanden zwingen, eine Kirche an einem Orte zu bauen, wo noch keine gebaut geweſen war; aber er iſt doch wenigſtens berechtigt, die Inſtandhaltung der beſtehenden, und ſogar die Widerherſtellung der durch Unglücksfälle zerſtörten Gotteshäuſer zu fordern. Dabei iſt er befugt, den Ort zu beſtimmen, an welchem die neue Kirche auf-

1) Kgsbk, § 6, S. 21—22, KrR., cap. 15, S. 74.

2) Kgsbk, § 261, S. 215; KrR., cap. 3, S. 14, und cap. 15, S. 72.

3) Vgl. die Worte: þann er biskupi þykki fullbíft, in Kgsbk, § 4,, S. 18, und KrR., cap. 13, S. 60.

4) þorláks bps s., cap. 16, S. 107.

5) Kgsbk, § 6, S. 21; KrR., cap. 15, S. 70.

geführt werden ſoll, deren Gröſse vorzuſchreiben, deren gehörige Dotirung durch den Baupflichtigen zu fordern, und den Zeitpunkt feſtzuſetzen, in welchem deren Einweihung vor ſich gehen ſoll[1]; wenn für dieſen Fall dem Biſchofe ausdrücklich die Befugniſs zugeſprochen wird, die Einweihung der Kirche zu verſagen, ſoferne die ihr beſtimmte Dotation ihm ungenügend erſcheint, ſo iſt klar, daſs daſſelbe Recht ihm auch für den anderen Fall zukommen muſste, da eine neue Kirche aus freien Stücken von einem nicht zum Baue Verpflichteten erbaut werden wollte. Auch von anderer Seite her ſteht dem Biſchofe ein Einfluſs auf die Dotation der Kirchen zu. Er hat zunächſt zu beſtimmen, an welche Kirche der Beſitzer jedes einzelnen Hofes die beiden Zehntviertel zu entrichten habe, welche der Kirche und dem Prieſter zufallen ſollen[2], und wenn zwar ein ſpäterer Zuſatz dieſe ſeine Befugniſſe inſoferne beſchränkt, als die von einem jedem Biſchofe einmal beliebte Vertheilung des Zehnts von gewiſſen Ausnamsfällen abgeſehen für ſeine ganze Amtsdauer ungeändert fortbeſtehen ſoll[3], ſo iſt doch dieſe Beſchränkung nur im Intereſſe der Stabilität der Kirchendotation geſetzt, nicht im Intereſſe der einzelnen Kirchbeſitzer. Während ferner als Regel galt, daſs die ganz kleinen Zehntbeträge nicht, wie gewöhnlich, in 4 Theile zerlegt, ſondern ungetheilt den Armen überwieſen wurden, durfte der Biſchof dieſelben nach freiem Ermeſſen, wo er es zweckmäſsig hielt, der Armenpflege entziehen und den Kirchen zuwenden[4]; ja eine einzelne, wohl neueres Recht enthaltende Handſchrift geſteht ihm daſſelbe Recht ſogar für die Antheile der Armen an den gröſseren Zehntbeträgen zu. Widerum iſt dem Biſchofe ein gewiſſer Einfluſs auf milde Stiftungen eingeräumt, welche zu kirchlichen Zwecken gemacht werden. An und für ſich galt die Regel[5], daſs Jedermann einmal in ſeinem Leben den groſsen Zehnt, oder aber andere Seelgaben im gleichen Betrage geben dürfe, ohne dazu der Genemigung ſeiner Erben zu bedürfen, daſs aber jede weiterreichende Verfügung nur mit deren Zuſtimmung erlaubt ſei, ſelbſt

1) Kgsbk, § 4, S. 13—4; KrR., cap. 9, S. 42.

2) Kgsbk, § 4, S. 14, und § 258, S. 210; KrR., cap. 9, S. 42—44, und cap. 40, S. 152—4.

3) Kgsbk, § 260, S. 214; KrR., cap. 9, S. 44—5, Anm. s. (Skálholtsbók).

4) Kgsbk, § 259, S. 214; KrR., cap. 43, S. 162; AM. 315, B., § 4, S. 228—9.

5) Kgsbk, § 127, S. 246—7; Arfa þ., cap. 11, S. 202.

wenn ſie zu milden Zwecken erfolgen ſollte, und zwar muſste dieſe Zuſtimmung von allen Erben, den entfernteren ſowohl als den näheren erklärt, oder aber zu der Zuſtimmung des nächſten Erben noch die Genemigung der lögrètta erholt werden [1]). Der groſse Zehnt unterlag, und zwar nicht blos wenn er als Seelgabe auftratt, ſondern auch wenn er als Sühngeld für die Verletzung der verbotenen Verwandtſchaftsgrade entrichtet wurde, der gewöhnlichen Viertheilung, und hat dabei der Biſchof auf die Vertheilung wenigſtens zweier Viertel desſelben maſsgebend einzuwirken [2]); bezüglich der Verfügungen aber, welche über ſeinen Betrag hinausgriffen, galt die Vergünſtigung, daſs ſie, wenn zu Gunſten der Kirche erfolgt, weder der Genemigung der entfernteren Erben noch der lögrètta bedurften, falls nur zu der Zuſtimmung des nächſten Erben noch die des Biſchofes hinzukam [3]), und in ganz änlicher Weiſe waren auch die mit einem Biſchofsſtuhle oder einem Kloſter abgeſchloſſenen Verpfründungsverträge privilegirt [4]). Widerum bedurfte der Beſitzer mehrerer Kirchen der Genemigung des Biſchofs, wenn er in der Vertheilung der Paramente unter dieſelben eine Aenderung vornemen wollte [5]); endlich durfte einer Kirche ſelbſt dann, wenn der Gottesdienſt in derſelben nidergelegt war, Nichts von ihrer Dotation entzogen werden, wenn nicht neben dem Grundeigenthümer, auf deſſen Grund die Kirche ſteht, und dem Geber des Gutes oder deſſen Erben auch der Biſchof dazu ſeine Einwilligung ertheilte [6]). Endlich hat der Biſchof zu beſtimmen, ob in einer bloſen Capelle regelmäſsiger Gottesdienſt gehalten werden dürfe oder nicht [7]), oder ob eine einzelne Kirche als graftarkirkja gelten, d. h. einen Kirchhof haben ſolle oder nicht [8]), und nur mit ſeiner Zuſtimmung darf, von gewiſſen Nothfällen abgeſehen, eine Kirche verlegt werden.

---

1) Vgl. Arſa þ., cap. 24, S. 228—9.

2) »Ueber den Hauptzehnt einiger nordgermaniſcher Rechte« habe ich mich in einem akademiſchen Vortrage des Näheren ausgeſprochen, welcher, am 13. Jan. 1872 gehalten, demnächſt im Druck erſcheinen wird.

3) Kgsbk, § 268, S. 218; Arſa þ., cap. 18, S. 223; KrR., cap. 47, S. 166—8.

4) Kgsbk und Arſa þ., ang. O.

5) KrR., cap. 12, S. 52.

6) Kgsbk, § 5, S. 20; KrR., cap. 14, S. 68.

7) KrR., cap. 48, S. 168, Anm. (Skálholtsbók).

8) Kgsbk, § 2, S. 8, u. § 3, S. 12—13; KrR., cap. 4, S. 24, u. cap. 8, S. 38.

Abgeſehen aber von der ihm obliegenden Fürſorge für die Kirchen und den Klerus hat der Biſchof auch noch in gar manchen anderen Beziehungen die kirchlichen Bedürfniſſe ſeiner Diöceſe zu befriedigen. Es ſind uns beiſpielshalber Faſtengebote erhalten, welche der heil. þorlákr aus eigener Macht erliefs, und welche über das Mafs der landrechtlich gebotenen Faſten weit hinausgiengen [1]), und wir haben auch ein Pönitentialbuch, welches von ihm verfaſst ſein ſoll, und welches den Prieſtern bei der Handhabung der Kirchenzucht in foro interno die nöthigen Directiven geben will [2]); von B. Magnús Gizurarson liegt ferner eine Reihe von Vorſchriften liturgiſchen Charakters vor, welche derſelbe, wie es ſcheint im Jahre 1224, auf einer Diöceſanſynode erliefs [3]). In ſolchen rein kirchlichen Punkten alſo konnte der Biſchof, ſei es nun allein oder unter Mitwirkung ſeiner Diöceſanſynode, unbehindert Verordnungen erlaſſen, hinſichtlich deren Durchführung er dann freilich, ſoweit nicht ſeine landrechtlich anerkannte Disciplinargewalt über ſeinen Klerus reichte, lediglich auf die kirchlichen Zwangsmittel beſchränkt geweſen zu ſein ſcheint. In anderen Fällen regelte zwar die ſtaatliche Geſetzgebung Verhältniſſe, welche die Kirche als zu ihrem eigenen Gebiete gehörig betrachtete; aber ſie trug dabei wenigſtens materiell den kirchlichen Anforderungen Rechnung, und gewährte dem Biſchof das Klagerecht wegen Uebertretungen der betreffenden Vorſchriften, indem ſie ihm allenfalls auch noch einen gewiſſen Einfluſs auf die Art und den Umfang einräumte, in welchem dieſelben gehandhabt werden ſollten. So wird jedem volljährigen und geiſtig geſunden Menſchen bei Strafe der Landesverweiſung zur Pflicht gemacht, das Unſervater und den Glauben, ſowie die Taufformel zu können, und dem Biſchofe ſteht es zu, für die Erhebung der Klage gegen den Säumigen zu ſorgen [4]); das Gleiche gilt ferner von der gleichfalls auf Landesverweiſung gehenden Klage wider denjenigen, welcher Waffen in die Kirche gebracht und dadurch deren Frieden gebrochen hat, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, dafs der Angeklagte ſich durch Unterwerfung unter den Spruch des Biſchofs

1) Belgsdalsbók, § 67, S. 251—2, dann Diplom. island., I, Nr. 42, S. 235; vgl. þorláks bps s., cap. 15, S. 106.

2) Diplom. island., I, Nr. 43, S. 240—44.

3) Ebenda, Nr. 117, S. 435—7.

4) Kgsbk, § 1, S. 7, und § 261, S. 215; KrR., cap. 3, S. 14 und 18.

von der Klage befreien könne [1]). Während dem geächteten Manne an und für ſich das kirchliche Begräbniſs verſagt iſt, kann der Biſchof nach freiem Ermeſſen ſeiner Leiche daſſelbe verwilligen, und umgekehrt kann er auch wohl einer Leiche das Begräbniſs verwehren, deren Beſtattung landrechtlich an und für ſich nicht verboten wäre; das verbotwidrige Einbringen einer Leiche auf den Kirchhof unterliegt aber hier wie dort der Strafe der Landesverweiſung [2]). Auf des Biſchofs Spruch mag ſich ferner derjenige berufen, welcher wegen unerlaubter Unterſtützung eines Bettlers gerichtlich verfolgt wird; ja es iſt dem Biſchofe ſogar geſtattet, die auf dieſen Punkt bezüglichen Geſetzesvorſchriften einſeitig zu verändern, wenn er nur die von ihm beliebten Abänderungen derſelben der lögrètta bekannt giebt [3]). In Vaterſchaftsſachen darf der Biſchof Gottesurtheile anordnen ſo oft er will [4]); ungleich ausgedehnter noch iſt aber der Einfluſs, welchen er auf das Ehereeht auszuüben berufen iſt. Leuten, die im Concubinate oder einer ſonſtigen unerlaubten Geſchlechtsverbindung leben, kann er das Zuſammenwohnen verbieten, und das Landrecht ſchützt dieſes ſein Verbot durch beſtimmte Strafandrohungen [5]); die geſchichtlichen Quellen zeigen, daſs die Biſchöfe von dieſem ihrem Reehte ſehr häufig, wiewohl freilich nicht immer mit Erfolg, Gebrauch machten. Steht eine Verletzung der verbotenen Verwandtſchafts- oder Schwägerſchaftsgrade (frændsemisspell; ſifjaspell) in Frage, ſo hat der Biſchof ein ſehr gewichtiges Wort mitzuſprechen. An dem groſsen Zehnt, durch deſſen Entriehtung dieſe Verletzung bei nicht allzu naher Verwandtſchaft geſühnt werden kann, hat er ſeinen eigenen Antheil, und zugleich Einfluſs auf die Verwendung anderer Theile deſſelben. Kommt ein Ehehinderniſs erſt nach Eingehung der Ehe auf, ſo iſt er berechtigt dieſe zu trennen [6]); er hat überdieſs, wenn in ſolchen Fällen ein Vergleich eingegangen werden will, die zu deſſen Abſchluſs er-

1) Kgsbk, § 263, S. 216; KrR., cap. 48, S. 170.

2) Kgsbk, § 2, S. 12, und § 267, S. 218; KrR., cap. 7, S. 36—38, und cap. 48, 170; vgl. auch Vígslóði, cap. 31, S. 62.

3) Kgsbk, § 235, S. 179; Ómagab., cap. 31, S. 295, und Kaupab., cap. 46, S. 455—6.

4) Kgsbk, § 264, S. 217; KrR., cap. 47, S. 168; vgl. cap. 14, S. 62, Anm. 1 (Skálholtsbók).

5) Festa þ., cap. 53, S. 376—77; Belgsdalsbók, § 42, S. 237.

6) Kgsbk, § 149, S. 41—2; Festa þ., cap. 54, S. 378—9; Belgsdalsbók, § 38, S. 235.

forderliche Genemigung der lögrètta zu beantragen, die Vergleichsbedingungen anzugeben, und dann auch ſein Wort mitzureden, wenn es gilt, die Folgen der Verletzung des eingegangenen Vergleiches zu beſtimmen[1]). Das ältere Recht liefs überdiefs den Biſchof darüber entſcheiden, ob ein Vater, der ſeinem eigenen Kinde die Nothtaufe ertheilt hatte, darum doch die Ehe mit deſſen Mutter fortſetzen dürfe, während das neuere Recht dieſe ſchon von Rechtswegen fortbeſtehen läſst[2]). Endlich ſollen Eheſcheidungen nur mit des Biſchofs Erlaubniſs ſtattfinden können, und iſt das Verfahren genau geregelt, welches eingehalten werden muſs um dieſe zu erlangen[3]); eine Anfangs dabei vorbehaltene Ausname wurde ſpäter beſeitigt[4]), andererſeits aber dem Biſchofe geſtattet, je nach Befund auch ohne Trennung der Ehe der Frau die Zurückforderung ihres Vermögens vom Manne zu erlauben[5]). Allerdings entſprach bereits die Thatſache, daſs der Staat die Regelung des Eherechts und ſo mancher anderer von der Kirche für ſich in Anſpruch genommener Rechtsgebiete ſeinerſeits in die Hand nam, keineswegs den Anforderungen des kanoniſchen Rechts, und auch materiell entſprachen die Beſtimmungen des isländiſchen Rechts gar vielfach nicht den kirchlichen Vorſchriften, wie denn z. B. das von der Kirche ſo ſchwer verpönte Nemen von Zinſen landrechtlich für durchaus erlaubt galt, und Teſtamente, auf deren ungehinderte Errichtung dieſe aus guten Gründen ſo hohen Werth legte, vom Landrechte Nichts weniger als unbeſchränkt zugelaſſen wurden; indeſſen war doch den Biſchöfen dadurch, daſs ihnen Sitz und Stimme in der lögrètta eingeräumt war, die Möglichkeit verſchafft, im Sinne der Kirche auf den Gang der weltlichen Geſetzgebung einzuwirken, und die angeſehene Stellung, deren ſie ſich erfreuten, war ganz dazu angethan, einer derartigen Einwirkung den kräftigſten Vorſchub zu thun. Schon ihre hohe kirchliche Würde ſicherte den Biſchöfen ein ungewöhnliches Maſs von Anſehn, und einen ſehr erheblichen Einfluſs auf die Gemüther der Leute; ihr

1) Kgsbk, § 162, S. 59—60; Festa þ., cap. 32, S. 345—6, und cap. 44, S. 359—60; Belgsdalsbók, § 43, S. 237—8; KrR., cap. 14, S. 62—3, Anmerk. 1.

2) Kgsbk, § 1, S. 6, und § 261, S. 215; KrR., cap. 3, S. 12.

3) Kgsbk, § 149, S. 39—40; Festa þ., cap. 14, S. 325; KrR., cap. 24, S. 116—8; dann Kgsbk, § 150, S. 42; Festa þ., cap. 14, S. 326; cap. 15, S. 328—9, und cap. 20, S. 332—3.

4) Festa þ., cap. 53, S. 376; Belgsdalsbók, § 40, S. 236.

5) Festa þ., cap. 51, S. 371, und cap. 54, S. 377—8.

Wort und Eid gilt unter allen Umſtänden als unumſtöſsliche Wahrheit [1]; vor der Androhung ihres Bannes wichen ſelbſt in Momenten der leidenſchaftlichſten Aufregung die gewaltſamſten Naturen zurück [2], und ſogar in der wilden Sturlúngenzeit iſt es eine ſeltene Ausname, wenn man es wagt an einen ſo unwürdigen Biſchof wie Guðmundr Arason perſönlich Hand anzulegen [3], wogegen man der Regel nach ſelbſt mitten im Getümmel des Kampfes ſein Leben zu gefährden vermeidet [4]. Die günſtige ökonomiſche Stellung der Biſchöfe führte zu einer weiteren Verſtärkung ihres Gewichtes. Seit B. Gizurr dem biſchöflichen Stuhle zu Skálholt, und weiterhin dann auch dem zu Hólar eine bleibende Dotation verſchafft hatte, war der Beſitz beider Domkirchen an Liegenſchaften wie an Fahrhabe raſch gewachſen, ſei es nun durch Kauf [5], oder auch durch Schenkungen, welche bereits im zwölften Jahrhundert zu den regelmäſsigen Einkünften der Biſchofsſtühle gerechnet wurden, deren zeitweiſes Ausbleiben die ganze Wirthſchaft an dieſen in Verwirrung brachte [6]; ſeitdem vollends B. Þorlákr heilig geſprochen worden war, ſtrömten die Weihgeſchenke aus den fernſten Landen nordiſcher Zunge nach Skálholt [7], während auf Island ſelbſt ſogar bleibende Reichniſſe zu Gunſten der dortigen Domkirche gelobt wurden [8], und nicht anders ſtand die Sache ſicherlich auch mit Hólar, als B. Jón Ögmundarson daſelbſt als Heiliger verehrt zu werden begonnen hatte. Dazu kam als eine ganz ungemein reiche Einnamsquelle der Antheil, welchen der Biſchof an dem Zehnt erhielt (biskupstíund), und zwar an dem groſsen Zehnt ſowohl als an dem Ertragszehnt; bei der Ausdehnung zumal der Skálholter Diöceſe, und bei der Strenge, mit welcher die Zehntlaſt auf der Inſel durchgeführt wurde, begreift ſich leicht, daſs gerade der Zehnt als die ergiebigſte Rente der biſchöflichen Stühle bezeichnet werden konnte [9]. Weitere Bezüge floſſen aus den Geldſtrafen, welche der Biſchof wegen ſo mancher geiſtlicher

1) Sturlúnga, II, cap. 15, S. 68: þá mælti Sturla: svo virði ek eið biskups sem páska messu.

2) Vgl. z. B. oben, S. 185—6.

3) Guðmundar bps s., cap. 68, S. 508.

4) Ebenda, cap. 72, S. 513; vgl. auch Sturlúnga, VI, cap. 35, S. 251.

5) Vgl. z. B. Húngrvaka, cap. 14, S. 77.

6) Ebenda, cap. 19, S. 84; þorláks bps s., cap. 9, S. 99.

7) þorláks bps s., cap. 28, S. 124; Páls bps s., cap. 8, S. 134.

8) Páls bps s., cap. 12, S. 137.

9) Vgl. oben, S. 92.

Vergehen einzutreiben hatte, dann aus den in foro interno auferlegten Bufszahlungen, u. dgl. m.; es kann hiernach nicht Wunder nemen, wenn man auf dem Bifchofshofe zu Skálholt 70—80 Dienftboten halten, und bei geordneter Wirthfchaft noch feine 100 Gäfte aufnemen konnte, ohne fremde Hülfe in Anfpruch nemen zu müffen [1]). Dazu kommt nun aber noch, dafs die Bifchöfe der Regel nach aus den angefehenften Häufern des Landes entnommen wurden, und fomit felbft im Befitze von Godorden, oder doch in der Lage waren, auf die Macht einer ausgebreiteten Verwandtfchaft unter der Ariftokratie der Infel fich ftützen zu können, und dafs fomit auch nach diefer Seite hin ihre Stellung als eine fehr hervorragende und gewaltige erfchien. Während anderwärts bereits nach dem II. lateranifchen Concile des Jahres 1139 die Bifchofswahl wefentlich in die Hand der Domcapitel gelegt war [2]), hielt man auf Island, wo es keine Domcapitel gab, an der älteren Disciplin der Kirche feft, nach welcher die Bifchöfe unter Leitung und Zuftimmung der benachbarten Bifchöfe durch das Volk und den Klerus ihrer Diöcefe gewählt worden waren, wobei freilich die focialen und ftaatlichen Zuftände der Infel mit fich brachten, dafs die Stimme der mächtigeren Häuptlinge den entfcheidenden Ausfchlag gab [3]). Es begreift fich, dafs unter folchen Umftänden die Wahl regelmäfsig auf Männer fallen mufste, welche entweder felbft den erften Familien der Infel angehörten, oder doch als Clienten einer folchen zu betrachten waren. Unter 8 wirklichen Bifchofen von Skálholt und 3 für diefen Sitz Gewählten aber nicht Geweihten, zählten 4 dem Mannsftamme (Ísleifr, Gizurr, Hallr Teitsson † 1150, Magnús Gizurarson) und einer dem Weibsftamme der Haukdælir zu (Teitr Bersason, † 1214), und ein weiterer (þorlákr Runólfsson) gehörte wenigftens zur nächften Freundfchaft deffelben Haufes; aus dem Haufe der Síðumenn war ferner Magnús Einarsson hervorgegangen, und aus dem der Oddaverjar Páll Jónsson, welchem letzteren Haufe im Weibsftamme auch Magnús Guðmundarson († 1240), und als nahe befreundet þorlákr þórhallsson angehörte; ja fogar Klængr þorsteinsson, obwohl ein Nordländer und väterlicherfeits aus keinem befonders angefehenen Haufe ftammend, war mütterlicherfeits ebenfowohl mit den Síðumenn und Reyknesíngar,

1) Páls bps s., cap. 5, S. 131—2.
2) c. 35 Dist. 63.
3) Vgl. oben, S. 94 und S. 117—8.

als mit den nordländiſchen Höſðamenn und Möðruvellíngar verwandt. Den Sſðumenn gehörte ferner durch ſeine Mutter auch der erſte Biſchof von Hólar, Jón Ögmundarson, an, welcher überdieſs als ein Schüler B. Ísleifs und Jugendfreund B. Gizurs auf den von dieſem neuerrichteten Stuhl berufen wurde, wogegen Ketill þorsteinsson, und im Weibsſtamm auch Guðmundr Arason dem Hauſe der Möðruvellíngar, Björn Gilsson aber und Brandr Sæmundarson durch ihre Mütter dem Hauſe der Höſðamenn angehörten, ſodaſs nur von Kygri-Björn, der im Jahre 1238 ſtarb ohne die Weihe erhalten zu haben, die Abſtammung ſich nicht feſtſtellen läſst. Eine derartige Beſetzung der Biſchofſtühle brachte nun allerdings die Gefahr einer gewiſſen Verweltlichung ihrer Inhaber mit ſich. In alle Partheikämpfe auf der Inſel ſehen wir deren Biſchöfe mit verflochten, und von B. Klæng wird nicht nur ſeine grofse Rechtskenntniſs und ſein Geſchick in der Führung von Proceſſen gerühmt, ſondern auch berichtet, daſs er bei allen gröſseren Rechtssachen, die durch Vergleich erledigt wurden, unter den Schiedsrichtern ſich befunden habe[1]; von B. Páll wird anerkennend erzählt, wie kräftig er die Intereſſen ſeiner Dingleute anderen Häuptlingen gegenüber zu vertreten gewuſst habe[2], und oben wurde bereits des eigenthümlichen Lobes Erwähnung gethan, welches K. Haraldr harðráði dem B. Gizurr ſpendete[3]. Von eben jenem B. Klæng wird ferner geſagt, daſs er auch ein ausgezeichneter Dichter geweſen ſei[4], und ſicherlich nahmen auch andere Biſchöfe an den nationalen Studien und Künſten ihrer Heimat vollen Antheil; anderentheils iſt auch bereits erwähnt worden, daſs bis auf Magnús Gizurarson herab verheirathete Biſchöfe an der Spitze der isländiſchen Diöceſen ſtanden[5], ſo daſs auch nach dieſer Seite hin deren Stellung von der der weltlichen Häuptlinge ſich nur wenig unterſchied. Vielfach muſste dieſe Berührung der Kirchenfürſten mit allen und jeden weltlichen Intereſſen und Geſchäften deren Augenmerk von ihrem kirchlichen Berufe abziehen; andererſeits aber hielt jener ſtete Contact mit der Laienwelt dieſelben doch auch von jedem allzu einſeitigen Fanatismus und jeder übertrieben asketiſchen Richtung fern, und ſicherte ihnen einen durchaus

1) Húngrvaka, cap. 18, S. 82; vgl. oben S. 110.
2) Páls bps s., cap. 1, S. 128.
3) Oben, S. 90.
4) Húngrvaka, cap. 17, S. 80.
5) Vgl. oben S. 95.

naturgemäſsen und volksthümlichen Einfluſs auf Staat und Gemeinde, während ihre weltliche Macht und der Einfluſs ihrer Familienverbindungen zugleich die kräftigſten Stützen für die kirchliche Selbſtſtändigkeit der Biſchöfe bildeten, und ihnen eine ſtaatsmänniſche Freiheit des Blickes verſchafften, wie ſolche bei einer engherzig klöſterlichen Exiſtenz derſelben nicht zu erreichen geweſen wäre. Insbeſondere aber konnte dieſe einflufsreiche Stellung der Biſchöfe von ihnen dazu benützt werden, in Gemeinſchaft mit der groſsen Zahl von Klerikern, welche ſich unter der Ariſtokratie des Landes zu finden pflegte, das geltende Landrecht auf legalem Wege nach und nach in einer den Anforderungen der Kirche entſprechenden Weiſe umzugeſtalten. Dem B. Gizurr war es gelungen, die Einführung der Zehntlaſt in der lögrètta durchzuſetzen, und ein Vierteljahrhundert ſpäter hatten die Biſchöfe þorlâkr und Ketill die Annahme eines Chriſtenrechtes bewerkſtelligt, welches, wenn auch in mehr als einer Beziehung dem kanoniſchen Rechte widerſprechend, doch immerhin in ſehr anerkennenswerther Weiſe das Beſtreben zeigt, das einheimiſche Recht mit deſſen Vorſchriften möglichſt auszugleichen. Ein allmälig ſteigender Einfluſs der Biſchöfe auf das Eherecht und Armenrecht, ſowie die Neigung, die Beſtimmungen in beiden Richtungen mit den Vorſchriften des neueren Kirchenrechtes über die verbotenen Verwandtſchaftsgrade in Einklang zu bringen, gewiſſe Anfänge einer Privilegirung der Vergabungen an die Kirche und an andere piæ causæ, eine allmälige Steigerung der Aufſichtsrechte des Biſchofs gegenüber der Verwaltung des Kirchenvermögens u. dgl. laſſen ſich auch in der ſpäteren Zeit noch verfolgen, und ſo hätte ſich denn in der That hoffen laſſen, daſs bei ruhigem Beharren auf dem eingeſchlagenen Wege auch noch Weiteres und Gröſseres erreicht werden möge. Aber das geduldige Vorangehen und die maſsvolle Beſchränkung der eigenen Forderungen, welche zu ſolchem Behufe nöthig geweſen wären, lagen gleich wenig im Geiſte der Hierarchie jener Zeiten, und ſo wurde denn zuerſt von dem heiligen þorlâk und dann wider von Guðmundr Arason ein anderer Ausweg ergriffen, welcher raſcher und radicaler zum Ziele zu führen ſchien, welcher aber in der That den Episcopat nur in die ernſteſten Conflicte mit den Trägern der Staatsgewalt verwickelte, ohne damit doch irgend welchen Gewinn, und ſei es auch nur für die äuſsere Machtſtellung der Kirche, zu erreichen. — Bezüglich der Prieſter endlich lagen die Verhältniſſe auf Island bis zum Untergange des Freiſtaates herab ganz eigenthümlich, wie dieſs oben bereits gelegentlich anzu-

deuten war. Da ſich der Staat um die Anlage von Kirchen und die Beſchaffung von Prieſtern zur Abhaltung der Gottesdienſte von Anfang an gar nicht bekümmert hatte, war in beiden Beziehungen die Initiative lediglich der Privatthätigkeit überlaſſen, und auch dem Episkopate nur die Ueberwachung dieſer letzteren in beſtimmten, einzelnen Beziehungen anheimgegeben. Bei jedem einzelnen Privaten ſtand es zu beſtimmen, ob, wie und wo er ſich eine Kirche bauen, und ob und wie er ſie dotiren wolle; der Biſchof dagegen konnte nur fordern, daſs die einmal gebaute auch erhalten werde, und überdieſs deren Einweihung verweigern, wenn ihm deren Einrichtung oder Dotation ungenügend erſchien. Die Kirchen ſtanden ferner im Privateigenthum je ihres Erbauers und ſeiner Rechtsnachfolger; aber der Biſchof mochte den Eigenthümer nöthigen, nicht nur die Kirche und deren Inventar in gutem Stande zu bewahren, ſondern auch in derſelben eine beſtimmte Zahl von Gottesdienſten alljährlich abhalten zu laſſen[1]). In des Biſchofs Hand lag zu beſtimmen, wem er die Prieſterweihe ertheilen oder nicht ertheilen wollte, und er konnte überdieſs unwürdigen oder unbotmäſsigen Prieſtern die Befugniſs zur ferneren Ausübung ihrer Functionen wider entziehen; aber unter allen gehörig geweihten und nicht ſuſpendirten Prieſtern konnte der einzelne Kirchbeſitzer ſich beliebig denjenigen herauswählen, von welchem er den Dienſt an ſeiner Kirche verſehen laſſen wollte, und lediglich der Dienſtvertrag, welchen er mit einem ſolchen eingieng, entſchied darüber, auf wie lange und unter welchen Bedingungen der einzelne Prieſter ſich ſolchem Dienſte unterzog. Von einer Bildung geordneter Pfarrgemeinden mit geographiſch geſchloſſenen Grenzen war demnach ebenſowenig die Rede wie von einer feſten Anſtellung beſtimmter Prieſter bei den einzelnen Kirchen; nach beiden Seiten hin konnte ſich die Kirche nur mühſam eine geordnetere und würdigere Stellung erkämpfen, und galt es, um in dieſer Richtung voranzukommen, vor Allem den niederen Klerus in eine unabhängigere pecuniäre Lage zu bringen, ihn von den weltlichen Sorgen und Geſchäften möglichſt loszureiſsen und auf ſeinen eigenen geiſtlichen Beruf zu beſchränken, endlich auch für ſeine Erziehung und Bildung nach Kräften zu ſorgen. In der erſteren Beziehung war der erſte entſcheidende Schritt bereits durch die Einführung der Zehntlaſt geſchehen. Allerdings war dieſe nicht,

1) K r R., cap. 12, S. 54.

wie anderwärts, auf alle Bauern gelegt, ſondern nur auf diejenigen unter ihnen, welche dingſteuerpflichtig waren, oder doch ein geſetzlich beſtimmtes Minimum von Vermögen beſaſſen; aber andererſeits wurde der Zehnt auch nicht, wie anderwärts, blos von dem Ertrage der Landwirthſchaft, ja überhaupt nicht blos von dem wirklichen, ſondern von allem und jedem möglichen Ertrage erhoben, nämlich mit 1% des Capitalwerthes des geſammten Vermögens eines jeden Pflichtigen, was inſoferne als Ertragszehnt gelten konnte, als der legale Zinsfuſs auf 10% geſetzt war. Auch loſe Leute konnten von hier aus zum Zehnt herangezogen werden, und die zehntpflichtigen Bauern verzehnteten mehr als den bloſen Ertrag ihres Hofes, ſodaſs ein norwegiſcher Mann, Herr Loðinn leppr, am Alldinge des Jahres 1281 den isländiſchen Biſchöfen mit Recht vorwerfen konnte, daſs ſie »von Spangen und ſilbernen Gürteln, von Schüſſeln und Schalen und anderem todtem Gute« Zehnt nemen, und damit Wucher im Sinne des kanoniſchen Rechtes begehen[1]; der Entgang, welchen jene Beſchränkung des Kreiſes der Zehntpflichtigen mit ſich brachte, muſste wohl durch dieſe Erweiterung des Umfanges der zehntbaren Gegenſtände ſich reichlich ausgleichen. Bedenklicher war, daſs die Art, wie der Zehnt erhoben und verwendet wurde, keineswegs den Grundſätzen des kanoniſchen Rechtes entſprach. Die Viertheilung deſſelben, wie ſie die römiſche Disciplin forderte, wurde freilich wie oben bemerkt[2] beibehalten; allein die Feſtſtellung und Vertheilung des von jedem einzelnen Pflichtigen zu leiſtenden Zehntbetrages wurde von der weltlichen Gemeinde (dem hreppr) beſorgt, welcher auch die Verwaltung und Vertheilung des den Armen gehörigen Viertels (þurſamannatíund) übertragen war, — die Zehntbeträge, welche unter eine gewiſſe Werthgrenze herabſanken, ſollten ungetheilt den Armen zufallen[3], — endlich war auch die Erhebung der übrigen drei Zehntviertel in ſehr eigenthümlicher Weiſe geregelt. Der Biſchofszehnt (biskupstíund) freilich wurde durch einen vom Biſchof gewählten Bevollmächtigten erhoben[4], und deſſen Verwendung lag völlig in des Biſchofs Hand; auch war ſein Ertrag reich genug, um alle Caſualeinnamen, welche dieſer

1) Árna bps s., cap. 29, S. 721.

2) Vgl. S. 92.

3) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148; vgl. indeſſen oben, S. 228.

4) Kgsbk, § 5, S. 19–20, und § 257, S. 209–10; KrR., cap. 14, S. 64–8, und cap. 39, S. 150–2.

vordem für ſeine einzelnen Amtsvorrichtungen bezogen hatte, erſetzen zu können. Für die Einweihung einer Kirche oder Capelle zwar bezieht derſelbe noch eine Gebühr, aber nur ſcheinbar, da er deren Betrag ſofort dem Gotteshauſe zu ſchenken hat [1]), welches er weihte, und nur die Verpflichtung der Bauern, ihn bei ſeinen Rundreiſen zu beherbergen, zu verköſtigen, und mit den nöthigen Pferden zu verſehen iſt noch als eine weitere Laſt neben der Zehntpflicht zu ſeinen Gunſten ſtehen geblieben. Aber bezüglich der beiden anderen Zehntquarten, welche man unter der Bezeichnung des Kirchenzehnts (kirkjutíund, kirknatíund) zuſammenfaſste, ſtand die Sache anders. Allerdings ſollte die eine von ihnen zum Beſten der Kirche, und die andere zum Unterhalte des Prieſters verwendet werden [2]), und wurde dieſe letztere darum auch wohl als Prieſterviertel (prestfjórðúngr) bezeichnet [3]); aber doch war es der Kirchbeſitzer, welcher beide Quarten einzutreiben hatte, während dem Prieſter nur ein eventuelles Klagerecht für den Fall ſeiner Säumniſs zuſtand, und dem Kirchbeſitzer lag denn auch die Vertheilung beider Zehntviertel ob, d. h. es entſchied über die Bezüge, welche der Prieſter zu beanſpruchen hatte, nach wie vor nur der Dienſtvertrag, den er mit dem Beſitzer der Kirche eingegangen hatte, und der Kirchenzehnt kam nur als eine Unterſtützung in Betracht, welche das Recht dieſem letzteren gegenüber ſeiner Verpflichtung verwilligte, einerſeits für die Erhaltung ſeiner Kirche und andererſeits für den Unterhalt ſeines Prieſters aus eigenen Mitteln zu ſorgen. Jener entferntere Einfluſs, welcher dem Biſchofe auf die Vertheilung des Kirchenzehnts unter die verſchiedenen Kirchen zuſtand [4]), konnte indeſſen immerhin benützt werden, um einem allzu unbilligen Verfahren des einzelnen Kirchbeſitzers in den Weg zu treten, und überdieſs waren jedenfalls diejenigen Bezüge nunmehr einigermaſsen regulirt, welche dem Prieſter ſelber unter allen Umſtänden zukommen ſollten. Zunächſt hat jeder Prieſter, welcher eine beſtimmte Kirche zu verſehen hat, ſeinen vollen Unterhalt zu beanſpruchen, alſo das was man in Norwegen, und ſpäter auch auf Island, prestsfæðsla, prestsborð, u. dgl. nannte. Uebernimmt der Prieſter den vollen Gottesdienſt

1) Kgsbk, § 5, S. 19; KrR., cap. 14, S. 62.

2) Kgsbk, § 4, S. 14—15, und § 258, S. 210; KrR., cap. 9, S. 44—6, cap. 40, S. 152—4.

3) AM. 315, B., § 4, S. 228.

4) Vgl. oben, S. 228.

für alle Sonn- und Feiertage des ganzen Jahres an einer Kirche, ſo hat der Bauer, welcher den zur Kirche gehörigen Hof bewohnt, ihn das ganze Jahr hindurch zu unterhalten, wenn er anders bei ihm ſeine Wohnung nemen mag; hat der Prieſter dagegen auſser ſeiner Hauptkirche noch Nebenkirchen zu verſehen, ſo hat jeder Bauer, in deſſen Kirche er den Gottesdienſt hält, ihn für den betreffenden Tag zu bewirthen[1]). Auſserdem bezieht der Prieſter ſein tíðakaup oder lögkaup, d. h. einen beſtimmten Lohn für die Verrichtung des Gottesdienſtes während des ganzen Jahres in einer Kirche[2]). Deſſen Betrag darf ſich, vollen Dienſt vorausgeſetzt, nicht über 12 Mark jährlich belaufen, es ſei denn, daſs der Biſchof für den einen oder anderen beſonders ſchwer zu verſehenden Bezirk ein Anderes verſtattete; die Verabredung eines geringeren Lohnes war allerdings geſtattet[3]), und wir hören auch von einer Kirche, für welche nur 12 aurar als prestkaup gegeben wurden[4]), aber immerhin zeigt der Umſtand, daſs man überhaupt nur eine Maximalgrenze feſtzuſetzen nöthig fand, daſs die Nachfrage nach Prieſtern gröſser war als das Angebot und die Vergleichung jener Lohngrenze mit der für die gewöhnlichen Dienſtboten gezogenen läſst erkennen, daſs der Prieſter um 24mal höhere Bezahlung ſich ausbedingen durfte als dieſe letzteren. Prestkaup und prestsfæðsla zuſammen bilden jene prestreiða, welche das Aequivalent für den vom Kirchbeſitzer bezogenen Prieſterzehnt ausmachen[5]); über ſie hinaus erhält aber der Prieſter auch noch gewiſſe Stolgebühren, welche demnach bei ihm nicht ebenſo vollſtändig aufgegeben wurden wie beim Biſchofe. Erwähnt wird das líksaungskaup, welches der Prieſter für die Beerdigung erhält, während der Beſitzer der Kirche für die Gewährung der Grabſtätte ein legkaup bezieht[6]); angedeutet wird ferner auch, daſs das Leſen von Meſſen, die nicht in dem regelmäſsigen Gottesdienſte mit inbegriffen waren, beſonders bezahlt werden muſste[7]), und da Kirchbeſitzer, welche

1) Kgsbk, § 4, S. 16—17; KrR., cap. 12, S. 50.

2) Kgsbk, § 6, S. 20—1, und § 265, S. 217; KrR., cap 15, S. 70, und cap. 49, S. 170—2.

3) Kgsbk, § 258, S. 210; KrR., cap. 40, S. 154.

4) Þorláks bps s. II, cap. 20, S. 285.

5) Kgsbk, § 258, S. 210; KrR., cap. 40, S. 154.

6) Kgsbk, § 2, S. 9; KrR., cap. 5, S. 28.

7) Kgsbk, § 6, S. 21; KrR., cap. 15, S. 70—2.

keine eigenen Prieſter ſich hielten, wenigſtens verpflichtet waren durch fremde Prieſter jährlich eine beſtimmte Zahl von Meſſen auf eigene Koſten in ihren Gotteshäuſern leſen zu laſſen[1]), ergab ſich auch von hier aus für die benachbarten Geiſtlichen eine geſicherte Einnamsquelle; da überdieſs die älteren norwegiſchen Rechte auch noch ſo mancher weiterer Stolgebühren Erwähnung thun, darf deren Nichterwähnung in den isländiſchen Rechtsbüchern doch wohl als eine nur zufällige betrachtet werden. Neben den bisher beſprochenen ergaben ſich endlich theils für die Kirchen, theils für die Prieſter noch andere Einkünfte, in deren Beſchaffenheit und Verwendungsart uns freilich z. Th. kein genügend klarer Einblick eröffnet iſt. Für die Prieſter floſſen ſolche zunächſt aus den Geldbuſsen, welche ſie wegen gewiſſer Vergehen gegen kirchliche Vorſchriften einzuklagen befugt waren; für die Kirchen aber, und mittelbar auch wohl zugleich für die Prieſter, ergaben ſich deren zumal aus dem Vermögen, welches der einzelnen Kirche von Anfang an als Dotation (heimanſylgja, d. h. Mitgift)[2]) beſtimmt, oder auch ſpäter noch durch weitere Schenkungen zugewandt worden war. So oft Jemand Gut zu einer Kirche ſtiftete, muſste deren Beſitzer hierüber eine Urkunde (máldagi, máldagaskrá) aufnemen, und dieſelbe einerſeits am Alldinge, und an dem Frühlingsdinge dem er ſelber angehörte, bekannt geben, andererſeits aber auch Jahr für Jahr in der Kirche ſelbſt verleſen laſſen[3]). Liegenſchaften, Vieh und ſonſtige Fahrhabe, dann aber auch Zehnten kennen die Rechtsbücher ſelbſt als Gegenſtand derartiger Stiftungen, wogegen eine lange Reihe von Urkunden auch Servituten an fremdem Grundbeſitze (ítök), dann auf fremdem Grunde ruhende Reallaſten (ískyldir), ſowie Abgaben der verſchiedenſten Art erwähnen, welche den gemeinſamen Namen der Zölle (tollar) führten: Zölle an Käſe, Schafen, Heu (osttollar, sauðatollar, heytollar) werden genannt, ohne daſs wir doch berechtigt wären dieſe Aufzählung als erſchöpfend anzu-

1) KrR., cap. 12, S. 52—4.

2) Þorláks bps s. II, cap. 21, S. 287; der KrR. Árna bps, cap. 4, S. 24—6 ſpricht von der heimanſylgja der Kirche, wo das ältere Chriſtenrecht, cap. 9, S. 42, und Kgsbk, § 4, S. 14, nur von einem leggja fé til kirkju redet.

3) Kgsbk, § 4, S. 15. und § 268, S. 218; KrR., cap. 10, S. 46, und cap. 47, S. 168.

ſehen. In gewiſſem Sinne läſst ſich auch der bereits widerholt erwähnte groſse Zehnt (tíund hin meiri) den Oblationen zuzählen, und zwar gleichviel, ob er als Seelgabe oder zur Suhnung einer in dispenſablen Verwandtſchaftsgraden eingegangenen Ehe entrichtet wurde; wie der Ertragszehnt wurde auch er in Viertel zerlegt, jedoch ſo, dafs die Bezeichnung der Bezugsberechtigten für jedes Viertel eine etwas andere Geſtaltung zeigte als bei jenem. Wurde der groſse Zehnt nämlich kraft geſetzlicher Vorſchrift gegeben, ſo fiel deſſen erſtes Viertel ſtets dem Biſchof zu, unter dem der Zahlende ſtand, und das zweite der Kirche an der Dingſtätte des Alldinges, wogegen die beiden anderen Viertel von dem Pflichtigen nach Anleitung ſeines Biſchofes unter die Prieſter und Armen der betreffenden Diöceſe vertheilt wurden; trug der Zehnt den Charakter einer Seelgabe, ſo mochte der Verfügende auch bezüglich der beiden erſteren Viertel noch freiere Hand haben, obwohl die Quellen ſich hierüber nicht ausſprechen. Es iſt klar, dafs aus den Erträgniſſen des geſtifteten Gutes unter Umſtänden ſehr beträchtliche Einkünfte fliefsen konnten; aber freilich fielen dieſe Einkünfte wie überhaupt das ganze Vermögen der Kirche dem freieſten Verwaltungsrechte ihres Beſitzers anheim, und wenn derſelbe zwar gehalten war für die Inſtandhaltung der Kirche und ihrer Paramente, ſowie für die Abhaltung der vorgeſchriebenen Gottesdienſte in derſelben Sorge zu tragen, ſo war doch damit nicht geſagt, dafs er für dieſe Zwecke die ganze Rente des Kirchengutes aufzuwenden, noch auch dafs er umgekehrt nur mit dieſer Rente für dieſelben aufzukommen hatte. Die Strafe der Landesverweifung, welche ihm für den Fall widerrechtlicher Veräufserung von Kirchengut ebenſowohl angedroht iſt wie jedem Andern, der ſich an ſolchem vergreift, und die eventuelle Haftung für den Werth der veräufserten Gegenſtände, welche ihn trifft falls dieſe nicht reſtituirt werden können [1]), beziehen ſich offenbar nur auf den Grundſtock, nicht auf die Früchte des Kirchenvermögens, bezüglich deren vielmehr der Kirchbeſitzer freie Hand hatte, ſoweit nicht etwa der Biſchof einer allzu eigennützigen Behandlung des Kirchengutes durch geiſtliche Mittel oder auch durch die Androhung der Entziehung von Zehnten Schranken zu ſetzen wuſste. Nach allem Dem zeigt ſich die pecuniäre Lage des isländiſchen Klerus durch das Zehntgeſetz und das Chriſtenrecht allerdings noch keines-

1) Kgsbk., § 4, S. 15—16; KrR., cap. 10, S. 46—48.

wegs in einer dem kanonifchen Rechte entfprechenden Weife geordnet; aber diefelbe ift doch entfchieden gebeffert und feſter geregelt worden, und überdiefs darf nicht überfehen werden, dafs wenigftens in einer Reihe von Fällen einzelne Männer oder felbft ganze Gegenden, wie etwa die Austfirðir unter B. þorlák þórhallsson, fich dazu bewegen liefsen durch Vertrag oder Stiftung ihre Kirchen ganz in des Bifchofs Hand zu legen, womit dann auch der Kirchenfatz bezüglich derfelben ohne Weiters auf diefen übergieng. Die oben befprochene Scheidung zweier verfchiedener Claffen von Prieftern, deren eine aus Goden oder gröfseren Bauern beftand, welche den Gottesdienft an ihren eigenen Kirchen felbft beforgten, deren andere dagegen Prieſter bildeten, welche von dem Kirchbefitzer wie andere Dienftboten auf beftimmte Zeit gemiethet, oder auch wie Schuldknechte durch ihre Heranbildung auf deffen Koften an die einzelne Kirche gebunden waren[1]), befteht demnach zwar bis in die letzten Zeiten des Freiftaates herab fort; aber durch möglichſte Hebung der letzteren Claſſe und durch allmälige Loslöfung der erfteren von ihren weltlichen Berufsgefchäften fuchte man kirchlicherfeits den zwifchen ihnen beftehenden Gegenfatz nicht ohne Erfolg zu mildern, während fich zugleich in den Prieſtern der allmälich fich mehrenden Beneficialkirchen eine dritte Claſſe hinzufand, deren Stellung den Vorfchriften des kanonifchen Rechtes vollftändig entfprach. Es ift oben bereits angeführt worden, wie im Jahre 1173 den Klerikern die Führung fremder Proceſſe, im Jahre 1179—80 das Waffentragen, und im Jahre 1189 neuerdings jede Einmifchung in weltliche Händel unterfagt wurde; wie ferner im Jahre 1190 auch der Befitz von Godorden denfelben verwehrt wurde[2]). Mit voller Conſequenz liefs fich freilich die Loslöfung des Klerus von allem weltlichen Treiben nicht durchfuhren. Auf der einen Seite liefs fich nicht verhindern, dafs der reichere Prieſter nach wie vor feinen Hof ganz in derfelben Weife bewirthfchaftete wie jeder gröfsere Bauer, oder dafs ein folcher auch wohl einmal auf der Handelsfahrt fein Glück verfuchte[3]), und der Cölibat liefs fich fo wenig durchfetzen, dafs, anknüpfend an beftimmte Ausſprüche der heiligen Schrift, eben nur das als verboten galt, dafs der Bifchof eine zweite

1) Siehe oben, S. 87—88, und 94—5.
2) Vgl. oben S. 109—111.
3) Vgl. z. B. Guðmundar bps s., cap. 9, S. 426, und cap. 16, S. 433.

Frau neme[1]), oder dafs der Prieſter eine Wittwe heirathe[2]); erſt der norwegiſche B. Heinrich ſuchte in dieſer Richtung, nicht ohne auf heftigen Widerſtand zu ſtoſsen, den kirchlichen Anforderungen ſtrengeren Gehorſam zu verſchaffen[3]). Auf der anderen Seite ſehen wir auch die geringere Claſſe von Prieſtern nach wie vor zu häuslichen Verrichtungen, wie z. B. zum Verbringen von Schafen auf die Weide verwendet[4]), und wenn in der Sturlúngenzeit oft genug von Klerikern aller Grade die Rede iſt, welche mit den Waffen in der Hand an den Kämpfen ihrer Häuptlinge ſich betheiligen, ſo iſt dabei doch wohl auch zunächſt an Leute dieſes geringeren Schlages zu denken. Dieſelbe Halbheit und Unfertigkeit, dasſelbe Ringen einer ſtrenger kirchlichen Richtung mit einer weltlich-nationalen, wie ſich ſolches in den Verſuchen einer Aufbeſſerung der pecuniären Lage des Klerus, dann einer Beſchränkung desſelben auf ſeinen geiſtlichen Beruf geltend machte, zeigt ſich aber endlich auch in den Verſuchen, auf deſſen beſſere Erziehung und Vorbildung hinzuwirken. Oben war bereits der Domſchulen zu gedenken, welche in dieſer Richtung thätig waren[5]), und weiter unten wird ſich Veranlaſſung finden auf die Kloſterſchulen einzugehen, welche ihnen zur Seite ſtanden; hier mag aber noch erwähnt werden, dafs neben beiden auch noch der Privatunterricht in Betracht kommt, der von einzelnen tüchtigen Klerikern ertheilt zu werden pflegte, und deſſen Ertheilung ſogar in einzelnen Häuſern geradezu erblich geworden zu ſein ſcheint. So ſcheint zunächſt der ſtattliche Hof des Sæmundr fróði zu Oddi ein bleibender Sitz höheren Unterrichts geweſen zu ſein. Schon Sæmunds Vater, Sigfús Loðmundarson, war Prieſter geweſen[6]), und er ſelber wird nicht nur als der gelehrteſte aller Kleriker bezeichnet[7]), ſondern auch als die kräftigſte Stütze der Kirche neben B. Jón

1) Jóns bps s., cap. 8, S. 160—1; vgl. I Timoth. 3, 2. Ueber eine angeblich hier einſchlägige Bulle P. Hadrians IV, vgl. Langebek, VI, S. 20; Keyser, I, S. 278, Anm. 1; Munch, III, S. 260, Anm. 1.

2) Þorláks bps s., cap. 5, S. 93; vgl. III Mos. 21, 13—14.

3) Siehe oben S. 117.

4) Sturlúnga, II, cap. 16, S. 69.

5) Vgl. oben, S. 225—6. Vgl. auch über das Erziehungsweſen auf Island Jón Sigurðsson's lehrreichen Aufſatz: Um skóla á Íslandi, in den Nýj félagsrit, Bd. II (1842), zumal S. 83 und fgg.

6) Landnáma, V, cap. 6, S. 295, Anm.

7) Húngrvaka, cap. 6, S. 67.

Ögmundarson gerühmt[1]). Bei ſeinem Sohne, dem Prieſter Eyjúlf zu Oddi, wurde B. Þorlákr Þórhallsson erzogen[2]) während auch ein zweiter Sohn, Loptr, wenigſtens für ſeine Perſon die Prieſterweihe nam[3]); des letzteren Sohn aber, Jón Loptsson, der mächtigſte Mann ſeiner Zeit auf Island und höchſtens dem Gizurr Hallsson vergleichbar[4]), wird zwar gelegentlich zu den Laien gerechnet, weil er die Prieſterweihe nicht empfangen hatte[5]), war aber doch zum Diakonus geweiht und galt als »der verſtändigſte Mann in geiſtlichem Wiſſen, welches er von ſeinen Voräldern gelernt hatte«[6]). Bei ihm wurde ſodann nicht nur B. Páll, ſein unehelicher Sohn, erzogen[7]), ſondern auch Oddi Þorgilsson[8]); wenn ferner der berühmte Snorri Sturluson als 5jähriger Knabe zu ihm nach Oddi kam, und bis in ſein neunzehntes Jahr, nämlich bis zu Jóns Tod († 1197) daſelbſt blieb[9]), ſo hatte er ſicherlich der hier genoſſenen ſorgfältigen Erziehung gutentheils jenes hohe Maſs von Bildung und Kenntniſſen zu verdanken, welches ihm eine ſo hervorragende Stelle in der isländiſchen Litteraturgeſchichte anweiſt. Konnte aber der Hof zu Oddi in geiſtiger Hinſicht als »der oberſte Hauptſitz« auf der Inſel geprieſen werden[10]), ſo ſcheint ihm doch der im Haukadale nur wenig nachgeſtanden zu ſein. Hier war Hallr Þórarinsson ſeſshaft geweſen, welchem Ari fróði, ſein Zögling, nachrühmt, daſs er unter allen

1) Jóns bps s., cap. 5, S. 157, und Gunnlaugr, cap. 17, S. 230. Eine Lebensbeſchreibung desſelben von Árni Magnússon, durch Anmerkungen Jón Eiríksson's bereichert, enthält der erſte Band der Kopenhagener Ausgabe der älteren Edda, S. I—XXVIII (1787); eine kürzere von Halldórr Kr. Friðríksson die erſte Nummer der Zeitſchrift Sæmundr fróði (1874).

2) Þorlaks bps s., cap. 3, S. 90—1.

3) Diplom. island., I, Nr. 29, S. 185; Sturlúnga, II, cap. 1, S. 48; Fagrskinna, § 215, S. 147; Heimskringla, Haralds s. Gilla, cap. 9, S. 711; FMS., VII, cap. 10, S. 186—7.

4) Þorláks bps s., cap. 10, S. 99; Páls bps s., cap. 7, S. 132; Sturlúnga, II, cap. 1, S. 48, und cap. 37, S. 105; ferner Húngrvaka, cap. 18, S. 82.

5) Þorláks bps s. II, cap. 11, S. 273; Arons s. Hjörleifssonar, cap. 1, S. 619.

6) Þorláks s. II, cap. 19, S. 282.

7) Páls bps s., cap. 1, S. 127.

8) Sturlúnga, II, cap. 8, S. 54.

9) Ebenda, II, cap. 37, S. 105—6; III, cap. 37, S. 192, und cap. 45, S. 200.

10) Þorláks s., cap. 3, S. 90.

Männern im Lande, welche keiner gelehrten Erziehung genoſſen hatten, der ausgezeichnetſte geweſen ſei[1]; auch Teitr, B. Isleifs Sohn, wurde bei ihm erzogen, und als er nach Halls Tod den Hof übernam, ſetzte er Ari's Unterricht fort[2], woneben er noch viele andere Prieſter unterrichtete, darunter die ſpäteren Biſchöfe Þorlák Runólfsson und Björn Gilsson[3]. Hallr Teitsson nahm die Prieſterweihe[4], obwohl er zu den mächtigſten Häuptlingen zählte[5], und wurde nach B. Magnús Einarson's Tod zum Biſchofe von Skálholt gewählt, ſtarb jedoch vor erlangter Weihe (1150) zu Utrecht[6]; ſein Sohn war hinwiderum jener Gizurr Hallsson, welcher als der gelehrteſte Mann geprieſen wird, der jemals auf Island gelebt habe[7]. Von B. Þorlák Runólfsson erzogen, machte er weite Reiſen, welche er in einem »Flos peregrinationis« betitelten, leider verlorenen, Werke beſchrieb; bei K. Sigurð munn in Norwegen bekleidete er das Amt eines Marſchalles (stallari), in Island aber das Geſetzſprecheramt, und ſelbſt in Rom ſoll er ſich hohes Anſehen verſchafft haben, obwohl er die Weihen nicht empfangen zu haben ſcheint. Von Gizurs Söhnen endlich wurde der eine, Magnús, Biſchof von Skálholt, wogegen der andere, Hallr, ſeinem Vater in der Würde eines Geſetzſprechers folgte (1201—9); ſchon im Jahre 1199 zu den Häuptlingen des Landes zählend[8], wird er doch ſchon kurz darauf als Prieſter genannt[9], und im Jahre 1221 zum Abte von Helgafell geweiht, als welcher er im Jahre 1230 ſtarb[10]. Allerdings wird von der Ertheilung von Unterricht bei dieſen zuletzt genannten Männern

1) Íslendíngabók, cap. 9, S. 14, in der Sturlúnga, III, cap. 4, S. 204—5, verſtümmelt; Jóns bps s., cap. 3, S. 153.

2) Heimskr., Prolog, S. 3.

3) Jóns bps s., cap. 3, S. 153; Hungrvaka, cap. 10, S. 72.

4) Kristni s., cap. 13, S. 29.

5) Ebenda, cap. 14, S. 31; Sturlunga, III, cap. 4, S. 205.

6) Hungrvaka, cap. 16, S. 80.

7) Sturlúnga, III, cap. 5, S. 205; vgl. Hungrvaka, cap. 11, S. 73—4.

8) Þorláks bps s., cap. 27, S. 123; vgl. Páls bps s., cap. 9, S. 135.

9) Jarteiknabók, cap. 34, S. 347—8; Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 2, S. 640.

10) Annálar, h. a.; Guðmundar bps s., cap. 74, S. 516, cap. 92, S. 542, und cap. 96, S. 548. Die Anname Árni Magnússon's und Finn Jónsson's, IV, S. 57—8, und 67—8, daſs Hallr auch eine Zeit lang Abt zu Þykkvibær geweſen ſei, ſcheint nur auf dem Abtverzeichniſſe der Rímbegla, III, cap. 3, § 11, S. 322 zu beruhen, wo aber Halls Name unter den Aebten von Helgafell fehlt, alſo offenbar nur verſetzt iſt.

nicht ausdrücklich geſprochen; indeſſen verſteht ſich wohl von ſelbſt, daſs in einem Hauſe, in welchem ſich die gelehrte Bildung viele Generationen hindurch vererbte, auch die häusliche Unterweiſung fortwährend fortgegangen, und nicht blos an Familienglieder ertheilt worden war. Aber auch ſonſt fehlte es nicht an Prieſtern, welche ſich mit der Ertheilung gelehrten Unterrichts befaſsten. Guðmundr Arason z. B. wurde von ſeinem Oheim, dem Prieſter Ingimund þorgeirsson, unterrichtet[1]), und gab dann hinterher, nachdem er die Prieſterweihe empfangen hatte, ſelber wider angehenden Klerikern (prestlíngar) Unterricht, darunter dem Lambkárr þorgilsson, Snorri Bárðarson und Páll Ingjaldsson[2]); ebenſo wurde Laurentius Kálfsson in den erſten Zeiten der Königsherrſchaft von sèra þórarinn kaggi zu Vellir, ebenfalls einem Verwandten, unterrichtet, neben einer Anzahl weiterer Schüler (kennslupiltar), welche demſelben zur Unterweiſung anvertraut worden waren[3]), u. dgl. m. Inſoweit alſo galt damals auf Island ſchon dieſelbe Einrichtung des gelehrten Unterrichtsweſens, wie ſie ſich daſelbſt bis in unſere Tage herab erhalten hat, nämlich der Privatunterricht bei ſelbſtgewählten Lehrern neben dem Studium in regelmäſsigen öffentlichen Unterrichtsanſtalten, und iſt die weite Verbreitung des erſteren auch um ſo weniger auffällig, als auch der Unterricht in den nationalen Wiſſenszweigen von Alters her ganz in derſelben Weiſe ertheilt worden war[4]); ganz wie in der ſpäteren Zeit wurden aber auch ſchon damals von vermöglicheren jungen Isländern ausländiſche Studienanſtalten neben den inländiſchen beſucht. Wir wiſſen, daſs die Biſchöfe Ísleifr und Gizurr in Sachſen unterrichtet wurden, und daſs Sæmundr fróði, ſowie B. Jón Ögmundarson in Frankreich ſtudirten; aber auch der heilige þorlákr vollendete ſeine Studien in Paris und Lincoln[5]) und B. Páll blieb lange in England, um dort Unterricht zu nemen[6]), und Aehnliches mag wohl auch ſonſt oft genug vorgekommen ſein. Die Gegenſtände, auf welche ſich der gelehrte Unterricht erſtreckte, waren dabei, ſoviel ſich erkennen läſst dieſelben wie anderwärts im chriſtlichen

1) Guðmundar bps s., cap. 6, S. 416.

2) Ebenda, cap. 24, S. 446, cap. 33, S. 460—1, und cap. 34, S. 463—4.

3) Laurentius bps s., cap. 2, S. 790, und cap. 4, S. 792.

4) Vgl. z. B. hinſichtlich des Rechtsunterrichtes meine Abhandlung über die Grágás, S. 40—1.

5) þorláks bps s., cap. 4, S. 92.

6) Páls bps s., cap. I, S. 127.

Abendlande. Im Wefentlichen war der Unterricht lediglich auf Büchergelehrſamkeit gerichtet, und zwar mit ſehr einſeitiger Betonung der lateiniſchen Sprache; als bóknám, Bücherlehre, wird darum die gelehrte Erziehung bezeichnet, und die Ausdrücke setja til bækr, oder auch berja til bækr, zu den Büchern ſetzen oder prügeln, bezeichnen die Ueberweiſung an dieſelbe[1]), bóklærðr, bókfróðr, bókvíss heiſst, wer dieſe Studien durchgemacht hat, und bókfræði, bóklist, bókvit, bókspeki die durch ſie erlangte Gelehrſamkeit, bókmál aber, die Bücherſprache, heiſst geradezu die lateiniſche Sprache gegenüber der einheimiſchen. Selbſtverſtändlich wurde dabei vor Allem das Schreiben ins Auge gefaſst, welches um ſo wichtiger war, als es ſich darum handelte, den Kirchen und den Schulen zu möglichſt zahlreichen, und möglichſt ſchön und fehlerfrei gefertigten Abſchriften von gottesdienſtlichen und Lehrbüchern zu verhelfen. Fleiſsiges Schreiben wird von hieraus ſtets zu den verdienſtlichſten Handlungen der Kleriker gerechnet, wie z. B. bei B. Þorlákr Runólfsson und Klængr Þorsteinsson, welcher letztere auch für die Kirche zu Skálholt ganz beſonders ſchöne gottesdienſtliche Bücher (tíðabækr) ſchreiben lieſs[2]), bei B. Þorlák Þórhallson und Guðmundr Arason[3]); gut ſchreibende Kleriker, wie z. B. der Prieſter Þorvarðr knappi, ſchrieben auch wohl gegen Bezahlung für ihre Standesgenoſſen[4]), oder wie der Prieſter Þórarinn kaggi für die Domkirche und ihre eigene Kirche Bücher ab[5]). Weiterhin wurde dann auch die lateiniſche Grammatik betrieben, und wir wiſſen, dafs man die einſchlägigen Werke des Donatus ſowohl als Priscianus auf Island ſehr wohl kannte[6]); Þóroddr Gamlason lernte in der Domſchule zu Hólar gelegentlich dieſe Kunſt, während er beim Kirchenbaue daſelbſt beſchäftigt war[7]), und die gelegentliche Bezugname auf griechiſche und hebräiſche Buchſtaben in einer von ihm verfaſsten grammatiſchen Abhandlung zeigt, dafs

1) Vgl. z. B. Húngrvaka, cap. 13, S. 76; Guðmundar bps s., cap. 6, S. 416, und cap. 42, S. 473.

2) Húngrvaka, cap. 11, S. 74, und cap. 18, S. 83; Jóns bps s., cap. 14, S. 168.

3) Þorláks s., cap. 3, S. 91, und cap. 12, S. 103—4; Guðmundar s., cap. 14, S. 431.

4) Jóns bps s., cap. 21, S. 174—5.

5) Laurentius bps s., cap. 2, S. 790.

6) Snorra Edda, Bd. II, S. 6; vgl. S. 63, Anm. 1.

7) Jóns bps s., cap. 11, S. 163.

man auch in dieſer Richtung wenigſtens nicht ohne alle Kenntniſs war. B. Jón Ögmundarson erwiſchte einmal den jungen Klæng Þorsteinsson über dem Leſen des »Ovidius epistolarum«, oder wie es anderwärts wohl richtiger heiſst, »Ovidius de arte«, sc. amandi[1]), und wir ſehen hieraus, daſs auch Claſſiker in den Domſchulen geleſen wurden, wenn man ſich auch der Natur der Sache nach hauptſächlich an die heilige Schrift, die Kirchenväter, Legenden u. dgl. halten mochte. Auch die ars dictandi oder die Rhetorik, dann die Kunſt des Versbaues oder Poeſie, beide natürlich in lateiniſcher Sprache, wurden betrieben[2]), und dem ſpätern B. Laurentius wird nachgerühmt, daſs er ſo raſch Verſe machte, als nur irgend Jemand lateiniſch ſprechen konnte. Auch der Geſang wurde auf der Domſchule zu Hólar bereits von ihrem erſten Anfange an gelehrt, und wenn zwar nirgends ausdrücklich von einem Unterrichte in der Dialektik, dann auch in der Arithmetik, Geometrie und Aſtronomie geſprochen wird, auſser etwa von der frühzeitig geſchäftigen Volksſage, welche den Sæmund fróði im Auslande Aſtronomie und Aſtrologie lernen lieſs[3]), ſo dürfen wir doch kaum bezweifeln, daſs auch dieſe Disciplinen auf der Inſel gelehrt wurden, wie denn in der That der Prieſter Bjarni Bergþórsson zu den Zöglingen der Domſchule in Hólar gezählt wird, welcher anderwärts als ein tüchtiger Computiſt erwähnt wird[4]), und die uns erhaltene Rímbegla zeigt, daſs man in dem Kalenderweſen ſammt allen dazu gehörigen Wiſſenszweigen wirklich nicht geringe Kenntniſſe beſaſs. An die bisher aufgezählten Lehrgegenſtände ſcheint ſich ſodann noch einiger Unterricht in der Theologie, dann in der Geſchichte angeſchloſſen zu haben, bei welchem man indeſſen, nach den uns zu Gebote ſtehenden dürftigen Anhaltspunkten zu ſchlieſsen, nur ſehr wenig tief gegangen zu ſein ſcheint. Eine uns erhaltene Bearbeitung des Elucidarius, möge dieſer nun von Honorius von Autun oder von Anſelm von Canterbury, Wilhelm von Coventry oder Abt Gilbert verfaſst ſein[5]), eine Ueberſetzung von Alcuin's

1) Ebenda, cap. 13, S. 165; Gunnlaugr, cap. 24. S. 237—8.

2) Jóns bps s., cap. 14, S. 168; Gunnlaugr, cap. 27, S. 239—40; Laurentius bps s., cap. 4, S. 793—4.

3) Jóns bps s. Gunnlaugs, cap. 15—16, S. 227—9.

4) Ebenda, cap. 27, S. 241; Rímbegla, Prolog, S. 2.

5) edd. Konráð Gíslason, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed, 1858, S. 51, u. fgg.; ebenda, 1857, S. 238, u. fgg., eine däniſche Ueberſetzung, von Magnús Eiríksson.

Schrift de virtutibus et vitiis[1]), die unter dem Gefammtnamen Stjórn bekannten geſchichtlichen Arbeiten[2]), welche neben der heil. Schrift aus den Kirchenvätern, dem Josephus, des Petrus Comestor Historia scholastica und des Vincentius Bellovacensis Speculum historiale geſchöpft ſind, eine Reihe von Homilien[3]) und Legenden[4]), endlich auch eine Reihe gelegentlicher Anführungen der Cura pastoralis Gregors des Grofsen, der Imago mundi des Honorius von Autun, der »Brimabók« des Meiſters Adam, u. dgl. m., laſſen ziemlich klar erkennen, wie es in dieſer Hinſicht mit dem Unterrichte auf Island beſchaffen war. Bemerkenswerth iſt indeſſen noch, dafs die Kenntnifs des kanoniſchen Rechts ſich auf der Inſel erſt vergleichsweiſe ſpät eingebürgert zu haben ſcheint. Dem B. Árni Þorláksson ſchenkte Erzb. Jón gelegentlich ſeiner Conſecration (1269) erſt »Decretalem cum apparatu«, d. h. doch wohl die Decretalen Gregors IX., und ſetzte ihn dadurch in den Stand, einen ſpäterhin zwiſchen ihm und B. Jörund ausbrechenden Competenzconflict ſiegreich durchzufechten[5]); derſelbe B. Árni giebt dem ihn beſuchenden Prieſter Laurentius Kálfsson »kirkjulögbækr« zu leſen, mit der Ermahnung, das Kirchenrecht fleifsig zu ſtudiren, wenn er ſich in demſelben noch nicht recht feſt wiſſe, und in Norwegen empfahl demſelben Laurentius Erzb. Jörundr, lieber das Kirchenrecht zu ſtudiren als die Verskunſt, indem er ihn zugleich einem tüchtigen flamiſchen Kanoniſten zum Unterrichte empfohl[6]). Mit dieſem ſtudirte nun Laurentius täglich im kanoniſchen Rechte, und ſeine werthvollſten Bücher waren fortan kanoniſtiſchen Inhalts[7]); in den Streitigkeiten, die er ſpäter als Biſchof auszufechten hat, beruft man ſich

1) ed. Unger, in: Gammel norsk Homiliebog (1861).

2) ed. Unger (1862); vgl. neben der Vorrede des Herausgebers die Bemerkungen Guðbrand Vigfússon's in den Nýi félagsrit, Bd. XXIII, S. 132–51 (1863).

3) Vgl. das von Unger herausgegebene Homilienbuch, oben, Anm. 1, und Homiliubók, ed. Wisén, (1872).

4) Ein Verzeichnifs älterer isländiſcher Verfaſſer von ſolchen giebt Guðbrandr Vigfússon, ang. O., S. 150; vgl. auch meine Abhandlung: Ueber die Ausdrucke altnordiſche, altnorwegiſche und isländiſche Sprache, S. 685—6 (in den Abhandlungen der bayer. Akademie der W., I. Cl., XI. Bd.).

5) Árna bps s., cap. 5, S. 683, und cap. 23, S. 711; vgl. cap. 28, X. de sententia excommun. (5, 39).

6) Laurentius bps s., cap. 7, S. 797, und cap. 9, S. 799—800.

7) Ebenda, cap. 10, S. 800; cap. 11, S. 801; cap. 28, S. 822.

beiderſeits auf kanoniſches Recht, und »eine ſchwere Laſt von kirchlichen Rechtsbüchern« wird zu ſolchem Behufe einmal herbeigeſchleppt [1]); ſeinem Abgeſandten aber, dem Prieſter Egill Eyjúlfsson, verehrt Erzb. Eylífr »kirkjulaga bók, er Tancredus heitir« [2]), d. h. doch wohl Tancreds Apparat zu den Decretalen. Aber alle dieſe Beiſpiele gehören erſt dem Schluſſe des dreizehnten oder Anfange des vierzehnten Jahrhunderts an, alſo der Zeit nach dem Untergange der Selbſtändigkeit Islands, und es iſt augenſcheinlich der Widerausbruch des Kampfes zwiſchen Kirche und Staat in Norwegen, welcher für jene ſchärfere Betonung des kanoniſtiſchen Studiums beſtimmend wurde. Die bisher beſprochenen Disciplinen gelten nun als ſo entſchieden der geiſtlichen Erziehung eigenthümlich, daſs Ausdrücke wie klerkr, klerklig list, klerkdómr geradezu für die gelehrte Erziehung und denjenigen gebraucht werden, der ſie genoſſen hat, ohne alle Rückſicht darauf, ob der einzelne Mann auch wirklich die geiſtlichen Weihen empfangen habe oder nicht; als lærðir menn oder bóklærðir menn werden denn auch umgekehrt wider die Kleriker im Gegenſatze zu den Laien (leikmenn, úlærðir menn) bezeichnet, ohne alle Rückſicht darauf, daſs auch junge Männer weltlichen Standes unter Umſtänden an der gelehrten Erziehung Antheil namen, wie dieſs z. B. von þórodd Gamlason, Gizurr Hallsson und vielleicht auch von Snorri Sturluson anzunemen iſt, oder daſs ſogar Weiber an derſelben ſich betheiligen konnten, wie etwa die Einſiedlerinn Hildr, welche nicht nur Weiber unterrichtete, ſondern auch einen Knaben den Pſalter lehrte [3]), oder die Jungfrau Ingun, welche es ſoweit brachte, daſs ſie in der Domſchule zu Hólar in der Grammatik ſelbſt wider Unterricht geben, oder auch die Correctur lateiniſcher Hss. beſorgen konnte [4]). Dieſer Schulgelehrſamkeit ſteht nun aber, um Nichts weniger kräftig entwickelt, eine zweite, vollkommen nationale Art der Erziehung gegenuber. Neben ſo manchen körperlichen Fertigkeiten (íþróttir), auf welche man Werth legte, war es zumal die Dichtkunſt (skáldskapr), die umfaſſende Kenntniſs und geſchickte Erzählung von Sagen (söguſræði), die Rechtskunde (lögkæni, lögkænska, lögspeki), ferner die Genealogie (ættvísi) und die mit ihr zuſammenhängende Men-

1) Ebenda, cap. 55, S. 861.
2) Ebenda, cap. 61, S. 869.
3) Jóns bps s. II, cap. 5, S. 207.
4) Jóns bps s. Gunnlaugs, cap. 27, S. 241.

ſchenkenntniſs (mannfræði), welche man betrieb; mit der Zeit ſchloſſen ſich auch wohl noch andere Kenntniſſe an, welche, ohne ſtrengſtens nationalen Urſprunges zu ſein, doch auch mit der klerikalen Erziehung Nichts zu thun hatten, wie z. B. die Kenntniſs ausländiſcher Sprachen, welche nicht nur der norwegiſche Königsſpiegel als weſentlich für einen tüchtigen Kaufmann bezeichnet [1]), ſondern deren Beſitz auch dem isländiſchen Prieſter Hallr Teitsson als ein beſonderer Vorzug nachgerühmt wird [2]), — Fertigkeit in ſo mancherlei Brettſpielen (tafl), — Uebung in ſo mancherlei Handwerksarbeiten (smíð), u. dgl. m. Für den Unterricht in derartigen Künſten und Wiſſenszweigen gab es nun freilich keine Schulen, vielmehr muſste in dieſer Richtung theils die häusliche Erziehung, theils aber auch die Unterweiſung einzelner ſachkundiger Männer aushelfen, und nicht am Mindeſten mehrjähriges Reiſen im Auslande, da nach dem Sprichworte: »heimskt er heimalit barn«, »für wenig weiſe galt, wer nicht über Island hinausgekommen war« [3]). Thatſache iſt nun, daſs ganz in derſelben Weiſe, wie einzelne Laien die gelehrte Erziehung durchmachten, umgekehrt auch der Klerus auf Island an dieſer nationalen Bildung ſich im vollſten Maſse betheiligte. Wir fanden den B. Klæng wegen ſeiner Kenntniſs des Landrechts und ſeiner Gewandtheit in der Führung von Proceſſen gerühmt; unter den Geſetzſprechern aber, deren Amt denn doch die vollendetſte Rechtskenntniſs forderte, ſehen wir die Prieſter Finnr Hallsson (1139—45), Hallr Gizurarson (1201—9), Styrmir hinn fróði, Kárason (1210—14, und wider 1232—35), Ketill Þorláksson (1259—62), ſowie den Subdiakonen Ólafr Hvítaskáld (1248—50, und 1252) genannt [4]). Nicht minder eifrig betrieb der Klerus die Dichtkunſt. Als »hit mesta skáld« wird zunächſt wider eben jener Biſchof Klængr geprieſen [5]), und Snorri hat uns eine halbe Strophe von ihm erhalten. Der Prieſter Ingimundr Einarsson, zugleich Inhaber des Reyknesingagoðorðs, wird als ein tüchtiger Dichter, und zugleich als ein geſchickter Sagenerzähler genannt; bei einer Olafsgilde, welche er im Sommer des Jahres 1119 abhielt, gab er die Sage von Ormr Báreyjarskáld, ſowie

1) Konungsskuggsjá, § 3, S. 6.

2) Hungrvaka, cap. 16, S. 80.

3) Laxdæla, cap. 72, S. 310.

4) Die Belege findet man bei Jón Sigurðsson, Logsögumanna tal og lögmanna á Íslandi.

5) Vgl. über ihn oben, S. 110 und 235; Snorra-Edda, Háttatal, cap. 119, S. 656.

ein gutes Gedicht zu Beſten, welches er derſelben angehängt hatte[1]). Im Jahre 1152 trug der Prieſter Einarr Skúlason in Norwegen ein von ihm zu Ehren des heil. Olafs gedichtetes Loblied vor, welches den Namen »Geisli«, d. h. der Strahl trägt[2]); im Skáldatal wird er unter den Hofdichtern der Könige Sigurðr Jórsalafari und ſeines Bruders Eysteinn, Haraldr gilli und Magnús blindi, dann Ingi Haraldsson und ſeiner Brüder Sigurðr munnr und Eysteinn, ſowie des Gregorius Dagsson und des Eindriði úngi, und wider unter den Hofdichtern des Schwedenkönigs Sörkvir Karlsson und des Jarles Jón Sörkvisson, endlich des Dänenkönigs Sveinn svíðandi genannt, und eine lange Reihe von Strophen iſt uns neben jenem Lobliede aufbewahrt[3]). Unter den Hofdichtern des Jarles Knútr Hákonarson wird ein þórálfr prestr genannt, und von einem þormóðr prestr Ólafsson führt die Guðmundar bps s., dann die Njála eine Reihe von Strophen an; mancherlei Gedichte ſind von dem Subdiakonen Ólafr hvítaskáld bekannt, und einige Strophen wenigſtens ſind erhalten von einem Lobliede, welches Nikolás, der erſte Abt von Múnkaþverá, auf Johannes den Täufer dichtete[4]), u. dgl. m. Zum Theil ſind freilich die Lieder ſolcher geiſtlicher Dichter religiöſen Inhaltes; aber wenn Dichter weltlichen Standes, wie z. B. der berühmte Häuptling Kolbeinn Tumason »Maríukvæði« und »Jónsvísur« dichteten[5]), ſo betheiligten ſich andererſeits auch Prieſter und Mönche an der weltlichen und zumal an der Hofdichtung, wie dieſs ſchon die oben angeführten Belege zeigen, und überdieſs ſind auch ihre religiöſen Lieder wenigſtens formell ganz im nationalen Style gehalten. In der Genealogie ferner ſehen wir den B. þorlák þorhallsson von ſeiner Mutter unterrichtet[6]), und geiſtliche Verfaſſer wie Ari hinn fróði, dann der Prior Brandr hinn fróði, Halldórsson, gehören zu den namhafteſten Schriftſtellern auf ihrem Gebiete. Als ein gerngehörter Erzähler von Sagen wurde vorhin bereits der Prieſter Ingimundr Einarsson erwähnt; von ungleich erheblicherer

1) Sturlúnga, I, cap. 6, S. 9; cap. 13, S. 19 und 23.

2) Morkinskinna, S. 226—7; vgl. wegen der Zeitbeſtimmung Munch, II, S. 866—7, Anm.

3) Vgl. Einars Lebensbeſchreibung von S. Thorlacius, im 3. Bande der Kopenhagener Ausgabe der Heimskringla, Z. 481—94.

4) Finn Johannæus, IV, S. 41; Biskupasögur, I, S. 571. Anm.; vgl. Málskrúðsfræði, III, cap. 16, S. 186.

5) Miðsaga Guðmundar bps, cap. 8, S. 569-70.

6) þorláks bps s., cap. 3, S. 91.

Bedeutung iſt aber, daſs eine Reihe der tüchtigſten litterariſchen Arbeiten auf hiſtoriſchem Gebiete aus der Feder isländiſcher Kleriker hervorgegangen iſt. Manche von dieſen ſind freilich in lateiniſcher Sprache geſchrieben, wie z. B. die Biographieen der Könige Ólaf Tryggvason und Ólaf Haraldsson, dann des Biſchofs Jón Ögmundarson, welche die Mönche Oddr Snorrason und Gunnlaugr Leifsson verfaſsten, und welche uns in isländiſcher Bearbeitung erhalten ſind; nach fremdländiſchem Muſter, wenn auch in der Landesſprache geſchrieben, ſind ferner jene zahlreichen Legendenwerke eingerichtet, welche zu den erſten Erzeugniſſen der isländiſchen Litteratur gehören, ſowie jene Annalen, deren lange Reihe bereits mit dem Ende des 13. Jahrhunderts beginnt. Allein neben dieſen Erzeugniſſen ausländiſcher Gelehrſamkeit ſtehen, und zwar an Zahl wie an innerem Werthe weitaus überwiegend, jene ausgezeichneten Sagenwerke, auf welchen gutentheils der unvergängliche Ruhm der altnordiſchen Litteratur beruht, und ſie ſowohl als eine Reihe mehr vereinzelter Producte einer kritiſcheren Geſchichtſchreibung, welche neben ihnen hergeht, ſind groſsentheils der ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit des isländiſchen Klerus zu verdanken. Denſelben Prieſter Bjarni Bergþórsson, welchen wir oben neben dem Laien Stjörnu-Oddi als tüchtigen Computiſten genannt fanden, zählen Oddr und Gunnlaugr zu ihren Gewährsmännern für die Geſchichte K. Ólaf Tryggvason's[1]), während es andererſeits auch nicht an Belegen fehlt für das Geſchick einzelner Prieſter in Handarbeiten mehr oder minder künſtleriſcher Art. Den Prieſter Atli ſehen wir als Maler bei einem Kirchenbau beſchäftigt, während gleichzeitig der Laie Àmundi Àrnason als Zimmermann, þorsteinn als Goldſchmied, und Margrèt, die Frau eines Prieſters, als Bildſchnitzerinn thätig war[2]); die Harfe ſpielt bereits B. Jón Ögmundarson, während in der erſten Zeit der norwegiſchen Herrſchaft ein Prieſter Namens þorleifr als tüchtiger Harfenſpieler genannt wird[3]), und ein anderer, Arngrímr Brandsson, über dem Beſtreben, in Norwegen den Orgelbau zu lernen, die Beſorgung der Geſchäfte vergiſst, wegen deren er dahin geſchickt worden war[4]) u. dgl. m. Ganz abgeſehen alſo von völlig ungebildeten Prieſtern,

1) Oddr, cap. 76, S. 374–5 (ed. Hafn.); Flbk, I, S. 517.
2) Páls bps s., cap. 6, S. 132; vgl. cap. 8, S. 134, und cap. 16, S. 143–4.
3) Jóns bps s., cap. 4, S. 155; Laurentius bps s., cap. 59, S. 866.
4) Laurentius s., cap. 58, S. 865–6.

wie jener Bárðr oder Brandr aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts, der ſich nicht einmal getraute ohne fremde Anweiſung ein Kind zu taufen[1]), oder wie jener Eylífr aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, der von ſeinem Amte ſuſpendirt werden muſste, weil er nicht einmal die kirchliche Liturgie zu leſen im Stande war[2]), war der Bildungszuſtand des isländiſchen Klerus im Sinne der ſtreng hierarchiſchen Anforderungen ein ſehr mangelhafter, indem er deſſen Angehörige noch viel zu ſehr in alle Intereſſen und Geſchäfte des Laienſtandes verwickelt lieſs. Aber doch zeigt ſich immerhin im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts ein allmäliges Ueberhandnemen der gelehrten Bildung über die nationale, welche nach und nach den Klerus zugleich für ſeinen kirchlichen Beruf geſchickter machen und von allem weltlichen Treiben vollends abtrennen muſste. — Nicht ohne Einfluſs auf die eben geſchilderte Wendung im Charakter des isländiſchen Klerus war übrigens die Stiftung von Klöſtern auf der Inſel, welche ebendarum hier noch in Kürze beſprochen werden muſs[3]). Ganz wie in Norwegen, begann man auch auf Island mit der Gründung von ſolchen nicht vor der erſten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Von einem B. Rudolf, welcher in den Jahren 1030—50 als Miſſionsbiſchof auf Island thatig war, nachdem er zuvor bereits in Norwegen und Schweden in gleicher Weiſe gewirkt hatte[4]), erzählen freilich neuere Schriftſteller, daſs er zu Bær im Borgarfjörð ein Kloſter gegründet habe[5]); aber dieſe Angabe ſtützt ſich wohl nur auf eine ungenaue Auslegung einer Stelle der Hauksbók und jüngeren Melabók, nach welcher jener Biſchof bei ſeiner Abreiſe von Island drei Mönche zu Bær hinterlaſſen habe[6]), was denn doch die Grundung eines Kloſters keineswegs vorausſetzt. Widerholt wird ferner von Nonnen (nunnur) auf

1) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 148, S. 394: FMS., IV., cap. 134, S. 318; ed. Munch und Unger, cap. 128, S. 144; Flbk, II, cap. 199, S. 264.

2) Laurentius hps s., cap. 19, S. 811.

3) Vgl. Finnr Jónsson, Historia monastica Islandiæ, im vierten Bande ſeiner Historia ecclesiastica, S. 1—124 (1778); weiterhin auch Lange, de norske Klostres Historie i Middelalderen, erſte und zweite Ausgabe (1847 und 1856).

4) Vgl. über ihn meine Schrift »die Bekehrung des norwegiſchen Stammes, zum Chriſtenthume«, I, S. 597—8.

5) Anhang zur Skarðsárbók, S. 332; Finnr Jónsson S. 22—24; Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 483; Munch, II, S. 211.

6) Landnáma, I, cap. 15, S. 51, Anm.; in der Flbk, I, cap. 222, S. 268, wird der einſchlägige Vorgang anders erzählt, und der Mönche nicht gedacht.

der Inſel geſprochen, als deren erſte Guðrún Ósvifsdóttir bereits zu Anfang des 11. Jahrhunderts genannt wird[1]); aber nicht etwa Kloſterfrauen ſind unter dieſen zu verſtehen, ſondern Anachoretinnen, welche ſich zumeiſt in der Nähe der Biſchofsſitze wie Gróa Gizurardóttir, dann Ketilbjörg zu Skálholt[2]), oder Hildr zu Hólar[3]), oder auch in der Nähe von Mannsklöſtern, wie Ülfrún zu þingeyrar oder Katrín zu Múnkaþverá[4]), oder doch in der Nähe anderer Kirchen, wie Guðríðr þorbjarnardóttir in der erſten Hälfte des 11. Jahrhunderts[5]), ihre Cellen bauten, und welche darum auch trotz des klöſterlichen Habites (hreinlífisbúníngr), den ſie trugen, als einsetukonur bezeichnet wurden, ganz wie andererſeits auch Einſiedler männlichen Geſchlechts, wie etwa Jörundr hinn kristni und deſſen Vetter Ásólfr alskikk, Björn zu þingeyrar und andere mehr genannt werden. Ein gewiſſes Beſtreben, das mönchiſche Leben des Auslandes nachzuamen, ſpricht ſich freilich in derartigen Vorkommniſſen aus; aber von Klöſtern auf Island zu ſprechen, berechtigen ſie eben doch noch nicht. Das erſte wirkliche Kloſter, welches auf der Inſel geſtiftet wurde, gehörte dagegen dem Benedictinerorden an, und kam zu Anfang des 12. Jahrhunderts zu Stande; es war das Kloſter zu þingeyrar im Nordlande. Ueber den Hergang bei ſeiner Gründung enthalten die Quellen verſchiedene nicht ganz klare Berichte. Auf der einen Seite nämlich wird erzählt, wie ein ſchweres Miſsjahr den B. Jón Ögmundarsson († 1121) beſtimmte, am Frühlingsdinge zu þingeyrar den Bau einer Kirche und eines Hofes an der Dingſtätte zu geloben, zu welchem alles Volk Beiträge zu liefern ſich bereit erklärte, und wie er ſofort den Grundriſs des zukünftigen Baues bezeichnete[6]); wie ferner ein dem Biſchofe ſehr befreundeter Prieſter, þorkell trandill[7]), den Bau in der Abſicht führte, um daraus ein Kloſter zu machen, und wie B. Jón deſſen Gründung dadurch ermöglichte, daſs er zu ſolchem

1) Laxdæla, cap. 78, S. 332.

2) Húngrvaka, cap. 9, S. 71; Guðmundar bps s., cap. 36, S. 466.

3) Jóns bps s., cap. 14, S. 167, und cap. 40, S. 194; Jarteinir, S. 203—7.

4) Guðmundar bps s., cap. 45, S. 478; Jarteinabók II þorláks bps, cap. 18, S. 367—8: dann Jart. III. þorláks, cap. 2, S. 375.

5) Grænlendínga þ., cap. 7, S. 75, (Antiquitates Americanæ), und Flbk. I, § 433, S. 549.

6) Jóns bps s. I. cap. 17, S. 171; II, cap. 31, S. 244.

7) Vgl. über ihn ebenda, I. cap. 18, S. 172; II, cap. 34, S. 245.

Behufe den Biſchofszehnt von allem weſtlich der Vatnsdalsá gelegenen Lande herſchenkte, welches ſpäterhin 13 Pfarreien ausmachte[1]). Obwohl dem Biſchofe dabei ausdrücklich ein »fundera klaustrið« zugeſchrieben wird, ſetzen doch auf der anderen Seite die Annalen deſſen Gründung erſt in das Jahr 1133, alſo in das 12. Jahr nach deſſen Tod; vielleicht laſſen ſich aber doch die verſchiedenen Berichte dahin vereinigen, daſs ſich das erſte Gelübde B. Jóns nur auf den Bau einer Kirche mit Pfarrhof bezog, während der von ihm ernannte Pfarrer erſt den Gedanken an die Stiftung eines Kloſters faſste, und daſs dann B. Jón zwar durch die Bewidmung des zukünftigen Kloſters mit den genannten Zehntrechten die Grundlage für deſſen Beſtand legte, aber doch deſſen wirkliche Eröffnung erſt erfolgte, nachdem er ſowohl als Þorkell trandill verſtorben waren. Auch das zweite Kloſter, welches auf Island entſtand, war ein nordländiſches, und ein Benedictinerkloſter; es wurde von B. Björn Gilsson im Jahre 1155 zu Þverá, oder wie der Ort ſeitdem genannt wurde Múnkaþverá im Eyjafjörðr geſtiftet[2]). Beide Klöſter waren Mannsklöſter; ein Frauenkloſter aber des Benedictinerordens wurde nach den Annalen im Jahre 1186 zu Kirkjubær in der Landſchaft Síða gegründet[3]), und ein zweites zu Staðr í Reynisnesi, oder wie der Ort jetzt heiſst Reynistaðr, im Nordlande, im Jahre 1295 durch B. Jörundr von Hólar, nachdem bereits Gizur jarl († 1268) ſeinen Hof daſelbſt zu ſolchem Behufe geſtiftet hatte[4]). Auch der Auguſtinerorden erwarb ferner einige Klöſter auf der Inſel, nämlich zuerſt das im Jahre 1168 geſtiftete Kloſter zu

1) Urkunde vom 20. Mai 1320, bei Finnr Jónsson, II, S. 183–4; Laurentius bps s., cap. 33, S. 831–2 und cap. 48, S. 851–2, vgl. S. 891.

2) Guðmundar bps s., cap. 52, S. 488; Sturlúnga, III, cap. 19, S. 223; Annálar, h. a.

3) Woher Finnr Jónsson, IV, S. 78 die Nachricht hat, daſs der Prieſter Bjarnhèðinn Sigurðarson († 1173) bereits das Kloſter auf Antrieb des heiligen Þorláks und unter Mitwirkung B. Klængs († 1176) geſtiftet habe, weiſs ich nicht; aus der Þorláks bps s., I, cap. 6–7, S. 94–6, und II, cap. 7–8, S. 268–70, Húngrvaka, cap. 20, S. 85, und den Annalen ſieht man nur, daſs dieſer zu den angeſehenſten Prieſtern zählte, auf ſeinem Hofe zu Kirkjubær mehrere Jahre lang den heiligen Þorlák beherbergte, und im genannten Jahre ſtarb. Auch Jón Sigurðsson, welcher im Diplom. Island., I, S. 187–88 auf den Mann zu ſprechen kommt, weiſs Nichts von jener Stiftung.

4) Annálar, a. 1268 und 1295; Laurentius bps. s., cap. 10, S. 801, und cap. 30, S. 825.

þykkvibær in der Landſchaft Álptaver, oder das Kloſter í Veri, wie es auch wohl genannt wurde[1]), ferner ein zweites, welches nach den Annalen im Jahre 1172 auf der Inſel Flatey geſtiftet, aber bereits im Jahre 1184 nach Helgafell verlegt wurde[2]), ein drittes auf der Inſel Viðey, welches þorvaldr Gizurarson im Vollzuge einer letztwilligen Verfügung des Kolskeggr auðgi, Eiríksson († 1223) nach einer mit Snorri Sturluson genommenen Abrede im Jahre 1226 gründete[3]), endlich ein viertes zu Möðruvellir im Eyjafjörðr, welches B. Jörundr im Jahre 1295 oder 1296 errichtete, nachdem er im Jahre 1290 die dortige Kirche ihrem Beſitzer abgekauft hatte[4]). Damit ſind aber auch die Klöſter vollſtändig aufgezählt, welche bis zum Schluſſe des 13. Jahrhunderts auf Island überhaupt entſtanden und zu dauerndem Beſtande gelangten; ein Kloſter dagegen, welches B. Magnús Einarsson († 1148) auf den Vestmannaeyjar[5]), und ein zweites, welches Jón Loptsson von Oddi († 1197) zu Keldur errichten wollte[6]), kam nie zu Stande, das Kloſter aber im Hítárdale, deſſen ſeinerzeitiger Beſtand ſowohl als frühes Eingehen durch eine unzweifelhaft glaubhafte Quelle bezeugt iſt[7]), dann das Kloſter zu Saurbær im Eyjafjörðr, von welchem wenigſtens ein Abt im Anfange des 13. Jahrhunderts genannt wird[8]), ſcheinen nur ſehr kurze Zeit hindurch beſtanden zu haben, weſshalb ich auf die ſehr verwickelte Erörterung über die Zeit ihrer Exiſtenz hier nicht weiter eingehe. Erſt am Schluſſe des 15., wenn nicht gar erſt am Anfange des 16. Jahrhunderts wurde aber ein weiteres Kloſter auf Island, das

---

1) þorláks bps s. I, cap. 7, S. 95—6, cap. 12, S. 101—2, cap. 15, S. 106, und cap. 17, S. 109, und II, cap. 8—9, S. 269—70; cap. 28, S. 294; Annálar, h. a.

2) Vgl. auch Diplom. island., I, Nr. 69, S. 282. Als ein ehrenvolles Zeugniſs für die geiſtige Bildung der isländiſchen Kloſterleute mag erwähnt werden, daſs das Inventar des Kloſtergutes neben einem ziemlich dürftigen Beſtande anderen Beſitzes ein volles Hundert von Büchern aufweiſt!

3) Sturlúnga, IV, cap. 39, S. 80—1; Guðmundar bps s., cap. 94, S. 546; Annálar, h. a.

4) Laurentius bps s., cap. 10, S. 801, und cap. 30, S. 825; Annálar, h. a.; ferner Árna bps s., cap. 53, S. 750, und Laurentius s., cap. 6, S. 795—6.

5) Húngrvaka, cap. 14, S. 77.

6) þorláks bps s., II, cap. 25, S. 293.

7) Árna bps s., cap. 6, S. 685.

8) Annálar, a. 1206 und 1212.

zu Skríða im Oſtlande geſtiftet, zu einer Zeit alſo, welche uns hier ganz und gar nicht mehr zu beſchäftigen hat. Bezeichnend iſt jedenfalls, daſs Island von den Mendicantenorden, und zwar den Dominicanern ſowohl als den Franciscanern, ſich völlig freigehalten hat, obwohl dieſelben in Norwegen ebenſogut als in den beiden anderen nordiſchen Reichen eine ſehr bedeutende Rolle ſpielten; mag ſein, daſs die Armut der Inſel und die geringe Dichtigkeit ihrer Bevölkerung dieſen das Land wenig einladend erſcheinen ließs, — mag aber auch ſein, daſs dem litterariſchen Geiſte, und dem zur Schwärmerei nur wenig geneigten Weſen der Isländer die gelehrten Orden mehr zuſagten, und daſs die ſtrenger asketiſche Richtung der Bettelorden dem Volke minder einleuchtete, welches mit der Rauhheit ſeines Landes ohnehin genugſam zu kämpfen hatte. So ſteht denn auch das Maſs der Bildung und der Grad der litterariſchen Wirkſamkeit bei den isländiſchen Klöſtern ungleich höher als bei den norwegiſchen. Wir erfahren zunächſt, daſs bei den erſteren regelmäſsige Schulen gehalten werden, zu Nutz und Frommen der Conventualen ſelbſt nicht nur, ſondern auch auswärtiger Schüler, und wenn zwar dieſer Kloſterſchulen immer nur ganz gelegentlich und darum auch nur ſehr ungenügend Erwähnung geſchieht, ſo iſt doch der uns in ihre Führung verſtattete Einblick ein im Ganzen recht erfreulicher. Wir wiſſen z. B., daſs der ſpätere Biſchof Brandr Jónsson, welcher in den Jahren 1247—62 als Abt dem Kloſter zu þykkvibær vorſtand, während dieſer Zeit der dortigen Schule ſein beſonderes Augenmerk zuwandte[1]; ſeine Kunſtfertigkeit, ſein Geſchick im Schreiben, dann aber auch ſein Verſtändniſs in allen Zweigen der Büchergelehrſamkeit wird höchlich geprieſen, und die Biſchöfe Jörundr von Hólar und Árni þorláksson von Skálholt, ſowie der ſpätere Abt Runólfr Sigmundarson von þykkvibær werden als ſeine tüchtigſten Schüler genannt. Den Laurentius Kálfsson finden wir ſchon frühzeitig als Lehrer in der Domſchule zu Hólar thätig, in welcher er ſelber gelernt hatte[2]), und ſpäterhin, nachdem er in Folge von Zerwürfniſſen mit den Domherrn zu Drontheim ab officio ſuſpendirt, und gefangen nach Island zurückgeſchickt worden war, beſchließt er neuerdings auf B. Jörunds Rath, durch Ertheilen von Unterricht ſich nützlich zu machen; da der Abt

1) Árna bps s., cap. 2, S. 681.
2) Laurentius bps s., cap. 4, S. 793, und cap. 6, S. 795.

Guðmundr von þingeyrar ſein Anerbieten, den Kloſterbrüdern und Kloſterſchülern Unterricht zu geben, aus perſönlichen Gründen nicht anzunemen wagt, wendet er ſich zum Abte þorlák von þykkvibær, und hält dort zum Beſten vieler Schüler und Kloſterleute Schule[1]). Anfangs nur auf ein Jahr angenommen, bleibt er hinterher noch ein zweites, und als er ſchliefslich aus Rückſicht auf den Biſchof von Hólar entlaſſen wird, welcher die ihm gewährte Aufname übel vermerkt, folgt er einem Rufe des Abtes þórir von Múnkaþverá, um nunmehr dort, vorläufig auch wider nur auf ein Jahr, den Unterricht der Conventualen und ſonſtigen Schüler zu übernemen[2]). Auch hier iſt freilich ſeines Bleibens nicht lange, da er nach B. Jörunds Tod ſich mit dem Officialis überwirft, welcher die interimiſtiſche Verwaltung des Bisthumes übernommen hat, und auf deſſen Andringen entlaſſen wird; aber jetzt beruft ihn der Abt Guðmundr an die Kloſterſchule zu þingeyrar, welche unter ſeiner Leitung ſofort den kräftigſten Aufſchwung nimmt. Eine Reihe der tüchtigſten Schüler wird hier gebildet, deren einer ſpäter ſelbſt wider Lehrer an der Domſchule zu Hólar wird, und ſogar der Abt ſelbſt läſst ſich von Laurentius, den er auch wohl als tüchtigen Kanoniſten in ſeinen Proceſsſachen verwendet, Unterricht ertheilen; dennoch aber legt dieſer in dem Kloſter erſt nach längerem Aufenthalte in demſelben Profeſs ab[3]). In þingeyrar, wo er unter Anderen auch einen Neffen B. Auðuns von Hólar unterrichtet[4]), bleibt nun Laurentius, bis er zum Biſchofe von Hólar erwählt wird (1322); aus ſeiner Geſchichte, welche freilich um einige Jahrzehnte über die Zeit des isländiſchen Freiſtaates hinausfällt, iſt aber recht deutlich zu erſehen, wie frei man damals Seitens der Klöſter das Schulweſen behandelte. Von einer Domſchule zu der Schule eines Auguſtinerkloſters, und von dieſer wider zu den Schulen des einen und anderen Benedictinerſtiftes wandert der Mann, ohne daſs ſich zwiſchen den Ordensleuten und dem Sæcularklerus, oder wider zwiſchen den Regularen der verſchiedenen Orden die geringſte Spur von Eiferſucht geltend machte, und ohne allen Anſtand nimmt ſogar ein Benedictinerabt an dem Unterrichte Theil, welchen ein, noch

1) Ebenda, cap. 28, S. 823—4.
2) Ebenda, cap. 29, S. 824 und 825.
3) Ebenda, cap. 30, S. 827, und cap. 33, S. 831—2.
4) Ebenda, cap. 35, S. 834.

obendrein ab officio ſuſpendirter, Weltprieſter in ſeinem Convente ertheilt. Von Jahr zu Jahr erfolgt dabei die Anſtellung des Lehrers; aber man bleibt beiſammen, wenn man ſich gefällt, und wenn nicht etwa anderweitige Rückſichten im einzelnen Falle ein Anderes mit ſich bringen. Ganz daſſelbe friſche und freie geiſtige Leben zeigt ſich aber auch, wenn wir unſeren Blick auf die litterariſche Thätigkeit der isländiſchen Kloſterleute richten. Während man in Norwegen nur ein paar ganz vereinzelte Regularen nachweiſen kann, welche ſich mit der Abfaſſung von litterariſchen Arbeiten beſchäftigen, den Mönch Theodorich nämlich, welcher eine norwegiſche Geſchichte, und den Mönch Robert, welcher die Ueberſetzung mehrerer Ritterromane verfaſste, jenen Bruder Mauritius, der eine Beſchreibung ſeiner Reiſen nach Spanien und dem gelobten Lande hinterließ, und den Predigermönch und ſpäteren Biſchof von Skálholt Jón Halldórsson, welcher die Klarussaga keisarasonar, ſowie eine Reihe kleinerer Erzählungen theils verfaſste theils überſetzte, endlich die ungenannten Verfaſſer der Fundatio monasterii Lysensis und des Commentariolus de cœnobiis Norvegiæ[1]), hat das Kloſter Þingeyrar die Aebte Karl Jónsson und Arngrím, dann die Mönche Odd Snorrason, Gunnlaug Leifsson und Árni Laurentiusson, und das zweite Benedictinerkloſter zu Múnkaþverá die Aebte Nikolás Bergþórsson, Bergr Sokkason und Árni Jónsson als litterarisch-thätige Männer zu nennen, welchen der Augustinerorden aus dem Kloſter Þykkvibær die Biſchöfe Þorlákr Þórhallsson und Brand Jónsson, ſowie den Abt Runólf Sigmundarson, aus dem Kloſter Helgafell den Abt Þorsteinn böllóttr und wohl auch den Prior Brandr hinn fróði, ſowie den Mönch Eystein Ásgrímsson, den Dichter der Lilja, aus dem Kloſter Viðey aber den Prior Styrmir hinn fróði an die Seite zu ſtellen hat. Während demnach aus 25 norwegiſchen Mannsklöſtern nur 4 Schriftſteller ſich namentlich nachweiſen laſſen, haben die 7 isländiſchen uns deren 15 geliefert, welche Zahl bei weiterer Nachforſchung, zumal nach den zahlreichen noch unedirten Legenden und ſonſtigen religiöſen Schriften, dann auch geiſtlichen Dichtungen, ſich zweifellos noch erheblich erhöhen würde. Nun iſt zwar allerdings richtig, daſs ein Theil der genannten Regularen erſt der Zeit nach dem Untergange des Freiſtaates angehört, und richtig auch,

1) Vgl. Lange, De norske Klostres Historie, S. 139—41 (ed. 2); der Nachtrag auf S. 195 iſt nicht hieher gehörig.

dafs ein Theil ihrer Schriften in einheimifcher Sprache verfafst, und auch feinem Inhalte nach mehr der nationalen als der kirchlich gelehrten Richtung zuzuzählen war; aber immerhin verfteht fich von felbft, dafs in den Klöftern mit ihrer asketifchen Richtung und ihren fremdländifchen Ordensregeln die kirchliche Gelehrfamkeit ganz vorzugsweife ihren Sitz haben mufste, und ficherlich ift es nicht zufallig, dafs gerade ein aus einem Klofter hervorgegangener Bifchof wie der heilige þorlákr den erften Vorkämpfer der hierarchifchen Beftrebungen auf der Infel bildete, und dafs diejenigen Bifchöfe die eifrigften Vertreter einer ftrengeren Richtung im kirchlichen Leben waren, welche, wie der heilige Jón Ögmundarson zugleich die eifrigften Beförderer des Klofterlebens waren. Uebrigens fcheinen die Klöster, abgefehen von diefer ihrer geiftigen Wirkfamkeit auf Island keine hervorragende Bedeutung gehabt zu haben. Nur felten wird derfelben in unferen Rechtsbuchern Erwähnung gethan, und dann immer nur gelegentlich fehr wenig bedeutfamer Punkte, wie etwa der Privilegien, deren die Vergabungen an Klöfter genoffen, oder des Rechtes von Jungfrauen den Schleier zu nemen, oder der Beftrafung von mit Nonnen begangenen Fleifchesvergehen; in den Gefchichtswerken aber ift faft nur über die Perfonalgefchichte derfelben Etwas zu finden, und die Urkunden, welche für deren Recht und Verfaffung ein reichlicheres Material geben könnten, gehören zumeift erft einer fpäteren Zeit an, und find überdiefs gröfstentheils noch ungedruckt.

Von dem kirchlichen Leben auf der Infel hält es fchwer ein einigermafsen genügendes Bild zu geben, da fich in den Quellen nur ganz vereinzelte Zeugniffe über dasfelbe finden. Was zunächft den Glauben betrifft, fo ift zwar in hohem Grade bemerkenswerth, dafs wir weder von Häreíie noch von Schisma irgend eine Spur auf der Infel finden, aber doch auch unverkennbar, dafs es mit demfelben keineswegs befonders glänzend beftellt war. Die Kirche felbft begnügte fich mit dem befcheidenften Mafse von Wiffen bei ihren Angehörigen, und wenn am Schluffe des zehnten Jahrhunderts Hallfreðr vandræðaskáld felbft das Credo und das Paternofter erft nach empfangener Taufe lernte [1]), fo befchränkte fich auch fpäter noch auf diefe beiden Stücke, dann auf die Taufformel, was die Gläubigen zu wiffen brauchten, und felbft das Ave Maria zu

1) Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 165, S. 40 (FMS., II), und Flbk, I, § 266, S. 317.

lernen wurde ihnen erſt am Schluſſe des dreizehnten Jahrhunderts zugemuthet[1]). Es begreift ſich, daſs bei ſo dürftigem Wiſſen gar mancherlei Aberglauben bei dem Volke im Schwange war, und zwar handelt es ſich dabei um zweierlei ganz verſchiedene Arten deſſelben. Auf der einen Seite nämlich hatte das Chriſtenthum bei der Raſchheit und zum Theil Gewaltſamkeit ſeines Eindringens in den Norden das Heidenthum daſelbſt nicht ſofort völlig verdrängen können, und wenn zwar die Zeit bald vorüber war, in welcher offene Bekenner der Äſenlehre neben gläubigen Chriſten wohnen konnten, oder ſogar geſetzlich der Opferdienſt keiner Verfolgung unterlag, ſolange er nur nicht allzu offenkundig betrieben wurde, ſo blieben doch in anderer und verſteckterer Weiſe Ueberreſte des älteren Glaubens noch auf lange hinaus beſtehen. Bis auf den heutigen Tag herab hat ſich auf Island der Glaube an Rieſen und Geſpenſter, an Elben und Wichte in weiten Kreiſen lebendig erhalten[2]); um ſo weniger kann es auffallen, wenn der Glaube an ſie nicht nur, ſondern ſogar an die alten Götter, an Valkyrjen und Unholde der verſchiedenſten Art noch in den letzten Zeiten des Freiſtaates ganz allgemein verbreitet war[3]), und wenn noch das Chriſtenrecht der Biſchöfe Þorlák und Ketil die »Verehrung heidniſcher Wichte«, den Betrieb von Zauberei und Hexenkünſten, ſowie das Gehen des Berſerksganges zu verbieten ſich genöthigt ſieht[4]). Auf der anderen Seite aber kommt das mittelalterliche Chriſtenthum mit dem ihm eigenthümlichen Aberglauben hinzu, und nicht nur mit einem geheimen Namen Gottes[5]), oder mit dem Kreuzeszeichen als dem »Siegeszeichen Christi« wird wie mit einem Zaubermittel Unfug getrieben, ſondern auch die Heiligenverehrung, der Reliquiendienſt und das Mirakelweſen treten ſofort in der misbräuchlichſten Geſtalt auf. Wie in Norwegen K. Óláfr Tryggvason und K. Óláfr Haraldsson,

1) Vgl. oben S. 230, Anm. 4; ferner Kristinnrèttr Árna biskups, cap. 1, S. 8 und 12—14. Das erſtere Gebot ſoll von B. Jón Ögmundarson herſtammen, Jóns bps s., cap. 12, S. 165.

2) Vgl. Jón Árnason, Íslenzkar þjóðsögur og æfintýri, 2 Bde. (1862—64), ſowie meine Isländiſche Volksſagen der Gegenwart, (1860), wo man zahlreiche Belege dieſes Glaubens findet.

3) Zahlreiche Beiſpiele bietet zumal die Sturlúnga; vgl. z. B. III, cap. 1, S. 114—5, IV, cap. 5, S. 9—10, IX, cap. 34, S. 251—4, u. dgl. m.

4) Vgl. oben, S. 83, Anm. 3.

5) Guðmundar bps s., cap. 8, S. 421—22; Sturlúnga, III, cap. 2, S. 118.

ſo iſt es auf Island B. Guðmundr Arason, dann der heilige Þorlákr und allenfalls auch der heilige Jón Ögmundarson, an welche ſich die volksmäſsige Legende mit Vorliebe anſchlieſst; es iſt ein ſeltener Fall, wenn etwa einmal ein einzelner Prieſter die Aechtheit gewiſſer Reliquien beanſtandet[1]), oder ein Laie von ſolchen erklärt, daſs er nicht wiſſe, ob es Menſchen- oder Pferdeknochen ſeien[2]), oder wenn gar einmal weſtländiſche Bauern in einen Brunnen pissen, den B. Guðmundr geweiht hat[3]) und nicht nur mit kirchlichen Mitteln wird gegen ſolche Zweifler an der übernatürlichen Kraft von Reliquien u. dgl. vorgegangen, ſondern unter Umſtänden ſogar bei den ſtaatlichen Gerichten Klage erhoben. Vielfach miſchen ſich chriſtlicher und heidniſcher Aberglauben, wie etwa von B. Guðmund Wunder erzählt werden, welche ganz an die heidniſche hamför erinnern[4]), oder ihm ſowohl als dem heiligen Þorlák anderweitige übernatürliche Kräfte ſich beigelegt finden, welche ganz an die heidniſchen Zauberkünſte anklingen, und jedenfalls konnte die Kirche dem ihr fremden Aberglauben um ſo weniger nachdrücklich entgegentreten, je entſchiedener ſie den ihr ſelbſt angehörigen beſchützte und groſs zog. Aehnlich wie bezüglich des Glaubens ſtand es aber auch bezüglich der Sitten und Gebräuche auf der Inſel. Die Kirche ſelbſt hielt mit unbeugſamer Strenge an den Geboten ihrer äuſserlichen Disciplin feſt, und die Vorſchriften über die Haltung der Sonn- und Feiertage, dann uber die Beobachtung der Faſten und der chriſtlichen Speiſeverbote nemen im isländiſchen Chriſtenrechte ebenſowohl wie in den norwegiſchen einen ſehr beträchtlichen Raum ein; aber doch fand dieſelbe ſelbſt in Bezug auf ſolche Aeuſserlichkeiten mannigfachen Widerſtand. Wenn zwar ſchon in den erſten Zeiten des Chriſtenthumes auf der Inſel ein einzelner Mann ſich ſcheuen mag, durch Arbeiten am Feſttage den Zorn des Engels ſich zuzuziehen, zu deſſen Ehren derſelbe gefeiert wurde[5]), ſo wurden

1) Guðmundar bps s., cap. 38, S. 468—9: Sturlúnga, III, cap. 9, S. 210; Jóns bps s., cap. 42, S. 197.

2) Guðmundar s., cap. 26—27, S. 449—50: Sturlúnga, III, cap. 33, S. 184.

3) Guðmundar s., cap. 30, S. 457; Sturlúnga, III, cap. 35, S. 188.

4) Guðmundar bps s., cap. 35, S. 464—5; Sturlúnga, III, cap. 36, S. 190—1.

5) Vallaljóts s., cap. 4. S. 208—9.

doch damals die Faſten nicht gehalten[1]), und wenn ein einzelner Mann wie Kjartan Ólafsson die lange Faſten hindurch des Fleiſcheſſens ſich enthielt, ſo reiſten die Leute von weit her zu, um ſich das Wunder anzuſehen[2]); gar Mancher betrachtete das Halten der Faſten als Aberglauben[3]), oder meinte, verſtändig genug, wie des heiligen Ólafs isländiſcher Dienſtmann Þormóðr Kolbrúnarskáld, daſs es bei der Abrechnung mit Chriſtus auf einen halben Speckknödel mehr oder weniger nicht ankommen werde[4]), das Eſſen des Pferdefleiſches aber wurde Anfangs ſogar kraft eines beſonderen geſetzlichen Vorbehaltes geradezu erlaubt, welche Erlaubniſs freilich ſchon nach wenigen Jahren auf geſetzlichem Wege zurückgezogen wurde. In der ſpäteren Zeit freilich ſcheint die Kirche ihre Disciplin überhaupt in Bezug auf ſolche Dinge mit mehr Erfolg durchgeſetzt zu haben; aber doch klagt der Mönch Ælnoth noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts darüber, daſs die Isländer ſowohl als die Norweger hinſichtlich der Faſten den Vorſchriften derſelben keineswegs gehörig nachkommen[5]). Derſelbe Geſchichtſchreiber weiſs ferner von Unregelmäſsigkeiten zu berichten, welche ſich auf Island wie in Norwegen bei der Spendung der Sakramente ergaben, und wir werden kaum fehlgehen, wenn wir annemen, daſs es ſich dabei um einen, nach kirchlichen Grundſätzen unzuläſſigen, Erſatz des Weines bei der Meſſe und des Waſſers bei der Taufe handelte, wie ſolcher durch die rauhe Beſchaffenheit des Landes nahe gelegt war. Wir wiſſen, daſs im Jahre 1203 Biſchof Jón Sverrisſóstri nach der Inſel kam, und während ſeines Aufenthaltes daſelbſt die Leute aus Beeren Wein bereiten lehrte, wie er dieſs ſelbſt von K. Sverrir in Norwegen gelernt hatte[6]); zu welchem Zwecke der ſo bereitete Wein verwendet wurde, wird uns allerdings nicht geſagt, aber wenn ein Erlaſs P. Gregors IX. an Erzb. Sigurð von Niðarós vom 11. Mai 1237 auf eine von dieſem geſtellte Anfrage erwidert, daſs es ſchlechthin

1) Eyrbyggja, cap. 53, S. 99: Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 53.

2) Laxdæla, cap. 45, S. 200; Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 233, S. 256 (FMS., II), und Flbk, II, § 357, S. 454.

3) Grettla, cap. 32, S. 77.

4) legendariſche Olafs s. helga, cap. 83, S. 63; Flbk, II, § 267, S. 336—7.

5) Historia Seti Canuti, cap. 1, S. 331—2 (bei Langebek, III); vgl. oben, S. 83, Anm. 4.

6) Páls bps s., cap. 9, S. 185: Guðmundar bps s., cap. 50, S. 486; Sturlúnga, III, cap. 6, S. 127: Annálar, a. 1203.

unzuläſſig ſei, wenn einige ſeiner Suffragane in Nothfällen zur Eucharistie Oblaten aus anderem Stoffe als aus Brodmehl und ſtatt des Weines Bier oder andere Flüſſigkeiten verwenden laſſen[1]), ſo iſt doch wohl klar, was es mit jenem Beerenweine auf ſich hatte. Ebenſo erklärt auf eine Frage des Erzbiſchofs von Niðarós P. Innocenz III. unterm 1. März 1206, daſs ſelbſt in Nothfällen bei der Taufe das Waſſer nicht durch Speichel[2]), und P. Gregor IX. unterm 8. Juli 1241, daſs daſſelbe ebenſowenig durch Bier erſetzt werden dürfe[3]); das ältere isländiſche Chriſtenrecht dagegen läſst wenigſtens die Taufe mit Seewaſſer, dann auch mit Schnee, ausdrücklich zu[4]), und wir werden kaum bezweifeln können, daſs man auf Island auch die Verwendung des Speichels und jeder anderen Flüſſigkeit zur Taufe ganz ebenſogut zuließ, wie dies nachweisbar in Norwegen der Fall war[5]). Täglicher Kirchenbeſuch wird gelegentlich einer einzelnen Perſon nachgerühmt[6]), kann aber ſchon darum nicht regelmäſsig ſtattgefunden haben, weil der Kirchen zu wenige, und ſomit der Abſtand der meiſten Höfe von denſelben ein zu groſser war. Der Pſalter, deſſen man ſich allenfalls zur häuslichen Andacht bediente, wurde zuerſt unter allen Weibern von jener Guðrún Ósvífsdóttir gelernt, welche wir oben als die erſte Einſiedlerin auf der Inſel zu nennen hatten[7]), und ſpäterhin ſahen wir die Einſiedlerin Hildr ihn den jungen Þórólf lehren[8]); von eben jener Guðrún wird auch erzählt, daſs ſie oft lange des Nachts betend in der Kirche verweilte, und in der ſpäteren Zeit, als der Glaube ſich befeſtigt und die Zahl der Kirchen ſich gemehrt hatte, mag Aehnliches weit häufiger vorgekommen ſein, wenn wir auch nur ganz vereinzelt gelegentlich einzelner Wundergeſchichten vom Kirchenbeſuche beſtimmter Perſonen hören[9]). Von B. Jón Ögmundarson insbeſondere

1) Diplom. Norv., I, nr. 16, S. 14.

2) Ebenda, VI, nr. 10, S. 14.

3) Ebenda, I, nr. 23, S. 21.

4) Kgsbk, § 1, S. 5 und 6; KrR., cap. 3, S. 10, und 12.

5) Vgl. Jón Ólafsson, Syntagma historico-ecclesiasticum de baptismo, S. 41—49.

6) Eyrbyggja, cap. 50, S. 93.

7) Laxdæla, cap. 36, S. 328; vgl. oben, S. 256.

8) Siehe oben, S. 251. Auch Oddr Þórarinsson lieſt kurz vor ſeinem Ende den Pſalter, Sturlúnga, IX, cap. 20, S. 217.

9) Vgl. z. B. Guðmundar bps s., cap. 18, S. 435, und 436; cap. 19, S. 438, u. dgl. m.

wird berichtet[1]), dafs er ſtreng darauf hielt, dafs die Leute jeden Feſttag die Kirche beſuchten und hier eine belehrende Predigt hörten, dafs ſie ferner auch an jedem Werktage Morgends und Abends, wenn nicht in einer Kirche, ſo doch vor einem Kreuze ihre Andacht verrichteten, und zu ſolchem Behufe in jedem Hauſe ein Crucifix ſich befinde; jeden Morgend beim Erwachen, dann wider vor dem Eſſen und Trinken, ſowie vor dem Schlafengehen ſollte man ſich bekreuzigen, jeden Morgend das Credo und jeden Abend das Credo und das Paternoſter beten, und jeden Tag ſiebenmal der Horen gedenken. Derſelbe Biſchof verlangte ferner, dafs die Leute aus ſeiner ganzen Diöceſe mindeſtens einmal im Jahre zur Domkirche nach Hólar kamen, und zumal an Oſtern oder am Gründonnerſtage ſollen demgemäfs oft vier Hunderte von Menſchen daſelbſt ſich eingefunden haben[2]); es wird ſich kaum bezweifeln laſſen, dafs in dieſer wie in jener Beziehung andere Biſchöfe ſeinem Beiſpiele folgten. Ueber die Art, wie die Kirchendisciplin gehandhabt wurde, giebt zumal das ſchon früher erwähnte Pönitentialbuch des heiligen Þorláks Aufſchlufs[3]); man erſieht aus demſelben, dafs beſtimmte Gebete und Faſten, eine beſtimmte Zahl von Geiſelhieben, Ausſchliefsung vom Abendmahle auf gewiſſe Zeit, und allenfalls auch das Geben von Almoſen, auf Island wie anderwärts als geiſtliche Zuchtmittel dienten, während die Geſchichtsquellen zumal auch Pilgerfahrten ſehr häufig als Mittel zum Abbüfsen von Sünden verwendet zeigen[4]). Es begreift ſich, dafs in dieſer wie in ſo mancher anderen Beziehung die gemeinſame Uebung der abendländiſchen Chriſtenheit auch auf Island zur Geltung gelangte, wie wir denn auch Gelübde der verſchiedenſten Art, Vergabungen zu Gunſten der Kirche oder milder Stiftungen, dann aber auch kirch-

1) Jóns bps. s., cap. 12, S. 164—5.

2) Ebenda, cap. 14, S. 168.

3) Diplom. island., I, nr. 43, S. 240—44; ein zweites Ponitentialbuch, welches den Biſchöfen Jörundr (1267—1313), Laurentius (1323—30) und Egill (1331—41) von Hólar zugeſchrieben wird, und bei Finn Johannæus, II, S. 188—92 gedruckt ſteht, fällt über die hier zu beſprechende Zeit hinaus.

4) Eine Zuſammenſtellung von Fällen aus dem eilften und der erſten Hälfte des zwölften Jahrhunderts giebt meine Schrift über die Bekehrung des norwegiſchen Stammes zum Chriſtenthume, II, S. 424—5, Anm. 18; einen ſehr draſtiſchen Beleg aus dem dreizehnten Jahrhundert bietet die Romfahrt des Sturla Sighvatsson im Jahre 1234, Sturlúnga, V, cap. 23, S. 147—8; Guðmundar bps s., cap. 102, S. 555.

liche Segnungen und Weihungen in mannigfachſter Anwendung hier wie anderwärts im Brauche finden; neben derartigen chriſtlichen Sitten oder Unſitten ſehen wir auch noch altheidniſche Feſte in wenig geänderter Form gefeiert, und wie etwa Gísli Súrsson, nachdem er ſich mit dem Kreuze hatte bezeichnen laſſen, zwar das Opfern aufgab, aber doch ſein Gaſtmahl zu Anfang Winters nach wie vor abhielt [1]), iſt auch ſpäter noch, und bis in das dreizehnte Jahrhundert herein, oft genug von jólaveizlur und jóladrykkjur [2]), einem Olafsgildi im Hochſommer [3]), einem Gaſtmahl an der Nikolásmessa die Rede [4]), — wird nach wie vor das Erbbier zu Ehren der Verſtorbenen gehalten [5]), welches freilich auf Island bereits früher als in Norwegen abgekommen zu ſein ſcheint, und zur Gültigkeit einer Hochzeit die Anweſenheit einer beſtimmten Zahl von Hochzeitsgäſten gefordert [6]), — Eiſenprobe und Keſſelfang an die Stelle des heidniſchen Ganges unter den Raſenſtreifen geſetzt, und der Eid fortan auf das Kreuz oder Evangelium anſtatt auf den Altarring abgenommen, u. dgl. m. Gegen den Betrieb von Zauberei nicht nur und den Glauben an beſtimmte Tage und Geſtirnconſtellationen, ſondern auch gegen die Bezeichnung der Wochentage nach den heidniſchen Göttern eiferte B. Jón Ögmundarson [7]), nicht ohne Erfolg, da die kirchlichen Bezeichnungen als dróttinsdagr, annarr dagr, þriðidagr, miðvikudagr, fimtidagr, föstudagr in unſeren isländiſchen Quellen wenigſtens häufiger vorkommen als die heidniſchen sunnudagr, mánadagr, Týrsdagr, Ódinsdagr, þórsdagr, Frjádagr; aber im Grunde waren es eben doch nur Aeuſserlichkeiten, welche mit derartigen Vorſchriften gewonnen wurden, und das kirchliche Leben, oder vollends der Sittenzuſtand des Volkes wurde durch ſie und ihresgleichen in keiner Weiſe gebeſſert. In Bezug auf dieſen letzteren aber wäre eine Beſſerung ganz vorzugsweiſe nothwendig geweſen, und ſind es zumal zwei Punkte, welche häſsliche Flecken auf das Leben der Islander

1) Gísla s. Súrssonar, I, S. 18, und II, S. 101; vgl. II, S. 96.

2) Z. B. Ljósvetninga s., cap. 4, S. 211; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 51: Sturlúnga, IV, cap. 45, S. 93; VII, cap. 19, S. 42; IX, cap. 50. S. 280, u. dgl. m.

3) Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23; vgl. III, cap. 2, S. 121, und Guðmundar bps s., cap. 9, S. 425.

4) Sturlúnga, IV, cap. 26, S. 58.

5) Eyrbyggja, cap. 54, S. 100.

6) Arfa þ., cap. 3, S. 175; in der Kgsbk, § 118, S. 222, nur als Referenz.

7) Jóns bps s., cap. 12, S. 165, und S. 166. Anm. 2.

im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte werfen, eine unfagliche Zügelloſigkeit in geſchlechtlicher Hinſicht, und eine haarſträubende Rohheit und Blutgier in ihren inneren Fehden. Nach der erſteren Seite hin hatte bereits B. Íſleifr darüber zu klagen, daſs ſogar einer der Geſetzſprecher ſeiner Zeit zugleich mit einer Mutter und deren Tochter zu ſchaffen hatte[1]; zu Anfang des zwölften Jahrhunderts aber ſehen wir einmal die Frau und die Tochter eines angeſehenen Bauern an ihrer Ehre gekränkt, weil ein junger Mann an dem letzteren Rache nemen zu ſollen meint[2]; von einem der angeſehenſten Häuptlinge, Guðmundr dýri, heiſst es, daſs er neben ſeiner Ehefrau auch noch mit einer Menge anderer Weiber zu thun hatte, und daſs er einmal ein Weib, welches ihm gefiel, friſchweg zu ſich nam. Jón Loptsson, einer der angeſehenſten Männer ſeiner Zeit und zum Diakonus geweiht, erzeugte, obwohl verheirathet, doch zugleich auch mit einer Schweſter des heiligen Þorláks Kinder, deren eines der ſpätere Biſchof Páll war, und überdieſs hatte er auch noch mit anderen Weibern, wie ſie mit anderen Männern andere Kinder[4]. Die Ingveldr Þorgilsdóttir war erſt mit einem gewiſſen Halldórr verheirathet, von dem ſie ſich aber trennte, und gewann dann mit Þorvald Þorgeirsson ein uneheliches Kind, für deſſen Vater aber ein anderer Mann und für deſſen Mutter ein anderes Weib ausgegeben wurde; mit Þorvald reiſte ſie heimlich nach Norwegen, wo ſie ihn verliefs, um mit dem berühmten Gregorius Dagsson zu leben, dennoch aber hatte mit derſelben Perſon auch noch B. Klængr eine Tochter[5]. Der Geſetzſprecher Gizurr Hallsson hatte auſser mit ſeiner Ehefrau noch mindeſtens mit 3 anderen Weibern Kinder[6], und ganz ähnliche Dinge werden von einer langen Reihe anderer Häuptlinge jener Zeit, zumal auch aus dem Hauſe der Sturlunger erzählt; erzbiſchöfliche Erlaſſe aber aus dem Schluſſe des 12. Jahrhunderts klagen in den bitterſten Worten über ſolche Exceſſe, wobei Jón Loptsson und Gizurr Hallsson ſogar

1) Húngrvaka, cap. 2, S. 62.

2) Sturlúnga, I, cap. 9, S. 14: ein ähnlicher Fall auch III, cap. 26, S. 172.

3) Ebenda, III, cap. 16, S. 145–6.

4) Þorláks bps s., II, cap. 19, S. 282.

5) Sturlúnga, II, cap. 13, S. 60, und cap. 14, S. 64–5; cap. 39, S. 108, und Guðmundar bps s., cap. 1, S. 408–9; endlich Sturlúnga, III, cap. 38, S. 193.

6) Sturlúnga, III, cap. 5, S. 205–6.

perſönlich als Schuldige bezeichnet werden[1]). Wie grenzenlos ſchamlos übrigens die geſchlechtlichen Verhältniſſe in der Sturlungenzeit betrieben wurden, zeigt ſich z. B. darinn, daſs Þorvaldr Snorrason aus dem Hauſe der Vatnsfirðingar bei einem Ueberfalle (1222) mit zweien ſeiner Concubinen zugleich im Bette liegend überraſcht wird[2]), oder daſs wenig ſpäter (1235) zwei Anhänger des Ürækja Snorrason mit der Concubine eines Dritten zwiſchen ſich im Bette liegend gefangen genommen werden[3]). Was will ſolchen Vorkommniſſen gegenüber das eifrige Vorgehen B. Jón Ögmundarson's gegen das Dichten von Liebesliedern[4]), oder des heiligen Þorláks Eifern mit Pönitenzen und Geldſtrafen bedeuten[5])? Die weltlichen Rechtsbücher ſowohl als die Pönitentialbücher der Inſel zeigen, daſs in fleiſchlicher Beziehung bis zum Untergange des Freiſtaates, und man darf ungeſcheut beifügen, auch noch in weit ſpäterer Zeit, eine Beſſerung der Sitten nicht eintratt. In der zweiten Beziehung dagegen ſehen wir nicht nur die ganze trotzige Unbändigkeit des Heidenthumes noch tief in die chriſtliche Zeit ſich hereinerſtrecken, ſondern ſogar im 12. und 13. Jahrhunderte neuerdings ein Maſs von Rohheit und Verwilderung hereinbrechen, von welchem wir billig bezweifeln dürfen, ob die heidniſche Zeit jemals einen änlichen Grad von Verworfenheit gekannt habe. Wenn zu B. Íſleifs Zeiten isländiſche Männer noch auf die Heerfahrt ſich legen[6]), welche doch ſchon der heil. Ólaf einem Isländer gegenüber miſsbilligte[7]), wenn nach wie vor bei Eingehung der Bundbrüderſchaft die Verpflichtung zur Blutrache gegenſeitig übernommen[8]), und nur ausnamsweiſe etwa einmal dieſe letztere durch einen beſonderen Vorbehalt ausgeſchloſſen wird[9]), wenn die Uebung blutiger Rache bei allen ſchwereren Vergehen geradezu rechtlich erlaubt war, und in zahlloſen Fällen nach wie vor gehandhabt wurde, unter Umſtänden

---

1) Diplom. island., I, Nr. 38, S. 221—3; Nr. 54, S. 262—4; Nr. 71, S. 285—9; vgl. oben, S. 110.

2) Sturlúnga, IV, cap. 33, S. 72—3.

3) Ebenda, V, cap. 38, S. 168.

4) Jóns bps s., cap. 13, S. 165.

5) Þorláks bps s., cap. 15, S. 106—7.

6) Húngrvaka, cap. 2, S. 62.

7) Bjarnar s. Hítdœlakappa, S. 18.

8) Fóstbrœðra s., cap. 1, S. 7 der älteren, und cap. 2, S. 5—6 der neueren Ausgabe; dann Flbk, II, § 75, S. 93.

9) Bjarnar s. Hítdœlakappa, S. 58.

ſogar in einer ſo unmenſchlichen Weiſe, wie dieſs ſelbſt im Heidenthume nur ganz ausnamsweiſe vorgekommen war[1]), ſo ſind dieſe und andere änliche Vorkommniſſe allenfalls noch als Ueberreſte des Heidenthumes anzuſehen, neben welchen denn auch ganz gleichzeitig nicht minder zahlreiche andere Fälle ſtehen, welche von ernſtlicher chriſtlicher Geſinnung, oder doch von dem Bewuſstſein Zeugniſs geben, daſs jene Ausbrüche wilder Kampfluſt und rückſichtsloſer Rachbegierde mit den Geboten der Kirche keineswegs im Einklange ſtehen. Wenn wir dagegen in der Sturlungenzeit, nachdem das Chriſtenthum doch längſt im Lande zur alleinigen Herrſchaft gelangt war, Todtſchläge, Räubereien und Mordbrennereien der ſcheuſslichſten Art überhand nemen, und die grauſamſten Gewaltthaten, wie die ehrloſeſten Treubrüche mit der ſchamloſeſten Kaltblütigkeit begangen ſehen, ſo iſt dieſs eine Erſcheinung, welche kaum noch auf dieſelbe Weiſe erklärt werden kann. Schon im Jahre 1120 ſehen wir gelegentlich des von Hafliði Märsson mit Þorgils Oddason am Alldinge geführten Streites einen Anhänger dieſes letzteren, als es vor der Kirche zum Kampfe zu kommen droht, von jeder Gewaltthat abmahnen, weil man damit den Dingfrieden, den Kirchenfrieden und den Frieden der Pètrsmessa, d. h. des Peters- und Paulstages breche, hinterher aber, da Þorgils ſich über des Mannes unerwartete Gewiſſenhaftigkeit wundert, offen einbekennen, daſs nicht die Rückſicht auf die Heiligkeit von Ding oder Kirche, ſondern nur die Scheu vor der Ueberlegenheit und günſtigeren Stellung der Gegner ihm ſeine friedfertigen Worte eingegeben habe[2]). Später ſehen wir die Kämpfe des Hvamm-Sturla mit Einarr Þorgilsson (1159—71) nicht nur mit Raub und Brandlegnng geführt, und von beiden Gegnern ganz gleichmäſsig die über ſie verhängte Acht miſsachtet, ſondern auch die Vergleiche, welche widerholt zwiſchen Beiden zu Stande gebracht werden, ebenſo raſch gebrochen wie eingegangen[3]). Derſelbe Hvammsturla misbraucht ſpäter in ſchändlichſter Weiſe das Vertrauen des ehrenhaften Prieſters Páll Sölvason von Reykjaholt, der eine Buſsſache ſeiner eigenen Schätzung überlaſſen hatte, indem er einen ganz unerſchwinglichen Betrag fordert,

1) Vgl. z. B. ebenda, S. 67; Fóstbræðra s., cap. 23, S. 109 der älteren, dann cap. 18, S. 57 der neueren Ausgabe, ſowie Flbk, II, § 124, S. 165–6.

2) Sturlúnga, I, S. 17, S. 29—30.

3) Ebenda, II, cap. 14–27, S. 64–87.

und nur die energiſche Dazwiſchenkunft des Jón Loptsson vermag ihn von der ſkandalöſen Forderung abzubringen[1]; charakteriſtiſch aber für die Rohheit der Zeit iſt, daſs Jón Loptsson, der hochgelehrte Diakonus, auf die Drohung eines der Anhänger Sturla's mit blutiger Rache die bündige Erklärung abgiebt, er werde für jeden Mann, den Sturla dem Páll erſchlagen laſſe, deren 3 von Sturla's Leuten umbringen laſſen! Widerum etwas ſpäter (1197) wurde Önundr þorkelsson zu Lángahlíð, einer der angeſehenſten Häuptlinge des Nordlandes, durch Guðmundr dýri und Kolbeinn Tumason in ſeinem Hauſe überfallen und verbrannt[2]; die Weiber zwar und ganz unbetheiligte Männer lieſsen die Angreifer abziehen, alle Andern aber wurden rückſichtslos verbrannt oder erſchlagen, darunter Guðmunds eigener Schwiegerſohn, þorfinnr Önundarson. Die Geſpräche der einzelnen dem Tode Geweihten mit den Mordbrennern verrathen dabei eine grauenvolle Wildheit, und nicht minder das eidlich übernommene Gelübde, daſs von den Letzteren je einer den anderen rächen ſollte, eine Verpflichtung, deren Uebernahme doch nur ein einziger Mann ablehnte, und doch gelobte Guðmundr eine Kuh an die Kirche dafür, daſs ſie nicht von dem Feuer ergriffen werde, und zeigte ſomit in demſelben Augenblicke eine gewiſſe Kirchlichkeit, in dem er die grauſame Unthat leitete! Als im Jahre 1209 B. Guðmundr von einer Anzahl von Häuptlingen überfallen und gefangen genommen wurde, beſtimmte man eine Reihe von Leuten, die ſich in die Kirche geflüchtet hatten, durch die Drohung dieſe anzuzünden zum Herausgehen; mehrere von ihnen wurden ſofort getödtet, und Allen das kirchliche Begräbniſs verweigert[3]: freilich war es ſo ſchlimmes Geſindel, welches der Biſchof um ſich hatte, daſs ſelbſt eine kirchliche Quelle deſſen Tödtung als eine verdienſtliche Handlung ſchildert[4]. In ſchändlichſter Weiſe wurde nach mehrfachen vergeblichen Verſuchen der edle Hrafn Sveinbjarnarson von þorvald Vatnsfirðing überfallen, durch Brandlegung zur Uebergabe gezwungen und ermordet (1213)[5]; umgekehrt

1) Ebenda, II, cap. 35–38, S. 101–106.

2) Sturlúnga, III, cap. 20–21, S. 159–62.

3) Ebenda, IV, cap. 6, S. 11–12; Guðmundar bps s., cap. 62, S. 499–500.

4) Páls bps s., cap. 15, S. 142.

5) Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 19, S. 671–4; Sturlunga, IV, cap. 17, S. 32–5.

wird dann dieſer ſelbſt wider von Hrafns Söhnen in ſeinem eigenen Hauſe verbrannt (1228)[1]. Bei einem Ueberfalle, welchen þorvalds Söhne gegen Sauðafell, Sturla Sighvatsson's Hof richten (1229), ſehen wir ſogar Weiber in grauſamſter Weiſe mishandelt[2]; der defsfalls eingegangene Vergleich (1230) aber ſchaffte nur für wenige Jahre Friede, da Sturla trotz deſſelben und trotz eines noch überdiefs für den beſonderen Fall von ihm gelobten beſonderen Friedens beide Brüder mit Uebermacht überfiel und kaltblütig hinrichten liefs, nachdem ſie ſchwer verwundet in ſeine Hände gefallen waren (1232)[3]. Widerum läſst Úrækja, ein unechter Sohn des Snorri Sturluson, rings um den Breiðiſjörð herum die Bauern plündern, ohne weiteren Grund als den, dafs er ſeine Mittel vermehren wollte, und da Oddr Ólason die Dingleute Sturla's gegen ihn in Schutz zu nemen ſucht, überfällt er ihn trotz des zwiſchen ihnen beſtehenden guten Einvernemens, zündet ihm das Haus über dem Kopfe an, und erſchlägt ihn mit einer Anzahl ſeiner Genoſſen (1234)[4]; halbtodt hatte man den Mann liegen laſſen, und erſt hinterher, da ſich zeigte, dafs er vielleicht doch noch aufkommen könnte, einen Diener abgeſchickt, um ihn vollends zu tödten. Als Sighvatr Sturluson die ſeinem Bruder Snorri und Neffen Úrækja gehörigen Höfe Reykholt und Staſaholt überfiel und plünderte (1236), liefs ſein Sohn Sturla am Charfreitage eine Kirche gewaltſam erbrechen, um das in ſie geflüchtete Gut zu rauben[5]; bald darauf aber liefs derſelbe Sturla Sighvatsson den Úrækja, der im Vertrauen auf die obſchwebenden Vergleichsverhandlungen ihn zu Reykholt beſuchte, ohne Weiteres gefangen nemen, in den Surtshellir führen, und in ſchmachvollſter Weiſe verſtümmeln[6]. Widerum nimmt derſelbe Sturla Sighvatsson den Gizurr þorvaldsson zu Apavatn mit ſchnödeſter Hinterliſt gefangen, um ihn zur Unterwerfung zu zwingen (1238)[7]; unmittelbar darauf aber bricht Gizurr ſowohl als ſein Vetter Hjalti biskupsson den dem Sturla geſchworenen Eid, das Allding wird von ihnen geſprengt[8], und im

1) Sturlunga, IV, cap. 50, S. 101.
2) Ebenda, V, cap. 3, S. 105—9.
3) Ebenda, V, cap. 16—17, S. 130—40.
4) Ebenda, V, cap. 24—5, S. 148—51.
5) Ebenda, V, cap. 45, S. 178.
6) Ebenda, V, cap. 46, S. 180—2.
7) Ebenda, VI, cap. 8, S. 200—202.
8) Ebenda, cap. 9, S. 204.

Vereine mit Kolbeinn Arnórsson noch in demſelben Sommer die für Sturla ſowohl als für deſſen Vater ſo verhängnifsvolle Schlacht bei Örlygsstaðir geſchlagen. Mit 17 Wunden wurde der 68jährige Sighvatr bedeckt, ehe er den Tod fand, und doch erhielt er ſie faſt alle, nachdem er bereits kampfunfähig in die Hände ſeiner Gegner gefallen war; den Sturla aber erſchlug Gizurr ſelbſt, nachdem er ſich ergeben hatte, und ſchwer verwundet am Boden lag[1]! Auch in dieſem Falle wurde wider mit dem Anzünden der Kirche gedroht, in welche ſich zahlreiche Männer geflüchtet hatten, und wurde eine lange Reihe von Gefangenen mit kaltem Blute hingerichtet. Widerum ein paar Jahre ſpäter wird Snorri Sturluson auf ſeinem Hofe zu Reykholt von Gissur überfallen, in einem Verſtecke aufgefunden und ermordet[2]; als dann Úrækja, um ſeinen Vater zu rächen, den Gizurr in Skálholt anzugreifen ſich anſchickt, erlaubt der Biſchof, obwohl ein Vermittlungsverſuch nur an Gizurs Hartnäckigkeit ſcheitert, ſogar ſeinen Klerikern zur Vertheidigung des letzteren die Waffen zu ergreifen und er trennt ſchliefslich die Kämpfer, indem er, in vollem Ornate in's Mittel tretend, des Úrækja Schaar mit gelöſchten Kerzen in Bann zu thun droht[3]. Gissur aber, der in dieſer Weiſe durch den Biſchof gegen die rechtmäfsige Verfolgung ſeiner Miſſethat geſchützt worden war, übt ſofort einen neuen, ſchimpflichen Verrath an Úrækja, obwohl er auf das Kreuz den eingegangenen Vergleich beſchworen hatte; der Biſchof und der Abt Brandr Jónsson werden misbraucht, dieſen zum Abſchluſſe eines neuen, endgültigen Vergleiches über die Hvítárbrú zu locken, und hier wurde Úrækja gefangen genommen, obwohl ſelbſt eine Anzahl von Gizurs und Kolbeins eigenen Leuten, über die Treuloſigkeit entrüſtet, ſich bereit erklärten für ihn zu den Waffen zu greifen (1242)[4]. Andererſeits ſehen wir bei dieſer Gelegenheit einen Anhänger Úrækja's, der ſich ſchlechterdings weigert, dem Kolbein einen Eid der Treue zu ſchwören, von einem angeſehenen Prieſter berathen, dieſen Eid ſchliefslich mit der Mentalreſervation leiſten, dafs er dabei an einen anderen Kolbein als den Kolbein Arnórsson denkt[5];

1) Ebenda, cap. 17, S. 220—1, und 222.
2) Ebenda, cap. 31, S. 242.
3) Ebenda, cap. 35, S. 250—1.
4) Ebenda, cap. 36, S. 252—6.
5) Ebenda, VII, cap. 1, S. 3.

ſo herabgekommen waren bereits die ſittlichen Begriffe ſelbſt bei den Klerikern beſſeren Schlages! In vollem Frieden wird ſpäter (1252) Þorgils skarði auf Stafaholt von Hrafn Oddsson und Sturla Þórðarson überfallen, und um ſein Leben zu retten muſs er eidlich geloben, mit ihnen gemeinſame Sache gegen Gizur zu machen; kaum von ihnen entfernt, bricht er aber den Eid, und findet dafür ſogar B. Heinrichs Billigung [1]). Als ferner Hallr Gizurarson des Sturla Þórðarson Tochter, Ingibjörg, heirathen ſollte, wurde während des Hochzeitfeſtes der Ueberfall zu Flugumýri von Eyjúlfr Þorsteinsson in's Werk geſetzt (1253); Feuer wurde angelegt, und im Brande kam Gizurs Frau ſammt drei Söhnen deſſelben um mit über zwanzig anderen Leuten, während er ſelber nur durch ein Wunder gerettet wurde. Einer der vornemſten Hochzeitsgäſte, Hrafn Oddsson, hatte um die Unthat gewuſst, aber geſchwiegen, obwohl er erſt kürzlich mit Gizur ſich verglichen hatte; ja noch mehr: ſelbſt B. Heinrich erſchien der Mitwiſſenſchaft dringend verdächtig, und gab den Mordbrennern ſofort nach der That ohne Weiteres die Abſolution [2]). Ein paar Jahre ſpäter (1255) wird der Oſtländer Oddr Þórarinsson überfallen und erſchlagen; nicht einmal einen Prieſter verwilligt man dem Verwundeten, obwohl er um Gotteswillen darum bittet [3]). Im Jahre 1258 wurde Þorgils skarði von Þorvarðr Þórarinsson ohne vorgängiges ernſtliches Zerwürfniſs zu Hrafnagil überfallen. Durch einen Vertrauten hatte dieſer erſt ausforſchen laſſen, wo er übernachten werde, und ein zweiter hatte die Schlafſtelle deſſelben auskundſchaften, und zugleich für das Oeffnen der Thür ſorgen müſſen; die Bitte um Frieden wurde dem Ueberfallenen abgeſchlagen, und ſogar der Troſt eines anweſenden Prieſters ihm verweigert, obwohl dieſer ſelbſt für ihn mit ſcharfen Worten eintratt; mit 22 Wunden bedeckt blieb die Leiche liegen, und ſogar geraubt und geplündert wurde ſofort auf dem Hofe [4]). Ein einziger unter den Begleitern Þorvarðs hatte an der Schandthat Antheil zu nemen ſich geweigert, und dieſe unverholen als ein níðingsverk bezeichnet! Dieſe leicht zu vermehrenden Beiſpiele mögen genügen, um zu zeigen, wie in der Sturlungenzeit jede Scheu vor irgendwelchem Treubruche oder irgendwelcher ſonſtigen Schandthat völlig verſchwunden iſt.

1) Ebenda, VIII, cap. 11—14, S. 146—56.
2) Ebenda, IX, cap. 2—6, S. 181—94.
3) Ebenda, cap. 20, S. 220—1.
4) Ebenda, cap. 51—2, S. 280—4.

Weder der Dingfrieden noch der Kirchenfrieden wird mehr geachtet, der Eid ohne Bedenken gebrochen, und ſelbſt das verwandtſchaftliche Band, welches der Vorzeit unter allen das heiligſte geweſen war, ungeſcheut in ſchnödeſter Weiſe verletzt; ſogar der Klerus zeigt ſich von der gleichen Verwilderung ergriffen wie der Laienſtand, wie wir denn z. B. von einem Jón prest Halldórsson hören, wie er gelegentlich der Flugumýrarbrenna auf Gizurs Seite kämpft, und hinterher zwei gefangene Mordbrenner umbringt, den einen obwohl er vergebens um vorgängige Abſolution bittet [1]). Wie auf dieſe Zeit gemünzt lieſt ſich die Schilderung, welche die Völuſpá von den Tagen giebt, die unmittelbar dem Weltuntergange vorhergehen [2]):

» Brœðr munu berjask
ok at bönum verðask,
munu systrungar
sifjum spilla;
hart er í heimi,
hórdómr mikill,
skeggjöld, skálmöld,
skildir 'ru klofnir,
vindöld, vargöld,
áðr veröld steypisk;
man engi maðr
öðrum þyrma «;

im Vergleiche mit den Zuſtänden des Heidenthumes aber, ſo rauh dieſelben auch waren, erweiſt ſich dieſe Zeit als die weitaus entartetere. Zum Theil läſst ſich nun freilich jene entſetzliche Zerrüttung aller ſittlichen ſowohl als Rechtszuſtände auf die politiſche Lage der Inſel zurückführen, vermöge deren dem rückſichtsloſen Ehrgeize der mächtigeren Häuptlinge ein gröſserer Spielraum eingeräumt, und dadurch einer Misachtung der Rechtsordnung und einem gewaltthätigen Auftreten der Weg gebahnt wurde, welche nur allzu leicht auch die Untergebenen ſolcher Führer mit ergriffen. Zum Theil dagegen, und vielleicht zum ſehr überwiegenden Theile, macht ſich auch noch ein ganz anderer Umſtand dabei geltend, der Uebergang nämlich, ſo paradox dieſs klingen mag, zum neuen Glauben. Je entſchiedener das Heidenthum als eine durch und

1) Ebenda, cap. 3, S. 187; cap. 6, S. 195; cap. 8, S. 199–200.
2) Str. 45, S. 8 (ed. Bugge).

durch nationale Religion mit dem ganzen Leben der Nordleute verwachſen geweſen war, je entſchiedener und allſeitiger daſſelbe zumal auch alle ſittlichen und rechtlichen Vorſtellungen des Volkes beſtimmt und getragen hatte, deſto empfindlicher mufste natürlich die Lücke ſein, welche deſſen Aufgeben bei dieſem hinterliefs. Je äufserlicher andererſeits die Motive geweſen waren, welche die grofse Maſſe des Volks zum Glaubenswechſel beſtimmt hatten, und je oberflächlicher deſſen Bekanntſchaft mit der neuen Lehre, zu welcher daſſelbe übergieng, deſto weniger konnte ſelbſtverſtändlich das Chriſtenthum zunächſt noch befähigt ſein, dieſe Lücke ſeinerſeits auszufüllen. In den erſten Jahrzehnten nach der formellen Annahme des neuen Glaubens konnte ſich dieſer Uebelſtand allerdings noch weniger fühlbar machen, da einerſeits das Heidenthum noch auf längere Zeit hinaus thatſächlich die Gemüther der grofsen Maſſe beherrſchte, und andererſeits der glühende Eifer und das ächt chriſtliche Verhalten der Wenigen, welche ſich aus tief innerſter Ueberzeugung der neuen Lehre zugewandt hatten, ſoweit ihr Einfluſs reichte, auch dem Chriſtenthume einen energiſchen Einfluſs auf das äufsere Verhalten ſicherte. Aber nachdem erſt die im Heidenthume herangewachſene Generation abgeſtorben, und auch deren nächſte Descendenz, die aus Mangel an Klerikern noch ziemlich im heidniſchen Geiſte erzogen ſein mufste, hinübergegangen war, nachdem andererſeits das Chriſtenthum zur Gewohnheitsſache geworden war, und ſtatt durch begeiſterte Neophyten nur mehr durch Prieſter vertreten wurde, welche, nur nothdürftig abgerichtet, zumeiſt mit den äufseren Formen der neuen Religion ſo vollauf zu thun hatten, dafs ſie ſich um deren inneren Gehalt nur wenig kümmern konnten, und welche überdieſs theils durch ihre hervorragende politiſche Stellung, theils umgekehrt durch ihre gedrückte ſociale Lage und die Sorge um ihr tägliches Brod nur allzu ſehr von ihrem kirchlichen Berufe abgezogen wurden, mufste jene Lücke, welche der äufserlich durchgeführte und innerlich doch noch ganz und gar nicht vollzogene Glaubenswechſel in den Gemüthern hatte entſtehen laſſen, in ihrer vollen, furchtbaren Bedeutung zu Tage treten. Es erklärt ſich leicht, dafs die Gährung, welche jeder raſche Bruch mit den Geſammtzuſtänden der Vergangenheit erzeugen mufs, auch in dieſem Falle zunächſt gerade die ſchlimmſten Elemente des Volks und die verwerflichſten Seiten ſeines Nationalcharakters an die Oberfläche trieb, und ein Blick auf die gleichzeitige Geſchichte Norwegens und ſeiner blutigen Bürgerkriege läfst uns in der That

genau dieſelben Züge der gräſslichſten Wildheit und Sittenloſigkeit erkennen, wie ſolche auf Island die Sturlungenzeit kennzeichnen, — jene Züge, welche uns in der fränkiſchen, longobardiſchen, angelſächſiſchen Geſchichte in ganz derſelben Weiſe entgegentreten. Iſt es doch, wie wenn das mittelalterliche Chriſtenthum in ſeinem erſten Kampfe mit dem Heidenthume ſich ſelber abgenützt und ſeine Reinheit eingebüſst hätte; es bedurfte der Reformation, um daſſelbe wider einigermaſsen zu ſeinem Ausgangspunkte zurückzuführen, und wenigſtens theilweiſe wider zu einer heilſamen Einwirkung auf die ſittlichen Zuſtände der Völker zu befähigen. Während der Dauer des Freiſtaates jedenfalls bieten die kirchlichen Zuſtände der Inſel ein ſehr unfertiges, und Nichts weniger als erfreuliches Bild.

§ 9. Die Gemeinde.

Sehr ſcharf, aber zugleich auch ſehr eigenthümlich, iſt auf Island zu allen Zeiten das Gemeindeleben ausgeprägt geweſen. Von der Feldgemeinſchaft, welche anderwärts die weſentliche Grundlage der germaniſchen Gemeinde zu bilden pflegt, iſt hier keine Rede, und die gemeinen Weiden (afrèttir), deren die mit Vorliebe betriebene Viehzucht allerdings bedurfte, ſtehen in der älteren Zeit, ſoviel ich ſehe, nirgends im Geſammtbeſitze von Gemeinden, wie dieſs dermalen allerdings nicht ſelten der Fall zu ſein pflegt. Lediglich auf die Armenpflege zeigt ſich vielmehr die isländiſche Gemeinde in der älteren Zeit beſchränkt, und alle weiteren von ihr geübten Rechte und Pflichten, wie ihr Einfluſs auf die Anſäſsigmachung neuer Gemeindeglieder, ihre Fürſorge für die Erhebung und Vertheilung des Zehnts, die Unterſtützung ihrer Angehörigen bei gewiſſen ſchwereren Unglücksfällen, endlich ihre Aufſicht über die Bettler und Vaganten, erweiſen ſich lediglich jener Hauptaufgabe derſelben dienſtbar, wogegen ſich von jenem weitgehenden Einfluſſe, welchen die isländiſche Gemeinde heutzutage auf die geſammte Polizei und zumal Wirthſchaftspolizei zu üben berufen iſt, in der älteren Zeit noch nicht die geringſte Spur zeigt. Wohl aber theilt die isländiſche Gemeinde von Anfang an mit der deutſchen die volle Unabhängigkeit vom Staate und ſeinen Organen. Die Gemeindeverſammlungen werden von den Dingverſammlungen ſcharf unterſchieden, und nicht minder ſchroff heben ſich die von den Genoſſen gewählten Gemeindebeamten von den Goden als den Trägern der Staatsgewalt ab; in der Gemeinde haben freilich auch

diefe letzteren ihr Wort mitzufprechen, aber nur gleich jedem anderen Bauern, und in keiner Weife auf Grund ihrer Häuptlingsgewalt. Völlig ebenfo unabhängig ift ferner die Gemeinde auch von der Kirche. Auch mit ihren Organen bringt zwar theils die Vertheilung des Zehnts, theils auch die Armenpflege felbft diefelbe vielfach in Berührung; aber doch fteht weder dem Bifchofe noch dem Prieſter als folchem irgendwelches Recht in der Gemeinde oder über die Gemeinde zu.

Der Name, unter welchem die Gemeinde in Island auftritt, lautet hreppr, oder in verftärkter Form löghreppr. Von dem Zeitworte hreppa, d. h. ergreifen, erwifchen abgeleitet, dürfte der Ausdruck nicht, wie Páll Vídalín und Guðbrandr Vigfússon annemen, auf die erfte Befitzergreifung des Landes und das bei ihr erhaltene Landloos zu beziehen fein, foferne diefe Deutung eine geordnete Landestheilung vorausfetzen, und überdiess nur zu dem Begriffe des Sondereigenthums, nicht aber des Gemeindebezirkes führen würde, vielmehr änlich wie der römifche »manipulus« oder unfer »Handvoll« als eine kleine, zufammengeraffte Schaar von Leuten verftanden werden, wobei dann ganz wie diefs bezüglich der Ausdrücke sveit und hèrað der Fall war, das urfprünglich einen perfönlichen Verband bezeichnende Wort erft hinterher territoriale Geltung angenommen haben müfste. Beachtenswerth ift jedenfalls, dafs nicht nur »rape« in Sussex, worauf bereits Guðbrandr hingewiefen hat, einen Landbezirk bezeichnet, welcher zwifchen dem hundred und der shire in der Mitte fteht[1]), und deren die genannte Grafffchaft fechs enthält[2]), fondern dafs auch in mehreren Theilen von Norwegen, insbefondere in Hallingdal, Valders, Gudbrandsdal und Nordmöre, das Bygdelag oder eine Reihe von Höfen als »Repp« bezeichnet wird[3]); der altnorwegifche Urfprung des Wortes wird hiernach nicht bezweifelt werden können. Sachlich bilden aber die hreppar auf Island, was man mit Unrecht neuerdings beftritten hat[4]), Verbände geographifcher Natur, und fie begründen fomit eine Eintheilung des Landes nicht des Volkes. In den Rechtsbüchern wird gelegentlich von einem hreppamót, d. h. einer Repps-

1) Vgl. Blackstone, Commentaries on the laws of England, S. 116 (ed. 8); Gneift, das heutige englifche Verfaffungs- und Verwaltungsrecht, II, S. 21.

2) Spelmann, Gloss. archæol., s. v. rapa und rapus.

3) Ivar Aasen, Norsk Ordbog, h. v. (ed. 2).

4) R. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning, S. 278.

grenze geſprochen, und von Bauern, die an dieſer geſeſſen ſind[1]; der Fall wird behandelt, da eine graptarkirkja »innan hrepps« iſt oder nicht[2], und die Frage erörtert, wieweit der Prieſter eine Leiche über den hrepp hinaus zu begleiten verpflichtet ſei oder nicht[3]; dem Biſchofe wird die Verpflichtung auferlegt, gelegentlich ſeiner Viſitationsreiſen jeden einzelnen löghrepp innerhalb ſeiner Diöceſe zu beſuchen[4], und in jedem hrepp, nach einer anderen Faſſung in jedem hèrað, ſoll er Leute beſtellen, welche für ihn ſeinen Zehnt in Empfang zu nemen haben[5], u. dgl. m. Laſſen dieſe Beſtimmungen bereits die Eigenſchaft der hreppar als feſtſtehender territorialer Bezirke mit beſtimmten geographiſchen Grenzen klar erkennen, ſo weiſt ebendahin auch das Vorkommen beſtimmter landſchaftlicher Bezeichnungen für einzelne unter ihnen, wie denn z. B. der Hraungerðíngahreppr, Kaldnesíngahreppr, Gnúpverjahreppr, Hrunamannahreppr ſchon frühzeitig erwähnt werden[6]. Freilich wird anderwärts geſagt, daſs der hreppr immer mindeſtens zwanzig Bauern in ſich begreifen müſſe, ſoferne nicht die lögrètta ausdrücklich ein Anderes erlaube, und daſs in dieſe Zahl immer nur diejenigen einzurechnen ſeien, welche mit Rückſicht auf das Maſs ihres Vermögens die Dingſteuer zu entrichten haben, wogegen den Betheiligten unbenommen bleibe, Behufs beſſerer Verwaltung ihres Bezirkes dieſen in Unterabtheilungen (þriðjúngar, fjórðúngar) zu zerlegen[7]. Aber da zugleich geſagt wird, daſs der Beſtand der hreppar unverändert erhalten werden ſolle ſo wie er einmal ſei, und daſs immer die nächſten Nachbarn zu einem und demſelben hreppe gehören ſollen, ſo iſt doch auch hier wider jede Möglichkeit ausgeſchloſſen, dieſelben als nach der bloſen Kopfzahl gebildete Volksabtheilungen aufzufaſſen, und kann demnach die Vorſchrift, daſs der hreppr nicht weniger als 20 dingſteuerpflichtige Bauern zählen ſolle, nur auf eine Minimalgrenze bezogen werden, unter welche die Gemeinden nicht herabſinken durften ohne ſofort der Aufhebung

1) Kgsbk, § 234, S. 171; Kaupab., cap. 39, S. 444.

2) KrR. hinn gamli, cap. 4, S. 24.

3) Kgsbk, § 3, S. 10; KrR., cap 6, S. 30—32.

4) Kgsbk, § 5, S. 19; KrR., cap. 14, S. 62.

5) Kgsbk, § 5, S. 19, und § 257, S. 209; KrR., cap. 14, S. 64, und cap. 39, S. 152.

6) Landnáma, I, cap. 17, S. 54; V, cap. 9, S. 303, fowie cap. 11, S. 309 und 310.

7) Kgsbk, § 234, S. 171; Kaupab., cap. 39, S. 443—44.

zu verfallen; eine Maximalgrenze dagegen ſcheint nicht beſtanden zu haben, und war in der That auch gegenüber der Befugniſs, die Gemeinde je nach Bedarf in Unterabtheilungen zu zerfallen, vollkommen unnöthig.

Als weſentlichſte Aufgabe des hrepps wurde oben bereits die Armenpflege bezeichnet. Dieſe iſt im isländiſchen Rechte in ein ziemlich complicirtes Syſtem gebracht, welches hier in ſeinen Grundzügen dargeſtellt werden mag, obwohl allerdings nicht blos die Gemeinde für daſſelbe in Betracht kommt [1]). — Die techniſche Bezeichnung für den Alimentationsbedürftigen iſt ómagi oder úmagi, d. h. der Unvermögende, welcher Ausdruck freilich andererſeits auch den Unmündigen als ſolchen bezeichnet, und gilt als ómagi in dem hier maſsgebenden Sinne jede Perſon, welche ſich ihre Koſt und Kleidung nicht mit ihrer eigenen Hände Arbeit zu verdienen vermag [2]), und welche, wie wir beifügen müſſen, zugleich zu arm iſt um von dem Ertrage ihres Vermögens leben zu können. Bezüglich aller derartiger Leute gilt nun der Satz »at sína ómaga á hverr maðr fram at færa á landi hèr« [3]), d. h. alle Alimentationspflicht liegt zunächſt einzelnen Individuen ob, und beruht inſoweit auf einem privatrechtlichen Titel. In erſter Linie iſt es die Verwandtſchaft, auf welcher dieſelbe ruht, und an ihre Verpflichtung reiht ſich die Alimentationspflicht des Vertragserben gegen den vertragsweiſen Erblaſſer, die unter Ehegatten beſtehende gegenſeitige Alimentationspflicht, endlich auch die Verpflichtung des Freilaſſers und des Freigelaſſenen an, ſich im Bedürfniſsfalle wechſelſeitig zu alimentiren. Innerhalb der Verwandtſchaft ſind aber zunächſt wider die Verwandten erſten Grades, mögen ſie nun Descendenten, Ascendenten oder Geſchwiſter ſein, ſowie der jeweilige nächſte Erbe des ómagi, möge er nun näher oder entfernter mit dieſem verwandt ſein, von deſſen entfernteren Verwandten zu unterſcheiden, welche durch einen näher Berufenen von deſſen Beerbung ausgeſchloſſen ſind. Angehörigen der erſten Claſſe gegenüber konnte man ſich der Verpflichtung durch einen Verpfründungsvertrag (arfsal)

1) Vgl. über den Gegenſtand Michelsen, Ueber altnordiſches Armenrecht, in Falck's Eranien, Heft II, S. 117—83, und III, S 68—99 (1826 und 1828), ſowie Vilhjálm Finsen, Den islandske Familieret efter Grágás, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1850, S. 125—91.

2) Ómagab., cap. 30, S. 292; AM, 315, fol. B., § 6, S. 229.

3) Kgsbk, § 128, S. 3; Ómagab., cap. 1, S. 232.

ſelbſt in einem Zeitpunkte nicht entziehen, in welchem dieſelben noch gar nicht in der Lage waren eine Unterſtützung zu beanſpruchen, während man allen entfernteren Verwandten gegenüber nur dann in der Eingehung des Vertrages behindert war, wenn und ſoweit man bereits vor deſſen Abſchluſs ihre Alimentation hatte übernemen müſſen. Jene erſteren Verwandten muſs man überdieſs, ſelbſt wenn man ohne alles Vermögen iſt, nöthigenfalls durch der eigenen Hände Arbeit unterſtützen, ſoweit dieſs nur irgend möglich iſt, und für die eigenen Aeltern und Kinder muſs man auf Verlangen ſogar der Schuldknechtſchaft ſich unterwerfen, falls man nicht etwa, was bei den eigenen Kindern zuläſsig iſt, vorzieht, ſie ihrerſeits in dieſe zu geben; ſelbſt zu übernemen braucht man freilich auch derartige Perſonen nur, wenn man für ſich ſelbſt, für die Perſon, um deren Unterhalt es ſich handelt, ſowie für alle Hülfsbedürftige, denen man gleich nahe verpflichtet iſt und deren Unterhalt man bereits zuvor übernommen hatte, auf ein volles Jahr genügenden Unterhalt beſitzt, wogegen, wenn dieſs nicht der Fall iſt, die Pflicht zur Aufname auf den nächſten alimentationsfähigen Verwandten übergeht, welchem nur der zunächſt Berufene aus ſeinem Arbeitsertrage nach Kräften beizuſteuern, beziehungsweiſe als Schuldknecht Dienſt zu leiſten hat. Unter den entfernteren Verwandten wird dagegen zwar ebenfalls immer der nächſtverwandte zuerſt zur Alimentationspflicht berufen (hinn nánasti niðr); aber bei ihnen gilt zugleich ein gewiſſes Maſs von Vermögen als Vorausſetzung dieſer Verpflichtung, und zwar iſt dieſes Maſs verſchieden abgeſtuft, je nachdem ein Verwandter innerhalb des dritten, des vierten oder des fünften gleichen Grades in Frage ſteht, und wird den Verwandten dieſes letzten Grades ſogar das Recht eingeräumt, durch eine Zahlung von 10 aurar jährlich ſich von der wirklichen Uebername der Alimentation gänzlich frei zu kaufen. Im Jahre 1217 wurde durch eine Novelle das ältere Recht einigermaſsen modificirt, und zumal dieſes Ablöſungsrecht auf den vierten und fünften ungleichen Grad übertragen, dem fünften gleichen Grade dagegen jede Alimentationspflicht völlig abgenommen; andererſeits ſcheint aber auch das ältere Recht, wie es ſoeben dargelegt wurde, ſelbſt wider auf der Umgeſtaltung eines noch älteren beruht zu haben, welches ohne Unterſcheidung verſchiedener Grade die Verpflichtung des nánasti niðr ſchlechthin an ein einheitliches Vermögensmaſs gebunden, und vielleicht auch den geborenen Erben ſowie die verſchiedenen Verwandten des erſten Grades unter ſich völlig gleich

behandelt hatte. Ich unterlaſſe es, auf dieſen Punkt ſowohl als auf eine Reihe weiterer Einzelnheiten hier näher einzugehen, wie z. B. auf die Stellung der unächt Geborenen bezüglich der Alimentationspflicht und des Alimentationsrechtes, auf die Vertheilung der Alimentationslaſt unter mehrere gleich nahe Berufene und das Verhältniſs, welches dabei zwiſchen der väterlichen und mütterlichen Verwandtſchaft des ómagi beobachtet wurde, auf die Verpflichtung des Vertragserben, der Ehegatten, dann des Freilaſſers und des Freigelaſſenen, u. dgl. m.; dagegen glaube ich noch beſonders hervorheben zu ſollen, daſs die Alimentationspflicht der näheren Angehörigen, und zumal auch des nächſten Erben, in einem ganz anderen Lichte erſcheint als die der entfernteren Verwandten. Uebernimmt einer dieſer letzteren wegen Mittelloſigkeit des geborenen Erben die Alimentation, ſo ſagt man von ihm, daſs er »annars manns ómaga« alimentire [1]), und der geborene Erbe muſs demſelben den gehabten Aufwand erſetzen, wenn er etwa hinterher zu Kräften kommt. — Das Syſtem der Armenpflege, ſoweit es bisher dargelegt wurde, läſst nun aber eine zweifache Lücke, welche ſchlechterdings einer anderweitigen Ergänzung bedarf. Es kann vorkommen, daſs ein Hülfsbedürftiger keinen, oder doch keinen mit Rückſicht auf ſeine Vermögensverhältniſſe zugleich alimentationspflichtigen und alimentationsfähigen Verwandten im Inlande hat, und muſs für ſolchen Fall für deſſen Unterhalt anderweitige Fürſorge getroffen werden. Es iſt aber auch möglich, daſs zwar zur Alimentation ſowohl befähigte als verpflichtete Verwandte im Inlande vorhanden ſind, daſs aber deren Ermittlung, die Zuführung des ómagi an dieſelben, endlich auch wohl die Entſcheidung eines Streites über ihre Verpflichtung eine Verzögerung veranlaſst, und ſomit eine vorläufige Verpflegung des Hülfsbedürftigen nöthig wird, den man doch nicht bis zum Austrag der Sache unverſorgt laſſen kann. Für den erſteren Fall muſs ſomit eine ſubſidiäre, aber definitive, für den letzteren dagegen eine primäre, aber nur proviſoriſche Alimentationspflicht beſtellt werden, die unter allen Umſtänden Platz zu greifen vermag, und für die praktiſche Anwendung keine Schwierigkeiten bietet. In beiden Beziehungen legt nun das isländiſche Recht zunächſt dem Dienſtherrn und dem Grund-

1) Kgsbk, § 129, S. 10, und § 143, S. 27—28; Ómagab., cap. 7, S. 250, und cap. 26, S. 283, dann cap. 25, S. 280—1.

herrn die Verpflichtung auf, ſeinen eigenen Dienſtleuten und Pachtern ſammt den von dieſen zu alimentirenden Perſonen gegenüber in die Alimentationspflicht einzutreten, falls dieſelben während der Dauer der Dienſt- oder Pachtzeit verarmen, vorausgeſetzt nur, daſs der Herr beim Abſchluſſe des Dienſt- oder Pachtvertrages von der drohenden Verarmung des Mannes oder der ihm bevorſtehenden Ueberbürdung mit Hülfsbedürftigen Nichts wuſste noch wiſſen konnte [1]). Die Alimentation ferner von Häuslern ohne eigenen Viehſtand (búðsetumenn) muſs die Gemeinde übernehmen, welche ihnen die Niederlaſſung in ihrem Bezirke verſtattet hat, ſofern dieſelbe nicht näher Verpflichtete zu ermitteln vermag, oder auch der Grundbeſitzer, welcher ohne vorgängige Genehmigung der Gemeinde ihnen die Niederlaſſung auf ſeinem Grunde erlaubte [2]). Widerum muſs ein Ausländer, welcher nach Island gebracht wird ohne daſelbſt genügende Unterhaltsmittel oder alimentationspflichtige Verwandte zu beſitzen, von dem Schiffsherrn alimentirt werden, welcher ihn dahin gebracht hat, falls derſelbe nicht ſein Verhalten in geſetzlich vorgeſehener Weiſe zu entſchuldigen weiſs [3]). Iſt aber im einzelnen Falle auch keine ſolche ſtrafweiſe Alimentationspflicht begründet, ſo tritt, ſei es nun proviſoriſch oder auch definitiv, die Alimentationspflicht des hrepps, in Ausnamsfällen aber auch wohl die der þíngsókn, des fjórðúngs oder ſelbſt des ganzen Landes ein. Es fallen aber zunächſt diejenigen ómagar, deren bisheriger Ernährer zur Acht oder Landesverweiſung verurtheilt wird, dem Dingbezirke oder dem Landesviertel zu, je nachdem die Verurtheilung am Frühlingsdinge oder am Alldinge erfolgte [4]); doch wird dabei vorausgeſetzt, daſs der Verurtheilte als nächſter Erbe des ómagi zu deſſen Alimentation verpflichtet, und demnach nicht etwa blos ſubſidiär wegen Mittelloſigkeit des nächſten Erben zu deren Leiſtung herangezogen worden war, und der Verurtheilte, welcher nach Ablauf ſeiner Verbannungszeit, oder auch

1) Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 39, S. 444—45, und Ómagab., cap. 31, S. 296.

2) Ómagab., cap. 31, S. 294.

3) Kgsbk, § 139, S. 20—1; Ómagab., cap. 19, S. 272—3, und cap. 20, S. 275.

4) Kgsbk, § 50, S. 86—7, § 51, S. 87—8, § 54, S. 92, § 62, S. 113, 115 und 116; ferner § 142, S. 23, und Ómagab., cap. 22, S. 277, und cap. 3, S. 237; Sturlúnga, I, cap. 7, S. 10.

in Folge ſeiner Begnadigung wider in die Heimat zurückkehrt, hat überdieſs ſofort wider ſeinerſeits die Alimentationspflicht zu übernemen [1]), welche ohnehin nur bis zur erreichten Volljährigkeit des ómagi reicht, als von welchem Zeitpunkte an hier wie anderwärts [2]) eine Neuregulirung der Laſt eintritt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daſs die Verpflichtung des Dingbezirkes oder Landesviertels nur eine Conſequenz der ungleich weiter reichenden Regel war, daſs beim Tode eines Mannes, welcher als nächſter Erbe einen ómagi zu alimentiren hatte, die Alimentationspflicht der Erbſchaft folgen ſollte [3]); die Gerichtsgemeinde, an welche das Vermögen des Verurtheilten fiel, ſoweit es nicht von Privatintereſſenten in Anſpruch genommen wurde, muſste eben mit demſelben auch die Laſten übernemen, welche vermöge jener Regel auf demſelben ruhten. Widerum fielen Leute, welche auf Island verarmten ohne daſelbſt zur Uebername ihrer Alimentation verpflichtete und befähigte Verwandte zu beſitzen, demjenigen Landesviertel zur Laſt, innerhalb deſſen ſie verarmten, falls ſie anders Ausländer waren [4]), und in gleicher Weiſe hat das Landesviertel, in welchem das betreffende Schiff gelandet iſt, die Alimentation des ómagi zu übernemen, wenn der Schiffsherr, der ihn aus dem Auslande mitgebracht hat, von ſeiner perſönlichen Haftung durch einen Reinigungsbeweis ſich freizumachen vermochte [5]). Abgeſehen aber von dieſen wenigen Ausnamsfällen trifft die eventuelle Alimentationspflicht ſtets die Gemeinde. Ausdrücklich wird der Grundſatz ausgeſprochen, daſs alle innerhalb eines hrepps Verarmenden von demſelben alimentirt werden müſſen, natürlich ſoweit nicht näher Verpflichtete ſofort zur Stelle ſind [6]); daſs ferner jeder hreppr diejenigen Perſonen zu alimentiren hat, welche innerhalb deſſelben irgendwelcher Privatalimentation genoſſen und dieſelbe verloren haben, ſoferne ſie nicht auf geſetzlichem Wege einem anderen

1) Kgsbk, § 34, S. 91, dann Ómagab., cap. 30, S. 290.

2) Kgsbk, § 128, S. 7, und § 129, S. 8; Ómagab., cap. 5, S. 243, und cap. 7, S. 246—7.

3) Kgsbk, § 129, S. 9—10; Ómagab., cap. 7, S. 249.

4) Kgsbk, § 138, S. 20 u. § 143, S. 26—7; Ómagab., cap. 18, S. 272, und cap. 28, S. 286—7.

5) Ómagab., cap. 19, S. 273.

6) Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 39, S. 444—45.

Privaten oder einer anderen Gemeinde zugewieſen worden ſind[1]); daſs endlich insbeſondere derjenige ómagi, welcher von ſeinem geſetzlichen Verpfleger widerrechtlich verlaſſen wurde, von den hreppsmenn nicht etwa auf den Bettel verwieſen, ſondern dem Alimentationspflichtigen zugeführt, und doch wohl inzwiſchen auch alimentirt werden ſoll[2]). Doch iſt die Verpflichtung der bezeichneten Gemeinde zunächſt nur eine proviſoriſche; ſie kann abgewälzt werden auf denjenigen hrepp, innerhalb deſſen der nächſte Erbe des Hülfsbedürftigen wohnt, falls derſelbe nur im Stande iſt, von ſeinem Vermögen oder ſeinem Arbeitsverdienſte für ein volles Jahr zu leben, und dabei ſeines eigenen Vermögens Verwalter iſt[3]). Ein paar andere Stellen fügen jedoch die Einſchränkung bei, daſs die letztere Vorſchrift nur gelten ſolle, falls der Erbe des ómagi mit dieſem mindeſtens im dritten gleichen Grade verwandt ſei, wogegen der Bedürftige für den anderen Fall, da er keinen anſäſſigen, erbfähigen und inſoweit vermöglichen Verwandten im Lande hat, dem ganzen Lande anheimfallen ſolle[4]). Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daſs der hreppr ebenſogut wie der Privatmann von dem definitiv Verpflichteten den Erſatz derjenigen Koſten zu beanſpruchen berechtigt war, welche er auf die Alimentation des proviſoriſch übernommenen ómagi verwendet hatte, und die Gemeinde war deſshalb an der Ermittlung dieſes Verpflichteten und der Zuführung des ómagi an denſelben völlig ebenſoſehr intereſſirt wie nur irgendwelcher Privatmann. Mit dieſer Zuführung wurde es aber folgendermaſſen gehalten. Iſt der bisherige Verpfleger eines ómagi zur weiteren Alimentation deſſelben auſser Stand, ſo hat natürlich zunächſt er ſelbſt für die Ermittlung eines anderen Pflichtigen zu ſorgen; eventuell mag aber auch jeder Andere die Sache in die Hand nehmen[5]), und für die hreppsmenn wenigſtens lag in ihrer eventuellen Alimentationspflicht in der That ein Intereſſe begründet,

---

1) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; vgl. auch Kgsbk, § 130, S. 12; Ómagab., cap. 8, S. 257.

2) Kgsbk, § 132, S. 15; Ómagab., cap. 9, S. 262.

3) Kgsbk, § 143, S. 26; Ómagab., cap. 27, S. 284.

4) Ómagab., cap. 30, S. 292—3; AM. 315, fol. B., § 6, S. 229; vgl. auch Kgsbk, § 235, S. 178, und Kaupab., cap. 45, S. 454, wo nur die Erbenqualität neben der Verwandtſchaftsnähe als Vorausſetzung hinzuzudenken iſt.

5) Kgsbk, § 130, S. 12; Ómagab., cap. 8, S. 257, ſowie cap. 7, S. 256, und cap. 30, S. 291.

ſich nicht unthätig zu verhalten. Veranlaſst dagegen der Tod des bisherigen Verpflegers die Nothwendigkeit der Aufſuchung eines neuen Verpflichteten, ſo wird wohl der ómagi ſelbſt oder deſſen Vormund in erſter Linie zum Eingreifen berufen geweſen, eventuell aber gleichfalls wider eine Popularklage gewährt worden ſein. Das Verfahren, mittelſt deſſen dem Pflichtigen der Bedürftige zu überbürden war, beſtand ſeinerſeits in einer Zuführung deſſelben, unter Beeidigung des eigenen guten Glaubens an deren Rechtmäſsigkeit (eiðfærsla, eiðfæring)[1], welche an jedem, und ſei es auch nur ganz vorübergehenden Wohnorte deſſelben, wie z. B. einer Sennhütte, Fiſcherhütte u. dgl. geſchehen konnte. Die Zuführung darf weder an Jemanden geſchehen, der mit dem ómagi ſchlechterdings nicht verwandt, noch an Jemanden, der gänzlich vermögenslos iſt[2]; dagegen kann ſie an den nächſten Erben des ómagi geſchehen, wenn er auch nicht vermöglich genug iſt, um deſſen Alimentation definitiv ſelbſt übernemen zu müſſen, oder an den nächſten innerhalb des hrepps wohnhaften Verwandten, wenn auch auswärts näher berufene vorhanden ſind[3]. Derjenige, welchem in dieſer Weiſe ein ómagi zugeführt worden war, kann ſodann, wenn er einen näher Verpflichteten zu ermitteln weiſs, oder aus Mangel an Vermögen die Alimentationslaſt ſelbſt nicht zu übernemen braucht, den Bedürftigen ſeinerſeits wider einem Anderen zuführen; nur ſoll dieſe Zuführung nicht mehr aufsergerichtlich erfolgen, vielmehr hat ſie mit Urtheil und Recht (at dómi) zu geſchehen[4]. Bei beiden Arten der Zuführung gedenken die Rechtsbücher einer Betheiligung der hreppsmenn, welche indeſſen nicht nothwendig, ſondern nur zufolge des Intereſſes gewöhnlich geweſen zu ſein ſcheint, welches auch ihnen an der Sache zuſtand. — Uebrigens ſtand demjenigen, welcher zur Alimentation eines Hülfsbedürftigen verpflichtet war, zunächſt ein doppelter Weg zur Erfüllung dieſer ſeiner Verbindlichkeit offen, ſoferne er demſelben entweder auf ſeinem eigenen Hofe ſeinen Unterhalt reichen (færa fram), oder aber deſſen Verpflegung gegen Entgeld einem Anderen übertragen konnte

1) Die Eidesformel ſiehe in der Kgsbk, § 129, S. 8; Ómagab., cap. 7, S. 244—45.

2) Kgsbk, § 129, S. 8; Ómagab., cap. 7, S. 247, ſowie cap. 2, S. 236, und cap. 27, S. 284.

3) Kgsbk, § 129, S 9; Ómagab., cap. 7, S. 248.

4) Kgsbk, § 129, S. 9; Ómagab., cap. 7, S. 248 und 249.

(selja til framfærslu). In ähnlicher Weiſe konnte nun auch von den öffentlichen Verbänden gewirthſchaftet werden, indem ſie aus gemeinſamen Mitteln Anſtalten zur Verpflegung ihrer ómagar begründen, oder auch dieſe zur Verpflegung an Privatleute verdingen konnten; indeſſen pflegte doch von ihnen regelmäſsig in anderer und minder geordneter Weiſe verfahren zu werden. Bezüglich derjenigen Armen, welche das ganze Land zu unterhalten hatte, wird geſagt, daſs ihnen »för um allt land«, d. h. die Fahrt über das ganze Land zuſtehe[1]). Eine andere Stelle führt dieſen Satz dahin aus, daſs ſolche Leute von jedem Bauern, deſſen Hof ſie berühren einmal des Tags, nämlich Abends (náttverðareldi) zu ſpeiſen ſeien, und nur an den Feiertagen etwa zweimal, nämlich auch noch Morgends (at dögverði)[2]); doch darf man Leuten, die nicht zum Halten der Faſten verpflichtet ſind, zweimal im Tage Nahrung geben, und Leuten, die ſchlimmer Witterung halber nicht weiter reiſen können, auch auf mehr als einen Tag Aufname gewähren, und wird bezüglich der Beſchaffenheit des zu reichenden Unterhaltes auf die Vorſchriften verwieſen, welche für die Gemeindearmen gelten. Bezüglich der fjórðúngsómagar[3]) iſt ſodann von einer »för í fjórðúngi« die Rede[4]), alſo von einer Rundfahrt innerhalb des betreffenden Landesviertels; doch bleibt den Angehörigen dieſes letzteren unbenommen, ihr Viertel zu Zwecken der Armenpflege in kleinere Bezirke zu zerlegen, welchenfalls dann die Rundfahrt der ómagar auch wohl auf einen Theil des Viertels beſchränkt werden kann[5]). Hinſichtlich der ómagar, welche von einem einzelnen Dingverbande zu erhalten ſind, wird von einer »för um þíngit« geſprochen[6]); hier bezieht ſich demnach die Rundfahrt nur auf den Dingverband, und nur in dem Falle, da etwa zwei verſchiedene Dingverbände ihr Ding an einer und derſelben Dingſtätte halten, ſoll die auf einer hier erfolgten Verurtheilung beruhende Rundfahrt ſich ausnamsweiſe auf beide Dingverbände beziehen. Neben dieſer »för«, von welcher auch ſonſt noch hin und wider die Rede

1) Ómagab., cap. 30, S. 293; AM. 315, fol. B., § 6, S. 229—30.
2) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.
3) Die Bezeichnung ſteht Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 40, S. 445.
4) Kgsbk, § 50, S. 86—7, und § 142, S. 23; dann Ómagab., cap. 3, S. 237, und cap. 22, S. 277.
5) Kgsbk, § 50, S. 87.
6) Ebenda, § 50, S. 87; § 62, S. 115 und 116.

iſt, ohne daſs ſich immer der Bezirk erkennen lieſse, auf welchen ſie ſich beziehen ſoll [1]), ſoll aber alles Gut, welches den Angehörigen eines Dingverbandes aus dem Vermögen eines Geächteten oder Verbannten zufällt, zunächſt von ihnen dazu verwandt werden, um deſſen ómagar eine ſtändige Verpflegung zu verſchaffen; eventuell aber, wenn der Verurtheilte nämlich keine Alimentationslaſt zu tragen gehabt hatte, ſoll daſſelbe anderen ómagar zu Gute kommen, welche innerhalb deſſelben Dingverbandes die Rundfahrt haben [2]). Es iſt klar, daſs eine analoge Beſtimmung auch bezüglich des ganzen Landes, dann auch der Landesviertel und ihrer Armen gegolten haben muſs, da ja den letzteren die Confiscationen, welche zufolge der in den Viertelsgerichten erkannten Freiheitsſtrafen eintraten, dem erſteren aber die Einnamen der lögrètta aus mancherlei Strafgeldern u. dgl. ebenfalls verwendbare Geldmittel zur Verfügung ſtellten. Hier wie dort ſcheint demnach die Rundfahrt der Armen nur als ein eventueller Behelf für ſolche Fälle gegolten zu haben, da die verfügbaren Mittel des betreffenden Bezirkes nicht erlaubten, denſelben jene geordnetere und wünſchenswerthere Verſorgung zu Theil werden zu laſſen; da bei nicht wenigen ómagar deren Jugend, Krankheit oder Alter ein beſtändiges Herumreiſen im Lande geradezu unmöglich machen muſste, konnte in der That wenigſtens für viele von ihnen eine derartige ſtätigere Verpflegung gar nicht entbehrt werden. Bezüglich der hreppsómagar [3]) endlich wird von einem »manneldi« geſprochen, und verſteht man darunter, wie dieſs der Ausdruck bereits zu erkennen giebt, die Naturalverpflegung der betreffenden Leute ihrem vollem Umfange nach. Zu dieſer ſind an und für ſich alle im hrepp angeſeſſenen Bauern verpflichtet, welche die Dingſteuer zu entrichten haben [4]), die Vertheilung aber der einzelnen von der Gemeinde zu erhaltenden Armen unter die einzelnen Gemeindegenoſſen liegt den Gemeindevorſtehern ob, welche die Laſt genau im Verhältniſſe zum ſchuldenfreien Vermögensbeſitze der Bauern umzulegen haben [5]). Die ihm zugewieſenen

1) Ebenda, § 51, S. 88; § 54, S. 92; § 62, S. 113.

2) Ebenda, § 49, S. 86; § 62, S. 115.

3) Die Bezeichnung ſiehe im Ómagab., cap. 8, S. 257, wo freilich die Kgsbk, § 130, S. 12 eine abweichende Lesart hat.

4) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.

5) Vgl. Kgsbk, § 234, S. 172 und 173; Kaupab., cap. 39 und 40, S. 444, 445 und 447.

Armen hat jeder Bauer unweigerlich zu alimentiren, und zwar mufs er dieſelben, ſoweit nicht etwa in einer einzelnen Gemeinde dieſerhalb beſondere Beliebungen gelten[1]), in Bezug auf Koſt und Kleidung ganz ebenſo halten wie ſeine eigenen Dienſtboten. Um eine genau geregelte, und zugleich einigermafsen dauernde Verpflegung der Armen durch die Bauern, welchen ſie zugewieſen ſind, handelt es ſich demnach, und nur unter dieſer Vorausſetzung erklärt ſich denn auch insbeſondere die Vorſchrift, dafs bei der Vertheilung niemals eine Mannsperſon und eine zum Kinderbringen noch fähige Weibsperſon gleichzeitig einem und demſelben Hofe überwieſen werden ſolle; wenn demnach die betreffenden Armen gelegentlich als ſolche bezeichnet werden, »er þar eigo at fara í hrepp«, ſo darf dabei nicht an ein regelloſes Herumwandern derſelben in der Gemeinde gedacht werden, ſondern nur an eine geordnete Rundfahrt derſelben von einem Bauern zum andern, wie ſolche unvermeidlich war, wenn überhaupt eine gleichheitliche Vertheilung der Laſt unter die ſämmtlichen Pflichtigen durchgeführt werden wollte, und wie ſolche denn auch bei der Privatarmenpflege vorkam, wenn die Verpflegung eines ómagi mehrere gleich nahe Berufene gleichzeitig traff. Von hier aus iſt klar, dafs auch die »för«, welche anderen Armen einem Dingverbande, Landesviertel oder ſelbſt dem ganzen Lande gegenüber verſtattet war, in ähnlichem Sinne aufgefafst werden mufs. Auch bezüglich der von einem einzelnen Landesviertel[2]), oder vom ganzen Lande zu erhaltenden ómagar[3]) iſt vorgeſchrieben, dafs ſie ganz ebenſo wie die hreppsómagar verpflegt werden müſſen, und damit iſt den Angehörigen der betreffenden Verbände denn doch eine Verpflichtung auferlegt, welche mit Dahlmanns Anname, dafs jenen nur die Erlaubniſs zum Betrieb des Bettels im betreffenden Bezirke ertheilt geweſen ſei[4]), ſchlechterdings unvereinbar erſcheint. Eine förmliche Vertheilung dieſer Armen unter die einzelnen Angehörigen des Dingverbandes, Viertels oder auch des ganzen Landes war natürlich nicht möglich, und konnte überdieſs auch füglich darauf gerechnet werden, dafs die ómagar ſelbſt um ihres eigenen Intereſſes willen ſich nur an Bauern halten würden, die guten Willen und

1) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.

2) Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 40, S 445.

3) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; vgl. Ómagab., cap. 30, S. 293, und AM. 315 fol. B., § 6, S. 229—30.

4) Geſchichte von Dänemark, II, S. 280, Anm. 3.

Vermögen genug hatten um ihnen gerne Aufname zu gewähren; aber wenn auch keine völlig geordnete Rundfahrt, wie folche innerhalb des hrepps vorkam und auch in Norwegen unter der Bezeichnung der »fatækra manna flutning« als Gemeindelaſt beſtand [1]), war doch auch ihre Fahrt keine völlig ungeordnete, und in der That wäre die Ausſtellung förmlicher Bettelbriefe mit dem ganzen Syſteme der isländiſchen Armenpflege geradezu unvereinbar.

Uebrigens beſchränkt ſich die Aufgabe des hrepps keineswegs darauf, die wirklich Verarmten zu verpflegen oder doch hinſichtlich ihrer Verpflegung durch Privatperſonen zu überwachen; vielmehr liegt ihm auch noch die weitere Verpflichtung ob, ſolche Gemeindegenoſſen, welche nicht mehr völlig im Stande ſind mit eigenen Mitteln ſich fortzubringen, oder doch zugleich die von ihnen zu verpflegenden ómagar zu erhalten, durch eine ihnen gewährte Beihülfe zu unterſtützen, und dadurch zu verhindern, dafs ſie der Armenpflege völlig zur Laſt fallen. Als Mittel zu dieſem Zwecke diente aber der Gemeinde vor Allem der Armenzehnt (þurfamannatíund). Bei anderer Gelegenheit wurde bereits erwähnt, dafs von dem Ertragszehnt (lögtíund) der Regel nach ein Viertel an die Armen fiel, und dafs die kleineren Zehntbeträge, nämlich alle diejenigen, welche im Ganzen weniger als einen eyrir betrugen, ſogar ungetheilt an dieſe gehen ſollten [2]), weſshalb denn auch der Zehnt von höherem Betrage als skiptíngartíund [3]) oder skiptitíund [4]), d. h. theilbarer Zehnt, bezeichnet wird. Es wurde aber zunächſt der von jedem einzelnen Bauern zu entrichtende Zehntbetrag im Ganzen feſtgeſtellt, und zwar primär auf Grund einer eidlich abgegebenen Faſſion des Zehntpflichtigen ſelbſt, eventuell aber auf Grund einer von der Gemeinde vorgenommenen Taxirung; weiterhin erfolgte ſodann die Zerlegung des Geſammtzehnts in Viertel, und die Vertheilung der einzelnen für die Armenpflege beſtimmten Beträge unter diejenigen Perſonen, welchen dieſelben zu Gute kommen ſollten, und zwar wurde auch dieſe Vertheilung von der Gemeinde beſorgt. Jeder einzelne Zehntpflichtige hatte ſodann ſeinen Armen-

1) FrþL., Einleitung, § 17; Landslög, Landsleigub., § 57. Mit Unrecht ſcheint mir Vilh. Finsen auch für die hreppsómagar der freiſtaatlichen Zeit eine eigentliche Rundführung zu läugnen, ang. O., S. 186, Anm. 1.

2) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148; vgl. oben S. 238.

3) Kgsbk, § 259, S. 214; KrR., cap. 43, S. 162.

4) Laurentius hps s., cap. 35, S. 834.

zehnt noch im Herbſte, oder doch längſtens im nächſten Frühjahr an diejenige Perſon zu entrichten, welche ihm als Empfänger des von ihm zu leiſtenden Betrages zugewieſen worden war; gegeben wurde aber dieſer Zehntbetrag nicht an die ómagar, d. h. die völlig Verarmten, ſondern vielmehr an die þurfamenn, d. h. bedürftige Perſonen, welche zwar noch Niemanden zur Verpflegung überwieſen ſind, ja welche vielleicht ſogar noch Andere zu verpflegen haben, welche aber zur Erhaltung ihres Hausſtandes eines ſolchen Zuſchuſſes bedürfen, und unter ſie ſollten eben die Armenzehnten der Gemeinde je nach dem Maſse ihrer Dürftigkeit vertheilt werden[1]). Dabei ſollten alle diejenigen Gemeindeangehörigen auf einen Antheil am Armenzehnt Anſpruch haben, welche mit Rückſicht auf das Maſs ihres Vermögens nicht ſelber zehntpflichtig waren[2]), über die Gemeindegrenze hinaus ſollte aber von demſelben nichts gegeben werden, ſoferne nicht etwa die Gemeindeverſammlung wegen des beſonderen Bedürfniſſes einer anderen Gemeinde ſolches beſchlieſsen würde[3]). Eine ähnliche Bewandtniſs hatte es ferner mit den matgjafir, d. h. Speiſegaben, und einigen ihnen verwandten Reichniſſen. An drei beſtimmten Tagen im Jahre ſollte ein vierundzwanzigſtündiges Faſten gehalten, und von jedem Hausvater die beſſere Speiſe, welche er dadurch an ſich und ſeinen zum Halten der Faſten verpflichteten Hausgenoſſen erſparte, zu Zwecken der Armenpflege verwendet werden[4]); B. Árni fügte ſpäter den drei Tagen noch einen vierten bei, und liefs die Speiſe, welche urſprünglich nur für die Leute gegeben worden war, die der Bauer das ganze Jahr hindurch auf ſeinem Hofe hielt, für alle diejenigen fordern, welche am betreffenden Faſttage gerade auf dem Hofe ſich aufhielten[5]), — letzteres eine Beſtimmung, welche von Anfang an auf heftigen Widerſpruch ſtiefs, und welche denn auch im Jahre 1354 von B. Gyrðr auf Grund der Beſchlüſſe einer Diöceſanſynode wider beſeitigt wurde[6]). Auch dieſe Speiſegaben, welche übrigens auch im norwegiſchen Rechte nicht ohne Parallele ſind[7]), werden wie die

1) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148.
2) Kgsbk, § 255, S. 206; KrR., cap. 36, S. 142.
3) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148.
4) Kgsbk, § 13, S. 31; KrR., cap. 22, S. 108.
5) Árna bps KrR., cap. 13, S. 76—80.
6) Finnr Jónsson, hist. eccles., II, S. 111.
7) Vgl. FrþL., II, § 32—33; Jóns erkib. KrR., § 39.

þurfamannatíund an die nicht zehntpflichtigen Gemeindeangehörigen gegeben, und wie jene im Herbſte auf der Gemeindeverſammlung vertheilt[1]). Weiterhin kann das Eſſen von Morticinien, dann von Kälbern, die zu früh nach ihrer Geburt geſchlachtet werden, dadurch ſtraflos werden, daſs man den fünften Theil des Fleiſches den Armen zuwendet[2]). Der Betrieb der Jagd und Fiſcherei[3]), dann des Vogelfanges[4]) an einem Sonn- oder Feiertage war urſprünglich gleichfalls unter der Bedingung erlaubt geweſen, daſs man von deren Ertrag den fünften Theil den Armen gab, wogegen das ſpätere Recht freilich das Waidwerk an ſolchen Tagen ſchlechtweg verbot[5]). Eine analoge Beſtimmung galt ferner auch in Bezug auf das Treibholz, welches man am Sonn- oder Feiertage findet und zu bergen ſich erlaubt[6]), und nicht minder ſollte derjenige, welcher am Sonn- oder Feiertage arbeitete, um ſein Schiff und ſeine Waaren zu retten, dafür den Armen eine Elle vaðmál oder einen entſprechenden Werth an Wolle geben[7]). Allerdings wird in allen dieſen Fällen von »matgjafir« nicht geſprochen, und wenn zwar bei den zuerſt genannten unter ihnen das Object der Leiſtung noch in Eſswaaren beſteht, ſo iſt doch ſelbſt dieſes in den beiden zuletzt genannten nicht mehr der Fall; allerdings läſst ſich ferner auf alle dieſe Leiſtungen, als auf unſtändige, der Satz nicht anwenden, daſs die matgjafir wie der Armenzehnt im Herbſte vertheilt werden. Aber ganz wie die Speiſegaben und der Armenzehnt, ſo fallen auch dieſe Leiſtungen nicht an die ómagar, ſondern an die þurfamenn, d. h. die nicht zehntpflichtigen Gemeindeangehörigen, und wie jene bilden ſomit auch ſie nur eine Beiſteuer, welche dürftigen Gemeindegliedern gegeben wird, um ſie bei ihren häuslichen Ehren zu erhalten; ſie ſtehen inſoferne ganz auf gleicher Linie mit ſo manchen anderen Vergünſtigungen, welche das isländiſche Recht der Privatarmenpflege gewährt, wie z. B. dem Satze, daſs mit

1) Vgl. hierüber noch Kgsbk, § 234, S. 171—4; Kaupab., cap. 39—40, S. 443—8.

2) Kgsbk, § 16, S. 34; KrR., cap. 32, S. 132—4.

3) Kgsbk, § 8, S. 25—6; KrR., cap. 17, S. 85, Anm. mm.

4) Kgsbk, § 14, S. 32, KrR., cap. 23, S. 112.

5) Kgsbk, § 268, S. 218; KrR., cap. 17, S. 84, Anm. hh, und cap. 49, S. 172. Vgl. meine Abhandlung über die Grágás, S. 77—78.

6) Kgsbk, § 8, S. 25: KrR., cap. 17, S. 84.

7) Ebenda.

ómagar überbürdete Leute in gewiſſem Umfange mit Verletzung der Feiertagsordnung fiſchen dürfen[1]), oder daſs Dienſtboten, welche über ihre Kräfte hinaus mit Alimentationspflichten belaſtet ſind, einen höheren als den ſonſt geſtatteten Lohn ſich ausbedingen mögen[2]), oder daſs alle Zuwendungen als Seelgaben betrachtet und behandelt werden ſollen, welche man Leuten macht, die nicht zehntpflichtig ſind, und dabei ihr Vermögen ſowohl als ihren Arbeitsverdienſt vollauf zur Verpflegung ihrer ómagar brauchen[3]). In anderer Hinſicht berühren ſich aber alle dieſe Leiſtungen auch wider mit ſo mancherlei anderen, rein freiwilligen Zuwendungen oder Præſtationen, durch welche einzelne Privatleute die öffentliche ſowohl als die Privatarmenpflege vielfach erleichtern, wie etwa wenn Jemand einen Armen »fyrir guðs sakir« verpflegt, zu deſſen Verpflegung er doch nicht verpflichtet iſt[4]), oder wenn Jemand, wofür die Urkunden eine ganze Fülle von Beiſpielen bieten, die Verpflegung eines oder mehrerer ómagar als Reallaſt auf einen Hof legt, oder auch geradezu eine eigene Stiftung zu Zwecken der Armenpflege (Kristbú, Kristfé) macht[5]); mit dem groſsen Zehnte ferner, mochte nun deſſen Entrichtung eine gebotene oder eine freiwillige ſein, da bei dieſem zwar, wie oben ſchon zu bemerken war[6]), dieſelbe Viertheilung eintrat wie beim Ertragszehnt, aber doch die Gemeinde, an deren Arme die Zuwendung erfolgen ſollte, erſt von Fall zu Fall von dem Leiſtenden nach Anleitung des Biſchofes beſtimmt werden muſste.

Spricht ſich bereits in den Beiſteuern, welche die Gemeinde dürftigen Angehörigen zuwendet, um ihnen die Erhaltung ihrer wirthſchaftlichen Exiſtenz zu ermöglichen, ein ſehr geſundes Beſtreben aus, lieber der drohenden Verarmung von ſolchen vorzubeugen, als hinterher die Verpflegung der Verarmten zu übernehmen, ſo tritt derſelbe Geſichtspunkt nicht minder unverholen auch in der Unterſtützung zu Tage, welche die Gemeindegenoſſen in gewiſſen Fällen ſchwerer Beſchädigung einander zu gewähren haben, und welche dem hrepp geradezu den Charakter einer auf Gegenſeitigkeit beruhenden Aſſecuranzgeſellſchaft aufprägt. Es ſind zwei Ge-

1) KrR., cap. 17, S. 90.
2) Kgsbk, § 78, S. 129; Kaupab., cap. 54, S. 466.
3) Kgsbk, § 127, S. 246—7; Arfa þ., cap. 11, S. 202.
4) Kgsbk, § 121, S. 230; Arfa þ., cap. 18, S. 224.
5) Vgl. z. B. Diplom. island., I, nr. 30—34, S. 198—204.
6) Siehe S. 228—9.

fahren, gegen welche die isländiſche Gemeinde ihre Genoſſen verſichert, Viehſterben nämlich und Brand, wogegen von derjenigen Verſicherung, welche anderwärts ſo frühzeitig und ſo beſtimmend hervortritt, von der Seeaſſecuranz nämlich, auf Island nicht die Rede iſt, ſo nahe auch die Lage und die wirthſchaftlichen Zuſtände der Inſel ſolche zu legen ſcheinen; mag ſein, daſs man es bedenklich fand, die genoſſenſchaftliche Haftung auf ein Gebiet zu erſtrecken, auf welchem die individuelle Tüchtigkeit und Anſtrengung in ſo hervorragendem Maſse das Maſs der Gefahr beſtimmt. — Für die Viehaffecuranz ſind aber folgende Regeln maſsgebend[1]). Sie bezieht ſich nur auf das Hornvieh, alſo weder auf Pferde noch Schafe, ſo maſſenhaft auch beide von jeher auf der Inſel gehalten wurden; ſie tritt ferner nur dann ein, wenn mindeſtens ein Viertel des Viehſtandes eines Bauern durch eine Seuche gefallen iſt, während einen geringeren oder durch andere Umſtände veranlaſsten Schaden der Beſitzer allein zu tragen hat. Liegt ein ſolcher Fall vor, ſo hat der Beſchädigte innerhalb eines halben Monats von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Seuche ihr Ende erreicht hat, den Schaden durch ſeine fünf Nachbarn abſchätzen zu laſſen, wobei er ihnen Haut und Fleiſch der gefallenen Thiere vorzuweiſen hat; er ſelber muſs überdieſs eidlich beſtätigen, daſs der Schaden wirklich wenn nicht gröſser, ſo doch jedenfalls auch nicht kleiner ſei als ſie ihn geſchätzt haben. Den Betrag der Schätzung hat ſodann der Beſchädigte in der Gemeindeverſammlung anzuzeigen, worauf die Bauern der Gemeinde ſofort ihrer Erſatzpflicht zu genügen haben; aber dieſer Erſatzpflicht ſind nach zwei Seiten hin ſehr beſtimmte Grenzen gezogen. Einmal nämlich wird keinenfalls mehr als die Hälfte des erlittenen Schadens erſetzt, und es iſt ſomit vollkommen ausreichend dafür geſorgt, daſs der Viehbeſitzer nicht Wartung und Pflege ſeiner Thiere im Vertrauen auf die Aſſecuranzpflicht ſeiner Genoſſen vernachläſſige; zweitens aber iſt die Haftung der letzteren auch inſoferne eine limitirte, als die nach dem Verhältniſſe ihres Vermögens von den Einzelnen zu leiſtenden Beiträge nicht höher als auf eine Unze vom Hundert, d. h. 5% des Vermögens des Pflichtigen ſich belaufen dürfen. Sogar für den Fall wird an dieſer letzteren Beſchränkung feſtgehalten, da in einem und demſelben Jahre mehrere Gemeindegenoſſen an ihrem Viehſtande Schaden leiden,

1) Kaupab., cap. 48, S. 458—9.

und müſſen ſich ſomit die Beſchädigten ſolchenfalls an dem von ihnen ab und für ſich zu beanſpruchenden Erſatzbetrage allenfalls einen Abzug gefallen laſſen, deſſen Höhe im Verhältniſs zu dem von einem Jedem erlittenen Schaden zu ſtehen hat. Ganz änlich ſteht die Sache auch beim Brandſchaden[1]). Auch bezüglich ſeiner erſtreckt ſich die Aſſecuranz regelmäſsig nur auf drei Baulichkeiten, nämlich die Wohnſtube der Weiber (stofa), den Wohnſaal der Männer (eldhús), endlich die Küche (búr þat er konur hafa matreiðu í); doch kann Derjenige, welcher neben dem gewöhnlichen Wohnſaale noch eine ſtattlichere Halle (skáli) auf dem Hofe beſitzt, dieſe anſtatt jenes der Aſſecuranz unterſtellen, nur daſs er die getroffene Wahl bereits im Frühling in der Gemeindeverſammlung bekannt zu geben hat, und überdieſs gilt für den Fall, da Jemand eine Kirche oder Kapelle auf ſeinem Hofe hat, auch dieſe als an vierter Stelle mit verſichert. Es ſind alſo nur die Hauptgebäude eines jeden Hofes verſichert, wie man denn auch nur dieſe aus Holz erbaut, oder doch mit Holz ausgetäfelt zu haben ſcheint; andererſeits reicht freilich die Verſicherung über dieſe Grenze hinaus, ſoferne dieſelbe neben den Baulichkeiten in gewiſſem Umfange auch noch die Fahrhabe umfaſst, welche in und mit denſelben verbrennt. Kleinodien ungewöhnlichen Werthes, dann auch Handelswaaren ſollten allerdings nicht als verſichert gelten, wohl aber Kleider, Speiſevorräthe, und alle andern zum Gebrauche einer gewöhnlichen Haushaltung dienenden Mobilien, ſoweit ſie dem Hausherrn gehörten, und in gleicher Weiſe ſollte neben dem Gotteshauſe auch deſſen Chor (sönghús), der Schmuck ſeiner Wände (kirkjutjöld), ſowie Alles was man an Paramenten zur Haltung der gewöhnlichen Gottesdienſte braucht, endlich die Glocke, oder, wenn deren mehrere waren, deren beſte als mitverſichert betrachtet werden. Die Schätzung des Brandſchadens, welche der Beſchädigte gleichfalls wider durch ſeine fünf Nachbarn vornemen zu laſſen hat, erſtreckt ſich demnach neben den Gebäuden auch auf dieſe Mobilien; aber auch hier wird wider nur die Hälfte des Schätzungswerthes erſetzt, während die andere Hälfte des erlittenen Schadens von dem Beſchädigten ſelbſt zu tragen iſt. Bei beiden Arten der Beſchädigung gilt überdieſs

1) Ebenda, cap. 48, S. 459–60. Ueber die Anlage der isländiſchen Höfe werde ich mich ſpäter noch auszuſprechen haben, und verweiſe ich hier einſtweilen auf die nachfolgende Darſtellung.

noch die weitere Beſchränkung, daſs die Gemeindegenoſſen nicht mehr als dreimal demſelben Manne Erſatz zu leiſten haben; eine weitere Garantie gegen leichtfertiges Verhalten des Beſitzers gegenüber drohenden Gefahren. Dagegen ſcheint gleichmäſsig Erſatz geleiſtet worden zu ſein, mochte nun die Beſchädigung durch einen reinen Zufall, oder aber durch fremde Ungeſchicklichkeit oder Bosheit veranlaſst ſein; nur unter dieſer Vorausſetzung läſst ſich nämlich der Satz erklären, daſs der Bauer, welcher Dienſtboten aus einem fremden Dingverbande aufgenommen hat, für allen von ihnen angerichteten Schaden keinen Erſatz zu fordern berechtigt ſei, vielmehr dem guten Willen der Gemeindegenoſſen überlaſſen bleibe, wieweit ſie ihm ſolchen leiſten wollen oder nicht. Die Vorſchrift, zunächſt darauf berechnet die Haftungspflicht der Gemeinde für bezirksfremde, und darum bezüglich ihrer Verläſſigkeit verdächtige Perſonen zu erleichtern, muſste doch zugleich auch als eine Prämie für die Verwendung von Dienſtboten wirken, welche der Gemeinde ſelbſt oder den nächſtliegenden Gemeinden angehörten, und ſomit durch die Vermehrung des Abſatzes für ihre Arbeitskraft der Verarmung der kleineren Leute in dieſen Kreiſen entgegenwirken; der Gebrauch des Ausdruckes þingmark in territorialem Sinne zeigt aber, daſs dieſe Beſtimmung ſpäteſter Entſtehung iſt, und das Gleiche mag von allen auf das Aſſecuranzweſen bezüglichen Vorſchriften gelten, da dieſelben nur in dem jüngeren unſerer beiden Rechtsbücher zu finden ſind.

Im engſten Zuſammenhange mit dem Intereſſe, welches die Gemeinde an dem Wohlſtande aller ihrer Angehörigen zu nemen hat, ſteht eine Reihe von Befugniſſen, welche derſelben anvertraut ſind, um ſie in den Stand zu ſetzen der Anhäufung von Armen in ihrem Bezirke entgegenzuwirken. Zunächſt muſste jeder Bauer, der aus einer Gemeinde in die andere überſiedeln wollte, ſich rechtzeitig die Aufnamsbewilligung dieſer letzteren erbitten (biðja sèr bygðarleyfis), welche freilich nur dann verweigert werden konnte, wenn der Nachſuchende entweder bereits eines Diebſtahles überführt war, oder aber in ſo dürftigen Umſtänden ſich befand, daſs man zu befürchten hatte, er möchte bereits im nächſten Jahre zu ſeinem und der Seinigen Unterhalte die Beihülfe der Gemeinde beanſpruchen müſſen [1]). Zieht der Mann auf, ohne die Aufnams-

1) Kaupab., cap. 47, S. 457—8.

bewilligung erhalten zu haben, ſo mögen die hreppsmenn, wenn ſie anders dieſe zu verweigern berechtigt waren, ihn gewaltſam aus ihrer Gemeinde vertreiben, und haben ihn jedenfalls weder am Armenzehnt noch an den Speiſegaben Theil nemen zu laſſen; konnte ihm dagegen die Aufname nicht verweigert werden, ſo mag er zwar wohnen bleiben, aber er nimmt zur Strafe dafür, dafs er nicht um die Aufname nachgeſucht hat, an den Rechten der Gemeindeglieder keinen Antheil. Sogar der Bauer, welcher an der Grenze eines hrepps wohnend, ſeine Niederlaſſung in den Bezirk einer benachbarten Gemeinde ausdehnt, bedarf einer förmlichen Aufname Seitens dieſer letzteren, wenn er in ſie hinübertreten will, und ſetzt bei ihm die Zuläſsigkeit dieſes Uebertrittes überdieſs voraus, dafs durch dieſen die Gemeinde, die er verläſst, nicht unter den geſetzlichen Minimalbeſtand von 20 zehntpflichtigen Bauern herabſinke [1]). Geſchichtliche Quellen zeigen, dafs ſchon in den älteſten Zeiten die Aufnamsbewilligung Seitens der Nachbarn bei der Begründung neuer Niederlaſſungen üblich war, wenn auch gewaltthätige Menſchen in einzelnen Fällen über ſolchen Gebrauch ſich hinwegſetzten [2]); daraus, dafs die Hauptſtelle über dieſen in unſerem älteren Rechtsbuche fehlt, wird man demnach keine Schlüſſe ziehen dürfen. Weiter noch reicht die Befugnifs der Gemeinde gegenüber bloſen Häuslern; ihnen kann die Aufname ſchlechthin verweigert werden, ohne dafs es hiefür beſonderer Vorausſetzungen bedürfte, und die Gemeinde zieht ſich durch die Ertheilung dieſer Aufname für den Fall ihres Verarmens eine ſubſidiäre Alimentationspflicht zu [3]). Zur Vervollſtändigung dieſer Beſtimmungen gehört aber die oben bereits beſprochene Haftung, welche dem Dienſtherrn für die von ihm aufgenommenen Dienſtboten, dem Grundherrn für die von ihm aufgenommenen Pächter und Häusler unter der Vorausſetzung auferlegt iſt, dafs er bei deren Aufname leichtfertig verfahren iſt [4]); die Haftung ferner, welche unter derſelben Vorausſetzung dem Schiffsherrn für die ómagar obliegt, welche er nach Island herübergebracht hat [5]); endlich auch die hieran ſich anſchlieſsende Haftung desjenigen, der einem Abreiſenden den von

1) Ebenda, cap. 39, S. 444; Kgsbk, § 234, S. 171—2.
2) Vatnsdæla, cap. 18, S. 31; Vallaljóts s., cap. 3, S. 208.
3) Vgl. oben, S. 148 und 284.
4) Siehe oben S. 283—4.
5) Oben S. 284.

ihm zu verpflegenden ómagi verſteekt, und ihn dadurch hindert denſelben mit ſich zu nemen [1]), oder welcher einen fremden ómagi auf unbeſtimmte Zeit in Pflege genommen hat, und überſieht dem aufser Lands gehenden Alimentationspflichtigen gegenüber rechtzeitig ſich vorzuſehen [2]). Alle dieſe Haftungen tragen zwar einen mehr oder minder ſtrafweiſen Charakter; aber ſie nemen zugleich auch der Gemeinde, wenn auch z. Th. nicht blos der Gemeinde, eine Alimentationspflicht ab, welche ſie, proviſoriſch oder definitiv, ſonſt treffen würde, und ſie mufsten überdiefs auch abgeſehen hievon jedenfalls von allem leichtfertigen oder böswilligen Hereinbringen von Armen in den Bezirk abſchreeken. Andererſeits reiht ſich hier aber auch eine Anzahl von Beſtimmungen an, welche der leichtſinnigen Erzeugung von Kindern durch Leute entgegenwirken ſollen, welche nicht die nöthigen Mittel zu deren Ernährung beſitzen. Oben wurde bereits erwähnt, dafs bei der Vertheilung des manneldi darauf zu ſehen war, dafs nicht Mannsperſonen und Weibsperſonen gleichzeitig einem Hofe zugewieſen wurden, die ihrem Alter nach Kinder mit einander gewinnen konnten [3]); nicht minder wird aber auch bei ſtrengſter Strafe verboten, dafs ſolche Weibsperſonen nach einem Fiſchereiplatze kommen oder von Jemanden mitgebracht werden, der nicht im Stande iſt dafelbſt für den vollen Unterhalt beider zu ſorgen [4]), wird ferner fremden Schiffleuten, welche auf der Inſel vor Anker liegen, die Beherbergung derartiger Weiber in ihren Buden ſelbſt für den Fall unterſagt, dafs ſie der betreffenden Gemeinde angehören [5]). Beides Beſtimmungen, welche ſich doch nur aus der Befürchtung erklären, dafs die Anweſenheit ſolcher Weibsleute unter dem leichtſinnigen See- und Fiſchervolke zu üblen Folgen führen möchte. Darüber hinaus wurde aber den armen Leuten ſogar die Eingehung einer Ehe verſagt, ſolange das Weib noch in einem Alter ſteht, welches die Geburt von Kindern befürchten liefse [6]). Leute, welche unter der letzteren Vorausſetzung heiratheten ohne mindeſtens ein Hundert »lögaura«, d. h. 15 Mark zu beſitzen, unbeſchwert durch irgendwelche Alimentationspflicht,

1) Kgsbk, ǯ 132, S. 15; Ómagab., cap. 9, S. 263, und cap. 30, S 290.
2) Kgsbk, ǯ 132, S. 15; Ómagab., cap. 9, S. 263—4.
3) Siehe oben, S. 290.
4) Ómagab., cap. 31, S. 294.
5) Kgsbk, ǯ 234, S. 176; Kaupab., cap. 42, S. 451.
6) Kgsbk, ǯ 148, S. 38—9; Feſta þ., cap. 12, S. 323—4.

und ihre tägliche Kleidung nicht einbegriffen, mufsten fofort das Land verlaffen, und die Landesverweifung drohte überdiefs auch dem Verlober der Frau, und demjenigen der die Hochzeit ausrichtete, falls diefe nicht genügendes Vermögen haben um die in der widerrechtlich eingegangenen Ehe etwa erzeugten Kinder zu alimentiren; doch ift wenigftens den Eheleuten felbft gegenüber die Landesverweifung weniger als Strafe gemeint denn als Sicherungsmafsregel, obwohl fie als fjörbaugsgarðr bezeichnet wird, indem keine Vermögenseonfiscation eintritt, kein Executionsgericht gehalten wird, endlich den Leuten die Heimkehr fofort geftattet wird, fowie fie jenes Minimum von Vermögen erworben, oder ein entfprechend hohes Alter erreicht haben. Läfst doch das ältere isländifche Recht fogar die Scheidung einer gültig eingegangenen Ehe wegen Verarmung der Ehegatten, oder eines von ihnen zu, und zwar nicht nur auf Antrag des andern Ehegatten, fondern auch fogar auf Antrag eines eventuell zur Alimentation ihrer ómagar Berufenen[1]; das fpätere Recht freilich hat diefelbe befeitigt[2]. Endlich läfst fich aber auch noch die Beftimmung hier anreihen, nach welcher ein uneheliches Kind, welches ein Mann aus Norwegen oder den norwegifchen Nebenlanden auf Island erzeugt hat, jedem Landsmanne des Kindsvaters, der zur Abreife von da bereit ift, zugeführt werden kann, damit er es diefem heimbringe[3]; dafs hier die Hülfe eines völlig Unbetheiligten von Rechtswegen in Anfpruch genommen werden darf, um die Zuführung eines ómagi zu feinem rechtmäfsigen Verpfleger zu vermitteln, ift nämlich nur als ein aus Gründen der Wohlfahrtspolizei eingeführtes Privileg zu betrachten.

Endlich find hier aber auch noch diejenigen Beftimmungen zur Sprache zu bringen, welche dem Bettel und der Landftreicherei entgegenzuwirken fuchen, obwohl bei ihnen neben dem Standpunkte der Armenpflege auch noch Rückfichten ganz anderer Art beftimmend geworden find, wie zumal die Sorge für die Rechtsficherheit im Lande, welche durch Vagabunden, die man weder rechtlich noch thatfächlich zu faffen im Stande war, in hohem Grade gefährdet erfchien, — die Erwägung, dafs der auf Island ftets fühlbare Mangel an Arbeitskräften die volle Ausnützung der

1) Kgsbk, § 149, S. 39—41; Festa þ., cap. 14, S. 325—7; vgl. auch die Skálholtsbók, KrR., cap. 24, S. 116—18.

2) Festa þ., cap. 53, S. 376; Belgsdalsbók, § 40, S. 236.

3) Kgsbk, § 143, S. 25; Ómagab., cap. 34, S. 299—300.

vorhandenen doppelt nöthig mache, — die Würdigung der Beläſtigung, welche die Bettelei arbeitsſcheuer Landſtreicher für die ſeſshaften Leute mit ſich brachte, u. dgl. m. Es iſt aber oben bereits erwähnt worden [1]), daſs Jedermann im Lande ſein feſtes Domicil, ſei es nun auf eigenem Hofe oder auf dem Hofe eines Anderen haben muſste; wer ein ſolches am Sonntage in der ſiebenten Sommerwoche, als in welche die Zieltage fallen, nicht für ſich und die Seinigen gewonnen hat, der unterliegt einer Geldſtrafe von drei Mark [2]). Dieſelbe Strafe droht Demjenigen, der ſein Domicil verläſst um mindeſtens einen halben Monat lang innerhalb ſeines Landesviertels, oder einen ganzen auſserhalb deſſelben ſich herumzutreiben, vorausgeſetzt daſs er dadurch nur ſich ſelbſt oder ſeinem Hausherrn die Laſt ſeines Unterhaltes abzunemen beabſichtigt [3]); zieht ein ſolcher Menſch aber auch nur einen halben Monat lang herum, um da Herberge zu nemen wo er kann und ſich Almoſen (ölmusugjafir) zu ſammeln, ſo gilt er ſofort als ein wirklicher Bettler (göngumaðr, förumaðr, húsgángsmaðr), und wird als ſolcher mit der gröſsten Härte behandelt [4]). Bei einer Geldſtrafe von drei Mark, nach neuerem Rechte ſogar bei Strafe der Landesverweiſung, darf man einem ſolchen weder Obdach noch Speiſe gewähren [5]), und höchſtens ein Geſchenk von Kleidern oder Schuhen iſt ſtraflos [6]). Am Alldinge zumal, wo ſich die Bettler maſſenhaft eingefunden zu haben ſcheinen, darf man ihnen weder zu eſſen geben, noch auch nur zur Eſſenszeit die Budenthür offen ſtehen laſſen, da dieſs zu einer Umgehung des Verbotes führen muſste; kommen ſolche um zu betteln, ſo ſoll man ſie hinauswerfen laſſen, und Verletzungen, welche ihnen dabei zugefügt werden, bleiben buſslos, wenn ſie nur keine bleibenden Spuren hinterlaſsen; die Dingbude ſolcher Leute ſollte ſtraflos nidergeriſſen und ihre Habe ihnen weggenommen werden dürfen, wogegen ihnen Niemand Etwas leihen oder vermiethen durfte, wenn ſie auf der Dingreiſe

1) Vgl. oben, S. 147.

2) Kgsbk, § 78, S. 128—9; Kaupab., cap. 53, S. 464—5.

3) Kgsbk, § 82, S. 139—40; Kaupab., cap. 65, S. 482.

4) Ang. O.; ferner Ómagab., cap. 31, S. 294.

5) Kgsbk, § 234, S. 173; § 235, S. 178; Kaupab., cap. 40, S. 447; cap. 45, S. 454; cap. 46, S. 455; ferner Ómagab., cap. 30, S. 293.

6) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; Ómagab., cap. 30, S. 293.

begriffen waren[1]). In ihrer vollen Schärfe kehrten ſich dieſe Vorſchriften ſelbſtverſtändlich nur gegen ſolche Leute, welche arbeitsfähig waren, und ſich ſomit nur aus Faulheit dem Bettelgange ergaben. Als ómennska, das heiſst Menſchenunwürdigkeit, wurde ein ſolches Verhalten bezeichnet[2]), und als »lands ofríngi rèttr«, d. h. ein richtiger Taugenichts, derjenige, der ſich ihm hingiebt[3]); ſolchen Leuten, die ſtark und geſund genug wären, um einen ſie vollauf nährenden Dienſt zu erhalten, wenn ſie nur wollten, wird ſogar die Acht angedroht[4]), und ihnen werden diejenigen gleichgeſtellt, welche nur um ihrer Faulheit oder ſonſtiger grober Fehler willen keinen Dienſt finden[5]). Derartige Leute durfte man ungeſtraft caſtriren, auch wenn ſie darüber todt blieben[6]) und ſie tüchtig durchzuprügeln, ſelbſt wenn dabei 3 Männer über einen Einzigen herfielen, galt ſogar für verdienſtlich und als eine Sühne für gewiſſe gegen die Armenordnung begangene Verſtöſse[7]). Solche Bettler, und nicht minder auch diejenigen, welche zwar arbeitsunfähig ſind, aber bei ihrem rechtmäſsigen Verpfleger eine leidliche Unterkunft haben könnten, wenn ſie nur wollten, und welche ſomit auch ihrerſeits ohne Noth betteln, ſind überhaupt rechtlos und unfähig zu erben, ſolange ſie dieſer Lebensart ſich hingeben[8]); umgekehrt werden auch ſie von ihren geborenen Erben der Regel nach gar nicht beerbt, und ſelbſt dann nur theilweiſe, wenn dieſe beweiſen, daſs ſie ſich wider ihren Willen dem Bettelgange ergeben haben[9]). Sogar ihre Kinder ſind in Bezug auf ihre Erbrechte ſowohl als Alimentationsanſprüche noch mehrfach beſchränkt, und dieſe Zurückſetzung ſchwindet für ſie erſt dann, wenn ſie längere Zeit hindurch ihren feſten Wohnſitz gehabt haben[10]). Milder wurde dagegen, wie billig, Derjenige behandelt, der wegen hohen Alters

1) Kgsbk, § 131, S. 14; Ómagab., cap. 8, S. 261—2.
2) Kgsbk, § 143, S. 28; Ómagab., cap. 35, S. 301.
3) Kgsbk, § 118, S. 225; Arfa þ., cap. 8, S. 192.
4) Kgsbk, § 82, S. 140; Kaupab., cap. 65, S. 482.
5) Kgsbk, § 143, S. 28; Ómagab., cap. 35, S. 301.
6) Kgsbk, § 254, S. 203; Ómagab., cap. 35, S. 301.
7) Kgsbk, § 235, S. 179; Kaupab., cap. 46, S. 455—6.
8) Kgsbk, § 118, S. 225; Arfa þ., cap. 8, S. 192; cap. 18, S. 224, und cap. 20, S. 226.
9) Kgsbk, § 121, S. 229—30; Arfa þ., cap. 8, S. 191—2.
10) Kgsbk, § 118, S. 225, und § 143, S. 28; Arfa þ., cap. 20, S. 225—6, und Ómagab., cap. 35, S. 301.

oder Krankheit betteln geht[1]), vorausgeſetzt natürlich, daſs ihm nicht von ſeinen Angehörigen eine Verpflegung leidlicher Art zur Verfügung geſtellt wird[2]); ein ſolcher gilt insbeſondere für rechtsfähig, wenn auch die für ſeine Verletzung fälligen Buſsen zunächſt von ſeinem Erben eingeklagt werden, der dann auch ein Drittel ihres Betrages für ſich behalten darf, und nur für den Fall dem Bettler ſelber ein Klagerecht erwächſt, da ſein Erbe die Klageſtellung unterläſst[3]). Die Strenge, mit welcher das isländiſche Recht allem Bettelvolke zu Leibe gieng, war hiernach keine geringere als die Umſicht, mit welcher daſſelbe die Verpflegung der wahrhaft hülfsbedürftigen Perſonen regelte, und nur in einzelnen, wenig bedeutſamen Punkten vermochte allenfalls der kirchliche Geſichtspunkt, von welchem aus das Almoſengeben als eine chriſtliche Tugend ſich empfahl, jene Härte der Behandlung aller Vagabunden zu mildern[4]).

Von der Beſprechung der Aufgabe der Gemeinde wende ich mich zur Betrachtung ihrer Organiſation, wobei ich jedoch von der oben bereits erwähnten Möglichkeit einer Zerlegung derſelben in Unterabtheilungen abſehe. Es geht aber ſchon aus der bisherigen Darſtellung hervor, daſs wir 3 Claſſen von Gemeindeangehörigen zu unterſcheiden haben, nämlich einmal die vollberechtigten Bauern, welche ihr þíngfararkaup zahlen, und demgemäſs auch alle und jede Gemeindelaſten zu tragen haben, — zweitens die þurſamenn, welche die Gemeindelaſten nicht, oder doch nur zum geringeren Theile tragen, und vielmehr umgekehrt von der Gemeinde eine unterſtützende Beihülfe beziehen oder doch beziehen können, — endlich ómagar, d. h. vollkommen arme Leute, welche um dieſer ihrer Armut willen entweder von Privatverpflichteten oder von der Gemeinde ſelbſt verpflegt werden müſſen. Mit dieſer Unterſcheidung hängt nun eine gewiſſe Unſicherheit des Sprachgebrauches zuſammen, welche dem richtigen Verſtändniſse der Rechtsvorſchriften Schwierigkeiten in den Weg legt. Wenn nämlich den hreppsmenn die Unterſtützung der Bedürftigen in ihrer Gemeinde[5]), und ſpeciell

1) Arfa þ., cap. 20, S. 226.

2) Kgsbk, § 121, S. 229—30; Arfa þ., cap. 8, S. 191—2; Ómagab., cap. 35, S. 301.

3) Arfa þ., cap. 20, S. 226.

4) Vgl. z. B. oben, S 231.

5) Kaupab., cap. 47, S. 457.

das manneldi[1]), dann auch die Entrichtung der Aſſecuranzbeiträge auferlegt wird[2]), wenn ſie ferner für die Alimentation von búðsetumenn haftbar gemacht werden, welchen ſie trotz ihres ungenügenden Vermögens die Bewilligung zur Niederlaſſung ertheilt haben[3]), oder wenn ſie als betheiligt erwähnt werden bei der Fortſchaffung von ómagar aus ihrem Bezirke, möge dieſe nun gerichtlich oder aufsergerichtlich erfolgen[4]), ſo kann keinem Zweifel unterliegen, daſs der Ausdruck in allen dieſen Fällen nur auf dingſteuerpflichtige Bauern bezogen werden kann. Andererſeits wird aber auch an Stellen, welche ganz unzweifelhaft nur von þurfamenn reden, zwiſchen innanhreppsmenn und útanhreppsmenn unterſchieden[5]), und dieſelbe Unterſcheidung kehrt ſogar bei den ómagar wider[6]), denen ja ebenfalls ihr eigener löghreppr zugeſchrieben wird[7]); an Stellen, welche lediglich der hreppsmenn erwähnen, ohne zugleich anzudeuten, ob ſie dieſen Ausdruck in einem engeren oder weiteren Sinne gebraucht wiſſen wollen, mögen ſich demnach Zweifel darüber ergeben, wie derſelbe zu verſtehen ſei, und ſolcher Zweideutigkeit unterliegt zumal auch eine Reihe von Stellen, welche ſich auf den Antheil der Gemeindeangehörigen an der Leitung der Gemeindeangelegenheiten beziehen. Die hreppsmenn haben die Gemeindevorſteher zu wählen[8]), die Beſchaffenheit der den ómagar zu reichenden Alimentation feſtzuſtellen[9]), den Zahltag für die zu erlegenden Aſſecuranzbeiträge zu beſtimmen[10]), und auch ſonſt noch über mancherlei Gemeindeangelegenheiten zu entſcheiden[11]); ſie ſind ferner berechtigt denjenigen gewaltſam aus dem Gemeindebezirke zu vertreiben,

1) Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 39, S. 444, und cap. 40, S. 445.

2) Kaupab., cap. 48, S. 458, und cap. 49, S. 460.

3) Ómagab., cap. 31, S. 294.

4) Kgsbk, § 129, S. 9, und § 132, S. 15; Ómagab., cap. 7, S. 248, und cap. 9, S. 262.

5) Kgsbk, § 8, S. 26, § 13, S. 31, § 16, S. 34, und § 256, S. 208; KrR., cap. 17, S. 85, Anm. mm; cap. 22, S. 108; cap. 32, S. 132; cap. 38, S. 148.

6) Kgsbk, § 234, S. 173—4, und 176; Kaupab., cap. 40, S. 447 und 448; cap. 42, S. 451; ferner cap. 41, S. 450, und Ómagab., cap. 30, S. 293.

7) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.

8) Kgsbk, § 234, S. 171 und 172; Kaupab., cap. 39, S. 444.

9) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; Ómagab., cap. 30, S. 293.

10) Kaupab., cap. 49, S. 460.

11) Ebenda, cap. 47, S. 458.

welcher ſich widerrechtlich in dieſen niedergelaſſen hat[1]), und ihnen ſteht überdieſs, ſei es nun primär oder doch eventuell nach Vorgang der Gemeindevorſteher die Klageſtellung wegen Vergehen gegen die Gemeindeordnung zu, welche erſt dann auf die útanhreppsmenn übergeht, wenn ſie dieſelbe unterlaſſen[2]); endlich werden aus den hreppsmenn auch die Gemeindevorſteher entnommen[3]), ſowie die Richter im hreppadóme, und alle diejenigen, welche in dieſem Gerichte irgendwelche andere Functionen zu übernemen haben[4]). Da entſteht nun die Frage, ob unter den hreppsmenn oder innanhreppsmenn der betreffenden Stellen, nachdem an die hreppsómagar ſelbſtverſtändlich in keinem Falle gedacht werden kann, nur die dingſteuerpflichtigen Bauern, oder aber neben dieſen auch noch die kleineren Leute zu verſtehen ſeien, welche jener Steuer nicht unterliegen, eine Frage, welche ſich kaum mit voller Sicherheit wird beantworten laſſen. Dafs für den Minimalbeſtand des hrepps zu 20 Bauern nur dingſteuerpflichtige Männer mit eingerechnet werden, legt die Vermuthung nahe, dafs jene Stellen in eingeſchränkterem Sinne zu verſtehen ſeien, wie ſich denn auch faſt von ſelbſt zu verſtehen ſcheint, dafs die Beſchlufsfaſſung und der Vollzug in Gemeindeangelegenheiten nur denjenigen zuſtehen könne, welche die Gemeindelaſten tragen; dennoch aber dürften überwiegende Gründe für die liberalere Auslegung ſprechen. Zu den aufserordentlichen Gemeindeverſammlungen müſſen alle Bauern kommen, und alle müſſen ſie das Kreuz weiter befördern, durch welches die Ladung zu dieſen erfolgt; beide Verpflichtungen werden ſogar ganz ausdrücklich auch auf diejenigen unter ihnen erſtreckt, welche die Dingſteuer nicht zu entrichten haben[5]). Bezüglich der ordentlichen Gemeindeverſammlungen wird geſagt, dafs »bændr allir þeir er innan hrepps búa« ſich einfinden, oder doch wenigſtens einen ihrer Dienſtboten als ihren Vertreter ſchicken ſollen, und dafs ſie alle bei den

1) Ang. Ort.

2) Kgsbk, § 132, S. 15, § 234, S. 177, § 235, S. 178—9, § 255, S. 207 und § 259, S. 212; Omagab., cap. 9, S. 262; Kaupab., cap. 44, S. 452 und 453, dann cap. 46, S. 455; KrR., cap. 37, S. 146 und cap. 42, S. 160.

3) Kgsbk, § 234, S. 171—2, und § 256, S. 208; Kaupab., cap. 39, S. 444; KrR., cap. 38, S. 148.

4) Kgsbk, § 234, S. 175; Kaupab., cap. 41, S. 449 und 450.

5) Kgsbk, § 234, S. 173; Kaupab., cap. 40, S. 446.

zu faſſenden Beſchlüſſen mitzuwirken haben[1]; wenn hier zwar die nicht dingſteuerpflichtigen nicht eigens genannt werden, ſo kann doch, zumal im Zuſammenhalte mit der vorigen Beſtimmung, nicht bezweifelt werden, daſs auch ſie mitinbegriffen werden wollen, und wird man auch aus den Beſtimmungen über die Zuſammenkunft im Herbſt, an welcher die Zehntbeträge der einzelnen Pflichtigen feſtzuſtellen kommen, ein gegentheiliges Argument nicht ableiten können[2]. Die Verpflichtung, in dieſer Verſammlung zu erſcheinen, wird nämlich hier den zehntpflichtigen Bauern nur im Zuſammenhange mit ihrer Verpflichtung, ihre Zehntfaſſion abzugeben, auferlegt, und zumal in der Staðarhólsbók tritt ſehr klar hervor, daſs es ſich dabei nicht um die Feſtſtellung des Rechtes in der Gemeindeverſammlung zu erſcheinen, ſondern nur um die Feſtſtellung der Verpflichtung handelte, in dieſer ſeinen Zehnt zu faſiren, ſoferne hier unmittelbar zuvor bemerkt wird, daſs die griðmenn und sjálfeldismenn, d. h. die nicht mit eigener Wirthſchaft angeſeſſenen Leute, mochten ſie nun in fremdem Dienſte ſtehen oder von ihren eigenen Mitteln leben, nicht in der Gemeindeverſammlung, ſondern bereits vorher in Gegenwart eines verläſſigen Bauern ihre Faſſion abgeben ſollten, welcher ſodann in jener Verſammlung von derſelben Anzeige zu erſtatten hatte. Hiezu kommt noch ein weiteres Moment. Zu Gemeindevorſtehern ſollen zwar der Regel nach nur Grundeigenthümer gewählt werden, jedoch auch andere Bauern, und ſogar einſchichtige Leute gewählt werden können, wenn nur die wählende Verſammlung einſtimmig iſt[3]; im hreppadóme ferner können ebenfalls, wenn die verfügbare Zahl von Bauern durch Recuſationen erſchöpft iſt, neben 3 Bauern auch wohl 2 griðmenn als Geſchworene verwendet werden[4]. Da man ſogar griðmenn zu ſolchen Functionen zuließ, die doch, wie bemerkt, ſelbſt ihre Zehntfaſſionen durch einen Bauern einreichen, und obwohl ſie ihre ómagar ſelbſt zu verpflegen hatten, doch die Gemeindeverſammlung von ihrem Hausherrn berufen laſſen muſsten, wenn ſie zu deren fernerer Alimentation nicht mehr im Stande waren[5], kann man die kleineren Bauern von den-

1) Kaupab., cap. 47, S. 456 und 458.

2) Kgsbk, § 255, S. 206; KrR., cap. 37, S. 144.

3) Kgsbk, § 234, S. 171, und § 255, S. 206; Kaupab., cap. 39, S. 444, und KrR., cap. 37, S. 144.

4) Kgsbk, § 234, S. 175; Kaupab., cap. 41, S. 449.

5) Ómagab., cap. 31, S. 296.

ſelben um ſo weniger ausgeſchloſſen haben, und wird man demnach daraus, daſs bezüglich ihrer nicht ebenſogut wie bezüglich der griðmenn beſondere Beſtimmungen nothwendig befunden wurden, den Schluſs ziehen dürfen, daſs die nicht dingſteuerpflichtigen Bauern ſchon von Rechtswegen an den Gemeindeämtern und dem Geſchwornendienſte in Gemeindeſachen ebenſogut Theil namen wie die ſteuerpflichtigen, ſo auffallend es auch erſcheinen mag, daſs Leute an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ſelbſtſtändig mitgewirkt haben ſollen, welche die Gemeindelaſten nicht, oder doch nicht ihrem vollen Umfange nach trugen. Bemerkt muſs aber ſchlieſslich noch werden, daſs es lediglich der Wohnort und nicht der Beſitz von Liegenſchaften war, welcher die Theilname am Gemeindeverbande begründete[1]), und daſs auch bei der Zehntleiſtung lediglich der Wohnort des Pflichtigen, und nicht der Ort der belegenen Sache darüber entſchied, an welche Gemeinde dieſelbe zu erfolgen hatte[2]). — Die hreppsmenn in dem ſoeben feſtgeſtellten Sinne kommen nun aber für die Armenpflege in dreifacher Richtung in Betracht, nämlich einmal inſoferne, als aus ihnen die Gemeindevorſteher hervorgehen, zweitens inſoferne, als ſie in ihrer Geſammtheit die Gemeindeverſammlungen bilden, und drittens inſoferne, als ihnen als Einzelnen ein ſehr erheblicher Theil der Fürſorge für die Armen übertragen iſt. Die Gemeindevorſteher zunächſt pflegen unſere Rechtsbücher mit dem farbloſen Ausdruck sóknarmenn oder hreppssóknarmenn zu bezeichnen[3]), welcher ſich von der sókn oder hreppssókn[4]), d. h. der Klageſtellung in Gemeindeangelegenheiten ableitet; doch findet ſich vereinzelt auch bereits die bis auf die neueſte Zeit herab üblich gebliebene Bezeichnung hreppsstjórar gebraucht[5]). Dieſelben werden von den hreppsmenn aus ihrer eigenen Mitte gewählt, und ſollen der Regel nach Grundeigenthümer ſein; doch kann, wie oben ſchon bemerkt, von dieſem Erforderniſſe durch einſtimmigen Beſchluſs der Genoſſen Umgang genommen werden[6]), und ſogar

1) Vgl. z. B. Ómagab., cap. 32, S. 297: Kaupab., cap. 47, S. 456 und 458.

2) Kgsbk, § 259, S. 212; KrR., cap. 42, S. 158.

3) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 46, S. 455; Ómagab., cap. 31, S. 295.

4) Kgsbk, § 235, S. 179; Kaupab., cap. 46, S. 455.

5) Ómagab., cap. 9, S. 262; Diplom. island., I, nr. 30, S. 199, nr. 31, S. 200, und nr. 137, S. 536.

6) Kgsbk, § 234, S. 171; Kaupab., cap. 39, S. 444.

bloſse griðmenn ſind unter dieſer Vorausſetzung wählbar[1]), was doch wohl damit zuſammenhängen dürfte, daſs dieſe unter Umſtänden auch zehntpflichtig ſein konnten. Regelmäſsig ſollten dieſer Vorſteher fünf ſein[2]), welche Zahl auch die Jónsbók und das jüngere Chriſtenrecht noch feſthalten[3]); wenn demnach eine andere Stelle im Frühling je drei oder mehrere Männer bezeichnen läſst, welche die Klagen wegen der gegen die Gemeindeordnung begangenen Verſtöſse anſtellen ſollen[4]), ſo wird man dabei mit þórð Sveinbjörnsson an die Wahl von Gehülfen durch die sóknarmenn, nicht an die Wahl von sóknarmenn durch die Gemeinde denken müſſen, zumal da dieſe letztere nach dem Zehntgeſetze im Herbſte vorgenommen worden zu ſein ſcheint. Die Obliegenheiten der Gemeindevorſteher ſind von doppelter Art[5]). Einerſeits haben dieſelben nämlich die Vertheilung der þurfamannatíund, der matgjafir und des manneldi in ihrer Gemeinde zu beſorgen, und demgemäſs auch bei der Aufname und Richtigſtellung der betreffenden Faſſionen mitzuwirken; ja bezüglich des Zehnts reicht ihre Aufgabe ſogar noch etwas weiter, indem ſie nothwendig auch die Feſtſtellung der übrigen drei Zehntviertel mit umfaſst. Andererſeits liegt ihnen aber auch die Klageſtellung ob wegen aller gegen die Gemeindeordnung begangenen Verſtöſse, ſoferne nicht etwa eine durch das Vergehen verletzte Privatperſon ihrerſeits klagbar wird, und zwar kommt dabei Nichts darauf an, ob es ſich um die nicht gehörige Entrichtung des Armenzehnts und der Speiſegaben, um die nicht gehörige Erfüllung der Alimentationspflicht, um die verbotwidrige Aufname und Verpflegung von Bettlern, oder auch um das Ausbleiben in einer Gemeindeverſammlung oder die Nichtbeförderung der Ladung zu einer ſolchen handelt[6]). Der Zerfällung des hrepps in Unterabtheilungen wird ſpeciell in Bezug auf die Vertheilung des Zehnts und der Speiſegaben gedacht, wobei ſich doch wohl von ſelbſt verſteht, daſs dieſelbe auch auf die übrigen

1) Kgsbk, § 255, S. 206; KrR., cap. 37, S. 144.

2) Siehe die in den beiden vorigen Anmerkungen angeführten Stellen.

3) Jónsbók, Framfærslub., § 9; Árna hps KrR., cap. 14, S. 86.

4) Kaupab., cap. 47, S. 456—7.

5) Kgsbk, § 234, S. 171—2, und § 255, S. 206; Kaupab., cap. 39, S. 444, und KrR., cap. 37, S. 144.

6) Kgsbk, § 234, S. 173—4, § 235, S. 178—9, und § 256, S. 208—9; Kaupab., cap. 40, S. 447—8, und cap. 46, S. 455; KrR., cap. 38, S. 148—50; ferner Ómagab., cap. 31, S. 295.

Functionen der Gemeindevorſteher einwirkte; wenn dagegen dieſen letzteren das Recht eingeräumt wird, die Einklagung der fachfälligen Bauern in ihrer Gemeinde beliebig unter ſich zu vertheilen[1]), ſo läſst dieſe Befugniſs ſich nicht in gleicher Weiſe auch auf jene erſtere Function herüberziehen, als welche nothwendig eine geſonderte Behandlung der einzelnen Pflichtigen ausſchloſs. Uebrigens tragen die söknarmenn die ſämmtlichen Gemeindelaſten wie alle anderen hreppsmenn, und wegen der Verſehen, welche ſie etwa in ihren Functionen begehen, unterliegen ſie den gewöhnlichen Strafen, mit welchen die Vergehen gegen die Gemeindeordnung bedroht zu ſein pflegen[2]). Dagegen iſt nirgends von einem Entgelde die Rede, welches ſie für ihren beſchwerlichen Dienſt erhalten hätten, wenn man nicht etwa die Buſsen oder Antheile von Buſsen als ſolches betrachten will, welche ihnen gelegentlich der von ihnen anzuſtellenden Klagen zufallen konnten[3]). Bereits damals war alſo das Amt weſentlich ein Ehrenamt, ganz wie es dieſs bis in unſere Tage herab auf der Inſel geblieben iſt, nämlich bis zum Erſcheinen der Verordnung vom 4. Mai 1872, welche die geſammte Gemeindeverfaſſung Islands umgeſtaltet hat[4]). Das zweite Organ des hrepps bilden ſodann die Gemeindeverſammlungen, welche theils ordentliche, theils aufserordentliche ſind. Die ordentlichen Gemeindeverſammlungen, welche unſere Rechtsbücher durch den Ausdruck samkvámur oder samkomur zu bezeichnen pflegen, wogegen ſie für die aufserordentlichen die Bezeichnung hreppsfundir brauchen, während die Geſchichtsquellen auch wohl jene erſteren als fundir[5]), hreppsfundir[6]), oder hreppsstefnur bezeichnen[7]), beruhen auf geſetzlicher Anordnung[8]), und werden zu einer geſetzlich ein für allemal feſtgeſetzten Zeit gehalten, wogegen die aufserordentlichen an keine beſtimmte Zeit gebunden ſind, vielmehr ſtets von demjenigen eigens berufen werden, welcher ihrer bedarf[9]). Eine ordentliche Verſammlung

1) Kgsbk, § 234, S. 177—8; Kaupab., cap. 44, S. 453.
2) Kgsbk, § 234, S. 174; Kaupab., cap. 40, S. 448.
3) Kgsbk, § 259, S. 213; KrR., cap. 43, S. 162.
4) Siehe dieſelbe in den Tíðindi um stjórnarmálefni Íslands, III, S. 394—415.
5) Ljósvetníngа s., cap. 6, S. 17.
6) Sturlúnga, II, cap. 11, S. 58.
7) Ebenda, III, cap. 34, S. 185.
8) Kaupab., cap. 47, S. 456.
9) Kgsbk, § 234, S. 172—3; Kaupab., cap. 40, S. 446—7.

wurde in der langen Faſten gehalten[1]), und eine zweite im Frühjahre, zunächſt nach dem Frühlingsdinge[2]); in der erſteren, oder doch längſtens in der letzteren ſollte ſich, wer in die Gemeinde hereinziehen wollte, deren Aufnamsbewilligung erbitten, und in der letzteren hatten überdieſs die Gemeindevorſteher ſich jene Gehülfen zu wählen, welche ſie bei der Klageſtellung zu unterſtützen hatten, ſowie auch hier bekannt zu geben war, ob der einzelne Beſitzer ſeine Halle oder ſeinen Wohnſaal als in der Aſſecuranz begriffen gelten laſſen wollte[3]). Eine dritte Verſammlung endlich wurde noch im Herbſte gehalten, nicht früher als vier Wochen vor Winteranfang, und nicht ſpäter als ſo, daſs ſie am erſten Sonntage des Winters zu Ende geht[4]); nach einer durchaus verläſſigen Geſchichtsquelle ſehen wir dieſelbe demgemäſs einmal an der Krossmessa und ein andersmal an der Matthíasmessa gehalten, d. h. am 14. und 21. September[5]), und wenn eine vereinzelte, in einzelnen Rechtshandſchriften enthaltene Stelle auf die Möglichkeit Bedacht nimmt, daſs dieſe Verſammlung in einem einzelnen Jahre in irgend einer Gemeinde nicht gehalten würde[6]), ſo iſt doch damit wohl nur auf einen ganz vereinzelt vorkommenden Ausnamsfall hingedeutet. In dieſer Herbſtverſammlung wurden aber der Zehnt und die Speiſegaben vertheilt[7]), und wie es ſcheint auch die Gemeindevorſteher gewählt, welche dieſes Geſchäft zu leiten hatten; neben den jeder einzelnen Verſammlung ſpeciell zugewieſenen Geſchäften konnten aber ſelbſtverſtändlich in derſelben noch ganz andere abgemacht werden, wie denn z. B. die Regel galt, daſs man von einem erlittenen Viehſchaden und deſſen durch Schätzung feſtgeſtellten Betrage jedesmal in der Verſammlung Anzeige zu machen habe, welche zunächſt nach dem Unglücksfalle zuſammentrete[8]). Zu allen dieſen Verſammlungen waren alle hreppsmenn in dem oben erörterten Sinne verpflichtet zu kommen, oder doch einen geſetzlichen Vertreter

1) Kaupab., cap. 47, S. 457.

2) Ebenda, cap. 47, S. 457, und cap. 49, S. 459.

3) Ebenda, cap. 49, S. 459.

4) Kgsbk, § 13, S. 31; KrR., cap. 22, S. 108; Ljósvetníngа s., ang. O., u. dgl. m.; ferner Kgsbk, § 255, S. 206, und KrR., cap. 37, S. 142.

5) Sturlúnga, ang. O.

6) KrR., cap. 50, S. 174.

7) Kgsbk, § 13, S. 31, und § 255, S. 206; KrR., cap. 22, S. 108, und cap. 37, S. 142.

8) Kaupab., cap. 48, S. 458—9.

zu ſchicken, welcher für ſie Rede und Antwort zu ſtehen vermochte; wer weder in eigener Perſon noch durch einen Vertreter rechtzeitig erſchien, war ſtraffällig[1]). Von den Mitgliedern der Verſammlung, den samkvámumenn[2]), wurden die Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit gefaſst, wenn es ſich um neue Beliebungen handelte, wogegen zur Veränderung geltender Beſtimmungen (samkvámumál) Einſtimmigkeit erforderlich war[3]). Einſtimmigkeit erforderte aufserdem auch die Wahl der sóknarmenn, und mufste das Loos unter den Grundeigenthümern der Gemeinde entſcheiden, wenn dieſe nicht zu erreichen war[4]); dagegen galten für Beſchlüſſe adminiſtrativer Art z. Th. eigene Regeln, wie denn z. B. bei einer Meinungsverſchiedenheit darüber, ob man einen ómagi ſelber verpflegen oder weiter führen ſolle, die Stimme derjenigen vorzugehen hat, welche ſich desſelben zu entledigen beabſichtigen[5]). Von weiteren ordentlichen Gemeindeverſammlungen als den genannten drei weiſs ich keine Spur aufzufinden; um ſo häufiger mufsten dagegen wohl aufserordentliche zuſammentreten[6]). Die Veranlaſſung zu einer ſolchen ſcheint regelmäſsig der Umſtand gegeben zu haben, dafs einem Gemeindeangehörigen ein ómagi überbürdet worden iſt, welcher doch zu deſſen Verpflegung nicht befähigt oder nicht verpflichtet zu ſein glaubt, und ihn darum zur, ſei es nun proviſoriſchen oder definitiven, Alimentation der Gemeinde zu überweiſen wünſcht. Jeder, der aus ſolchem Grunde einer Verſammlung bedarf, mag ſolche berufen, nur dafs er ſie auf mindeſtens ſieben Tage hinaus anſetzen mufs; die Ladung erfolgt durch ein Kreuz, welches von Hof zu Hof getragen, und mit welchem zugleich der Tag der Verſammlung bekannt gegeben wird. Eine Geldbuſse trifft den Bauern, welcher die Ladung zu befördern verſäumt, oder bei der Verſammlung ausbleibt; als ausgeblieben gilt aber, wer nicht vor Mittag kommt, und gebüſst wird Jeder, der von der Ladung erfahren hat, wenn ſie ihm auch nicht zu Hof gekommen iſt. In der Verſammlung

1) Kaupab., cap. 47, S. 456; ferner Kgsbk, § 255, S. 206, und KrR., cap. 37, S. 144.

2) Kaupab., cap. 47, S. 456—7; ferner Kgsbk, § 255, S. 207, und KrR., cap. 37, S. 146.

3) Kaupab., cap. 47, S. 458.

4) Kgsbk, § 234, S. 171 und 172; Kaupab., cap. 39, S. 444.

5) Kgsbk, § 129, S. 9; Ómagab., cap. 7, S. 248.

6) Kgsbk, § 234, S. 172—3; Kaupab., cap. 40, S. 446—7

haben die sóknarmenn sofort das manneldi zu vertheilen, wobei die Ausgebliebenen ebensogut belastet werden können wie die Anwesenden; es muss demnach zwar jedem Gemeindegenossen Gelegenheit geboten werden, seine Einwendungen gegen die beabsichtigte Vertheilung zu erheben, aber die Gegenwart derjenigen ist nicht nöthig, welche es versäumen, von der ihnen gebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen. Ich bemerke noch, dass neben den Gemeindeversammlungen auch andere und kleinere Zusammenkünfte vorkommen, welche für die Armenpflege und das Gemeindeleben überhaupt von Bedeutung sind. Es gehört dahin die Versammlung jener 5 Nachbarn, welche im Falle von Brand oder Viehsterben den Schaden abzuschätzen haben[1]); ferner die Versammlung der fünf nächsten Grundeigenthümer, welche derjenige um die Aufnahmsbewilligung anzugehen hat, welcher in die Gemeinde hereinzuziehen beabsichtigt, und doch an den beiden ersten ordentlichen Gemeindeversammlungen jene Bewilligung sich zu erbitten ausser Stand war[2]); hieher endlich auch der hreppadómr, d. h. das Gericht, welches in Gemeinde- und Armenpflegschaftssachen zu sprechen hat, und von welchem unsere Rechtsbücher mit grosser Weitläufigkeit handeln[3]). Allein diese Gemeindegerichte bilden nur eine einzelne Art der Privatgerichte, und jene Nachbarn nur eine einzelne Art jener Commissäre, wie sie einerseits zur Vornahme von Schätzungen, und andererseits zur Vertretung öffentlicher Versammlungen, wo solche gerade nicht zur Hand waren, auch ausserhalb der Gemeindeverhältnisse oft genug zur Verwendung kommen; sie gehören demnach dem Gemeindeleben als solchem nicht an, und berühren sich so zu sagen nur zufällig mit den Gemeindeversammlungen, so dass sie unter einem ganz anderen als dem hier massgebenden Gesichtspunkte zur Sprache zu bringen sein werden. Dagegen haben in letzter Instanz hier noch die einzelnen Gemeindegenossen als solche in Betracht zu kommen, soweit dieselben als Organe der Gemeinde auftreten. Insoweit freilich, als der Einzelne die Armen alimentirt, deren Verpflegung ihm von Verwandtschafts wegen obliegt, ist die Gemeinde bei seiner Leistung unbetheiligt; allein soweit er das manneldi der hreppsómagar besorgt, ist er ausschliesslich, und soweit

1) Kaupab., cap. 48, S. 458—9, und cap. 49, S. 460.
2) Ebenda, cap. 47, S. 457.
3) Kgsbk, § 234, S. 174—8; Kaupab., cap. 41—44, S. 448—53, und öfter.

er die þurfamannatíund und die matgjafir entrichtet, wenigſtens theilweiſe als deren Vertreter zu betrachten, ſoferne nämlich zwar die Verpflichtung dieſe Reichniſſe zu entrichten ihn als Einzelnen trifft, aber die Ausantwortung beider Arten von Beiſteuern an die einzelnen þurfamenn im Auftrage und nach Anweiſung der Gemeinde erfolgt. Die Gemeindevorſteher beſchränken ſich ja, wie oben bemerkt, darauf feſtzuſtellen, welcher einzelne Bauer jedem einzelnen Empfangsberechtigten die Leiſtung zu machen habe, und zu überwachen, daſs dieſer Verpflichtung ſeinerſeits auch gehörig genügt werde; aber nicht ſie, ſondern die einzelnen Bauern ſind es ſchlieſslich, welche hinſichtlich der wirklichen Verpflegung der Armen, dann der wirklichen Unterſtützung der Bedürftigen die Gemeinde vertreten, und der Staat miſcht ſich vollends in die Armenpflege faſt nur inſoferne ein, als ſeine ordnende und die Einzelnen zur Erfullung ihrer Obliegenheiten zwingende Thätigkeit ſchlechterdings unentbehrlich iſt. Hier wie anderwärts geht demnach ein groſser Theil der Verwaltung in den Formen des Strafrechts und der Rechtspflege vor ſich, und dabei geht noch überdieſs ſogar die klageweiſe Verfolgung der Verſtöſse gegen die Armenordnung nur zum Theil von den Beamten der Gemeinde aus. Auf der einen Seite kann nämlich wegen Nichtentrichtung der Speiſegaben [1]), dann des Armenzehnts [2]), derjenige Klage ſtellen, welchem der betreffende Bezug zugewieſen worden iſt, und wenn zwar der zu alimentirende ómagi wegen nicht gehöriger Verpflegung, wie es ſcheint, nicht ſelber klagbar werden konnte, ſo mochte ihn doch jeder beliebige Dritte zu ſich nemen, die auf ſeine Verpflegung verwendeten Koſten durch beeidigte Schätzleute feſtſtellen laſſen, und ſodann von dem Alimentationspflichtigen deren doppelten Betrag einklagen, ohne daſs dabei zwiſchen der auf der Verwandtſchaft und der auf dem Gemeindeverbande beruhenden Alimentationspflicht unterſchieden würde [3]). Auf der anderen Seite aber werden die sóknarmenn ſelber ſtraffällig, wenn ſie der Verpflichtung zur Klagſtellung irgend einem Säumigen gegenüber nicht nachkommen, falls ſie nicht etwa durch den Beweis ihrer Unbekanntſchaft mit den die Klage begründenden Thatſachen ſich zu entſchuldigen vermögen; die Klage

1) Kgsbk, § 234, S. 174; Kaupab., cap. 40, S. 447.
2) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 88, S. 148.
3) Kgsbk, § 234, S. 173—4; Kaupab., cap. 40, S. 447.

aber gegen ſie, ſowie auch das Klagerecht in der von ihnen vernachläſsigten Sache, ſteht zunächſt allen hreppsmenn, eventuell aber ſogar den útanhreppsmenn zu, wenn auch jene erſteren ſich ſäumig erweiſen ſollten[1]). Wie ſich in dieſer eventuellen Klagberechtigung gemeindefremder Leute das, wenn auch nur indirecte, Intereſſe des Staats an der Armenpflege ausſpricht, ſo wird ferner auch dem Intereſſe Rechnung getragen, welches die Kirche an derſelben nimmt; der Biſchof, welcher ja, wie wir geſehen haben, in gewiſſem Umfange ſogar in die Geſetzgebung in Armenſachen beſtimmend eingreifen darf[2]), wird auch ermächtigt, die von den sóknarmenn verſäumte Klage ſeinerſeits durch einen Bevollmächtigten erheben zu laſſen, und zwar gleichviel, ob es ſich dabei um die widerrechtliche Verpflegung oder Nichtverpflegung von Leuten handle[3]). Zweifelhaft mufs überhaupt bleiben, wieweit die Klagsberechtigung der sóknarmenn überhaupt über den Kreis der Angehörigen ihrer Gemeinde hinaus gereicht habe. Einerſeits nämlich wird die Sorge für die Klageſtellung gegen Auswärtige, welchen ſie die Verpflegung eines ómagi zu überbürden wünſchen, in einer Reihe von Fällen den hreppsmenn als ſolchen zugewieſen[4]), und man möchte allenfalls hieraus ſchlieſsen, dafs die Competenz der sóknarmenn auf derartige Fälle ſich nicht erſtreckt habe; andererſeits aber wird für den Fall, da Jemand ſich ſeinen ómagar durch die Flucht in eine andere Gemeinde zu entziehen ſucht, zunächſt dem Grundeigenthümer, auf deſſen Land ſich dieſe befinden, und dem Gemeindevorſteher die Klage gewährt, und nur eventuell eine Popularklage verſtattet[5]), oder nach einer anderen Stelle zuerſt dem Pächter, dann dem Grundeigenthümer, falls er anders ein Gemeindeangehöriger iſt, hierauf dem Gemeindevorſteher, und in letzter Inſtanz erſt Jedem der da will die Klagsberechtigung eingeräumt[6]), was

1) Kgsbk, § 21, S. 39–40, § 132, S. 15, § 234, S. 174 und 177, § 235, S. 178–9, § 255, S. 207, und § 259, S. 212; Omagab., cap. 9, S. 262, und cap. 31, S. 295; Kaupab., cap. 40, S. 448, cap. 44, S. 452–3, cap. 46, S. 455, und 456; KrR., cap. 37, S. 146, und cap. 42, S. 160.

2) Vgl. oben, S. 231.

3) Kgsbk, § 235, S. 178–9; Kaupab., cap. 46, S. 455.

4) Kgsbk, § 129, S. 9, und § 132, S. 15; Omagab., cap. 7, S. 248, und cap. 9, S. 262.

5) Omagab., cap. 9, S. 262.

6) Ebenda, cap. 32, S. 297; in cap. 22, S. 278, wo die Anwendung auf das Allding gemacht wird, iſt wohl nur der eventuellen Klagsberechtigten der Kürze halber nicht gedacht.

denn doch zeigt, dafs unter Umſtänden wenigſtens die Thätigkeit der Gemeindebeamten in Ueberwachung der Privatalimentation über das Gebiet der Gemeinde hinausreichen konnte. Indeſſen iſt doch recht wohl möglich, dafs an dieſen letzteren Stellen die Eigenſchaft des Beklagten als eines Gemeindeangehörigen vorausgeſetzt, und umgekehrt ebenſowohl möglich, dafs an jenen erſteren eben nur auf die Beſchlufsfaſſung Seitens der hreppsmenn hingedeutet werden will, mit welcher die Ausführung des gefafsten Beſchluſſes durch die sóknarmenn als Organ der Gemeinde immerhin noch vereinbar wäre; ſchlechthin beweiſend ſind demnach weder dieſe noch jene Beſtimmungen. — Uebrigens iſt die regelmäfsige Strafe, mit welcher die Vergehen gegen die Gemeinde- und Armenpflegſchaftsordnung bedroht ſind, urſprünglich eine Geldbufse von 3 Mark; ſpäter wurde dieſelbe indeſſen zur Landesverweiſung verſchärft, und von hier aus erklärt ſich die Verwirrung, welche in dieſer Beziehung in unſeren Rechtsbüchern bemerkbar iſt. An weitaus den meiſten Stellen ſetzt das ältere Rechtsbuch die Bufse von 3 Mark feſt, während das neuere dafür die Strafe der Landesverweiſung ſubſtituirt hat[1]), und an ein paar Stellen hat ſogar dieſes letztere das ältere Recht, alſo die Bufse von 3 Mark, feſtgehalten[2]); an einer Stelle ferner, welche in der Konúngsbók fehlt, bezeichnet die Staðarhólsbók geradezu die Landesverweiſung als das jüngere Recht[3]). Wunderlich genug findet ſich freilich auch in der Kgsbk eine ganz ähnliche Stelle[4]), und eine andere Stelle derſelben Hs. zeigt gleichfalls die Landesverweiſung ſtatt der Geldbufse eingeſtellt[5]); aber die erſtere Stelle bezeichnet die St. ausdrücklich als ein nýmæli, und an der letzteren giebt ſie dieſelbe Bezeichnung dem unmittelbar vorangehenden, und mit dem folgenden untrennbar zuſammenhängenden Capitel, und überdiefs iſt an der letzteren Stelle die Beweisführung durch 5 ſtatt durch 9 Geſchworne ſtehen geblieben, welche doch für die Bufsſachen charakteriſtiſch iſt. Es

1) Vgl. Kgsbk, § 234, S. 173, 174 und 177, mit Kaupab., cap. 40, S. 447 und 448, cap. 41, S. 448—9, dann cap. 44, S. 453.

2) Kaupab., cap. 39, S. 445 und cap. 40, S. 445—6; dann KrK., cap. 17, S. 84 und 85, Anm. mm, ſowie cap. 32, S. 132, vgl. mit Kgsbk., § 8, S. 25, § 234, S. 172, und § 16, S. 34.

3) Ómagab., cap. 30, S. 293; AM. 315 B. fol., § 6, S. 229.

4) Kgsbk, § 132, S. 15; im Ómagab., cap. 9, S. 262, fehlt das entſcheidende »nú«.

5) Kgsbk, § 235, S. 178—9; Kaupab., cap. 46, S. 455.

iſt hiernach klar, daſs die Neuerung zwar bereits eingeführt ſein muſste, als der Ómagabálkr der Kgsbk geſchrieben wurde, jedoch erſt nach der Zeit eingeführt ſein konnte, in welcher die Hauptmaſſe der in dieſen übergegangenen Materialien entſtanden war.

Zum Schluſſe bleibt noch die ſchwierige Frage nach der Entſtehung der isländiſchen Gemeindeverfaſſung zu erörtern übrig; dieſelbe hängt mit der anderen Frage nach dem Alter einer geregelten Armenpflege auf der Inſel eng zuſammen, ohne doch mit derſelben nothwendig ganz zuſammenzufallen. Der hochverdiente, leider vor Kurzem verſtorbene, ſchwediſche Reichsarchivar Nordström hat die Anſicht ausgeſprochen[1]), daſs im Norden überhaupt und auf Island insbeſondere die Verpflegung der Armen erſt in der chriſtlichen Zeit zu einer Rechtspflicht erhoben worden ſei, wogegen im Heidenthume theils die Ausſetzung der Kinder, theils auch die Tödtung der alten und gebrechlichen Leute, ſoweit dieſe nicht vorzogen ihrem Leben ſelbſt ein Ende zu machen, ein rechtlich zuläſſiges Mittel geboten habe ſich der hülfsbedürftigen Angehörigen zu entledigen. Eine gemeindliche nicht nur, ſondern auch eine verwandtſchaftliche Armenpflege wäre hiernach für die ältere Zeit nicht in Frage, und erſt in der chriſtlichen Zeit könnte ſomit auch die isländiſche Gemeindeverfaſſung ſich ausgebildet haben, als welche weſentlich nur den Zwecken der Armenpflege dient. Auch Guðbrandr Vigfússon nam anfänglich an die Entſtehung dieſer Gemeindeverfaſſung ſei erſt der chriſtlichen Zeit, dem elften Jahrhunderte etwa, zuzuweiſen, und es ſei als ein Anachronismus anzuſehen, wenn an einzelnen Stellen bereits in Bezug auf die heidniſche Zeit von hreppar geſprochen werde[2]); indeſſen hat er in den »Addenda« zu ſeinem trefflichen Wörterbuche dieſe Anname aufgegeben, und in der That dürfte ſich deren Unſtichhaltigkeit bündig beweiſen laſſen. Richtig iſt nämlich allerdings, daſs die Ausſetzung der Kinder im Heidenthume in gewiſſem Umfange erlaubt war[3]), und daſs ſie zumal von ärmeren Leuten zuweilen

1) Bidrag till den svenska Samhälls-Författningens Historia, II, S. 109—11.

2) s. v. hreppr.

3) Vgl. über dieſelbe Jón Eirîksson, de expoſitione infantum apud veteres Septentrionales, ejusque causis, im Anhange zu der arnamagnæaniſchen Ausgabe der Gunnlaugs s. ormstúngu, ſowie Kâlund, Familielivet på Island i den forste Sagaperiode, in den Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie, 1870, S. 272—4; endlich meine Geſchichte der Bekehrung des norwegiſchen Stammes, II, S. 181—2.

als ein Mittel benützt wurde ſich von der Laſt der Ernährung von Kindern frei zu machen[1]); richtig auch, daſs das chriſtliche Verbot der Kindsausſetzung ebenſo wie das Verbot des Pferdfleiſcheſſens bei den Isländern auf ökonomiſche Bedenken ſtieſs, und daſs man darum beim Uebertritte zum Chriſtenthume in beiden Beziehungen ſich genöthigt ſah das ältere Recht vorerſt noch fortbeſtehen zu laſſen. Aber es darf andererſeits auch nicht überſehen werden, daſs die Ausſetzung der Kinder nur inſolange geſtattet war, als dieſelben noch nicht die Waſſerweihe erhalten hatten, während ſie von dieſem Zeitpunkte ab geradezu als Mord galt[2]), — daſs ſie ferner ſelbſt bei den ärmſten Leuten zwar als nicht ſtrafbar, aber keineswegs als lobenswerth angeſehen wurde, und daſs gerade die Ueberbürdung mit ómagar als ein Grund genannt wird, der vorkommendenfalls einen armen Mann zu derſelben beſtimmen konnte. Richtig iſt andererſeits allerdings auch, daſs die Gautreks konúngs saga von einem ætternisstapi, d. h. Stammesfelſen berichtet, welcher von den Angehörigen einer einzelnen, in den Wildniſſen Vestrgötlands geſeſſenen Familie benützt worden ſei, um ſich bei eintretender Altersſchwäche oder ſonſtiger Lebensmüdigkeit von demſelben herabzuſtürzen[3]); aber ganz abgeſehen davon daſs dieſe Sage, zu den ſpäteren und mindeſt verläſsigen gehörend, und ſchon vielfach durch die Romantik der Ritterpoeſie gefärbt[4]), zu einer ernſthaften Beweisführung ſchlechterdings unbrauchbar iſt, ſpricht dieſelbe nur von Schweden und nur von dem wunderlichen Gebrauche eines einzelnen Hauſes, ganz und gar nicht von einem allgemeinen Gebrauche, und was Geijer von einzelnen Bergen in Schweden berichtet, deren Name noch heutigen Tages an jene Erzählung erinnere, ſowie von einzelnen Sagen, welche davon erzählen wie man vordem die gebrechlichen Leute mit Keulen todtgeſchlagen habe, deren eine als ætteklubba, d. h. Geſchlechtskeule bezeichnet, noch bis in die neueſte Zeit herab auf einem Hofe in Östrgötland zu ſehen geweſen ſei[5]),

1) Vgl. zumal Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 3, S. 198; Flbk, I, S. 252 (þorsteins þ. uxafóts); Finnboga s. ens ramma, cap. 2, S. 210–12, und cap. 4, S. 216.

2) Hólmverja s., cap. 8, S. 22.

3) Gautreks kgs s., cap. 1—2, S. 7—14; vgl. J. Grimm, RA., S. 486–90. Man möchte faſt vermuthen, daſs das Geſchichtchen aus dem entſtanden ſei, was Plinius, Hist. natur., IV, cap. 12, § 90 von den Hyperboræern erzählt.

4) Vgl. P. E. Müller, Sagabibliothek, II, S. 583–9.

5) Geſchichte Schwedens, I, S. 102–3.

vermag nicht jenen Bericht zu ſtützen, ſoferne derartige Erzählungen recht wohl ſpäterer Entſtehung und mehr humoriſtiſchen als hiſtoriſchen Charakters ſein mögen; iſt doch die Geſchichte von der Keule nachweisbar ein in mittelalterlichen Schwänken recht ſehr beliebter Stoff[1]), deſſen Auftreten auch auf ſchwediſchem Gebiete in keiner Weiſe auffallen kann. Einige Berichte verläſsigerer, und ſpeciell auf Island bezüglicher Quellen aber, welche Nordſtröm mit den obigen Ueberlieferungen combiniren zu ſollen glaubte, müſſen, richtig verſtanden, zu ganz andern als den von ihm gezogenen Schlüſſen führen. Ein ſchweres Misjahr, wahrſcheinlich daſſelbe, welches die isländiſchen Annalen als »óöld hin fyrri« bezeichnen und in das Jahr 975 oder 976 ſetzen, veranlaſste die Reykdælir zum Halten einer Verſammlung (samkoma, fundr) bei dem Goden Ljót, um über die zu treffenden Maſsregeln zu berathen[2]). Die eine Parthei will durch Gelübde und Schenkungen an die Tempel die Beſſerung des Wetters erzielen, zugleich aber auch die alten Leute umbringen und alle Kinder ausſetzen laſſen, wogegen eine andere Parthei eine ſolche Maſsregel für ſchändlich und zugleich nutzlos erklärt, und dafür Mittel zur Ernährung der Alten und Aufzucht der Kinder zuſammengeſchoſſen wiſſen will; der letzte Vorſchlag, obwohl Anfangs bekämpft, geht doch ſchlieſslich durch. Nach einer anderen, auf daſſelbe Hungerjahr bezüglichen Nachricht[3]) ſollen die Leute damals nicht nur Raben, Füchſe und viel Anderes verzehrt haben, was ſonſt als nicht eſsbar galt, ſondern auch nicht Wenige verhungert ſein, und ſo Viele auf den Raub ſich verlegt haben, daſs man ſchlieſslich ſich genöthigt geſehen habe durch ein eigenes Geſetz den friedloſen Leuten ihre Begnadigung dafür zu verſprechen, wenn ſie je drei ihres Gleichen umbringen würden; damals nun hätten Manche auch wohl ihre ómagar und Greiſe durch Herabſtürzen von Felſen tödten laſſen. Beide Erzählungen laſſen demnach ganz übereinſtimmend erkennen, daſs die Ausſetzung der Kinder und die Tödtung der Greiſe zwar von einzelnen Leuten als letzter Ausweg in einer verzweifelten Lage ergriffen, und ſogar in einer ganz ausnamsweiſe ſchweren Zeit als eine generelle Maſs-

1) Vgl. J. Grimm, in Haupt's Zeitſchrift, V, S. 72—4; von der Hagen, Gefammtabentheuer, II, S. LXIII—VI, und das Gedicht »der slegel«, ebenda, S. 407 u. fgg., zumal V. 1125—48.

2) Vígaskútu s., cap. 7, S. 248.

3) Skarðsárbók, Anhang I, zur Landnáma, S. 328.

regel in Vorſchlag gebracht werden konnte, daſs ſie aber doch ſogar in ſolchen Zeiten als etwas ſchlechterdings Widerrechtliches und Unzuläſsiges betrachtet und bekämpft wurde, und die zuerſt angeführte Stelle zeigt überdieſs, daſs ſchon in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts die Fürſorge für die Ernährung des Volkes als eine gemeinſame Angelegenheit jedes einzelnen Landſtriches gilt; berückſichtigt man, daſs die in der Stelle gebrauchten Ausdrücke samkváma, fundr ſpäter als techniſche Bezeichnungen der Gemeindeverſammlungen galten, ſo möchte man ſogar geneigt ſein durch ihren Gebrauch die Exiſtenz der hreppar bereits für jene Zeit bezeugt zu finden. Zu ganz ähnlichen Ergebniſſen führt aber auch die Betrachtung einer weiteren Nachricht, welche die Óláfs s. Tryggvasonar aus einer wenig ſpäteren Zeit, dem Jahre 985 oder 986 etwa, bringt [1]). Dieſelbe erzählt zunächſt, wie ein vornemer Mann in Skagafjörðr eine Anzahl armer Leute zu ſich berief, um ſie treuloſer Weiſe umbringen zu laſſen, und wie dann ein neubekehrter Chriſt, Þorvarðr Spakböðvarsson, dieſelben gegen das Verſprechen, ſich taufen zu laſſen, rettet und bis zum Ende der Hungersnoth verpflegt; ſie berichtet aber ſodann auch noch von einer Verſammlung, welche die hèraðsmenn derſelben Gegend zur Berathung über den Nothſtand abgehalten hätten, und in welcher zunächſt beſchloſſen worden ſei, die alten und gebrechlichen Leute ihrem Schickſale zu überlaſſen, und ihnen weder Koſt noch Wohnung zu gewähren, während hinterher einer der angeſehenſten Häuptlinge der Gegend, Arnórr kerlingarneſ, an einer zweiten Zuſammenkunft die Zurücknahme dieſes Beſchluſſes, und die Faſſung eines neuen durchgeſetzt habe, vermöge deſſen alle überflüſſigen Hunde und Laſtthiere geſchlachtet, und dafür die jedem Einzelnen zur Verpflegung obliegenden Verwandten mit allen Mitteln erhalten werden ſollten. Auch dieſe Erzählung, welche trotz ihrer legendenhaften Einkleidung im Weſentlichen immerhin glaubhaft erſcheint, zeigt deutlich, daſs die Alimentation der Verwandten wenigſtens bereits im Heidenthum auf der Inſel als eine Rechtspflicht galt, und daſs es eines förmlichen Beſchluſſes bedurfte, um deren Verſagung ſelbſt unter den ſchwierigſten Umſtänden ſtatthaft erſcheinen zu laſſen;

1) FMS., II, cap. 225—6, S. 222—8: Flbk, I, S. 435—9; auf dieſelbe Hungersnoth bezieht ſich wohl auch FMS., I, cap. 138, S. 272, und Þorvalds þ. víðforla, cap. 7, S. 46.

auch in dieſem Falle wird ferner die beſchlieſsende Verſammlung, welche bald als samkoma, bald als fundr, bald als þíng bezeichnet wird, nur als eine Gemeindeverſammlung aufgefaſst werden dürfen. Freilich iſt es im Grunde nur die verwandtſchaftliche Alimentationspflicht, deren rechtliche Regelung durch die Stelle direct bezeugt iſt, ſowie die weitere Thatſache, daſs es als gemeinſame Angelegenheit des Bezirks galt, deren Erfüllung zu überwachen; da Arnórr diejenigen, welche hiezu ſchlechterdings nicht im Stande waren, nicht etwa auf die Gemeinde, ſondern auf ſeine eigene, freiwillig angebotene Mildthätigkeit verweiſt, und auch in dem Falle der Vígaskútu s. lediglich freiwillig übernommene Beiſteuern in Anregung gebracht werden, wenn es gilt für die Verpflegung der Hülfsbedürftigen Mittel zu beſchaffen, erſcheint ſogar geradezu fraglich, wieweit von einer geregelten gemeindlichen Armenverſorgung dazumal die Rede geweſen ſein könne. Indeſſen iſt doch ein derartiges Bedenken nicht ſchwerwiegend, da ja in beiden Fällen der aufsergewöhnliche Nothſtand aufsergewöhnliche Mittel nöthig machen konnte, und einige anderweitige Zeugniſſe dürften beſtätigen, daſs die Armenpflege auf Island bereits in der heidniſchen Zeit im Groſsen und Ganzen wie in der ſpäteren Zeit geordnet war. Zu der Zeit, da Guðmundr ríki zu Möðruvellir und ſein Bruder Einarr zu þverá wohnte, alſo etwa in den Jahren 992—1025, wurde zu Skörð in der Landſchaft Reykjahverfi einmal im Herbſte eine Zuſammenkunft (fundr) gehalten, um über Armenpflege und andere Gemeindeangelegenheiten zu berathen[1]); die Zeit und Competenz der Verſammlung wird demnach ebenſo beſtimmt, wie in den ſpäteren Rechtsbüchern, und ſogar der Name des hrepps wird bei dieſer Gelegenheit bereits genannt. Nur wenig ſpäter, und wie es ſcheint kurz nach dem Tode Snorri goði's (1031), ſehen wir im Svarfaðardale eine Klage wegen Bettelgangs angeſtellt[2]), was doch ebenfalls wider den Beſtand der ſpäteren Armenordnung vorausſetzt. Wider um ein paar Jahrzehnte ſpäter iſt von Beiträgen die Rede, welche die hèraðsmenn im Nordlande einem dürftigen Manne zum Unterhalte der Seinigen reichten, und von einer im Herbſte gehaltenen Verſammlung derſelben, auf welcher über die Verſorgung der Armen

1) Ljósvetninga s., cap. 6, S. 17: at tala um hreppaskil ok ómegðir manna.

2) Laxdæla, cap. 84, S. 350 (Bolla þ.).

verhandelt wurde [1]); die eine der einſchlägigen Quellen bezeichnet deren Haltung ausdrücklich als altes Herkommen, und weiſt ſomit immerhin auf eine beträchtlich frühere Zeit zurück als die erwähnte. Wenn nun zwar das Vorkommen geographiſcher Bezeichnungen wie Gnúpverjahreppr, Kaldnesingahreppr u. dgl. m. in der Landnáma, deſſen oben bereits zu gedenken war [2]), recht wohl auf ein Zurückertragen jüngerer Benennungen in eine ältere Zeit zurückgeführt werden mag, ſo liegt doch kein Grund vor, auch in dieſen anderen Stellen einen ähnlichen Anachronismus anzunehmen, und dem Umſtande, daſs eine zunächſt bei Skálholt gelegene Gegend ſpeciell den Namen der Hreppar zu tragen pflegt, möchte ich vollends gar kein Gewicht beilegen. Alt iſt dieſe Bezeichnung allerdings, da ſchon die Sturlúnga »alla Hreppa« in Gegenſatz bringt zu den Landſchaften Grímsnes, Ölfus und Flói, und die Hreppamenn in Gegenſatz zu den Skeiðamenn und Biskupstúngnamenn [3]); aber hieraus zu ſchlieſsen, daſs erſt vom Biſchofſtuhle aus die Eintheilung des Landes in hreppar ſich verbreitet habe, ſcheint denn doch unzuläſsig. An ſich nicht auffälliger als das Vorkommen der Bezeichnung Hèrað für einen Bezirk am Lagarfljót, oder der Bezeichnung Land für einen Bezirk an der Þjórsá, erklärt ſich die Bezeichnung Hreppar für den Gnúpverjahrepp und Hrunamannahrepp noch obendrein ſehr einfach daraus, daſs beide Bezirke auch wohl als Eystri und Ytrihreppr unterſchieden wurden, und nicht wie die ſämmtlichen umliegenden Gemeinden (Grímsnes, Biskupstúngur, Skeið, Flói, Land, Holt, u. dgl. m.) einen landſchaftlichen Namen beſaſsen der des Wortes hreppr entbehren konnte; überdieſs fehlt aber jener Vermuthung auch ſchon inſoferne aller Halt, als der Biſchofſtuhl zu Skálholt nicht einmal in den Hreppar in jenem engeren Sinne gelegen war, und innere Gründe dürften überdieſs jenen directen Quellenzeugniſſen über das höhere Alter der Gemeindeverfaſſung Islands ſehr entſchieden zur Seite ſtehen. Bei der Einführung des Zehnts auf Island wurde bekanntlich deſſen Feſtſtellung und Vertheilung, ſowie insbeſondere auch die ganze Verwaltung des Armenzehnts ausſchlieſslich in die Hand des hrepps gelegt, im ſtrengſten Widerſpruche mit den Vorſchriften des ge-

1) Haralds s. harðráða, cap. 103, S. 368; Morkinskinna, S. 97; Flbk, III, S. 421.

2) Vgl. oben, S. 280.

3) Sturlúnga, VI, cap. 33, S. 246, und cap. 34, S. 248.

meinen Kirchenrechtes, welches auch den Armenzehnt durchaus als eine kirchliche Laſt auffaſst und durch den Klerus verwalten läſst; vollkommen erklärlich unter der Vorausſetzung, daſs der hreppr bereits längſt beſtanden und für die Armenpflege gewirkt hatte, wäre dieſe Anordnung doch geradezu unbegreiflich, wenn man in demſelben eine erſt durch das Chriſtenthum geſchaffene Einrichtung zu erkennen hätte. Zweitens aber kennt auch das norwegiſche Recht eine vollkommen geregelte Armenpflege[1]). Auch nach ihm iſt dieſelbe zunächſt auf die Verwandtſchaft gelegt, ſowie allenfalls aus auf den Freigelaſſenen und den Freilaſſer; aber auch eine Rundführung von Armen vermöge einer Gemeindepflicht kommt vor, und wenn derſelben zwar erſt in Geſetzen des dreizehnten Jahrhunderts Erwähnung geſchieht[2]), ſo tritt ſie doch in dieſen als eine althergebrachte, und ganz und gar nicht als eine neu eingeführte Laſt auf. Auch in ſeiner Strenge gegen die Bettler ſteht das altnordiſche Recht dem isländiſchen wenig nach, und wenn ich zwar das Beſtehen von eigenen Armenpflegſchaftsgemeinden in Norwegen aus älteren Quellen nicht nachzuweiſen vermag, ſo dürfte doch das oben ſchon in Bezug genommene Vorkommen der Bezeichnung »Repp« für die Communen gerade in abgelegenen Theilen von Norwegen darauf hindeuten, daſs Sache und Name ſchon von hier aus nach Island mit hinübergenommen worden ſei, und daſs wir nur die detaillirtere Ausbildung der isländiſchen Gemeindeverfaſſung der chriſtlichen Zeit zuzuſchreiben haben.

§ 10. Die Verwandtschaft.

Der älteſten und ſo zu ſagen vorſtaatlichen Zeit angehörend, hat die verwandtſchaftliche Verbindung doch nicht nur die Wanderzüge des nordgermaniſchen Volkes überdauert, welche deſſen Niederlaſſung auf der skandinaviſchen Halbinſel vorhergiengen, ſondern auch jene zweite Wanderung glücklich überſtanden, welche Bruchtheile ſeines nördlichſten Zweiges direct oder indirect von Norwegen aus nach Island hinüberführte. Auch nach der Niederlaſſung erhielt ſich dieſelbe, obwohl mit der Nachbarſchaft und Gemeinde, dann mit dem Godorde ſich kreuzend, ihre hohe Bedeutung, und vom

1) Vgl. Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, S. 179—85.

2) Vgl. oben, S. 291, Anm. 1.

Staate mufste ſie anerkannt und geachtet werden, obwohl ſie ſich demſelben oft genug unbequem machte. Ein Blick auf ihre Organiſation und Wirkſamkeit iſt demnach ſchlechterdings nöthig, wenn eine allſeitige Ueberſicht über die im öffentlichen Leben der Inſel wirkſamen Mächte gewonnen werden ſoll [1]).

Als átt oder ætt wird die Verwandtſchaft als Geſammtheit bezeichnet, oder auch in zuſammengeſetzter Form als ættbálkr (ættarbálkr), ættbogi (áttbogi), ættbarmr; derſelbe Ausdruck bezeichnet auch die Himmelsrichtungen, in welche der Horizont eingetheilt wird, und iſt der nordiſchen Sprache ausſchlieſslich eigen. Gleichbedeutend wird auch das, in allen germaniſchen Sprachen widerkehrende, Wort kyn gebraucht, welches freilich wie unſer »Geſchlecht« für »genus«, dann für »sexus«, ebenſogut ſtehen kann wie ſur »gens«. Für den einzelnen Verwandten gilt die Bezeichnung frændi (frændkona), aus welcher ſich wider frændsemi als Bezeichnung des Zuſtandes des Verwandtſeins, dann die Zuſammenſetzungen frændbálkr, frændgarðr, frændalið, u. dgl. m. als Bezeichnung der Geſammtheit der Verwandten ableiten. Urſprünglich eine Participialform des nahezu obſoleten Zeitwortes frjá, d. h. lieben, bezeichnet das Wort zunächſt den Liebenden im Gegenſatze zum ſjándi, d. h. Haſſenden; die Geltung des Wortes für Verwandte iſt übrigens keineswegs eine ſpecifiſch nordiſche, wie man annemen wollte [2]), ſondern auch den übrigen Dialekten eigen, nur daſs dieſe die urſprüngliche Bedeutung »amicus« gleichzeitig feſtgehalten haben. Dagegen geht das Wort mágr in der nordiſchen Rechtsſprache ſtets nur auf die Verſchwägerung, nicht auf die Blutsfreundſchaft wie das hd. Mage oder ags. mæg; daſs goth. megs für »Eidam« ſteht, dürfte vielleicht auf ein höheres Alter des nordiſchen Sprachgebrauches ſchlieſsen laſſen, und jedenfalls darf aus mögr, d. h. Sohn, kein gegentheiliger Schluſs abgeleitet werden, da dieſes Wort, dem goth. magus, d. h. *naiç* entſprechend, zufolge ſeines kurzen Vocales abliegt. Auch das Wort sifjar bezeichnet in der nordiſchen Sprache die Schwägerſchaft, nicht wie unſer »Sibbe« oder ags. sib die Verwandtſchaft; aber freilich läſst goth. sibja, d. h. Verwandt-

1) Vgl. Vilhjálmr Finsen, Fremstilling af den islandske Familieret efter Grágás, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Hiſtorie, 1849, S. 150—331, und 1850, S. 121—272. Bezüglich des Details verweiſe ich ein- für allemal auf dieſe vortreffliche Arbeit.

2) Vgl. Guðbrand Vigfússon, h. v.

ſchaft, in dieſem Falle umgekehrt auf das höhere Alter des deutſchen Sprachgebrauches ſchlieſsen, welcher denn auch der Grundbedeutung des Wortes, »Frieden«, mehr entſpricht, und durch Zuſammenſetzungen wie guðsifjar, búsifjar ſelbſt für die nordiſche Sprache eine weitere Beſtätigung erhält. Weiter greift dagegen der Ausdruck tengðir, deſſen Geltung freilich keine ganz gleichförmige iſt. Das Zeitwort tengja, von welchem derſelbe ſich ableitet, bedeutet »verbinden«, und von hier aus mögen Redensarten wie: at tengjast við mann[1]), oder: binda tengðir við mann[2]), recht wohl die Eingehung einer Verſchwägerung mit Jemanden bezeichnen; ſo kommt denn auch der Ausdruck tengðir ſelbſt oft genug in dieſem Sinne gebraucht vor[3]), Zuſammenſetzungen wie tengðafaðir, tengðamóðir u. dgl. kommen immer nur in dieſer engeren Bedeutung vor, und nur in dieſem Sinne wird es denn auch zu verſtehen ſein, wenn hin und wider »frændr ok tengðamenn« neben einander genannt, und ſomit ſich gegenübergeſtellt werden[4]). Aber an anderen Stellen ſteht das Wort doch augenſcheinlich in einem weiteren Sinne gebraucht, neben den Verſchwägerten auch noch die Blutsfreunde in ſich begreifend. Wenn z. B. Geirríðr von Máfahlíð zugleich ihren Bruder Arnkel und ihren Schwiegerſohn Vermund mjófi als ihre tengðamenn bezeichnet[5]), oder wenn ein andermal einer Partheiung gegenüber »margir góðgjarnir menn þeir er voru tengðamenn hváratveggja« ſich in's Mittel legen[6]), ſo mag dabei zweifelhaft bleiben, ob unter der Bezeichnung aufser den Verſchwägerten und Blutsverwandten nicht etwa auch noch andere Leute verſtanden ſein könnten, die mit den betreffenden Perſonen in irgendwelchen Beziehungen ſtanden, auf die Verſchwägerten aber dieſe zu beſchränken iſt jedenfalls unmöglich, und in den Rechtsquellen vollends begreift der Ausdruck zweifellos neben der Schwägerſchaft nicht nur die Blutsfreundſchaft, ſondern auch noch die Gevatterſchaft, ſowie die durch ein Pflegeverhältnifs begründete Verbindung in ſich. Unter den-

1) Vatnsdæla, cap. 27, S. 44.

2) Eyrbyggja, cap. 1, S. 4.

3) Z. B. ebenda, cap. 28, S. 49, und cap. 37, S. 65; Laxdæla, cap. 24, S. 98; Njála, cap. 117, S. 177, u. dgl. m.

4) Heiðarvíga s., cap. 16, S. 325; Eigla, cap. 8, S. 14; Laxdæla, cap. 26, S. 104; Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 99 (FMS., I, S. 203).

5) Eyrbyggja, cap. 19, S. 26.

6) Ebenda, cap. 46, S. 88—89.

jenigen, welche »rèttir at tengðum«, »rèttir at tengðum í kvið« u. dgl. ſind[1]), werden ſtets Leute verſtanden, welche mit Rückſicht auf ihre perſönlichen Beziehungen zu den ſtreitenden Theilen in einer Klagſache als Geſchworene u. dgl. verwendbar ſind ohne einer Recuſation ausgeſetzt zu ſein, und nicht ſelten werden denſelben diejenigen zur Seite geſtellt, welche »rèttir at leiðarlengð« ſind, d. h. welche mit Rückſicht auf die Entfernung ihres Wohnortes von einem beſtimmten anderen Orte zum Geſchworenendienſte befähigt ſind[2]). In ähnlichem umfaſſendem Sinne wird ferner auch das Wort heyrar gebraucht. Immer nur im Dativ pluralis vorkommend, und in der verſchiedenſten Weiſe geſchrieben (hærom, hreyrom, hörum, herum, heyrom, hrörum), hat ſich daſſelbe bisher noch nicht mit Sicherheit etymologiſch erklären laſſen[3]); jedenfalls aber iſt dieſer Ausdruck ſowohl wie der unmittelbar vorhergehende ausſchlieſslich der isländiſchen Rechtsſprache eigen[4]), wogegen beide der norwegiſchen fehlen. Allgemein verbreitet, aber auch ohne beſtimmtere juriſtiſche Geltung ſind dagegen wider die Ausdrücke skuldleikr, skuldleiki, welche lediglich auf die innerhalb der Verwandtſchaft beſtehenden gegenſeitigen Verpflichtungen hinweiſen; die Ableitung skuldíngi wird für den einzelnen Verwandten gebraucht. Auf Bezeichnungen, welche nicht für die Verwandtſchaft im Allgemeinen, ſondern nur für beſtimmte Arten oder Grade der Verwandtſchaft verwendet werden, ziehe ich vor, erſt ſpäter gelegentlich einzugehen.

Die Organiſation der Verwandtſchaft iſt im isländiſchen Rechte eine ſehr complicirte, und wird, um über dieſelbe in's Klare zu kommen, zunächſt die Feſtſtellung der Art nothwendig, wie die Nordleute die Verwandſchaftsnähe berechneten, und damit im Zuſammenhange der Nachweis der für die Verwandtſchaft etwa beſtehenden Grenze; nothwendig wird aber ſodann auch die Erörterung

1) Z. B. Kgsbk, § 87, S. 152; § 89, S. 158; § 127, S. 250; Vígslóði, cap. 18, S. 28; cap. 22, S. 38—9; Arfa þ., cap. 7, S. 190—1.

2) Kgsbk, § 86, S. 150; § 87, S. 150; Vígslóði, cap. 16, S. 24, und öfter.

3) Vgl. Þórðr Sveinbjarnarson, Gloss. Grág., h. v.; Vilhjálmr Finsen, Annaler, 1849, S. 281; Fritzner, Nachtrag, S. 842; Guðbrandr Vigfússon, s. v. heyrum.

4) Vgl. Kgsbk, § 35, S. 62; § 101, S. 177—8; § 166, S. 68; § 176, S. 85; § 218, S. 134; Vígslóði, cap. 52, S. 93, u. cap. 104, S. 146; Landabrb., cap. 71, S. 389.

der engeren Gruppen, welche ſich etwa innerhalb der Verwandtſchaft gegenüberſtehen, möge es ſich nun dabei um den Gegenſatz des Mannsſtammes und Weibsſtammes, oder um die Unterſcheidung näherer und entfernterer Verwandter, oder um Beides zugleich handeln; ferner die Unterſuchung der eigenthümlichen Stellung, welche einerſeits den Weibern und andererſeits den unehelich Geborenen der Verwandtſchaft gegenüber zukommt; endlich aber auch die Betrachtung gewiſſer der Verwandtſchaft änlicher und ihr ſich anreihender Verhältniſſe, wie die Schwägerſchaft, die Gevatterſchaft und das durch die Pflegſchaft entſtehende Verhältnifs. Ohne auf die ganze Fülle des Details, ſowie die ziemlich verwickelte Beweisführung eintreten zu wollen, will ich verſuchen die Ergebniſſe meiner einſchlägigen Studien in möglichſt knappem Rahmen vorzuführen. — Individuelle techniſche Bezeichnungen kennt die isländiſch-norwegiſche Rechtsſprache nur für den erſten Grad der Verwandtſchaft in der aufſteigenden, abſteigenden und Seitenlinie, und zwar ſind dieſe Bezeichnungen die allen Germanen gemeinſamen: faðir und móðir, sonr und dóttir, bróðir und systir, wozu dann noch, der nordiſchen Sprache ausſchlieſslich eigen, die zuſammenfaſſenden Bezeichnungen feðgin, systkin für Aeltern, dann Geſchwiſter verſchiedenen Geſchlechts, ſowie feðgar, mæðgur für Vater und Sohn, dann Mutter und Tochter, endlich mæðgin für Mutter und Sohn, hinzukommen. Ueber den erſten Grad hinaus findet ſich allenfalls noch die Bezeichnung afi und amma für den Grofsvater und die Grofsmutter, dann ái und edda für den Urgrofsvater und die Urgrofsmutter gebraucht; aber die Rechtsſprache verwendet ſolche nicht oder doch nur ſehr ſelten [1]), während ſie regelmäſsig mit Zuſammenſetzungen wie föðurfaðir und föðurmóðir, móðurfaðir und móðurmóðir ſich behilft; für den Enkel haben die nordiſchen Sprachen überhaupt keine einfache Bezeichnung, und ebenſo kennen ſie in der Seitenlinie nur noch die abgeleiteten Ausdrücke bræðrúngar, systrúngar, und systkinabörn, woneben vereinzelt noch die Bezeichnung systlíngar vorkommt [2]), für Geſchwiſterkinder. Ueber

1) Vgl. z. B. GþL., § 270: er afi hefir afa leift.

2) GþL., § 224—6. Da der systlíngr hier vom systursonr ſowohl als systrúngr unterſchieden wird, kann ich ihn weder mit Eirík Jónsson als den Sohn einer Halbſchweſter, noch mit Fritzner und Möbius als einen systrúng anſehen, ſondern nur als einen systkinason, obwohl auch Guðbrandr Vigfússon nur zwiſchen den erſteren beiden Bedeutungen ſchwankt.

die Geſchwiſterkinder hinaus kennt ſodann das isländiſche Recht noch die abgeleiteten Ausdrücke næsta bræðra, annarra bræðra, þriðja bræðra für den dritten, vierten und fünften gleichen Grad kanoniſcher Computation, während die entſprechenden ungleichen Grade durch Ausdrücke wie »manni nánari enn næsta bræðra«, »manni firnari enn næsta bræðra« u. dgl. bezeichnet werden. Vilhjálmr Finsen hat bereits darauf aufmerkſam gemacht[1]), daſs jene Ausdrücke in ihrer genitiviſchen Form offenbar elliptiſch ſind, und voll zu lauten hätten: næsta bræðra börn, u. ſ. w., ſodaſs alſo die bræðrúngar oder Geſchwiſterkinder als næstir bræðr, d. h. nächſte Brüder bezeichnet zu denken ſind, die Nachgeſchwiſterkinder als aðrir bræðr, zweite Brüder, endlich deren Kinder als þriðju bræðr, d. h. dritte Brüder; aus dieſer Beobachtung ergiebt ſich aber ſofort eine Reihe ſehr bedeutſamer Folgerungen. Klar iſt nämlich zunächſt, daſs, ihre Richtigkeit vorausgeſetzt, der Ausdruck Bruder urſprünglich nicht auf den erſten Grad der Seitenverwandtſchaft beſchränkt geweſen ſein konnte, vielmehr zugleich auch auf alle anderen gleichen Grade innerhalb derſelben ſich erſtrecken muſste, wie dieſs bezüglich einzelner aſiatiſcher ſowohl als amerikaniſcher Völkerſchaften nachgewieſen worden iſt[2]). Klar iſt aber auch, daſs man auf Island, ganz ebenſo wie dieſs unſer Sachſenſpiegel thut, die Geſchwiſter noch nicht in die Sibbezahl mit eingerechnet haben kann, was denn auch durch die ausdrückliche Vorſchrift beſtätigt wird, daſs die Geſchlechtsreihen immer erſt von den Geſchwiſtern ab gezählt werden ſollen[3]). Endlich iſt auch klar, daſs man den fünften gleichen Grad als die Grenze aller Verwandtſchaft betrachtete, da man für über ihn hinausgehende Verwandtſchaftsgrade keinerlei techniſche Bezeichnungen mehr kannte, und auch dieſe Conſequenz wird theils ausdrücklich in den Quellen bezeugt[4]), theils wenigſtens dadurch ſicher geſtellt, daſs ſowohl die Theilname am Wergelde[5]), als auch, nach älterem Rechte, die verwandtſchaftliche Alimentationspflicht[6]) hier ihre Grenze findet, daſs ferner bei einem auf Island getödteten oder

1) Annaler, 1849, S. 281—3.

2) Vgl. Peſchel, Völkerkunde, S. 239—40.

3) Kgsbk, § 25, S. 46—7, § 118, S. 220, und § 147, S. 38; Arfa þ., cap. 1, S. 171; Ómagab., cap. 7, S. 253—4; Feſta þ., cap. 10, S. 320.

4) Ómagab., cap. 7, S. 246.

5) Kgsbk, § 113, S. 194; vgl. § 80, S. 136.

6) Ebenda, § 143, S. 25—6.

verſtorbenen Fremden nordgermaniſcher Abkunft gleichfalls wider der fünfte gleiche Grad für die Erbberechtigung ſowohl[1]) als für die Theilname am Wergelde[2]) die Grenze zieht, während doch für die Norweger wenigſtens ausdrücklich das Princip der Gleichſtellung mit den Isländern geſetzlich aufgeſtellt war[3]). Wieweit freilich dieſe Structur der Verwandtſchaft eine bereits von Norwegen aus überkommene, oder aber eine erſt auf Island ſelbſt entwickelte ſei, iſt ſchwer zu ſagen. In den uns erhaltenen norwegiſchen Rechtsquellen ſehen wir nämlich anſtatt der isländiſch-nationalen Bezeichnungen der entfernteren Verwandtſchaftsgrade die Ausdrücke þrimenníngar und fjórmenníngar, dann at fimta manni und at sètta manni, für den dritten und vierten, dann für den fünften und ſechſten gleichen Grad kanoniſcher Computation gebraucht, während die zwiſchen dieſen gleichen Graden in Mitte liegenden ungleichen durch at þriðja ok fjórða, at fjórða ok fimta, u. dgl. bezeichnet werden, — Ausdrücke alſo, welche zweifellos dem Kirchenrechte entlehnt ſind, und welche auch in den isländiſchen Rechtsbüchern hin und wider an Stellen ſich verwendet zeigen, die kirchenrechtlicher Natur ſind[4]), oder auch in isländiſchen Geſchichtswerken von ſpäteren Bearbeitern an Stellen verwendet werden, an welchen ältere Bearbeitungen noch die nationalen Bezeichnungen haben[5]); von einer älteren Berechnung der Verwandtſchaft nach Knieen, welche erſt jenſeits der Geſchwiſter angefangen, und ſomit mit der Berechnungsweiſe des isländiſchen Rechtes inſoweit ſich gleichartig verhalten zu haben ſcheint, finden wir dagegen nur dunkele Spuren erhalten, und ebenſo läſst ſich kaum mit voller Sicherheit beſtimmen, wieweit das altnorwegiſche Recht auch ſeinerſeits eine beſtimmte Verwandtſchaftsgrenze gekannt habe. Immerhin aber dürfte die gröſsere Wahrſcheinlichkeit für ein ſehr hohes Alter der isländiſchen Art, die Verwandtſchaft zu berechnen und zu bezeichnen ſprechen, wogegen allerdings zweifelhafter erſcheint, ob nicht die Verwandtſchaftsgrenze in der älteſten Zeit anders, oder wenigſtens in Bezug auf einen Theil der Wirkungen anders gezogen geweſen ſein möge

1) Ebenda, § 120, S. 229, vgl. § 249, S. 198; Arſa þ. cap. 6, S. 188.
2) Kgsbk, § 97, S. 172, und 173—4; Vígslóði, cap. 37, S. 71—2, und 76.
3) Kgsbk, § 247, S. 195.
4) Kgsbk, § 18, S. 37, und Feſta þ., cap. 3, S. 308—9, u. dgl. m.
5) Vgl. z. B. Kristni s., cap. 6, S. 10—11 mit der Óláfs s. Tryggvasonar, cap. 142, S. 285 (FMS., I), und Flbk, I, S. 287.

als im ſpäteren isländiſchen Rechte. Hier darf jedenfalls von dieſer Frage ſowohl als von der anderen, wie ſich das isländiſche Recht in der Lehre von den Eheverboten wegen Verwandtſchaft mit dem kanoniſchen Rechte auseinandergeſetzt habe, völlig abgeſehen werden. — Unter den Gruppen, welche ſich innerhalb der Verwandtſchaft unterſcheiden laſſen, tritt zunächſt diejenige hervor, deren Angehörige als die bezeichnet werden »er taldir heita til arfs í lögum«[1]), nämlich ein engſter Kreis der nächſten Verwandten, bezüglich deren der Grundſatz gilt, »at þar ræðr eigi frændsemi«, d. h. deren Reihenfolge ſich nicht nach den ſonſt üblichen Regeln beſtimmt, und darum im Geſetze durch beſondere Aufzählung beſtimmt werden muſs. Es umfaſst die Bezeichnung aber nur die Verwandten des erſten Grades in der aufſteigenden, abſteigenden und Seitenlinie, alſo genau dieſelben, für welche das isländiſche Recht individuelle Bezeichnungen kennt, und auf welche es ſeine eigenthümliche Gradberechnung noch keine Anwendung finden läſst; die beſondere Stellung ferner, welche den ſo bezeichneten Verwandten eingeräumt wird, beſchränkt ſich nicht etwa auf das Erbrecht, ſondern ſie widerholt ſich auch auf allen anderen Gebieten, auf welchen ſich überhaupt die Gliederung der Verwandtſchaft wirkſam zeigt. Im Armenrechte gilt die Regel, daſs man für den Unterhalt der Aeltern, Kinder und Geſchwiſter mit allen Mitteln und ſogar mit der eigenen Hände Arbeit einſtehen muſs[2]), ohne ſich von dieſer Verpflichtung jemals durch Eingehung eines Verpfründungsvertrages losmachen zu können[3]), wogegen man für entferntere Verwandte nur dann aufzukommen hat, wenn man ein beſtimmtes Maſs von Vermögen beſitzt, und durch einen vor Anfall der Alimentationspflicht eingegangenen Verpfründungsvertrag von aller Haftung frei wird. Allerdings trifft jene ſtrengere Alimentationspflicht auch den nächſten Erben ſeinem präſumptiven Erblaſſer gegenüber ohne alle Rückſicht auf die Nähe der Verwandtſchaft, und ſie trifft andererſeits die unächt geborenen Kinder und Geſchwiſter als ſolche nicht, obwohl ſie »taldir til arfs í lögum« ſind[4]); allein jener erſtere Umſtand thut der Eigenthümlichkeit der Behandlung des engeren Verwandtenkreiſes keinen Abbruch, und

1) Arfa þ., cap. 1, S. 172; in der Kgsbk, § 118, S. 220 nur als Referenz.

2) Ómagab., cap. 1, S. 234, und cap. 29, S. 288, Kgsbk, § 143, S. 23. Vgl. übrigens oben S. 281—2.

3) Ómagab., cap. 1, S. 232; Kgsbk, § 128, S. 3.

4) Ómagab., cap. 29, S. 288; Cod. AM. 315, B. fol., § 1, S. 227.

der letztere hängt lediglich damit zuſammen, daſs die Stellung der unächten Geburt nur ſehr allmälich, und darum auch nicht allerwärts gleichmäſsig und gleichzeitig regulirt wurde. Bei der Altersvormundſchaft ferner galt das Recht der Aeltern, dann des Bruders von der Vaterſeite her, als ein unentziehbares, während entfernteren Verwandten gegenüber ein Einſtandsrecht (undanboð) galt[1]; bei der Geſchlechtsvormundſchaft, wie ſich ſolche im Verlobungsrechte ausſpricht, kommen nach unſerem älteren Rechtsbuche wider die Verwandten des erſten Grades namentlich aufgezählt in Betracht, ſoweit ſie ächter Geburt ſind[2], nach anderen Hss. auch noch die unächt Geborenen gleichen Grades[3], wogegen freilich das jüngere Rechtsbuch auch noch die Groſseltern und Enkel, ſowie die Oheime und Neffen hinter den unächt Geborenen einſchiebt, ehe es auf den »nánasti niðr«, d. h. die nächſten Verwandten verweiſt[4], — letzteres freilich eine durchaus unorganiſche Erweiterung, die ſich wohl eher aus einem Miſsverſtändniſſe als aus einer ſpäteren Aenderung des Rechtes erklären dürfte. Die Aufzählung ferner der Weiber »þær er maðr á vígt um«, d. h. wegen deren geſchlechtlicher Verletzung man blutige Rache nemen darf, berückſichtigt ebenfalls nur den erſten Grad der Verwandtſchaft, welchem nur ſelbſtverſtändlich die Ehefrau gleichgeſtellt wird[5]; bezüglich des Klagerechts bei Fleiſchesvergehen (der legorðssaka aðild) aber zählt eine, allerdings jüngere, Hs. genau diefelben Perſonen, welche taldir til arfs í lögum ſind, in genau derſelben Ordnung, in welcher ſie ſich im Erbrechte folgen, auf, ehe ſie den nánasti niðr beruft[6], wogegen die Staðarhólsbók die unächt geborenen Brüder und Schweſtern[7], die Konúngsbók aber nicht nur alle unächt Geborenen, ſondern auch die ächt geborenen Schweſtern wegläſst[8], letzteres wenigſtens doch wohl nur in Folge eines Schreibverſtoſses. Beim Geben oder Nemen von Wergeld ferner ſind lediglich Vater, Sohn und Bruder zur Hauptzahlung (höfuðbaugr) berufen[9], und bei der Berufung zur Blutklage

1) Kgsbk, § 122, S. 230 und 233; Arfa þ., cap. 9, S. 192, und 196.
2) Kgsbk, § 144, S. 29.
3) Cod. AM. 315, B. fol., § 1, S. 227; Belgsdalsbók, § 48, S. 240.
4) Festa þ., cap. 1, S. 305—6.
5) Kgsbk, § 90, S. 164; Vígslóði, cap. 31, S. 60.
6) Belgsdalsbók, § 51, S. 242.
7) Festa þ., cap 25, S. 339.
8) Kgsbk, § 156, S. 48.
9) Ebenda, § 113, S. 193.

(vígsakaraðild) werden widerum ſie zunächſt allein genannt, dann beſonders abgeſetzt der unächt geborene Sohn und Bruder, oder auch der erſtere allein erwähnt, und ſchlieſslich wird in letzter Linie auf den »nánasti niðr« verwieſen[1]). Endlich mag auch noch erwähnt werden, daſs Vater und Sohn, dann zwei Brüder, beim Ablegen eines Zeugniſſes für eine einzige Perſon gelten, und daſs dieſelben Verwandten einer Parthei zum Ladungszeugniſſe (ſtefnuvætti), und vielleicht überhaupt zum Zeugniſſe nicht verwendet werden dürfen[2]), wogegen freilich bei gewiſſen Arten des Zeugniſſes ebenſo wie beim Geſchwornendienſte die Unfähigkeit ungleich weiter, nämlich bis zum dritten gleichen Grade einſchlieſslich reichte[3]). Man ſieht, die Beſonderheiten, welche ſich bezüglich der Ausſcheidung des erſten Verwandtſchaftsgrades von der ganzen entfernteren Verwandtſchaft ergeben, betreffen lediglich die verſchiedene Stellung, welche einerſeits der unächten Geburt und andererſeits den Weibern, dann in einzelnen Fällen auch der mütterlichen Verwandtſchaft eingeräumt wird, einen Punkt alſo, welcher theils der Natur der Sache nach auf verſchiedenen Gebieten verſchieden geregelt werden muſste, theils aber in den nordiſchen Rechten nachweisbar im Verlaufe der Zeiten ſehr verſchiedene Wandelungen durchgemacht hat, welche natürlich nicht auf allen Gebieten des verwandtſchaftlichen Rechtes gleichzeitig durchgeführt werden konnten. Schon dieſes Hinaufreichen der Abtrennung des engeren Verwandtenkreiſes von dem weiteren in eine Zeit, welche die unächte Geburt ſowohl als die Weiber im Rechte noch nahezu unberückſichtigt gelaſſen hatte, dann aber auch das Vorkommen der Bezeichnung »tölumenn« oder »er talder ero« im norwegiſchen Rechte, wenn auch in einer weſentlich anderen, und augenſcheinlich erſt ſpäteren Bedeutung[4]), weiſt auf ein ſehr hohes Alter der Unterſcheidung hin; man wird unbedenklich an jene Gutergemeinſchaft erinnern dürfen, welche nach altdäniſchem Rechte zwiſchen Aeltern und Kindern, dann zwiſchen Geſchwiſtern beſtand, und deren Ausdehnung auf Groſsältern und Enkel doch wohl nur

1) Ebenda, § 94, S. 167—8; Vígslóði, cap. 35, S. 66—7; Belgsdalsbók, § 56, S. 244.

2) Kgsbk, § 77, S. 126—7.

3) So beim benjavætti, Kgsbk, § 87, S. 152; Vígslóði, cap. 18, S. 28; dann beim sáravætti, ebenda, cap. 19, S. 30.

4) GþL., § 104 und 105.

ſpäteren Rechtes, oder auch lediglich locale Uebung geweſen ſein mag, und hierauf die Vermuthung begründen, daſs auch dem norwegiſchen Rechte eine derartige Gemeinſchaft urſprünglich bekannt geweſen ſei, welche dann einen vollkommen genügenden Erklärungsgrund für jene eigenthümliche Behandlung des erſten Verwandtſchaftsgrades abgeben würde. Daſs ſich in ſchwediſchen Rechten noch Spuren der gleichen Gemeinſchaft nachweiſen laſſen, ja daſs eine ſolche allen germaniſchen Stämmen, ja vielleicht ſogar allen Völkern ariſcher Abkunft urſprünglich ganz gleichmäſsig bekannt geweſen ſei, iſt eine Thatſache, welche zu erörtern weit über das Bereich dieſer Schrift hinausfällt, welche jedoch bereits in nächſter Zeit durch ein Werk eines angehenden Collegen in ein helleres Licht gerückt werden wird[1]). — Einen zweiten Gegenſatz innerhalb der Verwandtſchaft bezeichnen die Ausdrücke bauggildi und nefgildi, bauggildismenn und nefgildismenn, oder auch bauggildíngar und nefgildíngar, Ausdrücke, welche ihre Erklärung in eigenthümlichen Satzungen des Wergeldweſens finden, und welche im isländiſchen Rechte wenigſtens auch nur in Bezug auf dieſes von Bedeutung ſind. Der alte Gebrauch, mit metallenen Ringen ſtatt mit gemünztem Gelde zu bezahlen, lieſs die Bezeichnung baugar, d. h. Ringe, für beſtimmte legale Buſsſätze aufkommen, und insbeſondere tragen dieſen Namen gewiſſe Hauptbeträge der Wergeldszahlungen, weſshalb denn auch die Wergeldstafel ſelbſt als baugatal bezeichnet wurde[2]). Das isländiſche Recht kennt 4 baugar, zu 3, $2\frac{1}{2}$, 2 und $1\frac{1}{2}$ Mark, und zwar fällt der erſte activ wie passiv dem Vater, Sohn und Bruder zu, der zweite den Groſsvätern und Enkeln, der dritte den Oheimen und Neffen, der vierte aber den Geſchwiſterkindern. Nur Männer nemen und geben dabei Wergeld, mit Ausname eines einzigen Falles; die Tochter nämlich, welche ihres Vaters einziges Kind und zugleich noch ledigen Standes iſt, ſoll Wergeld nemen, wenn dieſer ihr Vater erſchlagen wird, und Wergeld zahlen, wenn derſelbe einen Todtſchlag begeht, weſshalb ſie denn auch als baugrýgr, d. h. Ringweib, bezeichnet wird. Dagegen nimmt an den Ringen der

1) Vgl. Dr. Karl von Amira, Die Erbenfolge und Verwandtſchaftsgliederung nach den altniderdeutſchen Rechten (München, 1874).

2) Kgsbk, § 113, S. 193—204 wird dieſelbe mitgetheilt, im Vígslóði, cap. 32, S. 63 aber wenigſtens in Bezug genommen.

Weibsſtamm neben dem Mannsſtamme Antheil, nur freilich in ungleichem Verhältniſſe, nämlich ſo daſs der Mannsſtamm mit $^3/_5$, der Weibsſtamm dagegen, gleiche Gradesnähe vorausgeſetzt, mit $^2/_5$ an der Zahlung betheiligt iſt; als bauggildi wird dabei die erſtere, als neſgildi dagegen die zweite Summe bezeichnet, und derſelbe Ausdruck ſofort auch auf die zahlpflichtigen, beziehungsweiſe empfangsberechtigten Verwandten ausgedehnt. Schon aus ſprachlichen Gründen iſt klar, daſs dieſe Geſtaltung des gegenſeitigen Verhältniſſes beider Verwandtſchaftsgruppen nicht die urſprüngliche ſein kann, ſoferne das bauggildi an und für ſich mit der Geſammtheit der baugar, oder anders gefaſst mit der Geſammtheit aller baugbætendir und baugþiggjendir zuſammenfallen, und nicht einen bloſen Theil jener erſteren oder dieſer letzteren bezeichnen muſste; die Vergleichung der norwegiſchen Rechte ſteht aber dieſer Folgerung ganz entſchieden beſtätigend zur Seite. Sie zeigt zunächſt, daſs in Norwegen das bei der Conſtruirung der Wergeldstafeln beobachtete Syſtem im Verlaufe der Zeit mehrfache, durchgreifende Veränderungen erlitten hat, ſoferne einer älteren Wergeldstafel, von welcher ein Membranfragment der Frostaþíngslög Ueberreſte aufbewahrt hat, eine neuere gegenüberſteht, welche in dem Codex Resenianus zu finden iſt[1]), und in den Gulaþíngslög unmittelbar auf einander folgend ebenfalls zwei verſchiedene Wergeldstafeln eingeſtellt ſind[2]), während eine dritte am Schluſſe der Hs. angehängt iſt, welche Bjarni Marðarsson zu Anfang des 13. Jahrhunderts, wie es ſcheint für das geſammte Reich, ausarbeitete. Die beiden Wergeldstafeln der GþL. ſetzen 3 baugar an, nämlich einen höfuðbaugr, an welchem Vater und Sohn Theil haben, einen bróðorbaugr für die Brüder, und einen bræðrúngsbaugr für die Geſchwiſterkinder; die ältere Wergeldstafel der FrþL. dagegen kennt 4 baugar, von denen, ſoviel ſich erkennen läſst, die erſten beiden ebenſo vertheilt ſind wie nach den GþL., während die Vertheilungsart der beiden letzten nicht erhellt, und die jüngere Wergeldstafel zwar noch den Gegenſatz der baugar zu den übrigen Wergeldszahlungen feſthält, aber doch innerhalb der Nachgeſchwiſterkinder, bis zu welchen ſie die erſteren

1) Vgl. FrþL., VI, mit Norges gamle Love, Bd. II, S. 520—1.

2) GþL., § 218—37, und § 243—52. Zu der von P. A. Munch und Fr. Brandt vorgeſchlagenen weiteren Zerlegung der erſteren Tafel in zwei, deren letztere mit § 224 anfienge, ſehe ich keinen Grund ab.

reichen läſst, die Vertheilung nicht mehr auf die ſtrenge Sonderung der verſchiedenen baugar gebaut zeigt, die Wergeldstafel Bjarni's aber den Begriff der baugar völlig fallen läſst. Die ſämmtlichen 4 älteren Wergeldstafeln laſſen ferner auch ihrerſeits nur Männer an den baugar Theil nemen, mit eng begrenzten Ausnamen; als baugrýgr tritt nämlich nach dem FrþL. die Tochter ein, die ihres Vaters einziges Kind, und ledigen Standes geblieben iſt, während die GþL. auſser der Tochter auch noch die Schweſter zulaſſen, ohne bezüglich beider weiterer Vorausſetzungen ihrer Berechtigung zu gedenken[1]). Aber alle 4 laſſen ſie an den baugar nur den Mannsſtamm betheiligt erſcheinen; den Weibsſtamm dagegen läſst die jüngere Wergeldstafel der FrþL. als neſgildi folgen, und zwar als mikla neſgildi bis zum zweiten gleichen Grade, und als litla neſgildi bis zum dritten gleichen Grade einſchlieſslich, auch hier wider nur das männliche Geſchlecht berückſichtigend. Da die ältere dröntiſche Tafel auch von neſgildi, neſgildismenn und einer neſgildisbót weiſs, läſst ſich wohl annemen, daſs ſie bereits demſelben Syſteme folgte, wenn ſich dieſs auch zufolge des ſchlimmen Zuſtandes des Fragmentes nicht klar erkennen läſst, und das Gleiche wird wohl auch von den GþL. angenommen werden müſſen, obwohl deren beide Wergeldstafeln jenſeits der baugar nur von sakir und von uppnámamenn ſprechen, unter welche ſie noch überdieſs neben dem Weibsſtamme auch mancherlei Verwandte des Mannsſtammes einmiſchen, jedoch den dritten gleichen Grad nicht überſchreitend; da nämlich auch die GþL. anderwärts den Gegenſatz der bauggildismenn und neſgildismenn kennen, und die Beſtimmungen ihrer Wergeldstafeln aus der Zerſetzung eines älteren Syſtemes ſich hervorgegangen zeigen, deſſen ſchlieſslichen Untergang die Arbeit Bjarni's vollendet hat, läſst ſich doch wohl als ſicher betrachten, daſs dieſes ältere Syſtem das der FrþL., oder doch ein dieſem ſehr verwandtes geweſen ſein werde. Nach allem dem iſt klar, daſs die Ausdrücke bauggildi und neſgildi nicht etwa, wie die neueren Lexikographen und ſogar einige neuere Hiſtoriker und Juriſten annemen[3]), ſchlechthin den Mannsſtamm und Weibsſtamm bezeichnen, ſondern nur den Mannsſtamm und

1) GþL., § 275; FrþL., VI, § 4.

2) GþL., § 37, § 135, § 266, § 274.

3) Keyser, Rechtsgeſchichte, S. 301—2; Munch, II, S. 969—70; Fr. Brandt, Forelæsninger, S. 11.

Weibsſtamm innerhalb einer gewiſſen Gradesnähe, wie denn ein norwegiſches Rechtsbuch dieſs ganz unzweideutig hervorhebt[1]; das isländiſche Recht ſetzt dabei die Grenze auf den zweiten gleichen Grad, das Recht von Drontheim auf den dritten, das Recht des Gulaþínges aber wie es ſcheint wider auf den zweiten. Als eine bloſe, übrigens leicht erklärliche, Ungenauigkeit im Ausdrucke muſs es demnach bezeichnet werden, wenn die jüngere Wergeldstafel der FrþL. jene Beziehungen gelegentlich auch für den Mannsſtamm und Weibsſtamm in den entfernteren Graden der Verwandtſchaft verwendet[2], während derſelbe doch nur diejenigen Verwandten bezeichnen ſollte die an den baugar einerſeits und an den nefgjöld andererſeits Antheil nemen; als eine ſpätere Neuerung iſt es andererſeits zu betrachten, wenn auf Island der Weibsſtamm zu einem Antheile an den baugar herangezogen wurde, und erklärt ſich aus deren principwidriger Natur, daſs fortan das bauggildi bald, wie nach älterem Rechte, auf den Mannsſtamm innerhalb des zweiten gleichen Grades beſchränkt[3], bald aber als auch den Weibsſtamm innerhalb deſſelben Grades mitumfaſſend gedacht wurde[4]. Die Neuerung erſcheint dabei veranlaſst durch das Beſtreben fortan die Wergeldstafel in erſter Linie auf die Abſtufung der Grade, und erſt in zweiter Linie auf den Gegenſatz des Mannsſtammes und Weibsſtammes zu begründen, während im älteren Rechte die Sache gerade umgekehrt geſtanden war, durch das Beſtreben alſo den letzteren Gegenſatz mehr zu verwiſchen, wie er ja im isländiſchen Rechte aufserhalb der Wergeldstafel überhaupt nicht mehr principiell durchgeführt wird; ſie hat demnach an und für ſich nicht das mindeſte Auffällige, muſs jedoch bei Seite gelaſſen werden, wenn die urſprüngliche Bedeutung der einſchlägigen Bezeichnungen feſtgeſtellt werden will. Dieſs vorausgeſetzt, faſſe ich aber die Bezeichnung nefgildi, mit P. A. Munch und Fr. Brandt übereinſtimmend, dahin auf, daſs darunter wie an ſo vielen anderen Stellen ein Kopfgeld zu verſtehen ſei, d. h. eine Zahlung, welche nach Köpfen aufgelegt und erhoben wurde, nicht dagegen, wie nach einer von Vilhjálmr Finsen gegebenen Andeutung[5] Fritzner und Guðbrandr Vigfússon vorge-

1) GþL., § 274: ef svá nán er frændsemi þeirra, at er í nefgildi eða í bauggildi.
2) FrþL., VI, § 11—12, 18—19, 25—26, 32—33, 39—40, und 46—47.
3) Kgsbk, § 113, S. 196.
4) Ebenda, S. 198—99.
5) Vgl. Annálar, 1850, S. 240 und 262—3.

ſchlagen haben, dahin daſs unter demſelben die Cognatenbuſse im Gegenſatze zur Agnatenbuſse zu verſtehen ſei. Der Gegenſatz zum bauggildi ſcheint mir zu fordern, daſs auch der Ausdruck neſgildi von der Art der Zahlung, nicht von der Beſchaffenheit der Zahlenden hergenommen ſei, und die Bedeutung Kopfſteuer iſt anderweitig vielfach für das Wort bezeugt, wogegen ich die von den Genannten verſuchte Anknüpfung an den Gegenſatz von niðr und nefi ebenſowenig für richtig halten kann wie die Beziehung dieſes Gegenſatzes auf die Scheidung des Mannsſtammes vom Weibsſtamme. Ich will darauf keinen Werth legen, daſs die Zuſammenſetzung neſgildi für neſagildi etwas Bedenkliches hat, da Beiſpiele eines Abwerfens des Vocales bei ſchwachen Subſtantiven immerhin vorkommen; aber daſs ganz vereinzelt auch die Form neſgjöld einmal auftritt[1]), und zwar als eine Zahlung, welche niðjar für ihren erſchlagenen Vater fordern, alſo in ganz anderer Bedeutung wie unſer neſgildi, darf ich nicht unbemerkt laſſen, und nicht minder glaube ich betonen zu ſollen, daſs der Ausdruck niðgjöld, welcher bei der obigen Deutung den Gegenſatz zum neſgildi zu bilden hätte, niemalen in der engeren Bedeutung des bauggildi, ſondern ſtets nur in der weiteren des Wergeldes überhaupt gebraucht wird[2]). Wie hier niðgjöld und neſgjöld, ſo ſcheinen ferner auch die Ausdrücke niðr und nefi identiſch gebraucht zu werden, was mit deren gelegentlich alliterirender Zuſammenſtellung ganz wohl vereinbar iſt[3]). Schon Wulfila braucht niþjis, ganiþjis, und fem. niþio als Ueberſetzung von *συγγενής*, und ags. nið wird ſogar für »Menſch« ſchlechtweg gebraucht, während ein isländiſcher Dichter Töchter wie Söhne als niðjar bezeichnen mag[4]), und in der isländiſchen Rechtsſprache als »hinn nánasti niðr« ſtets der nächſte Verwandte bezeichnet wird, ohne Unterſchied zwiſchen Agnaten und Cognaten, ja unter Umſtänden ſogar in einem Zuſammenhang, welche jede Beziehung auf dieſen Unterſchied geradezu ausſchlieſst[5]). Andererſeits umfaſst ags. nefa neben dem

1) Helgakv. Hundingsb., I, 12.

2) Vgl. z. B. Kgsbk, 91, § 166; Vígslóði, cap. 32, S. 63, cap. 40, S. 79, und cap. 90, S. 131, ſowie Baugatal, S. 194, 194—5, 202 und 202—3; dann Eigla, cap. 75, S. 575 (ed. Arnam), wo ſich die Lesarten niðgjöld und manngjöld gegenüberſtehen.

3) Vígslóði, cap. 15, S. 20: nás nið eða nefa.

4) Hallfreðar s., cap. 6, S. 95; vgl. Gylfag., cap. 24, S. 96.

5) Z. B. Ómagab., cap. 3, S. 237.

Schweſterſohne auch den Brudersſohn und den Enkel[1]), und im Deutſchen brauchen wir Neffe für den Brudersſohn wie Schweſterſohn, im Lateiniſchen nepos für den Sohnesſohn, wie Tochterſohn, während die niehtel oder niſtel des ſächſiſchen Rechtes, welche der nordiſchen nipt entſpricht, ſogar eine noch weitere Wortbedeutung feſtgehalten hat; ein isländiſcher Dichter aber mag den weſtgötiſchen Rögnvald jarl friſchweg als »jarla nefi« bezeichnen[2]), wobei doch nicht an ſeine, völlig unbekannte, mütterliche Verwandtſchaft, ſondern nur an ſeinen Vater Ülf und Grofsvater Sköglartosti gedacht werden darf. Nach allem Dem werden die Ausdrücke niðr und nefi, niðgjöld und nefgjöld, ganz abgeſehen davon, dafs dieſelben bereits etymologiſch zuſammenfallen dürften, ganz gleichmäfsig als Bezeichnungen für die Verwandtſchaft überhaupt genommen werden müſſen, während unſer nefgildi ganz aufserhalb jeder Beziehung zu dem Worte nefi ſteht. Ich bemerke übrigens ſchliefslich noch, dafs ſich vielleicht auch im isländiſchen Rechte Spuren einer weiterreichenden Bedeutung des bauggildi und nefgildi über das Wergeldsweſen hinaus nachweiſen laſſen. Die norwegiſchen Rechte nämlich bringen beide Begriffe nicht nur auf dem Gebiete des Stammgüterrechtes zur Anwendung, ſondern auch gelegentlich des Verlobungsrechtes, der Verpflichtung zur Nacheile einem Verbrecher gegenüber, ſowie bezüglich der Fähigkeit in einem Privatgerichte zu ſitzen[3]); dürfte man annemen, dafs die 4 baugar des isländiſchen Rechtes urſprünglich änlich wie die des dröntiſchen bis zu den Nachgeſchwiſterkindern reichten, ſo würde ſich vollkommen befriedigend erklären, warum auf Island ſowohl die Exceptionsmäfsigkeit der Richter und Geſchworenen als auch die Unfahigkeit zu gewiſſen Arten des Zeugniſſes u. dgl. m. gerade bis zum dritten gleichen Grade reichte[4]). — Neben dem bauggildi und nefgildi, welches übrigens die tölumenn in ſich begreift, treten nun auf dem Gebiete des Wergeldsweſens noch einige weitere Verwandtſchaftsgruppen hervor, deren hier noch Erwähnung zu geſchehen hat, obwohl dieſelben geringerer Bedeutung geweſen zu ſein ſcheinen als jene. Das isländiſche Baugatal kennt zunächſt noch 5 Perſonen, welche

1) Belege bei Ettmüller, S. 237, und Grein, II, S. 278—9.

2) Heimskr. Ólafs s. ens helga, cap. 92, S. 310.

3) Vgl. FrþL., IV, § 9, X, § 14, XI, § 18, und XII, § 4, und bezüglich der GþL. die oben, S. 334 Anm. 2, angeführten Stellen.

4) Vgl. oben, S. 331, Anm. 3.

als sakaukar bezeichnet werden, d. h. als Bufsvermehrer, und zwar ſind diefs der uneheliche Sohn, der Stieffohn und Stiefvater, endlich der Schwiegerfohn und Schwager[1]). Auch den norwegiſchen Rechten iſt Begriff und Sache nicht fremd; jedoch behandelt das drönter Recht als sakaukar neben dem unehelichen Sohne den bróðir sammæðri, den föðurfaðir und den sunarsun[2]), die ältere Wergeldstafel des Gulaþinges aber nennt als ſolche neben dem unehelichen Sohne den unehelichen Bruder und den bróðir sammæðri[3]), wobei hier wie dort geringere Bezüge auch noch der Nachkommenſchaft der Genannten zugebilligt werden, ſie fügt aber ſodann noch eine Reihe weiterer Perſonen als sakaukar bei, und berückſichtigt überdiefs auch die nächſten Verſchwägerten, Stiefvater und Stieffohn, Eidbrüder und Pflegebrüder, wenn auch ohne ſie als sakaukar zu bezeichnen. Offenbar handelte es ſich bei den sakaukar, worauf auch diefe ihre Bezeichnung hindeutet, um Angehörige, welche die alte, regelmäfsige Wergeldstafel nicht berückſichtigte, ſei es nun, weil ſie nur ausnamsweiſe vorkamen, oder weil man ſie nicht eigentlich zur Familie zählte, und ſollten dieſelben mit einer das eigentliche Wergeld überſteigenden Bufse bedacht werden, wenn ſie vorhanden waren, die ihnen zugebilligten Beträge dagegen wegfallen, wenn kein Vertreter ihrer Claſſe vorhanden war[4]), wogegen die baugar ohne Rückſicht auf die Nähe der Verwandtſchaft an den Erben gegeben werden mufsten, wenn keine baugamenn vorhanden waren[5]), oder doch wenigſtens nur unter der Vorausſetzung wegfielen, da es an allen Bezugsberechtigten ſowohl als Zahlpflichtigen fehlte[6]). Mag ſein, dafs als ſolche, wie diefs im isländiſchen Rechte noch der Fall iſt, urſprünglich nur Leute gehörten, welche nicht als eigentliche Blutsfreunde erſchienen, wie Verſchwägerte, Stiefältern und Stiefkinder, Pflegeältern, Pflegekinder und Pflegebrüder, dann auch Eidbrüder und uneheliche Kinder und Geſchwiſter, wogegen man dann ſpäter, vielleicht den frater uterinus als Durchgangspunkt benützend, in Norwegen misverſtändlicher Weiſe auch

1) Kgsbk, § 113, S. 201.

2) FrpL., VI, § 14 u. f. w.; das ältere Fragment enthält nichts hieher Gehöriges.

3) GpL., § 236; vgl. § 237 und 238. Die jüngere Wergeldstafel läfst bereits den ganzen Begriff fallen.

4) Kgsbk, § 113, S. 201.

5) GpL., § 220.

6) Kgsbk, § 113, S. 199.

wirkliche Verwandte hieher ſtellte, die man in den älteren Wergeldstafeln nicht ausdrücklich erwähnt fand und darum vergeſſen glaubte. Endlich kommt, da eine Berückſichtigung von Weibern, wie ſolche die GþL. in ihren kvenngjafir, d. h. Weibergaben kennen[1]), dem isländiſchen Rechte fremd iſt, noch die entferntere Verwandtſchaft in Betracht, für welche das isländiſche Baugatal die Bezeichnung »eptir bauga«, d. h. Nachringsleute kennt[2]); das norwegiſche Recht bezeichnet ihren Bezug allenfalls als frændbœtr[3]), welche Bezeichnung freilich in einem weiteren Sinne auch wohl das ganze Wergeld umfaſst, oder ſie ſelbſt als die nächſten nach der letzten Claſſe der uppnámamenn[4]). Innerhalb dieſer entfernteren Verwandtſchaft läſst nun das isländiſche Recht die Gradesnähe in der Art entſcheiden, dafs der zweite und dritte ungleiche Grad den dritten gleichen, der dritte und vierte ungleiche den vierten gleichen, endlich der vierte und fünfte ungleiche den fünften gleichen Grad ausſchlieſst, mit welchem letzteren die Wergeldstafel ſchlieſst[5]); von einem Vorzuge des Mannsſtammes vor dem Weibsſtamme iſt dabei nicht die Rede, indeſſen wäre immerhin möglich, dafs die für die näheren Grade aufgeſtellte Regel, wonach das bauggildi $^3/_5$ und das nefgildi $^2/_5$ der fälligen Beträge erhalten ſollte, ſtillſchweigend auch auf die entfernteren herüberbezogen werden wollte. Sehr beachtenswerth iſt aber, wie dieſs Vilh. Finsen bereits hervorgehoben hat[6]), dafs zwar innerhalb der baugar, wenn die zu einem derſelben Berufenen fehlen, die nächſtvorhergehende oder nächſtfolgende Claſſe, wenn auch die letztere nur in einem etwas verkürzten Betrage einrückt, und in gleicher Weiſe auch die verſchiedenen Claſſen der eptir bauga menn für einander ſuccediren, wenn etwa eine von ihnen unvertreten iſt, dafs dagegen niemalen die eptir bauga Verwandten einen Anſpruch auf erledigte baugar, oder umgekehrt die baugþiggjendir einen Anſpruch auf erledigte Beträge der ferneren Verwandtſchaft erheben können. Man ſieht daraus, dafs die nähere Verwandtſchaft als durch eine unüberſteigliche Kluft von der entfernteren getrennt galt, während dieſs bezüglich der verſchiedenen

1) GþL., § 221 und 245.
2) Kgsbk, § 113, S. 201—2.
3) FrþL., VI, § 11, u. ſ. w.
4) GþL., § 235.
5) Kgsbk, § 113, S. 193—4; vgl. S. 201—2.
6) Annálar, 1850, S. 268.

Claſſen, in welche die eine und die andere zerfiel, unter ſich ganz und gar nicht der Fall war; da indeſſen in der uns erhaltenen Wergeldstafel das bauggildi und das neſgildi bereits zuſammengeworfen, und für beide die Claſſen nur noch nach der Gradesnähe abgeſtuft ſind, muſs dahingeſtellt bleiben, ob nicht etwa in der älteren Zeit zwiſchen ihnen beiden eine änlich ſchroffe Sonderung beſtanden haben möge. Belehrend iſt auch hier wider die Analogie des drönter Rechtes[1]), welches zwar, kirchlichen Geſichtspunkten folgend, die Verwandtſchaftsgrenze erſt beim ſechſten gleichen Grade zieht, aber auch innerhalb der entfernteren Verwandtſchaft wider zwiſchen Mannsſtamm und Weibsſtamm ſcheidet, um erſt innerhalb jeder von beiden Claſſen wider eine weitere Abſtufung nach Graden eintreten zu laſſen, während es zugleich durch die Beſtimmung, daſs alle baugamenn für alle baugar aufkommen müſſen, auch wenn eine einzelne Claſſe von Verpflichteten ausfällt, anzudeuten ſcheint, daſs die gleiche Regel auch für die Empfangsberechtigung galt. Das Recht des Gulaþínges dagegen, deſſen übrige Beſtimmungen bei ſeiner gröſseren Zerrüttung weiter abliegen, bietet doch wenigſtens die intereſſante Parallele, daſs es innerhalb der entfernteren Verwandtſchaft zunächſt von der Gradesnähe ausgeht, erſt innerhalb jedes einzelnen Grades den Mannsſtamm vom Weibsſtamme ſondernd, und zwar ſo, daſs erſterer $^3/_5$ und letzterer $^2/_5$ des Betrages nimmt[2]); es ſtellt alſo für die entfernte Verwandtſchaft dieſelbe Vertheilungsart auf, welcher unſer isländiſches Baugatal bereits für die baugar durchführt. — Neben der Gradesnähe, dann dem Gegenſatze zwiſchen dem Mannsſtamme und Weibsſtamme macht ſich innerhalb der Verwandtſchaft auch noch der Unterſchied der Geſchlechter geltend, und zwar in der Art, daſs die Weiber von gewiſſen im Verwandtſchaftsverbande begründeten Rechten und Pflichten völlig ausgeſchloſsen, in Bezug auf andere aber wenigſtens ſehr entſchieden den Männern gegenüber zurückgeſetzt ſind[3]). Dem Grundſatze des ſchwediſchen Rechtes, daſs Weiber ſtets unmündig ſeien[4]),

1) FrþL., VI, § 11 -12, dann § 2.

2) GþL., § 235.

3) Vgl. Rive, de pupillorum et mulierum tutela in antiquo Scandinaviorum jure (1859), und deſſen Geſchichte der deutſchen Vormundſchaft, I (1862); dazu meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahresſchr., II, S. 75 und fgg. und IV, S. 412 und fgg.

4) WGL., I. þiufna b., 5, § 2.

huldigt das norwegiſch-isländiſche Recht allerdings nicht mehr; vielmehr läſst es den Unterſchied zwiſchen Mündigen und Unmündigen auf Weiber wie auf Männer gleichmäſsig Anwendung finden. Die Wahl ihres Domiciles, die Verwaltung ihres Vermögens und die Uebernahme der Verwaltung eines fremden Vermögens verwilligt das isländiſche Recht den Jungfrauen erſt nach zurückgelegtem zwanzigſten Jahre, und erſt von dieſem Termine ab dürfen ſie gewiſſe Klagen ſelber anſtellen, und unter gewiſſen Vorausſetzungen ſich ſelber verloben; aber wie bei Männern gilt ſchon vom zurückgelegten ſechzehnten Jahre ab das ererbte Vermögen als ihnen angefallen, ſo daſs ſie deſſen Früchte ſelbſt beziehen, welche während der Dauer der Altersvormundſchaft dem Vormunde zugewachſen waren, und für Eheweiber und Wittwen fallen überdieſs alle dieſe Beſchränkungen ſogar dann weg, wenn ſie das ſechzehnte Jahr noch nicht einmal zurückgelegt haben[1]). Von dem Genuſſe aller und jeder politiſcher Rechte ſind die Weiber ferner ausgeſchloſſen. Sie können zwar ein goðorð beſitzen, müſſen aber deſſen Führung einem ihrer eigenen Dingleute übertragen; als Richter, Geſchworene, Zeugen können ſie nicht berufen werden, in der lögrètta keinen Sitz einnehmen, und ſogar ihre eigenen Rechtsſachen vor Gericht nicht ſelber führen, wenn ſie auch in gewiſſem Umfange darüber zu beſtimmen haben, in welcher Weiſe der von ihnen gewählte Vertreter dieſe führen ſolle[2]). Die Fällung eines Schiedsſpruches konnte auch Weibern übertragen werden[3]); aber ihre Uebertragung war auch lediglich Sache des perſönlichen Vertrauens der betheiligten Privaten, und nicht Berufung zu einer öffentlichen Function. Auf vermögens-

1) Kgsbk, § 78, S. 129, dann § 118, S. 225 und 226; Arfa þ., cap. 4, S. 179 und 180; Kaupab., cap. 53, S. 465, ſowie Festa þ., cap. 2, S. 307, und cap. 6, S. 316; ferner Kgsbk, § 94, S. 170, und die Reference S. 168, dann § 238, S. 184; Vigslóði, cap. 66, S. 108—9, und cap. 106, S. 150.

2) Vgl. über die Vertretung der Weiber vor Gericht Kgsbk, § 94, S. 170, und § 238, S. 184; Vigslóði, cap. 66, S. 108—9, und cap. 160, S. 150; ferner Kgsbk, § 151, S. 44, und § 155, S. 47; Festa þ., cap. 18, S. 331, und cap. 24, S. 337 und 338; dann ebenda, cap. 51, S. 371, cap. 54, S. 377, und Ómagab., cap. 24, S. 280. Es iſt wohl nur eine durch die thatſächliche Uebung veranlaſste Ungenauigkeit des Ausdrucks, wenn Kgsbk, § 158, S. 55, und Festa þ., cap. 16, S. 329, die Klageſtellung den Verwandten des Weibes übertragen zu wollen ſcheinen.

3) Vgl. z. B. Vatnsdæla, cap. 44, S. 73—4; Sturlúnga, VII, cap. 8, S. 17 und 19.

rechtlichem Gebiete waren dagegen die Weiber den Mannern principiell gleichgeſtellt, und ſoweit reicht dieſe Gleichſtellung, daſs von lögskuldarkonur ebenſogut geſprochen werden kann wie von lögskuldarmenn[1]), d. h. daſs die Schuldknechtſchaft auf Weiber ebenſogut wie auf Männer Anwendung findet; doch fehlt es auch nicht an einzelnen Einſchränkungen des Principes. Eine ſolche liegt bereits in dem oben erwähnten Satze, daſs Jungfrauen erſt mit erreichtem zwanzigſten Jahre zur Verwaltung ihres Vermögens und des Vermögens Anderer zugelaſſen werden, während Männer bereits mit zurückgelegtem ſechzehnten Jahre das gleiche Recht erwerben; eine zweite wird dagegen durch die Regel geſetzt: »ein Weib darf ohne die Zuſtimmung ihres Geſchlechtsvormundes (lögráðandi) kein Land verkaufen von der Gröſse eines halben Hofes oder mehr, noch auch ein goðorð oder ein Seeſchiff, falls ſie ein ſolches beſitzt[2])«. Das Verbot erleidet eine Ausname für Fälle ehehafter Noth; aber auch für dieſen Fall hat der Geſchlechtsvormund wenigſtens noch das Vorkaufsrecht, und es zeigt ſich darinn, daſs die Beſtimmung, wenn ſie auch zunächſt auf den Schutz der Weiber ſelbſt gegen die Folgen ihrer »muliebris levitas« abzielte, doch wenigſtens nebenbei auch das Intereſſe der Verwandtſchaft als ſolcher ins Auge faſste. Eigenthümlich geſtaltete ſich dem gegenüber das Recht der Weiber bei denjenigen Inſtituten, innerhalb deren ſich öffentliche und Privatrechte berührten. Zur Führung einer Vormundſchaft zunächſt konnten Weiber ganz ebenſogut berufen werden, wie Männer, da ja das Recht auf deren Führung nach isländiſcher Anſchauung weſentlich unter den Geſichtspunkt eines nutzbringenden Rechts geſtellt war; nur war freilich bei Weibern die Fähigkeit zur Verwaltung eines fremden Vermögens ſelbſtverſtändlich ganz ebenſo an einen ſpäteren Altersermin gebunden, wie die Befähigung zur Verwaltung ihres eigenen Gutes, und überdieſs waren die Weiber änlich wie im Erbrechte auch bei der Berufung zur Vormundſchaft den Männern in der Art nachgeſetzt, daſs bei gleicher Gradesnähe der Mann das Weib ausſchloſs[3]). Ebenſo ſind im Armenrechte die

1) Z. B. Kgsbk, § 156, S. 48; Festa þ., cap. 25, S. 339.

2) Kgsbk, § 152, S. 45; Festa þ., cap. 21, S. 334, und Landabrb., cap. 2, S. 214—16.

3) Kgsbk, § 118, S. 218—20, und § 122, S. 230; Arfa þ., cap. 1, S. 170—2, und cap. 9, S. 192. Einer Eigenthümlichkeit in der Behandlung der Mutter braucht hier nicht des Näheren gedacht zu werden.

Weiber principiell ganz ebenſogut berechtigt und verpflichtet wie die Männer, nur daſs einerſeits die Geſtaltung des ehelichen Güterrechtes und andererſeits die gröſsere Hülfsbedürftigkeit der Weiber in Bezug auf die Reihenfolge der Berufung zu den einſchlägigen Rechten und Pflichten einzelne Beſonderheiten hereinbringt. Aenlich ſcheint die Sache in der älteren Zeit aber auch in Bezug auf die Blutklage (vígsakar aðild) gehalten worden zu ſein, indem bei dieſer änlich wie bei der Vormundſchaft der Schwerpunkt auf die vermögensrechtliche Seite, den Bezug nämlich der Todtſchlagsbuſse, gelegt wurde; indeſſen wurde den Weibern ſowohl als den jungen Männern unter ſechzehn Jahren dieſes Recht im Jahre 994 entzogen, weil die Erfahrung gelehrt hatte, daſs von ihnen die Blutklagen nicht mit dem wünſchenswerthen Nachdrucke betrieben wurden, und ſeitdem galt der Grundſatz: »gar niemals fällt eine Blutklage an ein Weib«[1]), wobei indeſſen die principielle Berechtigung der Weiber in einer Reihe von Beſtimmungen immerhin noch erkennbar geblieben iſt; ſo in einem Antheile derſelben an der Todtſchlagsbuſse[2]), in der Regelung der Recuſation von Richtern, Geſchworenen und Zeugen wegen ihrer Verwandtſchaft mit der Klagspartei[3]), endlich in der Art, wie unter Umſtänden die Vertretung des Weibes in der Klagführung geregelt wird[4]). Ueber die Ausſchlieſsung der Weiber vom Wergelde, mit einziger Ausnahme der unvermählten Erbtochter, iſt oben bereits das Nöthige bemerkt worden; dagegen ſind die ſehr einläſslichen Beſtimmungen der Rechtsbücher über das Verlobungsrecht hier zu beſprechen. Als Regel galt der Satz, daſs kein Weib ſich ſelber verloben, noch auch von einem anderen Weibe verlobt werden könne; indeſſen erlitt derſelbe nach beiden Seiten hin Ausnamen. War weder ein Sohn, noch ein Vater, noch ein Bruder von der Vaterſeite her vorhanden, ſo mochte die Mutter ihre eigene Tochter verloben[5]); andererſeits durfte ſich die geſchiedene Ehefrau mit ihrem früheren Ehemanne ſogar wider den

1) Eyrbyggja, cap. 38, S. 69; Vígslóði, cap. 35, S. 68.

2) Vígslóði, cap. 54, S. 94—5; vgl. Kgsbk, § 95, S. 171, und Belgsdalsbók, § 59, S. 245.

3) Vígslóði, cap. 54, S. 94.

4) Ebenda, cap. 70, S. 112, und andererſeits cap. 37, S. 74 vgl. mit cap. 27, S. 45—6, dann Kgsbk, § 97, S. 173, vgl. mit § 89, S. 160—1.

5) Kgsbk, § 144, S. 29, und § 253, S. 203; Festa þ., cap. 1, S. 305; Belgsdalsbók, § 48, S. 240; ein Beiſpiel bietet die Njála, cap. 34, S. 51.

Willen ihres Geſchlechtsvormundes wider verloben, wenn nur nicht geſetzlicher Hinderniſſe wegen die Ehe gelöſt worden war[1]), und überdieſs durfte eine Wittwe, dann eine mindeſtens 20jährige Jungfrau, wenn deren Geſchlechtsvormund erſt zwei an und für ſich paſſende Freier abgewieſen hatte, dem dritten ſich ſelber verloben, wenn auch nur ein einziger der Verwandten mit der Parthie einverſtanden war[2]). Die Frage, wie demgegenüber die Geſchichtsquellen dazu kommen, widerholt Wittwen ohne Weiters ſich ſelbſt verloben zu laſſen, allenfalls ſogar unter ausdrücklicher Berufung auf einen defsfallſigen Rechtsſatz[3]), oder doch ein gewiſſes Schwanken in Bezug auf deren Berechtigung hiezu zu zeigen[4]), laſſe ich unentſchieden; möglich, daſs auf Island urſprünglich wirklich die Wittwe ſchlechthin berechtigt geweſen war ſich ſelbſt zu verloben, wie ihr dieſes Recht in Norwegen zweifellos zuſtand[5]), — möglich aber auch, daſs lediglich die norwegiſchen Rechtsſatzungen, welche mit dem Schluſſe des dreizehnten Jahrhunderts auch auf Island Geltung erlangten, von einzelnen ſpäteren Ueberarbeitern älterer Sagen irrthümlich in die frühere Zeit zurückgetragen wurden. Wenn übrigens die Weiber nur in den obigen wenigen Ausnamsfällen ſich ſelbſt oder andere Weiber verloben konnten, ſo erſcheinen ſie doch immerhin als Trägerinnen des Verlobungsrechtes inſoferne, als ſie, wenn verehelicht, dasſelbe auf ihre Ehemänner übertragen; die Reihenfolge, innerhalb deren die einzelnen Verwandten zum Verlobungsrechte berufen werden, iſt hiernach dieſelbe wie die, innerhalb deren ſie zur Erbfolge gelangen, nur daſs ledige Töchter ausfallen, und für verheirathete deren Ehemann eintritt[6]). Das Recht des Verlobers, welcher regelmäſsig als lögráðandi konu, d. h. der geſetzliche Herr, ſeltner als faſtnandi konu, d. h. der Verlober des

1) Kgsbk, § 144, S. 30; Feſta þ., cap. 2, S. 307.

2) Feſta þ., cap. 2, S. 307, und cap. 6, S. 316; Belgsdalsbók, § 48, S. 240—1; die Kgsbk, § 144, S. 29—30, geſteht, wörtlich verſtanden, allen Weibern ohne Rückſicht auf ihr Alter das gleiche Recht zu, was doch wohl auf einer Auslaſſung des beſchränkenden Satzes beruht.

3) Vgl. z. B. Njála, cap. 13, S. 24, und cap. 33, S. 49; Laxdæla, cap. 7, S. 18, und cap. 19, S. 62, ſowie cap. 43, S. 186.

4) Z. B. Laxdæla, cap. 68, S. 292—4; Vallaljóts s., cap. 1, S. 202.

5) GþL., § 51; FrþL., XI, § 4.

6) Kgsbk, § 144, S. 29, und § 253, S. 203; Feſta þ., cap. 1, S. 305—6; Belgsdalsbók, § 48, S. 240; vgl. AM. 315 fol. B., § 1, S. 227.

Weibes bezeichnet wird, reichte übrigens unter Umſtänden ſoweit, daſs das Weib ſogar wider ſeinen Willen verlobt werden konnte. Die Rechtsbücher ſchlieſsen eine erzwungene Verlobung nur bei der Wittwe aus, und auch bei ihr nur ſoferne es nicht ihr eigener Vater iſt, der ſie verlobt[1]), ferner, und zwar auch dem Vater gegenüber, bei Weibern, welche ſich als Nonnen weihen laſſen wollten[2]); aber die letztere Beſtimmung iſt augenſcheinlich ſpäterer Entſtehung, und die erſtere läſst nicht erkennen, wieweit Jungfrauen gegenüber das Recht reichte. Da die norwegiſchen Rechte überhaupt nur den Aeltern und Brüdern und doch wohl auch Söhnen ein Verlobungsrecht beilegen zu wollen ſcheinen[3]), liegt die Vermuthung nahe, daſs jenes exorbitante Zwangsrecht wenigſtens auch auf Island auf ſie beſchränkt geweſen ſei, und unter dieſer Vorausſetzung würde ſich denn auch erklären, warum die Verwandten des erſten Grades in unſeren Rechtsbüchern gelegentlich des Verlobungsrechtes allen anderen gegenüber ſpeciell hervorgehoben werden[4]); die Geſchichtsquellen jedenfalls bringen keine Entſcheidung, da ſie, mehr das Thatſächliche als das Rechtliche der einzelnen Vorgange ins Auge faſſend, ſehr widerſprechende Angaben enthalten. Selbſtverſtändlich konnten übrigens auch mehrere gleich nah Verwandte gleichzeitig zum Verlobungsrechte berufen werden, und ſollte ſolchenfalls bei ſich ergebender Meinungsverſchiedenheit die Stimme desjenigen durchdringen, mit welchem das Weib ſelbſt übereinſtimmte, falls nur die Parthei überhaupt eine paſſende (jafnræði) war; waren jedoch Brüder zur Verlobung ihrer Schweſter berufen, ſo ſollte das Wort des älteren Bruders vorgehen[5]), was wider ſehr wohl zu der obigen Annahme ſtimmt, daſs den Verwandten erſten Grades ein Zwangsrecht dem Weibe gegenüber zugeſtanden habe. In ſtrafrechtlicher Beziehung endlich waren die Weiber den Männern principiell vollkommen gleichgeſtellt. Es galt die Regel[6]): »ein Weib wird ebenſogut geächtet wie ein Mann, wenn ſie einen Mann oder ein Weib tödtet oder

1) Kgsbk, § 144, S. 29; Feſta þ., cap. 2, S. 306; Belgsdalsbók, § 48, S. 240.

2) Feſta þ., cap. 2, S. 306—7.

3) Vgl. GþL., § 51; FrþL., XI, § 2 und 4, dann § 12.

4) Vgl. oben, S. 330, Anm. 2.

5) Kgsbk, § 144, S. 29; Feſta þ., cap. 2, S. 307. Beide Stellen ſcheinen verſtümmelt.

6) Vigslóði, cap. 49, S. 89.

verletzt, und dasſelbe gilt in Bezug auf alle Vergehen«. Der Grundſatz des altſchwediſchen Rechts, daſs Weiber und Unmündige niemals der Acht verfallen können, iſt ſomit dem Rechte des isländiſchen Freiſtaates fremd, und dieſes beſchränkt ſich darauf, dem geächteten Weibe für die Dauer ſeiner Schwangerſchaft, dann ſeines Wochenbettes gewiſſe Vergünſtigungen zu verwilligen[1]); umgekehrt beſtraft daſſelbe aber auch das an einem Weibe begangene Verbrechen ganz ebenſo, wie wenn es an einem Manne begangen worden wäre, wie dieſs z. B. bezüglich des Todtſchlages ausdrücklich ausgeſprochen wird[2]). Einer eigenthümlichen Behandlung waren nur diejenigen Vergehen unterſtellt, bei welchen es ſich um eine Kränkung der weiblichen Geſchlechtsehre handelte. In ſolchen Fällen konnte ſich einerſeits leicht der Verdacht einer Mitſchuld des gekränkten Weibes regen, während andererſeits derartige Vergehen in einem engeren Zuſammenhange mit dem Verfügungsrechte des Geſchlechtsvormundes über die Verlobung ſeiner Pflegebefohlenen ſtanden; beide Geſichtspunkte mufsten aber ganz gleichmäſsig zu einer viel weiter gehenden Berechtigung der nächſten Angehörigen führen, als welche dieſen bei anderen Vergehen zugeſtanden wurde. Unſere Rechtsbücher behandeln als ſtrafbar alle und jede Handlungen, welche nur im Entfernteſten gegen die weibliche Schamhaftigkeit verſtoſsen, vom einfachen Kuſse oder vom Dichten eines Liebesliedes an bis zur vollendeten Nothzucht; ſie geſtehen dabei, ſoferne es noch nicht zur geſchlechtlichen Vereinigung (legorð) gekommen war, die Klage zunächſt dem verletzten Weibe ſelbſt zu, und dem Ehemanne oder Geſchlechtsvormunde nur für den Fall, daſs ſie nicht klagen will, wogegen der letztere allein klagsberechtigt war, wenn es bis zur Beiwohnung gekommen war[3]): ſogar dann, wenn der Bufsberechtigte ein Mündel des geſchwächten Weibes war, ſollte der dieſem auf Grund ſeiner Vormundſchaft gebührende Anſpruch auf die dem Mündel zufallende Bufse ceſſiren[4]). Die Klage gegen den ſchuldigen Mann gieng zunächſt, wenn es ſich

1) Kgsbk, § 95, S. 170—1, und § 161, S. 59; Vigslóði, cap. 35. S. 69, und Festa þ., cap. 48, S. 364.

2) Vigslóði, cap. 49, S. 89.

3) Kgsbk, § 155, S. 47, und § 238, S. 184: Festa þ., cap. 24, S. 337—8, und Vígslóði, cap. 106, S. 150.

4) Kgsbk, § 161, S. 59, und § 127, S. 249; Festa þ., cap. 48, S. 364, und cap. 56, S. 382, ſowie Arfa þ., cap. 19, S. 225.

um wirkliche Beiwohnung handelte, auf die ſtrenge Acht, wenn nicht etwa die Gekränkte blos eine Freigelaſſene, in Schuldhaft Begriffene, oder gar ein Bettelweib war[1]), und daneben noch auf eine Buſse von 6 Mark, welche dem Klagsberechtigten zufiel[2]), ſoferne dieſer nicht etwa, was bei Minderjährigen, dann bei der buſsberechtigten Mutter vorkommen konnte[3]), ein Anderer war als der, zur Klagſtellung unfähige, Buſsberechtigte; die Buſse durfte dabei von dem Berechtigten bei eigener Haftung ſelbſt im Vergleichswege nicht erlaſſen werden, wogegen er allerdings einen Nachlaſs der Strafe zu verwilligen befugt war[4]). Neben der ſchuldigen Mannsperſon konnte ſich aber der Klagsberechtigte auch noch gegen das verletzte Weib wenden, und zwar zunächſt inſoferne als er von demſelben die Angabe des Schuldigen, und der näheren Umſtände der That fordern, und nöthigenfalls durch die Folter erpreſſen durfte[5]), aufserdem aber auch inſoferne, als er im Falle einer Mitſchuld des Weibes auch von dieſem eine Buſse von 6 Mark eintreiben, und ſie dafur ſogar in Schuldhaft nemen konnte[6]); eine weitere Beſtimmung, kraft deren Weiber wegen fleiſchlicher Vergehen unter Umſtänden ihre Erbfahigkeit einbüſsen ſollten, wurde in den letzten Zeiten des Freiſtaates abgeſchafft[7]). Endlich war in Unzuchtsfallen auch noch blutige Rache zu nemen geſtattet, und zwar bis zum nächſten Alldinge, wenn das Verbrechen vollendet, dagegen nur auf friſcher That, wenn es beim bloſen Verſuche geblieben war; allein die Befugnifs hiezu war, wie oben bereits angedeutet, neben dem Ehemanne der Verletzten nur deren Sohn, Vater und Bruder, dann Pflegevater und Pflegeſohn eingeräumt[8]). Sehr erheblich waren demnach immerhin die Zurückſetzungen, denen die Weiber

1) Kgsbk, § 155, S. 47—8; Feſta þ., cap. 24, S. 338—9.

2) Vgl. z. B. Kgsbk, § 157, S. 51—2; Feſta þ., cap. 34, S. 348, und die Klagsformel, cap. 49, S. 369—70.

3) Feſta þ., cap. 55, S. 381—2, und cap. 56, S. 382; dann cap. 20, S. 333, und cap. 23, S. 337, ſowie Kgsbk, § 95, S. 171.

4) Kgsbk, § 156, S. 51; Feſta þ., cap. 33, S. 348, u. cap. 52, S. 375—6.

5) Kgsbk, § 161, S. 58 und 59, dann § 157, S. 52, und § 158, S. 54; Feſta þ., cap. 33, S. 347—8, dann cap. 48, S. 364, und cap. 52, S. 374. Die Stellen geben z. Th. nur Referenzen.

6) Kgsbk, § 158, S. 53; Feſta þ., cap. 36, S. 351, u. cap. 48, S. 363—4.

7) Vgl. Kgsbk, § 127, S. 249, und § 157, S. 51, mit Arfa þ., cap. 23, S. 228, und Cod. AM. 315 fol. B, § 3, S. 228.

8) Siehe oben, S. 330, Anm. 5.

um ihres Geſchlechtes willen unterlagen. Völliger Ausſchluſs von allen politiſchen Rechten, und damit zuſammenhängend Unfähigkeit zur gerichtlichen Selbſtvertretung, — ſpäterer Eintritt der Befähigung zur Verwaltung des eigenen ſowohl als fremden Vermögens, und eine auf alle Zeit ſich erſtreckende Nothwendigkeit des verwandtſchaftlichen Conſenſes zur Veräuſserung gewiſſer wichtigerer Vermögensſtücke, — Ausſchlieſsung von der Blutklage, und nahezu völlige Ausſchlieſsung von jeder Theilname am Wergelde, — Zurückſetzung in der Erbfolge und in der Berufung zur Altersvormundſchaft, — endlich Unterwerfung unter ein fremdes Verlobungsrecht, ſowie unter das Recht eines Dritten bezüglich aller Unzuchtsklagen, das ſind die Punkte, in welchen ſich dieſe Zurückſetzung ſehr ſcharf ausſpricht. Dabei iſt freilich nicht zu überſehen, dafs die verwandtſchaftlichen Rechte, welche dieſen Zurückſetzungen gegenüberſtehen, keineswegs ſämmtlich in eine und dieſelbe Hand gelegt waren, dafs vielmehr der »lögráðandi« zwar neben dem Verlobungsrechte auch das Klagerecht in Unzuchtsfällen [1]), dann das Recht in den einſchlägigen Fällen den Veräuſserungsconſens zu ertheilen oder zu verweigern beſafs, dagegen aber die Berufung zur Erbfolge und zur Altersvormundſchaft ſich zufolge der in Bezug auf Beide den Weibern eingeräumten Betheiligung nach ganz anderen Regeln beſtimmte, und auch die gleiche Regelung der Berufung in die vigsakaraðild wie in die legorðssakaaðild, von welcher einmal geſprochen wird [2]), keineswegs uneingeſchränkt zutrifft, endlich auch die Vertretung der Weiber in den ihnen ſelbſt zuſtehenden Klagſachen durch von ihnen frei gewählte, nicht durch geſetzlich berufene Perſonen erfolgte. Eine rundum geſchloſſene und ſcharf ausgeprägte Geſchlechtsvormundſchaft ſtand demnach dem lögráðandi nicht zu, wenn wir ihn auch in Ermangelung einer anderen Benennung als Geſchlechtsvormund bezeichnen mögen, und gerade die Zerſplitterung der in jener gelegenen Gewalten muſste die Stellung des isländiſchen Weibes zu einer ungleich freieren machen. Die Vergleichung des

1) Das Zuſammenfallen der legorðssakaaðild mit dem Verlobungsrechte wird in Kgsbk, § 156, S. 48, und § 254, S. 203, Festa þ., cap. 25, S. 339, und Belgsdalsbók, § 51, S. 242, vgl. mit Kgsbk, § 144, S. 29, Festa þ., cap. 1, S. 305—6, und Belgsdalsbók, § 48, S. 240, feſtgeſtellt; dafs die Kgsbk zu derſelben nach der erſtangeführten Stelle den Vater vor dem Sohne und Schwiegerſohne beruft, muſs auf einem Schreibverſtoſse beruhen.

2) Kgsbk, § 254, S. 203; Festa þ., cap. 25, S. 339.

norwegiſchen, und mehr noch des ſchwediſchen und däniſchen Rechtes läſst erſehen, dafs die Zurückſetzungen der Weiber urſprünglich noch viel weiter gereicht hatten, und dafs dieſe im Norden urſprünglich einer feſt geſchloſſenen und ſehr ſtreng ausgebildeten Geſchlechtsvormundſchaft ihres nächſten männlichen Verwandten untergeben geweſen waren; aber ſie zeigt auch, dafs dieſes älteſte Syſtem des Weiberrechtes bereits zu der Zeit erheblich erſchüttert geweſen ſein mufs, in welcher ſich das isländiſche Recht vom norwegiſchen abtrennte, und die ganze Frage fällt ſomit über das Bereich der isländiſchen Geſchichte unzweifelhaft hinaus. — Neben der ehelichen Verwandtſchaft kommt im isländiſchen Rechte auch noch die uneheliche in Betracht, jedoch allerdings nur ſo, dafs die unehelich Geborenen vielfach hinter den ehelich Geborenen zurückſtehen; dabei iſt das Mafs von Rechten, welches der unächten Geburt zugeſtanden wird, zu verſchiedenen Zeiten ein ſehr verſchiedenes, und werden überdieſs auch wohl innerhalb derſelben wider verſchiedene Claſſen von Perſonen unterſchieden, ſodafs es ſchwer iſt in dieſer Beziehung zu voller Klarheit zu gelangen. Regelmäfsig werden die unächt Geborenen in den Rechtsbüchern als launget nir menn (launbörn, launsynir, laundætr, u. dgl. m.) bezeichnet, d. h. als heimlich geborene Leute, während die ehelich Geborenen ihnen gegenüber als skírgetnir oder skírbornir menn, d. h. als rein erzeugte und geborene Leute, oder auch als skilbornir, skilgetnir, skilfengnir menn, d. h. rechtmäfsig Erzeugte oder Geborene bezeichnet werden, letzteres freilich mehr in der norwegiſchen als in der isländiſchen Rechtsſprache. Das Recht des norwegiſchen Gulaþínges unterſchied innerhalb der unächten Geburt den hrísúng als den heimlich erzeugten Sohn eines freien Weibes, — den hornúng als den mit einem freien Weibe aufserehelich, aber doch in einer bleibenden geſchlechtlichen Verbindung erzeugten Sohn, — endlich den þýborin Sohn als den mit einer unfreien Mutter erzeugten Sohn, bezüglich deſſen freilich vorausgeſetzt wurde, dafs er von ſeinem Vater anerkannt, und in früheſter Jugend freigelaſſen worden ſei [1]; aber ſchon im Rechte von Drontheim ſcheint dieſe Unterſcheidung nicht mehr ganz in ihrer alten Schärfe feſtgehalten worden zu ſein [2], und im isländiſchen Rechte iſt dieſelbe vollends

1) GþL., § 58 und 104.

2) FrþL., X, § 47; vgl. VIII, § 8.

ganz verwiſcht. Unter dem hrísúngr verſteht dieſes den Sohn einer zur Zeit der Geburt freien Mutter, welche doch zur Zeit ſeiner Erzeugung noch unfrei geweſen war, und unter dem hornúngr den Sohn, welchen eine freie Frau von ihrem eigenen Sklaven gewinnt, den ſie freigelaſſen hat um mit ihm leben zu können[1]; der in den Geſchichtsquellen ſo häufig genannte frillusonr, d. h. Concubinenſohn, ſpielt in den Rechtsbüchern keine Rolle, obwohl das Halten von unfreien Concubinen wenigſtens in der älteren Zeit unter Umſtänden erlaubt[2], und ſelbſt das Halten von freien Concubinen zu jeder Zeit üblich war; der þýborinn sonr endlich tritt zwar in den Rechtsbüchern noch gelegentlich auf, wird aber auch ſeinerſeits mit dem gewöhnlichen laungetin son ohne Weiters zuſammengeworfen[3]. Uebrigens behandelt das isländiſche Recht nicht nur das Kind als ein unfreies, deſſen Mutter zur Zeit der Empfängniſs unfrei geweſen, aber noch vor der Geburt freigelaſſen worden war, ſondern auch das Kind als ein uneheliches, deſſen Aeltern einander zwar bereits vor ſeiner Geburt, aber doch erſt nach ſeiner Empfängniſs geheirathet haben[4]; es kennt ſomit die von der Kirche ſo ſehr begünſtigte legitimatio per subsequens matrimonium ſchlechterdings nicht, und ebenſo weiſt auf eine Bekanntſchaft deſſelben mit einer nationalen Legitimationsform nur eine ganz vereinzelte Spur in einer Geſchichtsquelle hin[5], — Letzteres um ſo auffälliger, weil das norwegiſche Recht eine augenſcheinlich uralte Form für die ættleiðíng oder arfleiðíng beſitzt. Als feſtſtehend kann übrigens gelten, daſs das uneheliche Kind ſeinem Vater und ſeiner väterlichen Verwandtſchaft gegenüber nur unter der Vorausſetzung irgendwelche Rechte zu beanſpruchen hatte, daſs das Vaterſchaftsverhältniſs jenem erſteren gegenüber in rechtsgültiger Weiſe feſtgeſtellt war. Eine Vaterſchaftsklage konnte dieſerhalb angeſtellt werden (sækja til faðernis), und es gab

1) Kgsbk, § 118, S. 224; Arfa þ., cap. 4, S. 178; in der Belgsdalsbók, § 47, S. 239—40 fehlen übrigens die Bezeichnungen, die ſomit ein ſpäteres Einſchiebſel ſein könnten.

2) Kgsbk, § 112, S. 192; im Festa þ., cap. 43, S. 358, ſteht bereits »til eiginkonu sèr« ſtatt des älteren »til karnaðar sèr«.

3) Kgsbk, § 113, S. 201: sonr þýborinn eða laungetinn.

4) Kgsbk, § 118, S. 224, und § 142, S. 23; Arfa þ., cap. 4, S. 178, und Ómagab., cap. 22, S. 277—8.

5) Laxdæla, cap. 26, S. 102.

verſchiedene Wege, auf denen die Sicherſtellung der Paternität (færa mann í ætt, bera mann í ætt) bewerkſtelligt werden konnte. Bei Concubinenkindern verſtand ſich die Vaterſchaft von ſelbſt, ſowie nur erſt das Concubinatsverhältniſs der Kindsmutter dem angeblichen Kindsvater gegenüber feſtſtand, und ebenſo genügte die förmliche Anerkennung der Kinder Seitens des Vaters; abgeſehen aber von dieſen beiden Fällen war die Ueberführung durch Geſchworene oder durch ein Gottesurtheil nöthig, und ſollte ein bloſes umlaufendes Gerede ohne gerichtlichen Beweis nicht genügen[1]). Aber auch nur dem Vater und der väterlichen Verwandtſchaft gegenüber bedurfte es einer derartigen Feſtſtellung der verwandtſchaftlichen Beziehungen; die Zugehörigkeit des unehelichen Kindes zur Mutter und zu deren Verwandtſchaft dagegen galt ſchon von Vornherein als geſichert, und werden demnach auch die Bedenken ſich widerlegen laſſen, welche Vilh. Finsen gegen deſſen Berechtigung dieſer gegenüber erhoben hat[2]). Aus dem Ausdrucke »færa í ætt« darf man jedenfalls nicht folgern, daſs die unächten Kinder vor erfolgter Feſtſtellung der Paternität überhaupt keinem Geſchlechte angehört haben; derſelbe kann vielmehr recht wohl elliptiſch ſtehen, wie denn wirklich an einer Stelle, an welcher die eine Hs. lieſt »er eigi er kominn í ætt at lögum«, in der anderen ſteht: »er eigi er at lögum kominn í föður ætt[3])«. Ausdrücklich wird ferner demjenigen, welcher »eigi til arfs alinn« iſt, die Alimentationspflicht ſeiner Mutter wie ſeinem Vater gegenüber auferlegt, und beiden gegenüber ein eventuelles Erbrecht zugeſchrieben[4]), während doch Niemand wird beſtreiten wollen, daſs dabei zunächſt, wenn auch vielleicht nicht ausſchlieſslich, an den unächt Geborenen zu denken ſei. An der Stelle, welche ex professo das Erbrecht der unächt Geborenen gegenüber ihren Aeltern und Geſchwiſtern beſpricht[5]), wird zwiſchen Vater und Mutter nicht unterſchieden, und

1) Festa þ., cap. 45, S. 361; vgl. auch Kgsbk, § 94, S. 169, und Vígslóði, cap. 71, S. 113; ferner Kgshk, § 142, S. 23, und § 143, S. 25, ſowie Ómagab., cap. 22, S. 277—8 und cap. 34, S. 299, dann Festa þ., cap. 55, S. 380—1 u. dgl. m.

2) Annálar, 1849, S. 286.

3) Vgl. Kgsbk, § 94, S. 169, mit Vígslóði, cap. 71, S. 113.

4) Kgsbk, § 143, S. 24; Ómagab., cap. 34, S. 299.

5) Kgsbk, § 118, S. 218—9; Arfa þ., cap. 1, S. 170—1.

wenn zwar an einer zweiten nur der Vater genannt wird[1]), ſo darf dieſs um ſo unbedenklicher als eine Ungenauigkeit bezeichnet werden, als an beiden Stellen ganz gleichmäſsig der bróðir sammæðri laungetinn und die systir samnæðra laungetin zur Erbfolge berufen werden, was denn doch unzweideutig ein Erbrecht der unächten Geburt dem mütterlichen Geſchlechte gegenüber darthut. So erſcheinen ferner nach einer weiteren Stelle die unächt Geborenen zur Alimentation ihrer Mutter wie ihres Vaters, dann auch ihrer Geſchwiſter verpflichtet, ohne daſs dabei zwiſchen der Vaterſeite und Mutterſeite unterſchieden würde[2]); neben ihrem Erbrechte und ihrer Alimentationspflicht werden dieſelben ferner auch zur Stellung der Blutklage um einen bróðir sammæðri, dann zur Verlobung einer systir sammæðra oder zum Bezuge einer Unzuchtsbuſse wegen derſelben berufen[3]), und auch ihrer eigenen Mutter gegenüber können unächte Kinder zum Bezuge einer derartigen Buſse berechtigt ſein[4]). Wenn endlich geſagt wird, daſs die mütterliche Verwandtſchaft den am unächt Geborenen verübten Todtſchlag zu verfolgen und deſſen Erbſchaft zu beziehen habe, wenn die Paternität nicht hergeſtellt iſt[5]), ſo darf man hieraus keineswegs ſchlieſsen, daſs bei hergeſtellter Paternität derſelben keinerlei Erbrecht und keinerlei vígsakaraðild zukomme, was mit den oben angeführten Beſtimmungen im unlösbaren Widerſpruche ſtünde; vielmehr will damit offenbar nur geſagt ſein, daſs Erbrecht und Blutklage in dem angegebenen Falle ausſchlieſslich der mütterlichen Verwandtſchaft zufalle, während dieſe bei feſtgeſtellter Paternität, nur neben der väterlichen, und theilweiſe ſogar erſt hinter dieſer, einzutreten hätte. So bleibt demnach nur der Satz übrig, daſs uneheliche Kinder nach feſtgeſtellter Paternität ausſchlieſslich von ihrem Vater und eventuell von ihren väterlichen Verwandten zu alimentiren ſeien, bis ſie ihr ſechzehntes Lebensjahr erreicht und damit die Grenze des »ómaga aldr« überſchritten haben[6]); aber auch dieſer Satz läſst wenigſtens

1) Arſa þ., cap. 18, S. 222; in Kgsbk, ang. O. als Marginalzuſatz.

2) Omagab., cap. 29, S. 288—9; vgl. Cod. AM. 315, fol. B., § 1, S. 227.

3) Arſa þ., cap. 18, S. 222; Cod. AM. 315, fol. B., § 1, S. 227; in der Kgsbk, § 118, S. 218—9 als Referenz am Rande nachgetragen.

4) Feſta þ., cap. 56, S. 382.

5) Kgsbk, § 94, S. 169; Vígslóði, cap. 71, S. 113.

6) Kgsbk, § 142, S. 23, vgl. mit § 128 S. 7; dann Omagab., cap. 22, S. 277—8, und cap. 3, S. 237, vgl. mit cap. 5, S. 243.

dem mündig gewordenen unehelich Geborenen gegenüber die Alimentationspflicht der mütterlichen Verwandtſchaft ſo gut wie der väterlichen obliegen, und er reducirt ſich überdieſs einfach darauf, daſs bei allen Fleiſchesvergehen der Mann als der vorzugsweiſe ſchuldige Theil betrachtet, und ſomit auch ganz folgerichtig für deren Folgen zunächſt haftbar gemacht wurde. Uebrigens ſcheint ſich die Berechtigung der unächten Geburt ſowohl der väterlichen als der mütterlichen Verwandtſchaft gegenüber nur ſehr allmälig, und in verſchiedenen Richtungen nicht ganz gleichmäſsig entwickelt zu haben[1]). Der Sohn, deſſen Mutter nicht in rechtsgültiger Form vor deſſen Erzeugung den Vater geheirathet hatte, wird noch ausdrücklich als nicht erbfähig (eigi arfgengr) bezeichnet[2]), und die Ausdrücke arfgengr, til arfs alinn, u. dgl. m. bezeichnen vielfach den ehelich Geborenen, während umgekehrt die unächt Geborenen als eigi til arfs alnir u. dgl. bezeichnet werden, Beides nur unter der Vorausſetzung verſtändlich, daſs die unächte Geburt urſprünglich vom Erbrechte ganz und gar ausgeſchloſſen geweſen war, mit Ausname natürlich der Beerbung der eigenen Kinder, dann der Freigelaſſenen des unächt Geborenen[3]); nur das ſcheint in dieſer älteſten Zeit dem Vater bereits geſtattet geweſen zu ſein, daſs er ſeinem unehelichen Sohne eine Vergabung im Werthe von 12 aurar zukommen laſſen mochte ohne deſsfalls an die Zuſtimmung ſeiner geborenen Erben gebunden zu ſein[4]), wie denn bereits aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts ein Fall der Anwendung ſolcher Vergabung berichtet wird[5]), und überdieſs auch die norwegiſchen Rechte eine ganz analoge Beſtimmung kennen[6]). Einem ſpäteren Entwicklungsſtadium erſt dürfte eine Beſtimmung angehören, welche den Sohn und die Tochter, dann den Bruder und die Schweſter von unächter Geburt zur Beerbung ihrer Aeltern und Geſchwiſter beruft; ſie läſst dieſelben am Schluſſe der tölumenn eintreten, für den Fall, daſs ächt Geborene des erſten gleichen Grades nicht

1) Vgl. Vilh. Finsen, in den Annaler, 1849, S. 295—6.

2) Kgsbk, § 118, S. 222; Arfa þ., cap. 3, S. 175.

3) Kgsbk, § 124, S. 247; Arfa þ., cap. 11, S. 204.

4) Kgsbk, § 124, S. 247; Arfa þ., cap. 11, S. 203—4, und 204.

5) Laxdæla, cap. 26, S. 102—4; daſs in dieſem Falle der vergabende Vater in frandem legis 12 Unzen Gold ſtatt ebenſo viel Silber giebt, iſt für unſern Zweck gleichgültig.

6) GþL., § 129; FrþL., IX, § 17

vorhanden ſind, ſpricht aber zugleich mit beſtimmteſten Worten aus, daſs in den entfernteren Graden nur noch ächt Geborene erbberechtigt ſeien[1]). Aber die eine und vollſtändigere der beiden Stellen, welche dieſe Vorſchrift enthalten, wird in der Staðarhólsbók ausdrücklich als ein nýmæli bezeichnet, und ſcheint einem über das Erbrecht hinausgreifenden, die geſammte Stellung der unächt Geborenen umfaſſenden Geſetze anzugehören, über deſſen Entſtehungszeit ſich freilich kaum eine Vermuthung wagen läſst[2]); zu der von Vilh. Finsen ausgeſprochenen Vermuthung, daſs zwiſchen dieſer Neuerung und jenem älteſten Rechtszuſtande noch ein Mittelſtadium beſtanden habe, vermöge deſſen den unächten Kindern nur gegenüber ihren Aeltern, und ſelbſt ihnen gegenüber nur unter der Vorausſetzung ein Erbrecht eingeräumt geweſen ſei, daſs überhaupt keine erbberechtigten Verwandten von ehelicher Abkunft vorhanden ſeien, vermag ich mich aber jedenfalls nicht zu bekennen, da dieſelbe lediglich auf einer falſchen Auslegung des an der maſsgebenden Stelle gebrauchten Ausdruckes »taldir til arfs í lögum« beruht[3]), bei deſſen richtigem Verſtändniſſe dieſelbe mit den ſoeben beſprochenen Beſtimmungen in vollſtem Einklange ſteht. Dagegen enthält allerdings das Capitel, welches in der Staðarhólsbók den erbrechtlichen Abſchnitt ſchlieſst[4]), eine Beſtimmung, nach welcher in Ermangelung ächt geborener Perſonen, welche mit dem Erblaſſer im dritten gleichen Grade oder näher verwandt ſind, deſſen unächt geborene Verwandte innerhalb derſelben Grenze ſuccediren ſollen, nach derſelben Ordnung wie ſie für die ächt geborenen galt. Selbſt dieſe zweite und letzte Ausdehnung der den unächt Geborenen eingeräumten Erbrechte blieb übrigens immerhin noch hinter der für die eheliche Verwandtſchaft gezogenen Grenze beträchtlich zurück, ſoferne dieſe letztere bis zum fünften gleichen Grade reichte. In

1) Kgsbk, § 118, S. 218—9; Arfa þ., cap. 1, S. 170, und cap. 18, S. 222, welche Stelle in der Kgsbk, ang. O., am Rande als Referenz nachgetragen iſt; ferner Belgsdalsbók, § 45, S. 238—9.

2) Vgl. die Form, in welcher die Belgsdalsbók, dann Cod. AM. 315, fol. B, § 1, S. 227 die einſchlägigen Beſtimmungen bringen; in der letzten Hs. fehlen freilich zufolge einer Lacune gerade die erbrechtlichen Sätze.

3) Kgsbk, § 143, S. 24; Ómagab., cap. 34, S. 299.

4) Arfa þ., cap. 25, S. 229.

Bezug auf die Altersvormundſchaft [1]), dann auch in Bezug auf die Alimentationspflicht [2]) galt die Regel, daſs die Berufung zu derſelben ſich nach denſelben Grundſätzen bemeſſe wie die Erbfolge, und in Bezug auf die letztere wenigſtens fehlt es nicht an Beſtimmungen, welche dieſe Regel theils beſtätigen, theils näher ausführen, und zwar ſowohl für die Zeit, da die Erbberechtigung der unächten Geburt auf den erſten Grad beſchränkt [3]), als für die andere, da dieſelbe bis auf den dritten gleichen Grad der Verwandtſchaft erſtreckt war [4]). Weſentlich anders beantwortet ſich freilich die Frage der Alimentationsberechtigung der unehelich Geborenen. Es wurde bereits erwähnt, daſs uneheliche Kinder, die Feſtſtellung der Paternität vorausgeſetzt, bis zum zurückgelegten ſechzehnten Lebensjahre vom Vater und der väterlichen Verwandtſchaft alimentirt werden muſsten, wogegen nach Ueberſchreitung jener Altersgrenze die Alimentationspflicht den nächſtberufenen Verwandten ohne Unterſcheidung der Vaterſeite und der Mutterſeite traff [5]). Ein paar Ausnamsbeſtimmungen, welche darauf berechnet waren, eine allzu groſse Belaſtung der väterlichen Verwandtſchaft überhaupt oder einzelner Angehöriger derſelben zu verhindern, mögen hier unbeſprochen bleiben [6]); doch muſs erwähnt werden, daſs man von einem Verwandten, der Einem nicht näher als im vierten gleichen Grade ſtand, nicht mehr als 2 unächte Kinder zu übernemen brauchte, ſolange nicht deren Vater caſtrirt, und damit gegen eine weitere Vermehrung ſeiner Kinderzahl volle Sicherheit geboten war [7]). Die Erſtreckung der verwandtſchaftlichen Verpflichtung bis über den vierten Grad hinaus, während doch ſonſt die Berechtigung der

1) Kgsbk, § 122, S. 230, und Arfa þ., cap. 3, S. 192; vgl. Arfa þ., cap. 2, S. 172, welche Stelle in der Kgsbk, § 118, S. 220 als Referenz ſteht.

2) Kgsbk, § 128, S. 3; Ómagab., cap. 1, S. 232.

3) Ómagab., cap. 29, S. 288—89; Arfa þ., cap. 18, S. 222, welche Stelle in der Kgsbk, § 118, S. 218—9 als Referenz ſteht; Belgsdalsbók, § 46, S. 239, wogegen Cod. AM. 315 fol. B., § 1, S. 227 in Folge einer Lacune nur wenige der hieher gehörigen Sätze kennt; endlich vgl. auch Arfa þ., cap. 1, S. 171.

4) Arfa, cap. 25, S. 229—30.

5) Kgsbk, § 128, S. 7 und § 142, S. 23; Ómagab., cap. 5, S. 243, und cap. 22, S. 277—8 dann cap. 3, S. 237, und wegen des Vaters Festa þ., cap. 56, S. 382. Vgl. oben, S. 352—3.

6) Kgsbk, § 143, S. 28 und S. 24; Ómagab., cap. 34, S. 301 und S. 299.

7) Kgsbk, § 143, S. 26; Ómagab., cap. 34, S. 300.

unächten Geburt auf den erſten, und ſpäter noch wenigſtens auf den dritten Grad beſchränkt war, hat etwas Auffälliges; ſie läſst ſich indeſſen immerhin aus dem theilweiſe ſtrafweiſen Charakter jener Alimentationspflicht, ſowie aus der Rückſicht erklären, welche auf die eventuelle Verpflichtung ſei es nun der mütterlichen Verwandtſchaft oder auch der Gemeinde billiger Weiſe zu nemen war. Bezüglich der Berufung zum Verlobungsrechte [1]), dann zur Unzuchtsklage [2]) ſollte wider die Regel der Erbfolge entſcheiden, mit dem Unterſchiede natürlich, dafs Weiber beide Rechte nicht ſelber ausüben, ſondern nur, wenn verheirathet, durch ihren Ehemann ausüben laſſen konnten; dafs an den betreffenden Stellen in der Konúngsbók jede Berechtigung der unächten Geburt unberückſichtigt bleibt, kann nur auf einem Ueberſehen beruhen, da anderwärts in dieſem Rechtsbuche die Berechtigung des bróðir laungetinn in beiden Beziehungen ausdrücklich nachgetragen iſt [3]). Auch hinſichtlich der Berufung zur Blutklage gilt wider dieſelbe Regel wie bei der Erbfolge, nur dafs von ihr die Weiber ſowohl als deren etwaige Ehemänner ausgeſchloſſen ſind [4]), wogegen aber im Baugatale der unächt geborene Sohn nur unter die sakaukar eingereiht, und der unächt geborene Bruder völlig unberückſichtigt gelaſſen wird [5]), auch bei Beſprechung der blutigen Rache wegen einer legorðssök, dann der Recuſationsgründe, die unächte Geburt überhaupt unerwähnt bleibt. So macht ſich denn nach allen Seiten hin ein allmäliges Fortſchreiten der Berechtigung der unächten Geburt geltend, wenn auch nicht nach allen Seiten hin völlig gleichmäſsig durchgeführt. Die Vergleichung des norwegiſchen Rechtes macht freilich wahrſcheinlich, dafs dieſer Entwicklungsgang in ſeiner Totalität ſich urſprünglich nur auf den þýborin son bezog, wogegen der frillusonr ſowohl als der laungetinn sonr im engeren Sinne des Wortes, wenn nur deſſen Paternität einem freien Vater gegenüber feſtſtand, dem ächt geborenen Kinde völlig gleich ſtand; indeſſen

1) Kgsbk, § 144, S. 29, und § 253, S. 203: Festa þ., cap. 1, S. 306.

2) Kgsbk, § 156, S. 48, und § 254, S. 203; Festa þ., cap. 25, S. 339, und cap. 56, S. 382.

3) Kgsbk, § 118, S. 218–9 (Referenz); Arfa þ., cap. 18, S. 222: AM. 315 fol. B., § 1, S. 227; Belgsdalsbók, § 46, S. 239.

4) Kgsbk, § 94, S. 168: die Nichterwähnung des unehelichen Bruders im Vígslóði, cap. 35, S. 66–7, beruht wohl nur auf einem Verſehen. Vgl. ferner die in der vorigen Anmerkung angeführten Stellen.

5) Kgsbk, § 113, S. 201: vgl. oben, S. 337–8.

wurde es zu weit führen, dieſen Punkt hier zu unterſuchen. — Als verwandtſchaftsähnliche Verhältniſſe kommen noch folgende in Betracht. Vor allem die Schwägerſchaft (mágsemd oder mægðir; ſifskapr oder ſifjar; tengðir)[1]. Abgeſehen von ihrer Bedeutung als Ehehinderniſs, welche durch kirchenrechtliche Geſichtspunkte geregelt wird[2], wird dieſelbe jedoch immer nur innerhalb des erſten Grades berückſichtigt. Im Baugatale werden als sakaukar behandelt drei námágar, d. h. Nahverſchwägerte, nämlich der Stiefvater, Schwiegerſohn und der Mann der Schweſter, aufserdem aber auch noch der Stieffohn, der alſo hier zu den Verſchwagerten nicht gezählt wird[3]. Dieſelben drei námágar unterliegen bei der Beſtellung von Richtern oder Geſchworenen einer Recuſation, ohne dafs dabei des Stieffohnes gedacht würde[4]; umgekehrt gelten dagegen als legale Vertreter eines an der Dingfahrt verhinderten Mannes nur deſſen Stieffohn und Schwiegerſohn, alſo weder deſſen Schwiegervater noch Schwager[5]. Unter den ſechs Weibern, wegen deren geſchlechtlicher Kränkung der Mann blutige Rache nemen darf, wird gar keine Verſchwägerte genannt[6]; dagegen darf allerdings nicht nur der Schwiegerſohn ſeine Schwiegermutter, der Schwager die Schweſter ſeiner Frau, ſondern überhaupt der Mann die Verwandte ſeiner Frau verloben, wenn näher verwandte Männer fehlen[7], und ganz ähnlich ſteht es auch bei der legorðssaka aðild[8]. Aber wenn zwar in dieſen beiden letzteren Fällen die der Schwägerſchaft ſonſt gezogene Schranke überſchritten wird, ſo iſt dieſs doch nur ſcheinbar der Fall, da gerade in dieſen Fällen der Mann nicht kraft eigenen Rechts eintritt, ſondern nur als Vertreter der Frau. Ganz ähnlich ſteht es auch im norwegiſchen Rechte, und wird man ſich vielleicht daran erinnern dürfen, dafs der erſte Grad der Schwägerſchaft in aufſteigender, abſteigender und Seitenlinie noch vielfach in der häuslichen Gemeinſchaft begriffen zu ſein pflegt, und dafs

1) Vgl. oben, S. 323—5.

2) Kgsbk, § 144, S. 31, und Festa þ., cap. 4, S. 310; vgl. Kgsbk, § 18, S. 37, und Festa þ., cap. 3, S. 308.

3) Kgsbk, § 113, S. 201.

4) Ebenda, § 25, S. 47; § 35, S. 62; § 89, S. 158; Vfgslóði, cap. 24, S. 40.

5) Kgsbk, § 89, S. 160; Vfgslóði, cap. 27, S. 45.

6) Kgsbk, § 90, S. 164; Vfgslóði, cap. 31, S. 60.

7) Kgsbk, § 144, S. 29; Festa þ., cap. 1, S. 305—6.

8) Kgsbk, § 156, S. 48; Festa þ., cap. 25, S. 339.

demgemäfs das däniſche Recht die häusliche Gütergemeinſchaft auch noch auf gewiſſe Verſchwägerte erſtreckt. Hieher gehört aber ferner auch die Gevatterſchaft (guðsifjar)[1]. Deren Bezeichnung hat die isländiſche und norwegiſche Rechtsſprache augenſcheinlich aus dem Angelſächſiſchen genommen, welches neben den Ausdrücken godfæder, godsunu auch den Ausdruck godsibb kennt, welcher freilich im engliſchen gossip eine eigenthümliche Bedeutung angenommen hat; in der ags. Sprache, welche das einfache »Sibbe« für die Blutsfreundſchaft und nicht für die Schwägerſchaft braucht, erſcheint der Ausdruck aber als einfache Ueberſetzung der kirchlichen Bezeichnung »cognatio spiritualis«. Das isländiſche Recht beſpricht aber die Gevatterſchaft zunächſt gelegentlich der Ehehinderniſſe[2], und bezeichnet dabei als deren Entſtehungsgrund das Halten unter die primsigning, die Taufe oder die Firmung, ſowie die Ertheilung der Taufe, jedoch mit dem ausdrücklichen Beifügen, dafs ſich dieſelbe auch auf diejenigen erſtrecke, welche den Kindern des andern Theils ſolchen Dienſt erwieſen haben. Indeſſen behandeln doch unſere Rechtsbücher die Gevatterſchaft auch als einen Recuſationsgrund gegenüber der Berufung zum Richter oder Geſchworenen[3]; die Geſchichtsquellen aber bieten nicht nur ein Beiſpiel einer ſolchen Recuſation[4], ſondern auch dafür Belege, dafs man auf Island[5] wie in Norwegen[6] in der Gevatterſchaft ein Moment ſah, welches jede Gewaltthätigkeit unter den Betheiligten ausſchlofs, und jede gegenſeitige Unterſtützung unter denſelben zur Pflicht machte. Weiter als bis zu dieſer Grenze ſcheint die Gevatterſchaft in ihren Wirkungen auf rechtlichem Gebiete allerdings nicht gereicht zu haben; dagegen fehlt es nicht an einer einzelnen Andeutung dafür, dafs bereits dem Heidenthume etwas derſelben Aehnliches

1) Vgl. Jón Ólafsson, Diatribe historico-ecclesiastica de cognatione spirituali; Hafniæ, 1771.

2) Kgsbk, § 144, S. 31; Festa þ., cap. 4, S. 310; vgl. KrR. hinn gamli, cap. 5, S. 19, Anm. oo.

3) Kgsbk, § 25, S. 47 und 48; § 35, S. 62; § 89, S. 158; Vígslóði, cap. 24, S. 40.

4) Njála, cap. 143, S. 235.

5) Sturlúnga, II, cap. 20, S. 75.

6) Vgl. was von Hallfreð vandræðaskáld in der Hallfreðar s., cap. 6, S. 96, FMS., II, cap. 171, S. 55—56, und Flbk, I, § 273, S. 328, dann von Steinn Skaptason in der Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 148, S. 393 u. dgl. m. erzählt wird.

bekannt geweſen ſei. Als nämlich gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts hin Helgi Droplaugarson mit Helgi Âsbjarnarson kampfte, war Özurr von Âss anweſend, welcher dem letzteren verſchwägert war, aber den erſteren gelegentlich ſeiner Waſſerweihe mit Waſſer begoſſen hatte, und er verweigerte daraufhin die Theilname am Kampfe gegen Helgi Droplaugarson, während dieſer auch ſeinerſeits erklärte, ihm gegenüber ſich ſicher zu fühlen »þvíat þú jóst mik vatni« [1]); daſs die norwegiſche Geſchichte das Beſtehen eines änlichen Verhältniſſes zwiſchen Hrani viðförli und dem jungen Ólafr helgi andeutet [2]), darf als eine Beſtätigung dieſer Angabe angeſehen werden, deren Tragweite ſich indeſſen nicht klarſtellen läſst. Um ſo ſicherer iſt dagegen, daſs jene andere Verbindung, welche zwiſchen den Pflegeältern (fóstri, fóstra; fóstrfaðir, fóstrmóðir) und den Pflegekindern (fóstri, fóstra; fóstrsonr, fóstrdóttir), und wie es ſcheint, auch unter den Pflegegeſchwiſtern (fóstbræðr, fóstrsystr) beſtand, bereits den älteſten Zeiten der nordiſchen Geſchichte angehört [3]). Man gab gerne die eigenen Kinder zur Erziehung auſser Haus, zumal an erprobte Freunde und Anhänger, und wenn man zwar im Allgemeinen denjenigen für den geringeren Mann hielt, der dem Andern ein Kind aufzog [4]), ſo fehlt es doch auch nicht an Belegen dafür, daſs unter Umſtänden die vornemſten Herren fremde Kinder in Pflege namen, wie denn z. B. der mächtige Jón Loptsson den Geſchichtſchreiber Snorri Sturluson als Pflegeſohn annam; andere Male freilich lieſs man auch wohl das Kind im eigenen Hauſe aufwachſen, und gab ihm nur aus der Zahl der untergeordneten Hausangehörigen einen Erzieher oder eine Erzieherinn bei, für welche dann ebenfalls wider die obigen Bezeichnungen galten. Beiden Arten von Pflegeältern gegenüber begründete ſich nun für den Pflegling ein ſehr enges Verhältniſs,

1) Droplaugarsona s., S. 23 und 25.

2) Legendariſche Ólafs s. helga, cap. 4, S. 3—4; Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 49, S. 163, und Ólafs s. helga, cap. 1, S. 218; ed. Munch und Unger, cap. 18, S. 14—15; FMS., IV, cap. 18, S. 32, und cap. 20, S. 35; Flbk, II, § 8, S. 10, und § 15, S. 14. Nach der Fagrsk., § 86 und 87 war freilich Hrani Ólafs fóstrfaðir.

3) Vgl. Kâlund, Familielivet på Island, in den Aarboger, 1870, S. 279—82.

4) Laxdæla, cap. 27, S. 108; Hólmverja s., cap. 9, S. 23; dieſelbe Anſchauung belegt für Norwegen die Heimskr. Haralds s. hárfagra, cap. 42, S. 79—80, und die Morkinskinna, S. 2, vgl. FMS., VI, cap. 1, S. 4—5, und Flbk, III, S. 252.

für deſſen Innigkeit der Volksglaube bezeichnend iſt, »at fjórðungi bregði til fóstrs« [1]), d. h. daſs der Pflegling in Bezug auf den vierten Theil ſeines Charakters dem Pfleger nachſchlage. Es fehlt in den Geſchichtsquellen nicht an Belegen für die warme Anhänglichkeit der Pfleglinge an ihre Pfleger, und auch nicht an Zeugniſſen dafür, daſs dieſe letzteren den erſteren und ihrer Familie gegenüber auf beſonderen Schutz und kräftige Vertretung Anſpruch zu haben glaubten [2]); wieweit aber freilich das Verhältnifs rechtlich ausgeprägt war, iſt eine andere und ſchwer zu beantwortende Frage. Unſere Rechtsbücher laſſen neben dem Sohne, Stiefſohne und Schwiegerſohne auch den Pflegeſohn zur Vertretung eines an der Dingfahrt verhinderten Bauern zu [3]); ſie zählen ferner die Pflegemutter ſowohl als die Pflegetochter zu den Weibern, für deren geſchlechtliche Kränkung der Mann blutige Rache zu nemen berechtigt iſt [4]). Aber abgeſehen hievon beſprechen ſie das Pflegeverhältnifs nur etwa noch in ſoweit, als es ſich bei demſelben um die dem Pfleglinge zu leiſtende Alimentation und die für dieſe etwa ausbedungene Gegenleiſtung handelt [5]), und wenn zwar die Geſchichtsquellen hin und wider mit der Eingehung des Verhältniſſes den Abſchluſs eines Erbvertrages verbunden zeigen, vermöge deſſen der Pflegevater dem Pflegeſohne ſein ganzes Vermögen [6]) oder doch deſſen Hälfte [7]) für den Todesfall zuſicherte, oder auch berichten, wie der Pflegevater gelobte, den Pflegeſohn in Allem zu unterſtützen, aus ſeinem eigenen Vermögen auszuſteuern, endlich auch wenn er erſchlagen würde zu rächen [8]), ſo handelt es ſich doch dabei um Rechtsfolgen, welche nicht etwa aus dem Pflegeſchaftsverhältniſſe als ſolchem von Rechtswegen ſich ergaben, ſondern nur durch beſonderen Vertrag allenfalls mit demſelben verknüpft werden konnten. Indeſſen fehlt es doch nicht an Spuren, welche für die älteſte Zeit wirklich die Vermuthung einer weiter reichenden rechtlichen Ausprägung des

1) Njála, cap. 42; S. 64; im gegebenen Falle iſt der Pfleger nach cap. 39, S. 59, þórðr leysingjason.

2) Vgl. z. B. Droplaugarsona s., S. 14; Vígaglúma, cap. 17—18, S. 364—66.

3) Kgsbk, § 89, S. 160; Vígslóði, cap. 27, S. 45.

4) Kgsbk, § 90, S. 164; Vígslóði, cap. 31, S. 60.

5) Vgl. zumal Kgsbk, § 141, S. 22, und Ómagab., cap. 21, S. 276—77.

6) Laxdæla, cap. 16, S. 50—52; Vígaglúma, cap. 17, S. 364.

7) Hænsaþóris s., cap. 2, S. 125.

8) Njála, cap. 94, S. 146.

Inſtitutes begründen dürften, und rechne ich dahin einerſeits die eigenthümliche vermögensrechtliche Behandlung des barnfóstrslaun[1]), und der vom Pflegevater dem Pflegeſohne gemachten Vergabung[2]), ſowie die Behandlung des Pflegſchaftsverhältniſſes als eines Recuſationsgrundes gegenüber der Berufung ins Gericht[3]) nach altnorwegiſchem Rechte, welche immerhin eine verwandtſchaftsänliche Auffaſſung dieſes Verhältniſſes beweiſt, und durch die Heranziehung des fôsterleân einer ags. Rechtsaufzeichnung noch bedeutſamer gemacht wird[4]), andererſeits aber auch die nicht minder eigenthümliche Rolle, welche das fóstbræðralag in den nordiſchen Geſchichtsquellen ſpielt. In den geſchichtlichen Quellen Islands und Norwegens bezeichnet nämlich der Ausdruck fóstbræðr auch noch zuweilen wirkliche Pflegebrüder, weit häufiger jedoch Leute, welche durch einen in beſtimmten Formen abgeſchloſſenen Vertrag ſich einander zu gegenſeitiger Brüderſchaft verbunden haben[5]). Man ſtach je nach Umſtänden einen Raſenſtreifen, oder auch deren drei, in der Art aus, daſs dieſelben ſich in die Höhe heben ließen, während ſie doch an ihren beiden Enden mit der Erde verbunden blieben, und man ſtützte ſie ſodann mit Spießen ſo, daſs ſie reichlich in Mannshöhe aufgerichtet blieben. Jeder der angehenden Bundbrüder hatte ſich ferner, allenfalls in der flachen Hand, blutig zu ritzen, und das herabtröpfelnde Blut ließ man in die Grube rinnen, welche das Ausſtechen des Raſens hatte entſtehen laſſen, um es in ihr mit der Erde durch einander zu rühren. Die betheiligten Männer hatten endlich durch Handſchlag und Eid, mit welchem das Durchgehen unter den Raſenſtreifen verbunden war, einander gegenſeitige Treue und zumal Uebung der Blutrache für den Fall zu geloben, daſs einer von ihnen erſchlagen werden würde[6]).

1) GþL., § 129, und 270.

2) FrþL., IX, § 17.

3) Ebenda, X, § 14.

4) Be wifmannes beweddunge, § 2 (Anhang VI, S. 392, bei Schmid); vgl. Ine, § 31, und Æðelbirht, § 77, wo gift und ceap dasſelbe zu bezeichnen ſcheint, was dort fôsterleân, nämlich die vingæf oder das fæſtnaðeſe der ſchwediſchen Rechte.

5) Vgl. K. Weinhold, Altnordiſches Leben, S. 287—9; Kâlund, ang. O., S. 290—93.

6) Vgl. wegen der Formalien zumal die Gísla s. Súrssonar, S. 11, und die Fóstbræðra s., cap. 2, S. 6; dann von den erdichteten Sagen etwa die þorsteins s. Víkíngssonar, cap. 21, S. 445, und den Örms þ. Stórólfssonar, S. 525, in der Flbk, I.

Anderwarts wird neben der Verpflichtung zur Blutrache auch noch der Eingehung einer Gütergemeinſchaft [1]), und aufserdem auch wohl noch der Uebername der Verpflichtung gedacht, für die Beſtattung des Vorverſterbenden zu ſorgen [2]), wiewohl allerdings das Verſprechen der Blutrache den Schwerpunkt des Inſtitutes gebildet zu haben ſcheint, woraus ſich denn auch, in Verbindung etwa mit den wunderlichen Formen der Eingehung der Bundbrüderſchaft, der Verdacht eines heidniſchen Gebrauches erklärt, welchen ſich dieſe ſchon frühzeitig in der chriſtlichen Zeit zuzog [3]), und welcher nur etwa durch die ausdrückliche Abrede beſeitigt werden konnte, daſs man ſich das Recht vorbehalten wolle, ſtatt der wirklichen Rache auch wohl mit der Zahlung eines Wergeldes oder mit der Aechtung des ſchuldigen Mannes ſich begnügen zu dürfen [4]). Uralt ſind jedenfalls die Formen der Eingehung des Bundes. Der Gang unter die Raſenſtreifen kommt anderwärts auch in Verbindung mit einer gerichtlichen Ausſage, dann auch mit einem beim Abſchluſſe eines Vergleiches abgeſchworenen Eide vor, und ſcheint hier wie dort ganz gleichmäſsig nur zur Verſtärkung eines ſei es nun promiſſoriſchen oder aſſertoriſchen Eides gedient zu haben [5]); die Miſchung des Blutes aber wird ebenfalls bereits in alten Liedern und unverdächtigen mythiſchen Erzählungen erwähnt [6]), wenn auch z. Th. in einer etwas anderen, und wie es ſcheint noch älteren Geſtalt als der eben geſchilderten. Sowohl ein Lied der älteren Edda als auch eine Erzählung bei Saxo Grammaticus berichten nämlich, daſs die Miſchung des Blutes bei der Eingehung der Bundbrüderſchaft in der Fuſsſpur der angehenden Bundbrüder erfolgt ſei [7]); damit rückt aber deren Eingehungsform nahe an die Cærimonien heran, welche die älteren norwegiſchen Rechtsbücher für die ættleiðing, d. h. die Aufname des þýborinn sonr in das Geſchlecht ſeines Vaters vor-

1) Gullþóris s., cap. 2, S. 46; Sörla þ., cap. 6, S. 399.

2) Egils s. ok Ásmundar, cap. 6, S. 375—6; dieſs freilich eine durchaus ungeſchichtliche Quelle.

3) Vgl. Fóstbræðra s. ang. O.

4) Bjarnar s. Hitdælakappa, S. 58.

5) Vgl. P. E. Müller, De vi formulæ »at gánga undir jarðarmen«, gedruckt als Anhang zur Laxdæla, S. 395—400, ſowie meinen Aufſatz über die Gottesurtheile im Norden, in der Germania. XIX.

6) Lokaglepsa, 9; Völsúnga s., cap. 26, S. 183, und zumal cap. 31, S. 202.

7) Brot af Sigurðarkviðu, 17; Saxo, I, S. 40.

ſchreiben [1]), während andererſeits der Name fóstbræðralag das Verhältniſs als eine kunſtliche Nachahmung der Verbindung erſcheinen läſst, welche ſich auf naturgemäſserem Wege unter wirklichen Pflegebrüdern knüpfte. Man brauchte darum auch, wiewohl nicht immer in ſtreng techniſchem Sinne, den Ausdruck sverjaz í bræðralag, d. h. Bruderſchaft ſchwören, von der Eingehung einer derartigen Verbindung [2]), und bezeichnete die Bundbrüder ſelber als svarabræðr [3]), oder eiðbræðr [4]), d. h. Eidbrüder oder Schwurbruder, weil in der That die eidliche Eingehung dasjenige war, was dieſe Verbindung von der eigentlichen Pflegebrüderſchaft unterſchied. Schon das Bisherige wird die Vermuthung nahelegen, daſs in der älteren Zeit die Pflegebrüder ſogut wie die Bundbrüder zur Blutrache wie zur Blutklage für einander zugelaſſen worden ſein mochten, und dieſe Vermuthung wird dadurch beſtätigt, daſs eine der älteren norwegiſchen Wergeldstafeln neben dem Schwager und Schwiegerſohne, dann dem Stiefvater und Stiefſohne, auch die Eidbrüder (eiðbræðr) und von ihnen geſchieden die Pflegebrüder (fóstbræðr) mit einem Antheile am Wergelde bedenkt, wobei dieſe letzteren ausdrücklich als Milchbruder bezeichnet werden [5]); man wird wohl annemen dürfen, daſs auch das ältere isländiſche Recht denſelben Weg gegangen ſein werde, wenn man auch Bedenken tragen mag, deſſen Beſtimmungen über den Anſpruch des Geſellſchafters eines erſchlagenen Fremden auf deſſen Wergeld [6]), dann über deſſen Anſpruch auf den Nachlaſs eines daſelbſt verſtorbenen Fremden [7]), hieher zu beziehen, und man wird nicht minder annemen dürfen, daſs den Pflegebrüdern zugeſtandene Rechte auch den Pflegeältern und Pflegeſöhnen nicht vorenthalten geweſen ſein werden.

Ungleich kürzer als die Frage nach der Organiſation der Verwandtſchaft darf die andere Frage nach deren Wirkſamkeit hier

1) Vgl. GþL., § 58; FrþL., IX, § 1.

2) Vgl. z. B. Heimskr. Magnúss s. góða, cap. 7, S. 519—20; und wider Magnúss s. blinda, cap. 3, S. 706, FMS., VII, cap. 5, S. 179, und Knýtlínga, cap. 100, S. 343, beidemale von der Eingehung eines Erbvertrages oder einer Bundesgenoſſenſchaft.

3) Fóstbræðra s., cap. 20, S. 62; Gísla s. Súrssonar, S. 21; Knýtlínga, cap. 21, S. 206, und cap. 100, S. 343, Anm. 1.

4) Hákonar s. gamla, cap. 58, S. 294.

5) GþL., § 239.

6) Kgsbk, § 97, S. 172—3; Vígslóði, cap. 37, S. 72—3.

7) Kgsbk, § 120, S. 228—9, u. § 249, S. 197; Arfa þ., cap. 6, S. 186—7.

abgethan werden. Nicht als ob es von geringerem Belange wäre, die Aufgaben feſtzuſtellen, welche das Recht des Freiſtaates der verwandtſchaftlichen Verbindung überwies, oder die Verſchiedenheit der Wege zu betrachten, auf welchen daſſelbe deren Erfüllung erſtrebte; aber eine eingehende Erörterung des Gegenſtandes würde die Darſtellung eines grofsen Theiles des isländiſchen Privatrechtes ſowohl als Strafrechtes erfordern, welche dieſes Ortes unmöglich ſein kann, während andererſeits eine nur kurz andeutende, im Allgemeinen orientirende Beſprechung an ſo mancherlei Andeutungen anzuknüpfen vermag, welche bei anderer Gelegenheit bereits zu geben waren. — Auf die Blutsgemeinſchaft begründet, alſo von Natur aus geworden, nicht erſt durch den Staat geſchaffen, verbindet die Verwandtſchaft die ſämmtlichen Angehörigen jedes einzelnen Geſchlechtes zu einer feſten Einheit, an welcher der Weibsſtamm ebenſogut Antheil hat wie der Mannsſtamm. Nach Aufsen tritt dieſelbe als eine feſt geſchloſſene Maſſe auf, ſtets bereit die Rechte und Intereſſen jedes einzelnen Verwandten mit gemeinſamer Hand zu vertreten; nach Innen legt ſie ihren ſämmtlichen Angehörigen die heilige Pflicht auf, unter ſich Frieden zu halten, und ſich überdieſs auch poſitiv je nach Bedarf gegenſeitig zu unterſtützen. An ſich unbegrenzt, findet indeſſen dieſe, zunächſt nur ſittliche Verpflichtung keineswegs ihrem vollen Umfange nach rechtliche Ausprägung, ſondern nur inſoferne als dieſs entweder die Beziehungen der Verwandtſchaft zu anderen Perſonen oder auch die Beziehungen der einzelnen Verwandten zu einander ſchlechterdings zu fordern ſcheinen; ihre rechtliche Geſtaltung wird überdieſs auch wohl modificirt durch das Intereſſe des Staates, welcher weder eine allzu ſtarre Isolirung der einzelnen Geſchlechter, noch vollends ein allzu ſchroffes Auftreten derſelben gegen einander und gegen ſeine eigene Ordnung dulden konnte. Wenn demnach zwar die Structur der Verwandtſchaft rechtlich geregelt iſt, als auf welcher die Reihenfolge beruht, in welcher die einzelnen Verwandten zur Ausübung der verwandtſchaftlichen Rechte und Pflichten berufen werden, ſo gilt doch nicht das Gleiche von den Anſprüchen und Verbindlichkeiten ſelbſt, welche aus dem Verwandtſchaftsverhältniſſe erwachſen; vielmehr ſind es immer nur einzelne Folgen oder Gruppen von Folgen aus demſelben, welche zu vereinzelten Rechtsſätzen oder höchſtens noch zu einzelnen Rechtsinſtituten ſich befeſtigt haben, während der Staat auch wohl durch andere Rechtsſätze ſei es nun ſeine eigene Ordnung oder auch die Freiheit der Individuen als

ſolcher gegen Uebergriffe der Verwandſchaft feſtzuſtellen ſucht. Es begreift ſich, daſs der Spielraum der Verwandtſchaft um ſo gröſser, und deren rechtliche Ausprägung um ſo ausgedehnter iſt, je näher ſich noch die Sitte mit dem Rechte berührt, je gröſser in Folge der geringeren Leiſtungsfähigkeit des Staats und der Gemeinde das Bedürfniſs nach helfendem Eingreifen anderer Mächte iſt, und je geeigneter ſich anderntheils die Verwandtſchaft ſelbſt zufolge der Gebundenheit und Enge der Verhältniſſe zeigt dieſem Bedürfniſſe abzuhelfen, wogegen im Verlaufe der Zeit das beſtimmtere Hervortreten einer bewuſsten Geſetzgebung die Sonderung von Recht und Sitte befeſtigt, während die erſtarkende Macht des Staats und der von dieſem unter ſeine Obhut genommenen Gemeinde beide befähigt, den bisher von der Verwandtſchaft befriedigten Bedürfniſſen mehr oder minder ſelbſt abzuhelfen, und zugleich eiferſüchtiger werden läſst gegen jede in ihrem Innern ſich erhebende allzu ſelbſtſtändige Macht, die allmähliche Lockerung des verwandtſchaftlichen Bandes aber, welche mit der freieren Entwicklung der Individuen Hand in Hand geht, die frühere Leiſtungsfähigkeit der Geſchlechter ihrerſeits ſehr erheblich abſchwächt. Das Recht des isländiſchen Freiſtaates ſehen wir nun mitten in dieſem Entwicklungsproceſſe begriffen, jedoch ſo, daſs daſſelbe ſeinem Ausgangspunkte faſt noch näher ſteht als ſeinem Schluſspunkte. Von Stammgütern (óðal), wie ſolche im norwegiſchen Rechte eine ſo hervorragende Rolle ſpielen, iſt auf Island zufolge des eigenthümlichen Ganges der Beſiedelung des Landes allerdings nicht die Rede; aber doch erſcheint auch hier alles Erbrecht weſentlich auf die Verwandtſchaft gebaut, und es gilt als rechtswidrig, wenn Jemand den geborenen Erben durch irgend welche Verfügung um ſein Erbrecht zu bringen ſucht (arſkot, arſsvik). Nur in engſtem Umfange waren ſogar Vergabungen unter Lebenden geſtattet, wenn ſie etwa an unächte Kinder des Vergabenden, oder an Freunde deſſelben (als vingjafir) gemacht werden wollten, einen remuneratoriſchen Charakter trugen, oder auch das Seelenheil des Vergabenden im Auge hatten (til sálubóta sèr gemacht waren), und dabei eine gewiſſe Werthgrenze nicht überſchritten; nur unter beſtimmten, ängſtlich geregelten Cautelen durfte insbeſondere auch ein Verpfründungsvertrag (arfsal) eingegangen werden, ſoferne nicht der Conſens des geborenen Erben zu deſſen Abſchluſs erholt wurde, letztwillige Verfügungen aber waren dem isländiſchen Rechte überhaupt nicht bekannt, und ſogar die Verfügungen unter Lebenden bedurften, ſoweit liegendes Gut oder

Godorde in Frage waren, ſchlechterdings der Zuſtimmung dieſes Erben, wenn nur der Verfügende bereits ſein 80. Lebensjahr überſchritten hatte, oder aber auf dem Todbette lag, d. h. wenn zu befürchten war, daſs dieſelben materiell als Verfügungen auf den Todesfall zu betrachten ſein möchten [1]). Soweit reichte die Gebundenheit des Individuums, daſs ſelbſt die Eingehung der ehelichen Gütergemeinſchaft nur unter der Vorausſetzung zuläſsig war, daſs das Vermögen beider Theile ſich einigermaſsen die Wage hielt [2]), und daſs der ohne Zuſtimmung ſeines Präſumptiverben heirathende Greis in der Beſtellung des Mundſchatzes an eine enge Grenze gebunden war [3]); daſs ferner ſogar die Aeltern hinſichtlich der Zuwendungen beſchränkt waren, welche ſie etwa, und wäre es auch durch Verfügungen unter Lebenden, einem ihrer Kinder zum Nachtheile der anderen angedeihen laſſen wollten. Ja ſogar von einer Prodigalitätserklärung, welche auf Antrag des geborenen Erben erlaſſen werden konnte, ſcheint das ältere isländiſche Recht bereits zu wiſſen [4]). Auch die Vormundſchaft, möge dieſelbe nun über Minderjährige, Gebrechliche oder Geiſteskranke geführt werden, beruht durchaus auf der Verwandtſchaft; dieſelbe iſt weſentlich als eine tutela usufructuaria geſtaltet, d. h. der Vormund übernimmt die Verwaltung des Mündelgutes auf eigene Wag und Gefahr, ſo daſs er bei Beendigung ſeines Rechtes nur die Liegenſchaften in Natur, die Fahrhabe ihrem Capitalwerthe nach herauszugeben, dagegen aber die Früchte des Mündelgutes für ſich zu beziehen, und andererſeits den Aufwand für deſſen Bewirthſchaftung, ſowie die Gefahr ſeines Verluſtes oder ſeiner Werthminderung ſeinerſeits zu tragen hat. Es iſt demnach neben der Rückſicht auf das Wohl des Mündels auch die Rückſicht auf das Intereſſe des geborenen Erben am Vermögen für die Ausbildung des Inſtitutes maſsgebend geworden, und auf ein ſpäteres Entwicklungsſtadium dürfte es zurückzuführen ſein, wenn in einzelnen Beſtimmungen der erſtere Geſichtspunkt etwas einſeitiger betont wird, wie z. B. in der Beſtimmung, daſs denjenigen Verwandten gegenüber, welche nicht zu den 3 nächſtberufenen gehören, die Vormundſchaft gegen das Erbieten abgenommen werden kann,

1) Vgl. Kgsbk, § 126, S. 246; Arfa þ., cap. 11, S. 201—2, und cap. 18, S. 224.

2) Kgsbk, § 153, S. 45; Festa þ., cap. 22, S. 334—5.

3) Kgsbk, § 118, S. 224; Arfa þ., cap. 4, S. 178.

4) Kgsbk, § 127, S. 247; Arfa þ., cap. 11, S. 202—3.

dieſelbe unentgeldlich führen, d. h. die Früchte und Zinſen des Mündelgutes dem Mündel ſelbſt verrechnen zu wollen; von irgend welcher ſtaatlichen oder gemeindlichen Obervormundſchaft aber iſt im isländiſchen Rechte, bezeichnend genug, keine Spur zu finden. An die Vormundſchaft ſchliefst ſich ferner die Armenpflege an, welche im isländiſchen Rechte eine ſo ungewöhnlich eingehende Regelung gefunden hat. Auch ſie iſt zunächſt der Verwandtſchaft überlaſſen; aber anders als bei der Vormundſchaft tritt in Bezug auf ſie die Gemeinde, und theilweiſe ſogar der Staat, ergänzend und überwachend ein, und läſst ſich allenfalls in den hier einſchlägigen Beſtimmungen eine Ergänzung der bei der Vormundſchaft bemerkbaren Mängel erkennen, ſoferne die Minderjährigen als ſolche ſtets zu den hülfsbedürftigen Perſonen (ómagar) gerechnet werden. Mit anderen Worten: die Ueberweiſung der ſämmtlichen Früchte des Mündelgutes an den Vormund läſst den Mündel gänzlich vermögenslos erſcheinen, und als Armer findet er ſofort jene obrigkeitliche Ueberwachung ſeiner Rechte und Intereſſen, welche ihm als Mündel nicht gewährt wird. Aenlich wie die Altersvormundſchaft ſcheint übrigens auch die Geſchlechtsvormundſchaft urſprünglich mehr durch das Intereſſe der Verwandtſchaft, als durch die Rückſicht auf die Schutzbedürftigkeit der Weiber ſelbſt ihre Ausprägung erlangt zu haben. Die Beſchränkung der Weiber in Bezug auf die Veräuſerung von Liegenſchaften und Godorden iſt, wie oben ſchon bemerkt, wenigſtens mit im Intereſſe der Verwandtſchaft geſetzt, und von dem Verlobungsrechte mufs daſſelbe in noch höherem Grade geſagt werden, ſoferne ja die Verſchwägerung für das Anſehen und die geſammte Machtſtellung jedes einzelnen Hauſes von der entſcheidendſten Bedeutung war; die legorðsakaaðild aber iſt theils wegen ihres Zuſammenhanges mit dem Verlobungsrechte, theils aber auch um des Ehrenpunktes willen[1]) als verwandtſchaftliche Angelegenheit betrachtet worden, wie dieſelbe denn auch unter Umſtänden ihre Spitze ſogar gegen das gekränkte Weib ſelbſt kehrt. Das Recht der nächſten Angehörigen, um die geſchlechtliche Kränkung eines Weibes blutige Rache zu nemen, geht natürlich mit dem Klagerecht Hand in Hand; die Vergleichung aber des

1) Dafs auch dieſer Geſichtspunkt dem alten Rechte nicht fremd war, zeigt unter Andern, was oben, S. 75 über die Behandlung der Gotteslaſterung als eines der Verwandtſchaft angethanen Schimpfes zu ſagen war.

ſchwediſchen, und theilweiſe ſogar noch des norwegiſchen Rechtes zeigt, daſs das Klagerecht des Geſchlechtsvormundes ſich urſprünglich weit über das geſchlechtliche Bereich hinaus auf alle Kränkungen des Weibes, und ſogar auf deſſen privatrechtliche Vertretung erſtreckt hatte, was auf einen ganz anderen Ausgangspunkt, nämlich auf die Behandlung der Weiber als Unmündige zurückführt[1]). Selbſtſtändigen Angehörigen gegenüber, wie dieſs geiſtig und körperlich rüſtige Manner freien Standes zu ſein pflegten, konnte natürlich eine gleich weit reichende Berechtigung und Verpflichtung der Verwandtſchaft, wie ſie Weibern, Minderjährigen und geiſtig oder körperlich Kranken gegenüber geboten war, nicht Platz greifen; aber doch macht ſich auch ihnen gegenüber deren Recht und Pflicht, ihre Angehörigen zu ſchützen und zu ſchirmen, in den Ausnamsfällen geltend, da auch der Mann ſich ſelber zu helfen nicht im Stande iſt. Das Recht der Blutklage läſst den nächſten Verwandten den Todtſchlag verfolgen, der an ſeinem Angehörigen begangen wurde, und der Anſpruch auf das Wergeld (niðgjöld), welcher neben dem Anſpruche auf die Todtſchlagsbuſse (vígsbætr) hergeht, läſst die acceſſoriſche Betheiligung der geſammten übrigen Verwandtſchaft des Erſchlagenen bei der Verfolgung der That erkennen; in gleicher Weiſe wird dabei auch dem nächſten Verwandten eine Klage gegen denjenigen zugeſtanden, welcher die Ehre eines Verſtorbenen durch ein Spottlied kränkt, und wenn dabei vorausgeſetzt wird, daſs der Verſtorbene chriſtlichen Glaubens geweſen ſei, ſo hat dieſe Vorausſetzung, wie Vilh. Finsen bereits richtig erkannt hat, doch offenbar nur den Sinn, daſs Proceſſe wegen Beleidigung der graueſten Vorzeit angehöriger Perſonen abgeſchnitten werden wollten[2]). In dieſen Fällen beruhte das Klagerecht der Verwandtſchaft auf der Thatſache, daſs der Verletzte todt, und darum ſchlechterdings auſser Stand war, das erlittene Unrecht ſelbſt zu verfolgen; aber auch in anderen Fällen mochte unter Umſtänden der nächſte Verwandte anſtatt des an der Klageſtellung verhinderten Dammificaten eintreten, wie z. B. dann, wenn es ſich um einen

1) Als ein einzelner Ueberreſt jenes weiter ausgedehnten Klagerechtes des lögráðandi iſt die Beſtimmung des Vígslóði, cap. 66, S. 108—9 anzuſehen; in der Kgsbk, § 94, S. 170 fehlen freilich die entſcheidenden Worte. Die weiter reichenden Rechte des Ehemanns gehören nicht hieher.

2) Kgsbk, § 238, S. 183; Vígslóði, cap. 106, S. 148—49; vgl. Annaler, 1850, S. 226.

im Auslande an einem Inländer begangenen Raub oder eine dort einem ſolchen beigebrachte Wunde handelte, und nun der Thäter ins Inland zurückkehrte, während der Beſchädigte noch auswärts war[1]), — oder dann, wenn wegen einer am Ding erfolgten Verwundung ſofort Klage geſtellt werden ſoll, und der Verletzte durch ſeine Verwundung an der Klageſtellung verhindert iſt[2]), oder wenn der Thäter ſelbſt einer auſserhalb des Dings erfolgten Verwundung gegen den Verwundeten Klage ſtellt wegen einer angeblich ihm zuvor angethanenen Verletzung, und es nun gilt, den zur eigenen Vertheidigung Unfähigen gegen ſolche Klage zu vertreten[3]). In den beiden letzterwähnten Fällen kann überdieſs, wenn der nächſtberufene Verwandte am Ding nicht anweſend iſt, auch jeder entferntere für denſelben eintreten, ſoferne er nur innerhalb des dritten gleichen Grades verwandt iſt; es tritt demnach eine Vertretung des Abweſenden durch den Anweſenden innerhalb der Verwandtſchaft wider ganz in derſelben Weiſe ein, wie dieſe die gerichtliche Vertretung des Verletzten ſelbſt wegen deſſen Verhinderung zu übernemen berufen iſt. Mit der Blutklage war aber hinwiderum auch das Recht der Blutrache verbunden[4]), und wenn zwar das Geſetz deren Zuläſſigkeit auf den vígsakaraðili beſchränkte, und andererſeits jede Vertheidigung des ihr Ausgeſetzten verbot, ſo ſtand es doch um die wirkliche Uebung nach beiden Seiten hin weſentlich anders, und das Geſetz ſelbſt ſah ſich genöthigt, auf dieſe Abweichung der Sitte von ſeinen Geboten eingehende Rückſicht zu nemen. Der Anſpruch auf die niðgjöld, welchen man der geſammten Verwandtſchaft des Erſchlagenen einräumte, und andererſeits die Verpflichtung zur Entrichtung dieſer niðgjöld, welche man der geſammten Verwandtſchaft des Todtſchlägers auferlegte, zeigt deutlich, daſs man activ wie paſſiv dieſe geſammte beiderſeitige Verwandtſchaft als an der Blutrache betheiligt betrachtete, ganz wie die Geſchichtsquellen für eine lange Reihe einzelner Fälle deren Betheiligung in der einen wie in der anderen Richtung erkennen laſſen.. Eben wegen der zu fürchtenden blutigen Conflicte verbietet ferner das Geſetz jedes Zuſammenkommen der Verwandten des

1) Vígslóði, cap. 59, S. 98 und 99.
2) Ebenda, cap. 52, S. 92–3; Kgsbk, § 101, S. 178.
3) Kgsbk, § 107, S. 182; Vígslóði, cap. 65, S. 107.
4) Kgsbk, § 86, S. 147; Vígslóði, cap. 13, S. 18.

Todtſchlägers mit Verwandten des Erſchlagenen, und räumt den letzteren das Recht ein, durch einen förmlichen Proteſt (lyrittr) Jenen das Zuſammenſein mit ihnen zu wehren[1]; ſoweit als überhaupt die Betheiligung am Wergelde reichte, d. h. bis zum fünften gleichen Grade, reichte auch der Begriff der proteſtfähigen Sachen (lyrittnæmar sakir)[2], und ſelbſt der Aufenthalt an dem legalen Domicile oder in der Dingbude mufs vorkommendenfalls vor demſelben weichen[3]. Wollte der Fehde durch einen Vergleich ein Ende gemacht werden, ſo muſste ein Waffenſtillſtand eingegangen werden, um über deſſen Bedingungen verhandeln zu können, und das Geſetz ſchrieb genau vor, in welchen feierlichen und umſtändlichen Formen ein ſolcher begehrt und gewährt werden ſollte, und wie ſodann die Verhandlungen zu führen waren[4]; aus geſchichtlichen Quellen aber ergiebt ſich, dafs dabei auch wohl einzelne Verwandte ihren Frieden machen und zugleich andere die Fehde fortwähren laſſen konnten[5]. Sowohl für den beim Abſchluſſe des Waffenſtillſtandes als für den beim Abſchluſſe des endlichen Friedens abzuſchwörenden Eid geben unſere Rechtsbücher ſowohl als die Geſchichtsquellen eine Reihe von feierlichen Formularen (griðamál, tryggðamál), aus deren ebenſo umſichtiger als nachdruckſamer Faſſung man leicht auf die hohe Bedeutung ſchlieſsen kann, die man ſolchen Geleitseiden und Urfehdeeiden beizulegen veranlaſst war. Aber auch nach eingegangenem Frieden noch blieb doch die Verwandtſchaft mit dem Erſchlagenen einerſeits und mit dem Todtſchläger andererſeits ein Moment, welches als Recuſationsgrund in Betracht kam, mochte es ſich nun um die Beſtellung eines Richters oder eines Geſchworenen handeln[6]. Wie in dieſen Beſtimmungen, ſo zeigt ſich endlich die weitgehende Berückſichtigung des verwandtſchaftlichen Bandes auch darinn, dafs dieſs in gewiſſem Umfange als ein Recuſationsgrund bei der Beſtellung von Richtern, dann bei der Berufung von Geſchworenen oder der Ernennung von Zeugen galt[7]. Sogar ſtaatliche Verpflichtungen mufsten dem-

1) Kgsbk, § 113, S. 203.
2) Ebenda, S. 194; dann § 80, S. 136.
3) Ebenda, § 80, S. 136, und § 25, S. 49.
4) Vgl. zumal Vigslóði, cap. 15, S. 20—24.
5) Vgl. Njála, cap. 146, S. 248 und 250.
6) Kgsbk, § 25, S. 48, und § 89, S. 158—9; Vigslóði, cap. 24, S. 41.
7) Kgsbk, § 25, S. 47—8; § 35, S. 62; § 89, S. 158, und Vigslóði, ang. O. Wegen der Zeugen vgl. oben, S. 331, Anm. 2 und 3.

nach unter Umſtänden dem verwandtſchaftlichen Bande weichen, ſoferne nur zum Theil die Rückſicht auf die zu ſichernde Unpartheilichkeit der Richter und Geſchworenen, zum Theil dagegen der Wunſch jenen Beſtimmungen zu Grunde lag, Verwandte nicht zu ihren Angehörigen nachtheiligen Ausſagen genöthigt zu ſehen; in anderen Fällen mag natürlich umgekehrt die verwandtſchaftliche Verbindung der ſtaatlichen Verpflichtung nachſtehen, wie denn z. B. die Frau eines Geächteten als Wittwe behandelt wird, und am fèránsdómr ihr Gut herausbekommt, wie wenn die Ehe durch den Tod des Mannes getrennt worden wäre [1]), und das Kind als ein uneheliches gilt, welches eine zur Acht verurtheilte Perſon mit dem eigenen Ehegatten gewinnt (vargdropi, bæsíngr) [2]). — Sind durch das Bisherige die Aufgaben bezeichnet, welche das isländiſche Recht der verwandtſchaftlichen Thätigkeit zuweiſt, ſammt den Grenzen, welche es dieſer zieht, ſo kann es andererſeits nicht ſchwer halten, die Art zu charakteriſiren, wie ſich die Wirkſamkeit der Verwandtſchaft äuſsert. Manche Wirkungen derſelben ſind von einer Beſchaffenheit, welche deren gleichzeitige Verwirklichung allen Verwandten, oder doch allen Verwandten einer gewiſſen Kategorie gegenüber geſtattet, wie denn z. B. die kirchlichen Eheverbote wegen beſtehender Verwandtſchaft gleichzeitig gegenüber allen Blutsfreunden wirken, welche überhaupt innerhalb der defsfalls beſtehenden Verwandtſchaftsgrenze begriffen ſind, oder die Recuſation als Richter, Geſchworener, Zeuge gegen alle und jede Verwandte zugleich geltend gemacht werden kann, welche derſelben überhaupt unterliegen. So können ferner zur Rache wegen eines geſchlechtlich gekränkten Weibes alle diejenigen Verwandten gleichmäſsig ſchreiten, welchen die Uebung dieſer Rache überhaupt geſetzlich zuſteht, und werden zum Bezuge des Wergeldes, oder umgekehrt zur Theilname an deſſen Erlegung alle diejenigen Perſonen gleichzeitig, nur freilich nicht alle in gleichem Maſse berufen, welche überhaupt mit Rückſicht auf die Nähe ihrer Verwandtſchaft mit dem Todſchläger oder dem Erſchlagenen beitragspflichtig oder empfangsberechtigt ſind. In anderen und bei Weitem den mehreren und wichtigeren Fällen ſind dagegen die aus der Verwandtſchaft ſich ergebenden Rechte oder Verbindlichkeiten eines ſo ausſchlieſslichen Charakters, daſs eine

1) Kgsbk, § 49, S. 85, und § 62, S. 114.
2) Ebenda, § 118, S. 224; Arfa þ., cap. 4, S. 178.

gleichzeitige Verwirklichung derſelben in der Perſon aller Verwandter ſchlechterdings unmöglich iſt. Auch in Fällen dieſer Art nemen die ſämmtlichen Verwandten innerhalb der ihrer Betheiligung gezogenen Grenze zwar potentiell an den einſchlägigen Rechten und Pflichten Antheil; thatſächlich werden dieſelben jedoch immer nur von einem einzelnen, oder doch nur von einigen wenigen aus ihrer Mitte ausgeübt und getragen, wobei dann in einer beſtimmten Reihenfolge die näheren Verwandten vor den entfernteren berufen werden. Bei der Erbfolge, der Altersvormundſchaft, der Geſchlechtsvormundſchaft, der Armenpflege, der Blutklage tritt eine derartige reihenweiſe Berufung einzelner Verwandter als ſolcher ein, und kann eine gleichzeitige Uebername derartiger Rechte oder Pflichten durch mehrere Perſonen nur unter der Vorausſetzung ſtattfinden, daſs dieſe nach den für die Structur der Verwandtſchft maſsgebenden Regeln als gleich nahe berufen zu gelten haben. Eben weil auf der Structur der Verwandtſchaft beruhend, iſt dabei die Reihenfolge der Berufung in allen Fällen principiell dieſelbe; die in den Quellen uns aufſtoſsenden Ungleichförmigkeiten aber ſind durchaus auf Momente ſecundärer Art zurückzuführen, welche den urſprünglich einheitlichen Bau der Verwandtſchaft hinterher erſt modificirten. Auf der einen Seite ſind es Veränderungen in Bezug auf die Behandlung der Weiber, der unächten Geburt, und theilweiſe auch der Minderjährigen, welche, auf verſchiedenen Gebieten zu verſchiedener Zeit und in verſchiedenem Umfange ſich vollziehend, zu Abweichungen von der urſprünglichen Gliederung der Verwandtſchaft in ungleichmäſsiger Weiſe geführt haben; auf der anderen Seite hat aber auch wohl die in praktiſchen Rückſichten begründete Nothwendigkeit in derſelben Richtung gewirkt, auf die Berufung zu gewiſſen Rechten und Pflichten neben der Nähe der Verwandſchaft auch noch Momenten ganz anderer Art einen beſtimmenden Einfluſs einzuräumen, wie dergleichen z. B. in ſehr klar erſichtlicher Weiſe bei der Regelung der verwandtſchaftlichen Armenpflege der Fall war. Das ausnamsweiſe Eintreten entfernterer Verwandter für den Fall, daſs der zunächſt berufene an der Uebername der ihm zugefallenen Pflichten oder Rechte verhindert ſein ſollte, dann auch wohl eine gewiſſe beihelfende oder überwachende Thätigkeit, welche der Geſammtheit der Verwandten gegenüber dem zunächſt eintretenden zugewieſen iſt, läſst übrigens deutlich erkennen, daſs es im Grunde die ganze Verwandtſchaft iſt, welcher die betreffenden Rechte und Pflichten zuſtehen, und als deren Repräſentant nur

regelmäſsig der zunächſt Berufene einzutreten hat. Die Verſchiedenheit aber der Begrenzung, bis zu welcher im einzelnen Falle die verwandtſchaftlichen Rechte und Pflichten reichen ſollen, ſcheint mit der Ausdehnung jener Gruppen zuſammenzuhängen, welche wir innerhalb der Verwandtſchaft zu unterſcheiden hatten. Gewiſſe Rechte und Pflichten ſind auf die Verwandten des erſten Grades, andere auf die Verwandten innerhalb des dritten Grades beſchränkt, während wider andere den ſämmtlichen Verwandten innerhalb des fünften Grades zukommen; die Gliederung der Verwandtſchaft in die drei Claſſen der tölumenn, des bauggildi und neſgildi, endlich der eptirbaugamenn ſcheint dabei maſsgebend geworden zu ſein.

§ 11. Die Nachbarſchaft.

Durch Staat und Kirche, Gemeinde und Verwandtſchaft ſahen wir eine Fülle öffentlicher Thätigkeit geübt; indeſſen genügte doch die Wirkſamkeit dieſer organiſirten Körperſchaften und ihrer Vertreter keineswegs, um den in adminiſtrativer ſowohl als auch zumal in gerichtlicher Hinſicht beſtehenden Bedürfniſſen zu genügen. Nach beiden Richtungen hin blieb der Einzelne gar vielfach auf ſeine eigene Thätigkeit und die von Befreundeten aus gutem Willen gewährte Unterſtützung angewieſen; in nicht wenigen Fällen griff indeſſen das Landrecht wenigſtens noch inſoweit zu ſeinen Gunſten ein, als es die Gewährung ſolcher Unterſtützung in gewiſſem Umfange und unter beſtimmten Vorausſetzungen zu einer Pflicht erhob, deren Nichterfüllung mit mehr oder minder empfindlichen Strafen bedroht war. Unter Umſtänden handelt es ſich dabei um Verpflichtungen, welche allen und jeden Volksgenoſſen als ſolchen auferlegt waren; in weit häufigeren und ungleich weiter tragenden Fällen werden dagegen lediglich die Nachbarn (búar, abgekürzt für nábúar) derjenigen Perſonen in Anſpruch genommen, welche gerade fremder Hülfe bedürfen. Fälle der erſteren Art, welche einen durchaus vereinzelten Charakter tragen, laſſe ich hier bei Seite, und erinnere nur ganz beiläufig an die mancherlei Leiſtungen, welche die dingſteuerpflichtigen Bauern in Bezug auf die Beherbergung von Reiſenden, die Beihülfe beim Schiffszuge, u. dgl. m. zu übernemen haben [1]); die Fälle der zweiten Art dagegen werden hier nach Hauptkategorieen zuſammengefaſst zu beſprechen ſein, wenn auch

1) Vgl. oben, S. 149–50; ferner Kgsbk, § 166, S. 70, u. dgl. m.

der Natur der Sache nach ohne jeden Anſpruch auf Vollſtandigkeit der Darſtellung, und mit möglichſter Beſchränkung in Bezug auf das quellenmäſsige Beweismaterial.

In einer langen Reihe von Fällen wird eine öffentliche Bekanntmachung (lýsíng) von Thatſachen nothwendig, welche dann unter gewiſſen Vorausſetzungen vor fünf Nachbarn zu erfolgen hat, während andere Male ihre Vorname am Ding gefordert wird. Es handelt ſich dabei bald um die Bekanntgabe des eigenen Domiciles oder der eigenen Dingzuſtändigkeit, bald um die öffentliche Ertheilung einer Vollmacht zur Vertretung in den Dingpflichten. Anderemale iſt die Marke für die Bezeichnung von Vieh, Geflügel, Treibholz, Harpunen bekannt zu machen, oder widergefundenes Gut aufzubieten, oder die Verwendung von Strandgut zur Deckung der Koſten anzuſagen, welche die Beſtattung zugleich angetriebener Leichen verurſacht hat. Zuweilen hat man mitzutheilen, daſs man ein fremdes Schwein auf ſeinem eigenen Grunde getödtet, oder fremde Widder oder Böcke hier aufgegriffen, oder wider fremdes ungemerktes Vieh an ſich genommen habe; oder es gilt öffentlich bekannt zu geben, daſs der Miteigenthümer eines gemeinſamen Hauſes widerrechtlicher Weiſe in dieſes einen geächteten Mann aufgenommen habe. Bald iſt von einem Angriffe, einer Verwundung, einer Tödtung öffentlich Anzeige zu machen, möge dieſs nun dem Verletzten ſelbſt und deſſen Angehörigen, oder umgekehrt dem Thäter ſeinerſeits obliegen; bald ſoll gegen einen von Dritten widerrechtlich abgeſchloſſenen Verpfründungsvertrag öffentlich Proteſt erhoben, oder wider die Abſicht öffentlich erklärt werden, Erſatz für den zu Gunſten einer hülfloſen Perſon gemachten Aufwand beanſpruchen zu wollen, u. dgl. m. Wie die Veranlaſſungen, welche zu einer lýsíng führen, ſo ſind natürlich auch die Zwecke ſehr verſchiedene, welche durch dieſe erreicht werden wollen. Bald handelt es ſich nur um das Beſtreben, allgemein intereſſante Thatſachen zur allgemeinen Kenntniſs zu bringen, oder doch um den Wunſch, einzelnen Perſonen, die man nicht kennt, oder die man aus anderen Gründen auf gewöhnlichem Wege nicht zu erreichen vermag, irgend welche ſie betreffende Mittheilungen zugehen zu laſſen; bald iſt es darauf abgeſehen, durch die von ihm beobachtete Publicität im Intereſſe des Handelnden ſelbſt die Legalität und Ehrenhaftigkeit ſeines Handelns zu conſtatiren, oder auch bei einer an und für ſich einer mehrfachen Deutung fähigen Handlung die von dem Handelnden gewünſchte Auslegung ſicher zu ſtellen. Zum Theil

muſſen die in Frage ſtehenden Veröffentlichungen an ſich am alþinge, várþinge oder an der leið erfolgen, und wird deren Vorname vor den fünf Nachbarn nur als eine vorläufige angeordnet, oder alternativ, oder zumal nur ſubſidiär zugelaſſen für den Fall, daſs man die Dingverſammlung anzugehen nicht vermochte. Die Rolle endlich, welche die Nachbarn bei denſelben zu ſpielen haben, iſt zunächſt wie die der Dingverſammlungen eine lediglich paſſive; ſie haben zu hören und zu ſehen, was vor ihnen geſagt und gethan werden will, aber auf den Inhalt der vor ihnen vorgehenden Handlung oder abgegebenen Erklärung keinerlei Einfluſs zu üben. In einer Reihe von Fällen wird nun aber die den Nachbarn geſtellte Aufgabe ungleich weiter gefaſst. So haben z. B. nach einem ausdrücklich als nýmæli bezeichneten Rechtsſatze die 5 Nachbarn, welche beim Abſchluſſe eines Verpfründungsvertrages (arfsal) beizuziehen ſind, um dieſen rechtlich wirkſam werden zu laſſen, nicht etwa blos den Vertragsabſchluſs zu beurkunden, ſondern bei demſelben auch ihrerſeits mitzuwirken, und zumal für die Billigkeit der Vertragsbedingungen zu ſorgen (gera máldaga með þeim; gera jafnmæli með þeim)[1]. So iſt ferner der Abſchluſs eines Pfandvertrages (veðmáli) bei Vermeidung ſeiner Ungültigkeit vor fünf Nachbarn bekannt zu geben; bedenkt man aber, daſs ein beſtimmtes Verhältniſs zwiſchen dem Werthe des Pfandobjectes und dem Betrage der Forderung einzuhalten war, und daſs den Nachbarn das erſtere vorgewieſen werden muſste, falls ſie es nicht ohnehin ſchon genugſam kannten, ſo iſt klar, daſs die Ueberwachung dieſer Vorſchrift wenigſtens in ihrer Competenz liegen muſste[2]. Bei der, ſpäter freilich abgeſchafften, Eheſcheidung wegen Armut des einen Ehegatten ſollte derjenige Theil, welcher auf dieſelbe antrug, dieſs vor ſeinen 5 Nachbarn erklären[3]; aber dieſe Nachbarn haben zugleich feſtzuſtellen, ob wirklich das Vermögen des ärmeren Ehegatten zu gering ſei, um die ihm obliegenden

1) Kgsbk, § 127, S. 247—8; Arfa þ., cap. 19, S. 225; vgl. Arfa þ., cap. 12, S. 206, u. Ómagab., cap. 14, S. 268, ſowie eines Ausnamsfalles wegen Arfa þ., cap 18, S. 223.

2) Kgsbk, § 62, S. 114—15; Kaupab., cap. 10, S. 413—14, u. Landabrb., cap. 12, S. 235—36.

3) Kgsbk, § 149, S. 39—40; Festa þ., cap. 14, S. 325—6; vgl. oben, S. 232, Anm. 4, und S. 300, Anm. 1—2.

Alimentationslaſten für ſich allein tragen zu können[1]). Soll eine Eheſcheidung auf Grund einer bisher unbekannten Verwandtſchaft oder Verſchwägerung unter den Ehegatten ausgeſprochen werden, ſo ſind gleichfalls wider Nachbarn beizuziehen; aber dieſe wirken nicht nur bei der Prüfung der angeblichen Verwandtſchaftsverhältniſſe mit, ſondern ſie ſcheinen auch die Vermögensauseinanderſetzung unter den Eheleuten beſorgt zu haben, wenn es wirklich zur Scheidung kam[2]). Wenn das isländiſche Recht ferner in den wenigen Fällen, in welchen es überhaupt die Tortur zuließ, die Zuziehung von 5 Nachbarn bei deren Anwendung fordert[3]), ſo wollte dadurch ſicherlich nicht blos für größere Publicität der erpreßten Geſtändniſſe, ſondern auch für eine verläſſige Controlle bei der Handhabung der Folter geſorgt werden. Offenbar ſtand es dabei ähnlich wie bei der Hausſuchung (rannsókn), zu welcher beide Theile je 30 Begleiter mitbringen durften, von denen dann je 6 von jeder Seite ſich bei der Unterſuchung näher betheiligen ſollten[4]); hier wie dort wollte eine Gewähr für die Loyalität des beiderſeitigen Verfahrens beſchafft werden, indem man vorausſetzte, daſs die beigezogenen Perſonen jede Ungebühr durch ihre Dazwiſchenkunft zu verhindern wiſſen würden.

In anderen Fällen handelt es ſich um eine Schätzung. Bei Zahlungen zunächſt, welche eine Parthei an die andere zu machen hat, können darüber Differenzen entſtehen, ob die vom Schuldner als Zahlmittel angebotenen Gegenſtände wirklich den von ihm behaupteten Werth haben oder nicht. Handelt es ſich dabei um »lögaurar«, d. h. legale Zahlmittel, welche als ſolche ein für allemal tarifirt ſind, ſo gilt es nur feſtzuſtellen, ob die im einzelnen Falle angebotene Waare die bei der geſetzlichen Tarifirung vorausgeſetzte Eigenſchaft von Mittelgut wirklich habe oder nicht; handelt es ſich dagegen um »metfé«, d. h. einer ſpeciellen Abſchätzung bedürftige Güter, ſo muſs von Fall zu Fall der wirkliche Werth derſelben feſtgeſtellt werden. Für dieſen letzteren Fall nun ſollen lögsjáendir ok lögmetendir« beigezogen werden, d. h. geſetzliche Beſichtiger

1) Festa þ., cap. 14, S. 327; in der Kgsbk, § 149, S. 41 nur als Referenz.

2) Festa þ., cap. 14, S. 326—7; in der Kgsbk, ang. O. wider nur als Referenz.

3) Kgsbk, § 110, S. 189, u. § 161, S. 58; Vígslóði, cap. 111, S. 161—2, und Festa þ., cap. 33, S. 347.

4) Kgsbk, § 230, S. 166.

und Schatzer, deren jede Parthei einen zu ernennen hat; dieſe ſollen ſodann eine gemeinſame Schätzung abgeben, wobei durch genaue Vorſchriften für den Fall geſorgt wird, da ſie ſich nicht zu einigen vermögen [1]). Bei lögaurar dagegen laſſen unſere Rechtsbücher bald daſſelbe Verfahren einhalten [2]), bald aber nur Nachbarn beiziehen wie bei ſo manchen anderen Schätzungen [3]), — eine Abweichung, die vielleicht damit zuſammenhängen mag, daſs die erſtere Stelle von »eindagat fè«, d. h. fixen Forderungen, die zweite dagegen von gewöhnlichen Forderungen ſpricht, hinſichtlich deren überhaupt mehr nach Billigkeit verfahren wird. Abgeſehen von Zahlungen kommen aber auch ſonſt noch Abſchätzungen in den verſchiedenſten Anwendungsfällen vor. So pflegt bei der Uebername fremden Gutes zur Aufbewahrung oder Verwaltung eine Schätzung deſſelben vorgenommen zu werden, wenn etwa die Zurückerſtattung ſeinerzeit nicht in Natur, ſondern nur dem Werthe nach erfolgen ſoll, wie dieſs z. B. bei Mündelgut, einem Abweſenden zugefallenen Erbſchaften, Strandgut u. dgl. der Fall iſt. Andere Male muſs durch eine Schätzung der Werth des geſammten Vermögens einer Perſon hergeſtellt werden, ſei es nun weil ſich nach dieſem deren Verpflichtung oder Nichtverpflichtung zur Uebername beſtimmter Laſten bemiſst, oder weil es gilt das Maſs ihrer Ueberſchuldung, und danach die Höhe der Abzüge zu beſtimmen, welche die einzelnen Gläubiger ſich gefallen zu laſſen haben. Widerum kann die Schätzung von Beſchädigungen, mögen dieſe nun durch rechtswidrige Handlungen oder durch einen unglücklichen Zufall veranlaſst ſein, dadurch nothwendig werden, daſs deren Erſatz einer beſtimmten Perſon ſei es nun zufolge ihrer Verſchuldung oder auch kraft einer legalen oder vertragsweiſe übernommenen Verpflichtung obliegt; insbeſondere kommt zuweilen der Werth abzuſchätzen, welchen die Ernährung einer beſtimmten Perſon während einer beſtimmten Zeitfriſt erreicht, oder umgekehrt der Werth, welcher der Arbeit einer ſolchen binnen einer gegebenen Friſt entſpricht. Die Auseinanderſetzung unter den Miteigenthümern einer untheilbaren Sache, oder ſelbſt unter den Beſitzern verſchiedener, aber unter ſich in untrennbarer Verbindung ſtehender Gegenſtände kann auch ihrerſeits eine Ab-

1) Kgsbk, § 246, S. 194.
2) Ebenda, § 221, S. 141—2; Kaupab., cap. 3, S. 392—3.
3) Kgsbk, § 221, S. 145; Kaupab., cap. 6, S. 398.

ſchätzung nothig machen, und nicht minder kann eine ſolche bei Expropriationen nothwendig werden, wie ſolche gegen die Zahlung des vollen Werthes in einer langen Reihe von Fällen zugelaſſen werden; umgekehrt iſt auch wohl einmal von der Verpflichtung die Rede, fremdes Land nach ſeinem vollen Werthe pachten, oder ſogar kaufen zu müſſen [1]), und auch in ſolchen Fällen muſs natürlich dieſer Werth unter Umſtänden durch eine Schätzung hergeſtellt werden. Zuweilen muſs ferner der Werth von Sachen abgeſchätzt werden, an denen ein Pfandrecht beſtellt werden will, u. dgl. m.; in allen dieſen Fällen aber wird die Schätzung, falls nicht etwa, wie dieſs bei der Zehnterhebung vorkommt, eine Selbſtaſſion zugelaſſen wird, durch fünf Nachbarn vorgenommen, welche mit Rückſicht auf ihre Function als virðíngar búar, d. h. Schätzungsnachbarn, bezeichnet werden [2]), gleichviel übrigens, ob für ihre Nachbarſchaft der Wohnort der einen oder anderen Parthei, oder aber die Belegenheit irgend eines anderen, zu der Schätzung in Beziehung ſtehenden Ortes maſsgebend iſt, und ob ſie demnach als heimilisbúar, oder als landbúar, rekabúar u. dgl. in Betracht kommen.

Unter Umſtänden kann ferner die Theilung einer Sache unter mehrere gleichmäſsig Berechtigte, oder auch die Vertheilung einer Leiſtung unter mehrere gleichmäſsig Verpflichtete nothwendig werden. Das Letztere kommt zumal in der Art vor, daſs die Verpflegung eines ómagi mehreren gleichmäſsig Verpflichteten zufällt, und nun feſtzuſtellen kommt, mit welchen Beträgen und in welcher Reihenfolge dieſelben ſich an der Tragung der Laſt zu betheiligen haben; das Erſtere dagegen trifft am Augenfälligſten bei der Theilung von Landgütern, oder auch von einzelnen Aeckern, Wieſen, Waldungen oder Gebäuden, dann von Strand-, Jagd- und Fiſchereigerechtſamen oder auch anderweitigen Nutzungen an gemeinſamen oder Grenzgewäſſern zu, kann aber auch noch in ganz anderen Anwendungsfällen zum Zuge kommen. Beim Heimtreiben des Viehs von den Hochweiden z. B. kann die Vertheilung von nicht oder nicht gehörig gezeichneten Thieren unter verſchiedene

1) Kgsbk, § 183, S. 92, und § 194, S. 104—5: Landabrb., cap. 20, S. 278, und cap. 8, S. 227—8.

2) Landabrb., cap. 46, S. 342: vgl. búavirðing, ebenda, S. 343, und virðingarmenn, Arfa þ., cap. 13, S. 208.

Anſpruchsberechtigte nöthig werden. Wird durch Wind oder Waſſer verſchiedenen Eigenthümern gehöriges Heu ſo vermiſcht, daſs es nicht mehr nach ſeiner Herkunft geſchieden werden kann, ſo muſs zu einer Theilung unter die Berechtigten geſchritten werden. In einer Reihe von Fällen kann ferner die Theilung eines Walfiſches unter mehrere Intereſſenten nöthig werden, möge derſelbe nun zufällig angetrieben oder mit der Harpune erlegt ſein, u. dgl. m. Ganz wie die Schätzungen werden auch derartige Theilungen, wenn ſich die Intereſſenten nicht in Güte zu einigen vermögen, regelmäſsig durch fünf Nachbarn vorgenommen, welche in dieſem Falle als skiptíngarbúar, d. h. Theilungsnachbarn, bezeichnet werden[1]). Die Function derſelben berührt ſich mit der der Schätzungsnachbarn ſehr nahe, ſoferne ja auch bei ihr eine Schätzung ſowohl des zu theilenden Ganzen als auch der zu bildenden Theile nothwendig vorausgeſetzt wird, wenn ſich dieſelbe auch nicht in beſonderen Acten verkörpert; handelt es ſich etwa überdieſs um die Theilung einer beſtimmten Sache unter mehrere Intereſſenten, ſo berührt ſich auch praktiſch betrachtet die wirkliche Realtheilung auf's Genaueſte mit einer bloſen Werththeilung auf Grund einer vorgängigen Abſchätzung, und erklärt ſich zumal hieraus zur Genüge, daſs in den Quellen die Ausdrücke virða und skipta hin und wider geradezu verwechſelt werden können[2]). — An das Theilungsgeſchäft reiht ſich ſodann noch eine Anzahl änlicher Auseinanderſetzungen an, welche ſich nicht mehr wohl unter einen völlig einheitlichen Geſichtspunkt bringen laſſen. Will ein Nachbar den andern zur Errichtung eines Zaunes (garðlag) an der gemeinſamen Grenze auf gemeinſame Koſten anhalten, ſo ſind Nachbarn beizuziehen, welche Ort und Art der Zaunerrichtung feſtzuſtellen und unter die beiden Angrenzer zu vertheilen haben, gleichviel übrigens, ob nur zwei Einzelbeſitzer ſich gegenüberſtehen, oder ob eine Zaunführung zwiſchen Einzelbeſitz und Gemeinland in Frage ſteht. Im einen wie im anderen Falle kann gelegentlich der Ordnung der Zaunerrichtung auch wohl eine Grenzberichtigung, oder auch eine Expropriation bezüglich einzelner kleinerer Landſtücke vorkommen, wobei dann die beigezogenen Nachbarn auch gleich die nöthig werdenden Abſchätzungen und

1) Landabrb., cap. 46, S. 342.

2) So z. B. Landabrb., cap. 58, S. 365—66; ferner Kgsbk, § 166, S. 67—9, und § 164, S. 63, ſowie Kaupab., cap. 35, S. 458.

Theilungen vorzunehmen haben[1]). Begehrt ferner einer der Theilhaber an einer gemeinſamen Weide, möge dieſe nun zu einem Hofe gehören oder Gemeindeland ſein, die Feſtſtellung der von jedem Einzelnen aufzutreibenden Zahl von Thieren (ſtala), ſo ſind es widerum die fünf nächſten Nachbarn, welche die Auseinanderſetzung vornehmen[2]), und dasſelbe gilt auch in dem anderen Falle, da etwa ein abziehender Pächter das ihm gehörige Heu noch auf dem verlaſſenen Pachtlande unter Aufſicht ſeines Nachfolgers von ſeinem eigenen Vieh verzehren laſſen will, um der Mühe des Fortführens überhoben zu ſein[3]). Aenlich wird es aber auch bei der fjártala hjóna gehalten, d. h. bei der Vermögensfeſtſtellung, welche beſonderer Umſtände halber unter Ehegatten nöthig werden kann. Das isländiſche Recht kennt nämlich neben einem Güterſonderungsſyſteme, welches ſtets einen dasſelbe regelnden Ehevertrag vorausſetzt, auch ein Syſtem der Gütergemeinſchaft, und es läſst dieſes letztere unter Andern auch in dem Falle von Rechtswegen eintreten, da der die Gütergemeinſchaft ausſchlieſsende Ehevertrag durch den Tod der Vertragszeugen unerweisbar geworden iſt[4]). Dem gegenüber mögen nun aber die Eheleute zu einer Zeit, da noch mindeſtens zwei von dieſen Zeugen leben, die Feſtſtellung des unter ihnen beſtehenden güterrechtlichen Verhältniſſes verlangen, um ſich durch die neuen Zeugen, welche bei dieſer Feſtſtellung beigezogen werden, auch für die fernere Zukunft die Möglichkeit einer Beweisführung zu ſichern[5]); genügt dabei etwa die Ausſage der noch überlebenden Zeugen nicht, um jeden Streit unter den Ehegatten zu heben, ſo ſind es widerum die fünf Nachbarn, welche auf jene geſtützt die Auseinanderſetzung vornehmen.

Man ſieht, wie ſich von der rein paſſiven Aſſiſtenz, welche die fünf Nachbarn bei der lýsing zu leiſten haben, ein Uebergang zu einer ſelbſtſtändigeren Betheiligung derſelben an den Vorgängen gebildet hat, welche vor denſelben ſich vollziehen, ſo war das Gleiche

1) Kgsbk, § 181, S. 89—91, u. § 206, S. 120—1; Landabrb., cap. 15, S. 260—5, wo die zweite Stelle im Texte fehlt, während ſie doch im Inhaltsverzeichniſſe aufgeführt iſt.

2) Kgsbk, § 180, S. 89, u. § 201—2, S. 114—15; Landabrb., cap. 14, S. 258, cap. 41, S. 313—16, und cap. 42, S. 326.

3) Kgsbk, § 220, S. 138—9; Landabrb., cap. 45, S. 340—2.

4) Kgsbk, § 153, S. 45; Festa þ., cap. 22, S. 335.

5) Kgsbk, § 154, S. 45—6; Festa þ., cap. 23, S. 336.

auch der Fall bei der an ſich ziemlich eng begrenzten Thätigkeit der bei Schätzungen oder Theilungen verwendeten Nachbarn. Bei beiden Functionen, mochten ſie im Uebrigen mit gerichtlichen Verhandlungen in Verbindung ſtehen oder nicht, handelte es ſich von Haus aus nur um die Entſcheidung einer, freilich etwas eigenthümlich gearteten Thatfrage, und nur inſoferne, als dieſe Entſcheidung neben der eigenen Sinneswahrnemung der Nachbarn auch noch auf Schlüſſen beruht, welche ſie aus den wahrgenommenen factiſchen Prämiſſen zu ziehen haben, dann etwa noch inſoferne, als es bei Theilungsgeſchäften ſich auch wohl um die thatſachliche Bildung und Abgrenzung der Theile handelt, trägt die Thätigkeit der virðíngarbúar und skiptíngarbúar allenfalls einen etwas freieren und nicht blos widergebenden Charakter. Aber in den zuletzt beſprochenen Fällen wird dieſe Grenze keineswegs mehr eingehalten, vielmehr zu einer ungleich freier geſtaltenden, der Function von Schiedsrichtern näher ſtehenden Wirkſamkeit der Nachbarn vorgegangen, und in weit höherem Maſse iſt dieſs, wenn auch in ſehr verſchiedener Weiſe, bei den Nachbargeſchworenen und bei den Privatgerichten der Fall, welche beide hier noch eine etwas nähere Betrachtung erfordern.

Die gemeinſame Bezeichnung für diejenigen Perſonen, für welche ich die Benennung Geſchworene brauche, lautet kviðmaðr[1]). Als kviðr wird nämlich zunächſt das Verdict der Geſchworenen, und dann in zweiter Linie auch wohl die Geſammtheit der Perſonen bezeichnet, welche dieſes abzugeben haben; man darf den Ausdruck demnach nicht von »kveðja« ableiten und auf die Berufung der Geſchworenen zurückführen[2]), noch auch die kviðmenn als »evocati«

1) Vgl. Thorl. Guðm. Repp, A historical Treatise on Trial by Jury, Wager of Law, and other coordinate forensic Institutions (Edinburgh, 1832): überſetzt von F. J. Buss (Freiburg, 1835). Dahlmann, Wegweiſer durch die Geſchichte der engliſchen Jury, in der Zeitſchrift für deutſches Recht, X, S. 185–204, (1846); Wilda, über den Urſprung der Geſchworuengerichte, in den Verhandlungen der Germaniſten zu Lübek, S. 250, u. fgg. (1848): Michelsen, über die Genesis der Jury (1847); meinen Aufſatz über das Beweisverfahren nach deutſchen Rechten, in der Kritiſchen Ueberſchau, V, S. 374–93 (1857), u. dgl. m. Die hervorragendſten Werke über das engliſche Geſchwornenweſen, nämlich Hiener, das engliſche Geſchwornengericht, 3 Bde (1852–55), und Brunner, die Entſtehung der Schwurgerichte (1872), berückſichtigen das isländiſche, und überhaupt nordiſche Recht nur ganz beiläufig.

2) So Jón Árnason, S. 188; þórðr Sveinbjornsson, h. v.; Repp, S. 4; Dahlmann, II, S. 199.

bezeichnen [1]), ſondern man muſs jene Bezeichnung an das Zeitwort »kveða« anknüpfen, wonach ſie dem gothiſchen qiss von qiþan, und dem angelſächſiſchen cviss, dann cviðe von cveðan entſprechend, ſoviel wie Spruch, Ausſpruch bedeutet. Das isländiſche Recht unterſcheidet aber, wenn ich von dem nur ganz vereinzelt auftretenden fángakviðr abſehe, zwiſchen einem goðakviðr oder tólftarkviðr (tylftarkviðr) und einem búakviðr. Der erſtere, aus einem Goden als Obmann und aus 11 von ihm gewählten Dingleuten deſſelben beſtehend, iſt oben bereits gelegentlich beſprochen worden, und hat in der Jury ein etwas reducirtes Abbild erhalten, welche, aus dem Biſchofe und 2 von ihm gewählten Prieſtern gebildet, in dem Prieſtergerichte ihr Verdict abzugeben hat [2]); der letztere dagegen, aus Nachbarn gebildet und ſomit dem vicinetum der normänniſch-engliſchen Quellen entſprechend, muſs hier noch etwas näher betrachtet werden. Auch bei den Nachbargeſchworenen kann ſich die Nachbarſchaft nach ſehr verſchiedenen Oertlichkeiten bemeſſen, und ſpricht man von heimilisbúar, vettvángsbúar, landbúar, engibúar, skógarbúar, rekabúar, hafnarbúar, dómstaðarbúar, u. dgl. m., je nachdem es das Domicil des einen oder anderen Streittheiles, der Ort der begangenen That, ein beſtimmtes Grundſtück, eine Wieſe, ein Wald, Strand, Hafen oder Gerichtsplatz iſt, nach welchem ſich die Auswahl der Geſchworenen zu beſtimmen hat. Immer ſind der Nachbarngeſchworenen entweder 5 oder 9, je nach der Beſchaffenheit der Sache, in welcher ſie ausſagen ſollen; regelmäſsig müſſen ſie ferner angeſeſſene Bauern ſein, und nur ausnamsweiſe werden auch bloſe griðmenn zugelaſſen, ſei es nun als Vertreter am Dingbeſuche verhinderter Bauern, oder auch zur Ergänzung einer Jury, zu welcher man die nöthige Zahl von Bauern nicht aufzutreiben vermag, während umgekehrt in manchen Fällen auch nur Grundeigenthümer berufen werden können. Daſs die Blutsfreundſchaft, Verſchwägerung und Gevatterſchaft, oder umgekehrt wider ein Fehdeverhältniſs mit den Streittheilen Geſchworene in gewiſſem Umfange exceptionsmäſsig machte, iſt bereits anderwärts erwähnt worden, und auf einige weitere Gründe der Exceptionsmäſsigkeit braucht hier ebenſowenig eingegangen zu werden, als auf die weitere Thatſache, daſs in gewiſſen Fällen die Geſchworenen in ihrer Heimat,

1) Vgl. z. B. Gloss. Njálæ, h. v.; Schlegel, Comment., S. LXXXIII.
2) Vgl. oben, S. 190.

in anderen Fällen dagegen erſt am Dinge zu berufen waren, (heimankvöð; þíngakvöð); dagegen mag noch erwähnt werden, daſs die bisherigen Bemerkungen ſich der Regel nach nur auf die zur Unterſtützung der Klage berufenen Geſchworenen (sóknarkviðr) beziehen, wogegen die zur Unterſtützung der Vertheidigung berufenen (bjargkviðr; ſeltener varnarkviðr) regelmäſsig aus jenen erſteren zu entnemen waren. Im Uebrigen ſind die Geſchwornen ſtets von demjenigen zu berufen, der ihrer bedarf, und tragen dieſelben durchaus den Charakter eines Beweismittels, denn: »nicht ſollen die Nachbarn darüber ſprechen, was hiezulande Rechtens iſt« [1]). Sie ſind ferner, ganz wie die Zeugen, aber anders als die, dem isländiſchen Proceſſe nahezu fremden, Eidhelfer, ein zweiſchneidiges Beweismittel, und müſſen »entweder für oder gegen ſprechen« [2]), oder anders ausgedrückt »beiden Streittheilen Recht thun« [3]), weſshalb denn auch ihre Ausſage wie die der Zeugen als vitni bezeichnet werden mag; ſie haben jedoch, als Nachbarn, über Thatſachen nicht zu ſprechen, die ſich im Auslande, oder doch, wenn zur See, jenſeits des halben Weges zum Auslande zugetragen haben ſollen [4]). Auf eigene Sinneswahrnemung iſt ihre Ausſage keineswegs nothwendig gebaut, wie ſie denn unter Umſtänden über Thatſachen auszuſagen haben, welche ſich einer directen Wahrnemung geradezu entziehen, wie z. B. darüber, ob eine Perſon bei einer beſtimmten Handlung in gutem Glauben geweſen ſei oder nicht [5]), oder darüber, was wohl geſchehen ſein würde, wenn Etwas nicht geſchehen wäre, was doch geſchehen iſt [6]). Andererſeits findet ſich auch, wenn man von einer ganz vereinzelten und ſehr ſchwer deutbaren Angabe in einer geſchichtlichen Quelle abſieht [7]), keine Spur eines Beweisverfahrens, welches ſich vor den Geſchworenen abſpielt, und welches ihnen als Grundlage ihres Wahrſpruches gedient hätte; indeſſen begreift ſich bei der Einfachheit der Verhältniſſe der älteren Zeit und der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung, dann im Zuſammenhalte mit

1) Kgsbk, § 85, S. 142.

2) Festa þ., cap. 49, S. 369: Vigslóði, cap. 23, S. 39; vgl. Njála, cap. 143, S. 238.

3) Njála, cap. 143, S. 237.

4) Kgsbk, § 85, S. 142.

5) Vgl. z. B. ebenda, § 32, S. 56,

6) Z. B. ebenda, § 221, S. 142; Kaupab., cap. 4, S. 394.

7) Eyrbyggja, cap. 16, S. 19: vgl. Landnáma, II, cap. 9, S. 89.

den vielfachen Beſtimmungen, welche auf möglichſte Publicität aller wichtigeren Vorgänge hinzuwirken ſuchten, immerhin, daſs die Nachbarn regelmäſsig ziemlich genügend über die Thatſachen unterrichtet ſein konnten, über welche man eine Ausſage derſelben erwartete, zumal da die regelmäſsig vorgeſchriebene Berufung derſelben in ihrer Heimat ihnen Zeit lieſs, ſich die nöthige Information noch vor der Abgabe ihres Spruches zu verſchaffen, und jedenfalls war der isländiſche Geſchwornenbeweis um Nichts unſicherer als die Reinigung durch den mit oder ohne Eidhelfer geſchworenen Partheieneid, welche die Grundlage des norwegiſchen ſowohl als des älteren deutſchen Beweisſyſtemes bildete. Auf die ebenſo verwickelte als intereſſante Frage aber, wie ſich das isländiſche Geſchworenenweſen zu dieſem altnorwegiſchen Beweisſyſteme verhalte, und wie es ſich allenfalls aus dieſem entwickelt haben möge, iſt hier um ſoweniger einzugehen möglich, als deren Beantwortung auf keinerlei directe Zeugniſſe der isländiſchen Geſchichtsquellen ſich zu ſtützen vermag; ich beſchränke mich demnach auf die Bemerkung, daſs im isländiſchen Proceſſe mehr noch als im norwegiſchen das Bereich des Zeugenbeweiſes ein ſehr beſchränktes iſt, und daſs demnach in jenem das Geſchworeneninſtitut reichlich diejenige Stelle auszufüllen hat, welche in dieſem letzteren dem Partheieneide und der Eideshülfe zukommt.

In einer Reihe von Fällen, in welchen es ſich um die Entſcheidung von Rechtsfragen handelt, wird andererſeits den Partheien, unter welchen dieſelben ſtreitig ſind, zur Pflicht gemacht, mit Hülfe ihrer Nachbaren dieſe Entſcheidung zu ſuchen, und in dieſen Fällen wird man, da die zuſammenberufenen Nachbarn ſtets als ein Gericht (dómr) bezeichnet und ſorgſam von den bloſen Schiedsrichtern (sáttarmenn, sættarmenn) unterſchieden werden, mit aller Sicherheit von Privatgerichten ſprechen dürfen. Erwähnt wird zunächſt ein Wieſengericht (engidómr)[1]. Daſſelbe ſetzt einen Streit über das Recht an einer Wieſe voraus, bei welchen doch das Eigenthum am Wieslande unbeſtritten bleibt, alſo einen Streit, welcher entweder zwiſchen dem Grundeigenthümer und einem Servitutberechtigten, oder zwiſchen mehreren Servitutberechtigten unter ſich geführt wird, wogegen die Sache an das Dinggericht zu kommen hat, wenn das Eigenthum am Grundſtücke ſelbſt beſtritten iſt. Indeſſen fragt ſich

1) Kgsbk, § 176, S. 84–6: Landabrb., cap. 17, S. 268–75.

doch, ob diefe Befchränkung der Competenz des Privatgerichts eine urfprüngliche zu nennen fei. Einerfeits nämlich will die Staðarhólsbók das Wiefengericht fogar beim blofen Streite über die Wiefe nur für den Ausnamsfall eintreten laffen, dafs die Zeit ein Abwarten des Dinggerichtes nicht geftatten würde; andererfeits erinnert der Ausdruck: »ſtefna til skila ok til raunar«, welchen diefelbe widerholt für eine Verhandlung an Ort und Stelle zu brauchen fcheint, die der Verhandlung am Dinggericht vorhergeht[1]), und welcher auch bei Streitigkeiten über die Erbfähigkeit einer Perfon gebraucht wird[2]), fehr unzweideutig an die Bezeichnung skiladóm, welche im norwegifchen Rechte für das Privatgericht geradezu technifch ift, und zeigt überdiefs eine vereinzelte Stelle in unferen Rechtsbüchern[3]), dafs auch die Vindication liegender Güter, welche diefelben fonft durchaus den Dinggerichten zuweifen, vordem regelmäfsig vor ein Gericht gehört hatte, welches auf dem ftreitigen Lande felbft gehalten wurde, und fomit nur ein Privatgericht gewefen fein kann. Man wird hiernach anzunemen berechtigt fein, dafs die Competenz der Privatgerichte urfprünglich alle Streitigkeiten über Liegenfchaften umfafste, und erft nach und nach auf ein engeres Bereich eingefchränkt wurde, wobei allenfalls die urfprünglich richtende Bedeutung der Nachbarn zu einer den Dinggerichten gegenüber nur vorbereitenden einfchrumpfen konnte. Das Verfahren aber bei der Haltung des Wiefengerichtes ift folgendes. Derjenige, welcher des Gerichtes bedarf, hat einerfeits auf der ftreitigen Wiefe felbft ein Merkzeichen aufzurichten, und bei demfelben einen Platz für das Gericht abzuftecken, andererfeits aber auch den Gegner an feinem Wohnorte aufzufuchen, ihm den Gerichtstag und die Gerichtsftätte anzufagen, und an ihn die Aufforderung zur gemeinfamen Abhaltung des Gerichtes, fowie die Ladung zum Erfcheinen vor demfelben zu richten. Das Gericht ift immer auf 7 Tage hinaus anzuberaumen, und darf nur zu einer Zeit gehalten werden, da die Wiefe mit Gras beftanden ift; immer hat man fich ferner fo frühzeitig bei demfelben einzufinden, dafs das Gericht längftens bis Mittag befetzt fein kann. An dem anberaumten Tage

1) Landabrb., cap. 17, S. 268 und 274; vgl. auch cap. 7, S. 226 7, und die Ueberfchrift »of raunarstefnu«, fowie Sturlúnga, VI, cap. 26, S. 235 6.

2) Kgsbk, § 118, S. 222 und 225; Arfa þ., cap. 3, S. 175 6, und cap. 4, S. 179.

3) Kgsbk, § 172, S. 78—9: Landabrb., cap. 1, S. 212—13.

ſoll jeder von beiden Theilen 20 Männer zur Gerichtsſtätte mitbringen, aus deren Zahl ſodann die Richter ſowohl als die Zeugen zu nemen ſind, wogegen die 5 vom Kläger zu berufenden Geſchworenen in dieſer Zahl nicht mitinbegriffen ſind; an dem letzten Hofe, den jeder Theil auf dem Wege zum Gerichte berührt, iſt Halt zu machen und durch eine förmliche Zählung der Begleiter feſtzuſtellen, dafs keine Ueberſchreitung ihrer vorſchriftsmäſsigen Zahl vorliege, welche mit ſtrengen Strafen bedroht iſt. Das Gericht beſteht aus 6 Männern, deren jede Parthei 3 zu ernennen hat, und jede Parthei hat den vom Gegner Ernannten gegenüber ihre Recuſationsgründe geltend zu machen; ernennt aber der Beklagte ſeine Richter nicht, ſo hat der Kläger auch ſie ſeinerſeits zu ernennen, ohne dafs der Beklagte die von ihm Ernannten zu recuſiren befugt wäre. Ein zweites hieher gehöriges Gericht iſt der afrèttardómr[1]). Derſelbe hat zuſammenzutreten, wenn es gilt Streitigkeiten zu entſcheiden, welche durch den gemeinſamen Beſitz einer Hochweide (afrètt, afrèttr) veranlaſst ſind, und ſteht jedem der Genoſſen frei, auf deſſen Haltung anzutragen; es ſoll wo möglich auf der Hochwieſe ſelbſt, und jedenfalls nicht allzu entfernt von derſelben gehalten werden, die Zahl der Richter aber beträgt hier 12, und werden dieſelben gleichfalls wider von beiden Streittheilen zu gleichen Theilen ernannt. Abgeſehen von der eigenthümlichen Regelung der für die Berufung des Gerichtes maafsgebenden Termine iſt das Verfahren bei derſelben dem vorher geſchilderten ſehr ähnlich; nur bringt der Umſtand, dafs der Beklagten beim afrèttardóme regelmäſsig ſehr viele ſind, die Nothwendigkeit der Beſtellung eines gemeinſamen Vertreters für dieſelben mit ſich. Indeſſen beſchränkt ſich deſſen Competenz ſtrengſtens auf die Formalien bei der Beſetzung des Gerichts, wogegen jeder einzelne Genoſſe für ſeine Beweismittel ſelber zu ſorgen hat, und auch ein doppeltes Recuſationsverfahren einerſeits jedem einzelnen Genoſſen und andererſeits dem gemeinſamen Vertreter gegenüber Platz greift. Bei einfachen Schuldklagen, wo man dieſelben doch am Eheſten erwarten ſollte, laſſen unſere Rechtsbücher keine Privatgerichte eingreifen, und wenn Jón Eiriksson ein Anderes annemen zu ſollen glaubte[2]), ſo liegt ſeiner Darſtellung eine irrige Auslegung zweier Stellen zu Grunde, welche nicht von Privatgerichten, ſondern von

1) Kgsbk, § 202, S. 115—7; Landabrb., cap. 41, S. 316 25.
2) Bei Jón Árnason, S. 337—8, und 342 3.

Privatzufammenkünften Behufs der Bereinigung gerichtlich auferlegter Zahlungen fprechen[1]); dagegen wird in ihnen unter dem Namen skuldadómr, d. h. Schuldengericht, ein Privatgericht befprochen, welchem die Auseinanderfetzung eines überfchuldeten Nachlaffes obliegt[2]). Das isländifche Recht läfst nämlich den Erben zwar an und für fich nicht für die Schulden des Erblaffers haften; aber es läfst diefe auf dem Nachlaffe ruhen, und verpflichtet den Erben bei Vermeidung eigener Haftung für deffen gehörige Vertheilung zu forgen. Der Erbe, oder vorkommendenfalls deffen Vormund, hat demnach die Aufforderung zur Haltung des Schuldengerichtes zu erlaffen, welches an dem letzten Wohnorte des Erblaffers zu halten ift, und er hat daffelbe im Vereine mit einem durch die erfchienenen Gläubiger gewählten, oder auch durch das Loos beftimmten Vertreter derfelben zu befetzen; die Zahl der Richter in diefem Gerichte wird uns nicht genannt, wogegen das Verfahren bei deffen Conftituirung ziemlich das vorhin gefchilderte gewefen zu fein fcheint. Als ein Privatgericht ift ferner auch der hreppadómr, d. h. das Gemeindegericht zu betrachten[3]), gleichviel, ob ein Privatmann oder ein Gemeindevorfteher in demfelben als Kläger auftritt. Er wird mit 6 Richtern befetzt, welche von beiden Streittheilen zu gleichen Hälften ernannt werden, jedoch ftets aus dem Kreife der Gemeindeangehörigen genommen werden müffen; er wird ferner regelmäfsig beim Wohnorte des Beklagten, ausnamsweife jedoch dann beim Wohnorte des Klägers gehalten, wenn der Beklagte ein fremder Schiffer ift. Zur Tagfahrt hat jeder Theil 10 Männer mitzubringen, aus deren Zahl fowohl die Richter als die Zeugen zu entnemen find, wogegen die zu berufenden Gefchworenen zu jener Zahl noch hinzukommen; geht die Klage freilich gegen fremde Schiffer, fo mag der Kläger foviele Leute mitbringen als er will, während der Beklagte auch in diefem Falle an jene Zahlgrenze gebunden ift. Es gehören aber vor die Gemeindegerichte alle und jede Bufsklagen, welche fich auf eine Uebertretung der gemeindlichen Armengefetzgebung ftützen, fowie auch die Klagen auf Erfatz nicht geleifteter Verpflegung oder Verpflegungsbeiträge, welche fich an jene Bufsklagen anfchliefsen; dagegen ift es nur als

1) Kgsbk, § 172, S. 78, und § 222, S. 147—8; dann Landabrb., cap. 1, S. 210, und Kaupab., cap. 7, S. 406—7.

2) Kgsbk, § 223, S. 148—52; Kaupab., cap. 8—9, S. 408—13.

3) Kgsbk, § 234, S. 174—8; Kaupab., cap. 41—44, S. 448—53.

Folge einer nicht ganz folgerichtig durchgeführten legislativen Neuerung anzufehen, wenn in den letzten Jahren der Republik von ihnen in einzelnen Fällen auch wohl auf Landesverweifung erkannt werden konnte. Weiterhin kennen unfere Rechtsbücher auch noch Gaftgerichte, wenn auch ohne eine technifche Bezeichnung für diefelben zu bieten, da die in der Konúngsbók einmal für fie gebrauchte Benennung »hreppadómr« offenbar nur auf einem Schreibfehler für »hèraðsdómr« beruhen kann[1]). Nach den, im Einzelnen allerdings nicht ganz übereinftimmenden Angaben der Rechtsbücher konnten diefe Gerichte in allen und jeden Straffachen judiciren, bei welchen der Beklagte ein Ausländer war, wogegen es allerdings dem Kläger unbenommen blieb, wenn er vorzog, die Sache bei einem Dinggerichte anhängig zu machen; fie wurden mit 12 Männern befetzt, welche jedoch der Kläger allein zu ernennen hatte, und bei dem Wohnorte des Goden abgehalten, welchem der Kläger angehörte, oder, wenn diefer einem ferneren Theile der Infel angehörte, bei dem Wohnorte eines der Goden der nächftgelegenen Dingftätte: für das Oftland galten jedoch wider andere, localrechtliche Beftimmungen. — Während unfere Rechtsbücher auf die bisher befprochenen Fälle fich befchränken, zeigt nun aber eine localrechtliche Vorfchrift über die Behandlung der Almenden im Hornafjörðr, welche Sæmundr Ormsson († 1252) im Einverftändniffe mit feinen Bauern erliefs, einen »hèraðsdóm« mit Streitigkeiten über Strandgut und desfallfige Rechtsverletzungen befafst, welcher im Hinblicke auf die Zeit feines Zufammentrittes nur als ein Privatgericht aufgefafst werden kann[2]), und aus den Erzählungen eines unferer verläffigften Sagenwerke läfst fich erkennen[3]), dafs man am Schluffe des zehnten und am Anfange des eilften Jahrhunderts auf Island auch wohl in fchweren Verbrechensfachen wenigftens unter der Vorausfetzung der Handhaftigkeit der That ein Privatgericht erkennen liefs, welches als duradómr oder dyradómr, d. h. Thürengericht bezeichnet wurde. An einer der Thüren des beklagtifchen Wohnhaufes, offenbar »fyrir karldurum« gehalten, wo auch andere feierliche Rechtshandlungen vorgenommen zu werden

1) Kgsbk, § 167, S. 73–4; Kaupab., cap. 50–52, S. 461–4; vgl. Belgsdalsbók, § 64, S. 250.

2) Diplom. island., I, nr. 137, S. 537.

3) Eyrbyggja, cap. 18, S. 21–23, cap. 19, S. 25, und cap. 55, S. 101–2; vgl. auch Landnáma, II, cap. 9, S. 89.

pflegten[1]), ſtellt ſich dieſes Gericht ganz denjenigen Arten des norwegiſchen skiladómes an die Seite, welche »fyrir durum verjanda«, d. h. vor der Hausthür des Beklagten gehalten wurden[2]); mag ſein, daſs die Bezeichnung urſprünglich überhaupt allen Privatgerichten gemeinſam war, welche vor dem Wohnhauſe einer beſtimmten Perſon gehalten wurden, und daſs ſie ſomit auch das Schuldengericht, Gemeindegericht und Gaſtgericht mit umfaſste. Immerhin vervollſtändigen die angeführten Stellen geſchichtlicher Quellen in ſehr erheblicher Weiſe das dürftige von den Rechtsbüchern uns gebotene Material; ſie laſſen uns, zumal im Zuſammenhalte mit den einſchlägigen Beſtimmungen der norwegiſchen Provincialrechte[3]), deutlich erkennen, wie das Inſtitut der Privatgerichte auf Island wie in Norwegen allmälig in Rückgang gerieth, und hieraus dürfte ſich erklären, warum dasſelbe auf der Inſel nur noch in vereinzelten, jeder principiellen Abgrenzung ſpottenden Ausnamsfällen auftritt. Im ſtrengſten Gegenſatze zu den Dinggerichten zeigen aber die Privatgerichte eine Gerichtsbarkeit geübt ohne alle und jede Mitwirkung der öffentlichen Gewalt. Von den betheiligten Privaten geht hier die Ernennung der Richter aus, welche bezüglich der Dinggerichte den Goden oder höchſtens noch dem Biſchofe zuſteht; von jenen wird ferner auch die Abſteckung des Gerichtsplatzes beſorgt, während die Träger der öffentlichen Gewalt zu dem Gerichte nicht in der mindeſten Beziehung ſtehen. Dennoch aber ſind dieſe Gerichte ganz entſchieden als ſolche, und nicht als bloſe Schiedsgerichte anzuſehen, was man mit Unrecht bezüglich des norwegiſchen skiladóms hin und wider geleugnet hat[4]); nicht nur die Terminologie der Quellen bezeichnet ſie ganz conſequent als ſolche, ſondern es kann auch, anders als bei den Schiedsgerichten, die Uebernahme der Function eines Richters bei ihnen nicht abgelehnt werden, und überdieſs iſt die Thätigkeit, welche ſie üben, und die Form, in

1) Vgl. z. B. Kgsbk, § 2, S. 9, und § 4. S. 14; KrR. hinn gamli, cap. 5, S. 28, und cap. 9, S. 44; Landabrb., cap. 8, S. 228; ferner Njála, cap. 7, S. 11, und cap. 24, S. 36.

2) GþL., § 37 und 266.

3) Vgl. über dieſe Karl von Amira, Das altnorwegiſche Vollſtreckungsverfahren, S. 230—89, und Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 15—71.

4) So Fr. Brandt in ſeiner Abhandlung »Om Norges dommende Institutioner gjennem Middelalderen«, S. 113 (Norsk Tidsskrift, V); auch R. Keyſer, Rechtsgeſchichte, S. 401.

welcher ſie dieſelbe üben, ganz dieſelbe wie bei den Dinggerichten. Hier wie dort geht eine Ladung dem Zuſammentritte des Gerichtes vorher, wird ein Recuſationsverfahren eröffnet, werden Zeugen oder Geſchworene als Beweismittel vorgeführt, wird auf deren Ausſagen ein Urtheilsſpruch gebaut, kann endlich auch wohl eine Gerichtsſpaltung eintreten, und widerholt wird ſogar ausdrücklich auf die Gleichheit des Verfahrens mit dem »at þingadómi« üblichen hingewieſen. Sucht man aber mit Benützung aller zur Verfügung ſtehenden Hülfsmittel das Verhältniſs zu ermitteln, in welchem die Privatgerichte urſprünglich zu den Dinggerichten geſtanden waren, ſo dürfte ſich Folgendes ergeben. Principiell iſt es auf Island wie in Norwegen die Civiljuſtiz, welche den Privatgerichten überwieſen iſt, wobei der maſsgebende Geſichtspunkt der geweſen zu ſein ſcheint, daſs es ſich bei dieſer nicht um eine Reaction der Geſammtheit gegen eine Auflehnung wider die gemeinſame Rechtsordnung, ſondern nur um eine Beſeitigung von Zweifeln uber deren Auslegung und Handhabung handle; die Löſung einer derartigen Aufgabe mochte aber ohne alle Dazwiſchenkunſt der Staatsgewalt ganz ebenſogut den Partheien und den von ihnen beizuziehenden Genoſſen überlaſſen bleiben, wie dieſs bezüglich der Vorname von Abſchätzungen, Theilungen u. dgl. der Fall war. Inſoweit war dann die Stellung der Dinggerichte zu den Privatgerichten zunächſt nur eine ſubſidiäre, indem jene erſteren einerſeits dann anzugehen waren, wenn wegen einer im Privatgerichte ſich ergebenden Gerichtsſpaltung (vèfäng) oder irgend welcher ſonſtigen Verletzung oder Umgehung der für deſſen Haltung maſsgebenden Beſtimmungen (dómsafglöpun) dort eine rechtsgültige Erledigung nicht zu erzielen geweſen war, andererſeits aber auch unter der Vorausſetzung angegangen werden mochten, daſs die bei der Klageſtellung einzuhaltenden Friſten, die Verhinderung eines Betheiligten am Erſcheinen, oder irgendwelche andere änliche Gründe dieſs wünſchenswerth erſcheinen lieſsen; möglich aber, und ſogar wahrſcheinlich, daſs auch in anderen als den ausdrücklich vorgeſehenen Fällen ſchon frühzeitig dem Kläger anheimgeſtellt war, ob er nicht ſtatt des Privatgerichtes gleich von Vornherein das Dinggericht angehen wollte, wie dieſs hinſichtlich des Gaſtgerichtes geradezu ausgeſprochen wird. Dem gegenüber kommt jedoch eine zweifache Erweiterung des Bereiches der Privatgerichtsbarkeit vor, vermöge deren dieſelbe auch auf das ſtrafrechtliche Gebiet einigermaſsen hinübergreift, welches ihr doch nach der obigen Motivirung verſchloſſen ſein ſollte. Ein-

mal nämlich, und diefer Punkt betrifft das norwegifche Recht fo gut wie das isländifche, macht fich ein gewiffes Schwanken geltend in Bezug auf die Behandlung der Bufsfachen, was fich aus deren Mittelftellung zwifchen den Civilfachen und den auf Acht oder Landesverweifung gehenden eigentlichen Straffachen fehr einfach erklärt. Zweitens aber erftreckt fich die Competenz des isländifchen Gaftgerichtes fowohl als des älteren isländifchen Thürengerichtes auch auf die fchwerften Straffachen, wenn nur entweder der Thäter ein Ausländer oder die That eine handhafte war; diefe Unregelmäfsigkeit ift jedoch ausfchliefslich dem Rechte Islands eigenthümlich, und dürfte demnach auch aus fpecififch isländifchen Bedürfniffen zu erklären fein. In Norwegen, wo der Satz galt, dafs ein Ding berufen folle, wer eines folchen zu bedürfen glaube, und wo zumal die Berufung eines Pfeilgerichtes (örvarþing) in Kampffachen aufs Genaueffe geregelt war, konnte felbft in Fällen, welche das fchleunigfte gerichtliche Einfchreiten erforderten, ein Dinggericht fofort zur Stelle fein; auf Island dagegen, wo man gebotene Dinge nicht kannte, und wo die beiden einzigen zu gerichtlichen Zwecken beftimmten Dingverfammlungen fich auf die Zeit von etwa zwei Sommermonaten zufammendrängten, mufste in eilenden Fällen zu Privatgerichten gegriffen werden als zu der einzig möglichen Abhulfe. Der frühzeitige Verfall der Privatgerichtsbarkeit auf Island, und zwar auf civilrechtlichem fowohl als ftrafrechtlichem Gebiete fcheint durch die Gefahren hervorgerufen worden zu fein, mit welchen die Unbotmäfsigkeit eines in feiner Heimat übermächtigen Gegners alle Bezirksgerichte bedrohte, und welche bei den Privatgerichten zufolge der Abwefenheit jedes Trägers der öffentlichen Gewalt fich noch fehr erheblich fteigern mufsten. Wenn felbft auf Koften der Frühlingsdinge das Allding fortwährend feine gerichtliche Thätigkeit ausdehnte, fo kann es nicht auffallen, wenn den Privatgerichten gegenüber diefelbe Erfcheinung in noch weit höherem Grade fich geltend machte, zumal wenn man annemen darf, dafs früher bereits in des Klägers Wahl geftanden hatte, ob er ein Privatgericht oder ein Dinggericht angehen wollte; in der That fcheint es auf Island die wilde Stürlungenzeit wie in Norwegen die ftürmifche Zeit der Bürgerkriege gewefen zu fein, welche den Verfall der Privatgerichte herbeigeführt hat. Im Uebrigen bemerke ich noch ausdrücklich, dafs mit Ausnahme des hreppadóms, in welchem nur Gemeindeangehörige fitzen durften, nirgends die Eigenfchaft nächfter Nachbarn für die Beifitzer der Privatgerichte gefordert

wird, — ein Punkt, der für die practiſche Geſtaltung dieſer Gerichte von geringer Bedeutung, aber doch für deren principielle Auffaſſung vielleicht nicht ohne Werth ſein mag. So oder ſo ſpricht ſich indeſſen unzweifelhaft in der bedeutſamen Rolle, welche der Privatgerichtsbarkeit zumal in ihrer urſprünglichen Geſtaltung zugefallen war, das weite Maſs jener Selbſtthätigkeit aus, welche die ältere Zeit des Freiſtaates von ihren Angehörigen erwartete, ſowie die beträchtliche Ausdehnung jener Beihülfe, welche dieſelbe den einzelnen Volksgenoſſen unter einander zur Pflicht machte. Dieſes weitreichende »ſelfgovernment« nicht nur der organiſirten Körperſchaften im Staate, ſondern auch der einzelnen Volksgenoſſen und der ohne alle formelle Organiſation ſich rein thatſächlich näher gerückten Gruppen von ſolchen muſs ſtets im Auge behalten werden, wenn man zu einigermaſsen genügendem Verſtändniſſe der Zuſtände des Freiſtaates gelangen will.

§. 12. Die wirthſchaftlichen Zuſtände.

Die wirthſchaftlichen Zuſtände des isländiſchen Freiſtaates waren natürlich in erſter Linie von der Beſchaffenheit des Landes und der Producte abhängig, welche dieſes abwarf; in dieſer Beziehung wird man aber, da des Landes Beſchaffenheit während der geſchichtlichen Zeit ſich nicht weſentlich verändert hat[1]), von derſelben Unterſcheidung auszugehen haben, welche noch heutigen Tages maſsgebend iſt, nämlich von der Unterſcheidung der Landproducte (landvara n) und der Seeproducte (sjóvara n), welcher denn auch die weitere Eintheilung der Bevölkerung in Landbauern (sveitabænd r) und Seebauern (sjóbænd r) entſpricht.

Es iſt, was die Landwaaren betrifft, oben bereits ausgeſprochen worden, daſs dieſelben dermalen weſentlich in Producten der Viehzucht beſtehen, und wir dürfen mit Beſtimmtheit annehmen, daſs es in der freiſtaatlichen Zeit nicht anders geweſen ſei. Die übertriebenen Vorſtellungen ſo mancher Neueren über den früheren Waldreichthum Islands ſowohl als den erfolgreichen Betrieb des Ackerbaues daſelbſt[2]) habe ich oben bereits zurückgewieſen, und füge ich nur noch die Bemerkung bei, daſs in den Rechtsbüchern ſowohl als in den Urkunden und in den Geſchichtswerken zwar oft genug

1) Vgl. oben, S. 3—19.
2) Vgl. z. B. Weinhold, Altnordiſches Leben, S. 81—88.

von Aeckern oder von Wäldern geſprochen wird, jedoch immer nur in einer Weiſe, welche die Erträgniſſe beider als vergleichsweiſe geringfügige Nebennutzungen neben den Producten der Viehwirthſchaft erſcheinen läſst. Die Viehzucht betreffend iſt aber vor Allem hervorzuheben, daſs die alte Zeit ungleich mehr Werth als die neuere auf die Haltung von Rindvieh legte. Schon von den erſten Einwanderern iſt bekannt, daſs ſie ſolches mit ſich brachten; Hjörleifr beſaſs einen Ochſen, und Refr hinn gamli die Kuh Brynja, von welcher er bald vierzig Rinder bekam[1]), Andríðr hatte neben viel anderem Vieh ſeine Kuh Mús, nach welcher Músarnes benannt iſt, und von Ingimundr gamli wird ebenfalls berichtet, daſs er neben Schafen und anderen Hausthieren auch Rinder mit ſich führte[2]), u. dgl. m. Gelegentlich kamen ganze Schiffe mit Vieh beladen an[3]), und werden wohl Rinder ebenſogut als Thiere anderer Art auf dieſem Wege der Inſel zugeführt worden ſein; raſch vermehrte ſich die Zahl der Thiere, da man dieſelben bei der kräftigen Weide und dem vergleichsweiſe milden Klima wenigſtens in den geſchützteren Bergthälern ſelbſt im Winter zumeiſt ruhig ſich ſelbſt überlaſſen konnte. Wie groſs aber in der ſpäteren Zeit die Zahl der Rinder war, die auf einzelnen Höfen gehalten wurde, zeigt neben einer Reihe ſpäter noch zuſammenzuſtellender Belege die Thatſache, daſs dem Snorri Sturluson, freilich dem reichſten Manne ſeiner Zeit, in einem harten Winter auf einem einzigen Hofe ein volles Hundert (120) von ſolchen fallen konnte (1225), ohne daſs dadurch ſein Wohlſtand in erheblicher Weiſe vermindert worden wäre[4]). Ebenſo ſcheinen Ziegen in der Vorzeit weit häufiger als gegenwärtig gehalten worden zu ſein. Während dieſe heutzutage faſt nur in der Þingeyjarſýsla in einigermaſsen nennenswerther Zahl auftreten[5]), zeigen ſchon die zahlreichen mit »geit« oder »hafr« zuſammengeſetzten Ortsnamen die ungleich weitere Verbreitung dieſer Thiere in der älteren Zeit, und es fehlt auch nicht an einzelnen

1) Landnáma, I, cap. 6, S. 35, und cap. 14, S. 46.

2) Kjalnesinga s., cap. 2, S. 401; Vatnsdæla, cap. 15, S. 26.

3) Landnáma, III, cap. 8, S. 194.

4) Sturlúnga, IV, cap. 45, S. 93.

5) Eine mir inzwiſchen zugänglich gewordene, auf das Frühjahr 1871 bezügliche officielle Zuſammenſtellung zählt auf der ganzen Inſel 234 Ziegen, wovon 197 auf den genannten Bezirk kommen, Skýrslur um landshagi á Íslandi, V, S. 458, 490, und 492

Belegen für deren Haltung in den Geſchichtsquellen ſowohl[1]) als in den Rechtsbüchern[2]), wie denn insbeſondere auch Geiſsſtälle (geitahús) gelegentlich erwähnt werden[3]). Schweine, welche man zur Zeit auf Island ſchon lange nicht mehr hält, müſſen vordem ſehr beliebt auf der Inſel geweſen ſein. Steinólfr hinn lági z. B. verlor in der Landſchaft Saurbær drei Schweine, und fand ſie zwei Jahre ſpäter im Svínadale auf dreiſsig angewachſen wider; Helgi hinn magri liefs zwei Schweine laufen, und fand deren nach drei Jahren ſiebenzig im Sölvadale; dem Ingimundr gamli giengen zehn Schweine durch, und fanden ſich im nächſten Herbſte im Svínadale ſtatt deren volle 120[4]). Auch ſonſt werden in den Sagen Schweine gelegentlich erwähnt[5]), und nicht minder geben die Rechtsquellen gelegentlich von deren Haltung Zeugniſs[6]); der mit »svín«, »göltr«, »griss« zuſammengeſetzten Ortsnamen aber iſt vollends eine groſse Menge. Renthiere werden zwar im Chriſtenrechte zu den eſsbaren Thieren gerechnet, und Hreinn iſt überdiefs ein zuweilen auf Island vorkommender Mannsname; aber auch Hirſche und anderes Rothwild, dann der braune Bär werden an der erſten Stelle erwähnt, während doch alle dieſe Thiere niemals auf Island gelebt haben, und auch Hjörtr kommt auf der Inſel als Mannsname vor, ſodaſs ſichtlich in beiden Beziehungen norwegiſcher Einfluſs maſsgebend geworden ſein muſs. Die heutzutage auf Island vorkommenden Renthiere ſtammen ſämmtlich von Thieren ab, welche zuerſt im Jahre 1771 der Stiftamtmann Thodal, dann im Jahre 1777 die Rentekammer aus Finnmarken hatte kommen laſſen und denen dann um einige Jahre ſpäter noch einige weitere Sendungen auf

1) Vgl. z. B. Landnáma, IV, cap. 12, S. 271; Hrafnkels s., S. 3; Ljósvetnínga s., cap. 14, S. 47: nær 30 hafra; Njála, cap. 11, S. 62; Eyrbyggja, cap. 20, S. 32—3.

2) Vgl. z. B. Kgsbk, § 225, S. 156; Kaupab., cap. 14, S. 418, cap. 16, S. 419 und cap. 24, S. 427.

3) Gunnars þ. þiðrandabana, S. 374; vgl. das Sprichwort: margr fer í geitarhús ullar at biðja, in der Grettla, cap. 80, S. 174, und den Ortsnamen Geithúslækr, im Diplom. island., I, nr. 135, S. 522.

4) Landnáma, II, cap. 21, S. 126—7; III, cap. 12, S. 206, III, cap. 3, S. 177, und Vatnsdœla, cap. 15, S. 26—7.

5) Z. B. Landnáma, II, cap. 20, S. 124, und IV, cap. 3, S. 245; Vallaljóts s., cap. 3, S. 203; Vatnsdœla, cap. 44, S. 71.

6) Z. B. Kgsbk, § 16, S. 34, u. § 207, S. 121—22; KrR. hinn gamli, cap. 31, S. 130; Landabrb., cap. 11, S. 231—33.

konigliche Rechnung gefolgt waren [1]); aber dieſelben ſind auch heutigentages keineswegs als Hausthiere, ſondern lediglich als Wild zu betrachten, deſſen Einfuhrung auf der Inſel als eine ſehr zweifelhafte Wohlthat zu betrachten iſt, da der Schaden, welchen daſſelbe thut, ſeinen Nutzen weit überwiegen ſoll. Dagegen hielt man allerdings mancherlei zahmes Geflügel auf der Inſel. Hühner (hæns) werden im älteren Chriſtenrechte zu den eſsbaren Thieren gerechnet, und von der Handelſchaft, die er mit ihnen betrieb, hatte Hænsa-þórir ſeinen Beinamen erhalten [2]). Auch Gänſe hielt man nicht ſelten, und unterſchied dabei die heimgás von der grágás, d. h. die zahme von der wilden Gans. Bekannt ſind die 50 Gänſe mit ihren Küchlein, welche Grettir für ſeinen Vater Ásmund hüten ſollte, und bekannt auch die 3 zahmen Gänſe, welche die alte þordis ſchlachten wollte, um dem Kormak den Sieg in einem Zweikampfe zu ſichern [3]); aber auch noch in der Sturlungenzeit wird eine unten noch zu beſprechende Stelle ſolche gehalten zeigen. Anderes zahmes Geflugel (alifugl) kommt meines Wiſſens nicht vor, wogegen aber wildes und halbwildes Geflugel auch ſeinerſeits einer gewiſſen Nutzung unterſtellt, und in Folge deſſen auch eines gewiſſen Rechtsſchutzes theilhaftig wurde, wie dieſs bei Beſprechung der Jagd noch darzulegen ſein wird; heutzutage iſt von Geflugelzucht auf der Inſel überhaupt nicht mehr in irgend nennenswerthem Maſse die Rede. In ſehr hervorragender Weiſe beſchäftigte man ſich dagegen bereits in der älteſten Zeit mit der Zucht derjenigen Thiere, welchen noch gegenwärtig der isländiſche Bauer ſeine Fürſorge mit Vorliebe zuwendet, mit der Zucht der Pferde nämlich und der Schafe. Was zunächſt die Pferde betrifft [4]), ſo war deren Haltung von jeher eine Lebensfrage für den Islander. Die groſse Ausdehnung des Landes, und mehr noch deſſen Unwegſamkeit, wie ſolche theils durch den Mangel an Holz und ſonſtigem Baumaterial, theils durch die geringe Zahl der Bevölkerung bedingt iſt, hatte

1) Islandske Maaneds-Tidender for Aar 1775, S. 55–60; Jón Eiriksson's Vorwort zu Olaus Olavius, Oeconomisk Reise igjennem Island, S. XCIV—V; Lovsamling for Island, V, S. 393 u. 683; Olafur Jósepsson Hjortr, Um Hreindýr (in den Rit þess kgl. islenzka Lærdómslista-Fèlags, VIII, S. 77—104).

2) Hænsaþóris s., cap. 1, S. 124.

3) Grettla, cap. 14, S. 23; Kormaks s., cap. 22, S. 206–8.

4) Vgl. des Jón Eiriksson Disquisitio de philippia (1755).

und hat noch zur Folge, daſs nicht nur alle Reiſen auf der Inſel zu Pferde gemacht und ſelbſt geringere Wegſtrecken nicht leicht zu Fuſse zurückgelegt werden, ſondern daſs auch aller und jeder Transport von Gutern lediglich auf Pferdesrücken bewerkſtelligt werden muſs; höchſtens daſs man einmal im Winter einen Schlitten (sleði) benützen konnte, dem dann aber Ochsen vorgelegt zu werden pflegten [1]), obwohl ausnamsweiſe auch wohl einmal Pferde vor den Ochsenſchlitten geſpannt wurden [2]), oder daſs man Tragbahren (vagar, vagir) hatte, die von Pferden geſchleppt wurden [3]): wenn an einigen wenigen Stellen des Wagens (vagn) erwähnt wird, und zwar ſogar neben sleði und vagar [4]), ſo ſteht dieſe Angabe ſo vereinzelt, daſs man aus ihr auf einen irgend häufigeren Gebrauch von Räderfuhrwerken keinenfalls ſchlieſsen darf. Die Beſchaffenheit ihres Landes ſelbſt hat demnach die Isländer zu einem Reitervolke gemacht, und man braucht ſomit nicht auf den heidniſchen Gebrauch des Pferdefleiſcheſſens, von dem trotz aller Verbote auch in der chriſtlichen Zeit noch Spuren vorkommen, zurückzugreifen um den hohen Werth verſtändlich zu finden, welcher guten Roſſen beigelegt wurde. Man hielt dafür, daſs ein ſolches der Witterung kundig ſei, und Stürme vorausſehe; man lieſs ſich von einem ſolchen allenfalls ſogar den Platz weiſen, an dem man ſich niederlaſſen wollte; man ſetzte unter Umſtänden auch wohl ſeinen Glauben auf beſtimmte Pferde, und benannte ſie nach einem Gotte, dem man ſie weihte, wobei nicht zu überſehen iſt, daſs es zumal Freyr war, dem Pferde zugeeignet wurden [5]). Oft werden uns Pferde genannt, welche vor anderen als ſchnellfuſsig und verläſsig galten, wie etwa die

1) Eyrbyggja, cap. 33, S. 60. cap. 34, S. 62, und cap. 37, S. 66; Gísla s. Súrssonar, I, S. 36—7, und II, S. 121—2; vgl. Fóstbræðra s., cap. 12, S. 43, und cap. 2, S. 67 (Hauksbók); Droplaugarsona s., S. 8.

2) Landnáma, II, cap. 10, S. 94; vgl. Vatnsdæla, cap. 34, S. 55, und Droplaugarsona s., S. 10 und 26.

3) Þorláks bps jarteinabók, I. cap. 4, S. 335; Guðmundar bps s., cap. 68, S. 508, und Sturlunga, IV, cap. 23, S. 49; Eyrbyggja, cap. 47, S. 90; Njála, cap. 99, S. 153. Doch iſt die Deutung des Wortes nicht ganz ſicher; die Guðmundar s. ſcheint die vagar von den hörur unterſcheiden zu wollen, und Ivar Aasen giebt für Vaga die Bedeutung eines kurzen Schlittens.

4) Kgsbk, § 199, S. 109; Landabrb., cap. 35, S. 295; Gunnars þ. Keldugnúpsfífls, S. 48.

5) Grettla, cap. 14, S. 24; Landnáma, II, cap. 5, S. 77; Vatnsdæla, cap. 34, S. 55; Hrafnkels s., S. 5, 8, u. oft; vgl. Flbk, I, § 322, S. 401.

Söðulkolla, die Fluga, die Bandvættir, der Svartfaxi, der Hvítíngr, der alte und der junge Kinnskærr und ſo manche andere [1]). Manche Leute machten ein Gewerbe daraus, Pferde zu züchten und zum Verkaufe zu bringen [2]), und auch wer ſeine Pferde nur für ſich zog, ſah wenigſtens auf gleichmäſsige Farbe der Stuten und tüchtige Wahl des Hengſtes [3]); bis zu 12 Stuten gab man einem Hengſte bei, während anderemale ſchon eine Heerde (stóð, stóðhross) von 5 Stück als ein anſehnliches Geſchenk galt [4]); man führte unter Umſtänden aber auch aus dem Auslande Pferde ein, wie denn z. B. der ältere Kinnskærr ein götiſches Pferd und auch Fluga von auswärts eingeführt war, während umgekehrt andere Male wider isländiſche Pferde in's Ausland gelangten, wie denn z. B. der von jener Fluga geborene Eiðfaxi in Norwegen ſeinen Tod fand. Von beſonders guten Pferden wird auch wohl berichtet, daſs ſie den Winter oder auch das ganze Jahr über mit dem beſten Graſe oder ſelbſt mit Körnerfrucht gefüttert wurden [5]); ein gewaltiger Aufwand in einem Lande, in welchem alle Frucht von auswärts bezogen werden muſs, und ſelbſt das Heu nie recht zureichen will. Wettreiten, wofür man jetzt den Ausdruck kappreið braucht, kam bereits in der alten Zeit gelegentlich vor [6]); weit häufiger noch hielt man aber Pferdehetzen ab (hestaþíng, hestavíg, hestaat) [7]), bei welchen die Pferde je zwei und zwei, von ihren Herren begleitet und angetrieben, ſich um die Wette ſchlagen und beiſsen muſsten. Es begreift ſich, daſs bei ſolchen Bedürfniſſen und Liebhabereien die Zahl der Pferde groſs ſein muſste, die auf anſehnlicheren Höfen gehalten

1) Grettla, cap. 47, S. 103–4; Landnáma, III, cap. 8, S. 194–5; Gísla s. Súrssonar, 1, S. 19; Hólmverja s., cap. 3, S. 9, u. cap. 4, S. 10; Bjarnar s. Hitdœlakappa, S. 20; þorskfirðínga s., cap. 9, S. 57, cap. 17, S. 72, u. cap. 18, S. 74; vgl. auch Njála, cap. 52, S. 81, u. Hólmverja s., cap. 20, S. 62.

2) þattr af þorsteini stángarhögg, S. 49.

3) Bjarnar s. Hitdœlakappa, S. 55.

4) Hrafnkels s., S. 6; Hólmverja s., cap. 20, S. 62; Finnboga s., cap. 23, S. 278.

5) Ljósvetníinga s., cap. 7, S. 19; þorskfirðínga s., cap. 9, S. 57.

6) Landnáma, III, cap. 8, S. 194–5; vgl. Vnglinga s., cap. 23, S. 18.

7) Vgl. z. B. Víglundar, cap. 13, S. 355–6, und cap. 18, S. 366–7; Ljósvetníinga s., cap. 13, S. 37; Svarfdœla, cap. 23, S. 176–77; Njála, cap. 58–59, S. 90–2; Vatnsdœla, cap. 27, S. 43; Flóamanna s., cap. 19, S. 140.

zu werden pflegte; von Blundketill, einem reichen Bauern, der jedoch nicht zu den Häuptlingen zählte, wird einmal berichtet, wie er in einem ſtrengen Winter 160 Pferde heimtreiben, und davon 40 ſchlachten liefs, um das Futter zu erſparen, das er ihnen hätte geben muſſen[1]). Der beſondere Werth aber, welchen die Pferde für die isländiſche Wirthſchaft haben, ſowie die vielfachen Conflicte, zu denen ihre Beſchädigung oder auch ihre widerrechtliche Benützung in dem unwegſamen Lande zu führen pflegt, hat zur Folge gehabt, dafs die isländiſchen Rechtsbücher ſich ſehr einläſslich mit denſelben beſchäftigt haben[2]). Bezüglich der Schafe endlich kann keinem Zweifel unterliegen, dafs dieſelben ſchon in der älteren Zeit eine ſehr bedeutende Rolle in der isländiſchen Wirthſchaft ſpielten, wenn deren Zucht auch keineswegs mit derſelben Einſeitigkeit betrieben wurde wie dieſs gegenwärtig der Fall iſt. »Sveltr sauðlaust bú« lautet ein isländiſches Sprichwort[3]), d. h. Hunger leidet der Hof der keine Schafe hat; aber auch in der alten Zeit ſchon war es ein ſeltener Fall, wenn auf einem ſolchen die Schafzucht ſich nicht recht betreiben laſſen wollte, und der Name Sauðlausdalr (jetzt Sauðlauksdalr), welchen ein Hof am Patreksfjörðr trug[4]), bietet hiefür einen ſchlagenden Beleg. Von dem Reichthume an Schafen aber mag einen Begriff geben, dafs Þorsteinn rauðnefr einmal 2400 Schafe zählen liefs, worauf dann die übrige Heerde ungezählt weiter lief[5]). Es iſt nicht immer leicht, darüber in's Klare zu kommen, ob unſere Quellen im einzelnen Falle von Rindvieh oder von Schafvieh ſprechen, da Ausdrücke wie smali, búsmali, fénaðr, u. dgl, obwohl häufiger nur das letztere bezeichnend, doch in manchen Fällen auch wider in einem umfaſſenderen Sinne gebraucht ſtehen; indeſſen fehlt es doch nicht ganz an Anhaltspunkten, welche theils die Gröſse des Viehſtandes, welcher auf einzelnen Höfen gehalten wurde, im Allgemeinen, theils aber auch die Zahl der Thiere von jeder einzelnen Gattung zu beſtimmen erlauben, aus welchen derſelbe ſich zuſammenſetzte. Wir erfahren z. B. dafs Ólafr pá, nachdem ſein neuerbauter Hof

1) Hænsaþóris s., cap. 4, S. 133—4.

2) Kgsbk, § 164, S. 61—5, vgl. § 76, S. 124, u. § 226, S. 161; Festa þ., cap. 57—8, S. 382—3; Kaupab., cap. 31—8, S. 432—443, und öfter.

3) Guðmundr Jónsson, Safn af íslenzkum orðskviðum, S. 325.

4) Guðmundar bps s., cap. 33, S. 461.

5) Landnáma, V, cap. 5, S. 291—2.

zu Hjarðarholt fertig geworden war, von Goddastaðir aus in der Weiſe dahin umzog, daſs die wilderen Schafe vorausgetrieben wurden, dann das Melkvieh (búsmali), hierauf das Galtvieh (geldneyti), zuletzt aber die Laſtpferde kamen; der Zug war rings von Leuten umgeben, welche die Thiere in ihrer geraden Richtung erhalten muſsten, und nirgends zeigte derſelbe die geringſte Lücke, dennoch aber kam deſſen Spitze in demſelben Augenblicke in Hjarðarholt an, in welchem Ólafr, welcher ihn ſchloſs, von Goddastaðir abritt [1]), während der Abſtand beider Höfe von einander mindeſtens eine Meile beträgt. Als Sæmundr Ormsson im Jahre 1250 dem Ögmund Digrhelgason gegenüber zu Kirkjubær den fèránsdóm hielt, lieſs er deſſen Frau ihr Eingebrachtes ſowohl als das, was ihr von ihres Mannes Vermögen zukam, wegnehmen; dennoch aber kamen auf Ögmunds eigene Halbſcheid 30 Kühe und Rinder im Werthe von 12 weiteren Kühen, 4 Stiere [2]), 120 Schafe, 50 Hämmel, 70 einjährige Schafe, 20 Pferde, 25 Schweine, ſowie 50 Gänſe [3]), was auf eine ganz ſtattliche Beſetzung des Hofes eines Mannes, der nicht einmal zu den Goden zählte, und zugleich darauf ſchlieſsen läſst, daſs auf demſelben der Beſtand an Rindvieh dem Beſtande an Schafvieh reichlich die Wage hielt. Sehr vieles Material geben zumal die kirkjumáldagar an die Hand, ſoweit ſie ſich über das zu einzelnen Kirchen geſtiftete Inventarvieh ausſprechen. Allerdings bedarf es bei deren Benützung einiger Vorſicht, indem ja von der Willkür des Stifters abhing, ob überhaupt liegende Güter zu einer einzelnen Kirche gegeben werden wollten, ob ſolche die Bedeutung eines vollen Hofes erreichen, und ob zu dem Lande auch der geſammte zu deſſen Bewirthung erforderliche Viehſtand überwieſen werden wollte; nicht überall, wo etwa von einem gewiſſen Wérthe an Vieh geſprochen wird, welcher zu einer beſtimmten Kirche gehören ſolle, iſt überdieſs an deſſen wirkliche Haltung zu denken, vielmehr ſind ſehr häufig die betreffenden Angaben nur als Bezeichnung eines beſtimmten Capitalwerthes zu betrachten, ſo daſs z. B.

1) Laxdæla, cap. 24, S. 96.

2) So glaube ich arðryxn überſetzen zu ſollen, obwohl die Lexikographen darunter ſämmtlich Pflugochſen verſtehen; die weiter reichende Bedeutung »Gewinn«, welche dem Worte arðr zukommt, ſcheint mir nämlich ähnlich wie bei unſerem Ausdrucke »Wucherthier« jene Auslegung zu geſtatten.

3) Sturlúnga, VII, cap. 55, S. 108; vgl. cap. 50, S. 103: þótt þá hafir ei goðorð.

von »10 hundruð friðs fjár« geſprochen und ſofort beigefügt werden kann: »en þetta ſé allt er rètt goldit í löndum eptir virðíngu«, oder unter »10 hundruð fjár« nicht 1200 Stücke Vieh, ſondern nur ſoviele Thiere oder deren Werth zu verſtehen ſind, als 10 Hunderten vaðmáls entſprechen[1]). Immerhin läſst ſich für eine Anzahl von Kirchen eine Reihe von Angaben zuſammenſtellen, welche in ihrer Geſammtheit wenigſtens ein ziemlich richtiges wirthſchaftliches Bild geben werden, wenn auch im Einzelnen Manches bei ihnen zweifelhaft bleiben mag. Der Kirche zu Staðarhraun in der Mýrasýsla legt eine ältere Urkunde 16 Kuhe, 10 Ochſen, 60 Hämmel und 3 Pferde bei, eine ſpätere dagegen 12 Kühe und 60 Melkſchafe, neben 60 Hämmeln und 2 Pferden, während ſich deren Grundbeſitz in der Zwiſchenzeit ſehr beträchtlich vergröſsert hatte[2]); die Kirche zu Staſsholt in demſelben Bezirke ſoll 20 Kühe und 10 Kuhwerthe an nicht melkendem Rindvieh, ferner 120 Melkſchafe, ebenſoviele Hämmel und 3 Pferde haben[3]), wogegen der zu Húsafell nur 5 Kühe und 30 Schafe, und der zu Akrar nur 6 Kuhe und »CC. frið« gehören[4]). In der Hnappadalssýsla hat die Kirche zu Miklaholt 10 Kühe und ein Rind, 30 Schafe und 22 Hämmel, ſowie 1 Pferd; die Kirche zu Hítarnes 10 Kühe und 120 Stück Schafvich; endlich die zu Haſsfjarðarey 12 Kühe, 60 Schafe und 3 Pferde[5]). In der Snæfellsnessýsla hat die Kirche zu Eyri im Álptafjörðr 4 Kühe und ein Zugthier (eyk), wogegen das Kloſter zu Helgafell 20 Kühe, 2 Ochſen, 1 Stier und 8 Pferde hatte[6]). In der Dalasýsla wurden der Kirche zu Skarð auf den Skarðsströnd 15 Kühe und ein Stier zugeſchrieben, dann 30 Melkſchafe und 2 Pferde[7]); aber freilich iſt der dazu gehörige Hof nebenbei auf die See angewieſen, wie denn auch ein ſechsruderiges Schiff und ein zum Fangen junger Seehunde geeignetes Netz zu ſeinem Inventare gehört. Die zur Strandasýsla gehörige Kirche zu Prestbakki aber, von welcher ungefähr dasſelbe gilt, bekommt 5 Kühe

1) Diplom. island., I, nr. 118, S. 465; dann nr. 119, S. 466, wozu die Anm. 2 des Herausgebers zu vergleichen iſt.

2) Ebenda, nr. 26, S. 174, und nr. 67, S. 278—9.

3) Nr. 28, S. 179—80.

4) Nr. 37, S. 217; nr. 149, S. 596.

5) Nr. 62, S. 273; nr. 64, S. 275; nr. 116, S. 423.

6) Nr. 118, S. 465; nr. 69, S. 282.

7) Nr. 150, S. 597.

und 30 Schafe zugewieſen[1]). Im Südlande werden zunächſt der zur Borgarfjarðarsýsla gehörigen Kirche zu Stóri-Áss nur »7 kúgildi« beigelegt[2]), wobei ungewiſs bleibt, ob damit nicht blos eine Werthſumme bezeichnet werden wolle; ferner der Kirche zu Reykjaholt 20 Kühe, ein Stier, 150 Milchſchafe und 3 Pferde, wozu dann noch »7 kúgildi i metfè« und »2 kúgildi búſjár« kommen, welche wohl nur auf entſprechende Werthſummen zu beziehen ſind[3]); der Kirche zu Melar 5 Kühe, der zu Garðar auf Akranes 10 Kühe, Schafe im Werthe von 13 Kuhen, 30 Hämmel und 2 Arbeitspferde, und der zu Innri-Hólmr ebenda 8 Kühe[4]); endlich der Kirche zu Saurbær auf den Hvalfjarðarstrond 15 Kühe, 60 Milchſchafe, 5 Kuhwerthe an Galtvieh, und 6 Pferde[5]). In der Landſchaft Kjós hat die Kirche zu Ingunnarstaðir 6 Kühe, 30 Schafe und 4 Kuhwerthe an Galtvieh; und die zu Saurbær auf Kjalarnes 10 Kühe und einen Stier, ſowie 3 Pferde[6]). Aus der Gullbríngusýsla wird zwar das Kloſter Viðey in mehreren Urkunden weitläufig behandelt, aber ohne dafs deſſen Beſtand an Vieh gehörig angegeben würde; in der Árnesssýsla dagegen hat die Kirche zu Hof im Eystrihreppr 5 Kühe und 40 Schafe, und die zu Gaulverjabær 4 Kühe[7]). Innerhalb der Rángárvallasýsla werden der Kirche zu Skarð hit eystra eine Kuh und 65 Milchſchafe, dagegen der zu Ásólfsskáli 6 Kühe und ein Stier zugetheilt[8]). In der zum Oſtlande gehörigen Skaptafellssýsla hat die Kirche zu Sólheimar 10 Kühe und 30 Schafe; das Kloſter zu Þykkvibær hat 24 Kuhe auf dem Heimlande und 5 auf den Aufsenlanden, 23 Ochſen, 2 Stiere, 25 jährige Rinder und 22 Kälber, ferner 220 Milchſchafe daheim und 160 auf den Aufsenlanden, 95 ältere Hämmel, 257 jährige Schafe, 60 Jahrlinge mit Lämmern und 215 Lämmer auf der Weide, endlich 39 Pferde[9]). Zu Kirkjubær werden 30 Kühe und 7 Kuhwerthe an nicht melkendem Rindvieh aufgezählt, ferner 180 Milchſchafe, 60 Hammel, ebenſoviele jährige Schafe, endlich 30 Pferde; die Kirche zu Rauðilækr da-

1) Nr. 67, S. 277.
2) Nr. 148, S. 594.
3) Nr. 120, S. 470—2, und 475—77.
4) Nr. 114, S. 419; nr. 113, S. 418; nr. 112, S. 416.
5) Nr. 55, S. 265.
6) Nr. 56, S. 266; nr. 102, S. 402.
7) Nr. 78, S. 303; nr. 103, S. 404.
8) Nr. 95, S. 355; nr. 50, S. 255—6.
9) Nr. 48, S. 252; nr. 100, S. 396.

gegen, welche im Litlahèrað, den jetzigen Öræfar, gelegen war, beſaſs neben 15 Kühen, ebenſovielen Ochſen und 5 Kuhwerthen in nicht melkendem Rindvieh noch 95 Kuhwerthe in Milchſchafen, 160 Hämmel und 30 Pferde[1]). Für das entferntere Oſtland und für das Nordland, alſo in landwirthſchaftlicher Beziehung ſehr bedeutſame Gegenden, fehlen ähnliche Nachweiſe, und von den hier mitgetheilten ſteht nicht durchaus feſt, ob dieſelben auch wirklich bereits der freiſtaatlichen Zeit angehören, welcher ſie der Herausgeber der Urkundenſammlung zugewieſen hat; nicht immer darf man ferner annehmen, daſs die angegebenen Ziffern den ganzen Viehbeſtand der betreffenden Kirche repräſentiren, wie denn in der That Kirchen vorkommen, die nur eine Kuh[2]), zwei Kühe[3]), eine Kuh mit 6 oder 7 Schafen[4]), 2 Kühe mit 20 Schafen[5]), oder $2^1/_2$ bis 3 Kuhwerthe an Nutzvieh haben[6]), ſo daſs ganz klärlich neben dem zum Kircheninventare gehörigen Vieh (innstæða) noch weitere Thiere zum Betriebe der Wirthſchaft vom jeweiligen Pfründebeſitzer oder Kirchenbauern beſchafft werden muſsten. Daſs indeſſen die Zucht des Rindviehs vordem in einem weit günſtigeren Verhältniſs zur Schafzucht ſich befand, als dieſs zur Zeit der Fall iſt, beſtätigen dieſe Behelfe mit aller Beſtimmtheit, während ſie zugleich, ſoweit ſie überhaupt einen Schluſs in dieſer Richtung erlauben, auf einen ziemlich beträchtlichen Viehſtand auf den gröſseren Höfen ſchlieſsen laſſen. — Der Betrieb der Viehwirthſchaft war weſentlich in derſelben Weiſe geordnet, wie er dieſs gegenwärtig auf der Inſel iſt, nur daſs man ungleich gröſseren Fleiſs und gröſsere Sorgfalt auf denſelben verwendete, als dieſs dermalen zu geſchehen pflegt. Man hatte zunächſt beſtimmte, der regelmäſsigen Heugewinnung dienende Ländereien, und zwar unterſchied man dabei zwiſchen dem tún und den engjar, d. h. dem, oft ſehr ausgedehnten Graslande, in deſſen Mitte der Hof zu liegen pflegte, und den entfernter gelegenen Wieſen. Das tún wurde beſonders ſorgfältig gepflegt und mit Dünger (tað) aufgebeſſert; das auf ihm gewachſene Heu (taða) wurde darum dem auf den entfernteren Wieſen gewachſenen (engjahey, úthey) als das beſſere entgegengeſetzt, oder auch das

1) Nr. 99, S. 394 5; nr. 44, S. 248.
2) Reykir, nr. 58, S. 268; Ölfusvatn, nr. 60, S. 269; Längaholt, nr. 107, S. 408.
3) Gufunes, nr. 59, S. 269.
4) Ljótarstaðir, nr. 51; S. 257; Ey, nr. 52, S. 257.
5) Streiti, nr. 46, S. 250.
6) Þyrney, nr. 111, S. 413; Oddgeirshólar, nr. 109, S. 410.

tún ſelbſt den engjar gegenüber als taða bezeichnet[1]). Es begreift ſich, daſs dieſes beſte Grasland unter ganz beſondere Schonung gelegt war, ſo daſs es als etwas Beſonderes galt, wenn etwa einmal einem bevorzugten Geisbocke oder Schweine (túnsvín, töðugöltr) verſtattet wurde auf demſelben ſich herumzutreiben[2]); daſs ferner die Heugewinnung auf demſelben (töðu-annir, túnannir) an der Spitze der Heuarbeit (heyannir), und vor dem Mähen der Wieſen (engjaslättr) angeſetzt iſt. Neben dieſen zur Heuwerbung beſtimmten Ländereien hatte man ſodann Weideland (hagi), wobei man ebenfalls wider mit Rückſicht auf deſſen Belegenheit zwiſchen dem heimhagi oder heimahagi und dem úthagi unterſchied; in anderer Richtung unterſchied man aber auch wohl einen sumarhagi und vetrarhagi, jenachdem das Weideland im Winter oder im Sommer benützt wurde. Zuweilen ſtanden ſolche Weidenſchaften im Miteigenthume mehrerer Bauern, wobei dann vorkommendenfalls durch eine eigene Verhandlung feſtgeſtellt werden muſste, wie viele Thiere jeder einzelne Miteigenthümer auftreiben durfte (ſtala); anderemale kommen Weiderechte auch wohl als Servituten (ítök) vor, wobei dann nicht nur die Zahl der Thiere genau beſtimmt zu ſein pflegte, welche der Servitutberechtigte auftreiben durfte, ſondern auch die Zeit, in welcher die Weide benützt werden ſollte, ob alſo z. B. im Winter oder im Frühling[3]). Endlich hatte man auch noch eine weitere Art von Weidenſchaften, welche als afrèttir bezeichnet werden, und die man etwa Hochweiden nennen mag; es ſind dieſs ſehr ausgedehnte Liegenſchaften höher im gebirgigen Inneren der Inſel, welche von einer gröſseren Zahl von Bauern gemeinſam benützt zu werden pflegen, welche aber nur ſpärlich Nahrung für das Vieh bieten, und darum auch nur in ſehr beſchränkter Weiſe benützt werden können. Die Kühe und die Milchſchafe behielt man auf den beſſeren Weidenſchaften zurück, ſei es nun in der Nähe des Hofes ſelbſt, oder aber bei Sennhütten (sel), deren Benützung vordem auf Island ungleich häufiger war als heutzutage; oft genug findet man der »selför« in den Urkunden erwähnt, als einer Servitut

1) Landabrb., cap. 7, S. 227.

2) Njála, cap. 41, S. 62: Flóamanna s., cap. 20, S. 141; Kgsbk, § 207, S. 121.

3) Vetrbeit und vorbeit, im Diplom. island., 1, nr. 135, S. 522: mánaðarbeit 8. kúm ok 80. ásauðar, nr. 142, S. 577: alls fjár beit beði vetr ok sumar, nr. 128, S. 507.

in fremdem Lande, an welche ſich allenfalls auch noch Beholzungs- und Fiſchereirechte für die Dauer der Benützung der Sennhütte anſchliefsen [1]), wogegen anderemale ſelbſtverſtändlich dieſe letztere auch auf dem eigenen Grunde des Bauern ſtehen konnte. Von den bleibend bewohnten Höfen (vetrhús) ſcharf unterſchieden [2]), wurden die Sennhütten zumal von den Weibern bezogen, obwohl zum Hüten des Viehes Mannsleute beigegeben zu werden pflegten; die Rechtsbücher regeln dabei genau das Verfahren bei der Auffahrt und Abfahrt, und den Weg, der dabei zu nemen iſt [3]). Der Grund aber, weſshalb man mit dem Melkvieh nicht anders verfuhr, lag theils darinn, dafs man daſſelbe bei beſſerem Futter erhalten wollte, theils aber, und hauptſächlich darinn, dafs man nicht auf die Milch verzichten wollte, deren man zur Bereitung von Käſe, Butter u. dgl. bedurfte; das Galtvieh dagegen, das derartige Nutzungen nicht abwarf, fandte man unbedenklich auf die Hochweiden, wo es ohne Hut und Pflege lediglich ſich ſelbſt überlaſſen blieb. Die Zeit für das Auftreiben der Thiere, welches gemeinſam geſchah, war auf den Beginn der neunten Sommerwoche geſetzt; die Zeit für das Abtreiben aber war dahin beſtimmt, dafs dieſes Geſchäft vollendet ſein mufste, ehe die letzten 4 Wochen des Sommers begannen [4]). Während dieſer ganzen Zeit ſollte die Hochweide ausſchliefslich ihrer Beſtimmung als ſolche dienen. Keine Sennhütte durfte hier errichtet, kein Heu hier gemäht werden. Nur mit einſtimmiger Erlaubniſs aller Genoſſen durfte ein Ungenoſſe Vieh auftreiben, es ſei denn, dafs die Zahl der von jedem einzelnen Genoſſen aufzutreibenden Thiere durch eine beſondere Einzählung (tala) feſtgeſtellt war, welchenfalls es dann Jedem anheimgegeben war, ob er ſtatt eigenen Viehes fremdes innerhalb der ihm geſetzten Grenze auftreiben wollte. Die nächſten Nachbarn der Hochweide, welche im Spätherbſte, Winter und Frühling dieſe unbedenklich für ihr Hofvieh (búfé) benützen dürfen, müſſen dieſe Benützung doch ſchon 14 Tage vor der Auffahrt des Galtviehes auf dieſelbe einſtellen, und den

1) Nr. 113, S. 418; nr. 114, S. 419; nr. 120, S. 471 und 475–6; nr. 128, S. 507; nr. 142, S. 577; nr. 147, S. 592.

2) Hallfreðar s. vandræðaskálds, cap. 9, S. 105; Laxdæla, cap. 35, S. 138.

3) Kgsbk, § 182, S. 91–2; Landabrb., cap. 19, S. 277, und cap. 21, S. 279; vgl. auch AM. 315 fol. D., S. 224.

4) Kgsbk, § 201, S. 113; Landabrb., cap. 36, S. 301.

ganzen Sommer über eingeſtellt laſſen bis zur Abfahrt. Schweine werden auf den Hochweiden nicht geduldet[1]; dagegen ſind alle anderen Thiergattungen zuläſſig, und die Urkunden zeigen insbeſondere, daſs Rindvieh ebenſogut wie Schafvieh aufgetrieben zu werden pflegte[2], was heutzutage nur noch an wenigen Orten im Brauche geblieben iſt. Der Abtrieb der Thiere wird heutzutage in der Weiſe beſorgt, daſs unter der Leitung des Gemeindevorſtehers, oder auch eines eigens gewählten Bergkönigs eine gewiſſe Anzahl dazu aufgebotener Männer und Hunde einen förmlichen Keſſeltrieb im Gebirge veranſtaltet, und die geſammelten Thiere thalabwärts bis zu einer Stelle treibt, wo eine Reihe von gröſseren und kleineren Pferchen aus Steinen errichtet iſt, mit deren Zuhülfename nun die Thiere unter ihre Eigenthümer vertheilt werden; als fjallgöngur, d. h. Berggänge, werden jene Streifen, als réttir oder lögréttir dieſe Pferche bezeichnet, und eptirleit, d. h. Nachſuche[3], nennt man eine weitere Begehung des Gebirges, welche etwas ſpäter, wenn der erſte Schnee fällt, vorgenommen wird, um die etwa zurückgebliebenen, oder auch hinterher wider in das Gebirg entkommenen Thiere aufzuſtöbern. Alle dieſe Ausdrücke ſind auch ſchon zur Zeit des Freiſtaates nachweisbar im Gebrauche geweſen, und wird man darum wohl zu der Annahme berechtigt ſein, daſs das durch ſie charakteriſirte Verfahren damals im Weſentlichen auch ſchon das heutige geweſen ſein werde. Um aber die ſei es nun auf der Heimweide oder auf den Almenden im Hochgebirge ſich vielfach miſchenden Thiere verſchiedener Herrn wider richtig ihren Beſitzern zuweiſen zu können, waren dieſelben mit beſonderen Marken (einkunnir) verſehen, die im erblichen Beſitze jedes einzelnen Bauern ſtanden; Pferde, Rinder und Schafe wurden dabei an den Ohren gemerkt, dagegen das Hausgeflügel an den Schwimmhäuten[4]. Auch in der alten Zeit war nach allem Dem die Viehwirthſchaft durchaus auf den Weidegang geſtellt, und ſelbſt im Winter liefs man die Thiere wo nur immer möglich für ſich ſelbſt ſorgen (gänga sjálfala)[5]; die Folge hievon war freilich, daſs bei ſchwerem Schnee-

1) Kgsbk., § 202, S. 115, und § 207, S. 121; Landabrb., cap. 41, S. 315.

2) Diplom. island., I. nr. 62, S. 273; nr. 67, S. 278—9; nr. 113, S. 418.

3) haustheimtor, Bandamanna s., S. 11.

4) Letzteres ſiehe Landabrb., cap. 48, S. 348.

5) Vgl. Landnáma, 1, cap. 17, S. 53; Eigla, cap. 28, S. 58 und 59; Laxdæla, cap. 24, S. 96; Vatnsdæla, cap. 10, S. 20, und cap. 15, S. 26, u. dgl. m. Aber auch Landabrb., cap. 42, S. 325.

fall und lang andauerndem Winter das Vieh maſſenhaft zu Grunde gieng wie denn hiefür oben bereits einige Beiſpiele gelegentlich anzuführen waren[1]). Man ſprach in ſolchen Fällen von einem fellivetr oder je nach Umſtanden nautfellisvetr, nautfellisvár[2]), und muſste ein ſolcher um ſo bedenklicher wirken, wenn etwa der Sommer zuvor wenig Gras hatte wachſen laſſen (grasleysusumar)[3]), da ſolchenfalls die Heuvorräthe, mit denen man ſich über die ſchlimmſte Zeit wegzuhelfen hatte, nicht ausreichen konnten. Indeſſen ſcheint doch die Vorzeit in dieſer Richtung ungleich vorſichtiger verfahren zu ſein als dieſs gegenwärtig zu geſchehen pflegt, und zwar nicht nur in ſoferne, als man nach einem ſchlimmen Sommer ſich ſeinen Voranſchlag machte, wieweit das eingebrachte Heu vorhalten werde, und ſofort ſoviele Thiere ſchlachten liefs, als man ſich nicht mit demſelben zu überwintern getraute[4]), ſondern mehr noch inſoferne, als man mit der Heugewinnung ſich ernſthafter befaſste als dieſs jetzt vielfach der Brauch iſt. Wir erfahren von Waſſerleitungen, welche man anlegte um eine künſtliche Wieſenbewäſſerung zu ermöglichen, und das Landrecht enthielt ſorgfältige Vorſchriften über die dabei gegen die Nachbarn zu beobachtenden Rückſichten[5]). Wir ſehen ferner mit groſser Umſicht für die Herſtellung von Umzäunungen geſorgt, welche dem Graslande Schutz gegen das Vieh zu gewähren beſtimmt ſind. Während man heutzutage, trotzdem dafs eine Zeit lang ſogar mit Prämien und Strafandrohungen auf deren Herſtellung hingewirkt wurde[6]), vielfach kaum um das tún ſeinen gehörigen Zaun herſtellt (túngarðr), geſtattete das Recht des Freiſtaats dem Bauern, von jedem Nachbarn die gemeinſchaftliche Herſtellung eines Grenzzaunes zu fordern, ſodafs alſo der ganze Landbeſitz deſſelben eingezäunt werden mochte[7]); es geſtattet ferner demjenigen, der eine Wieſe auf fremdem Lande, d. h. eine Servitut-

1) Siehe oben, S. 12, Anm. 1, und S. 393, Anm. 4.

2) Laxdæla, cap. 31, S. 120; Guðmundar bps s., cap. 51, S. 488; Sturlúnga, III, cap. 22, S. 227; Annálar, a. 1186 und 1187.

3) Guðmundar s., cap. 9, S. 425, und cap. 14, S. 432; Sturlúnga, III, cap. 2, S. 121, und cap. 5, S. 127; Annálar, a. 1181.

4) Vgl. Hensaþóris s., cap. 4—5, S. 131—35.

5) Kgsbk, § 187, S. 95, und § 191, S. 97; Landabrb., cap. 24, S. 281—2, und cap. 32—33, S. 289—91.

6) Verordnung vom 13. Mai 1776, aufgehoben durch Placat vom 9. März 1836, Lovsamling for Island, IV, S. 279—96, und X, S. 710—12.

7) Kgsbk, § 181, S. 89—91; Landabrb., cap. 15, S. 260—65.

berechtigung auf die Heugewinnung in dieſem beſitzt, die Errichtung einer Umzäunung während der geſchloſſenen Zeit, nur dafs dieſelbe für die Dauer der offenen Zeit unverſchloſſen gelaſſen werden mufs, wogegen für dieſe eine eigene Umzäunung um das gewonnene Heu gemacht werden darf, falls man dieſes nicht ſofort heimbringen will oder kann[1]; es geſtattet endlich ſogar die Forderung einer gemeinſamen Zaunerrichtung gegenüber der Hochweidengenoſſenſchaft[2], und ſchreibt für alle dieſe Fälle vor, wie hoch und wie breit der geſetzliche Zaun (löggarðr) ſein, binnen welcher Friſt er vollendet und zu welcher Zeit er hergeſtellt werden müſſe. Es iſt klar, dafs ſolche Fürſorge für die Umfriedigung ſowohl als Verbeſſerung des Wieslandes ſich durch eine beträchtliche Steigerung ſeines Ertrages bezahlt machen mufste, welche hinwiderum eine Vermehrung des Viehſtandes und die ſichere Erhaltung desſelben ſelbſt in den ſchlimmſten Jahren ermöglichte. Der Nutzen aber, den man aus ſeinen Hausthieren zog, war ein mehrfacher. Vorerſt kam die Milch (mjölk) in Betracht, die theils als ſolche, theils als Sauermilch (skyr) und Molke (sýra) gegeſſen und getrunken, theils aber auch zur Bereitung von Butter (smjör) und Käſe (ostr) verwendet wurde; als hvítr matr, d. h. weiſse Speiſe wurden alle dieſe Milchproducte gemeinſam bezeichnet, wie fleifsig aber zumal die heutzutage ſo ſehr vernachläſſigte Käſerei betrieben wurde, zeigt die häufige Erwähnung des Käſes in den Sagen ſowohl, als die mehrfache Beſprechung von Reichniſſen an Käſe (ostgjöld, osttollar u. dgl.) in den Urkunden. Zweitens wurde das Fleiſch der Thiere benutzt, ſei es nun dafs es friſch gegeſſen, oder dafs es geräuchert oder gedörrt oder geſalzen wurde, um länger aufbewahrt werden zu können; die fetteſten Stücke ſcheinen zumal beliebt geweſen zu ſein, wie denn ſogar Speckwurſte (mjörbjúgur) widerholt genannt wurden, und mörlandi, mörlendingr, mörſjandi bei den Norwegern ein ganz gemeiner Spottname für die Isländer war[3]. Im Herbſt

1) Kgsbk., § 188, S. 95–6, und § 189, S. 96; Landabrb., cap. 25–26, S. 282–4.

2) Kgsbk., § 206, S. 120–1; Landabrb., cap. 44, S. 330–32.

3) Vgl. Jarteinabók Þorláks bps, cap. 1, S. 357, und Laurentius bps s., cap. 19, S. 810–11; Hólmverja s., cap. 13, S. 39, Anm. 8; Halldórs þ. Snorrasonar, S. 154 (FMS. III); Magnús s. berfætts, cap. 18, S. 35 (FMS., VII), und Jóns bps s., cap. 9, S. 222, Anm. 4; Sigurðar s. Jórsalafara, cap. 25, S. 114, und S. 118 (FMS., VII).

war dabei die Hauptſchlachtzeit, und brachte man allenfalls die zum Schlachten beſtimmten Thiere vorher noch auf eine beſonders gute Weide, um ſie recht fett zu machen[1]), zumal da auch der Talg derſelben als Werthobject geſchätzt war. Drittens kam aber auch noch die Haut der Thiere, und was die Schafe betrifft deren Wolle in Betracht. Aus Kalbfellen pflegte man Pergament zu bereiten, und mag ſich daraus erklären, daſs ſolche z. B. im Reykholtsmáldagi als zum Kircheninventare gehörig erwähnt werden[2]); aus Ochſenhauten, und wohl auch aus Kuhhäuten machte man Schuhwerk (skæði)[3]), aus Häuten aber auch die Verkleidung von Zelten[4]), die Säcke, in welchen man Waaren u. dgl. transportirte[5]), auch wohl Bettgefäſſe, da ſich ſonſt die Bezeichnung húðfat für dieſe kaum erklären würde u. dgl. m. Auch das Vlieſs von Lämmern oder Schafen (gæra) war ein geſuchter Artikel, und ſogar geſchorene Vlieſse (klippingar) werden unter den Gutern aufgezählt, welche zu einer beſtimmten Taxe angeſetzt waren; letzteres eine um ſo werthvollere Angabe, als ſie zeigt, was übrigens auch anderwärts beſtatigt wird[6]), daſs man die Schafe auf Island in der älteren Zeit wenigſtens theilweiſe zu ſcheren und nicht zu rupfen (rýja) pflegte, wie dieſs jetzt daſelbſt der Brauch und allerdings auch ſchon für die Vorzeit nicht gänzlich unbelegt iſt[7]). Auch das Vlieſs ohne Haut (reyfi) kommt als Zahlungsobject vor; weit häufiger aber iſt es die Wolle (ull), welche ſei es nun in rohem oder verarbeitetem Zuſtande als Werth- und Gebrauchsgegenſtand beſprochen wird. Der Ausdruck tóvinna, welcher heutzutage alle Wollarbeit zu bezeichnen pflegt, kommt ſchon in der alten Zeit vereinzelt vor[8]), und auch einzelne Arten dieſer Arbeit laſſen ſich bereits frühzeitig nachweiſen. Weiber finden wir gelegentlich mit Spinnen beſchäftigt[9]), oder mit

1) Sturlúnga, II, cap. 16, S. 69; Kormaks s., cap. 4, S. 34; þorsteins þ. Síðuhallssonar, cap. 2, S. 4.

2) Diplom. island., I, nr. 120, S. 477.

3) Hólmverja s., cap. 22, S. 71: skæði als Abgabe, Diplom. island., nr. 135, S. 522.

4) Guðmundar bps s., cap. 69, S. 509; Sturlúnga, IV, cap. 23, S. 50.

5) Kgsbk, § 3, S. 13, und § 166, S. 71—2; KrR. hinn gamli, cap. 8, S. 38.

6) Kgsbk, § 12, S. 29; KrR., cap. 21, S. 104.

7) Svarfdæla, cap. 16, S. 154.

8) Grettla, cap. 14, S. 23—24.

9) Z. B. Eyrbyggja, cap. 20, S. 32 und 33; Fóstbræðra s., II, cap. 9, S. 98; Laxdæla, cap. 49, S. 224.

Weben[1]), wozu man auch wohl eine eigene Webſtube hatte[2]); das Valkyrjenlied in der Njala giebt bekanntlich auch eine ſehr lebendige Beſchreibung des Webſtuhles, welcher in der alten Zeit gebraucht wurde. Gewoben aber wurde vor Allem vaðmál, ein grobes Wollenzeug, deſſen man ſich zur Kleidung, aber auch zu Bettzeug, Ueberzügen von Wänden und Dächern, u. dgl. m. bediente; ferner feldir, d. h. Kleidungsſtoffe, deren es widerum ſehr verſchiedene gab, wie man denn die gewöhnliche Marktwaare als vararfeldir, hafnarfeldir u. dgl. den beſſeren Gattungen gegenüberſtellte, u. dgl. m. Isländiſche Wolle ſowohl als gewebte Zeuge werden ſchon frühzeitig als Ausfuhrwaaren der Inſel genannt[3]); doch ſcheint mehr verarbeiteter als Rohſtoff ausgeführt worden zu ſein, was immerhin für den Hausfleiſs der Leute ein günſtiges Zeugniſs giebt. — Neben der Viehzucht ſtanden nun allerdings noch mancherlei andere Erwerbszweige. Ich rechne zu dieſen den geringen Ackerbau, der an einigen Stellen des Landes betrieben wurde, die Bewirthſchaftung der kleinen Waldungen, das Sammeln wilder Beeren, Kräuter und Seepflanzen, was Alles oben bereits gelegentlich beſprochen wurde[4]); ferner die Salzbereitung, von welcher mehrfach die Rede iſt[5]), und welcher allenfalls auch der Seetang (þara) gedient haben mag, der gelegentlich als eine beſondere Strandnutzung genannt wird[6]), der aber allerdings auch als Düngermittel, oder ſelbſt als Viehfutter benützt worden ſein konnte. In einzelnen Gegenden wurde auch der Sandhaber benützt (melr), eine Art wildwachſender Körnerfrucht, mit welcher

1) Jarteinabók þorláks bps., cap. 17, S. 367; Föstbræðra s., 1, cap. 9, S. 31; váðverk Eyrbyggja, cap. 50, S. 93.

2) Njála, cap. 133, S. 209.

3) Vgl. z. B. Heimskr. Harald s. gráfeldar. cap. 7, S. 116; Oddr, cap. 30, S. 32: mikin varning íslenzkan í vaðmálum ok í ullu (ed. Munch). bæði vaðmál ok vararfeldi, cap. 36, S. 294 (FMS., X). Islandiſche Wolle in Rouen, Diplom. island., I, Anhang, nr. 2, S. 719.

4) Vgl. S. 12—18.

5) Landnáma, II, cap. 23, S. 131; þorsteins þ. Síðuhallssonar, cap. 4, S. 9; Sturlúnga, II, cap. 13, S. 61; Diplom. island., I, nr. 62, S. 273. Weitere Nachweiſe giebt Jón Eiríksson's Abhandlung »um salltgiord« in den Rit þess íslenzka lærdómslistafélags, I, S. 64—5, und Jón Sigurðsson's, Lítill varníngsbók, S. 96—7, ein Büchlein, welches zwar zunächſt die gegenwärtigen Zuſtände zu beſſern beſtimmt iſt, aus dem ſich aber auch in geſchichtlicher Beziehung Vieles lernen läſst.

6) Kgsbk, § 216, S. 131; Landabrb., cap. 54, S. 359.

man allenfalls die Pferde futterte[1]; grofsen Nutzen warfen ferner die Vogelberge (eggver) ab, wo ſie ſich fanden[2], und es begreift ſich darum, dafs das Erſcheinen eines Raubvogels in deren Nähe als eine grofse Calamität betrachtet wurde, und dafs das Recht ſelbſt ſich veranlafst ſah, deren Schonung zu gebieten und zugleich deren Nutzungen zu regeln. Weiterhin iſt der Jagd zu gedenken, welche man unter der Bezeichnung veiðr, d. h. Weidwerk, mit der Fiſcherei zuſammenfafste. An jagdbaren Vierfufslern beſitzt Island ſtreng genommen nur den Fuchs (refr, melrakki, u. dgl. m.), und vielleicht die wilde Katze (urðarköttr, hreysiköttr), und die Bälge beider werden denn auch zu den isländiſchen Waaren gerechnet; von Grönland oder Spitzbergen aus kommt allenfalls auch einmal der Eisbär (hvitabjörn) herüber, und verdient bemerkt zu werden, dafs ein ſolcher hin und wider auf der Inſel gezähmt und als Hausthier (alibjörn) gehalten wurde[3]. Der braune Bar (viðbjörn) war dagegen ebenſo wie der Wolf (vargr) der Inſel jederzeit fremd, und bei ſtrenger Strafe war verboten, derartige ſchädliche Thiere dahin zu bringen. Um ſo reicher war aber auf Island von jeher die Vogeljagd, und zwar ſind es neben den Waſſervögeln, wie z. B. Schwanen, wilden Gänſen u. dgl., zumal die Schneehühner und andererſeits die Falken, welche in Betracht kommen. Es galt aber zunächſt die Jagd als Pertinenz des Grundeigenthumes, jedoch ſo, dafs ſie durch beſonderen Vertrag von demſelben abgetrennt werden konnte, und zumal bei der Verpachtung des Landes im Zweifel als mitverpachtet galt[4]; doch war zu Gunſten fremder Hausvögel nicht nur, fondern was den Pächter oder auch den Grenznachbarn betrifft, auch zu Gunſten regelmäfsiger Vogelberge, dieſes Jagdrecht beſchränkt. Auf fremdem Grunde durfte man Raubthiere wie Baren und Füchſe, dann Adler, Zwergfalken, Raben, und aufserdem alle kleineren Landvögel wie z. B. Regenpfeifer und Brachvögel, frei jagen, ſowie auch deren Neſter ausnemen, mit Ausname jedoch des Schneehuhnes und des Edelfalken, welcher letztere ſchon früh-

1) Njála, cap. 153, S. 265; Diplom. island., I, nr. 31, S. 199.

2) Eigla, cap. 29, S. 58; Jarteinabók þorláks bps I, cap. 38, S. 350; Landabrb., cap. 15, S. 263, cap. 45, S. 337—8, und cap. 47, S. 347

3) Kgsbk, § 88, S. 156, und § 243, S. 188—9; Vigslóði, cap. 75, S. 118, und cap. 77, S. 121—22.

4) Kgsbk, § 208, S. 122, und § 222, S. 137—8; Landabrb., cap. 45, S. 337, und cap. 47, S. 345—7.

zeitig ſo ſehr geſchätzt war, daſs das Recht auf ſeine Jagd ſogar in dem Streite zwiſchen Kirche und Königthum eine Rolle ſpielt, welcher ſich gleich nach des K. Magnús Tod auf Island neuerdings erhob[1]). Das Recht auf Schwanennester, dann der Verzicht auf die Eidervögeljagd auf eigenem Lande zu Gunſten eines benachbarten Brutplatzes wird gelegentlich auch in Urkunden erwähnt[2]), und es iſt merkwürdigerweiſe die Inſel Videy, zu deren Gunſten der letztere abgelegt wird, eine Oertlichkeit alſo, welche noch heutigen Tages eine höchſt einträgliche Eidervögelzucht betreibt; da Bettzeug aus Dunen (dúnklæði) gelegentlich erwähnt wird[3]), und das »sofa á dúni«, d. h. auf Dunen ſchlafen ſchon in einem alten Liede als ein beſonderer Genuſs bezeichnet wird[4]), darf man wohl annehmen, daſs neben dem Fleiſche und den Eiern der Eidergänſe auch deren Dunen bereits benützt zu werden pflegten. Die Fiſcherei, ſoweit ſie in ſüſsem Waſſer betrieben wurde, gehört gleichfalls hieher. Schon bei der erſten Einwanderung fand man, daſs alle Gewäſſer voller Fiſche waren, und traff man Einrichtungen zum Betriebe des Lachsfanges[5]); in den Seeen der Arnarvatnsheiði gab es der Fiſche ſo viele, daſs geächtete Leute ſich von ihnen wohl ernähren konnten, und daſs Mancher an einem Tage deren Hunderte fangen mochte[6]). Aber auch in den Urkunden wird der Süſswaſſerfiſcherei, und zumal des Lachsfanges, nicht ſelten gedacht[7]); ſie laſſen auch erſehen, daſs man hin und wider künſtliche Vorrichtungen zum Behufe des beſſeren Betriebes derſelben hatte, während anderwärts ſogar das künſtliche Einſetzen von Fiſchen in bisher fiſchleere Gewäſſer (aliliskar) bezeugt iſt[8]). Uebrigens galt von der Fiſcherei derſelbe Grundſatz

1) Árna bps s., cap. 28, S. 718, cap. 29, S. 720, cap. 42, S. 737, und cap. 43, S. 739.

2) Diplom. island., I, nr. 103, S. 404; nr. 125, S. 497.

3) Sturlúnga, VII, cap. 55, S. 108, und IX, cap. 5, S. 193.

4) Skáldskaparm., cap. 43, S. 380 (Grotta s., 5)

5) Eigla, cap. 28, S. 58, und cap. 29, S. 59; Vatnsdœla, cap. 10, S. 20, und cap. 22, S. 35, und Landnáma, III, cap. 4, S. 178; Laxdœla, cap. 24, S. 96.

6) Grettla, cap. 55, S. 125–6; cap. 62, S. 142; þórðar s. hreðu, cap. 8, S. 102; Laxdœla, cap. 58, S. 250.

7) Diplom. island., I, nr. 62, S. 273; nr. 120, S. 470 und 475; nr. 128, S. 507; nr. 130, S. 512; nr. 142, S. 577; vgl. auch þorvalds þ. víðforla, cap. 7, S. 46.

8) Þorskfirðinga s., cap. 2, S. 45.

wie von der Jagd, daſs dieſelbe nämlich Jedermann auf dem eigenen Lande zuſtand, ſoweit ſie nicht mit dem Lande verpachtet, oder anderweitig von demſelben durch beſonderen Vertrag abgetrennt worden war[1]); die Urkunden zeigen, daſs ein Jagdrecht auf fremdem Grunde nicht ſelten servitutweiſe conſtituirt wurde. Die Rechtsbücher ſuchen durch beſondere Beſtimmungen den Streitigkeiten vorzubeugen, welche unter mehreren Anwohnern eines und desſelben Waſſers, oder auch unter mehreren Beſitzern eines gemeinſamen Fiſchereirechtes entſtehen konnten. Lediglich als eine Curioſität mag endlich noch erwähnt werden, daſs auch der Schwefel (brennisteinn, brennustein) ſchon frühzeitig unter den isländiſchen Ausfuhrwaaren auftritt[2]); ob aber die Schwefelgruben bei Krísuvik oder die beim Mývatn denſelben lieferten, muſs dahingeſtellt bleiben.

Unter den Seewaaren ſtehen natürlich die Fiſche in erſter Linie, und man rühmte ſchon in der Landnamezeit, daſs alle Meerbuſen auf der Inſel mit ihnen gefüllt und die Fiſchereiplätze das ganze Jahr hindurch ergiebig ſeien; man bemerkte auch wohl, daſs die Unbekanntſchaft der Fiſche mit dem Menſchen ſie leichter zu fangen machte[3]). An einzelnen Punkten der Inſel, wo der Fiſchfang beſonders ergiebig war, lag man ſchon frühzeitig deſſen Betrieb fleiſsig ob (útróðr), ſo am Snæfellsnes[4]), bei den Bjarneyjar im Breiðifjörð[5]), am Vatnsnes im Húnafjörðr[6]), bei Grímsey, welche Inſel eine Zeit lang als Almende galt[7]), u. dgl. m. Als fiskistoð, fiskiver oder fiskimið bezeichnete man die Stellen in der See, bei welchen günſtig gelegene Bänke den Fiſchfang beſonders ergiebig machten, und iſt der letztere Ausdruck davon hergenommen, daſs

1) Kgsbk, § 208, S. 122—23, und § 220, S. 137; Landabrb., cap. 15, S. 337, cap. 47, S. 345, und cap. 49—50, S. 348—51.

2) Árna bps s., cap. 24, S. 713. Eine Abhandlung B. Hannes Finnsson's, uber die isländiſchen Schwefelgruben, in den Lærdómslista-félags rit, IV, S. 1—18, bezieht ſich ebenſo wie Jón Eirîksson's Bemerkungen in der »Afhandling om Islands Opkomst« des Páll Vídalín, S. 223—7, nur auf die ſpätere Zeit.

3) Grettla, cap. 11, S. 16; Laxdæla, cap. 2, S. 4; Landnáma, I, cap. 2, S. 30; Eigla, cap. 28, S. 56, und cap. 29, S. 58.

4) Bárðar s. Snæfellsáss, cap. 8, S. 15; Víglundar s., cap. 11, S. 63.

5) Laxdæla, cap. 14, S. 38.

6) Bandamanna, s., S. 4.

7) Vallaljóts s., cap. 4, S. 226; vgl. Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 134, S. 370, u. dgl. m.

ſolche nach beſtimmten Merkzeichen am Lande aufgeſucht zu werden pflegten[1]; auch das einfache »ver« wird in gleichem Sinne gebraucht, obwohl man auch von einem eggver oder selver ſpricht, und unter vermenn, vertíð verſteht man ſchlechthin die Zeit, in welcher der Fiſchfang im Groſsen betrieben wird, und die Leute, welche ſich zum Behufe dieſes feines Betriebes an den Fiſchplätzen einfinden. Man richtete ſich auch wohl für gröſsere Bezirke gemeinſame Fiſchplätze ein, und brachte durch gemeinſame Beiſteuern die Mittel auf, deren man dazu bedurfte[2]; insbeſondere befaſſen die Bewohner der einzelnen Landesviertel vielfach gemeines Land (almenningar), auf welchem dann Jedermann während voller 7 Monate, nämlich im Frühjahr, Sommer und Herbſt, nach Belieben der Jagd und Fiſcherei obliegen, und noch mancherlei andere Nutzungen ziehen durfte, während in den übrigen 5 Wintermonaten nur die nächſten Angrenzer hier ihr Vieh weiden mögen[3]. Für den Betrieb des Fiſchfanges, und zwar auf der See nicht nur, ſondern auch in ſüſſem Waſſer, wurde ſelbſt die ſonſt ſo ſtrenge Feiertagsordnung einigermaſsen gemildert, nur daſs freilich deren einſchlägige Beſtimmungen nicht zu allen Zeiten dieſelben waren. Für den Fall, da das zum Fiſchen verwendete Boot nicht etwa mit allen Fanggeräthſchaften einem und demſelben Manne gehört und auch nur von deſſen Dienſtleuten bemannt iſt, da vielmehr, wie dieſs weit häufiger zu geſchehen pflegt, Burſche aus ſehr verſchiedenen Gegenden ſich zuſammenthun um ein Boot zu bemannen, deſſen Eigenthümer ihnen dieſes möglicherweiſe nur geliehen hat, während ſie vielleicht von ihm, oder auch wider von einem Anderen die Netze oder ſonſtigen zum Betriebe der Fiſcherei nöthigen Geräthſchaften erhalten, pflegt jetzt der Gewinn nach gewiſſen Regeln vertheilt zu werden. Man bildet ſoviele gleiche Theile (hlutir), als Betheiligte vorhanden ſind, und es erhält dann jeder Ruderer (háseti) ſeinen Theil, der Steuermann (formaðr) einen doppelten, endlich der Bootbeſitzer, der Beſitzer des Segels, der Netze u. dgl. m. auch noch

1) Vgl. Guðmundar bps s. eptir Arngrim, cap. 87, S. 179, wo ſich auch eine ſehr anſchauliche Beſchreibung des Verfahrens bei der Fiſcherei findet.

2) Landnáma, II, cap. 29, S. 147—8.

3) Kgsbk, § 240, S. 186—7; Landabrb., cap. 72, S. 392—4; vgl. Landnáma, II, cap. 20, S. 124; Fóstbræðra s., I, cap. 7, S. 23, und Flbk, II, S. 101; Grettla, cap. 27, S. 64.

je einen ſolchen. Dieſelbe Art der Vertheilung mufs nun auch ſchon in der älteren Zeit üblich geweſen ſein; eine Urkunde behandelt es als eine beſondere Laſt, dafs der Beſitzer von Viðey einen Mann aus Gufunes Jahr für Jahr »hlutlaust« mit ausfahren laſſen mufste[1]), was doch wohl darauf bezogen werden mufs, dafs derſelbe an dem für den Grundeigenthümer oder Bootbeſitzer üblichen Antheile nicht mitzuzahlen haben ſollte und ein Ausſpruch des heil. Olafs zeigt, dafs der Fiſcher ſchlimmſten Falls genug gethan zu haben glaubte, wenn er einen Fiſch für ſich, einen für das Boot und zwei für Angel und Leine gefangen hatte[2]). Die Fiſche, welche hauptſächlich gefangen zu werden pflegten, waren der Dorſch und der Häring, allenfalls auch der Haifiſch und der Flynder; den Dorſch pflegte man dabei bereits zu dörren wie es heute noch geſchieht, und skarpr fiskr hiefs vordem der ſo zubereitete Fiſch, während er jetzt als harðr fiskr bezeichnet zu werden pflegt. In weiterem Abſtande ſchlofs ſich aber auch noch der Walfiſchfang an, obwohl dieſer wider ſeine eigenthümlichen Seiten für ſich hatte. Einmal nämlich werden unter der Bezeichnung hvalr nicht nur neben dem eigentlichen Walfiſche auch die verſchiedenſten Arten von Delphinen und Meerſchweinen, Finnfiſchen und Weifsfiſchen, ſowie auch der Narwal zuſammengefafst, ſondern ſogar ganz anderen Thiergattungen gegenüber war man ſich der Grenze nicht völlig ſicher; der Königsſpiegel, welchem wir die genaueſten Berichte über die Wale der nördlichen Meere verdanken, berichtet, dafs man auf Grönland auch das Walrofs (rostúngr, rosmhvalr) zu den Walfiſchen zähle, während deſſen Verfaſſer ſelbſt ihn zu den Seehunden gerechnet wiſſen will[3]), und auch das isländiſche Chriſtenrecht ihn gleich dieſen letzteren nicht zu den Fiſchen, ſondern zu den Thieren rechnet, deren Fleiſch an Faſttagen zu eſſen verboten iſt. Sodann aber war auch die Art, wie derartige Thiere gewonnen wurden, eine ganz eigenthümliche, und in Folge deſſen auch eine eigenthümliche Regelung der auf ihre Gewinnung bezüglichen Satzungen nöthig. Während andere Fiſche mit Netz oder Angel gefangen, und höchſtens mit einem

1) Diplom. island., I, nr. 125, S. 497.

2) Fóstbræðra s., II, cap. 10, S. 107, u. Flbk, II, S. 225. Vgl. übrigens auch Bandamanna s., S. 2.

3) Konungsskuggsjá, cap. 16, S. 41: vgl. Kgsbk, § 16, S. 34 u. KrR., cap. 31, S. 132.

Fiſchſpeere (fiskistöng) geſtochen, oder wenn ein »Landgang« eintritt, mit Eiſen todtgeſchlagen wurden[1]), wurde der Wal entweder mit der Harpune (skutill, skot) erlegt, wie dieſs ſonſt auch wohl beim Seehunde vorkam, oder auch ſchon todt in der See oder am Lande gefunden; die verſchiedenartigſten Rechtsverhältniſſe mögen in Folge deſſen zwiſchen dem Harpunirer, dem Finder, den Leuten, die das Thier an's Land brachten, dem Landeigenthümer auf deſſen Grund dieſes gebracht wurde, und dem Strandberechtigten ſich ergeben, an deſſen Strand daſſelbe antrieb. Während alſo bezüglich aller übrigen Salzwaſſerfiſcherei der einfache Grundſatz galt, daſs Jedermann auſserhalb der Netzlegung (netlög) frei fiſchen könne, d. h. weiter vom Lande entfernt als der äuſserſte Punkt, an welchem ein 20 Maſchen tiefes Seehundsnetz zur Zeit der Ebbe am Meeresgrunde aufſtehen kann ohne daſs doch ſeine Fluthbretter darum aufhören auf dem Waſſer zu ſchwimmen[2]), ſteht die Sache in Bezug auf den Walfiſchfang weit verwickelter. Anders beſtimmt war für dieſen bereits die Grenze, von welcher ab die Beſitzname des gefundenen Fiſches erlaubt war, ſoferne in dieſer Beziehung nicht die netlög, ſondern das rekamark, d. h. die Strandgrenze entſchied; dieſe Grenze aber war durch den Punkt beſtimmt, welcher von der äuſserſten Fluthgrenze ſoweit abſteht, daſs man von dieſer ab einen Dorfch mittlerer Gröſse auf dem Schiffe ſehen konnte[3]), und ſie war ſomit ebenſo gezogen wie die der heutzutage ſogenannten »fiskhelgi«. Jenſeits derſelben, der See zu, war »almenníng« d. h. Almende, alſo die Nutzung Jedermann erlaubt; dieſsſeits derſelben, reicht das Recht des Grundeigenthümers, ſoweit nicht etwa die Strandberechtigung durch beſonderen Vertrag von dem Grundeigenthume abgetrennt worden war, und galt als Fiſchfang (veiðr), alſo an die netlög gebunden, Alles was man auf dem Schiffe heimbrachte, dagegen als geführtes Gut (flutníngr), und ſomit an die fiskhelgi gebunden, Alles was man an das Schiff angebunden ſchleppte[4]). Findet ſich nun ein Wal innerhalb der Strandgrenze, ſo verfällt derſelbe (rekahvalr) dem Rechte des Landeigenthümers,

1) Kgsbk, § 14, S. 32, und KrR., cap. 23, S. 112; andererſeits Gísla s. Súrssonar, I, S. 21, und II, S. 104.

2) Kgsbk, § 212, S. 125: Landabrb., cap. 53, S. 358.

3) Kgsbk, § 211, S. 125, § 216, S. 130 und § 217, S. 133: Landabrb., cap. 52, S. 357, und cap. 67, S. 380.

4) Landabrb., cap. 54, S. 360; cap. 70, S. 387.

der ihn ſofort feſtbinden mag, und ſelbſt dann, wenn derſelbe wider losgeriſſen wird, und an einem fremden Strande angetrieben wird, geht er dem erſten Occupanten nicht verloren, wenn dieſer nur nachweiſen kann, daſs er ihn mit der gehörigen Sorgfalt angebunden hatte; aber wenn ſich in dem Thiere eine Harpune findet, ſo gehört daſſelbe zur Hälfte dem Harpunier. Die Harpunen pflegen darum mit einer Marke bezeichnet, und dieſe Marken am Ding bekannt gegeben zu werden; der Grundeigenthümer, der ein »þingborit skot« im Wale findet, hat ſodann deſſen rechtmäſsigem Beſitzer Nachricht zugehen und nöthigenfalls deſshalb einen öffentlichen Aufruf ergehen zu laſſen, auch deſſen Antheil (skotmannshlut) einſtweilen aufzubewahren. Doch erleidet die obige Regel eine doppelte Ausname. Einmal nämlich gilt der Wal, den man lebend aufserhalb der netlog trifft, ſelbſt dann als frei jagdbares Thier, wenn er noch innerhalb der fiskhelgi betroffen wird; zweitens aber muſs für den Fall, da ein Wal dem Lande zugejagt wird, dem Grundeigenthümer nur deſſen dritter Theil zugehen, wogegen die beiden anderen Drittel denen gehören, die ihn jagten[1]). Wird ein Wal jenſeits der fiskhelgi gefunden, oder auch erlegt, ſo verfällt er dem Occupanten, jedoch mit der dreifachen Einſchränkung, daſs derſelbe mit den Leuten, die ihm helfen denſelben an's Land zu bringen, mit dem Grundeigenthumer, an deſſen Land er gebracht wird, endlich mit dem Harpunier theilen muſs, deſſen Harpune allenfalls in dem Thiere gefunden wird. Nur in dem Falle alſo, da derjenige, welcher einen Wal erlegt oder todt gefunden hat, dieſen ohne fremde Beihülfe lediglich mit ſeinen Dienſtboten an ſein eigenes Land bringt, gehört ihm der ganze Fiſch; wird dieſer an fremdes Land gebracht, bekommt der Grundeigenthümer $^2/_3$ und der ihn an's Land bringt, nur $^1/_3$; findet ſich überdieſs eine fremde Harpune im Thier, wird der Grundeigenthümer auf $^1/_3$ reducirt, während das zweite dem Harpunier zufällt; hat man fremder Hulfe zur Führung des Fiſches bedurft, ſo muſs man den betreffenden Antheil mit ſeinen Helfern nach der Kopfzahl theilen. Doch bleibt bei ſolcher Theilung demjenigen, der das Thier gefunden hat, ſtets

1) Kgsbk, § 217, S. 132—33; Landabrb., cap. 70, S. 386—7; wenn die letztere Stelle von dem Wale, der lebend innerhalb oder aufserhalb der netlog gefunden wird, dem Finder die Hälfte, und die andere Hälfte dem Grundeigenthumer zuſpricht, ſo ſteht dieſs im Widerſpruche mit den Angaben des älteren Rechtsbuches und iſt überdieſs inconsequent.

der Finderſpeck (finnanda spik) als Voraus, welcher von dem Antheile abgezogen wird, der auf die Führer (flytjendir) des Fiſches trifft, und iſt deſſen Betrag geſetzlich beſtimmt; überhaupt iſt das Walfiſchrecht, von dem hier nur die oberſten Grundzüge mitgetheilt werden konnten, überaus fein ausgebildet, und dieſs ſowohl als die vielfachen Erzählungen der Geſchichtsquellen über den Antrieb ſolcher Thiere[1]) läſst auf den hohen Werth ſchlieſsen, den man dem Walfiſchfange beilegte. Gerade auf ihn iſt es vorzugsweiſe zu beziehen, wenn bemerkt wird, daſs bei der erſten Einwanderung auf Island die Ungeſtörtheit der Thiere durch den Menſchen deren Fang ganz beſonders leicht und ergiebig machte[2]); übrigens iſt dieſer ſelbſt heutzutage noch keineswegs unbedeutend auf der Inſel, und gilt zumal der Walfiſchſchwanz daſelbſt noch als ein feiner Leckerbiſſen. Mit dem Walfiſchfange hat widerum der Seehundsfang eine gewiſſe Verwandtſchaft, welcher theils mit Netzen (selnet)[3]), theils mit Harpunen (selskutill)[4]) betrieben wurde. Sehr frühzeitig bereits wird des Reichthumes an Seehunden auf der Inſel gedacht[5]), und zumal auch in Bezug auf die Inſeln im Breiðifjörðr, die ſich noch jetzt durch ſolchen auszeichnen[6]); in den Rechtsbüchern werden die Seehunde zunächſt unter den Strandnutzungen erwähnt[7]), indeſſen zeigt die widerholte Erwähnung eigener Seehundsboote (selabátr)[8]), daſs man ihnen auch in die See entgegengieng. Für das Walrofs galt die eigene Regel, daſs man es auch auf fremdem Lande erlegen durfte, nur daſs man ſolchenfalls die

1) Vgl. z. B. Fóstbræðra s., I, cap. 7, S. 23—24, und Flbk, II, S. 104 Grettla, cap. 12, S. 17—20; Ísfirðinga s., cap. 3, S. 7—8; Eyrbyggja, cap. 57, S. 106—8; Laxdæla, cap. 2, S. 4, u. cap. 75, S. 320; Vígaglúma, cap. 27, S. 392—3.

2) Eigla, cap. 29, S. 58.

3) Vgl. oben, S. 415, Anm. 2: ferner Jarteinabók Þorláks bps. II, cap. 22, S. 388.

4) Sturlúnga, VII, cap. 30, S. 68; auch in Grönland Fóstbræðra s., II, cap. 9, S. 86, und Flbk, II, S. 209.

5) Z. B. Eigla, cap. 29, S. 58; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 22; Laxdæla, cap. 24, S. 96.

6) Sturlúnga, II, cap. 22, S. 77.

7) Kgsbk, § 209, S. 123, u. § 216, S. 131; Landabrb., cap. 52, S. 352, und cap. 54, S. 359.

8) Hólmverja s., cap. 23, S. 74; Gísla s. Súrssonar, II, S. 134; Króka-refs þ., S. 10.

Hälfte an den Grundeigenthümer abzugeben hatte[1]; für die Robben dagegen ſcheinen die gewöhnlichen Regeln einerſeits der Fiſcherei und Jagd, und andererſeits des Strandrechtes maſsgebend geweſen zu ſein. Es war aber bei den Seehunden, ähnlich wie bei den Walfiſchen, theils das Fleiſch und der Speck, welchen man brauchte, theils die Haut, aus welcher man tüchtiges Riemenwerk, und was die Seehundsfelle betrifft, zumal auch Seemannskleider machte; aus den Zähnen des Walroſses und des Narwals wurden aber auch Schnitzereien gefertigt, weſshalb dieſe Zähne in hohem Werthe ſtanden[2]. Endlich kommt aber auch noch das Treibholz in Betracht, ſowie das Recht auf das antreibende Wrack. Nach norwegiſchem Rechte war das Strandrecht überhaupt ſehr eigenthümlich geregelt geweſen, und war zumal bei ſtrandenden Walfiſchen von der Gröſse des Thiers abhängig gemacht, ob es der Finder oder der König erhalten ſollte, wobei noch obendrein je nach dem Stande des Finders deſſen Recht verſchieden abgegrenzt war[3]. Damit mag es zuſammenhängen, daſs auf Island anfänglich das Recht auf den Strand nicht gehörig geregelt war, bis endlich gegen Ende des zehnten Jahrhunderts geſetzlich ausgeſprochen wurde, daſs im Zweifel der Strand Pertinenz des Grundeigenthumes ſei[4], eine Regel, welche auch unſere Rechtsbücher noch feſthalten, und zwar in Bezug auf alle und jede antreibende Güter, nur freilich mit der Einſchränkung, daſs ſie eine vertragsweiſe Abtrennung der Strandberechtigung von dem Grundeigenthume ausdrücklich anerkennen[5], und wird auch wohl für den Fall, da das Strandrecht vom Grundeigenthume wegverkauft wird, ohne daſs dabei genau ausgeſprochen würde, was Alles darunter begriffen ſein ſolle, ein gewiſſes Mittelmaſs von ihnen als bei der Veräuſserung allein gemeint präſumirt[6]. Die Urkunden zeigen das Strandrecht ſehr häufig von dem Grundeigenthume abgetrennt, wie denn z. B. das Kloſter zu Þingeyrar eine ſehr ſtattliche Reihe von

1) Kgsbk, § 14, S. 31—2, u. KrR., cap. 23, S. 112; Landabrb., cap. 54, S. 360, und cap. 70, S. 387.

2) Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 4, S. 641—2; Árna bps s., cap. 63, S. 767.

3) Vgl. Fr. Brandt, Forelæsninger, S. 251—3.

4) Grettla, cap. 12, S. 20.

5) Kgsbk, § 209, S. 123; Landabrb., cap. 52, S. 352.

6) Landabrb., cap. 51, S. 358—60.

Strandberechtigungen in fremdem Lande aufzuweiſen hat[1]); ſie zeigen aber auch, daſs die verſchiedenen Arten des Strandrechtes vielfach getrennt gehalten, und zumal der hvalreki vom viðreki vorkommendenfalls getrennt wurde[2]). Treibholz durfte dabei der Strandberechtigte mit ſeiner Marke bezeichnen, um ſich dadurch das Recht auf dasſelbe für den Fall zu ſichern, daſs es wider weggeſchwemmt würde; im Uebrigen aber reicht das Recht des Strandberechtigten auf Treibholz ſoweit wie deſſen Recht auf den Wal, d. h. bis zum rekamark oder der Grenze des fiskhelgi, und kann aufserhalb dieſer Grenze auch des Treibholzes ſich Jedermann bemächtigen. Das Wrack (vágrek) wird aber vom Treibholze ganz getrennt gehalten, und es fällt dasſelbe dem Grundeigenthümer, nicht dem Strandberechtigten zu, wenn der Strand vom Grundeigenthume abgekommen iſt[3]). Als ſolches gelten Leichen, Waaren oder andere Güter, ſowie Schiffsholz, welches die See ausſpült; alles verarbeitete Holz fällt unter den Begriff und iſt damit dem Treibholz gegenüber eine ſcharfe Grenze gezogen. Anders als andere Strandgüter, wird aber das Wrack dem Empfänger nicht zu Eigenthum, ſondern nur zu vorläufigem Beſitz zugewieſen, bis nämlich der Berechtigte ſelbſt oder deſſen Erbe ſich meldet und in glaubhafter Weiſe über ſeinen Anſpruch ausweiſt; nur ſoviel darf er von demſelben veräuſsern, als zur Deckung der Leichenkoſten nöthig iſt, oder als augenſcheinlich zu verderben droht, jedoch im letzteren Falle nur nach vorgängiger Abſchätzung, und erſt wenn ſich innerhalb dreier Jahre Niemand meldet, mag er auch das Uebrige abſchätzen laſſen und nach Gutdünken verbrauchen oder veräuſsern, um fortan nur noch für den Schätzungswerth zu haften. Auffällig milde und menſchenfreundlich iſt dieſe Behandlung des Wracks für eine Zeit, in welcher anderwärts ganz allgemein das Strandrecht in ſeiner härteſten Geſtalt geübt wurde; um ſo auffälliger, weil die Isländer dieſe barbariſche Ausübung desſelben von Irland[4]) wie von Dänemark aus kannten[5]), und auch in Norwegen wie in England keine erheblich beſſeren

1) Diplom. island., 1, nr. 143, S. 580.

2) Nr. 120, S. 476; nr. 128, S. 507.

3) Vgl. Kgsbk, § 218, S. 133—5; Landabrb., cap. 71, S. 387—92; ferner cap. 54, S. 359.

4) Laxdæla, cap. 21, S. 76.

5) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 36, S. 151, u. ſ. w. Vgl. Stemann, Den danske Retshistorie, S. 456—60.

Grundſätze, wenigſtens Ausländern gegenüber, in Geltung geweſen zu ſein ſcheinen[1]). Von wirthſchaftlicher Bedeutung konnte das Wrack übrigens ſelbſtverſtändlich für Island nicht ſein, wogegen das Treibholz allerdings, wie ſchon ſeine häufige Erwähnung in den Sagen beweiſt, eine nicht unbedeutende Rolle im Haushalte der Seebauern ſpielte; des Treibholzes ſowohl wie des Strandwales wird denn auch gelegentlich der dem Vormunde am Mündelgute zuſtehenden Befugniſſe[2]), gelegentlich der Berechnung der Meliorationen und Deteriorationen bei der Vindication von Land[3]), dann gelegentlich der Rechte und Pflichten des Landpächters[4]), mehr oder minder ausführlich gedacht, und ſelbſt das Chriſtenrecht macht zu Gunſten beider Ausnamen von der Strenge ſeiner Feiertagsordnung[5]).

Durch die Natur bedingt, ſind hiernach die Producte des Landes in der Vorzeit weſentlich dieſelben geweſen wie ſie dieſs gegenwärtig noch ſind; in ihrer Bewirthſchaftung und Verwerthung aber ergiebt ſich immerhin gar manche Verſchiedenheit, und zwar zeigt ſich bezüglich dieſer Unterſcheidungspunkte durchaus die ältere Zeit der neueren überlegen. Ich will nur einen einzigen dieſer Punkte, aber freilich wohl den wichtigſten von allen, hier hervorheben, nämlich das entſchiedene Vorwiegen der Landwirthſchaft in der älteren Zeit, gegenüber dem nicht minder entſchiedenen Uebergewichte der Seefiſcherei in der ſpäteren Zeit. Wohl bezeichnet bereits um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts der Abt Arngrímr Seefiſche neben den Producten der Landwirthſchaft als die gewöhnliche Speiſe der Isländer[6]); aber wir wiſſen auch, daſs die Fiſchkoſt geringer geachtet war, als die Milch- und Fleiſchkoſt, ſo daſs man bei Leiſtungen an Speiſevorräthen allenfalls ſogar ausdrücklich die Lieferung von Fiſchen und von Seehunden ausſchloſs[7]). Allerdings wird gelegentlich von Dienſtboten geſprochen, die der Bauer nur zum Betriebe der Fiſcherei und zu keiner anderen Dienſtleiſtung

1) Vgl. Fr. Brandt, ang. O., S. 258—9, und Kemble, The Saxons in England, II, S. 64—7.

2) Kgsbk, § 122, S. 233; Arfa þ., cap. 9, S. 195—6.

3) Kgsbk, § 172, S. 79; Landabrb., cap. 1, S. 211—12.

4) Kgsbk, § 220, S. 138; Landabrb., cap. 45, S. 337 und 339.

5) Kgsbk, § 8, S. 24 und 25, dann § 14, S. 32; KrR., cap. 17, S. 82 und 84, dann cap. 23, S. 112.

6) Siehe oben, S. 19.

7) Vgl. z. B. Diplom. island., 1, nr. 61, S. 275: 20 vættir matar, ok frá skildir selar ok fiskar.

annam[1]); aber dabei iſt doch wohl nur an ähnliche Vertrage zu denken, wie ſie auch in Bezug auf die Heuarbeit vorkamen[2]), und ganz und gar nicht an den ſpäteren Brauch, vermöge deſſen auch die Bauern des inneren Landes während der Fiſchereizeit ihre Dienſtleute an die See herabſchicken, um ſich am Fiſchfange zu betheiligen, wie es denn auch als eine Umgehung des Geſetzes galt, wenn Jemand einen Mann als Dienſtboten annam, der doch auf die Fiſcherei ſich verlegen, und nicht bei dem Dienſtherrn ſeine Wohnung nemen wollte[3]). Wollte der Bauer aus dem inneren Lande ſich mit Fiſchen verſehen, ſo reiſte er vordem nach der Küſte herab, um ſolche zu kaufen[4]), oder es kam umgekehrt der Seebauer zu ihm herauf, um ſolche an ihn zu verkaufen[5]); ins Ausland aber wurde in der freiſtaatlichen Zeit überhaupt noch kein Fiſch aus Island ausgeführt. Am Schluſſe des dreizehnten Jahrhunderts ſcheint dieſe Ausfuhr eben erſt begonnen zu haben, da eine Verordnung K. Eirik Magnüssons für Island vom 15. Juli 1294 ausſpricht, »wir wollen nicht, daſs viel Stockfiſch (skreið) von hier ausgeführt werde, ſolange das Misjahr dauert im Lande[6])«; am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts war ſie aber noch unbedeutend, da gelegentlich des Schiffbruches, den Laurentius Kálfsson im Jahre 1323 erlitt, nur von Rollen vaðmáls und Thrantonnen die Rede iſt, und ausdrücklich beigefügt wird, daſs »damals« kein Stockfiſch geführt wurde[7]). Ein Urtheil, welches unterm 22. Februar 1340 in Niðarós in einer Zehntſtreitigkeit erlaſſen wurde, ſpricht geradezu aus: »vor Kurzem wurde wenig Stockfiſch von Island aus eingeführt, den man damals Speiſeſtockfiſch (matskreið) nannte, vielmehr beſtand die meiſte Waare in vaðmál, jetzt aber führt man auch aus Island die beſte und meiſte Waare an Stockfiſch und Thran aus«[8]). Es läſst ſich nicht verkennen, daſs es der Einfluſs des deutſchen Handels war, welcher ſich bei dieſer Aenderung in der Beſchaffenheit der Ausfuhrartikel

1) Kgsbk, § 216, S. 131; Landabrb., cap. 69, S. 383.
2) Kgsbk, § 78, S. 130; Kaupab., cap. 55, S. 468.
3) Kgsbk, § 78, S. 131; Kaupab., 55, S. 169.
4) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 34.
5) Sturlúnga, III, cap. 13, S. 139.
6) Lovsamling for Island, I, S. 22.
7) Laurentius bps. s., cap. 40, S. 842.
8) Diplom. norveg., II, nr. 235, S. 198.

geltend machte. Im Jahre 1186 bereits hatte K. Sverrir die deutſchen Kaufleute aus Bergen ausgewieſen, weil ſie in ſtarker Zahl und mit groſsen Schiffen Stockfiſch und Butter aus dem Lande führten und dafür nur Wein und ähnliche Luxusartikel brächten [1]; im dreizehnten Jahrhundert ſetzten ſich dieſelben in Norwegen völlig feſt, und dafs dabei die Beſchaffenheit ihres Handels weſentlich die alte blieb, zeigen die Klagen, welche K. Hákon Magnússon in einer Verordnung vom 30. Juli 1316 erhebt [2]. Es begreift ſich leicht, dafs der reiche Abſatz, welchen der norwegiſche Stockfiſch bei den Hanſeleuten fand, dazu drängen mufste, auch die entfernteren Bezugsquellen flüſſig zu machen, aus welchen ſich ſolcher auf den Markt bringen liefs; es begreift ſich aber auch, dafs die vermehrte Abſatzgelegenheit dem Betriebe der Fiſcherei auf Island einen ſehr kraftigen Impuls geben mufste, während andererſeits die Landwirthſchaft in eben dem Mafse auf der Inſel zurückgehen mufste, in welchem ſich die verfügbaren Kräfte dem allzu einſeitigen Ausnutzen der See zuwandten.

Die letztere Bemerkung führt ganz von ſelbſt auf die Frage, wie es denn zur Zeit des Freiſtaates mit dem Handel der Inſel beſchaffen geweſen ſei? Da iſt nun zunächſt zwiſchen dem inländiſchen und ausländiſchen Handel zu unterſcheiden. Der erſtere ſcheint im Ganzen von geringer Bedeutung geweſen zu ſein, was ſich auch leicht begreift. Auf der einen Seite iſt oben bereits auf die Schwierigkeit jedes Transportes aufmerkſam gemacht worden, welcher überhaupt zu Lande zu geſchehen hatte. Allerdings iſt richtig, dafs man in der älteren Zeit ungleich mehr für die Herſtellung leidlicher Wege im Lande that, als in der ſpäteren. Man liefs gelegentlich einmal einen Weg durch das wildeſte Geſtein brechen [3]; über einzelne Flüſſe hatte man Brücken [4], welche hin und wider ſo kunſtreich eingerichtet waren, dafs an ihnen angebrachte Schellen durch ihr Läuten erkennen liefsen, wenn ſie

1) Sverris s., cap. 104, S. 250–1.

2) Norges gamle Love, III, nr. 47, S. 118.

3) Eyrbyggja, cap. 28, S. 46–7; Auszug aus der Heiðarviga s., cap. 4, S. 286.

4) Z. B. über die Alptá, Sturlúnga, VII, cap. 10, S. 24: ob unter der ebenda, VI, cap. 32, S. 244, und cap. 36, S. 255–6 erwähnten Brücke über die Hvitá eine künſtliche oder die Naturbrücke zu verſtehen ſei, die früher über den Flufs führte, mag dahin ſtehen, wiewohl das erſtere mir wahrſcheinlicher iſt. Ferner über die Öxará, Kristni s., cap. 9, S. 17; Njála, cap. 146, S. 246.

betreten wurden [1]), und es gab Leute, die ein Geſchäft daraus machten, über gröſsere Flüſse und Seeen Brücken zu bauen [2]). Unſere Rechtsbücher ſehen ausdrücklich vor, wieweit die Anwohner eines Fluſſes, oder widerum die zu einer Wegeſervitut Berechtigten befugt ſeien, Brücken zu ihrer Erleichterung zu bauen [3]); bemerkenswerther noch iſt aber, daſs auch anderen Leuten als den Anwohnern des Fluſſes anheimgegeben war, eine Brücke zu bauen, und zu beſtimmen, wie ſie benützt und welches Maſs des Rechtsſchutzes ihr beigelegt werden ſollte. Auch Fähren (ferjur) konnte man in gleicher Weiſe herſtellen, wenn nur für deren dauernden Beſtand geſorgt, und deren Gebrauch unentgeldlich Jedermann verſtattet werden wollte; durch beſondere Stiftung pflegte für die Erhaltung ſolcher Brücken und Fähren geſorgt zu werden, und Zuwendungen zu ſolchem Behufe wurden geradezu als Seelgaben (sálugjafir) behandelt wie Vergabungen an Kirchen, ja ſogar die in ſolcher Weiſe geſtifteten Fähren als Seelſchiffe (sáluskip, sæluskip) bezeichnet [4]). Von hier aus erklärt es ſich, daſs in einzelnen kirkjumáldagar die Herſtellung und Erhaltung von Brücken über die Hítará und Grjótá, die Blikdalsá, dann den Gerðalækr vorgeſehen iſt [5]), daſs uns eine förmliche Stiftungsurkunde für eine Fähre über die Ölfusá erhalten iſt, und auch von einer ſolchen über die Hvítá in der Nähe von Skálholt geſprochen wird [6]), endlich daſs Brücken zu den Gegenſtänden gezählt werden, denen man eine kirchliche Weihe zu Theil werden lieſs [7]). Richtig iſt ferner auch, daſs in Folge der reichen Küſtenentwicklung wenigſtens des gröſseren Theiles der Inſel ein guter Theil der Transporte zur See erfolgen konnte, und ſomit von den Schwierigkeiten des Landtransportes mehr oder minder unberuhrt blieb. Endlich laſſen ſich auch wirklich einzelne Fälle nachweiſen, in welchen eine Handelſchaft innerhalb des Landes betrieben wurde. Von þórir z. B. wird erzählt, »daſs er mit ſeinem Sommerhandel

1) Grettla, cap. 53, S. 122.

2) Kgsbk, § 78, S. 130; Kaupab., cap. 55, S. 458.

3) Kgsbk, § 182, S. 92, und § 184, S. 93; Landabrb., cap. 46, S. 266—8, und cap. 49, S. 277; AM. 345 fol. D., S. 222 3, und 221.

4) Kgsbk, § 255, S. 205; KrR., cap. 36, S. 412.

5) Diplom. island., 4, nr. 67, S. 279; nr. 102, S. 402; nr. 103, S. 404.

6) Ebenda, nr. 86, S. 349—20; Jarteinabók þorláks bps I, cap. 15 6, S. 354 6.

7) Hungrvaka, cap. 3, S. 65; Landnáma, S. 333 (Skarðsárbók).

von einer Gegend zur andern fuhr, und in der einen verkaufte, was er in der andern gekauft hatte, und daſs er von Hühnern, die er einmal aus dem Südlande nach dem Nordlande brachte, den Beinamen Hænsaþórir erhielt[1]). Von dem Nordländer Kaupahèðinn erfahren wir, daſs er mit ſeinem Krame das ganze Land zu durchziehen pflegte, und es ſind Handwerksartikel (smíði), welche er feilbietet[2]). Wenn ferner von Oddr Úfeigsson, und wider von Úspakr Glúmsson geſagt wird, daſs er durch Frachtfahrten (flutníngar) zwiſchen den Ströndt und dem Nordlande ſich Geld gemacht habe[3]), ſo iſt auch dieſs auf Handelsfahrten zu beziehen, zumal da hinſichtlich des erſteren ausdrücklich von Handelswaaren (kaupeyrir) geſprochen wird. Aber doch ſcheint Dergleichen vergleichsweiſe ſelten vorgekommen zu ſein, und zwar aus ſehr einleuchtenden Gründen. Die Naturproducte der Inſel waren, wenn man von dem Gegenſatze der Land- und Seewaaren abſieht, ſehr einfache und gleichförmige, ſo daſs ein Bauer dem andern an ſolchen nur wenig zu bieten hatte, was dieſer nicht ſelbſt ſchon beſaſs; ſoweit dagegen jener Gegenſatz reichte, war der Bedarf ſowohl als die Bezugsquelle ebenfalls wider ziemlich gleichmäſsig geartet, ſo daſs der Conſument den Producenten, oder der Producent den Conſumenten unmittelbar aufſuchte, ohne daſs man einer vermittelnden dritten Hand bedurft hätte[4]), falls nicht etwa die Lage ſeines Hofes dem einzelnen Landwirthe erlaubte, ſelbſt die Küſte zu beſuchen und hier ſeinen Bedarf ſich ſelber zu erwerben[5]). Kunſtproducte aber einheimiſchen Urſprunges kamen ſo gut wie gar nicht in Betracht. Allerdings finden wir gelegentlich Zimmerleute genannt, die gegen Entgeld Häuſer, Dingbuden, Brücken aus norwegiſchem Holze bauen, oder wider Schwerdtfeger und Schuſter, dann Bierverkäufer, welche ihre eigenen Buden am Alldinge haben[6]); auch wird gelegentlich von einem Schreiner (skrínsmiðr) geſprochen, der um Geld arbeitet[7]), und der zugleich

1) Hænsaþóris s., cap. 1, S. 124.

2) Njála, cap. 22, S. 32.

3) Bandamanna s., S. 4—5, dann S. 6.

4) Vgl. oben, S. 421, Anm. 4—5.

5) Vgl. z. B. Grettla, cap. 25, S. 61: Eigla, cap. 29, S. 58; Ísfirðínga s., cap. 1, S. 2; þórðar s. hreðu, S. 10 und 25.

6) Siehe oben, S. 165—6 und 423, Anm. 2.

7) Sturlúnga, III, cap. 16, S. 146; Páls bps s., cap. 16, S. 144, vgl. cap. 8, S. 134; þorláks bps s. I, cap. 28, S. 124, und II, cap. 53, S. 325.

als Goldſchmid und der geſchickteſte aller Metallarbeiter bezeichnet wird, oder wider von einer Frau, welche vortreffliche Zahnſchnitzereien ausführte[1]; von Þórodd Gamlason, dem geſchickteſten Zimmermanne ſeiner Zeit, hören wir, daſs er zu Anfang des zwölften Jahrhunderts um hohen Lohn bei dem Kirchenbaue zu Hólar, und von Ámundi Árnason, daſs er um das Jahr 1200 bei einem Thurmbau zu Skálholt[2] thätig war, u. dgl. m. Immerhin iſt indeſſen der gewerbsmäſsige Betrieb derartiger Kunſtfertigkeiten nur etwas ganz ausnamsweiſes; in bei Weitem den meiſten Fällen muſsten vielmehr die Bauern auch in dieſer Beziehung ſich ſelber helfen, und wie die Weiber auf einem jeden Hofe durch Spinnen, Weben, Nähen für die nöthige Kleidung zu ſorgen hatten, ſo galt der Bau und die Erhaltung des Hauſes mit ſeinen Nebengebäuden, der Schiffsbau, die Schreinerarbeit, das Verſehen der Schmiede u. dgl. m. als zum Geſchäftskreiſe der Mannsleute gehörig, weſshalb denn auch von den angeſehenſten Männern wie etwa Skallagrímr, Þorgrímr Þorſteinsson und Gísli Súrsson, Þórðr hreða, Gunnar Hlífarson, Hrafn Sveinbjarnarson, Árni Þorláksson, u. dgl. m. ihre Kunſtfertigkeit überhaupt, oder ſpeciell ihre Geſchicklichkeit in Holzarbeiten, Schiffsbau, Schmidearbeiten gerühmt werden konnte[3]. Da mochte nun zwar gelegentlich der Nachbar dem Nachbarn mit ſeiner Geſchicklichkeit aushelfen, oder auch der als geſchickt bekannte Mann ein einzelnes Mal gegen Entgeld ein Stück Arbeit machen; von einem Arbeiten auf Vorrath aber und von dem Vertrieb im Vorrath angefertigter Arbeiten durch Zwiſchenhändler konnte bei ſo einfachen Zuſtänden nicht wohl die Rede ſein. — Um ſo höhere Bedeutung muſste dagegen für Island der auswärtige Handel gewinnen. Die Production der Inſel an Fleiſch- und Wollwaaren, dann auch an Fiſch- und Fettwaaren überſteigt in gewöhnlichen Jahren weitaus deren eigenen Bedarf, und ermöglicht ſomit eine ſehr beträchtliche Ausfuhr an ſolchen Artikeln; dagegen aber fehlt es dem Lande gänzlich oder doch nahezu gänzlich an einer langen Reihe anderer Waaren, deren man doch ſelbſt in der einfachen älteren Zeit nicht zu entbehren vermochte, und fremde Einfuhr erſcheint demnach

1) Páls bps s., cap. 16. S. 143—44.

2) Jóns bps s., cap. 11, S. 163; Páls bps s., cap. 6, S. 132.

3) Eigla, cap. 30, S. 61; Gísla s. Súrssonar, 1, S. 18 und 47; Þórðar s. hreðu, S. 10 und 41; Hænsaþóris s., cap. 13, S. 171; Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 3, S. 640; Árna bps s., cap. 2, S. 180.

geradezu unentbehrlich, und der ausländiſche Handel war es, welcher den Austauſch jenes Ueberſchuſſes der eigenen Production gegen dieſen Bedarf an Gütern der Fremde zu vermitteln hatte. Zum Theil wurde dieſer Handel von isländiſchen Männern auf eigenen Schiffen betrieben[1]). Auf eigenen Schiffen war bereits ein guter Theil der erſten Anſiedler herübergekommen, und auch ſpäter noch wuſste man ſich ſolche zu verſchaffen, ſei es nun, daſs man ſie von ausländiſchen Häuptlingen zum Geſchenke erhielt[2]), oder daſs man ſie im Auslande kaufte[3]) oder bauen lieſs[4]), oder daſs man ſie irgend einem fremden Schiffer, der nach Island gekommen, hier abkaufte[5]); oft kam es dabei auch vor, daſs ſtatt eines ganzen Schiffes nur eine Schiffspart Gegenſtand des Kaufes oder der Vergabung war[6]), wobei dann ein Communionsverhältniſs entſtand, mit deſſen Regelung eines unſerer Rechtsbücher ſich befaſst[7]), und mit welchem nicht ſelten ein Betrieb des Handels auf gemeinſame Rechnung verbunden war. Daſs dagegen nur ein einziges Mal in einer glaubwürdigen Quelle von dem Baue eines Seeſchiffes aus Holz geſprochen wird, welches in einem isländiſchen Walde gewachſen war, iſt früher ſchon bemerkt worden[8]), ſowie auch, daſs in einem zweiten Falle, in welchem von dem Baue eines Seeſchiffes auf Island die Rede iſt, dahin geſtellt bleiben muſs, ob dasſelbe aus einheimiſchem oder fremdem, dann aus bodenſtändigem oder Treibholz gezimmert worden ſei. Uebrigens waren dieſe Schiffe, ſelbſt wenn man von den

1) Vgl. Thorstannus Nicolaus, dissertatio historico-oeconomica de commeatu veterum Islandorum praecipue navali hodie restituendo (1762) S. 64–79. Weinhold, Altnordiſches Leben, S. 98–142, ſcheidet nicht zwiſchen Island und dem übrigen Norden.

2) Z. B. Vatnsdæla, cap. 16, S. 27, und cap. 43, S. 70; Laxdæla, cap. 22, S. 86; Njála, cap. 83, S. 123; Sturlunga, II, cap. 40, S. 110.

3) Z. B. Vatnsdæla, cap. 1, S. 85; Fóstbræðra s. I. cap. 18, S. 59, und Flbk, II, S. 166; Svarfdæla, cap. 27, S. 186.

4) Grettla, cap. 38, S. 89.

5) Z. B. Laxdæla, cap. 11, S. 26; cap. 29, S. 110; cap. 38, S. 158; Flóamanna s., cap. 20, S. 141; Njála, cap. 150, S. 259.

6) Z. B. Laxdæla, cap. 40, S. 164; cap. 70, S. 300; cap. 72, 310; Eyrbyggja, cap. 22, S. 36; Gísla s. Súrssonar, I, S. 13; Bandamanna s., S. 5; Svarfdæla, cap. 26, S. 184–5; Gunnlaugs s. ormstungu, cap. 5, S. 211–12.

7) Kgsbk, § 166, S. 67–9.

8) Siehe oben, S. 14, Anm. 6, vgl. S. 13, Anm. 2, und S. 15, Anm. 1.

Booten ganz abſieht, welche lediglich zu Zwecken der Fiſcherei oder des inländiſchen Verkehrs benützt wurden, von ziemlich geringer Gröſse. Sie waren ſo gebaut, daſs man mit ihnen nicht nur die offene See durchkreuzen, ſondern auch die einigermaſsen gröſseren Fluſſe hinaufgehen konnte, und mit Vorliebe legten darum die Schiffer bei der Mündung von ſolchen an[1]; ſie wurden ferner, wenn man zu überwintern gedachte oder ſonſt derſelben auf länger hinaus nicht bedurfte, ohne Weiters ans Land gezogen, und in einer Schiffhütte (naust) oder doch unter einem Dache (hróf) verſorgt. Vermöglichere Männer richteten ſich allenfalls bei ihrem Hofe einen eigenen Hafen ein, in welchem das tiefe Waſſer bis hart an das Land reichte, und an deſſen Strand groſse Walfiſchrippen eingegraben waren, um als Rollen beim Aufziehen des Schiffes zu dienen; zu oberſt aber pflegte dann die Hütte zu ſtehen, in welche das Schiff über jene Rollen gezogen werden ſollte[2]. Das Recht ſelbſt behandelt die Hülfeleiſtung beim Schiffszuge als eine allgemeine Bürgerpflicht, von welcher nur die Bauern, die keinen Dienſtboten halten oder auch keine Dingſteuer zahlen, befreit erſcheinen; es regelt aber auch zugleich die Befugniſſe, welche dem Schiffer gegenüber dem Grundeigenthümer zuſtehen, auf deſſen Land er ſein Schiff aufſetzen will, und die Gebühren, die er dieſem hiefür zu entrichten haben ſoll[3]. Sind derartige Beſtimmungen augenſcheinlich nur auf Schiffe ſehr geringer Gröſse berechnet, ſo führen die Angaben, welche man gelegentlich über die Zahl ſowohl als die Gröſse der isländiſchen Seeſchiffe findet, zu keinem weſentlich anderen Urtheile über die Bedeutung der isländiſchen Schifffahrt. In der Seeſchlacht z. B., welche im Jahre 1244 im Húnaflói geſchlagen wurde, hatte Þórðr kakali nicht mehr als funfzehn Schiffe mit 200—210 Mann, Kolbeinn Tumason aber zwanzig Schiffe mit 450—470 Mann unter ſich, von denen manche nur zehnrudrige waren, andere freilich auch gröſser, und eines ſogar ſo groſs, daſs es als nahezu einem Seeſchiffe gleichkommend be-

1) Vgl. das, übrigens in alle Weite nicht vollſtändige, Verzeichniſs isländiſcher Häfen, welches Þorsteinn Nikulásson, ang. O., S. 76—77 giebt.

2) Ísfirðínga s., cap. 9, S. 26.

3) Kgsbk, § 166, S. 69—71, und § 168, S. 74. Vgl. im Uebrigen Laxdæla, cap. 13, S. 32—34, cap. 22, S. 86, und cap. 29, S. 112; Flóamanna s., cap. 32, S. 157—8; Fostbræðra s. 1, cap. 12, S. 40; Þórðar s. hreðu, S. 14; Baudamanna s., S. 6; Njala, cap. 6, S. 10.

zeichnet werden konnte[1]); und doch hatte Kolbeinn alle groſseren Schiffe aus dem ganzen Nordlande zuſammengezogen, þórðr aber aus den geſammten Vestfirðir bis zu den Barðaströnd ſüdwärts ſeine Flotte geſammelt, und hatte man niemals auf Island eine ſolche Schiffsrüſtung geſehen wie damals. Uebrigens wurde der auswärtige Handel, ſoweit er überhaupt in der Hand isländiſcher Männer lag, von dieſen doch in der Regel ganz und gar nicht gewerbsmäſsig betrieben. Von einzelnen Männern, wie z. B. von Ölvir mjófi, Högni Ingimundarson, Ásmundr hærulángr, Eyvindr Bjarnason, Oddr Üfeigsson, þorkell Eyjúlfsson, þórhallr þorlákſson, u. dgl. m. wird allerdings berichtet, daſs ſie als Kaufleute lebten[2]); aber ſelbſt bei derartigen Leuten pflegt der Betrieb der Kaufmannſchaft, ganz ebenſo wie in anderen Fällen der Betrieb der Heerfahrt oder der Dienſt bei ausländiſchen Fürſten, nur ein vorübergehender zu ſein, indem jüngere Männer den einen oder andern dieſer Wege einſchlagen, um die Welt kennen zu lernen und ſich Bildung, Anſehen oder Vermögen zu ſammeln, während ſie dann hinterher, wenn dieſer Zweck erreicht iſt, ſich ruhig in der Heimat ſetzen und ihren ererbten oder erkauften Hof bewirthſchaften. In ungleich häufigeren Fällen wird aber eine Art von Handelſchaft von Leuten betrieben, welche ſelbſt nicht einmal vorübergehend Kaufleute zu heiſsen beabſichtigen. Sehr oft dient nämlich das Mitnemen von Waaren denjenigen, welche eine Reiſe ins Ausland unternemen, lediglich als ein Mittel, für den eigenen Unterhalt im Auslande zu ſorgen, und iſt ſomit die Speculation auf einen Gewinn bei dieſem Mitnemen von Vornherein nicht maſsgebend; andere Male fährt auch wohl ein einzelner Mann über See, um ſich diejenigen Waaren ſelber zu holen, deren er bedarf[3]), und wollen demnach zwar die

1) Sturlunga VII, cap. 27, S. 58–9, und cap. 29, S. 60–1. Vgl. übrigens hinſichtlich der verſchiedenen Arten von Schiffen, welche auf der Inſel in Gebrauch waren, Þorsteinn Nikulásson, S. 65–68.

2) Flóamanna s., cap. 8, S. 126; Vatnsdæla, cap. 27, S. 43, und cap. 29, S. 47; Grettla, cap. 13, S. 21; Hrafnkels s., S. 5 und 24; Bandamanna s., S. 5; Laxdæla, cap. 57, S. 248, und cap. 68, S. 290; þorláks bps s., cap. 2, S. 89.

3) So geht z. B. Ingimundr gamli nach Norwegen, um ſich Bauholz zu holen, Vatnsdæla, cap. 16, S. 27; ebenſo Hoskuldr Dalakollsson, Olafr pá und þorkell Eyjúlfsson, Laxdæla, cap. 13, S. 32, cap. 22, S. 86, cap. 29, S. 112, und cap. 74, S. 316–18; Bjarni húsláugr, Landnáma, S. 324 (Skarðsárbók); Hlugi

mitgenommenen Waaren gegen die heimzubringenden vertauſcht werden, aber doch immerhin ohne daſs dabei auf einen Gewinn ſpeculirt oder an ein Verhandeln des Eingehandelten gedacht würde. Selbſtverſtändlich iſt dabei zwiſchen dieſen Gelegenheitshändlern und jenen Berufskaufleuten keine ſtrenge Grenze zu ziehen, und läſst ſich eben darum auch nicht beſtimmen, ob die isländiſchen Kaufleute und Kauffchiffe, welche wir am Schluſſe des zwölften Jahrhunderts in Bergen und im Jahre 1224 in Yarmouth in England erwähnt finden [1]), der erſteren oder der letzteren Claſſe angehörten; die isländiſchen Reiſenden, welche zumal Norwegen ſo fleiſsig beſuchten, daſs ihrer in Niðarós einmal zu gleicher Zeit drei Hunderte anweſend waren [2]), waren zumeiſt bereit je nach Umſtänden durch Dichtkunſt oder Herrendienſt, Kaufmannſchaft oder Heerfahrt ſich fortzubringen, wie ſich eben zum Einen oder Anderen die Gelegenheit bot, und ſogar Prieſter namen an dieſem wechſelvollen Berufsleben Antheil, wie denn z. B. der gelehrte Ingimundr Þorgeirsson ſich zuerſt auf Island Waaren für den Verkauf anſchafft, dann nach Norwegen hinübergeht und hier einen Kirchendienſt annimmt, nachdem er dieſen 2 Jahre lang bekleidet und den Antrag ſich zum Biſchof für Grönland weihen zu laſſen abgelehnt hat, eine Kauffahrt nach England unternimmt, und von hier nach Bergen zurückgekehrt zu Schiff geht, um nach Island heimzufahren, aber nach Grönland verſchlagen wird und dort zu Grunde geht [3]). Die zahlreichen Reiſen, welche von isländiſchen Männern gemacht wurden [4]), und zumal auch die kühnen Entdeckungsfahrten, welche von ſolchen nach Grönland und Nordamerika unternommen wurden, und welche ſogar zu bleibenden Niederlaſſungen in dem erſteren

Arason, Fóstbræðra s. 1, cap. 2, S. 5; Brennu-Flosi, Njála, cap. 160, S. 282. Umgekehrt nimmt B. Guðmundr, als er nach Norwegen geht um ſich weihen zu laſſen, ſeine Zehntwaaren mit, Guðmundar s., cap. 47, S. 481.

1) Sverris s., cap. 104, S. 250; Anonymus de profectione Danorum in terram sanctam, cap. 2, S. 353 (bei Langebek, V); Diplom. island., I. nr. 121, S. 481.

2) Magnúss s. herfætts, cap. 16, S. 32, (FMS., VII), und Jóns bps s. Gunnlangs, cap. 9, S. 221.

3) Guðmundr bps s., cap 9, S. 426, cap. 12, S. 429, cap. 13, S. 430, cap. 16—17, S. 433—35.

4) Vgl. Jón Eiríksson's Disquisitio de veterum Septentrionalium inprimis Islandorum peregrinationibus (1755).

Lande fuhrten[1]), geben ein lebendiges Zeugniſs dafür ab, dafs es den Isländern der Vorzeit weder an Unternemungsgeiſt noch an Kenntniſs in der Führung von Schiffen fehlte; aber ſie vermögen Nichts an der Thatſache zu ändern, dafs der Handelsverkehr der Inſel mit dem Auslande ſchon dazumal ungleich mehr in der Hand ausländiſcher, als in der Hand einheimiſcher Kaufleute lag. Unzählige Stellen in den isländiſchen Geſchichtswerken ſprechen von der Anweſenheit ausländiſcher Kaufleute auf der Inſel, und ſelbſt die Isländer, welche ſich in das Ausland begeben, ſehen wir in weitaus den meiſten Fällen dazu ausländiſcher Schiffe ſich bedienen, von deren Beſitzern ſie gegen Entgeld oder aus Gefälligkeit mitgenommen werden. Weitaus am Oefteſten ſind es Norweger, welche die Inſel beſuchen; indeſſen berückſichtigen die Rechtsbücher neben ihnen auch die Möglichkeit, dafs Leute von den Færöern oder Orkneys, von Shetland oder Caithnes dahin kommen[2]), ja ſogar däniſche oder ſchwediſche Männer, dann Engländer und andere Leute, die noch weiter her ſind, werden von ihnen in Betracht gezogen, wenn es gilt die Regeln zu erörtern, nach welchen ſich die Beerbung verſtorbener, oder die Blutklage um erſchlagene Fremde richtet[3]), die Geſchichtswerke aber nennen gleichfalls gelegentlich Shetländer[4]), Leute von den Orkneys[5]), von Irland oder von den Hebriden[6]), als Beſucher Islands. Wenn wir ferner gelegentlich einen Deutſchen Namens Tyrker mit Leif Eiríksson auf der Fahrt nach Vínland, oder einen Deutſchen Namens Herbert unter den Dienſtleuten Snorri Sturluson's finden[7]), ſo deuten auch derartige Vorkommniſſe immerhin auf Handelsverbindungen hin, welche zwiſchen Island und dem ferneren Süden beſtanden, und welche doch wohl gleichfalls wider vorzugsweiſe durch ausländiſche Kaufleute vermittelt wurden. Die Geſchichtsquellen laſſen uns ein ſehr deutliches Bild von der Art gewinnen, wie es bei dieſen

1) Vgl. meinen Auffatz »Grönland im Mittelalter», in: Die zweite Nordpolarfahrt in den Jahren 1869 und 1870, herausgegeben von dem Vereine für die deutſche Nordpolarfahrt in Bremen, Bd. 1, Abth. 1, S. 203–48.

2) Kgsbk, § 143, S. 25; Omagab., cap. 34, S. 299.

3) Kgsbk, § 97, S. 172, und § 120, S. 229; Arfa þ., cap. 6, S. 188 und 189; Vígslóði, cap. 37, S. 71—2. Vgl. auch oben, S. 154.

4) Laxdæla, cap. 11, S. 26.

5) Sturlúnga, III, cap. 20, S. 223—4.

6) Eyrbyggja, cap. 50, S. 92.

7) Eiriks þ. rauða, S. 216; Sturlúnga, IV, cap. 21, S. 44

Handelsreiſen zugieng. Hatte der Schiffsführer erſt ſeinen Hafen erreicht, ſo legte er ſeine Landungsbrücke (bryggja) aus, oder liefs auch ſein Schiff ans Land ziehen, und verſorgte es ſo gut er konnte mit Steinen und Rafenſtreifen; am Lande wurden ſofort Buden oder Zelte aufgeſchlagen, und der Marktverkehr (kaupstefna) pflegte ſofort raſch eröffnet zu werden. Wo möglich ſollte an einem Orte angelegt werden, wo dieſs bereits von Alters her üblich war, und begreift ſich dieſe Beſtimmung leicht, da durch das Heraufziehen des Schiffes, das Aufſchlagen der Zelte, das Abhalten des Marktes und das Grafen der Pferde der Schiffsleute ſowohl als der Marktleute dem Grundeigenthümer viel Schaden zugieng, welcher ihm durch den uppsátseyrir, d. h. die Bezahlung für das Aufziehen des Schiffes, und den hafnartollr oder skípatollr, d. h. Hafenzoll oder Schiffszoll, nur theilweiſe vergolten wurde[1]), zumal da der letztere von norwegiſchen Männern nicht bezahlt zu werden brauchte, wie denn umgekehrt auch die Isländer in Norwegen von allen Zöllen frei waren, mit Ausnahme der landaurar, welche der König von ihnen erhob[2]). Zum Markte pflegten die Leute von weit her zu kommen, und dann je nach Umſtänden zu Schiff oder auf Pferdesrücken die gekauften Waaren heimzubringen[3]); die Goden aber pflegten dabei die Waaren zu tarifiren, und eine derartige Handelstaxe, welche für den Bezirk des Árness- und Rángæingaþings beſtimmt war, iſt uns erhalten[4]). Wie die ins Ausland reiſenden Isländer vielfach darauf angewieſen waren, doft ſich einen Gaſtfreund zu ſuchen, bei dem ſie überwintern konnten, ſo ſuchten und fanden die auf Island überwinternden fremden Kaufleute umgekehrt auch ihrerſeits hier freundliche Unterkunft, und wenn zwar das Taxiren der Waaren, das Eintreiben ausſtändiger Schuldpoſten, Beſchwerden über falſches Mafs und Gewicht oder ungenügende Beſchaffenheit gelieferter Waaren, dann auch rein zufällige Begebniſſe oft genug zu Zerwürfniſſen zwiſchen den fremden Gäſten und den Leuten des Landes führten, ſo knüpften ſich doch nicht minder häufig freundliche Beziehungen unter ſolchen an, und gerade ſolche Freundſchaften

1) Kgsbk, § 166, S. 70–1; vgl. Flóamanna s., cap. 31–2, S. 157, und cap. 29, S. 153.

2) Kgsbk, § 248, S. 195.

3) Eigla, cap. 81, S. 194; þórðar s. hreðu, S. 17–20; Sturlunga, III, cap. 15, S. 144, u. dgl. m.

4) Belgsdalsbók, § 66, S. 251; vgl. oben, S. 196–200.

ſind es, welche gar nicht ſelten Veranlaſſung zu Reiſen geben, welche der eine oder andere Isländer mit dem bisherigen Gaſte ins Ausland unternimmt. Es wurde bereits erwähnt, daſs gelegentlich zwiſchen dem isländiſchen Reiſenden und dem fremden Schiffer eine Mitrhederei oder auch eine Handelsgeſellſchaft eingegangen wurde; auch im Auslande wurden hin und wider ſolche Verträge abgeſchloſſen, und wir wiſſen z. B., daſs ſelbſt der heilige Ólaf es nicht verſchmähte, Handelsgeſellſchafter des bekannten Hall þórarinsson zu werden [1]), wie er in einem anderen Falle mit einem ſeiner eigenen Unterthanen ſich aſſocirte [2]); ja ſogar das kam vor, daſs ein isländiſcher Mann als Handlungsgehülfe (lestreki) in den Dienſt eines Norwegers tratt, und auf dieſem Wege ſich Geld zu machen wuſste [3]). Alles in Allem genommen, zeigt ſich, daſs in Norwegen weit mehr als auf Island ein eigentlicher Kaufmannsſtand ſich entwickelt hatte, was denn auch ganz wohl dazu ſtimmt, daſs dort bereits ſeit dem eilften Jahrhunderte Städte mit einer eigenen Stadtverfaſſung aufkamen, und daſs der, jedenfalls in Norwegen und für Norwegen geſchriebene Königsſpiegel ebenſogut für den angehenden Kaufmann einen beſonderen Unterricht zu geben nöthig findet, wie für den angehenden Bauern, Kleriker, Dienſtmann oder König, wogegen auf Island weder von einer ähnlichen Sonderung der Berufsſtände, noch von einem Gegenſatze von Stadt und Land das ganze Mittelalter hindurch die Rede war, vielmehr zumeiſt jeder einzelne Bauer ſeinen eigenen Bedarf ſich direct im Auslande, oder auch bei den ausländiſchen Kaufleuten holte, welche Island ihrerſeits beſuchten, ganz wie er ſeinen Bedarf an Handwerkserzeugniſſen oder inländiſchen Naturproducten ſich ſelber anzufertigen oder direct beim Producenten einzuhandeln pflegte. Immerhin war indeſſen der Handelsverkehr Islands mit dem Auslande, und zumal mit Norwegen, ein ziemlich lebhafter. Es war ein ſeltener Ausnamsfall, wenn derſelbe in einem einzelnen Jahre einmal unterbrochen war, wie dieſs die Annalen von den Jahren 1187 und 1219 berichten, und wenn insbeſondere die norwegiſchen Könige, was ihnen unzweifelhaft freiſtand, vorübergehend einmal den Verkehr mit der Inſel unterſagten, oder die isländiſchen

1) Prolog der Heimskringla, S. 3.

2) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 64, S. 267; vgl. Konungsskuggsjá, cap. 27, S. 61.

3) Sturlúnga, II, cap. 20, S. 74.

Goden, wie dieſs nicht minder in ihrer Befugniſs lag, einem einzelnen Schiffe gegenüber den Handel ſperrten; die Artikel aber, welche man aus dem Auslande zu beziehen pflegte, waren hauptſächlich Bauholz, Mehl, Tuch und Leinwand, ferner verarbeitetes und unverarbeitetes Eiſen und Kupfer, Waffen, Theer, allenfalls auch Wein, Wachs und Weihrauch für den kirchlichen Bedarf, Honig, u. dgl. m., wogegen als Ausfuhrartikel zumal Wolle und Wollenzeuge, Schafvliefse und Lammfelle, Fleiſch und Talg, Häute und Pelzwerk, zumal Fuchs- und Katzenbälge, dann Käſe und Butter, Thran und Fiſche, endlich allenfalls auch Falken und Schwefel erwähnt werden.

Das wirthſchaftliche Leben der Isländer in der freiſtaatlichen Zeit haben wir uns nach allem Bisherigen ziemlich ebenſo geartet vorzuſtellen, wie daſſelbe ſich noch in der Gegenwart zeigt. Nicht geſchloſſen bei einander, ſondern weit zerſtreut liegen die Höfe, und eine Folge hievon iſt, daſs jeder Hof in allen weſentlichen Beziehungen ein wirthſchaftliches Ganzes für ſich bilden, d. h. mit den eigenen Kräften den eigenen Bedurfniſſen genügen muſs. Eigenthümlich genug ſieht dabei der islandiſche Hof (bær) aus. Da auf der Inſel das Baumaterial, wie man ſolches anderwärts gebrauchte, völlig fehlte, und der Bezug von Zimmerholz aus Norwegen nur den vermöglicheren Männern erreichbar war, wurden die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, ganz wie dieſs noch heutzutage der Brauch iſt, zumeiſt ganz in derſelben Weiſe aufgeführt, wie dieſs oben von den Dingbuden zu ſagen war[1]) nämlich aus abwechſelnd uber einander gelegten Raſenſtreifen und Rollſteinen, nur mit dem Unterſchiede, daſs bei jenen auch für eine bleibende Bedachung zu ſorgen war, welche aus Sparrwerk mit übergelegten Raſenſcheiben gefügt wird. Theils dieſes eigenthümliche Baumaterial, theils aber auch die ſchon von Norwegen aus überkommene Sitte brachte mit ſich, daſs man keine mehrſtöckigen und mit weitgeſpannter Bedachung verſehenen Gebäude herzuſtellen pflegte, vielmehr lieber für jede der benöthigten Baulichkeiten ſein eigenes Gebäude (hús) aufführte, ſodaſs dieſer Gebäude auf gröſseren Höfen wohl 30—40 und mehr ſein konnten. Die eigentlichen Wohngebäude pflegte man, wie es ſcheint, ſchon in der alten Zeit in einer Reihe nebeneinander zu ſtellen, oder doch höchſtens in zwei Zeilen

1) Vgl. S. 164 - 5.

ſich gegenüber, und vor ihnen eine gepflaſterte Erhöhung (hlað) zu haben; unter dieſen Gebäuden fanden wir aber gelegentlich 3 oder 4 als die wichtigſten bezeichnet, nämlich die stofa, das eldhús und »búr þat er konur hafa matreiðu í«, wozu dann noch der skáli kommen kann[1]). Unter dem eldhús oder eldahús, d. h. Feuerhaus, verſteht man heutzutage auf Island die Küche, und auch in den älteren Quellen läſst ſich dieſe Bedeutung für den Ausdruck hin und wider nachweiſen; häufiger bezeichnet derſelbe dagegen in dieſen den eldaskáli, d. h. das Hauptgemach, in welchem auf dem mittleren Theile des Bodens ſeiner ganzen Länge nach Feuer unterhalten zu werden pflegten, um den Aufenthalt in demſelben behaglicher zu machen. In dieſem letzteren Sinne muſs das Wort gebraucht ſein, wenn von demſelben das búr, in welchem die Weiber die Speiſe bereiten, unterſchieden wird, da ja gerade dieſes die Küche vorſtellen muſs; gewöhnlich eine Vorrathskammer bezeichnend, und zwar zumal eine ſolche, in welcher Speiſevorräthe aufbewahrt werden, mag dieſes darum auch die Küche mit umfaſſen, weil dieſe vorkommendenfalls an dieſe Vorrathskammer angebaut war[2]). Als stofa, d. h. Stube wird ein weiteres Hauptgelaſs bezeichnet, welches zumal den Weibern als Wohnzimmer diente, und ungefähr der baðstofa der heutigen Höfe auf der Inſel entſpricht; eldhús und stofa werden darum auch wohl als gleichartig zuſammengeſtellt[3]), und mag ſein, daſs in der älteren Zeit und auf kleineren Höfen beide Gemächer nicht geſchieden waren, wogegen ſie in der Sturlungenzeit ausdrücklich auseinandergehalten werden[4]). Unter dem skáli endlich, d. h. dem Saale, kann nur ein ſtattlicheres Feuerhaus zu verſtehen ſein, deſſen man ſich allenfalls für gröſsere Gaſtereien bediente, während man bei minder feierlichen Veranlaſsungen ſich mit dieſem letzteren begnügte, alſo ungefähr daſſelbe, was ſonſt allenfalls auch als höll, d. h. Halle bezeichnet wurde. Je nach Umſtänden nam das eldhús ſehr anſehnliche Verhältniſſe an, wie denn z. B. das des Gísli Súrsson 100 Ellen lang und 10 Faden breit war, und das des Bjarni húslángr 35 Faden lang, 14 Ellen

1) Vgl. oben, S. 296. Vgl. R. Keyſer, Nordmændenes private Liv i Oldtiden, S. 38—54 (Efterladte Skrifter, Bd. II, Abth. 2); Dasent, The story of Burnt Njal, I, S. XCVIII—CX; Weinhold, S. 213—36, u. dgl. m.

2) Njála, cap. 48, S. 75.

3) Z. B. Kaupab., cap. 55, S. 468.

4) Sturlunga, V, cap. 3, S. 106—7.

breit und ebenſo hoch[1]; ein ſolches mochte dann wohl zugleich als Halle dienen. An den beiden Enden dieſes Hauptgemaches befanden ſich Thüren, und zwar an der einen Seite die Männerthür, an der anderen die Weiberthür[2]; auf der Seite dieſer letzteren war allenfalls auch eine queruberlaufende Erhöhung angebracht (þverpallr), auf welcher die Weiber ihren Platz hatten, im Uebrigen aber liefen Bänke die Langseiten entlang, und ſtand in der Mitte beider Bankreihen je ein Hochſitz (öndvegi), von denen der auf der Nordſeite des Saales als der vornemere, der auf der Südſeite des Hauſes als der geringere galt; an den Langwänden endlich waren allenfalls auch Betten angebracht, hin und wider in verſchlieſsbaren Käſten (lokrekkjur)[3]. Je nach der Gröſse des Hauſes ſchloſſen ſich übrigens an dieſe weſentlicheren Baulichkeiten auch noch andere Wohngebäude an, eine dyngja z. B. als Weibergemach, eine kleinere Stube neben der gröſseren und allgemeinen (litla stofa, almannastofa), eine Kammer (skemma) oder ein eigenes Schlafgemach (svefnhús, svefnskemma), ein Gaſtzimmer (gestahús), u. dgl. m.; je nach Umſtänden hatten ferner ſolche Gelaſſe auch wohl noch einen Bretterverſchlag unter dem Dache (lopt), welcher als ein zweites Stockwerk diente, waren dieſelben ferner, wenn nicht ganz aus Zimmerholz erbaut, ſo doch wenigſtens innen mit Brettern vertäfelt, und allenfalls ſogar bei feierlichen Gelegenheiten mit Tapeten (tjöld) verhängt, u. dgl. m. An die Wohngebäude reihten ſich ferner auch wohl noch anderen Zwecken dienende Gebäude an, wie z. B. eine eigene Küche (soðhús, eldhús in dieſem Sinne), eine Badſtube (baðstofa), welche auch wohl durch ein mit Zuhülfename warmer Quellen im Freien eingerichtetes Badelocal, wie etwa die Snorralaug bei Reykjaholt, erſetzt wurde, ferner eine Kirche oder Capelle; Leute, die vor Feinden ſich zu hüten hatten, beſaſsen auch wohl ein unterirdiſches Gemach (jarðhús), welches entweder als bleibendes Verſteck für Nothfälle, oder auch blos als verborgener Weg zur Flucht zu dienen

1) Gisla s. Súrssonar, 1, S. 14; Landnáma, S. 324 (Skarðsárbók). Der skáli zu Reykhólar, von welchem die Fóstbræðra s., II, cap. 3, S. 67 ſpricht, war dagegen nur 40 Ellen lang und 19 breit.

2) Vgl. oben, S. 388—89; was aber der Gegenſatz der brandadyrr und dýrshöfuðsdyrr in der Sturlúnga, V, cap. 3, S. 106 bedeute, weiſs ich nicht zu ſagen.

3) Ueber den Bau der Halle vgl. N. Nicolayson's vortrefflichen Aufſatz in der Historisk Tidsskrift, I, S. 145—78 (Kristiania, 1871).

beſtimmt war[1]), oder eine Verſchanzung (virki), um ſich einem Ueberfalle gegenüber leichter vertheidigen zu können[2]), Vorkehrungen, die zumal in der Sturlungenzeit ganz beſonders häufig getroffen wurden[3]). Auch die Abtritte (salerni, kamarr, u. dgl. m.) hatte man in der älteren Zeit gerne von den Wohnhäuſern entfernt angebracht[4]), währenddem man ſie ſpäter auch wohl an das Ende der Laube verlegte, die um das lopt herumführte, und heutzutage ſie als einen unnöthigen Luxus zumeiſt ganz wegläſst; aufserdem hatte man aber auch noch die ganze Fülle von Wirthſchaftsgebäuden bald für ſich allein und oft ziemlich weit von den Wohnungen abſtehend, bald auch an dieſe angebaut, wie z. B. die Stallungen für Pferde, Ochſen, Kühe, Schafe, Lämmer, Schweine (hestahús, nautahús, fjós, fjárhús, sauðahús, lambahús, svínahús), den eingehegten Platz für den Heuvorrath (heygarðr), die Schmiede (smiðja), in der Nähe der See auch wohl die Schiffhütte (naust), die Trockenhalle für Fiſche (hjallr), u. dgl. m. Alle dieſe und ähnliche Gebäude, als útihús den Wohngebäuden (heimahús) entgegenſetzt, lagen mehr oder minder zerſtreut in dem Grasgarten (tún), welcher den Hof zu umgeben pflegte, und wie dieſer letztere, ſo pflegten allenfalls auch die Wohngebäude durch eine eigene Umzäunung (húsagarðr, im Gegenſatze zum túngarðr) abgeſchloſſen zu werden; ein Quell oder Quellbach (brunnr, brunnlækr), wo möglich auch eine heiſse Quelle (laugar, hverar), endlich je nach Umſtänden ſogar ein kleiner Gemüſegarten (laukgarðr)[5]), lagen noch innerhalb des Grasgartens oder doch in deſſen Nähe, die Zubehör des Hofes vervollſtändigend. Abgelegen, und nicht ſelten ſogar ſehr weit abgelegen vom Hofe ſind dagegen die Wieſen und Weidenſchaften, mögen letztere nun mit Sennhutten verſehen ſein oder nicht, und abgelegener noch die für

1) Vigaskútu s., cap. 4, S. 210, und cap. 28, S. 314–5; Droplaugarsona s., S. 28 u. 34; Gísla s. Súrssonar, I, S. 44; Ísfirðinga s., cap. 11, S. 30; Laxdæla, cap. 49, S. 224, und cap. 80, S. 340.

2) Z. B. Eyrbyggja, cap. 57, S. 106, cap. 59, S. 110, und cap. 62, S. 112–3; þorskfirðinga s., cap. 17, S. 72–3; Landnáma, II, cap. 33, S. 161–3, und Flbk, I, S. 410 und 412–4; Landnáma, II, cap. 1, S. 67; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 45.

3) Z. B. Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 19, S. 672; Sturlunga, V, cap. 41, S. 173, u. dgl. m.

4) Laxdæla, cap. 47, S. 208; vgl. Eyrbyggja, cap. 26, S. 42.

5) Laxdæla, cap. 60, S. 260.

das Galtvieh beſtimmten Hochweiden; wider anderwärts mochte man ſeinen Ackergrund und ſeine Waldungen, ſeine Torfſtiche, Vogelberge, Jagdgründe, Fiſchereiplätze, ſowie ſeinen Seeſtrand haben. War demnach bereits der Hof für ſich ein aus zahlreichen, weitſchichtig ausgebreiteten Beſtandtheilen zuſammengeſetztes Ganzes, ſo zeigte der zu demſelben gehörige Complex von Beſitzungen und Nutzungen eine nicht geringere Buntſcheckigkeit und Weitläufigkeit; es gehörte viel dazu, deſſen Bewirthſchaftung in allen ihren Theilen gehörig zu beaufſichtigen und zu leiten, zumal da, wie oben bereits bemerkt, auch die Handwerksarbeit, welche für den Hof und deſſen Bewohner nöthig wurde, zumeiſt durch dieſe in eigener Perſon geliefert, und was etwa an fremden Waaren kaufweiſe erworben werden wollte, regelmäſsig durch deren eigene Handelsreiſen beſchafft werden muſste. Erinnert man ſich, wie vielfach der Beſuch der Dingverſammlungen und Gemeindeverſammlungen, ſowie der oft weit entlegenen Kirchen, die Theilname ferner an den Privatgerichten, Schätzungs- und Theilungscommiſſionen, die Durchführung endlich eigener oder fremder Proceſsſachen oder Fehden die Thätigkeit des Goden nicht nur ſondern auch des gröſseren Bauern in Anſpruch nam, ſo wird man begreifen, daſs während des kurzen nordiſchen Sommers wenigſtens, in welchen ſich die groſse Maſſe der wirthſchaftlichen ſowohl als öffentlichen Geſchäfte zuſammendrängte, die Aufgabe des einigermaſsen beſſer geſtellten Isländers eine ſehr bewegte, mannigfaltige und anſtrengende war, wogegen der Winter freilich eine Zeit der Ruhe brachte, die man durch wochenlange Gaſtereien (veizlur) und mancherlei Spiele (leikar) zu beleben ſuchte, zu welchen oft viel Volks aus weiter Entfernung zuſammenſtrömte. Die Leitung der Geſchäfte führte, ſoweit der innere Dienſt des Hauſes reichte (innan stokks), die Hausfrau oder für einen ledigen Hausherrn allenfalls auch deſſen Mutter, falls er nicht vorzog ſich eine bloſe Wirthſchafterinn (bústýra) zu nemen[1]); aufserhalb des Hauſes aber (útan stokks) führt der Mann die Herrſchaft, nur daſs freilich gewiſſe Geſchäfte, wie zumal das Melken der Kühe und Schafe, ausſchlieſslich den Weibern zufielen, und überdieſs in Folge einer Verhinderung des Mannes durch Krankheit oder Abweſenheit der Geſchäftskreis der Frau ſich be-

1) Þorskfirðinga s., cap. 7, S. 55, u. cap. 9, S. 57; ich verweiſe im Uebrigen auf Kälund, S. 317—8.

deutend ausdehnen konnte: war die Frau anders energiſchen Sinnes, konnte ſie ſogar in Abweſenheit ihres Mannes die Leitung ſeines Godordes übernemen[1]). Für die wichtigſten landwirthſchaftlichen Arbeiten waren übrigens regelmäſsig widerkehrende Zeiten beſtimmt, und nemen auf dieſe Zeiten ſogar die Rechtsbücher Rückſicht. Zuerſt kam die Frühjahrsarbeit (várönn), welche bis zum Ablaufe des erſten Sommermonats währte; dann folgte zwei Monate lang die Arbeit der Einzäunungen (löggarðsönn); den vierten und fünften Sommermonat nam die Heuarbeit (heyönn) in Anſpruch; im letzten Sommermonate aber kam nochmals die Zaunarbeit zum Zuge[2]). Unter den annir ſchlechtweg wird die Zeit der Heuarbeit verſtanden[3]), alſo dasſelbe was ſonſt als heyannir bezeichnet wird, welche denn auch die jüngere Edda ganz richtig in den sólmánuð und selmánnð verſetzt[4]), während der heutige isländiſche Kalender dem letzteren Monate, welcher von Ende Juli bis gegen Ende Auguſt reicht, geradezu den Namen Heyannir beilegt; die Heugewinnung bildet eben für die isländiſche Landwirthſchaft in der That die Hauptarbeit. Schwieriger iſt zu beſtimmen, was man unter der Frühlingsarbeit verſtänden habe. In Norwegen, wo das gemeine Landrecht ebenfalls gewiſſe Friſten mit Rückſicht auf die annir beſtimmte[5]), war die Frühlingsarbeit die Pflugzeit, auf ſie folgte die Heumahd, und zuletzt kam noch die Erndte der Kornfrüchte; für Island aber konnte, wenn man auch an einzelnen Stellen Saatland hatte, doch der Fruchtbau in keiner Weiſe maſsgebend werden, wie man denn auch hier von einer dritten Arbeitszeit Nichts wuſste, und wird demnach wohl das Ausführen und Breiten des Miſtes (slæða)[6]), das Bewäſſern der Wieſen, das Ausbrechen und Sammeln von Steinen zum Bauen oder Beſſern der Gebäude, Zäune, Wege, u. dgl. m. unter der Frühlingsarbeit zu verſtehen ſein. Uebrigens iſt klar, daſs gleich zu Ende der Frühlingsarbeit die Frühlingsdinge gehalten wurden, und nach ihrer Beendigung folgten hinwiderum die Zugtage (fardagar), an welchen ſowohl die Landpächter auf

1) Grettla, cap. 52, S. 119; Föstbrædra s., 1, cap. 1, S. 3.

2) Kgsbk, § 181, S. 91; Landabrb., cap. 15, S. 261.

3) Kgsbk, § 79, S. 132, und § 80, S. 133; Kaupab., cap. 57, S. 471, u. cap. 59, S. 472: þorláks bps jarteinabók I, cap. 15, S. 339.

4) Skáldskaparmál, cap. 63, S. 512.

5) Landsleigub., § 44; vgl. Ivar Aasen, s. v. Onn.

6) Kgsbk, § 78, S. 129; Kaupab., cap. 54, S. 466.

ihr Pachtland aufzuziehen, als auch die Dienſtboten ihren Dienſt anzutreten hatten; kaum ſind ſie vorüber, ſo fällt der geſetzliche Zahltermin ein (gjalddagi), und zugleich die Zeit, in welcher alle Thiere ihre vorſchriftsmäſsigen Marken erhalten müſſen, weil ſofort der Auftrieb auf die Hochweiden beginnt. Dann folgen die ſechs Wochen, die auf das Allding verwendet werden, und fällt deren Ende bereits in den Beginn der für die Heuerndte beſtimmten Zeit; die leið ſcheint ſich in die Zeit eingeſchoben zu haben, welche zwiſchen dem Einbringen des Heues von tún und taða, und des Heues von den Wieſen in der Mitte lag. Dann folgt der Abtrieb des Galtviehs von den Hochweiden, die Einſchätzung zum Zehnt und deſſen Vertheilung in der Gemeindeverſammlung, und ſchliefslich zu Anfang Winters die Schlachtzeit, welche über das Loos derjenigen Thiere entſcheidet, welche man nicht zu überwintern vermag oder beabſichtigt. Aenlich wie für die landwirthſchaftlichen Arbeiten war natürlich auch für die grofse Fiſcherei die Zeit des Betriebes durch die Natur ſelbſt beſtimmt; indeſſen wuſste ich weder aus den Rechtsbüchern noch aus den Geſchichtsquellen der älteren Zeit einſchlägige Beſtimmungen zu erbringen, und beſchränke ich mich darum auf die Bemerkung, dafs der isländiſche Kalender gegenwärtig eine vetrarvertið, vorvertið und haustvertið unterſcheidet, und für das laufende Jahr, allerdings zunächſt nur für das Südland, die erſtere auf die Zeit vom 3. Februar bis 12. Mai, die zweite auf den 12. Mai bis 23. Juni, endlich die dritte auf den 29. September bis 23. December anſetzt. Auch ſonſt iſt natürlich dieſer Ueberblick über den wirthſchaftlichen Sommerkalender, wenn auch etwas weiter ausgeführt als der von Dahlmann gegebene [1]), doch in keiner Weiſe vollſtändig, wie eine Vergleichung mit dem Arbeitsplane, welchen der gelehrte Propſt Björn Halldórsson für die neuere Zeit entworfen hat [2]), oder auch mit dem »Ruckblick auf die wichtigſten Naturerſcheinungen Islands nach dem Verlaufe der zwölf Monate« zeigen wird, welchen W. Ebel in ſeinem zu wenig beachteten Werke giebt [3]); immerhin mag indeſſen das Geſagte genügen, um von dem bewegten, nach den verſchiedenſten

1) Geſchichte von Dannemark, II, S. 227–31.

2) Atli, S. 114–51 (ed. Kopenhagen, 1831; die erſte Ausgabe erſchien zu Hrappsey, 1780).

3) Geographiſche Naturkunde, S. 418—34 (Konigsberg, 1850).

Seiten hin anregenden Leben des Isländers im Sommer ein Bild zu geben.

Soll aber ſchlieſslich noch der Verſuch gemacht werden, die ökonomiſche Lage zu beſtimmen, in welcher ſich die verſchiedenen Claſſen des isländiſchen Volkes während der Blüthezeit des Freiſtaates befanden, ſo ſtöſst man auf ſchwer überwindliche Schwierigkeiten. Ungemein ſchwer iſt es bereits, zu einem auch nur annähernd ſicheren Ergebniſſe hinſichtlich der Dichtigkeit der Bevölkerung der Inſel in der freiſtaatlichen Zeit zu gelangen. Es war oben bereits gelegentlich von einer Zählung der dingſteuerpflichtigen Bauern die Rede, welche in den Jahren 1102—5 auf Island vorgenommen wurde[1]; dieſelbe ergab für das ganze Land eine Zahl von 4560 ſolcher Bauern, welcher Anſatz freilich nur auf ſehr annähernde Richtigkeit Anſpruch machen kann, da er ſich aus den nur nach Groſshunderten angegebenen Ziffern für die einzelnen Landesviertel zuſammenberechnet. Man hat nun geglaubt aus dieſer Angabe die Seelenzahl Islands zu Anfang des zwölften Jahrhunderts berechnen zu können, indem man die überlieferte Ziffer der dingſteuerpflichtigen Bauern mit der Ziffer der ſchatzungspflichtigen Bauern in irgend welcher ſpäteren Zeit verglich, und dann das in dieſer ſpäteren Zeit zwiſchen der Zahl der ſchatzungspflichtigen und der nicht ſchatzungspflichtigen Bauern, ſowie der übrigen Bevölkerung beſtehende Verhältniſs auf jene ältere Zeit übertrug. Schon Magnús Stephensen erwähnt, daſs man auf dieſem Wege zu der Annahme einer Bevölkerung von über 100,000 Seelen gelangte[2], und Jón Sigurðsson ſowohl als Arnljótr Ólafsson haben dieſe Berechnung widerholt[3], Alle freilich unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die Stringenz ſolcher Schluſsfolgerungen. Der zuletzt erwähnte Verfaſſer hat überdieſs auch noch aus der Zahl der Kirchen und Prieſter im Lande, wie ſie bei B. Páls Zählung derſelben ſich ergab[4], und ihrer Vergleichung mit den einſchlägigen Ziffern der neueren Zeit einen ähnlichen Schluſs ziehen wollen; aber es iſt denn doch

1) Siehe oben, S. 93, Anm. 1 und S. 150—1; bezüglich der Zeitbeſtimmung vgl. die Bemerkung in Th. Mobius's Ausgabe der Íslendingabók, S. 32—33 (1869).

2) Island i det attende Aarhundrede, S. 266—68 (1808).

3) Um fjárhag Íslands, S. 28—9, Anm. (Ný félagsrit, X); Um landshagsfræði Íslands, S. 319—24 (Skýrslur um landshagi á Íslandi, I).

4) Vgl. oben, S. 225.

klar, daſs der Cultus der katholiſchen Kirche von Vornherein ſchon eine gröſsere Zahl von Kirchen und Geiſtlichen beanſprucht als deren die evangeliſche Kirche bedarf, und fehlt es demnach bei der letzteren Vergleichung an aller Gleichartigkeit der zu vergleichenden Gröſsen, in der erſteren Beziehung aber läſst ſich eine ganz ähnliche Einwendung erheben, ſoferne die Verpflichtung zum Zahlen des skattr, wenn auch in der Jónsbók ganz an dieſelben Vorausſetzungen gebunden wie in der Staðarhólsbók die Dingſteuerpflicht, doch thatſächlich in den verſchiedenen Theilen Islands ſchon frühzeitig nach ſehr verſchiedenem Maſse gemeſſen wurde[1]), und überdieſs nicht die mindeſte Gewähr dafür beſteht, daſs das Verhältniſs der ſteuerpflichtigen zu den nichtſteuerpflichtigen Bauern zu Anfang des zwölften Jahrhunderts daſſelbe war wie im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte. Wir haben allen Grund anzunehmen, daſs in der alten Zeit die Bauern auf Island durchſchnittlich in beſſeren Vermögensverhältniſſen ſich befanden, als dieſs gegenwärtig der Fall iſt, und auch Grund anzunehmen, daſs in den beiden erſten Jahrhunderten des Freiſtaates wenigſtens die Vertheilung des Vermögens unter denſelben eine weit gleichmäſsigere war als in ſpäteren Zeiten. Allerdings läſst die ſorgfältige Ausbildung und ſtrenge Durchführung der Armenordnung auf einen ziemlich namhaften Beſtand an hülfsbedürftigen Perſonen im Lande ſchlieſsen, und was wir von der Zahl der immer und immer widerkehrenden Nothjahre, dann von der Schwere ihrer Wirkungen hören[2]), deutet ebenfalls darauf hin, daſs der Wohlſtand des Volkes oft genug in ſeinen Grundfeſten erſchüttert wurde. Allein in der erſteren Beziehung iſt daran zu erinnern, daſs zu den hülfsbedürftigen Perſonen auch alle Minderjährigen gerechnet wurden, und auch nicht zu verkennen, daſs eine ſorgſame Ordnung der Armenpflege ſelbſt unter der Vorausſetzung regelmäſsig günſtiger Vermögensverhältniſſe für ſolche Fälle nothwendig wurde, da vorübergehende Elementar-

1) Vgl. Bjarni Þorsteinsson, Om kongelige og andre offentlige Afgifter i Island, S. 65—66; ferner den Alldingsbefchlufs vom 1. Juli 1622 (Lovsamling for Island, I, S. 202—6, u. dgl. m.

2) Vgl. des Biſchofs Hans Finnsson Abhandlung »um mannfækkun af hallærum á Íslandi», in den Rit þess kgl. Íslendska Lærdómslista fèlags, Bd. XIV, S. 30—226, welche Halldórr Einarsson im Jahre 1831 in einer däniſchen Bearbeitung unter dem Titel »Om Folkemængdens Formindskelse ved Uaar i Island« neuerdings herausgab.

ereigniſſe wie z. B. ausnamsweiſe harte Winter, dem Wachsthume ungünſtige Sommer, vulkaniſche Ausbrüche, verheerende Seuchen unter Menſchen oder Vieh, plötzlich ungewöhnliche Nothſtände erzeugten; nach der zweiten Seite hin iſt dagegen zu beachten, daſs die aufserordentlich raſche und heftige Wirkung ſolcher Elementarſchäden auf der Inſel durch deren Abgelegenheit und Naturbeſchaffenheit, ſowie durch das von letzterer bedingte Vorwiegen der Viehzucht auf derſelben zu erklären iſt, durch Thatſachen alſo, welche in der neueren Zeit weſentlich ebenſo wirken wie ſie in der älteren Zeit gewirkt haben, und welche anderntheils auch wider eine ebenſo raſche Widerherſtellung des Wohlſtandes ermöglichen, wie ſie deſſen plötzlichen Verfall bedingen. Nichts berechtigt uns zu der Annahme, daſs es in dieſer Beziehung vordem ſchlimmer geſtanden ſei als dieſs noch neuerdings vorgekommen iſt, und wenn z. B. von dem Jahre 1120, welches auf das gröſste Sterben folgte, welches man jemals auf der Inſel erfahren hatte [1]), berichtet wird, daſs nach Sæmunds Schätzung ebenſoviele Menſchen der Seuche erlegen waren, als in jenem Jahre an dem ſehr zahlreich beſuchten Allding erſchienen waren [2]), ſo iſt damit nicht mehr geſagt als wenn uns glaubhaft überliefert wird, daſs in Folge ſchwerer Unglücksfälle die Zahl der Geſtorbenen auf der Inſel, welche im Jahre 1783 nur 1227 betragen hatte, in den Jahren 1784 und 1785 auf 5346 und 5626 ſtieg [3]). Läſst ſich aber aus derartigen Anhaltspunkten kein verläſſiger Schluſs auf die Vermögensverhältniſſe der groſsen Maſse des Volkes in regelmaſsigen Zeiten ziehen, ſo muſs wohl eine etwas verwickeltere Beweisführung verſucht werden, für welche die uns überlieferten Waaren- und Arbeitstaxen als Stützpunkte dienen können. Als Rechnungseinheit diente das hundrað, d. h. der Werth von 120 Ellen gewöhnlichen vaðmáls, oder das ihm gleichſtehende kúgildi, d. h. der Werth einer marktgangigen Kuh [4]); 6 Ellen vaðmáls giengen dabei auf die Unze (eyrir) gewöhnlichen Silbers, wie es in Handel und Wandel gegeben und genommen

1) Húngrvaka, cap. 8, S. 71.

2) Kristni s., cap. 14. S. 31; Landnáma, S. 329–30 (Skarðsarbók); Annalar, h. a.

3) Vgl. Skýrslur um landshagi, I, S. 337–8.

4) Ich bemerke übrigens, daſs nach den norwegiſchen Gþl., § 223 und 218 die Kuh nur zu $2^1/_2$ Unzen angeſetzt war; mag ſein, daſs dabei an reines Silber gedacht war.

wurde, aber die Mark gebrannten, d. h. reinen Silbers galt 60 ſolcher Unzen oder 360 Ellen vaðmáls, und achtmal ſoviel die Mark reinen Goldes, ſodaſs alſo ungefahr 4 Ellen auf die Mark unſerer neuen Reichswährung gehen, oder das Hundert auf etwa 30 Mark RW. kommt. Dieſs alſo war der Werth einer Kuh, nach heutigem Geldwerthe angeſchlagen; der Jahreslohn aber für einen gewöhnlichen Bauernknecht durfte nicht über eine halbe Mark, alſo 24 Ellen oder 6 Mark RW. anſteigen. Die Jónsbók betrachtet $3^1/_2$ Hunderte als ein Capital, aus deſſen Rente man einen Armen männlichen Geſchlechts, und $2^1/_2$ Hunderte als ein ſolches, aus deſſen Rente man einen Armen weiblichen Geſchlechts verpflegen kann[1]), wogegen ſie allerdings bei dem vermöglichen Mündel die Rente eines Capitals von 5 Hunderten, alſo, da der Zinsfuſs auf 10% ſtand, jährlich 10 Unzen auf deſſen Verpflegung rechnet[2]); in den Rechtsbüchern der freiſtaatlichen Zeit finden ſich dagegen zwar keine ebenſo beſtimmte Ausſprüche über die Koſten der Lebſucht, aber doch immerhin Anhaltspunkte, welche zu einem ähnlichen Ergebniſſe führen. Der Vormund ſoll in Fällen, in welchen er das Mündelgut zu verzinſen hat, einen Capitalbetrag von 20 Unzen unverzinſt laſſen[3]), was alſo eine Rente von nur 2 Unzen ergiebt; aber freilich bezieht ſich dieſe Beſtimmung nur auf die Fahrhabe, während das liegende Gut weder geſchätzt noch verzinſt wird, wogegen die Vorſchrift der Jónsbók auf liegende wie fahrende Habe gleichmäſsig geht. Durch die Zahlung von 10 Unzen kann man ſich Verwandten der entfernteſten Grade gegenüber von der Alimentationspflicht loskaufen[4]); aber dabei war es doch wohl ſicherlich ebenſowenig darauf abgeſehen, den vollen Werth der Verpflegung bezahlt zu bekommen, als in einem anderen Falle die 6 Ellen, welche jährlich zur Unterſtützung eines Bedürftigen ausgelegt werden, deſſen volle Verpflegung darſtellen[5]). Um ſo bedeutſamer erſcheint dagegen, daſs einmal der Fremde zum Mitnehmen eines ómagi nur unter der Vorausſetzung verpflichtet wird, daſs er mindeſtens 6 Hunderte von Ellen beſitzt, und daſs ein andermal das Heirathen Leuten verboten wird,

1) Framfærsl. b., § 1.
2) Erfðatal, § 21—22.
3) Kgsbk, § 122, S. 235; Arfa þ., cap. 10, S. 200.
4) Kgsbk, § 143, S. 26; Ómagab., cap. 27, S. 286.
5) Ómagab., cap. 27, S. 284; vgl. Vilhjálm Finsen, in den Annaler, 1850, S. 138, Anm. 2.

die nicht mindeſtens ein Hundert Unzen zu je 6 Ellen im Vermögen haben[1]; von demſelben Maſse an Beſitz geht auch das Zehntgeſetz aus als von dem ſo zu ſagen normalen[2], wogegen B. Árni in ſeinem Chriſtenrechte von einem Beſitze von 10 Hunderten von Ellen ausgeht[3], alſo den normalmäſsigen Beſitz etwas höher greift. Berückſichtigt man nun, daſs die Jónsbók eben dieſen Beſitz von vollen 10 Hunderten für den in der Gemeinde völlig zählenden Bauern fordert[4], während die älteren Rechtsbücher dieſerhalb auf die Dingſteuerpflicht verweiſen, ſo wird es wohl kaum zu gewagt erſcheinen wenn wir annemen, daſs in der Zeit des Freiſtaates 6 Hunderte von Ellen das für den ärmeren dingſteuerpflichtigen Bauern vorauszuſetzende Maſs des Beſitzes gebildet haben, d. h. der Werth von 6 Kühen oder 36 Schafen. Daſs alle Aermeren als zu arm zum Heirathen galten, ſtimmt recht wohl zu der anderen Thatſache, daſs alle diejenigen, die nicht dingſteuerpflichtig waren, als befugt galten öffentliche Unterſtützung in Anſpruch zu nemen[5]; ebendamit iſt aber auch bereits die Vermuthung begründet, daſs die oben angegebene Zahl der dingſteuerpflichtigen Bauern die Hauptmaſſe der ſelbſtſtändigen Hauswirthe im Lande enthalten haben werde, während dieſelben freilich in der ſpäteren Zeit nur einen geringeren Bruchtheil von dieſen ausmachten. Eine weit geringere Einwohnerzahl als die gewöhnlich angenommene muſs ſich von hier aus für die ältere Zeit berechnen, möglicherweiſe nur deren Hälfte, wie denn auch im vorigen Jahrhunderte noch die Seelenzahl der Inſel ſich um die Ziffer 50,000 herumbewegt; mancherlei einzelne Vorkommniſſe in den Quellen ſtimmen mit ſolcher Annahme recht wohl überein, wie z. B. die Angabe, daſs im Jahre 1118 die Abfahrt von 35 Schiffen nach Island, von denen doch manche an der Küſte Schiffbruch litten und andere ſchon auf hoher See untergiengen, durch die beträchtliche Vermehrung der Menſchenzahl auf der Inſel den Ausbruch einer Hungersnoth daſelbſt veranlaſst habe, obwohl von dieſen und den ſchon früher eingelaufenen Schiffen

1) Kgsbk, § 143, S. 25 und § 148, S. 38; Ómagab., cap. 34, S. 300, und Festa þ., cap. 12, S. 323.

2) Kgsbk, § 255, S. 205; KrR. cap. 36, S. 140.

3) Árna bps KrR., cap. 14, S. 80—2.

4) Framfærslub., § 9.

5) Vgl. oben, S. 150.

8 wider das Land verlieſsen[1]): die geringe Beſatzung von etwa 20—25 Schiffen konnte denn doch nur unter der Vorausſetzung auf den Vorrath der verfügbaren Lebensmittel einen merklichen Einfluſs üben, daſs ihr eine nichts weniger als bedeutende Zahl von Eingeborenen gegenüberſtand! Andererſeits wiſſen wir aber allerdings, daſs unter Umſtänden das Vermögen einzelner Männer ungleich höher als jener normalmäſsige Betrag ſich belief. Nach der Njála erhielt Unnr, des reichen Mörðr gígja einziges Kind, 60 Hunderte mit in die Ehe, als ſie den Hrút heirathete[2]); Snorri Sturluson, der von ſeinem Vater nur 40 Hunderte geerbt hatte, erheirathete ſpäter mit der Herdís Bersadóttir volle 8 Hunderte von Hunderten, was ihn ſofort zu einem der reichſten Männer der Inſel machte, da ſein Schwiegervater ſchon nach wenigen Jahren ſtarb und von ihm beerbt wurde[3]); derſelbe Snorri übernimmt ſpäter gelegentlich ſeiner Verbindung mit der Hallveig Ormsdóttir nochmals den gleichen Betrag von 8 Hunderten von Hunderten als Mündelgut ihrer Söhne, und erlangt damit ein gröſseres Vermögen als irgend Jemand damals auf Island beſaſs[4]). Die Erbſchaft der Hroðný þórðardóttir wird auf hundert Hunderte geſchätzt[5]), und 40 Hunderte erhalten Gizurr þorvaldsson und Ingibjörg Snorradáttir zu gleichen Hälften von ihren Aeltern, um ihnen ein gedeihlicheres Zuſammenleben zu ermöglichen[6]); um mehr als 60 Hunderte richten einmal Snorri's Feinde auf ſeinen Gütern Schaden an[7]), und in einem Schiedſpruche, welchen dieſer im Jahre 1239 thut, legt er

1) Kristni s., cap. 14, S. 30; Hüngrvaka, cap. 8, S. 71; Landnáma, S. 329 (Skarðsárbók).

2) Njála, cap. 2, S. 3.

3) Sturlúnga, III, cap. 45, S. 200, und III, cap. 19, S. 223. Wie Munch, III, S. 810, Anm., dazu kommt, die Mark zu $9^1/_4$ Speciesthaler, und danach obigen Betrag zu 22,200 Spth. zu berechnen, überdieſs aber auch noch zu behaupten, daſs dieſer Betrag für jene Zeit einen mindeſtens 10fach höheren Werth repräſentirte, verſtehe ich nicht. Nach meiner, vom Goldwerthe ausgehenden, Berechnung kommen nur 28,800 RM. heraus = 6,300 Spth.; lege ich aber die neueſte Capitelstaxe für den Borgarfjord zu Grunde, welche das kúgildi oder Hundert auf 49 Rd. 5 Sk. hinaufſetzt (þjóðólfr, 25. Jahrg., S. 65—66), ſo berechnen ſich allerdings 47,090 däniſche Reichsthaler oder 23,545 Speciesth., aber dann fällt auch jeder Grund weg, den ſo berechneten Betrag noch zu verzehnfachen.

4) Sturlúnga, IV, cap. 40, S. 83.

5) Ebenda, V, cap. 7, S. 116.

6) Ebenda, cap. 14, S. 128.

7) Ebenda, cap. 33, S. 161.

Jedem, der in der Schlacht bei Bær einen Todtſchlag begangen hat, eine Zahlung von 10, Jedem, der einen anderen verwundet hat, eine ſolche von 5 Hunderten auf, während noch weniger Betheiligte mit $2^1/_2$ oder $1^1/_4$ Hunderten (»fimm aura ok hundrað«) durchkamen[1]), u. dgl. m. Aber das ſind Ziffern aus der Sturlungenzeit, in welcher die mächtigeren Häuptlinge bereits weit über das übrige Volk ſich erhoben hatten, und ebendamit auch ihnen gegenüber die Vertheilung des Vermögens nothwendig eine ſehr ungleichmäſsige geworden war; in der guten alten Zeit, da noch die Söhne aus den beſten Häuſern an der bäuerlichen Arbeit ſich betheiligten[2]), wo noch Männer wie Arnkell goði an dem Einbringen des Heues, oder Männer wie Gunnar von Hlíðarendi und Höskuldr Hvítaness-goði bei der Ausſaat des Kornes ſelber Hand anlegten[3]), und höchſtens die gröbſten Arbeiten, wie etwa das Melken der Schafe und Ausmiſten der Ställe[4]), für den vornemeren Hausherrn und ſeine Frau nicht recht paſslich erſchienen, müſſen auch die Vermogensverhältniſſe ungleich ſchlichter geſtaltet geweſen ſein, und nur unter dieſer Vorausſetzung erklärt es ſich denn auch, daſs ein Mann wie Hrafnkell Freysgoði, nachdem er ſein ganzes Vermögen verloren hat, durch umſichtige und ſparſame Wirthſchaft ſchon in wenigen Jahren ſich wider ſoweit emporarbeiten konnte, daſs er ein neues Godord erwarb und wider zu den angeſehenſten Männern ſeiner Gegend zählte[5]). Vermögensunterſchiede freilich beſtanden auch damals ſchon, und wenn es einvirkjar gab, die ganz ohne Gehülfen ihren Hof bewirthſchafteten, oder Leute, welche wie Þorkell im Gervidale nur mit einem weiblichen Dienſtboten hauſten[6]), ſo gab es auch gute Bauern, die ihre 18 Knechte hatten, wie Ölvir zu Reykir[7]), oder Häuptlinge, welche, wie Geirmundr heljarskinn, ihre 80 freier Dienſtboten, oder wie Þorſteinn Þorskabítr deren 60, oder wie Guðmundr ríki ihre 100 Dienſtboten und 100 Kühe[8])

1) Ebenda, VI, cap. 25, S. 234.

2) Vatnsdæla, cap. 22, S. 35; Ljósvetninga s., cap. 5, S. 13.

3) Eyrbyggja, cap. 37, S. 66; Njála, cap. 53, S. 82, und cap. 112, S. 170.

4) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 22.

5) Hrafnkels s., S. 22 und 24.

6) Fóstbræðra s., I, cap. 6, S. 19.

7) Ljósvetninga s., cap. 1, S. 4.

8) Landnáma, II, cap. 19, S. 123; Eyrbyggja, cap. 11, S. 12; Ljósvetninga s., cap. 5, S. 13.

hielten; allein mit ſolchen Ziffern ſind immerhin ganz ausnamsweiſe Vorkommniſſe bezeichnet, und an die Anſätze der Sturlungenzeit reichen ſelbſt ſie noch bei Weitem nicht hin. Dagegen zeigt die geſammte Verfaſſung Islands ſehr deutlich, daſs innerhalb der Bauerſchaft keine ſehr erheblichen ſocialen Unterſchiede beſtanden haben können. Während der Unterſchied, der zwiſchen den Goden als regierenden Herrn und den Bauern als ihren Unterthanen beſtand, und andererſeits auch der zwiſchen dieſen letzteren als ſelbſtſtändigen Hauswirthen und den einläufigen Leuten beſtehende Gegenſatz ſich ſcharf genug bemerklich macht [1]), wenn er auch zu keiner Abſtufung in Wergeld und Buſse ſich verhärtet, findet ſich nirgends eine ſchärfere Scheidung zwiſchen verſchiedenen Claſſen der Bauerſchaft ſelbſt durchgeführt, während doch in Norwegen der höldr von dem gewöhnlichen Bauern ſich ſcharf genug ſchied; eine unbefangene Beachtung aber der Geſchichtsquellen dürfte zu der Ueberzeugung führen, daſs in der Landnamezeit gröſsere Unterſchiede der ſocialen Stellung ſowohl als des Vermögens ſich allerdings bemerkbar machen als Folge der in Norwegen beſtehenden Zuſtände, daſs dieſelben aber in der nächſtfolgenden Zeit in einem ſehr entſchiedenen Rückgange begriffen ſind, um erſt im Laufe des 12. Jahrhunderts im Geleite der ſich bildenden gröſseren Herrſchaftsgebiete neuerdings und bedeutſamer noch als früher wider hervorzutreten. Die gröſsere Sorgfalt aber, welche die ältere Zeit auf die Landwirthſchaft verwandte, und welche ſich nicht etwa blos in einem gelegentlichen Betriebe des Ackerbaues, ſondern weit mehr noch in dem umfaſſenderen Betriebe der Rindviehzucht, der ſorgſamen Führung von Zäunen, dem geringeren der Fiſcherei beigelegten Werthe u. dgl. m. ausſpricht, muſste nothwendig zu einer beſſeren ökonomiſchen Lage der Bauern führen, und hiemit ſtimmt denn auch die andere Thatſache recht wohl überein, daſs, wie oben bereits bemerkt, ein nicht unbeträchtlicher Export an roher und verarbeiteter Wolle aus dem Lande gehen konnte, mit welchem ein guter Theil der Einfuhr ſich bezahlen lieſs, ohne daſs darum der Viehſtand im Lande oder die Nahrungsmittel vermindert zu werden brauchten, welche derſelbe abwarf. Eine endgültige Erörterung der wirthſchaftlichen Zuſtände der isländiſchen Vorzeit wird übrigens erſt dann möglich werden, wenn einerſeits durch ver-

1) Vgl. z. B. oben, S. 152, Anm. 3.

läffige Ausgaben einer Reihe bisher nur fehr mangelhaft edirter Quellen, wie zumal der vor allen wichtigen Sturlúnga, und andererfeits durch tüchtige Specialunterfuchungen über die Entftehungszeit und das Mafs der Glaubwürdigkeit fo mancher vielbenutzter Sagen, wie z. B. der Njála, für diefelbe der Weg geebnet fein wird.

§ 13. Die geiftige Cultur, und insbefondere die Litteratur.

Neben den wirthfchaftlichen Zuftänden Islands müffen felbftverftändlich auch die Zuftände der geiftigen Cultur feiner Bewohner während der Dauer des Freiftaates hier in überfichtlichen Zügen gefchildert werden; es empfiehlt fich indeffen, nach diefer Seite hin die Aufgabe möglichft kurz zu faffen, da eine ausführliche Erörterung den Stoff zu einem Buche für fich bieten würde. Gelegentlich der Bemerkungen, welche über die Erziehung der Kleriker zu machen waren, wurde bereits darauf aufmerkfam gemacht, wie neben dem gelehrten Unterricht, welchen die Kirche mit fich brachte, ein nationaler Bildungsgang ftand, der fich von jenem erfteren fcharf genug unterfchied[1]), und auch auf diejenigen Fertigkeiten wurde dabei bereits hingewiefen, auf welche man hauptfächlich Gewicht legte. Unter den körperlichen Uebungen war es das Laufen und Springen, das Laufen auf Schneefchuhen (skríða á skíðum) und Schlittfchuhen (kunna á ísleggjum), dann das Klettern, welches geübt wurde; ferner das Schwimmen und Tauchen, das Ringen (glíma), welches heutzutage noch auf der Infel mit grofsem Eifer und nicht geringer Kunftfertigkeit betrieben wird, fowie das Reiten. Als Spiele, welche körperliche Kraft und Gewandtheit zu entwickeln geeignet waren, werden zumal das Ballfpiel (knattleikr, hnattleikr) und das Seilziehen (reipdráttr) genannt, und auch vom Tanz (danz) ift, zumal in der Sturlungenzeit, oft genug die Rede, bei welchem übrigens die begleitenden Gefänge die Hauptfache gewefen zu fein fcheinen; die Sturlúnga hat uns zwei Zeilen eines Tanzliedes aufbewahrt[2]), und überdiefs bezeugt fie, dafs folche vielfach fatirifchen Inhaltes und auf Zeitbegebenheiten gedichtet waren[3]), während die Lebensbefchreibung

1) Vgl. oben, S. 151–2.

2) Sturlúnga, X, cap. 25, S. 317.

3) Ebenda, IV, cap. 26, S. 57, vgl. S. 62, wo freilich der Name danz nicht genannt wird; ferner VII, cap. 39, S. 79–80.

des B. Jón Ögmundarson auf erotiſchen Inhalt hindeutet[1]), und auch die Bezeichnung mansöngr für die Einleitung zu den in der ſpäteren Zeit ſo ſehr üblichen Balladen (rímur) an dieſen Ausgangspunkt erinnert, ſodaſs es nicht gerade zu verwundern iſt, wenn die Theilname am Tanze einem Prieſter bitter verübelt wird[2]). Die Uebung in der Führung der Waffen, der Axt alſo und des Schwerdtes, des Speeres und des Bogens, dann auch in der Deckung durch den Schild, ſchloſs ſich hieran an, und es verſteht ſich von ſelbſt, daſs auch ſolche Uebungen, wenn auch um ernſthafter Zwecke willen betrieben, doch vielfach zur Unterhaltung dienten[3]). In geiſtiger Beziehung ſahen wir zunächſt die Dichtkunſt und die Sagenerzählung betrieben, und beide Künſte werden denn auch neben Tanz, Ringkampf und mancherlei Spielen bei feſtlichen Zuſammenkünften zur Unterhaltung der Gäſte verwendet[4]). Man erzählte aber ebenſogut Ereigniſſe, die man ſelbſt erlebt hatte, oder die doch der neueſten Zeit angehörten, wie etwa þorgrímr tröllí am Garðaþíng in Grönland von dem Tode des þorgeirr Hávarsson erzählte, bei dem er ſelber die erſte Rolle geſpielt hatte, oder ein junger Isländer die Útfararsaga K. Harald harðráði's am Alldinge von deſſen Gefährten, Halldórr Snorrason, hörte und hinterher vor dem genannten Könige ſelber erzählte[5]), als Ereigniſſe einer längſt vergangenen Vorzeit, deren Erinnerung ja die längſte Zeit hindurch nur durch mündliche Ueberlieferung ſich bewahren ließs, oder auch durchaus ungeſchichtliche Vorgänge, wie etwa die Sage von Hrómundr Greipsson, Hröngviðr berserkr und Óláfr liðsmannakonúngr, oder von Ormr Bárcyjarskáld, oder wider von der Rieſinn Huld[6]),

1) Jóns bps s., cap. 13, S. 165, und Gunnlaugs Bearbeitung, cap. 24, S. 237.

2) Sturlúnga, IX, cap. 36, S. 258–9: vgl. V, cap. 8, S. 117, und Guðmundar bps s., cap. 97, S. 519.

3) Vgl. L. Engelstoft, Om den Priis, Oldtidens Skandinaver satte paa Legemsovelser (Kopenhagen, 1801); Skuli Thorlacius, Antiquitatum borealium observationes miscellaneæ, Specimen IV, S. 211–63 (ebenda, 1784); R. Keyſer, Nordmændenes private Liv i Oldtiden, S. 108–18 (Efterladte Skrifter, Bd. II, Abth. 2; Christiania, 1867), u. dgl. m.

4) Vgl. z. B. Vígaglúma, cap. 24, S. 385; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 46; Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23, und IX, cap. 51, S. 281; vgl. X, cap. 16, S. 304–5.

5) Fóstbræðra s., II, cap. 9, S. 87–88, und Flbk. II, S. 210; Haralds s. harðráða, cap. 99, S. 354–6 (FMS., VI), Morkinskinna, S. 72–3.

6) Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23; X, cap. 16, S. 304.

und nur die eigentlichen Mährchen, unter denen die Geſchichten von der böſen Stiefmutter bereits ihre Rolle ſpielen, ſcheinen auf das geringere Volk und die Jugend beſchränkt geweſen zu ſein[1]). Man trug andererſeits nicht nur altüberlieferte Lieder (forn kvæði) oder eigene Kunſtgedichte vor, ſondern wie in der Gegenwart ſpielte auch in der Vorzeit bereits die Stegreifdichtung eine groſse Rolle; bei jedem einigermaſsen auffälligeren Ereigniſſe pflegte der Isländer, wenn er überhaupt nur geweckteren Sinnes und der Verskunſt mächtig war, die eine oder andere Strophe hinzuwerfen, und die Sturlúnga zumal zeigt an einer langen Reihe von Beiſpielen, daſs der ſcharfſpitzige Witz, den man heutzutage auf der Inſel in gelegentlich gedichtete Spottverſe zu legen weiſs, bereits der alten Zeit vollkommen geläufig war. Frühreif wie ſie überhaupt waren, fiengen die isländiſchen Knaben auch ſchon in jüngſten Jahren zu dichten an, und wenn wir von Kindern hören, die mit 5 Jahren bereits durch Tödtung irgend eines Thieres zur Zulaſſung zu Knabenſpielen ſich qualificiren muſsten, oder wie Egill Skallagrímsson bereits in ihrem ſiebenten Jahre ihren erſten Todtſchlag begehen, ſo finden wir andererſeits auch Verſe aufbewahrt, welche dieſer letztere als dreijähriges Kind gedichtet haben ſoll[2]); wie weit aber die Kenntniſs fremder Gedichte reichen konnte, dafür gewährt der blinde Stúfr Kattarson einen Beleg, welcher, ſelbſt ein Dichter, dem K. Harald harðráði an einem Abende 30 flokkar zum Beſten giebt, und behauptet, obwohl deren noch viele unvorgetragen geblieben ſeien, doch der drápar nicht weniger zu können als der flokkar[3]), und einen weiteren Beleg bietet Snorri Sturluson, welcher die maſſenhaft in ſeine Werke verwobenen Verſe der verſchiedenſten Dichter doch ſicherlich ebenfalls gröſstentheils ſeinem Gedächtniſſe entnommen haben muſs. Um ſo auffälliger erſcheint, daſs die Isländer der alten Zeit ſich bereits vollkommen ebenſo unmuſikaliſch erwieſen, wie ſie dieſs mit verſchwindend geringen Ausnamen noch heutzutage ſind. Zauberformulare ſcheinen zwar

1) Oddr, Prolog, S. 1; Sverris s., cap. 7, S. 18; vgl. Hrólfs s. kraka, cap. 15, S. 31.

2) Flóamanna s., cap. 10, S. 128; Eigla, cap. 40, S. 77—8 und cap. 31, S. 63—4.

3) Haralds s. harðráða, cap. 110, S. 391 (FMS., VI); eine geringere Ziffer giebt die Flbk, III, S. 380, die Morkinskinna, S. 105 aber hat hier eine Lücke.

im Heidenthume geſungen worden zu ſein, da der Ausdruck galdr von gala, d. h. ſingen, ſich ableitet und auch wirklich in alten Liedern dieſes Zeitwort von dem Vortrage ſolcher Formeln oft genug gebraucht wird; in der chriſtlichen Zeit dagegen wird unter söng und syngja regelmäſsig der recitirende Vortrag der kirchlichen Liturgie und Gebete verſtanden, und auch von Zauberern wird in Bezug auf ihre Sprüche der Ausdruck kveða gebraucht[1]), worunter doch ſicherlich nur jene halb ſprechende, halb ſingende Art verſtanden werden kann, in welcher die Isländer noch heutigen Tages nicht müde werden halbe Tage lang ihre rímur hören zu laſſen. An muſikaliſchen Inſtrumenten kannte man in Norwegen die Trompete (lúðr) und das Horn (horn) als Mittel zum Geben militäriſcher Signale oder zum Zuſammenblaſen der Burgerſchaft in den Städten; auf Island aber finde ich beide, wenigſtens in älterer Zeit, nicht genannt, denn der Hörnerſchall, welchen man einmal bei den abgeſchiedenen Geiſtern im Berge Helgafell hört[2]), kommt von Trinkhörnern. Die Geige und die Fiedel (fiðla, gígja) werden im Norden früh genannt, und nicht minder auch die Harfe (harpa). Schon K. Hugleikr Álfsson hat ſeine »allskonar leikara, harpara ok gígjara ok fiðlara« um ſich, und bei K. Ólaf Eiríksson von Schweden finden ſich ebenfalls »leikarar með hörpur ok gígjur ok söngtól«[3]); aber was das für Geſellen waren, zeigt ſich daraus, daſs die »leikarar ok trúðar« am Hofe des K. Haraldr hárfagri und wider des K. Magnús Erlingsson, zu ihrer mit Geigen, Pfeifen und Trommeln gemachten Muſik auch wohl Hunde tanzen oder über den Stock ſpringen laſſen[4]). Auf Island führt bereits zu Ende des zehnten Jahrhunderts Mörðr den Beinnamen gígja und Spielleute fanden wir gelegentlich am Allding erwähnt[5]); aber auch hier gehören ſie zu den verachteten Perſonen, und iſt es ſicherlich nicht als ein Ehrentitel gemeint, wenn ein einzelner Mann den Namen Ánn trúðr führt. Nur die Harfe ſcheint eine ausnamsweiſe Stellung eingenommen zu haben. Fertigkeit im Harfenſpiele ſahen wir bereits

1) Z. B. Laxdæla, cap. 35, S. 142, und cap. 37, S. 152; þorfinns s. karlsefnis, cap. 3, S. 378; auch Kgsbk, § 7, S. 22, und KrR., cap. 16, S. 76.

2) Eyrbyggja, cap. 11, S. 12 13.

3) Heimskr. Ynglínga s., cap. 25, S. 19, und Ólafs s. helga, cap. 96, S. 316.

4) Fagrskinna, § 8; Sverris s., cap. 85, S. 207—8.

5) Oben, S. 166.

einem frommen Biſchofe und einem angeſehenen Prieſter nachgeruhmt, und ſowohl K. Haraldr harðráði als Rögnvaldr jarl von den Orkneys zählt das Harfenſpiel zu den Künſten, auf die er ſich etwas zu Gute thut[1]: in einer Reihe von Eddaliedern, der Völsúnga und Nornagestssaga, der Bárðar saga Snæfellsáss wird des Inſtrumentes gedacht, ſodaſs deſſen früher und nationaler Gebrauch im Norden nicht bezweifelt werden kann. Man möchte die Vermuthung wagen, daſs das bei den Wälſchen, Schotten und Iren ſo vielgefeierte Inſtrument, über welches neuerdings Eugen O'Curry und W. K. Sullivan ſo reichliche Nachrichten gegeben haben[2], von den Kelten aus zu den Nordleuten gelangt ſei, wenn nicht die demſelben beigelegte Benennung einerſeits eine allgemein germaniſche, und andererſeits allen keltiſchen Sprachen fremde wäre. Indeſſen iſt auf Island auch dieſes Inſtrument, ſoviel ich ſehen kann, auf geiſtliche Kreiſe beſchränkt geblieben und erſt in der chriſtlichen Zeit überhaupt wider in Gebrauch gekommen, ſodaſs die unmuſikaliſche Natur des Volkes auch nach dieſer Seite hin keinen Abbruch erleidet[3]. Auch von dem Betriebe der bildenden Künſte finden ſich nur inſoweit Spuren, als etwa vom Handwerke aus einzelne Uebergänge zu ihnen hinüberführten; von Perſonen geiſtlichen ſowohl als weltlichen Standes, dann weiblichen ſowohl als männlichen Geſchlechtes, die ſich durch beſondere Kunſtfertigkeit in mechaniſchen Dingen auszeichneten, iſt gelegentlich bereits geſprochen worden, und wenn zwar die wunderbaren Kunſtſtücke, die Hreiðarr þorgrimsson und Króka-Refr gemacht haben ſollen ohne doch jemals zuvor ein Handwerk betrieben zu haben[4], augenſcheinlich auf bloſer Erfindung beruhen, ſo ſetzt doch immerhin auch eine derartige Erfindung den Glauben an die Möglichkeit ähnlicher Leiſtungen voraus, welche ziemlich auf der Grenze zwiſchen Kunſt und Handwerk ſtehen. Von dem Betriebe der Rechtskunde, Genealogie und Menſchenkunde war oben bereits die Rede, und zumal auch von dem Unterrichte,

1) Morkinskinna, S. 15; Orkneyinga s., S. 150; vgl. oben, S. 254.

2) On the Manners and Customs of the ancient Irish, I, S. CCCCLXXXIII und fgg. und III, S. 212 und fgg. (1873).

3) Keyser, ang. O. S. 121—5, wo indeſſen der zwiſchen Norwegen und Island beſtehende Unterſchied unbeachtet bleibt.

4) Haralds s. harðráða, cap. 28, S. 214 16 (FMS., VI) und Morkinskinna, S. 42 3; Krókarefs s., S. 9—11, u. dgl. m. Vgl. oben, S. 254 und 424—5; dann Weinhold, S. 417—28.

der in der erſteren von erfahrenen Männern ertheilt wurde; dagegen mag hier noch erwähnt werden, daſs auch die Arzneikunde betrieben wurde, und zwar von Weibern ſowohl als von Männern. In den Hávamál und Sigrdrífumál iſt bereits von ihrem Betriebe die Rede, und die mythiſchen ſowohl als die erdichteten Sagen wiſſen von mancherlei auffälligen Heilungen zu erzählen, welche ſei es nun durch den Gebrauch halbwegs übernatürlicher Mittel, oder auch durch rein kunſtmäſsige Operationen erzielt wurden[1]). Aber auch die geſchichtlichen Sagen zeigen auf der einen Seite geheime Zauberkünſte gebraucht um Krankheiten zu geben oder zu nemen, wie etwa Runen[2]) oder einen Zauberſteinn (lyſſteinn), der Wunden zu heilen vermag, die ſonſt unheilbar ſind, oder auch durch chriſtliche Gebete und Segnungen, Reliquien und Wunderthäter Heilungen vermittelt, während ſie auf der anderen Seite auch von einem rein naturgemäſsen Betriebe der Medicin und Chirurgie Zeugniſs ablegen. Eine Álfgerðr læknir wird uns genannt, welche zu Hülfe gerufen wird um Verwundete zu heilen, und auch Vígaglúms Frau Halldóra, und deſſen Schweſter Helga machen ſich in ähnlicher Weiſe nützlich, þuríðr Túnguoddsdóttir aber heilt zwei Gegner, die im Zweikampfe ſich wechſelſeitig verwundet hatten[3]); andererſeits wird uns von einem þorvarðr læknir und deſſen glücklichen Curen erzählt, — Snorri goði weiſs aus der Beſchaffenheit des Blutes zu erkennen, wie tief die Wunde war, aus der es gefloſſen, und er verſteht auch mit der Zange den Pfeil aus einer Wunde zu ziehen, und zu beurtheilen, wieweit ſich beim Heilungsproceſse die Sehnen dehnen, — man wuſste Leuten, denen ein Bein abgehauen worden war, dafür einen hölzernen Stelzfuſs zu machen, wofür Namen wie þórir viðleggr oder Önundr trèfótr genügenden Beleg geben[4]), u. dgl. m. In der Sturlungenzeit zumal wird gar oft von Leuten geſprochen, die durch beſondere Heilkunſt ſich auszeichneten. So wird z. B. der Bauer Snorri Arngeirsson als ein guter Arzt gerühmt, und von ihm der Beinbruch geheilt, den der junge Guðmundr Arason erlitten

1) Vgl. z. B. Volsúnga s., cap. 8, S. 131—2; Hrólfs s. Gautrekssonar, cap. 20, S. 138—9, u. dgl. m.

2) Z. B. Eigla, cap. 75, S. 182—3, und cap. 79, S. 190.

3) Droplaugarsona s., S. 26: Vígaglúms s., cap. 23, S. 381—3; Landnáma, II, cap. 6, S. 80.

4) Vopnfirðinga s., S. 29; Eyrbyggja, cap. 45, S. 87 und 88, ferner cap. 18, S. 25; Grettla, cap. 2, S. 3, und cap. 11, S. 15.

hatte; da aber ein Knochenſtück in der Wunde geblieben war und dieſe darum ſich nicht völlig ſchlieſsen wollte, wandte man ſich an den Prieſter Helgi Skeljúngsson, einen ausgezeichneten Arzt, und dieſer weichte den Fuſs wider auf, lieſs den Knochen mit einer Zange herauszichen, und heilte dann vollends die Wunde [1]), wie er denn auch in anderen Fällen widerholt ärztliche Hülfe leiſtete [2]). Ein Brandr læknir, ein Helgi læknir und ein zweiter deſſelben Namens, dann ein Prieſter Dálkr, werden auf Island genannt, während in Norwegen þorgils skarði auf K. Hákons Rath von einem Arzte Vilhjálmr mit Glück an ſeiner Hafenſcharte operirt wird [3]); ein ganz beſonders tüchtiger Arzt war aber Hrafn Sveinbjarnarson, von dem es heiſst, daſs er aufserdem auch ein guter Schwimmer, trefflicher Schütze und in allen körperlichen Uebungen gewandt, ein geſchickter Juriſt und Dichter, ein fertiger Arbeiter in Holz und Eiſen wie Wieland der Schmied (völundr at hagleik), endlich ſogar in den gelehrten Studien wohl bewandert war, obwohl er lediglich die Tonſur, aber nicht einmal die niederen Weihen empfangen hatte. Jederzeit ſtand er den Leuten zu Dienſten, die ihn um ärztliche Hülfe angiengen, und Viele ſoll er geheilt haben, die dem Tode bereits verfallen ſchienen, ohne jemals Bezahlung für ſeine Bemühung zu nemen; wir erfahren von einem Steinſchnitte, den er glücklich ausführte, von einem Aderlaſſe, durch den er ein Weib von der Hypochondrie curirte, und noch von ein paar anderen glücklichen Curen deſſelben [4]). Dabei war der Mann im Beſitze von Godorden, und von vornemſter Abkunft; gerade ſein Beiſpiel zeigt aber, wie ſich in der Medicin der Alten natürliches Geſchick und Verſtändniſs in wunderlichſter Weiſe mit abergläubiſchen Meinungen miſchte. Nach ſeiner glücklichen Schlacht gegen die Wenden auf Hlýrskógsheiðr ſoll K. Magnús der Gute (1043), weil es an Aerzten fehlte, zum Verbinden der Verwundeten 7 oder 12 Männer ausgewählt haben, die nach einer von ihm ſelbſt angeſtellten Probe die weichſten Hände hatten, und zur Belohnung der damals geleiſteten Dienſte

1) Guðmundar bps s., cap. 8, S. 424—5; Sturlunga, III, cap. 2, S. 120—1.

2) Sturlunga, II, cap. 13, S. 60, cap. 18, S 72—3, und cap. 23, S. 79; III, cap. 37, S. 192—3.

3) Ebenda, III, cap. 37, S. 192; V, cap. 2, S. 105, und cap. 13, S. 126—7; VII, cap. 48, S. 97; VIII, cap. 6, S. 133.

4) Hrafns s., cap. 3, S. 640—1; cap. 4, S. 643—5.

ſollen dieſe Auserwählten für ſich und ihre Nachkommen die ärztliche Kunſt geſchenkt erhalten haben; unter ihnen waren aber 2 isländiſche Männer, von deren einem Hrafn in gerader Linie abſtammte[1]). Der Glaube an beſondere Arzteshände (læknishendr), von denen ſchon die Sigrdrífumál ſprechen, und deren Beſitz man ſpäterhin zumal auch dem heiligen Ólaf nachrühmte[2]), reicht demnach auch auf Island bis in die letzten Zeiten des Freiſtaates herab[3]). Ich unterlaſſe es, auf weitere Wiſſenszweige näher einzugehen, wie etwa auf die Kenntniſs neuerer Sprachen, des nationalen und kirchlichen Kalenderweſens (rímkænnska), der Sternkunde, Geographie, u. dgl. m., oder auf die Fertigkeit in einzelnen Würfel- oder Brettſpielen, auf welche noch heutzutage der Isländer einen gewiſſen Werth zu legen pflegt; vielmehr will ich nur noch erwähnen, daſs K. Haraldr harðráði des Reitens und Schwimmens, des Gehens auf Schneeſchuhen und des Ruderns, des Schieſsens, Harfenſpielens und Dichtens ſich rühmte, wobei, da ſeiner Künſte 8 ſein ſollen, und die Poeſie doch nicht zweimal gezählt ſein kann, eine Textesverderbniſs uns die ächte entzogen hat, und daſs Rögnvaldr jarl ſogar 9 Künſte zuſammenbrachte, unter denen neben dem Rudern, Schieſsen und Laufen auf Schneeſchuhen, dann dem Harfenſpiele und der Dichtkunſt, das Brettſpiel und die Runenkunde, das gelehrte Wiſſen (bók) und die Handwerkskünſte (smíðir) genannt werden[4]). — Alles in Allem genommen war hiernach die Bildung des einigermaſsen beſſer ſtehenden Mannes auf der Inſel eine zwar ſehr eigens geartete, aber doch zugleich ſehr mannigfaltige, ſelbſt wenn man von dem oft genug vorkommenden Falle abſieht, da ein ſolcher neben dem nationalen auch zugleich an dem gelehrten Wiſſen ſich betheiligte. Da dieſelbe nicht ſchulmäſsig, ſondern auf dem Wege der häuslichen Erziehung, gelegentlichen Unterrichtes Seitens einzelner hervorragender Männer, endlich durch das Leben ſelbſt und zumal fleiſsiges Herumtummeln im Auslande erworben

---

1) Ebenda, cap. 2, S. 639—40; Magnúss s. góða, cap. 36, S. 73—4 (FMS. VI); Heimskr, cap. 29, S. 535—6.

2) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 200, S. 462.

3) Vgl. übrigens Jón Gislason, Tentamen historicum de medicina veterum Septentrionalium, I—IV (1779—82), und Weinhold, S. 384—93; beide Verfaſſer berückſichtigen übrigens die geſchichtlichen Quellen zu wenig, und die erdichteten zu ſehr.

4) Oben S. 452, Anm. 1.

werden mufste, konnte dieſelbe von Vornherein keinen allzu einſeitigen und pedantiſchen Charakter annehmen, und die vielfache Anregung, welche theils das öffentliche Leben, theils aber auch die wirthſchaftliche Stellung des vermöglicheren Mannes dieſem gab, mufste vollends zu einer grofsen Allſeitigkeit und Rundung ſeiner Perſönlichkeit führen. Die Ueberhäufung mit practiſchen Geſchäften während des Sommers liefs keine allzu doctrinäre Richtung der geiſtigen Cultur aufkommen, während die ſtillen Wintermonate die nöthige Erholung von der körperlichen Arbeit und die nöthige Ruhe zu geiſtiger Sammlung und nachdenklichem Studium gewährten. Man wird hiernach kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dafs die Isländer der alten Zeit bereits ziemlich derſelben geiſtigen Beſchaffenheit geweſen ſeien, welche ſie zufolge der ſich weſentlich gleich gebliebenen klimatiſchen, natürlichen und wirthſchaftlichen Zuſtände des Landes noch heutzutage zeigen. Die Nothwendigkeit, ſtets nach den verſchiedenſten Seiten hin den Bedürfniſſen des eigenen Hofes ſelbſt genügen zu müſſen, machte und macht den Islander nachdenklich, erfinderiſch, anſtellig, ſodafs er als Zimmermann und Schreiner, als Schmied und als Sattler, als Seemann wie als Landwirth ſich gleich gut zu helfen, und nebenbei auch im Nothfalle ſeinen Hausgottesdienſt zu halten und ſeine Kinder zu unterrichten weifs, während er als Dichter, Juriſt, Gold- oder Silberſchmied, Schnitzer in Holz oder Zahn, u. dgl. m. in ſeiner freien Zeit ſich beſchäftigt, und in Staat, Kirche oder Gemeinde ſeine Stelle ausfullt, oder auch, in der älteren Zeit wenigſtens, in den fortwährenden inneren Kämpfen ſeinen Mann ſtellt. Aber freilich mufste und mufs noch die Vielſeitigkeit der Beſchäftigungen in eben dem Mafse die Erlangung voller Fertigkeit in irgend einer derſelben erſchweren, in welchem ſie die allgemeine Behendigkeit des Mannes erhöht, und die Nachtheile, welche der weitgehende Mangel an Arbeitstheilung mit ſich bringt, müſſen ſchon für den Einzelnen neben den Vortheilen, welche ſie bietet, mit in den Kauf genommen werden, während ſie für das Volk im Ganzen genommen dieſe letzteren weitaus überwiegen. Weder in der Litteratur und zumal fachwiſſenſchaftlichen Litteratur, noch in der Kunſt, weder in der Landwirthſchaft noch im Handwerk vermag Island gegenwärtig mit dem Auslande zu concurriren, weil fachmäſsige Bildung und Ueberlieferung dem Lande nahezu in allen Berufszweigen fehlt, und ſomit auch der Begabteſte nur ſelten über das Mafs eines gewiſſen Dilettantismus ſich zu erheben vermag. In der Vorzeit ſtand die Sache

naturlich an und für ſich nicht anders; indeſſen darf doch nicht überſehen werden, daſs dieſelben Zuſtände auf der Inſel damals bei Weitem nicht dieſelbe nachtheilige Bedeutung haben konnten wie jetzt. Der geſammte Norden, und zumal Norwegen, deſſen Zuſtände für Island in erſter Linie in Betracht kamen, ſtand im früheren Mittelalter auf einer ziemlich ähnlichen Entwicklungsſtufe wie die Inſel ſelbſt; Kunſt, Wiſſenſchaft, Handwerk war dort nicht erheblich weiter gediehen als hier, und wenn zwar die leichtere Verbindung zumal mit Deutſchland, ſowie die gröſsere politiſche Bedeutſamkeit Norwegens das Einſtrömen ausländiſcher Bildungselemente in dieſes Reich erleichterte, ſo ging dafür hier die Ueberlieferung der alten nationalen Cultur um ſo früher zu Grunde. Während alſo heutzutage Island, allein ſtationär geblieben, obwohl alle Nachbarlande einen gewaltigen Aufſchwung genommen haben, trotz aller geiſtigen Regſamkeit ſeiner Bewohner die Folgen ſeiner ungünſtigen Lage und geringen Bevölkerung ſchwer empfindet, ſtand es in der freiſtaatlichen Zeit mit dieſen weſentlich auf der gleichen Stufe, ja es erwies ſich ihnen gegenüber durch die gröſsere Geweckтheit ſeiner Bevölkerung und die ungebrochene Fortdauer der nationalen Ueberlieferungen ſogar ſehr erheblich überlegen. Nicht ſowohl ein Zurückgehen der geiſtigen Cultur auf der Inſel während der letzten 6 Jahrhunderte iſt es ſomit, was uns die Isländer der Vorzeit in einem ſo ungleich glänzenderen Lichte erſcheinen läſst, als vielmehr die ganz andere Thatſache, daſs dieſelbe an den ſehr erheblichen Fortſchritten keinen verhältniſsmäſsigen Antheil genommen hat, welche das übrige nördliche Europa im Verlaufe dieſer Zeit machte, und daſs ſomit wenn auch nicht die abſolute, ſo doch die relative Leiſtungsfähigkeit des Volkes eine ſehr beträchtlich geringere geworden iſt.

Ein Blick auf die isländiſche Litteratur mag zum Schluſſe noch vervollſtändigen, was über das geiſtige Leben der Inſel und deſſen Bedeutung für die übrigen Reiche des Nordens zu ſagen war [1]). Es fällt aber der Beginn einer isländiſchen Litteratur nicht

1) Vgl. Rosselet's Aufſatz über »Isländiſche Literatur«, in der Allgemeinen Encyklopädie, Section II, Bd. 31, S. 241—314 (1855); N. M. Petersen, »Bidrag til den oldnordiske Literaturs Historie«, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1861, S. 5—304; Rud. Keyser, »Nordmændenes Videnskabelighed og Literatur«, 1866, in deſſen Efterladte Skrifter, I; meine Abhandlung: »Ueber die Ausdrücke altnordiſche, altnorwegiſche und isländiſche Sprache«, in den Abhandlungen der bayer. Akademie d. W., I. Cl., XI. Bd., S. 457—706 (1867).

vor den Anfang des 12. Jahrhunderts, und hängt derſelbe zuſammen mit den erſten Verſuchen, die lateiniſche Schrift der Landesſprache anzupaſſen. Wohl hatte man im Norden ein eigenes Runenalphabet, deſſen man ſich zu kurzen Inſchriften auf Stein und Metall, zu zauberiſchen Zwecken, allenfalls auch gelegentlich einmal zum Aufzeichnen von Liedern bediente; aber zu eigentlich litterariſchen Zwecken wurde daſſelbe nicht gebraucht, vielmehr griff man nach dem Beiſpiele anderer Völker zum lateiniſchen Alphabet, als man es wagte, mit ſchriftſtelleriſchen Verſuchen in der Landesſprache hervorzutreten. Als der erſte Verfaſſer in einheimiſcher Sprache tritt uns aber Ari þorgilsson († 1148) entgegen, mit dem Beinamen hinn fróði, d. h. der wohlunterrichte, und ihm wird denn auch die Conſtruction eines neuen Alphabets, wenn nicht gar die Verfaſſerſchaft einer grammatiſchen Abhandlung zugeſchrieben[1]); ſein Hauptwerk aber bildete die Íslendingabók, ſammt den aus ihr hervorgegangenen weiteren Werken. Wir wiſſen aus Ari's Prolog zu dem uns erhaltenen »Libellus Islandorum«, daſs derſelbe ſeine isländiſche Geſchichte auf den Rath der Biſchöfe þorlákr Runólfsson und Ketill þorsteinsson, ſowie des Prieſters Sæmundr fróði einer Umarbeitung unterzog, über deren Verhältniſs zu der, uns verlorenen, erſten Redaction die Meinungen weit auseinandergehen. Meines Erachtens war nun, wie ſchon die Verſchiedenheit des Titels andeutet, das urſprüngliche Isländerbuch das umfaſſendere Werk geweſen, und hatte daſſelbe auſser zahlreichen geſchichtlichen Bemerkungen über die Inſel auch noch die Stammtafeln ihrer vornemſten Geſchlechter und Mancherlei über die Geſchichte der Könige von Norwegen, dann auch von Dänemark und von England enthalten; durch Ausſcheidung der beiden letzteren, etwas fremdartigen Elemente entſtand aber ſodann unſer Isländerbüchlein, und mag ſein, daſs Ari auch die beiden ausgeſchiedenen Stoffe zu zwei weiteren ſelbſtſtändigen Werken verarbeitete, und damit einerſeits,

1) Vgl. über ihn meine Bemerkungen in der Germania, XV, S. 291—321, welche übrigens die Bekanntſchaft mit E. Chr. Werlauff's trefflicher Abhandlung De Ario multiscio (1808) vorausſetzen. Auf die Frage, wieweit Sæmundr fróði in lateiniſcher Sprache geſchrieben habe, wie man bisher annam und ich noch für richtig halte, oder in einheimiſcher Sprache, aber unter Benützung eines unpraktiſchen Alphabets, wie Rosselet, S. 306, meint, oder endlich gar nicht, ſodaſs die auf ihn verweiſenden Stellen nur mündliche Mittheilungen des Mannes im Sinne haben, wie Storm S. 15—16 behauptet, laſſe ich hier dahingeſtellt, wie ich denn überhaupt die in lateiniſcher Sprache geſchriebenen Werke nicht berückſichtige.

wie die Hauksbók andeutet, die Grundlage zu unſerer Landnama, und andererſeits wie der Prolog zur Heimskringla und der gröfseren Ólafs saga ens helga vermuthen läſst, auch die Grundlage zu den Noregs konúnga æfi legte[1]). Aus einem in der jüngeren Edda erhaltenen grammatiſchen Tractate, welchen man nicht ohne Grund dem bereits mehrfach erwähnten gelehrten Zimmermanne Þóroddr Gamlason beilegt, erfahren wir, dafs man noch um ein paar Jahrzehnte ſpäter neben Ari's Schriften nur ein paar Geſetze, einige genealogiſche Aufzeichnungen, endlich einige kirchliche Schriften in der Landesſprache beſafs, welche letzteren überdiefs ſicherlich nur aus dem Lateiniſchen in dieſe überſetzt worden ſein werden. Von jetzt ab gieng es aber bereits raſch voran mit der isländiſchen Litteratur, und zwar auf ſehr verſchiedenen Gebieten. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts ſchrieb Eirík Oddsson ſein Hryggjarstykki, von dem ich trotz G. Storms kategoriſchem Machtſpruche noch immer annehmen möchte, dafs es die norwegiſche Königsgeſchichte in den Jahren 1130–61, und nicht blos in den Jahren 1130–39 behandelte[2]). Am Ende desſelben, oder am erſten Anfange des 13. Jahrhunderts ſchrieb der Abt Karl Jónsson im Auftrage K. Sverrirs deſſen Lebensbeſchreibung, und auch die zwiſchen den Königen Ingi und Sverrir in Mitte liegenden Lebensbeſchreibungen der Könige Hákon herðibreið und Magnús Erlingsson ſcheinen von gleichzeitiger Hand geſchrieben; daſſelbe dürfte von den Lebensbeſchreibungen der Könige Hákon Sverrisson, Guðormr Sigurðarson und Ingi Bárðarson gelten, welche ſämmtlich dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehören, von der Hákonar saga gamla aber und der Magnúss s. lagabætis wiſſen wir wider mit voller Beſtimmtheit, dafs ſie der isländiſche Geſetzſprecher Sturla Þórðarson († 1284) verfaſste. Alle dieſe Arbeiten ſchliefsen ſich inſoweit an Ari's norwegiſche Königsge-

1) Vgl. in letzterer Richtung die ſchöne Ausführung von A. Gjessing, Undersogelse af Kongesagaens Fremvæxt, S. 1—7 (1873).

2) Vgl. G. Storm, Snorre Sturlassöns Historieskrivning, S. 17—20 (1873). Wenn der Verfaſſer ſich darauf beruft, dafs Eirík nach der Heimskr. und Morkinsk. nur über 2 Söhne K. Haralds geſprochen und darum vor 1142 ſeine Geſchichte beendigt haben müſſe, ſo erwidere ich, dafs die Morkinsk. dieſs gar nicht ſagt, dafs die Angabe der Heimskr. mit der Wortfaſſung anderer Bearbeitungen in Widerſpruch ſteht und vielleicht nur auf einem Misverſtändniſſe der Worte der Morkinsk. beruht, dafs endlich möglicherweiſe Eirík den Eysteinn gar nicht als K. Haralds Sohn betrachtete, wie derſelbe denn auch niemalen einen Vaterſchaftsbeweis erbracht hatte.

ſchichte an, als ſie wie dieſe Glaubwürdigkeit beanſpruchen konnen; hatte Ari mühſam aus einzelnen, von ihm namentlich genannten Gewährsmännern ſeine Nachrichten herausgefragt, ſo halten dieſe ſeine Nachfolger an demſelben Verfahren feſt, ſoweit ſie nicht etwa geradezu aus eigner Wiſſenſchaft erzählen, wie dieſs letztere ja auch bei Ari theilweiſe vorgekommen war. Aber die Form der Darſtellung iſt bei dieſen ſpäteren Werken eine ganz andere als bei Ari, ſoferne dieſer letztere, ausländiſchen Muſtern folgend, eine kritiſche annaliſtiſche Geſchichte giebt, während jene durchaus die nationale Form einhalten, welche durch den Gebrauch des mündlichen Erzählens von Sagen ſich ausgebildet hatte. Von anderer Seite her führten andere Wege nach derſelben Richtung. Kirchliche Bedürfniſſe hatten längſt zur Abfaſſung von Legenden geführt, welche die Lebensgeſchichte dieſes oder jenes Heiligen in mehr oder minder ſalbungsvollem Tone behandelten, und es lag nahe, in gleicher Weiſe einzelne Perſönlichkeiten zu behandeln, welche in der einheimiſchen Bekehrungsgeſchichte eine hervorragende Rolle geſpielt hatten. In der That finden wir, daſs der Monch Oddr Snorrason von Þingeyrar am Schluſse des 12. Jahrhunderts eine Lebensbeſchreibung des Königs Ólaf Tryggvason, und vielleicht vorher noch auch des heil. Ólafs, und daſs der demſelben Kloſter angehörige Mönch Gunnlaugr Leifsson († 1218) nur wenig ſpäter Lebensbeſchreibungen des hl. Ambrosius, K. Ólaf Tryggvason's, endlich B. Jón Ögmundarson's verfaſste. Alle dieſe Schriften wurden freilich zunächſt in lateiniſcher Sprache verfaſst, wie dieſs ihre kirchliche Beſtimmung mit ſich brachte; aber ſie wurden frühzeitig in die Landesſprache übertragen, und ſind überdieſs hinſichtlich ihrer Darſtellungsform ſichtlich durch die nationale Sagenerzählung ebenſofehr wie durch die kirchliche Legendenſchreibung beeinflufst, wie dieſs die Vergleichung mit ſo manchen anderen, lateiniſch oder altnordiſch, ſchwediſch oder niederdeutſch geſchriebenen Olafslegenden rein kirchlicher Art deutlich erkennen läſst. Auch ſpäter noch wurden in gleicher Weiſe einzelne nordiſche Königsſagen bearbeitet, wie denn z. B. der Prior Styrmir Kárason von Viðey († 1245) die Lebensgeſchichte des hl. Ólafs in ſolcher Weiſe ſchrieb; andererſeits entſtand aber auch eine Reihe von Werken, welche, in anderer Weiſe an Ari fróði ſich anſchlieſsend, die norwegiſche Königsgeſchichte ihrem ganzen Verlaufe nach zuſammenhängend behandelten, und ſomit bei kürzerer Faſſung den etwas weitſchweifigen Sagenſtyl nicht mit gleicher Weiſe einhalten konnten. Ich rechne

dahin das Ágrip af Noregs konúnga sögum, welches im letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts geſchrieben zu ſein ſcheint, und von deſſen norwegiſcher Abkunft mich auch G. Storms ſcharfſinnige Ausführungen nicht zu überzeugen vermögen[1]), ferner die Fagrskinna[2]), deren isländiſche Herkunft bereits Jón Þorkelsson ſichergeſtellt und auch Storm nicht mehr angefochten hat, endlich auch die Morkinskinna, welche freilich nicht die ganze Königsgeſchichte, ſondern nur die Geſchichte der Könige von Magnús góði angefangen behandelt, ſowie eine Reihe ſpäterer Bearbeitungen, auf deren theilweiſe wider abweichenden Charakter ich indeſſen noch beſonders aufmerkſam zu machen habe. Schon die Morkinskinna ſteht zwar inſoferne den beiden erſtgenannten Compendien zur Seite, als ſie nicht die Biographie eines einzelnen Königs, ſondern die Geſchichte einer ganzen Reihe von Königen behandelt; ſie unterſcheidet ſich jedoch zunächſt vom Ágrip und in minderem Maſse auch von der Fagrskinna durch eine weit gröſsere Weitläufigkeit und conſequente Durchführung des Sagenſtyles. Entſchiedener noch tritt die gleiche Eigenthümlichkeit in einer Reihe von Werken hervor, welche wie die Heimskringla, Eyrspennill, Fríssbók, Hulda (zuweilen auch als Hryggjarstykki bezeichnet), Hrokkinskinna, Flateyjarbók geradezu nur als mehr oder minder weit reichende Sammlungen und allenfalls auch Bearbeitungen einzelner Königsſagen auftreten. Ich laſſe die viel beſtrittene Frage, ob Snorri Sturluson († 1241) wirklich als der Verfaſſer der uns vorliegenden Heimskringla, oder nur einer Reihe von einzelnen Königsſagen anzuſehen ſei, welche erſt hinterher zu jenem Geſammtwerke zuſammengeſtellt wurden, hier umſomehr unerörtert, als dieſelbe durch A. Gjessings gründliche Unterſuchungen, welche dermalen nur zum geringſten Theile veröffentlicht ſind, in ein erheblich neues Licht gerückt zu werden verſpricht; indeſſen kann ich nicht umhin zu bemerken, daſs mir auch jetzt noch die letztere Alternative die richtige ſcheint, und daſs ich nicht abgeneigt wäre, neben einer Ynglínga saga, einer Óláfs saga Tryggvasonar, welche in ihrem Eingange bis auf Hálfdan svarti zurückgieng, dann einer Óláfs saga helga von gleicher Beſchaffenheit mit der von Munch und Unger herausgegebenen, ihm auch noch die Grundlage der Morkinskinna ſelbſt

1) Anz. O., S. 25—8, ſowie »Norske Historieskrivere paa Kong Sverres Tid«, S. 425—9 (in den Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1871).

2) Um Fagrskinnu og Óláfs sögu helga, im Safn til sögu Íslands og íslenzkra bókmenta, I, S. 137, und fgg. (1856).

zuzuſchreiben, deren uns überlieferter Text ſichtlich erſt durch ſpätere, ſehr mechaniſche Einſchaltungen ſeine dermalige unförmliche Geſtalt erlangt hat. Wie die ſpäteren Bearbeitungen der Königsſagen im Ganzen zumeiſt nur als allmälich durch Ueberarbeitung, Einſchaltung anderweitiger Erzählungen oder Ergänzung aus der Sverris saga u. ſ. w. erweiterte Ausgaben der Heimskringla erſcheinen, ſo haben ſich auch von den dieſer zu Grunde liegenden Einzelwerken ähnliche Ueberarbeitungen erhalten, wie z. B. die ausführlicheren Recenſionen der Óláfs saga Tryggvasonar, der Óláfs saga ens helga, der Haralds saga harðráða (der Flateyjarbók eingeheftet). Wenn nun dieſe verſchiedenen Werke, an welche ſich noch als ziemlich gleichartige die Jómsvíkínga saga, die Orkneyínga saga und, zu den Legenden hinüberneigend, die Magnúss saga Eyjajarls, die Færeyínga saga, die Knýtlínga und einige kleinere auf Dänemark oder Schweden bezügliche Stücke anreihen, ſammt und ſonders an Ari's Noregs konúnga æfi anknüpfen, ſo haben ſich andererſeits an ſeine ættartölur gleichfalls ſpätere analoge Arbeiten angeſchloſſen, wie etwa des Priors Brandr Halldórsson Genealogien der im Breiðifjörðr, und des Kolskeggr hinn vitri Genealogien der im Oſtlande geſeſſenen Geſchlechter, dann die Bearbeitungen der Landnáma durch Styrmir Kárason, Sturla Þórðarson, Snorri Markússon († 1313), und Haukr Erlíngsson († 1334), während wir in der Kristni saga eine mit dieſer augenſcheinlich zuſammenhängende Ueberarbeitung der auf die Kirchengeſchichte bezüglichen Angaben der älteren Íslendíngabók beſitzen. An dieſe letztere ſchlieſsen ſich wider, jedoch einerſeits den Legenden und andererſeits den Sagen ſich nähernd, verſchiedene Lebensbeſchreibungen isländiſcher Biſchöfe an, nämlich die Húngrvaka, welche von den 5 erſten Biſchöfen von Skálholt handelt, die Þorláks biskups saga und die Páls biskups saga, ſämmtlich von einem und demſelben Verfaſſer in den erſten Jahren des 13. Jahrhunderts verfaſst, dann einige ſpätere Ueberarbeitungen der Þorláks saga und der Ísleifs þáttr, ferner mehrfache Bearbeitungen der Jóns biskups saga Ögmundarsonar, deren erſte dem Anfange des 13., und deren jüngſte der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört, mehrfache Bearbeitungen der Guðmundar saga Arasonar aus denſelben Zeiten, endlich, was freilich bereits über die freiſtaatliche Zeit hinausgreift, die Árna biskups saga Þorlákssonar (1269—98) und die Laurentius biskups saga Kálfssonar (1323—30),

mit welcher die Reihe dieſer Art von Quellen ſchlieſst. Den auf die Kirchengeſchichte der Inſel bezüglichen Werken ſtehen ſodann diejenigen gegenüber, welche, im engeren Sinne als Íslendínga sögur bezeichnet, deren weltliche Geſchichte behandeln, mögen dieſelben nun die Begebniſſe einzelner Männer und Geſchlechter oder auch nur einzelne merkwürdige Vorgänge ſchildern. Bei Weitem die meiſten von dieſen beziehen ſich auf das erſte Jahrhundert des isländiſchen Freiſtaates, weſshalb man denn auch die eigentliche Sagenzeit (söguöld) nur etwa bis zum Jahre 1030 herab zu rechnen pflegt; einige wenige nur, wie etwa die Bandamanna saga, der Ölkofra þáttr und ſo manche in die norwegiſchen Königsſagen eingeſchaltete Erzählungen von Begebenheiten isländiſcher Männer am norwegiſchen Königshofe, reichen bis tiefer in das 11. oder ſelbſt bis in das 12. Jahrhundert herab; nur ſehr wenige behandeln endlich, wie die Hraſns saga Sveinbjarnarsonar, die Arons saga Hjörleifssonar oder die Sturlúnga, aus dem 13. Jahrhunderte ſtammend, die gleichzeitige oder doch annähernd gleichzeitige Geſchichte, und ſelbſt ſie liegen uns, wie dieſs zumal bei der Sturlúnga des Sturla Þórðarson der Fall iſt, theilweiſe nur in ſpäteren, durch mancherlei Einſchiebſel vermehrten Bearbeitungen vor. Man hat, verführt durch die irrige Auslegung einer Stelle der Sturlúnga [1]), annemen zu ſollen geglaubt, die überwiegende Mehrzahl dieſer Íslendínga sögur ſei bereits im 12. Jahrhunderte, wenn nicht früher, aufgezeichnet worden, während doch der oben angeführte Þóroddr rúnameistari um die Mitte dieſes Jahrhunderts von einer Sagenlitteratur noch ſchlechterdings Nichts weiſs, und erſt zu Anfang des 13. Jahrhunderts der Verfaſſer der Húngrvaka in ſeinen Eingangsworten zu dieſer »lög, eðr sögur, eðr mannfræði«, als Etwas bezeichnet, worüber in nordiſcher Sprache Leſenswerthes geſchrieben ſei. Man hat ferner, zumal auf P. E. Müller's Autorität hin, vielfach angenommen, daſs die Aufzeichnung ſowohl der auf Island als der auf Norwegen bezüglichen Sagen im Grunde ein lediglich mechaniſches Geſchäft geweſen ſei, indem man eben nur eine »nach Form und Inhalt« beſtimmt abgeſchloſſene, längſt von Mund zu Mund laufende Erzählung niderzuſchreiben brauchte, was ja jeder Schreib-

1) Sturlúnga, II, cap. 38, S. 106—7. Guðbrandr Vigfússon hat in einer Anmerkung zu Petersen's Litteraturgeſchichte, S. 236—7, darauf aufmerkſam gemacht, daſs die, übrigens von Petersen ſelbſt bereits bekämpfte, irrige Auslegung der Stelle überdieſs nur auf einer falſchen Lesart beruht.

kundige ohne alle Anſtrengung des eigenen Verſtandes und Geſchmackes zu leiſten vermochte; Rud. Keyſer zumal hat dieſer Auffaſſung einen noch ungleich ſchärferen Ausdruck gegeben, als dieſs der däniſche Biſchof jemals gewagt hatte. Aber ich habe bereits an einem anderen Orte darauf aufmerkſam gemacht[1]), daſs zwar die Sagenſchreibung eine vorgängige Sagenerzählung vorausſetze, aber daran in alle Weite nicht zu denken ſei, daſs jede einzelne geſchriebene Sage bereits vor ihrer Aufzeichnung ganz ebenſo erzählt worden ſei, und meine Ausführungen in dieſer Beziehung ſowohl als Petersen's Bemerkungen bezüglich der ſpäteren Entſtehungszeit der Íslendíngasögur haben nicht nur bei Sv. Grundtvig[2]), ſondern auch bei G. Storm[3]) Billigung gefunden; ſind aber dieſe wie jene wirklich begründet, ſo muſs ſich offenbar unſer Vertrauen auf die unbedingte Glaubwürdigkeit wenigſtens der auf das 10. und 11. Jahrhundert bezüglichen Sagen abſchwächen. In der That bilden manche unter den Íslendingasögur geradezu einen Uebergang zu den mythologiſchen, oder auch zu den lediglich erdichteten Sagen, deren ja ebenfalls gar manche auf der Inſel aufgezeichnet wurden; da der Ausdruck »saga« nur ſoviel als Erzählung bedeutet, läſst ſich aus ihm natürlich nicht erkennen, wieweit die einzelne Sage geſchichtlichen Glauben verdiene, oder auch nur beanſpruche, oder nicht. Die wenigen auf die Geſchichte Grönlands oder Vínlands und der übrigen nordamerikaniſchen Küſtenlande bezüglichen Sagenwerke reihen ſich übrigens an die Íslendíngasögur an, wogegen die ganze Fülle von Legenden ausländiſcher Heiliger (helgra manna sögur), von Werken über die ausländiſche Profan- oder Kirchengeſchichte, von fremden Ritterromanen (riddara sögur), endlich auch von Annalen einen durchaus unnationalen Charakter trägt, ſo groſs auch der Werth dieſer letzteren für die isländiſche und theilweiſe auch norwegiſche Geſchichte ſein mag. — Vollkommen unabhängig von Ari fróði's ſchriftſtelleriſcher Thätigkeit, und vielleicht ſogar bereits vor deren Beginn, waren Aufzeichnungen rechtlichen Inhaltes entſtanden. Þóroddr ſowohl als der Ver-

1) Vgl. meine oben, S. 457, Anm. 1, angeführte Abhandlung, S. 507, und Anm. 57, S. 693–4; ferner meinen Aufſatz »Ueber die norwegiſche Auffaſſung der nordiſchen Litteraturgeſchichte«, in der Zeitſchrift für deutſche Philologie, 1, S. 61–76, und dazu S. 53–55.

2) Er Nordens gamle Literatur norsk, eller er den dels islandsk og dels nordisk? S. 26–34.

3) Snorre's Historieskrivning, S. 51–2.

ſaſſer der Húngrvaka nennen »lög« unter den erſten Erzeugniſſen der einheimiſchen Litteratur, und wenn zwar zweifelhaft erſcheinen kann, ob das im Jahre 1097 erlaſſene Zehntgeſetz bereits in ſchriftlicher Faſſung ergieng, ſo ſteht doch jedenfalls feſt, daſs auf Grund eines im Jahre 1117 gefaſsten Beſchluſſes zur Aufzeichnung des geltenden Rechtes geſchritten, und von einer eigens zu ſolchem Behufe niedergeſetzten Geſetzgebungscommiſſion »Vigslóði geſchrieben wurde und viel Anderes in den Geſetzen«, daſs ferner ungefähr um ein Jahrzehnt ſpäter auch das Chriſtenrecht der Inſel ſchriftliche Feſtſtellung erfuhr[1]). Von den uns erhaltenen Rechtsbüchern gehört die Konúngsbók zwar erſt den letzten Zeiten des Freiſtaates, nämlich den Jahren 1258—62 an und die Staðarhólsbók ſogar erſt den erſten Jahren nach der Unterwerfung der Inſel unter den norwegiſchen König, den Jahren 1271—80; aber wir haben auch ein Bruchſtück einer weit älteren, und ihrem Inhalte nach doch den obigen ſehr änlichen Aufzeichnung (AM. 315, D), welches bereits der Mitte des 12. Jahrhunderts anzugehören ſcheint, und auch jene Hss. ſind offenbar ſowohl aus älteren Materialien bearbeitet als auch in ihrer Form durch ältere Muſter beſtimmt, ſodaſs wir die Geſammtheit der uns ganz oder theilweiſe erhaltenen Rechtsbücher als eine im Groſsen und Ganzen gleichartige zu betrachten berechtigt ſind, wenn auch deren Zurückführung auf einen einzelnen Verfaſſer und deren Zuſammenfaſſung unter dem gemeinſamen Namen der Grágás, d. h. grauen Gans, lediglich aus irrthümlichen Annamen des 17. Jahrhunderts zu erklären iſt[2]). Beſtimmend für deren Form war der vom Geſetzſprecher am Ding zu haltende Rechtsvortrag, weſshalb denn überall die perſönliche Redeweiſe eines einzelnen, zum Volke ſprechenden Mannes hervortritt, ganz wie das Gleiche aus gleichem Grunde in den älteren ſchwediſchen Provincialrechten der Fall iſt; ihrem Inhalte nach ſtellen ſich aber jene Rechtsbücher als Compilationen aus ſehr verſchiedenartigen Materialien dar, ſodaſs zwar einzelne Geſetze und einzelne Abſchnitte aus den eben angeführten Rechtsvorträgen den gröſsten Theil des Stoffes lieferten, aber nebenbei auch Formeln, Gutachten einzelner, nament-

1) Vgl. oben, S. 67—8, und 93.

2) Vgl. meinen Artikel »Grágás«, in der Allgemeinen Encyklopädie, Sect. I, Bd. LXXVII, S. 1—136, und »Ueber das Alter einiger isländiſcher Rechtsbücher« in der Germania, Bd. XV, S. 1—17. Abweichende Anſichten in manchen erheblichen Punkten entwickelt Vilhjálmr Finsen, Om de islandske Love i Fristatstiden, in den Aarboger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873, S. 101—250.

lich genannter Geſetzſprecher, biſchöfliche Verordnungen, Notizen über norwegiſches Recht u. dgl. m. ſich benützt zeigen, und wohl auch ein erheblicher Theil des Ganzen, unmittelbar oder mittelbar, dem Gewohnheitsrechte, zumal der Praxis der Gerichte, entnommen war. — Nicht minder ſelbſtſtändig verhält ſich ferner die poetiſche Litteratur der Isländer. In der heidniſchen Zeit bereits wurde auf Island ſowohl als in Norwegen maſſenhaft gedichtet, ſei es nun dafs Volkslieder unbekannter Herkunft entſtanden, oder kunſtmäſsige Gedichte von einzelnen namhaften Poeten (skáld) gefertigt wurden, oder auch kurze Stegreifverſe, bei dieſem oder jenem Anlaſſe raſch hingeworfen, der Stimmung des Augenblickes einen bezeichnenden Ausdruck gaben. In der chriſtlichen Zeit ſetzen ſich dieſe Dichtungen fort, und ſo ununterbrochen iſt dabei der Gang der Entwicklung, dafs ohne Anſtand ſogar der ganze mythologiſche Aufputz der Dichterſprache ins Chriſtenthum mit herübergenommen wurde. Bei Dichtwerken machte die gebundene Form der Rede eine unveränderte mündliche Ueberlieferung möglich, und ſo erklärt ſich, dafs man, als der Gebrauch der Schrift auf der Inſel ein lebendigerer zu werden begann, Lieder aus heidniſcher ſowohl als chriſtlicher Zeit in groſser Fülle aufzuzeichnen vermochte, ſei es nun, dafs man einzelne gröſsere Lieder als ſolche, oder ganze Reihen von ſolchen zu Sammlungen vereinigt niederſchrieb, oder dafs man wenigſtens einzelne Strophen in geſchichtlichen Erzählungen einſchaltete, um als Theil des geſchichtlichen Berichtes oder auch als urkundlicher Beleg für deſſen Richtigkeit zu dienen. Die ältere Edda, welche man auf Grund einer ganz haltloſen Vermuthung des Biſchofs Brynjólfr Sveinsson von Skálholt († 1674) dem Sæmundr fróði zuſchrieb, und eine Reihe vereinzelt erhaltener anderer Lieder mythologiſchen oder heroiſchen Inhaltes, dann eine Reihe von Skáldenliedern mögen in erſterer Beziehung, zahlreiche einzelne Strophen, welche ſich in weitaus den meiſten Íslendíngasögur und zumal in den verſchiedenen Noregskonúnga sögur eingeſtreut finden, mögen in letzterer Beziehung als Belege dienen. Unter den Liedern und Strophen genannter Dichter, bezüglich deren natürlich die Frage ihrer Aechtheit immer in erſter Linie zu prüfen kommt, ſtammen freilich nicht ganz wenige von norwegiſchen Dichtern her, wie z. B. das Ynglíngatal des þjóðólfr von Hvin, die Hákonarmál des Eyvindr skáldaspillir u. dgl., oder von orkneyiſchen, wie z. B. die Jómsvíkíngadrápa des Biſchofs Bjarni Kolbeinsson, und bezüglich der Lieder, deren Dichter nicht genannt werden, wie zumal der

Eddalieder, wird erſt noch für jeden einzelnen Fall unterſucht werden müſſen, wann und wo jedes einzelne Lied gedichtet worden ſein möge; aber auch die Lieder fremder Dichter wurden, ſoviel ſich erkennen läſst, zumeiſt erſt auf Island aufgezeichnet, und diejenigen wenigſtens, welche nicht hinter dem Schluſſe des 10. Jahrhunderts zurückliegen, ſind überdieſs ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl nach zugleich Erzeugniſſe isländiſcher Dichter, und zwar gleichviel, ob es ſich dabei um Dichtungen geiſtlichen oder weltlichen Inhaltes handle, und ob ſolche auf Island ſelbſt oder etwa am Hofe irgend eines ausländiſchen Fürſten gedichtet wurden. Auf Island entſtand denn auch jenes Compendium der Dichtkunſt, welches wir die jüngere oder Snorra-Edda zu nennen pflegen, und deſſen Hauptbeſtandtheile in der That von Snorri Sturluson geſchrieben zu ſein ſcheinen, während die ihm angehängten grammatiſchen und rhetoriſchen Tractate theils von dem mehrfach genannten Þóroddr Gamlason, theils von Snorri's Neffen, Ólafr hvítaskáld, oder von anderen unbekannten Verfaſſern herrühren. — Bei ſo mancherlei Schriften geiſtlichen Inhalts, bei den geographiſchen und computiſtiſchen Werken, und anderen änlichen Denkmälern, welche theils mehr vereinzelt auftreten, theils wenigſtens inſoferne keinen nationalen Charakter tragen, als ſie, wenn auch in einheimiſcher Sprache geſchrieben, doch nach Form und Inhalt weſentlich fremden Muſtern nachgebildet ſind, will ich mich hier nicht weiter aufhalten; dagegen bedarf aber das Verhältniſs noch einer näheren Betrachtung, in welchem die isländiſche Litteratur der freiſtaatlichen Zeit zu der Litteratur des norwegiſchen Stammlandes ſtand. Da fällt nun zunächſt auf, daſs man auf Island, als man anfieng ſich ein zu litterariſchen Zwecken brauchbares Alphabet zu conſtruiren, nach dem ausdrücklichen Zeugniſſe Þórodds das Beiſpiel der Engländer ſich zum Muſter nam, ohne der Norweger mit einem Worte zu gedenken; da man ſicherlich eher nach dem Vorbilde des nächſtverwandten und in den lebhafteſten Verkehrsbeziehungen zu Island ſtehenden norwegiſchen Volkes gegriffen haben würde als zu dem der entfernteren Engländer, läſst ſich aus dieſer Thatſache ſchlieſsen, daſs zu Anfang des 12. Jahrhunderts in Norwegen eine einheimiſche Schriftſprache ſich noch keineswegs feſtgeſtellt hatte. In der That liegt denn auch nicht eine einzige Nachricht über irgend eine in Norwegen entſtandene Aufzeichnung in der Landesſprache vor, wenn man von der ganz iſolirt ſtehenden und in jeder Beziehung unglaubhaften Angabe des Mönches Theo-

dorich abſieht, daſs der hl. Ólaf »leges patria lingua conscribi fecit, juris et moderationis plenissimas, quæ hactenus a bonis omnibus et tenentur et venerantur« [1]). Dazu kommt, daſs eben dieſer Mönch Theodorich, welcher in den Jahren 1177—88 ſchrieb, zwar auf einen »catalogus regum norwagiensium«, und auf einige Aufzeichnungen über den hl. Ólaf ſich beruft, die wohl nur legendariſchen, nicht eigentlich hiſtoriſchen Charakters geweſen ſein mögen, im Uebrigen aber ausdrücklich erklärt, daſs vor ihm Niemand in Norwegen über die einheimiſche Geſchichte geſchrieben habe [2]), während er zugleich ausdrücklich auf die Isländer als diejenigen ſich beruft, welche in geſchichtlichen Dingen am Beſten unterrichtet, und zumal auch in Fragen der Zeitrechnung am Verläſsigſten ſeien [3]). Ganz ebenſo beruft ſich nur wenige Jahre ſpäter Saxo Grammaticus in der Vorrede zu ſeiner däniſchen Geſchichte auf die Arbeiten der Isländer über die Geſchichte des Nordens, und weiſs andererſeits der Verfaſſer des Breve chronicon Norvegiæ, welches ich mit S. Bugge auf den Inſeln des Weſtens und im 13. Jahrhundert, nur freilich erſt gegen deſſen Ende geſchrieben glaube [4]), in ſeiner Vorrede von keiner älteren lateiniſchen Schrift über die norwegiſche Königsgeſchichte, während er doch isländiſche Schriftwerke auch nach Bugge's forgfältig begründeten Ausführungen reichlich benützt hat. Nur einzelne Rechtsbücher, deren älteſte indeſſen nicht über die erſten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts zurückzureichen ſcheinen, einzelne Königsverzeichniſſe, endlich einzelne Homilienbücher und ſonſtige Schriften geiſtlichen Inhaltes ſcheinen hiernach in Norwegen vorhanden geweſen zu ſein als das 12. Jahrhundert ſich zu ſeinem Ende neigte, und es begreift ſich darum, daſs Isländer es waren, welchen die Behandlung der norwegiſchen Geſchichte überlaſſen

1) Theodor. mon., cap. 16: vgl. meine Abhandlung »die Entſtehungszeit der älteren Gulaþingslög«, in den Abhandlungen der bayer. Academie, I. Cl., XII. Bd., 3. Abth., S. 109—110.

2) Ang. O., cap. 20; ferner cap. 13 und 34.

3) Ebenda, Prolog. und cap. 1. Wenn Storm, Snorre Sturlasson's Historieskrivning, S. 20—1, und Aarböger, 1871, S. 424, gegen die Annahme, Þjóðrekr habe auch ſchriftliche Aufzeichnungen der Isländer benützt, deſſen wiederholte Verſicherung, nur aus mündlichen Berichten geſchöpft zu haben, geltend macht, ſo überſieht er dabei, daſs eine ſo buchſtäbliche Auslegung jener Worte auch die Benützung der historia Normannorum des Wilhelm von Jumièges ausſchlieſsen würde, die der Verfaſſer doch ausdrücklich citirt.

4) Vgl. deſſen Bemerkungen in den Aarboger, 1873, S. 1—49, welche mir auch durch Storm's Gegenbemerkungen, ebenda, S. 361—85, nicht widerlegt ſcheinen.

blieb, und daſs ſogar K. Sverrir einem isländiſchen Mönch die Abfaſſung ſeiner Lebensgeſchichte übertrug. Dabei handelte es ſich aber keineswegs blos um ein ſpäteres Aufkommen der Schriftſprache in Norwegen, vielmehr um einen früheren Verfall der nationalen Geiſtescultur daſelbſt, welche in Island ſich erhielt, ihre höchſte Blüthe erreichte und ſchriftliche Aufzeichnung fand, während in Norwegen wenn auch nicht der Geſchmack an derſelben, ſo doch deren ſelbſtthätige Förderung längſt erloſchen war. Schon im 11. Jahrhundert ſind es weſentlich nur isländiſche Dichter, welche die Ehrenlieder für norwegiſche Könige verfaſſen, und wenn einzelne Fürſten, wie z. B. K. Haraldr harðráði oder Rögnvaldr jarl auf den Orkneys († 1164) ſich noch alterthümelnd mit der altüberlieferten Dichtkunſt beſchäftigen, ſo ſind es isländiſche Männer, welche ihnen dabei an die Hand gehen; an den isländiſchen Lögmann Sturla þórðarson muſste ſich andererſeits noch K. Magnús lagabætir wenden, wenn er ſeine und ſeines Vaters Lebensbeſchreibung im alten Sagenſtyle geſchrieben haben wollte. Nur zwei hervorragende Werke ſcheinen von norwegiſcher Hand in der Landesſprache geſchrieben worden zu ſein, beide von ungenannten Verfaſſern, die unter dem Namen des Anecdoton Sverreri regis bekannte Streitſchrift nämlich und der Königsſpiegel; im Uebrigen aber zeigen zahlreiche Ueberſetzungen oder Bearbeitungen deutſcher, franzöſiſcher oder engliſcher Romane und Sagen, welche ſeit der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf Befehl norwegiſcher Fürſten oder doch zur Unterhaltung norwegiſcher Leſer von isländiſchen oder norwegiſchen Verfaſſern angefertigt wurden, daſs damals ein fremdländiſcher Geſchmack den einheimiſchen in Norwegen ziemlich vollſtändig verdrängt hatte. Einzelne Ausnamen vorbehalten, ſind es nur die Isländer, welche ein ſelbſtſtändiges nordiſches Geiſtesleben vollkommen entwickelt und bis in die Zeit herab ſich erhalten haben, in welcher durch die Berührung mit der Cultur des Südens und Weſtens eine Schriftſprache und damit die Möglichkeit einer Litteratur für den Norden entſtand; gerade in dieſer Bedeutung Islands für die Erkenntniſs des nordiſchen, und in weiterem Abſtande auch des ſchwediſchen und däniſchen Volksgeiſtes der älteren Zeit iſt das Moment zu erkennen, welches die Augen verwandter Völker von dem Zeitpunkte an auf die ferne Inſel und deren Litteratur ſich richten lieſs, in welchem die Freude an dem eigenem Alterthume und an dem Studium deſſelben neuerdings bei denſelben wider auflebte.

SCHLUSS.

§. 14. Der Uebergang Islands unter die norwegische Herrschaft.

Die Geſchicke und Zuſtände des isländiſchen Freiſtaates ſind im Bisherigen geſchildert worden, ſoweit der enge Rahmen dieſer Schrift deren Schilderung überhaupt zuliefs; es bleibt noch übrig, auf die Veränderungen einen Blick zu werfen, welche jene Zuſtände durch den Uebergang des Landes unter die norwegiſche Herrſchaft erlitten, ſoferne dieſe Veränderungen möglicher Weiſe auch ihrerſeits zu einer klareren Erkenntniſs der freiſtaatlichen Zeit verhelfen können.

Es wurde oben bereits bemerkt[1]), daſs die Republik Island durch eine vertragsweiſe Unterwerfung unter den König von Norwegen ihr Ende erreichte, und daſs dieſe Unterwerfung ſich in mehreren Abſätzen vollzog, ſoferne ſich am Alldinge des Jahres 1262 zunächſt nur die Nordländer ſammt der überwiegenden Mehrzahl der Südländer unterwarfen, während am þverárþínge deſſelben Jahres die Geſammtheit der Weſtländer, im Jahre 1263 der Ueberreſt der Südländer, endlich im Jahre 1264, und zwar in zwei Abtheilungen, auch noch das Oſtland nachfolgte. Daſs über jenen erſten Unterwerfungsact ſofort eine eigene Urkunde aufgenommen wurde, wird uns ausdrücklich geſagt[2]); bezüglich der ſpäteren Acte dagegen wird uns nichts Aenliches berichtet und muſs demnach dahingeſtellt bleiben, ob auch gelegentlich ihrer das gleiche Verfahren beobachtet worden ſei oder nicht: die Betrachtung der uns erhaltenen Docu-

1) Vgl. oben, S. 137—8.

2) Hákonar s. gamla, cap. 311, S. 114; Sturlúnga, X, cap. 26, S. 319.

mente durfte indeſſen zeigen, daſs jedenfalls nur der am Alldinge des Jahres 1262 verbrieſte Vertrag uns unverloren vorliegt. Allerdings hat Jón Sigurðsson, welcher dieſe Vertragsurkunde zum erſten Male richtig erkannt, und auf Grund mehrfacher Hss. herausgegeben hat[1]), geglaubt in ein paar weiteren, unter ſich nur ſehr unbedeutend abweichenden Urkundenabſchriften auch noch Copieen der angeblichen Ausfertigungen von 1263 und 1264 zu finden, und dieſelben unter dieſer Bezeichnung zum Abdrucke gebracht[2]); allein dieſe letztere Anname vermag ich nicht für begründet zu halten. Die Behauptung Munch's freilich, daſs unter dem »Hákon konúngr hinn kórónaði« dieſer Urkunden darum K. Hákon Magnússon (1299—1319) verſtanden werden müſſe, weil nur er und nicht ſein Grofsvater, K. Hákon gamli, den Beinamen des gekrönten zu führen pflegte, iſt, ſo zuverſichtlich ſie auftritt[3]), von Jón Sigurðsson völlig genügend widerlegt worden; dagegen ſcheint mir der Inhalt der Urkunden jede Möglichkeit auszuſchlieſsen, daſs dieſelben unter Hákon gamli entſtanden ſein könnten. Widerholt wird in denſelben auf die »lögbók« hingewieſen; aber zur Zeit des Freiſtaates hatte man auf Island zwar mehrfache Rechtsaufzeichnungen von mehr oder minder grofsem Anſehn, die allenfalls auch als lögbækr bezeichnet werden konnten[4]), dagegen kein einheitliches Rechtsbuch von legislativer Geltung, ſodaſs jene Verweiſung nur auf die Jónsbók gehen kann, in welcher denn auch zum erſten Male die Höhe der an den König zu entrichtenden Schatzung und Dingſteuer fixirt wurde, während die Rechtsbücher der freiſtaatlichen Zeit von einer Schatzung noch Nichts gewuſst, und die Beſtimmung der Höhe

1) Diplom. island., I, nr. 152. S. 619—25. In Norges gamle Love, I, nr. 12, B. S. 461, iſt das Stuck nach der von Jón Sigurðsson unter A. abgedruckten Hs. gegeben; aber am Schluſſe deſſelben iſt mit der Angabe, daſs die Hs. hier eine grofsere Lücke habe, das Ende eines Documentes vom Jahre 1302 angehängt, welches weſentlich gleichlautend im Bde III von Norges gamle Love nr. 62, S. 145—6, und Bde I der Lovsamling for Island, S. 28—4, gedruckt ſteht, und vorangeht, als nr. 12, A. bezeichnet, das im Diplom. island., I, nr. 156, S. 670—1, gedruckte Document. Dieſe Vermiſchung verſchiedener Urkunden, die unter ſich gar Nichts gemein haben, hat bereits manche Verwirrung verſchuldet.

2) Diplom. island., I, nr. 153, S. 634—40, und nr. 156, S. 670—716. Ich verdanke den Beſitz dieſes Abdruckes, da das vierte Heft des Diplomatares noch nicht herausgegeben iſt, der oft bewährten Güte Jón Sigurðsson's.

3) Norweg. Geſchichte, IV, 1, S. 368—9, Anm.; vgl. auch S. 444.

4) Z. B. Arfa þ., cap. 23, S. 228.

des þingfararkaups der Uebereinkunft jedes einzelnen Goden mit ſeinen Dingleuten überlaſſen hatten[1]). Die Urkunden verlangen ferner, daſs die »lögmenn ok sýslumenn« auf der Inſel den Geſchlechtern entnommen werden ſollen, welche vor Alters (at forno) ihre Godorde aufgegeben haben. Nun gab es aber in den Jahren 1263—4 auf Island weder sýslumenn noch lögmenn; erſt durch die Járnsíða kam für den Geſetzſprecher die norwegiſche Bezeichnung als lögmaðr anſtatt der älteren isländiſchen Bezeichnung als lögsögumaðr auf, und erſt vom Jahre 1277 ab konnte von mehreren lögmenn auf der Inſel geſprochen werden, während bis dahin wie in der Zeit des Freiſtaates ein einziger Geſetzſprecher an deren Spitze geſtanden war. Noch wichtiger iſt, daſs im Jahre 1263 oder 1264 unmöglich von Geſchlechtern geſprochen werden konnte, die »vor Alters« ihre Godorde aufgegeben hatten, da ja die Oddaverjar, Síðumenn, Svínfellingar, Hofsverjar erſt in dieſen Jahren ſelbſt ſich unterwarfen, und ſelbſt von den Geſchlechtern, welche ihre Herrſchaften bereits früher abgetreten hatten, doch keine einzige dieſs vor dem Jahre 1235 gethan zu haben ſcheint, während es doch auch nicht angeht, jene Worte mit Jón Sigurðsson als einer fernen Zukunft in den Mund gelegt zu betrachten. Endlich iſt auch nicht abzuſehen, wie ein Document als auf dem Beſchluſſe alles Volks auf Island beruhend ſich bezeichnen könnte, während doch zu der Zeit ſeiner Ausſtellung, falls man dieſe in das Jahr 1263 ſetzen will, noch ein volles Landesviertel ſich von der Unterwerfung unter den König ausgeſchloſſen hatte, und ſomit auch bei der Beſchlufsfaſſung unbetheiligt geblieben ſein muſste. Anderentheils iſt auch der Einwand nicht begründet, daſs die dem K. Hákon Magnússon ausgeſtellte Huldigungsurkunde bereits anderweitig vorhanden ſei[2]), und darum nicht mit den hier fraglichen Urkunden identiſch ſein könne; das Document, auf welches man ſich dabei beruft, iſt nämlich gar kein Huldigungsinſtrument, ſondern nur eine Erklärung der isländiſchen Landsgemeinde über ihre Bereitwilligkeit, unter gewiſſen Bedingungen die Huldigung zu leiſten, und neben einer derartigen Urkunde konnte demnach ganz wohl hinterher noch eine zweite ausgeſtellt werden, wenn es erſt wirklich zur Huldigung gekommen war. So bleibt demnach als Stützpunkt für die von Jón Sigurðsson

1) Kgsbk, § 23, S. 44. Dieſs gegen eine Bemerkung Jón Sigurðsson's in ſeiner Schrift »Om Islands statsretlige Forhold«, S. 8, Anm. (1855).

2) Lovsamling I, S. 23—4; vgl. oben, S. 471, Anm. 1.

verfochtene Anname nur die Thatſache übrig, daſs die dem angeblichen Vertragsinſtrumente von 1263 angehängte Eidesformel auf den Namen der beiden Könige Hákon und Magnús geſtellt iſt; aber gerade in dieſem Punkte tritt die Eidesformel mit der Urkunde ſelbſt in Widerſpruch, welche letztere ausſchlieſslich K. Hákon nennt, und überdieſs ſteht dieſe Formel nur hinter den Abſchriften des Huldigungsbriefes, welche Jón Sigurðsson dem Jahre 1263, nicht hinter denen, welche er dem Jahre 1264 zuweiſt, und bildet gerade dieſer Punkt zwiſchen beiden im Grunde das einzige Unterſcheidungsmerkmal. Nach allem Dem dürften die den Jahren 1263 und 1264 zugewieſenen Urkunden unter ſich identiſch ſein, und den Huldigungsbrief enthalten, welchen die Isländer im Jahre 1302 dem K. Hákon Magnússon ausſtellten; die auf K. Hákon und K. Magnús lautende Eidesformel aber, welche einigen Abſchriften angehängt iſt, dürfte lediglich irrthümlich aus dem Vertragsinſtrumente von 1262 herübergenommen worden ſein, was um ſo leichter geſchehen konnte, weil man auf Island wirklich ſchon frühzeitig jene ſpätere Urkunde als »gamli sáttmáli« bezeichnet und auf K. Hákon gamli und die Unterwerfung von 1262 bezogen hatte.

Kommt hiernach für unſeren Zweck lediglich das Vertragsinſtrument des Jahres 1262 in Betracht, ſo kann es keine Schwierigkeiten haben, aus ihm die Bedingungen zu ermitteln, unter welchen die Unterwerfung erfolgte [1]); nur ſind freilich dabei die Worte der Urkunde ebenſogut in dem belehrend, was ſie nicht ſagen, als in dem was ſie ſagen. Nicht mit einem Worte erwähnt die Urkunde den Uebergang der Staatsgewalt auf den norwegiſchen König, welcher doch nach unſerer Anſchauung als das Wichtigſte bei der Sache erſcheinen muſste; das war eben ein Punkt, welcher durch die Uebertragung der einzelnen Godorde in des Königs Hand zwiſchen dieſem und den einzelnen Goden bereits abgemacht war, und bezüglich deſſen das Volk als ſolches lediglich gar Nichts mitzureden hatte, wiewohl derſelbe thatſächlich dasſelbe recht ſehr nahe berührte, ſoferne, ſeitdem alle Godorde in einer einzigen Hand vereinigt waren, von einer Wahl des Goden, an welchen jeder Einzelne ſich anſchlieſsen wollte, ſchlechterdings nicht mehr die Rede ſein konnte. Nur die Unterthanenpflicht wird vielmehr dadurch übernommen, daſs das Volk in die Ueberantwortung von Land und

1) Vgl. den Abdruck, A, im Diplom. island., I, S. 620.

Leuten an den König willigt, und zugleich die Verpflichtung zur Entrichtung einer beſtimmten Schatzung eingeht; die erſtere Willigung entſpricht allenfalls der Huldigung, welche dem Goden ſchon vordem beim Antritte ſeiner Würde geleiſtet worden war[1]), die letztere aber mochte wenigſtens theilweiſe an das ältere þíngfararkaup angeknüpft haben, wiewohl es ſchwer iſt über dieſen Punkt ins Klare zu kommen. Von den drei in Frage kommenden Hss. unſerer Urkunde ſetzt nämlich die eine den Betrag der Schatzung auf 20 Ellen, während die beiden anderen ihn nur auf 8 Ellen anſchlagen, hier wie dort für jeden dingſteuerpflichtigen Mann; da die Jónsbók neben 10 Ellen skattr noch weitere 10 Ellen als þíngfararkaup zahlen läſt[2]), entſpricht die erſtere Lesart der ſpäteren Leiſtung, wenn wir deren beide Hälften uns zuſammengefaſst denken, wogegen die zweite höchſtens deren einer Halfte annähernd entſprechen würde. Auffallig iſt, daſs in dem Vertrage nicht von der Uebername der Verpflichtung zum Zahlen eines þegngildi die Rede iſt, während doch Grönland bereits im Jahre 1261 neben der Schatzung auch dieſe Leiſtung übernemen muſste[3]). Mag ſein, daſs man den Isländern nicht zuviel auf einmal zuzumuthen wagte, und darum mit dieſer Forderung lieber erſt ſpäter herausrückte; gewiſs iſt jedenfalls, daſs das þegngildi auf der Inſel erſt im Jahre 1271 gelegentlich der Einführung der Járnsíða aufgebracht wurde[4]), und wenn die Annalen der Laurentius saga und einige jüngere Annalenhss. dieſe Thatſache bereits dem Jahre 1269 oder gar 1267 zuweiſen[5]), ſo hängt dieſs augenſcheinlich mit einer falſchen Datirung dieſes ganzen Geſetzgebungswerkes zuſammen. Dieſer ihrer Unterwerfung gegenüber bedingen ſich aber die Isländer gewiſſe Zugeſtändniſſe als Gegenleiſtung des Königs aus, und zwar verlangen ſie einerſeits, daſs der König ſie bei innerem Frieden und dem Genuſſe ihrer einheimiſchen Geſetzgebung erhalte, dann auch den Schutz des Landes gegen äuſsere Feinde überneme, andererſeits aber auch, daſs er die beſonderen Privilegien beſtätige und in beſtimmten Punkten ver-

1) Vgl. oben, S. 204, Anm. 6, dann S. 133, Anm. 4—6.

2) þegnsk, § 1; vgl. oben, S. 208, wo übrigens im Texte bei Anm. 2 durch einen Schreibfehler die halbe Unze gleich 6 Ellen, ſtatt 3 Ellen vaðmál geſetzt iſt.

3) Hákonar s. gamla, cap. 311, S. 111—12.

4) Árna bps s., cap. 9, S. 688—89; Annálar, h. a.

5) Laurentius bps. s., cap. 3, S. 791; Annálar, a. 1269.

mehre, deren die Isländer bisher bei ihren Reiſen nach Norwegen genoſſen hatten; insbeſondere ſollten die Landgelder (landaurar) wegfallen, welche die Isländer ſeit alter Zeit beim Beſuche von Norwegen hatten entrichten müſſen[1]), und ſollte der Anſpruch auf in Norwegen anfallende Erbſchaften fortan unverjährbar ſein, während er bisher binnen dreier Jahre verjährt war. Auch ein vielbeſtrittenes Handelsprivileg bedangen ſich die Isländer aus, wenn auch vorläufig nur für 2 Jahre, nach deren Ablauf eine neue Vereinbarung getroffen werden ſollte, nämlich die Abſendung von 6 Schiffen aus Norwegen nach Island in jedem Jahre. Man hat angenommen, daſs dieſe Beſtimmung, welche ohne alle zeitliche Beſchränkung auch noch in Documenten aus den Jahren 1302, 1319, ja ſogar noch aus dem Jahre 1496 widerkehrt[2]), dahin abzielte dem Könige eine Haftung für die jährliche Ausfahrt von mindeſtens 6 norwegiſchen Kauffchiffen nach der Inſel aufzuerlegen, und daraus auf das Verkommen des Handels der Inſel in der fraglichen Zeit ſchlieſsen wollen[3]); indeſſen habe ich ſchon anderwärts nachzuweiſen geſucht[4]), daſs in derſelben nur ein begrenzter Verzicht des Königs auf das ihm unzweifelhaft zuſtehende Recht zu erkennen ſei, den Verkehr mit dem Auslande oder auch die Ausfuhr beſtimmter Waaren aus ſeinem Reiche zu verbieten, und ich glaube an dieſer Deutung auch jetzt noch feſthalten zu müſſen, wenn ich auch gerne zugebe, daſs man in ſpäteren Jahren, nämlich in der Zeit des königlichen Monopolhandels auf der Inſel, jene Beſtimmung in dem alten Unterwerfungsvertrage im erſteren Sinne aufgefaſst und geltend gemacht habe. Auch von dem Jarle iſt in der Urkunde die Rede, welchen der König über die Inſel geſetzt hatte, und zwar erklären die Bauern, denſelben über ſich haben zu wollen, ſolange er ihnen den Frieden und dem Könige die Treue halte; die Beſtimmung ſcheint hiernach mehr im Intereſſe Gizurs als in dem des Landes eingeſetzt, und eher als ein Zugeſtändniſs der Bauern denn als eine vom König ihnen verwilligte Wohlthat betrachtet worden zu ſein, während ſie die Mittelſtellung des Jarles zwiſchen König und Volk ſehr richtig

1) Vgl. oben, S. 26, Anm. 3, und S. 197, Anm. 4.

2) Lovsamling for Island, I, S. 23—24, dann 32—33; Diplom. island., I, nr. 153, S. 635, und nr. 156, S. 670; Safn til sögu Islands, II, S. 188.

3) So noch Munch, IV, 1, S. 370—1.

4) In den Nŷ fèlagsrit, Bd. XXII, S. 101—11 (1862).

bezeichnet. Die Urkunde ſchliefst endlich mit einer Clauſel, welche einerſeits die aus dem Vertrage erwachſenden Rechte und Verbindlichkeiten auf die Erben der contrahirenden Theile erſtreckt, andererſeits aber die Bauern für ſich und ihre Nachkommen von aller Treuepflicht gegen den König für den Fall losgezählt erklärt, da er ſelber oder ſeine Nachkommen den Vertrag brechen würden, — einer Clauſel alſo, wie ſie in den alten Handfeſten allerwärts ganz gewöhnlich war. Auffällig iſt, dafs in der Urkunde der Forderung nicht gedacht wird, dafs alle Aemter auf der Inſel nur mit Leuten einheimiſcher Abkunft und mit Angehörigen der alten Godengeſchlechter beſetzt werden ſollten, während doch die ſpäteren Huldigungsbriefe dieſelbe enthalten, und das Huldigungserbieten von 1302 dieſes Zugeſtändnifs ausdrücklich als gelegentlich der Unterwerfung der Inſel gemacht bezeichnet. Indeſſen lag doch dieſer Punkt zunächſt mehr im Intereſſe der betreffenden Häuptlingsgeſchlechter als im Intereſſe des isländiſchen Volkes, und mochte demnach Anfangs den Abmachungen jedes einzelnen Hauſes mit dem Könige überlaſſen bleiben, während ſich dann hinterher ergab, dafs das Volk auch ſeinerſeits ſchlecht dabei fahre, wenn der König ausländiſche Beamte über dasſelbe ſetzte; auf ſolche Privatabkommen mag es ſich denn auch beziehen, wenn ſpäter von Verpflichtungen die Rede iſt, welche der König in dieſer Beziehung bei der erſten Unterwerfung der Inſel eingegangen ſei. Auch in dieſer Richtung zeigt ſich ſomit recht deutlich, dafs man bei der Abfaſſung des Unterwerfungsvertrages ſehr ſorgfältig zwiſchen den Abmachungen des Königs mit den einzelnen Häuptlingen, durch welche die Regierungsgewalt der letzteren auf den erſteren übertragen wurde, und zwiſchen der Uebereinkunft des Königs mit dem Volke unterſchied, durch welche dieſes den durch jene erſteren Verträge begründeten Zuſtand anerkannte, für den Fortbeſtand ſeiner hergebrachten Rechte den geänderten Verhältniſſen gegenüber ſich Garantieen zu verſchaffen ſuchte, einzelne Verbeſſerungen ſeines Rechtes ſich ausbedang, dafür aber auch der Schatzung ſich unterwarf, auf welche der König als auf ein ſichtbares Zeichen der Unterthänigkeit einen entſcheidenden Werth legte. Das Volk mochte beim Vertragsabſchluſſe kein übertriebenes Opfer zu bringen glauben, da die wenig drückende Schatzung als durch die gewährten Privilegien und zumal durch die in Ausſicht ſtehende endliche Widerherſtellung des inneren Friedens reichlich aufgewogen gelten durfte; die regierenden Familien dagegen mufsten zwar allerdings ſchwerere Opfer

bringen, aber einerſeits war wohl von ihnen nicht ein völliges Aufgeben ihrer bevorzugten Stellung, ſondern nur eine Mediatiſirung in's Auge gefaſst, und andererſeits die Unterwerfung unter den König für alle unvermeidlich geworden, ſowie dieſelbe erſt von einigen unter ihnen als ein Mittel gewählt worden war, um ſich im Kampfe mit gefährlichen Nebenbuhlern die bedeutſame Unterſtützung des Königs zu ſichern. Männern wie Snorri Sturluson und Sturla Sighvatsson, Þórðr kakali und Þorgils skarði mochte eine Stellung vorgeſchwebt haben, wie ſie die Jarle der Orkneys oder die kleinen Könige der Hebriden wirklich einnamen, und Gizurr Þorvaldsson mochte glauben, mit dem Jarlsnamen eine ſolche wirklich errungen zu haben, während die Häupter anderer Godenfamilien ſich wenigſtens auf eine ähnliche Stellung Hoffnung gemacht haben dürften, wie ſie in anderen Landen den Grafen und Baronen zukam. Aber freilich zeigte ſich bald, daſs die Häuptlinge ſowohl als das Volk im Ganzen in ihrer Speculation ſich gründlich getäuſcht hatten. Gizurr Þorvaldsson, welcher bereits am 12. Januar des Jahres 1268 ſtarb, war wie der erſte ſo auch der letzte Jarl der Inſel, obwohl das Dienſtmannenrecht des K. Magnús lagabætir noch der Möglichkeit gedenkt, daſs der König etwa einmal belieben ſollte einen ſolchen über die Inſel zu ſetzen[1]), und kein isländiſches Geſchlecht hat ſomit jemals eine ähnliche Stellung errungen, wie ſie das Haus der Orkneyínga jarlar in den Weſtlanden Jahrhunderte hindurch behauptete. Als königliche Beamte wurden vielfach Norweger nach der Inſel hinübergeſchickt, wie etwa Einriði böggull (1271, 1277), Loðinn leppr (1280—81), Ólafr stallari Ragneiðarson (1287—88), und ſeit dem Jahre 1301 finden ſich ſolche ſogar als lögmenn auf der Inſel verwendet[2]); aber auch dann, wenn ſolche Bedienſtungen geborenen Isländern übertragen wurden, was allerdings zunächſt noch die Regel bildete, blieben wenigſtens die Anſprüche der alten Godengeſchlechter vollkommen unberückſichtigt, ſodaſs keines von dieſen irgend welche bevorzugte Stellung im Lande ſich zu erringen vermochte. Das Land im Ganzen ſah ſich ferner, nachdem in den Jahren 1271—73 die Annahme der Járnsíða, und im Jahre 1281 die

1) Hirðskrá, §. 15.

2) Ueber die Angaben einzelner Annalen, wonach Loðinn af Bakka ſchon im Jahre 1279 als lögmann nach Island geſchickt worden wäre, vgl. Jón Sigurðsson im Safn til sögu Islands, II, S. 4—5, Anm. 2.

Anname der Jónsbók durchgeſetzt worden war, einer Geſetzgebung unterworfen, welche weſentlich nach norwegiſchen Vorlagen gearbeitet, und in der Hauptſache mit dem gemeinen Landrechte Norwegens gleichlautend war, ſodaſs isländiſche Annalen mit Recht zu dem Jahre 1270 die Ankunft des norwegiſchen Geſetzes in Island verzeichnen konnten. Ein formeller Bruch des eingegangenen Vertrages kann in der Einführung dieſer Geſetzbücher, an welche ſich noch das im Jahre 1275 auf Vorſchlag B. Árni Þorlákſson's angenommene neuere Chriſtenrecht anreihte, allerdings nicht geſehen werden, da dieſelbe mit Zuſtimmung der geſetzgebenden Verſammlung am Alldinge erfolgte; aber dem Geiſte des Unterwerfungsvertrages widerſprach ſie immerhin, ſoferne durch ſie die vollſtändige Beſeitigung der alten Landesverfaſſung auch formell ausgeſprochen war. Auch die gehoffte Ruhe im Lande war nicht erreicht worden, da zwar die Kämpfe, welche die Eiferſucht der Haukdælir und Sturlúngar, der Oddaverjar, Skagfirðingar und Hofsverjar veranlaſst hatte, jetzt wegfielen, aber dafür der Streit der Kirche mit der Staatsgewalt ſeit dem Jahre 1269 wider heftiger als je entbrannte, und durch den im Jahre 1297 zu Ögvaldsnes geſchloſſenen Vergleich nur halbwegs erledigt wurde. Dazu kam, daſs im Jahre 1286 ein Heeresaufgebot nach Island ergieng, welchem Folge zu leiſten die Isländer weder auf Grund des Unterwerfungsvertrages, noch auch auf Grund der ſpäteren Geſetzgebung verpflichtet waren, und daſs auch ſonſt der König oft genug ſich erlaubte, isländiſche Männer zu ſich nach Norwegen zu berufen, wenn ihm deren Anweſenheit daſelbſt bequem, oder deren Aufenthalt in ihrer Heimat unbequem ſchien. Gelegentlich der an K. Hákon Magnússon zu leiſtenden Huldigung tratt die Unzufriedenheit des Landes ſehr offen zu Tage. Die Beſchwerden wegen der nicht gehörigen Beobachtung des Unterwerfungsvertrages wurden ausdrücklich formulirt, und nur gegen deren Abſtellung wollte man ſich zur Huldigung verſtehen; als dieſe im Jahre 1302 endlich erfolgte, erfolgte ſie doch nur bedingniſsweiſe, und noch eine Reihe von Jahren hindurch herrſchte ſolche Unordnung auf der Inſel, daſs ein Abgeſandter des Königs einmal nahezu an offener Dingſtätte im Skagafjörðr erſchlagen worden wäre (1305), daſs ſelbſt das Allding eine Zeit lang nicht von allen Landesvierteln beſucht wurde[1]), und daſs im Jahre 1306 an einem

1) Munch, IV, 2, S. 363 und 366, wozu aber Jón Sigurðsson, im Safn, II, S, 53—4 zu vergleichen iſt.

anderen Orte eine Wahrung der Landesrechte beſchloſſen wurde[1]). Wenig ſpäter gab den Nordländern die widerholte Beſetzung ihres Bisthumes mit norwegiſchen Klerikern, und die Gewaltſamkeit mit welcher dieſe fremden Biſchöfe in die einheimiſchen Gewohnheiten eingriffen, zu einer bitteren Beſchwerdeſchrift Veranlaſſung[2]); aber wenn zwar auch noch gelegentlich der im Jahre 1319 zu leiſtenden Huldigung ähnliche Schwierigkeiten gemacht wurden, ſo gewöhnte man ſich doch allmälig an die neue Ordnung der Dinge, und fügte ſich. Bald geſellte ſich zu der politiſchen Calamität noch eine ökonomiſche hinzu. Von Alters her hatten die norwegiſchen Könige ganz ebenſo wie die isländiſchen Goden das Recht beanſprucht, den Handelsverkehr ihres Reiches mit dem Auslande nach eigenem Gutdünken zu regeln, und hatten dieſelben ſpeciell den Handel mit den Finnen geradezu in ihrer eigenen Hand monopoliſirt[3]). Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bereits wird nun zunächſt den deutſchen Kaufleuten gegenüber dieſes letztere Recht dahin ausgedehnt, daſs dieſe, wenn auch im übrigen Reiche zum Handel berechtigt, doch nicht »ultra Bergas versus partes boreales« fahren ſollten[4]); königliche Verordnungen aber dehnen das gleiche Verbot allen ausländiſchen Kaufleuten gegenüber auch noch auf die ſämmtlichen Schatzlande des Königs, und insbeſondere auf Island aus[5]). Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erſcheinen dieſe Schatzlande vollends als »zu des Königs Kammer« gelegt, und wenn es von jetzt ab öfter vorkommt (zuerſt im Jahre 1354), daſs die Einkünfte Islands geradezu auf beſtimmte Friſt an einen königlichen Statthalter verpachtet wurden, ſo ſehen wir andererſeits von jetzt ab auch den Handel dahin zu Gunſten des Königs geſchloſſen[6]). Nur mit beſonderer königlicher Bewilligung durften fortan isländiſche wie ausländiſche Kaufleute den Handel nach Island betreiben, und durch die Entrichtung einer beſonderen Abgabe (sekkjagjöld), ſowie dadurch, daſs dem Könige ein gewiſſer Theil des Schiffsraumes zur Verfügung geſtellt wurde, muſste dieſe Bewilligung erkauft werden;

1) Vgl. die Árnesingaskrá, im Safn, II, S. 168—9.

2) Siehe dieſelbe bei Finn Johannæus, II, S. 166—8.

3) Vgl. oben, S. 197—8.

4) Diplom. norveg., V, nr. 23, S. 23—4; nr. 48, S. 47—8 (1294, 1305).

5) Norges gamle Love, III, nr. 53, S. 134, und nr. 83, S. 170 (1302, 1348).

6) Vgl. hierüber meine Erörterungen in den Nýjar félagsrit, Bd. XXII, S. 115—35.

die Stadt Bergen aber bildete fortan den alleinigen Stapelplatz für dieſen Handel, und dort mufsten alle und jede Islandsfahrer fortan ihre Anker lichten und ihre Waaren löſchen. Ich habe anderwärts nachzuweiſen geſucht, wie die gleichen Mafsnamen weſentlich den Untergang der alten grönländiſchen Colonie verſchuldet haben[1]; auf Island aber mufste die verkehrte Handelspolitik zu ganz ähnlichen Ergebniſſen führen, und es iſt nur der weit ſtärkeren Bevölkerung und der günſtigeren Lage der Inſel, ſowie dem Umſtande, dafs deren Bewohner keinerlei Angriffe ſeitens wilder Nachbarſtämme zu befürchten hatten, zuzuſchreiben, wenn die Wirkungen der Fremdherrſchaft hier etwas minder verderbliche waren als dort. Berückſichtigt man, dafs jene ſtaatsrechtliche und dieſe handelspolitiſche Mishandlung des Landes, wenn auch in verſchiedenem Grade und in verſchiedenen Formen, bis auf unſere Tage herab ſich erſtreckte, und erinnert man ſich überdiefs der ſchweren Landplagen, welche widerholt über das Land giengen, und von denen der ſchwarze Tod (1402—4) zwei Drittel der geſammten Einwohnerzahl aufgerieben haben ſoll, während die Blattern des Jahres 1707 volle 18,000 und die Calamitäten der Jahre 1784—5 an 11,000 Menſchen dahinrafften, ſo wird man weniger die dermalige Verkommenheit Islands verwunderlich finden, als vielmehr darüber ſtaunen, dafs deſſen Bevölkerung unter den ſchweren Schlägen des Schickſals, von denen ſie ſeit einem halben Jahrtauſend nahezu unaufhörlich heimgeſucht wurde, nicht vollſtändig erlegen, dafs ihr vielmehr noch Muth und Kraft genug geblieben iſt um aus ihrer Verſunkenheit ſich wider aufraffen und zu beſſeren Zuſtänden emporarbeiten zu können. Möge dem muthigen Ringen der verdiente Lohn werden!

1) Vgl. meinen Aufſatz »Grouland im Mittelalter«, S. 231—33, in dem Berichte über »Die zweite deutſche Nordpolarfahrt in den Jahren 1869 und 1870«, Bd. 1, Abth. 1.

MAG 2003424

Bei CHRISTIAN KAISER in MÜNCHEN ist erschienen:

Ergebnisse der Strafrechtspflege im Königr. Bayern während der Jahre 1867			
1872	à Thlr.	—.	7½
» » 2 während der Jahre 1868, 1869, 1870, 1871 . .	à 2	—.	10
Glück, Dr., Sammlg. ehegerichtl. Entscheidungen	1864	1.	24
Kunstmann, Dr. Fr., Grundzüge eines vergl. Kirchenrechtes	1867	1.	10
Maurer, G. L. v., Einl. z. Gesch. d. Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadtverfassung .	1854	2.	20
» über die Freipflege . .	1848	—.	10
Dr. Konr., Beitr. z. Rechtsgesch. d. Germ. Nordens	1852	1.	—
» » Bekehrung d. norweg. Stammes z. Christenthum. Bd. I.	1855	3.	18
Bd. II.	1856	1.	—
Panzer, Fr., Beitr. z. deutsch. Mythologie 2 Bde.	1855	5.	18
Prantl, Dr. Carl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München 2 Bde.	1872	6.	20
Rechtsgutachten üb. die Anerkennung d. altkathol. Bischofs Dr. Reinkens in Bayern	1874	—.	7½
Schmitt, Dr. Gottfried, der Gerichtsvollzieherdienst, 67 Liefgn. . . .	1869	2.	18
Stuffler, Dr. Hermann, d. Reformatio in pejus	1861	—.	15
» » Ueber Schwurgerichte und Schoffengerichte . .	1873	—.	15
Sicherer, Dr. H. v., Legitim. d. Wechselinhabers	1862	—.	5
» » » Ueber die Gesammtbelehnung in deutschen Fürstenthümern	1865	—.	15
» » » Staat u. Kirche in Bayern	1874	3.	10
Walther, Fr., Beitrag zur Lehre vom hochverräth. Komplott	1849	—.	10
» das Rechtsmittel im Strafverfahren 2 Bde.	1853	2.	16
Zink, E., über die Ermittlung des Sachverhaltes im französischen Civilprozesse 2 Bde. .	1860	4.	—
kurze Anleitung zur Anfertigung schriftlicher Vorträge in Civil-Streitsachen .	1853	—.	15
Zorn, Dr. Th., das Beweisverfahren nach Langob. Rechte	1872	—.	15

Druck von C. R. Schurich.

Digitized by Google

R. S[illegible]REZZA
Via [illegible]ina, 55
Tel. [illegible] ROMA